Hiſtoriſche Zeitſchrift.

Herausgegeben von

Heinrich von Sybel.

Der ganzen Reihe 59. Band.
Neue Folge 23. Band.

München und Leipzig 1888.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

D1
H6
v.59

Inhalt.

Aufsätze.

Seite

I. Zur Kritik Sezyma Rasin's. Von Max Lenz. Erster Theil 1
II. Das Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika im Lichte des englischen Parlamentarismus. Von Hermann v. Holst 69
III. Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Von Georg v. Below. Zweiter Theil. 193
IV. Mathias Döring, der Minorit. Von Bruno Gebhardt . . 248
V. Zur Kritik Sezyma Rasin's. Von Max Lenz. Zweiter Theil 385
VI. Die Sagen von der Gründung Roms. Von Benedictus Niese 481
VII. Paul Ewald. Von S. Löwenfeld 507

Miscellen.

Ein Schreiben des Großen Kurfürsten an seine Nichte, die Königin Charlotte Amalie von Dänemark, Mai 1671 517
Ein Beitrag zur Biographie Winterfeldt's 184
Gneisenau's Entlassungsgesuch vom 14. Januar 1808 188
Der Ursprung des deutschen Verwaltungsrathes von 1813 295
Aus der Zeit des Waffenstillstandes von 1813 520
Briefe von Gneisenau an Professor Siegling in Erfurt 1814—1831 . 301
Metternich über die Neuenburger Frage 190

Berichte über die Thätigkeit gelehrter Gesellschaften.

Historische Kommission bei der baierischen Akademie 565
Historische Kommission der Provinz Sachsen 383
Badische historische Kommission 567

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

	Seite
Abel, Gesch. d. Bibl. d. Egydiuskirche v. Bartfeld	155
Abriß d. hess. Kriegsgesch.	544
Acsády, Venus v. Murány	157
Acta legationis card. Gentilis	152
Actas d. l. Cortes d. Castilla. IX—XI.	552
Acton, neuere deutsche Geschichtswissenschaft	119
Adams, John Hopkins University Studies	381
Allodi e Levi, regesto Sublacense	364
Altmann, Wahl Albrechts II.	138
———, Römerzug Ludwig d. Baiern	311
Andrae, Via Appia	531
Balics, Gesch. d. kath. Kirche i. Ungarn. I.	156
Barabás, Martinuzzi	164
Baumgarten, Karl V. II, 1	317
Biblioteca d. società Romana	364
Bischoff, s. Gespräche.	
Boros, Memoiren. III.	155
Borrego, historia d. l. cortes d. España	554
Bourgeois, capitulaire de Kiersy	130
Bozóky, röm. Leben	164
Brahei, epist. Ed. Friis	319
Brosien, preuß. Gesch. I.	321
Brüning, théâtre en Allemagne	137
Burckhard, aus Brahes Briefwechsel	320
Busch, Chron. Windesheim. Bearb. v. Grube	312
Busken Huet, land van Rembrand	169
———, Rembrandts Heimat. Hrsg. v. Nopp	169
Campaner y Fuertes, cron. Mayoricense	556
Caro, Gesch. Polens. V, 1	365
Castellanos, hist. d. nuevo reino d. Granada. P. Paz y Melia. I. II.	562
Catt, Unterhaltungen m. Friedrich d. Gr. Hrsg. v. Koser	336
———, s. Gespräche.	
Channing, Narragansett Planters	381
Chron., s. Rustler.	
Cod. dipl. com. Károlyi. Hrsg. v. Géresi. III.	153
——— Hungar. Andegav. Hrsg. v. Nagy. IV.	154
Corp. statut. Hungar. municip. I.	153
Crull, Amt d. Goldschmiede z. Wismar	346
Curtius, griech. Gesch. I.	528
Danvila y Collado, Cortes d. Castilla	552
Deák, Susanna Forgách	157
———, Nikol. Bethlen	164
Drews, Pirkheimers Stellung z. Reformation	139
Duka, s. Körös.	

	Seite
Duncker, Abhandl. a. d. griech. Gesch.	529
———, a. d. neueren Gesch.	536
Duro, conquista d. l. Azores	554
Ebeling, August v. Sachsen	343
Ebert, Gesch. d. Literatur d. Mittelalters. III.	127
Elting, Dutch Village Communities	381
Fejérpataky, Rechnungsbücher	158
Ferrière, Lettres de Catherine de Médicis. I. II.	175
Fetzer, Voruntersuchung z. Gesch. Alexanders II.	132
Fischer, Uhland	339
Florian, s. Histor.	
Focken, s. Vries.	
Fortescue, Governance of England. Ed. by Plummer	551
Foster, Town Government	381
Fraknói, s. Monum.	
Freeman, methods of historical study	115
Friedrich, s. Gespräche.	
Friis, s. Brahe.	
Galiano, Memorias. I. II.	555
Gebhard u. Harnack, Texte. II, 3.	532
Géresi, s. Codex.	
Gespräche Friedrichs d. Großen m. Catt u. Lucchesini. Hrsg. v. Bischoff	339
Görgey, a. d. Jahren 1848 u. 1849	163
Görz, mittelrhein. Regesten. IV.	541
Gräf, Gründung Alexandrias	134
Grünhagen, Gesch. Schlesiens. II.	144
———, Regesten z. schles. Gesch. III, 2	146
———, s. Zeitschrift.	
Guzmics, Tagebuch	164
Gyárfás, Gesch. d. Jazygen. IV.	154
Harnack, s. Gebhardt.	
Hasse, schlesw.-holst. Regesten. I.	536
Hertel, s. Hoffmann.	
Heyd, hist. d. commerce d. Levant. I. II.	559
Histor. Hungar. fontes domest. Hrsg. v. Florian. IV.	153
Hörk, Seniorat v. Sáros	156
Hoffmanns Gesch. v. Magdeburg, neu bearbeitet v. Hertel u. Hülße. II.	344
Hohoff, Revolution s. d. 16. Jahrh.	313
Hoog, martelaren der hervorming	169
Hoop Scheffer, Reformation i. d. Niederlanden	165
Horváth, 25 Jahre	163
Hülße, s. Hoffmann.	
Jahrb. d. hist. Vereins d. Zips	158
Joachim, Entwickelung d. Rheinbundes	329
Jordan, Könige i. alten Italien	530
Iványi, Militärgrenzdistrikt	156
Kandra, Erlauer Diöcese	157
Karkecz, Kirchengemeinde v. Szolnok	156
Karlowa, Maria Stuarts Briefe	172
Károlyi, s. Monum.	
Kaulek, Papiers de Barthélemy. I.	181
Kawerau, aus Magdeburgs Vergangenheit	345
Klapka, Memoiren. I.	158
Klinkowström, s. Metternich.	
Körös, Werke. Hrsg. v. Duka	155
Kolozsvári, s. Statuten.	
Komáromy, Berényi	164
Koser, s. Catt.	
Kulinyi, s. Löw.	
Láncay, hist. Methode	164
Lanessan, expansion coloniale d. l. France	363
Langlois, Philippe III.	361
Lasteyrie, s. Quicherat.	
Lavisse, études s. l'hist. de Prusse	323
Lehmgrübner, Benzo v. Alba	133
Levi, s. Allodi.	
Likowski, Verfall d. ruthenischen Kirche	183
Lipp, Gräberfelder	156
Löw u. Kulinyi, Juden i. Szegedin	164
Loofs, Leontius v. Byzanz	123
Lorenz, Geschichtswissenschaft	111
Lucchesini, s. Gespräche.	
Männel, Veränderungen d. Oberfläche Italiens	556
Majláth, Szönyer Friedensschluß	154

	Seite
Mantia, parlamenti d. Sicilia	182
Márki, Matthias Corvinus	164
———, Maria v. Ungarn	157
Mayr-Deisinger, Wolf Dietrich v. Raittenau	353
Meinardus, Urkundenbuch v. Hameln	348
Metternich u. Klinkowström, Österreichs Theilnahme a. d. Befreiungskriegen	357
Michow, Bekanntwerden Rußlands	557
Mikulik, kleinstädt. Leben	158
Monum. comit. Hungar. IX. Hrsg. v. Fraknói u. Károlyi	149
——— vaticana Hung.	152
Müller, vor- u. frühreformat. Schulordnungen II.	563
Nágy, s. Codex.	
Nilles, Symbolae	156
Österley, Wegweiser durch d. Literatur d. Urkundensammlungen	126
Ovári, s. Statuten.	
Pasteiner, Gesch. d. Kunstgesch.	155
Paul, Abfassungszeit d. synoptischen Evangelien	122
Pauler, Gesch. d. Budapester Universität. I.	160
Peralta, Costa rica y Colombia 1573—1881	561
Pesty, Briefe üb. Kroatien	155
Pettenegg, Urkunden d. Deutsch-Ordens-Centralarchivs. I.	135
Plummer, s. Fortescue.	
Publikationen a. d. preuß. Staatsarchiven. XXII.	336
Pulszky-Album	155
Quellen z. Gesch. Niedersachsens. II.	348
Quicherat, Mélanges d'archéologie. II. P. Lasteyrie	120
Reiszner, Szegedin	156
Ropp, s. Busken Huet.	
Rubió y Lluch, Navarros en Grecia	380
Rustler, Chron. univers. Prag.	544
Sachsendahl, s. Toll.	
Salamon, Ungarn i. Zeitalter d. Türkenherrschaft	146
Salamon, Gesch. v. Budapest. II. III.	161
Scala, Beziehungen d. Orients z. Occident	125
Schulze, Untergang d. Heidenthums. I.	532
Schwabe, Abendmahlstreit	534
Sepp, Maria Stuarts Briefwechsel	173
———, Prozeß gegen Maria Stuart	173
Siccama, onze princessen	165
Simson, Entstehung d. pseudoisidorischen Fälschungen	128
Specht, Gastmähler	535
Statuten d. siebenb. Municipien. Hrsg. v. Kolozsvári u. Óvári	153
Strecker, Rückzug d. Zehntausend	310
Szabó, alte ungar. Bibliothek	154
Szádeczky, Stephan Báthory	164
Széchen, Studien	160
Szilágyi, Urkundensammlung d. Friedens v. Linz	154
———, Gabriel Bethlen	164
Szinnyei, Repertorium. II.	153
———, Horváth u. Szalay	164
Tarnay, Briefe	156
Thalloczy, Zay	157
Thaly, Beitr. z. Gesch. d. Rákóczy-Revolution	155
———, Bercsényi de Székes. I.	157
Toll u. Sachsendahl, est- u. livländische Briefslade. IV.	367
Trefort, Essays	309
Ungarischer Helicon	164
Vámbéry, Türkenvolk	163
Vischer, Offenbarung Johannes	532
de Vries u. Focken, Ostfriesland	352
Weber, evangel. Kirchengemeinde	156
Wekerle, Grab Árpáds	164
Welzhofer, Gesch. d. Alterthums. I.	527
Witt, invasion prussienne en Hollande en 1787	141
Wylie, Hist. of England. I.	547
Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. Schlesiens. Hrsg. v. Grünhagen. XX. XXI.	340

Nachträge.

Zu S. 185 Anm. 1. Ein Freund der Hist. Zeitschr. belehrt uns, daß padóg eine Nebenform von batóg oder batág ist: nov padoggi heißt also: „neue Prügelstöcke".

Zu S. 303 Z. 14 von oben. In der Vorlage steht wirklich: „verhindert". Der Sinn erfordert: „bewirkt".

S. 339 Z. 17 von oben ist zu lesen: Bischoff.

I.

Zur Kritik Sezyma Rašin's.

Von

Max Lenz.

Erſter Theil.

Der Mann iſt uns ein koſtbares Gefäß,
Das wicht'ge Dinge einſchließt — Fand man viel?
Octavio in den „Piccolomini" V, 2.

Seitdem die Kombinationen und Hypotheſen Hallwich's und ſeiner Anhänger, welche, ſo wunderlich und verworren ſie von vornherein jedem ruhig und eindringlich blickenden Beobachter hätten erſcheinen ſollen, doch durch die Fülle neuen Materials, den Umfang der Studien und beſonders wohl durch die Zuverſichtlichkeit, mit der ſie vorgebracht wurden, anfangs die Kritik zu täuſchen vermochten, durch die neueren Publikationen für jeden Unbefangenen verſcheucht ſind, hat ſich die Autorität des beredteſten aller unſerer Zeugen für Wallenſtein's Verrath wieder ungemein gehoben. Sowohl Hildebrand, der aus dem ſchwediſchen Reichsarchive unter allen die werthvollſten Urkunden veröffentlicht [1]), als Gaedeke, der frühere Forſchungen in den deutſchen Archiven theils wiederholt, theils ergänzt hat [2]), ſtimmen darin überein,

[1]) E. Hildebrand, Wallenstein och hans förbindelser med svenskarne, Historisk Tidskrift 3 (1883), 368. Dazu Hist. Tidskr. 4 (1884), 175. Wiederholt und ergänzt in einer deutſchen Separatausgabe, Wallenſtein und ſeine Verbindungen mit den Schweden, 1885.

[2]) A. Gaedeke, Wallenſtein's Verhandlungen mit den Schweden und Sachſen 1631—1634. 1885.

daß gerade die neuentdeckten Urkunden dem Bericht Rašin's zur Stütze dienen müssen. „Der lügnerische Bericht", sagt Letzterer, „erweist sich — das ist das Bedeutsame und Überraschende — als durchaus zuverlässig, wenn man von einigen ganz geringfügigen Irrthümern absieht. Nur ein einziges Mal dürfte ein verschärfender Zusatz, welcher durch den Eifer Slawata's, der den Bericht beschleunigen wollte, entstanden sein mag, zu konstatiren sein. Aber auch dabei kann es zweifelhaft sein, ob Raschin überhaupt von Wallenstein's Absichten und Plänen oder von denen seiner Umgebung hat sprechen wollen. Jedenfalls wird an der Wahrheit der mitgetheilten Verhandlungen mit den Schweden und Sachsen — wie ich nachzuweisen gedenke — nicht mehr gezweifelt werden können" [1]). Und Irmer, der in einer Anzeige der deutschen Publikation Hildebrand's einen alles frühere übertreffenden Urkundenschatz, die Korrespondenz und das Tagebuch des schwedischen Residenten Laurentius Nikolai (Lars Nilsson) [2]), der vom Herbst 1631 ab zwei Jahre hindurch am Dresdener Hof beglaubigt war, in Aussicht gestellt hat, urtheilt ebenfalls, daß die Berichte dieses vortrefflich orientirten Diplomaten den Rašin'schen Bericht bestätigen würden [3]).

Übrigens stand letzterer auch vor jenen Entdeckungen nicht so völlig in der Luft. Neben vereinzelten Hinweisen und Andeutungen, die sehr der Erwägung werth waren und sie gefunden haben, sind auch Urkunden lange vor Hallwich bekannt geworden, die an Bedeutung den neulich edirten kaum etwas nachgeben und, wie auch immer ihr Verhältnis zur Erzählung Rašin's aufzufassen sein mag, jedenfalls das ihn so völlig verwerfende Urtheil der neueren Vertheidiger Wallenstein's niemals hätten aufkommen lassen dürfen. Die Feuquières-Depeschen, aus denen allein schon die Thatsache konspiratorischer Verhandlungen Wallenstein's mit den Feinden Habsburgs hervorgeht, wie das vor langen

[1]) S. 3. Der Fall wird später besprochen werden.

[2]) Vgl. über ihn den Aufsatz Hildebrand's, Den svenska diplomatiens organisation i Tyskland under 1600 — talet, Hist. Tidskr. 4, 157.

[3]) H. Z. 56, 274.

Jahren Richard Röpell in allem wesentlichen evident gemacht hat [1]) — will ich nicht dahin rechnen. Denn sie behandeln Vorgänge, an denen Rašin nicht direkt betheiligt war und deshalb vorübergeht, obschon er von ihnen weiß [2]). Aber gleich die erste Vollmacht Gustav Adolf's an Thurn zur Verhandlung mit ihm, welche Gustav Droysen gedruckt hat [3]), stimmt, wie wir sehen werden, sehr wohl mit dem, was Rašin von der Anknüpfung mit den Schweden erzählt, überein. Noch mehr ist das mit dem Brief der Fall, den Graf Thurn an Gustav Adolf einige Monate später, wohl um Mitte Oktober richtete, als der König eben in Franken eingerückt war. Fiedler, der ihn aus der Handschrift des Grafen selbst, und zwar dem undatirten Konzept im k. k. Hausarchiv zu Wien druckte, hat in recht umsichtiger Beweisführung dargethan, wie gut er in den Zusammenhang der Erzählung Rašin's hineinpaßt [4]). Unmittelbar daran schließen sich zwei Aktenstücke, welche Helbig vor mehr als 30 Jahren veröffentlicht hat, ein Brief Thurn's an den König vom 31. Oktober und als Einlage darin die Relation über eine neue Audienz Rašin's bei dem Herzog von Friedland [5]), worüber sich jener auch in seinem „gründlichen und wahrhaftigen Bericht" geäußert hat [6]). Unstreitig sind diese vier Aktenstücke unter den bisher vom ersten Jahr bekannt gewordenen die wichtigsten und genügen

[1]) In seiner Dissertation, De Alberto Friedlandiae duce proditore. 1834.

[2]) Vgl. den Abdruck bei Gaedeke a. a. O. S. 330 f. Ich citire diesen, da der Abdruck Dvorský's (Historické doklady k zámĕrûn Albrechta z Valdštýna, Prag 1867), den Gaedeke nur wiederholt, nicht Jedermann zugänglich sein wird.

[3]) Schriftstücke von Gustaf Adolf S. 205. Wiederholt bei Gaedeke S. 107. Vgl. über das Datum u.

[4]) Jahrbuch für vaterländische Geschichte 1 (1861), 189. Wiederholt bei Gaedeke S. 108 Nr. 2. Ich werde auch alle Aktenstücke, welche Gaedeke früheren Arbeiten entnimmt, der Bequemlichkeit halber nach seiner Sammlung citiren.

[5]) Ich datire durchgehend nach dem berichtigten Kalender.

[6]) Allgemeine Monatsschrift 1853 S. 719. Dazu das Excerpt eines Briefes von Trčka an Thurn. Alle drei Urkunden neu gedruckt bei Gaedeke S. 112 Nr. 8 ff. Daß Helbig zu seinem ungenauen Abdruck andere Vorlagen benutzte, möchte ich nicht sogleich mit Gaedeke (S. 7) behaupten.

durchaus, sowohl das konspiratorische Treiben Wallenstein's als die rege Theilnahme und Vertrautheit Rašin's damit zu beweisen; was Hildebrand und Gaedeke aus denselben Monaten hinzugebracht haben, tritt dagegen in den Hintergrund. Recht ungenügend bleiben wir auch nach den neuesten Editionen über den Fortgang des Ereignisses unterrichtet, den Einmarsch der Sachsen in Böhmen und die ihn begleitenden oder ihm folgenden Verhandlungen. Gaedeke's Beiträge dazu aus dem Dresdener Archiv berühren nur die Oberfläche und sind recht fragmentarisch, übrigens auch bereits vor ihm bearbeitet [1]). Viel werthvoller sind ein paar Urkunden, welche er neuerdings aus dem Nachlaß Arnim's in Boitzenburg veröffentlicht hat [2]), und noch wichtiger die Berichte der schwedischen Bevollmächtigten, Thurn's und Nicolai's, welche wir Hildebrand verdanken (Nr. 2—8, S. 2 ff.). Aber diese Dokumente sind doch immer nur dürftige Reste sehr dicht gesponnener Verhandlungen, welche seit dem Eintritt der Sachsen viel verwickelter wurden als vordem, und lassen uns eher die Lücken unseres Wissens erkennen, als daß sie es bereichern. Rašin, der über die Ereignisse im Winter ziemlich redselig ist, schließt den Bericht darüber mit der Erklärung, es sei weiter nichts zwischen den König und den Fürsten verhandelt worden. Ganz kurz berührt er einen neuen Versuch Gustav Adolf's nach dem Zusammenstoß bei Nürnberg, mit dem Herzog anzuknüpfen; hier läßt er sich durch einen neuen Brief Thurn's (Hildebrand Nr. 9) kontroliren. Mit dem Frühjahr 1633 wird er jedoch wieder sehr beredt und genau in seinen Angaben. Und da von hier ab auch die Hildebrand'schen Entdeckungen ganz

[1]) Neben Helbig, Wallenstein und Arnim 1632—1634 (1850), Gustav Adolf und die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg 1630—1632 (1854), und G. Droysen, Gustaf Adolf 2, 504 ff., sowie desselben Aufsatz „Über die Feldzüge der Sachsen im Bunde mit Schweden" im Archiv f. d. sächs. Gesch. 12, 121 ff. (1874) vgl. vor allem die ungemein werthvolle Depeschenreihe über die Verhandlungen Wallenstein's mit Sachsen vom Februar bis Juni 1632, welche Hallwich's Eifer der Forschung zugänglich gemacht hat, Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 17, 145 ff. (1878—1879).

[2]) Neues Archiv f. sächs. Gesch. u. Alterthumsk. 7, 282 ff.

beſonderen Werth gewinnen und ferner Gaedeke das von ſeinen Vorgängern, beſonders Helbig [1]), bearbeitete Material in großer Vollſtändigkeit zuſammengebracht, wiederholt oder ergänzt hat, ſo läßt ſich nun die Kontrolle des vielumſtrittenen Berichtes durch die parallelen Urkunden bis zur Kataſtrophe hin ſehr viel beſſer durchführen als es früher möglich war.

Wir wollen daher unterſuchen, ob der kaiſerliche Kronzeuge, der die eigene Amneſtie mit ſeinen belaſtenden Ausſagen erkauft hat, das Gewicht der originalen Dokumente wirklich ſo gut verträgt, wie ſeine neueſten Beurtheiler meinen, und beginnen mit dem äußeren Detail, vor allem den örtlichen und zeitlichen Angaben.

Rašin rechnet, was bei einem proteſtantiſchen Exulanten auffallen würde, aber den katholiſchen Leſern gegenüber geboten war, nach dem berichtigten Kalender. Das ſehen wir z. B. da, wo er von ſeiner Audienz bei Guſtav Adolf nach der Schlacht von Breitenfeld ſpricht (S. 317): er habe den König am 9. Oktober „bei Schleisny hinter dem Türinger Waldt", d. i. alſo in Schleuſingen, angetroffen. Guſtav Adolf war dort nur an dieſem und dem vorhergehenden Tage; am 7. Oktober treffen wir ihn noch in Arnſtadt, am 10. ſchon im Würzburgiſchen; wie denn auch Rašin ganz zutreffend fortfährt: „da er in Frankenland gezogen" [2]). Zugleich bemerken wir an dieſer Stelle, wie gut unſer Gewährsmann Ort und Tag im Gedächtnis hat. Prüfen wir, ob dieſe Genauigkeit ſich auch an anderen Stellen wiederholt.

Er beginnt gleich mit einer Reihe beſtimmter Zeitangaben. Am 16. Februar 1631 habe ihm Graf Adam Trčka zu Opočno [3]) auf einer Kindtaufe, zu der neben den Eltern des Grafen auch

---

[1]) In „Wallenſtein und Arnim", ſowie in der Monographie: Der Kaiſer Ferdinand und der Herzog von Friedland während des Winters 1633 bis 1634. 1852.

[2]) Droyſen, G. A. 1, 433; Schriftſtücke S. 41; Scharold, Geſchichte der kgl. ſchwediſchen Zwiſchenregierung in Franken, Beilage 14 (hier lies aber 29. ſtatt 19. Sept. a. St.).

[3]) Trčka'ſches Schloß im Königgrätzer Kreiſe.

Wallenstein erschienen sei, die ersten Eröffnungen gemacht; von da seien sie beide nach Wien auf des Königs von Ungarn Hochzeit gereist. Diese fand am 26. Februar statt, stützt also jenes Datum; doch ist dies noch besser gesichert durch einen Brief Questenberg's an Wallenstein selbst vom 3. Februar, worin die Kindtaufe und sogar die Reise des Herzogs dahin erwähnt wird [1]). In Wien sei die Zeitung eingekommen, daß der schwedische König „einen vornehmen Paß in Pommern, Garz genannt", erobert habe. Dies Ereignis fällt auf den 5. Januar, würde also sehr spät am kaiserlichen Hof bekannt geworden sein; aber in der That liefen die Nachrichten in diesen Kriegszeiten oft merkwürdig langsam. Am 17. Mai, berichtet Rašin weiter, sei er, nachdem er unterdeß in „der Sitta", d. i. in (oder um?) Zittau gewesen war, wieder zum Grafen Trčka nach Dimokur (in Nordböhmen, östlich von Königgrätz) gekommen [2]) und habe von hier seine erste Reise in das Schwedenlager angetreten. Er erzählt, wie er den Grafen Thurn, an den Trčka ihn gewiesen, zu Berlin gefunden habe, mit diesem sofort („selbige Stundt") zum König, „so damahl zu Spandau gelegen", gezogen und von diesem nach einer zweistündigen Audienz „alsobald" wieder nach Böhmen abgeordnet sei; am 18. Juni habe er den Friedländer und Adam Trčka zu Prag angetroffen. Nun finden wir Gustav Adolf zwischen dem 17. Mai und dem 18. Juni wirklich in Spandau [3]). Am 15. Mai wird er dorthin gekommen sein; für den 16. ist seine Anwesenheit urkundlich bezeugt. Am 17. und 22. treffen wir ihn in Potsdam, aber gerade in den Tagen, wo Rašin ihn

[1]) Dudik, Waldstein von seiner Enthebung bis zur abermaligen Übernahme des Armee-Oberkommandos S. 56, hat den Brief mitgetheilt und auf seine Bedeutung für Rašin's Bericht bereits aufmerksam gemacht.

[2]) Wallenstein ist vom 4. bis 14. Mai in Giçin bezeugt, wohin Trčka von Wien am 9. oder 10. Mai (Dudik S. 87. 92) gereist ist. Da die Briefe auf diese Entfernung wohl vier bis fünf Tage zu laufen pflegten (Dudik S. 89), so wird auch der Graf etwa am 14. Mai zum Herzog gekommen sein. Was liegt also näher, als daß sie hier die Angelegenheit besprachen, wegen deren Rašin zwei Tage später zu Trčka nach dem nahen Dimokur gekommen ist.

[3]) Vgl. die Angaben bei Droysen, Gustaf Adolf 2, 302 ff. 341 ff.; Karl Wittich, Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 1, 630 ff.

gesprochen haben muß, Anfang Juni wieder in Spandau; auch noch in der zweiten und dritten Woche dieses Monats (am 10., 15., 17.), bis er am 19. nach Berlin abrückte, um von hier wenige Tage später nach Pommern zu eilen. Von den Urkunden zur Geschichte des Verrathes Wallenstein's ist, wie sie uns vorliegen, keine so datirt. Denn die Vollmacht Gustav Adolf's für Thurn zur Verhandlung mit dem böhmischen Agenten, welche Droysen aus dem Hauptstaatsarchiv zu Dresden veröffentlicht hat, ist nach dessen Abdruck vom 11. Juli. Dabei wird aber als Datirungsort ausdrücklich Spandau genannt: „Geben aus unserm Hauptquartier Spandow", wo der König im Juli längst nicht mehr war. Denn wenn er auch auf dem Rückmarsch aus Pommern am 3. d. M. jenen Ort berührte [1]), ist er damals doch, wie er selbst dem Kurfürsten schreibt, „unaufhaltlich fortgeeilt" [2]). Es galt ihm in diesem Moment, sich dem Vormarsch Pappenheim's entgegen zu werfen und an der Elbe Stellung zu nehmen. Am 5. Juli war das Hauptquartier in Brandenburg. Von hier aus begann der Einmarsch in das Magdeburgische Erzstift; am 10. Juli finden wir Gustav Adolf in Jerichow, am 11. dort und in Burg. Hildebrand, der auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht hat, will ihn durch die Annahme lösen, daß in dem Datirungsort ein Fehler stecke [3]). Treffender werden wir umgekehrt aus dem so genau markirten Ort der Urkunde auf einen Irrthum in der Zeitangabe schließen und statt „Juli" „Juni" lesen müssen [4]).

---

[1]) Wittich S. 704.

[2]) Aus Brandenburg, 5. Juli. Schriftstücke S. 132.

[3]) Hist. Tidskr. 3, 388.

[4]) Wobei ich zunächst dahinstelle, ob der Fehler in der Kopie des Dresdener Archivs steckt, aus welcher der Abdruck stammt, oder später gemacht wurde. Daß letzteres möglich wäre, zeigt die bei Droysen vorherstehende Urkunde, welche am Schluß das richtige Datum des 3. Juni hat, während sie in der Überschrift und dem Index dem 3. Juli zugeschrieben ist (S. 202. 205). Gaedeke datirt seinen Abdruck so wie Droysen zum 11. Juli (S. 107; vgl. auch S. 20), ein andermal aber spricht er von „Thurn's Vollmacht vom 1./11. Juni" (S. 6).

Und daß wir so richtig argumentiren, zeigt gleich der Wortlaut der Urkunde selbst, der sie als die erste Vollmacht des Königs für Graf Thurn zu der Verhandlung mit Rašin ausweist: „Wiewol Wir Eures zu gemeiner Wolfart verrichten Eifers und daher ausgestandener Mühe, Gefahr und Ungemach genugsamb vergewißert, so hat Uns doch seine mit dem bewusten Cavallier gepflogene wolintentionirt Handlung dessen noch mehreres versichert. Und als Wir hirauf denen von gedachten [so] Cavallier vorgeschlagenen und Uns von euch fürgelegten Punkten reiffsinnig nachgedacht und dieselbe nit anders als redlich und gemeiner Ruhe und Wolfart unnachtheilig befunden, konnen Wir gnedigst leiden, daß Ihr mit ihme weiteres hierauf handelt und zugleich durch ihn andere treue und ihres Stats und Vaterlandes liebhabende Patrioten disponiret“ [1]). Was Thurn sonst noch „mit einem oder den anderen“ darin verhandeln werde, wolle der König ratificiren und in Gnaden erkennen, so wie es dem Grafen „zu unsterblichem Ruhm“ und seinen „Contrahenten und ihrem Vaterlandt selbsten“ zum besten gereichen werde [2]).

Hierdurch wird die Verhandlung mit Rašin gerade in die Tage gelegt, in welche sie nach seiner Erzählung fallen muß und für welche Gustav Adolf's Anwesenheit in Spandau nachgewiesen ist. Da der König schreibt, er habe den durch Thurn ihm übergebenen Vorschlägen des Unterhändlers reiffsinnig nachgedacht, so werden wir die Audienz selbst vielleicht etwas früher setzen dürfen als die Vollmacht; aber weit über den 11. Juni brauchen wir nicht zurückzugehen: wenn Rašin sagt, daß er „alsobald“

[1]) Ich wende für die Citate die in den Editionen aus der Reformationsepoche meist gültigen Regeln der Orthographie und die moderne Interpunktionsweise an; die Substantiva schreibe ich groß.

[2]) Eine sehr vorsichtige Kritik könnte noch zweifeln, ob denn diese Urkunde überhaupt sich auf Rašin, den sie gar nicht nennt, bezieht; da Thurn, wie wir wissen, mit einer ganzen Zahl böhmischer Exulanten, auf welche die Vollmacht zweifellos abzielt, verhandelt hat (vgl. z. B. Hildebrand Nr. 1 und Gaedeke Nr. 2). Doch heben sich solche Bedenken durch die Thatsache, daß sich dies Dokument im Dresdener Archiv neben den auf Rašin bezüglichen Urkunden befindet und durch seine Numerirung (als Nr. I) als zu ihnen gehörig erwiesen wird.

abgeſchickt und am 18. Juni in Prag angekommen ſei, ſo wird er ſeine Reiſe ſchwerlich unterbrochen und kann ſie ſehr wohl in etwa acht bis zehn Tagen zurückgelegt haben. Wallenſtein aber traf er am 18. Juni in Prag [1]).

Am 7. Juli, bemerkt er weiter, ſei er wieder bei dem Grafen Thurn in Berlin angelangt, der ihn bereits mit Sehnſucht erwartete [2]). Da er dieſem „zuvorderſt" über ſeinen Erfolg bei dem Herzog berichtet, „welches [welcher es?] in eine ſchriftliche Relation gebracht", und dann fortfährt „Nachmals ſeindt wir von dannen mit einander bis nacher Tangermünden zu dem König gereiſt", ſo haben wir zwiſchen beiden Momenten eine kurze Pauſe anzunehmen; ſonſt würde er „alſobald" oder ein ähnliches Wort gebraucht haben. Was beide zunächſt in Berlin zurückgehalten, läßt ſich nicht ſagen; Thurn mag etwa die Relation an den König eingeſandt und deſſen Antwort abgewartet oder es könnte an der Unruhe des Vormarſches gegen die Elbe gelegen haben. Jedenfalls würden ſie am 7. Juli oder einem der nächſtfolgenden Tage Guſtav Adolf noch nicht in Tangermünde gefunden haben. Wohl aber iſt dies gerade der Ort, wo Rašin ihn wenige Tage ſpäter treffen mußte: am 11. Juli ward der wichtige Elbpaß erſtürmt, und ſehr bald darauf muß das königliche Hauptquartier dorthin verlegt worden ſein, wo es einige Zeit blieb.

Nehmen wir etwa Mitte Juli als die Zeit an, da Rašin den König traf und ſprach — denn er ſei, ſagt er, ſobald jener ſeine Ankunft erfahren, vor allen Anderen vorgelaſſen —, ſo gewinnen wir den Endtermin für ſeine dritte Hin- und Herreiſe zwiſchen Prag und dem ſchwediſchen Feldlager wieder aus der Meldung über den Ort, wo er zu Guſtav Adolf zurückgekehrt ſei. „Mit dieſer Antwort", ſchreibt er, „bin ich wieder von Prag zu dem König verreißt, habe den Grafen von Thurn zu Berlin angetroffen; mit deme bin ich zum König nach Brandenburg, dahin er gleich von Werben zurückhkommen und ſich mit

[1]) S. den Brief des Don Marradas an Queſtenberg, Prag 18. Juni, bei Dudik, Waldſtein S. 110.

[2]) Vgl. ſeinen Brief an Guſtav Adolf vom 27. Juni, Hild. Nr. 1.

mehrern [ſo] Volk conjungirt, und habe alles, was ihm der Fürſt zuentbothen, hinter Brandeburg in einem Dorf, da er gefruhſtückt, im Beiſein des Grafen von Thurn referirt.“ Alle dieſe Angaben decken ſich wieder mit dem, was wir ſonſt wiſſen. Thurn blieb, auch nachdem Guſtav Adolf an die Elbe gerückt war, als ſein Vertreter am Berliner Hof; gerade in den Tagen, wo ihn Rašin hier getroffen haben will, iſt er da bezeugt [1]). Denn dies muß, wie aus den andern Angaben hervorgeht, in der letzten Auguſtwoche geſchehen ſein: am 24. Auguſt brach der König aus dem Lager von Werben auf; am 25. kam er über Rathenow nach Brandenburg, wo er ſich mit den Truppen unter Baner und Horn vereinigte und neue Verſtärkungen unter Hamilton an ſich zog; die Armee trat darauf am 29. Auguſt ihren Marſch nach Sachſen an, der ſie gegen Tilly führte; wie das Rašin aus dem Munde Guſtav Adolf's ſelbſt gehört haben will. Da er aber ausdrücklich ſagt, daß der König ſoeben von Werben nach Brandenburg zurückgekommen und hinter Brandenburg, alſo auf der Straße von Rathenow von ihm angetroffen ſei, ſo werden wir den Tag der Ankunft, den 25. Auguſt, ſelbſt als den dieſer neuen Zuſammenkunft bezeichnen können, und zwar eine der Morgenſtunden — „da er gefrühſtückt“, erzählt ja Rašin; es mag ſich etwa in dem Dorf Brielow oder Marzahn zugetragen haben [2]). Man war bereits wieder im Aufbruch, als dem Unterhändler der Paß ausgefertigt wurde; der uns wohlbekannte Sekretär Philipp Sadler ſchrieb ihn; auf dem Rücken ſeines Pferdes unterzeichnete ihn der König und gab dem Böhmen ſeinen Auftrag an den Herzog von Friedland mit auf den Weg.

Rašin blieb den September über im Königreich: nachdem er zunächſt dem Herzog alles referirt, habe er ſich eine Zeit lang bei Graf Adam v. Trčka zu Swětla (im Časlauer Kreiſe) aufgehalten; nach der Niederlage Tilly's bei Breitenfeld aber habe ihn Wallenſtein wieder zu ſich befohlen und ihm in dem Garten ſeines Vetters des Grafen Max zu Bubenetſch (nördlich vor

[1]) Droyſen, Schriftſtücke S. 140.

[2]) Vgl. Droyſen, G. A. S. 392; Wittich S. 746.

Prag) die Aufträge gegeben, welche er dem Schwedenkönig in Schleusingen überbrachte. Nehmen wir an, daß die Nachricht von der am 17. September geschlagenen großen Schlacht in etwa acht Tagen nach Prag gekommen ist, so werden wir — da ja auch noch einige Zeit auf die Berufung Rašin's von Swětla zu rechnen ist — seine zweite September-Audienz in die letzten Tage des Monats verlegen müssen. Wir sehen, wie wohl damit wieder der 9. Oktober als Tag seiner Ankunft im schwedischen Hauptquartier zu vereinbaren ist [1]).

Das nächste Datum, welches er selbst gibt, ist der 5. November 1631, an dem Arnim mit der sächsischen Armee Tetschen eingenommen habe. Bis dahin muß also Rašin die neue Audienz bei Wallenstein gehabt haben, welche durch die von Helbig zuerst publizirten Urkunden gesichert ist, ferner zu Thurn nach Dresden und von hier in das sächsische Feldlager gereist sein. Von jenen Aktenstücken ist nur das erste (Gaed. Nr. 8), der Brief Thurn's an Gustav Adolf, datirt, Dresden 31. Oktober. Das dritte (Gaed. Nr. 10), der Brief Adam Trčkas an Thurn, hat aber ein Präsentatum, das es ziemlich fest legt: „Dieser Brief ist von Prag in zwen Tagen kommen". Der Überbringer, auf den darin hingewiesen wird, war ohne Frage Rašin; es war seine Kredenz, und wir haben somit als ihr Datum und den Tag seiner Abreise von Prag den 29. oder, wenn etwa Thurn dem König nicht gleich am Tage seiner Ankunft in Dresden geschrieben haben sollte, den 28. Oktober anzunehmen. Zugleich gewinnen wir aber auch den Termin für jene Konferenz Rašins mit dem Herzog von Friedland; es muß ebenfalls etwa der 28. Oktober oder einer der umliegenden Tage gewesen sein. Bestätigt wird dies sofort durch das, was wir aus den genannten und anderen Urkunden über Questenberg erfahren. Rašin bezieht sich nämlich

[1]) Am 24. September wußte Wallenstein, wie wir indirekt aus dem Briefe Questenberg's an ihn vom 28. (Dudik S. 121) schließen können, noch nichts. Er erfuhr das Unglück wohl von dem Hauptmann Niedromb (Niederumb), der vom Schlachtfeld über Prag nach Wien eilte; dieser scheint am 27. in der böhmischen Hauptstadt angelangt zu sein, vielleicht auch einen Tag früher. Vgl. Dudik S. 123; Förster 2, 116. 125.

in seiner Relation über die Prager Audienz, welche Thurn seinem Brief an den König beigelegt hat[1]), auf die Mission, welche der geheime Rath v. Questenberg als ein alter Anhänger des Herzogs Ende Oktober an ihn gehabt hatte, um ihn zur Wiederaufnahme des Oberbefehls zu bewegen. Die kaiserliche Kredenz zu dieser Reise Questenbergs, welche Dudik mitgetheilt hat (Waldstein 134), ist vom 20. Oktober; am 10. November traf er wieder in Wien ein[2]). Ganz genau aber und mit der Kredenz des Kaisers in gutem Einklang gibt Thurn in seinem Brief an den König die Ankunft des kaiserlichen Rathes bei Wallenstein an: „Ihr f. Gn. nehmen den schönen Praetext, haben Volmacht vom Kayser, welche der Geheime Rath Questenberg vor dreyen Tagen gebracht, mit H. Arnheimb zu tractiren." Will man dabei vom Tage des Briefes, dem 31. Oktober, und nicht der Abreise Rašin's aus Prag ab rechnen, so wird man ebenfalls etwa den 28. Oktober als den Tag der Anträge des kaiserlichen Hofes an den Herzog von Friedland bezeichnen müssen[3]).

Wenn Rašin von Dresden aus Arnim in Schluckenau aufgesucht haben will und darauf dessen Einmarsch in Böhmen und

[1]) Gaedeke nennt diese Urkunde „Sesyma Raschins Bericht an Thurn für Gustav Adolph" und bezeichnet sie als „Beilage zu Trčka's Brief an Thurn" Als „die Relation von Herrn Raschin" bestimmt sie auch die originale Aufschrift der Kopie, und Thurn spricht gegen den König ausdrücklich von der Relation, „so der Subdelegirte mitbracht und hiebei liegend". Nichtsdestoweniger aber geht der Bericht, wie er uns vorliegt, auf Thurn's Namen, der sich in der ersten Person einführt: „die werden es meiner Person zu referiren wißen und ich es alsdan bey Tag und Nacht ahn E. Koen. Maj. werde gelangen lassen" (S. 114); während von Rašin in der dritten Person gesprochen wird: „hernach zu Herrn Raschin gesagt" (S. 113). Thurn muß also den Bericht Rašin's umgeschrieben haben, wie er auch von dem Brief Trčka's eine deutsche Übersetzung des čechischen Originals dem Brief an den König beigelegt hat. Wahrscheinlich war auch Rašin's Bericht čechisch abgefaßt. Die Urkunde aber als Beilage zu Trčka's Brief aufzufassen, liegt gar kein Grund vor.

[2]) Vgl. seinen Brief an Wallenstein vom 12. November, Förster 2, 186; dazu den Brief des Kaisers vom selben Tage, S. 187.

[3]) Indessen ist zu bemerken, daß die Reise von Wien nach Prag nicht mehr als drei Tage in Anspruch zu nehmen brauchte. Das spräche also eher für die andere Deutung.

die Einnahme Tetſchens zum 5. November angibt, ſo wird er auch darin wieder durch die Urkunden beſtätigt. Denn der ſchwediſche Agent Nicolai ſchreibt Sadler aus Dresden am 24. November, Arnim ſei am 30. Oktober von Görlitz aufgebrochen und habe „ſeinen Zugk nach Böhmen über Schleckenau auf Tetſchen an der Elbe hinauf genommen [1]).

Als die Sachſen in Böhmen vorrückten und Prag einnahmen, war Rašin, wie er bemerkt, bei ihnen. So war er nach ſeiner Ausſage auch in Kaunitz, als hier Wallenſtein die viel beſprochene Zuſammenkunft mit Arnim hatte. Er verlegt ſie ganz richtig auf den 30. November.

Im Frühling 1633, da die Verhandlungen wieder aufgenommen wurden, befand ſich Rašin in Schleſien bei dem Grafen v. Thurn [2]). Von hier ſei er durch einen neuen Brief Trčka's, den dieſer im Namen Wallenſtein's geſchrieben und Graf Wilhelm Kinsky ihm übermittelt habe, eingeladen und wiederum nach Prag gereiſt, wo er den Herzog am 26. April getroffen habe. Er bemerkt ferner, daß damals auch der Feldmarſchall Holck dort geweſen ſei und ſich ihm als eingeweiht in die Verrathspläne offenbart habe. Ziehen wir wieder die Urkunden heran, ſo lehren ſie uns, daß Wallenſtein damals in der That noch in der böhmiſchen Hauptſtadt weilte, von wo er am 3. Mai in's Feld zog. Auch Holck war in dieſen Tagen dort [3]).

Im folgenden drückt ſich unſer Berichterſtatter wieder ſehr beſtimmt aus. Nachdem er nach Liegnitz zurückgekommen und

---

[1]) Hlld. Nr. 2 S. 2. Dudik (S. 126) läßt Arnim ohne Quellenangabe am 25. Oktober in Schluckenau ſein. Das kann nur nach altem Stil möglich ſein; damit aber würden wir auf den 4. November kommen, mithin ebenfalls noch mit der Angabe Rašin's übereintreffen. Vgl. auch Hurter, Wallenſtein's vier letzte Lebensjahre S. 110.

[2]) Er ſagt das nicht direkt bei dem Bericht über die erſte Sendung, doch geht es aus der Art, wie er Thurn dabei erwähnt (S. 321 oben), ſchon hervor und folgt unmittelbar aus den ſpäteren Worten „Darauf bin ich wiederumb zu dem Grafen von Thurn nacher Lignitz“ (S. 322).

[3]) Vgl. den Brief Wallenſtein's an den König von Dänemark vom 27. April, in dem Holck als Überbringer däniſcher Anträge genannt wird (Hallwich 1, 286).

dem Grafen v. Thurn Alles angezeigt habe, ſei er alſobald mit dem Herrn v. Bubna wieder zum Fürſten geſandt worden. Zu Dimokur habe Trčka ſie getroffen und zu dem Herzoge nach Giçin geleitet; gleich am Abend ſeien ſie vorgelaſſen worden und nach nur zweiſtündigem Aufenthalt wieder abgereiſt. Nach den Urkunden blieb Wallenſtein in Giçin vom 5. bis zum 16. Mai [1]); alſo muß Rašin ihn, wenn das für ſeine Prager Reiſe angenommene Datum richtig iſt, dort getroffen haben. Früher war es bei der Entfernung nicht wohl möglich, und ſpäter wird es eben auch nicht anzunehmen ſein, da er ausdrücklich betont, daß er ohne Aufenthalt gereiſt ſei. Nun beſitzen wir Quellen, die in dieſe Kombination auf's Beſte hineinpaſſen. Einmal einen von Adam Trčka für ſeinen Trompeter als Begleiter Rašin's ausgeſtellten Paß aus Smiřitz vom 17. Mai — mithin den Geleitbrief für den Unterhändler auf der Rückreiſe zu Thurn (Hallwich I Nr. 420.) Ferner zwei andere von Hallwich mitgetheilte Urkunden (Nr. 404 und 414), die, wie wir nun ſofort erkennen, auf dieſelbe Reiſe Bezug haben: in der einen bittet Thurn den Herzog um Loslaſſung vier gefangener böhmiſcher Kavaliere; in der andern befiehlt dieſer Aldringen, in deſſen Gewalt ſie ſind, jenes Geſuch zu erfüllen. Die erſte datirt von Schweidnitz [2]) den 13., die zweite von Giçin den 16. Mai. Daß Rašin der Abgeſandte Thurn's hierbei war, iſt danach ſelbſtverſtändlich und wird vollends dadurch beſtätigt, daß er im September unter ganz demſelben Vorwande in das kaiſerliche Lager kam. Mithin verließ er Thurn am 13. Mai und war in Giçin ſpäteſtens am 16. Noch näher führt uns die Relation des Generalwachtmeiſters v. Bubna über eben dieſe Reiſe an Oxenſtierna, eines der wichtigſten Dokumente, das uns Hildebrand verſchafft hat. Voll beſtätigend berichtet jener darin, daß er mit dem Herrn Jaroslaw Rašin zu Wallenſtein gereiſt ſei, in

[1]) Hallwich 1, 307—343.

[2]) Alſo liegt in der betreffenden Angabe Rašin's ein kleiner Irrthum, wenn Thurn nicht etwa die Abgeſandten von Liegnitz bis Schweidnitz begleitet hat. Jedenfalls trafen ſie ihn wohl auf der Rückkehr wieder in Liegnitz. S. u.

Giçin „in der Nacht umb zehen Uhr“ angelangt und da „benebens Hern Raſchin in Beiweſen Hern Oberſten Graf Tirtſchken“ Audienz gehabt habe. Er ſchließt den Bericht darüber mit den Worten „Hiermit wir alſo von einander ſchieden.“ Das würde den zwei Stunden, von denen Rašin meldet, entſprechen. Doch fügt Bubna hinzu, daß Wallenſtein „des andern Tages früe“ noch Trčka zu ihm geſchickt, mit dem er ſich noch einmal beſprochen habe. Somit iſt Rašins Angabe etwas zu kurz gegriffen. Nehmen wir nun hinzu, daß der Paß für ihn — den Bubna begleitet haben wird, wenn auch der weitbekannte Exulant aus nahe liegenden Gründen nicht mitgenannt iſt — aus dem nächſten Hauptquartier hinter Giçin datirt, ſo werden wir ſagen dürfen, daß jene Unterredung in der Nacht vom 15. zum 16. Mai ſtattgefunden hat und daß die beiden Unterhändler mit dem herzoglichen Hoflager aufgebrochen ſind, um von Smiřitz auf einer der von hier aus führenden Straßen über das Gebirge, etwa direkt über Trautenau und Landshut nach Liegnitz zurückzukehren.

Auch der vorhergehenden Sendung Rašins gedenkt Bubna in ſeiner Relation an den Reichskanzler: vor wenigen Tagen ſei ſie erfolgt (S. 24). Und ebenſo befeſtigt dieſe Urkunde das, was Letzterer über eine dritte Reiſe zu dem Friedländer erzählt, die er gemacht habe, während Bubna zu Oxenſtierna gereiſt ſei: „Und was der Herr Graf [Thurn] diesfals vor eine Reſolution nehmen wirde, da ſolte der Her Raſchin alspald widerumb zu Ihr fir[ſtlichen] Gnad[en] ſich verfigen und ſolches anzeigen.“

Ferner können wir die Ankunft der beiden Unterhändler bei Thurn im beſten Einklang mit ſolchen Reſultaten feſtſtellen, aus der Inſtruktion, mit der Thurn Bubna an den ſchwediſchen Reichskanzler entließ; ſie iſt in Liegnitz am 21. Mai ausgeſtellt (Hildebrand Nr. 12); und zu langem Aufenthalt Bubna's war dort keine Zeit, ſowie andrerſeits die Reiſe von Smiřitz nach Liegnitz unter Geleite nicht mehr als drei bis vier Tage in Anſpruch genommen haben wird: am 20. oder 21. Mai alſo werden Beide bei Thurn wieder eingetroffen ſein.

„Von dannen“, fährt Rašin fort, „iſt er, von Bubna, eilendts bei Tag und Nacht zu dem Ochſenſtern fortgereiſt; ich

aber bin von ihme, Grafen von Thurn, wiederumb in Böheimb zu dem Fürſten geſchickt worden, zu dieſem Ende, daß ich ihm anzeigen ſollte, daß unſere ſchwediſche Armada ſich mit der ſachſiſchen bei der Schweidnitz conjungire." Er ward von Wallenſtein „bald wieder abgefertigt" und erhielt, wenn wir ihm glauben dürfen, den Beſcheid, auch der Herzog wolle bald aufbrechen und ſehen, daß er mit Thurn zuſammen kommen möge. Sehen wir das Itinerar Wallenſtein's nach, ſo finden wir ihn bis zum 19. noch in Smiřitz. Von da ging der Marſch über den Paß von Reinerz nach Glatz, wo das Hauptquartier nachweislich vom 25. bis 28. Mai war. Gallas ſtand bei Münſterberg; am 28. meldete er dem Generaliſſimus von dort den Anmarſch der ganzen feindlichen Armee gegen ſeine Stellungen. Hierauf ſtieß Wallenſtein eben bei Münſterberg zu ihm, wo wir ihn am 1. Juni finden. Wenn Rašin ihn alſo noch in Böhmen getroffen haben will, ſo muß er mit großer Schnelligkeit zurückgereiſt ſein; jedenfalls kann er ihn nicht vor dem Aufbruch, ſondern muß ihn mitten im Marſch, im Grenzgebirge getroffen haben. Oder ſeine Angabe enthält einen Fehler, und er kam zu dem Fürſten erſt jenſeits des Paſſes, etwa in Glatz [1]).

In den Mai muß aber noch dieſe dritte Miſſion Rašin's in Wallenſtein's Lager fallen, denn bereits am 5. Juni erſchien er ein viertes Mal mit neuen Aufträgen Thurn's, die er unmittelbar von Liegnitz überbracht zu haben behauptet.

„Anno 1633 den 5. Juni", erzählt er, „alß unſere Armada bei Langen-Ölß in Schleſien in der Battalia gehalten, der Graf von Thurn aber Leibesſchwachheit halber nit zugegen geweſen, ſondern ſich zu Liegnitz befunden, hat mich der Graf von Thurn wiederumb zu dem Fürſten geſchickt". Wenn wir „geſchickt" als „abgeſchickt" verſtehen müſſen, ſo iſt das eine Verwechslung des Erzählers mit dem Tage ſeiner Ankunft in Wallenſtein's Lager

[1]) Vgl. dazu die Ausſage des Wallenſtein'ſchen Kanzleidirektors Balthaſar Weſſely und ſeines Bruders Elias, den Höfler in den Mitth. d. Ver. f. Geſch. d. Deutſchen in Böhmen 6, 222 edirte; der 6. Punkt (S. 224) bezieht ſich auf dieſe Tage.

(denn auf ihn bezieht sich, was er weiter schreibt), oder wir haben den Ausdruck dahin zu ergänzen, daß Rašin, wozu die Entfernung stimmt, an demselben Tage von Liegnitz abgereist und bei dem Herzog eingetroffen ist. Hierzu stimmen aber die sonstigen Angaben, die er über Zeit und Örtlichkeit macht. Die protestantische Armee, welche am 4. Juni noch bei Klein-Peterwitz gegenüber der bei Frankenstein lagernden kaiserlichen stand, war dann vor ihr auf die Vorhöhen des Zobtens zurückgewichen und hatte bei Langen-Öls Aufstellung genommen [1]). Wallenstein stand am 5. bei Niemptsch, das Ilow am Tage vorher erstürmt hatte; von hier aus rückte er, wie Rašin aus seinem Munde selbst erzählt, den Sachsen „unter die Augen", bis Heidersdorf, wo sein Hauptquartier am 8. Juni zuerst bezeugt ist [2]). Thurn's Krankheit bestätigt dieser selbst in zwei Briefen an Oxenstierna [3]). Wenn dann Rašin auf den Morgen nach seiner Ankunft bei dem Herzog die Sendung Trčka's, den er begleitet habe, zu Arnim und die Unterredung des letzteren mit Wallenstein inmitten der beiden Armeen verlegt, so wissen wir auf das bestimmteste, daß Beides am 6. Juni statthatte [4]). Auf den nächsten Tag verlegt Rašin eine Konferenz Arnim's und seiner Obersten mit Gallas und Trčka, wieder in Übereinstimmung mit den besten Urkunden [5]); auch daß der Herzog damals „übel auf" gewesen sei, wird von diesen bestätigt [6]). Nur von einem neuen Ritt Arnim's zu

---

[1]) Letzteren Ort nennt die bekannte Zeitung aus dem evangelischen Lager, bei Hallwich 2, 274 Nr. 1108 (größtentheils bei Ranke S. 477), welche sonst nicht den hohen Werth hat, der ihr beigelegt ist.

[2]) Hallwich Bd. 1 Nr. 472.

[3]) Hild. Nr. 17 u. 19.

[4]) Vgl. neben der genannten Zeitung Arnim's Briefe vom 7. und 8. Juni, Hallwich Bd. 1 Nr. 470 f.; dazu Arnim's Bericht an den Kurfürsten vom 11. Juni (Gaed. Nr. 56).

[5]) S. Arnim's Bericht vom 11. und den Brief vom 7. Juni, das Postskript.

[6]) Gallas an Arnim, Heidersdorf 8. Juni. Wir besitzen den Brief in der Ausfertigung und im Konzept. Erstere, undatirt, druckte Gaedeke aus den Boitzenburger Akten (Nr. 10); er verlegt sie in den August. Der Entwurf, mit vollem Datum, aber ohne Unterschrift, bei Hallwich (Bd. 1 Nr. 472),

Wallenſtein an demſelben Tage melden dieſe nichts, und ſtehen dazu eher im Widerſpruch.

Den 12. Juni, meldet Rašin weiter, ſei Graf Thurn von Liegnitz in's Lager gekommen, habe bei dem Herzog gegeſſen und vorher zwei Stunden konferirt. Dies ſtimmt auf den Tag genau mit einer gleichzeitigen Nachricht aus Wien[1]). Wir können aber auch Thurn's eigenes Zeugnis beibringen: „Fuerſt von Walſtein begert mit mir hochwichtig Sprach zu halten", ſchreibt er dem Reichskanzler aus Liegnitz am 9. Juni, „es ghe mir ihn der Geſundheit wie Gott wiel, ſo mues es doch ſein." Und am 16. meldet er nach der Rückkehr den guten Erfolg der Reiſe[2]). „Bald darauf", heißt es in unſerm Bericht, ſei der ſehnlichſt erwartete Bubna aus Frankfurt a/M. zurückgekommen: es geſchah nach einer glaubwürdigen Zeitung am 18. Juni[3]). Auf den 19. verlegt dieſe die Audienz Bubna's bei dem Herzog, bei der Rašin zugegen geweſen zu ſein behauptet und von der er viel zu ſagen weiß. „Nachmals", erklärt er, „hat der Fürſt alsbaldt den Trčka mit uns zu dem Grafen von Thurn nach Strigaw geſchickt": zum 21. Juni meldet es jene Zeitung, der hierin Thurn's Bericht vom 25. Juni an Oxenſtierna nicht entgegen iſt[4]).

Vollkommen genau nennt Rašin den 2. Juli als den Tag, wo der erſte Waffenſtillſtand aufgehoben wurde. Seine Angabe, daß Thurn und Arnim mit Ilow, Trčka und andern Offizieren Friedland's in Strehlen zuſammengekommen ſeien, wird ebenfalls

---

der ihn Trčka zuſchreibt. Vgl. auch Thurn an Oxenſtierna, 9. Juni, Hild. Nr. 17.

[1]) In den Depeſchen Antelmi's, Arch. f. Kunde öſterr. Geſchichtsqu. 28, 381.

[2]) Hild. S. 31 u. 33.

[3]) Hild. Nr. 23 S. 36; vom 25. Juni. Nicht aus Liegnitz, wie der Herausgeber meint, ſondern aus Breslau ſtammt der Bericht, wohin der Verfaſſer, ein Liegnitz'ſcher Rath, mit dem Kanzler ſeines Fürſten am 21. Juni geſchickt war, um ſich mit den Räthen des Fürſten von Brieg über die Lage zu beſprechen. Adreſſat war ein Vertrauter des Reichskanzlers; man mag an Nicolai oder Grubbe denken.

[4]) Hild. Nr. 22.

beſtätigt [1]). Darauf ſei er in eigenen Angelegenheiten nach Dresden gegangen, der Meinung, daß damit die Sache ein Ende habe. Als er zu Thurn zurückgekehrt, ſei der zweite Waffenſtillſtand bereits geſchloſſen und Arnim auf der Reiſe zum Reichskanzler geweſen; ganz richtig ſchildert er die troſtloſe Lage, in der ſich die ſchleſiſche Armee damals befand.

Im September begann ſeine Thätigkeit von neuem: „Hernach bin ich wiederumb von dem Grafen von Thurn zu dem Fürſten nach der Schweidnitz geſchickt worden, einen Behmen von Adel bey dem bayriſchen Volkh loß zu machen“ — in den Tagen, bemerkt er, wo Wallenſtein Arnim's Rückkehr von Oxenſtierna erwartete. Thatſache und Zeit beſtätigen uns wieder drei Urkunden bei Hallwich [2]). Die erſte, vom 18. September, aus Eichholz (ſüdlich von Liegnitz), iſt Rašin's Kredenz. In der zweiten beauftragt Wallenſtein aus dem Lager bei Schweidnitz Aldringer, der das nach Baiern detachirte Corps führte, mit Berufung auf Rašin's Geſuch, drei böhmiſche Offiziere — das iſt alſo die einzige Differenz — ohne Löſegeld auf freien Fuß zu ſtellen. Und vom ſelben Tage, dem 22. September, iſt die dritte Urkunde, worin der Herzog Thurn hiervon Nachricht gibt [3]). Drei Tage, erzählt Rašin, ſei er damals bei dem Fürſten geweſen. Unter den Reden, die er von ihm gehört haben will, bringt er auch ein Wort über die kaiſerlichen Geſandten, die damals im Lager waren: „dabei hat er mit lachendem Munde geſagt: ‚der Trautmannsdorff und der Andre ſollen Friedt tractirn; dort liegen ſie in einem Dörfel, ſeindt logirt an einem Orth, wo die Infection ſtark graſſirt, ſein ihnen ſchon drey Diener geſtorben‘ —

---

[1]) Vgl. beſonders die Einlage in Queſtenberg's Brief an den Kaiſer, Schweidnitz 4. Juli, Hallwich 2, 287, und die Zeitung, welche Hallwich, Heinr. Matth. Thurn als Zeuge ꝛc., Beilage 3, aus einer Dresdener Kopie, datirt Breslau 5. Juli, edirt hat, während Hildebrand ſie als Relation aus Prag vom 10. Juli und Beilage zu einem Bericht Nicolai's vom 19. Juli citirt; ſie ſcheint aus dem Lager ſelbſt zu ſtammen und gehört zum 5. Juli. — Dazu Hallwich Bd. 1 Nr. 499. 501. 542.

[2]) Nr. 687, 700 u. 701.

[3]) Vgl. oben.

gleich als wollte er ſagen, er habe ſie mit Fleiß dahin logirt". Das Dorf iſt Peterwitz, von wo wir einen Brief Trautmannsdorff's an den Herzog vom 24. September haben (Hallwich Nr. 706). Hierin wird auch ein Mitgeſandter erwähnt; Dr. Juſtus Gebhard. Damals, fährt Rašin fort, ſei der General Arnim zurück und zu dem Fürſten in's Lager gekommen; „auf den andern Tag" aber ſeien alle Verhandlungen abgebrochen. Wieder ſtimmt Alles bis auf den Tag: am 26. September erfolgte der Bruch; wir beſitzen ſo datirte Briefe Arnim's aus dem Lager bei Schweidnitz ſelbſt, in denen er die ſchroffe Wendung unmittelbar, nachdem ſie erfolgt war, ſeinen Kommittenten gemeldet hat [1]).

Nach kurzer Erwähnung des Überfalls von Steinau kommt Rašin auf die letzte Phaſe der Konſpiration und die Kataſtrophe zu ſprechen. Im Dezember 1633, als er ſich zu Pirna aufgehalten, habe Kinsky einen eigenhändigen Brief des Herzogs mit der Einladung nach Pilſen erhalten; er ſelbſt habe den Grafen hierher begleitet. Wallenſtein's Brief beſitzen wir nicht, aber einen Brief Trčka's an Kinsky mit dieſer Bitte, aus dem Čechiſchen in's Deutſche überſetzt, und das Originalſchreiben eines ſächſiſchen Offiziers an Kurfürſt Johann Georg, worin jener Brief des Herzogs erwähnt und Pirna als Ort des Empfanges genannt wird. Die Beſtätigung Rašin's iſt um ſo auffallender, als aus jenem Schreiben hervorgeht, daß Kinsky damals nur vorüber-

[1]) An den Kurfürſten von Sachſen, Gaed. Nr. 163; an Oxenſtierna, Hild. Nr. 47; vgl. die Briefe vom nächſten Tage an Johann Georg, Gaed. Nr. 164, und an Thurn, Hild. Nr. 48. Auch von dem Begleiter Arnim's, Oberſt Bitzthum, liegt ein Bericht an den Kurfürſten aus Wallenſtein's Lager vom 26. September vor. Am ausführlichſten ſpricht ſich Arnim in einem Bericht an Kurfürſt Georg Wilhelm aus, der ſchon wieder aus ſeinem Hauptquartier zu Kant vom 27. September datirt (Förſter 3, 72 Nr. 388). Hieraus erfahren wir in Übereinſtimmung mit Rašin, daß der General zwei Tage im Lager war und verhandelte: „Ich habe es aber des Abents laſſen beruhen und des Morgens J. f. Gn. remonſtriren laſſen" ꝛc. Und da nun aus Gaed. Nr. 164 zweifellos erhellt, daß der Bruch am 26. September geſchah, ſo dürfen wir ſagen, daß Arnim am 25., wohl Nachmittags, in's Lager von Schweidnitz kam.

gehend in Pirna war; er befand ſich bereits infolge einer früheren Einladung Trčka's auf der Reiſe nach Böhmen. Von Pilſen ward Rašin, wie er ausführlich darthut, am 4. Februar ausgeſandt, um Bubna in Halle aufzuſuchen und mit dieſem den Reichskanzler, der damals von Magdeburg nach Halberſtadt gekommen ſei, noch einmal zum Glauben an Wallenſtein's Verſprechungen und zur Unterſtützung ſeines Abfalls vom Kaiſer zu vermögen. Die vollſte Gewähr für dieſe Sendung und die Richtigkeit ihrer Datirung durch unſern Gewährsmann hat uns Hildebrand gegeben, den Geleitbrief an Bubna, welchen Graf Kinsky dem Unterhändler am 3. Februar ausſtellte (Nr. 61).

Auf der Rückreiſe nach Pilſen, fährt Rašin fort, ſei er über Dresden gekommen; ſeinen Aufenthalt dort beſtimmt er durch die Angabe, daß Arnim am ſelben Tage von dort aufgebrochen ſei. Auch erwähnt er, daß er da durch einen „Kämmerling" Kinsky's die Nachricht von dem Aufbruch des Herzogs nach Eger erhalten habe. Auf dem Wege nach Zwickau, zwei Meilen vorher, ſei ihm dann die Kataſtrophe gemeldet worden. Arnim verließ Dresden am 27. Februar Mittags 12 Uhr. So berichtet am ſelben Tage der ſchwediſche Bevollmächtigte am ſächſiſchen Hof, Nicolai's Nachfolger, Oberſt Dietrich von dem Werder[1]). Am vorhergehenden Tage, meldet derſelbe, ſeien aus Pilſen ein Diener Kinsky's und ein herzoglicher Trompeter mit der Nachricht von dem Abmarſch nach Eger eingetroffen; und Gaedeke hat den Brief gedruckt, mit dem Kinsky dieſe Boten am 21. Februar an Arnim abfertigte (Nr. 142).

Alſo bis zuletzt finden die zeitlichen und örtlichen Angaben Rašins eine wirklich überraſchende Sicherung durch die Urkunden, ſo daß wir uns dieſe Genauigkeit bloß durch die Annahme irgendwelcher Aufzeichnungen, und wenn es nur ein Reiſejournal oder Ausgabenbuch geweſen wäre, erklären können. Es iſt gar nicht denkbar, daß der Berichterſtatter lange Jahre nach den Ereigniſſen Tag und Stunde ſo feſt bloß im Gedächtnis bewahrt habe.

---

[1]) Der Dichter. Dudik, Forſchungen z. mähr. Geſch. in Schweden S. 437; Hild. Nr. 62.

Ist denn aber durch diese Feststellungen für die Hauptfrage so sehr viel gewonnen? Sie bestätigen uns, was wir ohnehin durch die Akten wissen, die Thatsächlichkeit der in dem Bericht überlieferten Verhandlungen, welche so grundlos bezweifelt worden ist; sie schaffen eine feste Umrahmung der Ereignisse, aber in das Innere derselben führen sie nicht ein. Rašin kann seine Berichte sehr wohl örtlich und chronologisch auf's richtigste eingeordnet und dennoch das Bild der Ereignisse selbst, sei es absichtlich oder unabsichtlich, völlig verzeichnet haben. Wir haben also den Inhalt des Berichtes mit dem Inhalt der parallelen Urkunden zusammenzuhalten, wenn wir die Wahrheit der Erzählung und die Wahrhaftigkeit des Erzählers wirklich prüfen wollen[1]).

Gleich auf die einleitenden Schritte werfen die Urkunden ein von dem Bericht des kaiserlichen Kronzeugen abweichendes Licht[2]).

Aus der Vollmacht Gustav Adolf's vom 11. Juni erfuhren wir nur, daß Rašin gewisse Punkte vorgeschlagen und daß Thurn dieselben dem König vorgelegt hat, welcher sie „nit anders als redlich und gemeiner Ruhe und Wolfart unnachteilig" gefunden. Zusammenhängend aber nicht zusammenfallend mit der Genehmigung dazu ist der Auftrag des Königs an Thurn, zugleich durch Rašin „andere treue und ihres Stats und Vaterlandes liebhabende Patrioten" zu „disponiren". Dies sind die Emigranten, die sich um den alten Führer drängten und mit ihm unter der schwedischen Fahne die alte Heimat zurückerobern wollten. Ihr Unternehmen kombinirte sich also für Thurn, dem Rašin hierin zur Hand ging, von Anfang an mit den Anträgen, welche der Unterhändler von dem Hoflager des Herzogs in Trčka's Namen überbracht haben will.

Der folgende Brief, vom 27. Juni, zeigt uns den Grafen schon in voller Thätigkeit. Böhmische Edelleute haben ihn in

---

[1]) Auf die Meinungen meiner Vorgänger komme ich, um nicht zu ausführlich zu werden, meist nicht weiter zurück.

[2]) Auf dasjenige, was von noch früheren Verbindungen Wallenstein's mit den Feinden Habsburgs behauptet worden ist, gehe ich nicht ein, da es in keiner direkten Verbindung mit unserem Thema steht.

Berlin aufgesucht mit dem Erbieten, Werbungen zu veranstalten; einer Namens „Hörßan", der am Dresdener Hof lebt, woher auch jene Kavaliere kommen[1]), hat Geld versprochen, so wie schon sein Vater, einst der reichste Herr im Königreich, den früheren Aufstand mit einem großartigen Darlehen unterstützt hat; er will selbst zum Grafen v. Thurn kommen. Auch Kinsky wird schon in dem Brief genannt, so jedoch, daß er noch nicht gewonnen erscheint: „Hof', den Hern Wilhelm Khinsky auch zue ainer stattlicher [so] Geldhilf zu bewegen". Als Mittelpunkt der Emigration erscheint mithin dasselbe Meißen, wo Rašin seinen Wohnsitz hatte; dort sind offenbar die Musterplätze zu suchen, deren Einräumung jene Edelleute wünschen, von dort planen sie nach der Vereinigung Schwedens und Sachsens[2]) den Einfall in Böhmen. In enge Verbindung damit setzt Thurn aber wieder die besondere Verhandlung Rašin's: „Mit herzlichem Verlangen wart ich des Raschin, so dies hochwichtig Negotium in Böhem tractirt"; sobald dieser und auch der Hörßan kommen, will er „bei Tag und Nacht" zum König, also nach Pommern reisen.

Von diesem Vorhaben der Emigranten und seiner Betheiligung daran spricht Rašin in seinem Bericht mit keiner Silbe. Alles geht bei ihm von dem Vertrauten des Friedländers, von Adam Trčka aus. Dessen Einladung folgt er nach Opočno und Dimokur; auf dessen Bitten und Vorstellungen entschließt er sich, die Reise zu Thurn und dem schwedischen König zu machen. Der Herzog tritt noch in den Hintergrund; doch weist der Berichterstatter deutlich auf ihn als den eigentlich Auftragenden hin. Unbestimmt, doch weitzielend ist seine Kommission; sie geht auf den Übertritt Wallenstein's zum König, dem er von der hohen Stellung und dem Kredit des Herzogs bei der Soldateska berichten soll, Alles jedoch in solchen Wendungen, als ob es allein von Trčka herkomme. Ebenso vorsichtig habe der König geantwortet: er habe das unerhörte Anerbieten kaum

[1]) Wenigstens Schahmann (identisch mit dem von Rašin S. 317 und Thurn in Hild. Nr. 17 erwähnten Oberstlieutenant Schaffman?) und Berzkowsky, wie aus ihrer Meldung über Tilly hervorgeht (Hild. S. 2).

[2]) S. die Mittheilung „Schahman's" und Berzkowsky's, Hild. S. 2.

glauben wollen, darauf aber seine Freude ausgedrückt, daß der Fürst resignirt habe, und sich nach der Persönlichkeit des Grafen Trčka erkundigt. Von einem eigentlichen Auftrage des Königs an Wallenstein meldet Rašin nichts; Thurn aber habe dem Grafen Adam sagen lassen, er solle ja zusehen, daß er den Friedländer auf des Schweden Seite bringe. Von allem Andern, was Thurn damals gethan, und eben durch unsern Berichterstatter gethan und getrieben hat, erfahren wir durchaus nichts.

Erst bei seiner Anwesenheit zu Prag im Juni will Rašin persönliche Eröffnungen von Wallenstein erhalten haben. Doch habe sich der Fürst auch diesmal noch nicht viel weiter herausgethan. Worte der heftigsten Leidenschaft gegen den Kaiser legt ihm der Zeuge in den Mund: „Wann seine Seel im Abgrund der Höllen were und er selbige dadurch, daß er dem Kaiser dienen sollte, erlösen könnte, so wollte er es nit thun". Auch habe er versprochen, dem König „Alles thun zu wollen", „jedoch wann er seine Zeit und gute Gelegenheit sehen werde; er könne in so wichtigen Sachen nit so plump hineintappen; und dies darumb, dann es hette sich der König mit dem Churfürsten [er meint den von Sachsen] noch nit conjungiret". Mit dem Auftrage, einen Brief vom König an den Herzog auszuwirken, sei er, erzählt Rašin, zurückgereist und habe in der That in Tangermünde denselben erhalten. Die Existenz dieses Schreibens wird uns in einem späteren Brief Nicolai's bestätigt, den Hildebrand publizirt hat [1]). Leider wird hier nichts von Zeit und Inhalt

[1]) Nr. 11 S. 16. Vgl. S. 19 und Gaedeke, Einleitung S. 4 u. 21. Die Worte „dess *contenta* han viste *memoriter* att recitera" gehen natürlich auf den Unterhändler bei Nicolai und nicht auf Wallenstein. Zum 17. Mai 1633 würde ich diese Urkunde, deren Präsentatum (22. Mai) feststeht, nicht mit Hildebrand datiren, sondern sie eher noch vor Ende April a. St. setzen, so daß mit den Worten auf S. 17 „sinnader att komma igän emot enden på denna månaden" noch dieser Monat gemeint wäre. — Vgl. auch, was Hurter aus einem Brief Baudissin's an Thurn vom 16. Juli (S. 101 A. 3) citirt. Wie kommt aber so ein Brief jenes schwedischen Generals in das Archiv der Trčka zu Nachod? Falls Hurter's Angabe richtig, müßte man die Audienz zu Tangermünde wohl noch etwas später legen. Am 20. Juli treffen wir das

geſagt, den Rašin mit den Worten angibt: „weiln er, Fürſt, von Ihr. Kayſ. Maſt. disguſtirt ſei, ſo wolle er ihm wider ſeine Feinde beiſtehen und Ihn in allen [ſo] manutenirn", eine, wenn ſie auch richtig wäre, jedenfalls doch nur ſummariſche Zuſammenfaſſung. Auf dieſen Brief hin, erzählt Rašin, ſei der Herzog, der ſich darüber ſehr erfreut gezeigt, mit ſeinen Plänen weiter herausgekommen, habe aber die ſchriftliche Formulirung ſeiner Aufträge auch jetzt noch vermieden. Zunächſt habe er verſichert, daß er zu ihm gelegner Zeit von dem Kaiſer ganz abfallen und auf des Königs Seite treten werde. Als Termin habe er wieder die Konjunktion mit dem Kurfürſten bezeichnet. Sobald dies geſchehen und die vereinigten Armeen gegen Tilly und in's Reich marſchiren, ſolle der König ihm 10000 oder 12000 Mann ſchicken, dazu den Grafen Thurn als Generallieutenant, der ſich, bemerkt Rašin, dazu ſchon bereit erklärt habe; „die Artillerie" aber müſſe er bei ſich haben. Dann werde der König ſehen, was ſie ausrichten würden; er werde den Grafen Trčka mit ſeinem Regiment und den größten Theil der Armada in Schleſien an ſich ziehen. Ferner ſolle Guſtav Adolf ſich der noch unbezwungenen Plätze in Mecklenburg, Dömitz', Roſtock's und Wismar's verſichern, auch der Befehlshaber und Soldaten ſowie ſeines eigenen Vetters, des Grafen Berthold von Wallenſtein, der ſeit dem April 1631 dort als 'Statthalter reſidirte[1]). Auf dieſe Vorſchläge antwortet der König dem Unterhändler in jenem Dorf bei Brandenburg: „weiln er ſich anjetzo mit dem Churfürſten bei Wittenberg conjungirn ſollen, ſo wolle er gerade auf den Tylli zugehen und, wann ihm Gott Glück verleihe, ſo wolle er dem Fürſten das Volk, wie er begehrt, ſchicken".

Es folgt der Sieg bei Breitenfeld und damit der Moment, auf den Wallenſtein ſeine Aktion verſchoben hat. Dem entſprechen die Anträge, die er Rašin im Garten von Bubenetſch an den Schwedenkönig anvertraut: „Ihr wißt, daß ich dem König vorhin meine Reſolution gegeben; jezo iſt es hohe Zeit,

Hauptquartier noch dort, am 22. ſchon in Werben (Wittich S. 706 Anm. 1; S. 710 Anm. 3).

[1]) Vgl. Wittich S. 710; Dudik S. 3 f.

damit mir der König das Volkh je eher je beſſer ſchicke". Sobald er einiges davon habe, wolle er viele Offiziere der kaiſerlichen Armee an ſich ziehen, die er ſich bereits verpflichtet habe oder verpflichten werde, und zwar mit den Gütern der Jeſuiten und ihrer Gönner, der Martiniz und Slawata; wer ſich nicht füge, dem wolle er den Kopf herunter werfen laſſen. Mit größter Schroffheit äußert ſich Wallenſtein über den Kaiſer, den er aus allen ſeinen Landen jagen wolle: „Der Kaiſer ſchreibt mir zu und bittet, ich wollte das Generalat wieder auf mich nehmen; allhier zu Prag gehen ſie auch zu mir umb Rath und bitten, ich wollte ihnen Rath mittheilen; wann die Schelmen aber wüßten, ſie würden nit viel kommen; ich will's ihnen baldt geben, dan jezt iſt's Zeit, und ich will, daß das Haus Öſterreich und der König in Hiſpanien von Grundt auß verderbet werde; über den Bayern habe ich auch gar gueten Appetit; ich will ihn [ihnen] gewiß ein Guets geben, man muß ihnen durchauß nichts glauben". Was er früher über den Operationsplan angedeutet, wiederholt er nun genauer: Der König ſolle alsbald in's Reich und hinter Tilly her ziehen, er ſelbſt aber wolle den Kaiſer aus allen ſeinen Landen in's Wälſchland jagen, denn der werde ihn in Wien nicht erwarten. „Dabei", heißt es weiterhin, „noch ferner weitläufig erzählt, wie er Behem, Mähren und Öſterreich einnehmen werde, daſelbſt ein anſehnliche[n] Anhang finden und ſich je lenger je mehr ſterken, folgends auch die inner-öſterreichiſchen Ländr, Steyer, Carndten und Crein einnehmen werde". Wallenſtein warnt den König, mit Ferdinand Frieden zu ſchließen oder ihm irgendwie zu vertrauen. Für ſich ſelbſt begehrt er zunächſt nichts: „bis es geſchehen ſein werde, wolle er ſich ſchon mit dem König umb Alles vergleichen". Auch Pappenheim's Übertritt und das Einvernehmen Dänemarks ſtellt er in Ausſicht; und um den Kurfürſten von Sachſen von allen Friedensgedanken fern zu halten, räth er, zu den ihm beſtimmten Hülfstruppen ein paar ſächſiſche Regimenter ſtoßen zu laſſen.

Vergleichen wir nun mit dieſer Darſtellung den Brief Thurn's, welchen Fiedler edirt hat, ſo werden wir bei näherem Zuſehen doch die Übereinſtimmung geringer finden müſſen, als dieſer

meinte. Thurn erinnert den König zunächſt an die Vorſchläge, die er ihm aufgetragen und durch Rašin an den Herzog habe gelangen laſſen: „Nun iſt es Euer Mt. wiſſent, was ſie mir anbevohlen und der Raſchin ihr f. Gn. bericht hat, das Euer Mt. wollen 12000 Man, wenn die Zeit begert wiert, ſchikhen, auch achzehen Stuckh". Er läßt alſo das Anerbieten des Hülfscorps von dem König ausgehen, und zwar, wie wohl anzunehmen, im Moment des Einmarſches in Sachſen, während Rašin es als die Forderung des Herzogs bei ſeiner vorhergehenden Audienz in Prag bezeichnet, worauf der König mit Ja geantwortet habe. „Sich auch oferirt", fährt Thurn unmittelbar fort, „ihn zum Vicé-Ré zu machen, und das er den Khrieg in Euer Mt. Namen ſhueren ſol, auch die Erforderung thuen, was er von E. Mt. begern khan und wiel". Hiervon erwähnt Rašin bei den genannten Gelegenheiten überhaupt nichts. Thurn rekapitulirt darauf die Antwort, welche der Agent dem König überbracht hat. Danach erbot ſich der Herzog zunächſt, ſobald er 12000 oder 14000 Mann habe, die ſchleſiſche Armee perſönlich anzugreifen und Schleſien, Böhmen und Mähren, d. h. die Länder der böhmiſchen Krone in ruhigen Stand zu ſetzen; ſodann aber wolle er, nachdem er, gemäß den Anordnungen des Königs, Böhmen hinreichend geſichert, ſich ſelbſt nach der Wiener Brücke begeben, ſein Winterquartier dort aufſchlagen und bei dem erſten ſtarken Froſt nach Steiermark, Kärnthen und Krain gehen — „welches mir", fügt der Graf in Erinnerung an ſeine eigenen Feldzüge vor zwölf Jahren hinzu, „alles bekandt, und ſoviel Vernunft hab zue urtheln, das es ſein khan; getrau mir es auch wol zue enden". Aus letzteren Worten ſehen wir, daß Thurn ſich jedenfalls bei dem Unternehmen eine eigene Rolle zugedacht hatte und zwar, wie wir ſofort im Anſchluß an das vorhin Feſtgeſtellte ſagen dürfen, als Führer eines Emigrantencorps, das von dem ſächſiſchen Boden aus auf's Neue die proteſtantiſche Inſurrektion in Böhmen entfeſſeln ſollte, und etwa in ſeiner früheren Würde als Generallieutenant des Königreiches und ſeines Vicekönigs. Sehen wir von der angegebenen Differenz ab, ſo bemerken wir, daß beide Berichte hier im Weſentlichen übereinſtimmen. Es

handelte sich in der That, wie Rašin behauptet, um die Eroberung der kaiserlichen Provinzen bis Steiermark und Krain mit Hülfe und im Auftrage des Königs von Schweden, aber doch so, daß der Herzog eine selbständige Stellung und ein eigenes Macht- und Aktionsgebiet inne haben wollte; den Kern seiner Armee sollte das schwedische Corps bilden; daneben aber hat er, wie Rašin erzählt und wir uns auch Thurn's Brief zu deuten haben, jedenfalls daran gedacht, die kaiserlichen Regimenter, indem er sie auflöste, unter seinen Fahnen neu zu sammeln.

Wie antwortete nun aber Wallenstein auf das Anerbieten Gustav Adolf's, ihn zum Vicekönig Böhmens zu machen, und auf die Aufforderung, den Preis seines Abfalls zu bestimmen? „Wen [Wenn] nun", so fährt Thurn fort, „ihr f. G. solche treue Dienst läsien [so] wiert, so stölt er's zue E. Kh. Mt. gnedigster Belibung und Erkhantnues, die Remuneration zu bekhomen, welches Euer Mt. willich und leicht zu thun wiert sein".

Erwägen wir, was der Antrag des Königs mit dem Vicekönigthum von Böhmen bedeutete. Noch lebte der Fürst, dem Graf Heinrich Matthias einst die böhmische Krone verschafft hatte; er hoffte wohl schon, bald aus seiner Verbannung im Haag unter die schwedischen Fahnen und in die alte Heimat zurückzukehren. Etwas Höheres konnte also Gustav Adolf dem Friedländer noch nicht anbieten. Aber die Macht, die mit jener Krone verbunden war, wollte er ihm und nicht Friedrich V. verleihen; und mochte sich Wallenstein König von Böhmen oder Vicekönig des pfälzischen Wahlkönigs nennen, in jedem Falle wäre er damit zu den Principien von 1618, in deren Bekämpfung er selbst emporgekommen war, hinübergezogen worden, hätte er seinen Abfall von dem habsburgischen Hause unwiderruflich gemacht. Aber er hat Rašin — wie wir auch aus dessen Schweigen mit voller Deutlichkeit erkennen — keine Erklärung darüber ausgestellt; er hat nicht einmal der weiteren Aufforderung des Königs, den Lohn für seine Dienste zu bezeichnen, nachgegeben, sondern alles bis auf später verschoben, d. h. bis er sich mit der schwedischen Hülfe wieder in den Sattel gebracht und zum Herren der habsburgischen Länder gemacht haben würde.

Der Beſcheid, den Guſtav Adolf den Unterhändlern — denn Thurn reiſte mit Rašin [1]) — in Schleuſingen gab, lautete nicht ſo, wie ſie wünſchten. Thurn's Brief iſt eben die Klage darüber, daß der König ihm, der in froher Hoffnung Tag und Nacht gereiſt wäre, um die Gewißheit zu bringen, daß nun alles „klar und zum Abdrücken bereit", mit ſo ungenügendem Beſcheid, ſo unverholenem Mißtrauen begegnet ſei. Guſtav Adolf hatte den Grafen in aller Eile und vor vielen Zeugen, „auf offenem Saal" abgefertigt, zu privater Audienz und ausführlicher Beſprechung ihn überhaupt nicht zugelaſſen; und deshalb gerade rekapitulirt dieſer die Verhandlungen unter beweglichen Lamentationen über die „Diffidenz und Sorgſamkeit" des Königs, die weder der ſtets worthaltende Herzog noch er ſelbſt mit ſeinem aufrichtigen und vertrauenden Bemühen, noch ſeine böhmiſchen Freunde, die er an ſich gebracht, verdient hätten [2]).

Daß Thurn ſich in dem Brief über den Mißerfolg in Schleuſingen verwundert ſtellt, iſt erklärlich genug: ihm und den Gefährten ſeiner Verbannung mußte Alles daran liegen, König und Herzog zuſammenzubringen, und darum die Gegenſätze zu vertuſchen, den Einen auf den Andern zu vertröſten, Alles hoffen und wenig fürchten zu laſſen. Wir brauchen aber nach dem Geſagten das wortreiche Erſtaunen des alten Parteigängers nicht zu theilen und können uns ſehr wohl erklären, daß Guſtav Adolf an der Antwort Wallenſteins kein volles Genüge hatte. Dabei

---

[1]) Vgl. die Worte zu Anfang des Briefes: „Vor E. Kh. Mt. bin ich ſpat khommen" und „Bien in großer Hofnung geweſt, Tag und Nacht geräſt, E. Kh. Mt. die Gewißheit zu bringen". Demnach iſt die Stelle bei Rašin „hiemit bin ich wieder zum König fort, den ich den neunten Oktober mit dem Grafen von Thurn bei Schleisny . . . angetroffen", wie ich meine, ſo zu verſtehen, als ob er ſagen wollte: „den ich und der Graf von Thurn . . . angetroffen habe". Es iſt nicht gerade nothwendig, die Reiſe Thurn's von Dresden aus anzunehmen. Als Geſandter am ſächſiſchen Hof ward er jedenfalls erſt von Schleuſingen aus beglaubigt. S. u.

[2]) „Den [Denn] man hat khain Exempel", behauptet er von Wallenſtein, „das dieſe fürſtliche Perſohn etwas Traditoris Ehrvergeſſenes [ſo] vorgenomen hett, ſondern Glauben und Traun gehalten; das ſagen Freundt und Feindt."

mögen wir gerne zugeben, daß die militärische und politische Situation dem König die Abzweigung eines so bedeutenden Corps bedenklich erscheinen ließ. So läßt Rašin ihn die Absage motiviren; so wiederholt es Thurn selbst in einem späteren Brief an Oxenstierna [1]; so hatte es auch Rašin wirklich gegen Wallenstein zu begründen [2]. Auch lagen ja die Dinge nach dem großen Siege bei Breitenfeld für den König anders als in den Wochen, da er den Kurfürsten von Sachsen gerade erst gewonnen und den katholischen Heerführer unbezwungen vor sich hatte; er konnte sich jetzt auch wohl ohne den Herzog von Friedland seinen Feinden Manns genug fühlen. Indes, den wesentlichen Grund seiner Umwandlung haben wir, dächte ich, in dem erwachenden Mißtrauen zu suchen, der Fürst könne etwa andere Wege, als ihm lieb wäre, einschlagen, sobald er sich mit seiner Hülfe wieder in die Höhe gebracht habe.

Ganz im Einklang damit steht ein Wort, welches Gustav Adolf gegen Graf Thurn bei dessen Abschied von Schleusingen fallen ließ: er wolle sich vielleicht selbst nach Böhmen auf Eger zu wenden; ein Gedanke, der, wie bekannt, später mehrfach auftauchte und endlich zum Zuge nach Nürnberg führte. Thurn bemerkt in dem Brief, er habe dies gutgeheißen, „wenn es Sr. Majestät auf solche Weise gefällig wäre"; wohl habe er seine Bedenken dagegen gehabt, aber sich vorgenommen, dem König niemals mündlich zu widersprechen; befehle jener es jedoch, so wolle er seine Meinung, wie gut er es verstehe, schriftlich aussprechen. Worin die Bedenken Thurn's bestanden, ist leicht zu errathen: Wallensteins Anerbieten ging, wie wir uns erinnern, dahin, die Erbländer persönlich zu pacifiziren und dann weiter nach Österreich zu marschiren, während der Schwedenkönig etwa die Liga bekämpfen und im Reich vorrücken mochte; diesen in seiner Nähe oder gar sich zur Seite zu sehen, konnte ihm nicht nach dem

[1] Prag, 13. Dezember 1631, Hild. Nr. 3 S. 5: „Mir war durch Plenipotenz bevolhen; weil aber ihr Khön. Mt. mir nit hat mit Volkh wegen Überlast seiner Feindt helfen khönnen, ist diese Armé hereingerükht."

[2] Nach dem Bericht Thurn's vom 31. Oktober (Gaed. S. 113). S. u. S. 37.

Sinn ſein; und wenn nun Guſtav Adolf, in deſſen Anträgen wir ja auch nichts von ſelbſtändigen Operationen des Herzogs fanden, eine ſolche Abſicht ausſprach, ſo war das, denke ich, die Antwort auf das Schweigen Wallenſtein's hinſichtlich des Vicekönigthums.

So wenig dem Grafen der Beſcheid in Schleuſingen behagen mochte, war er doch nicht eine völlige Abſage ſeiner Wünſche; Guſtav Adolf ſuchte nur dem Unternehmen eine andere Richtung zu geben und traf darüber mit Thurn ſogleich neue Verabredungen. Vor Allem ſcheinen ihre Gedanken jetzt dahin gegangen zu ſein, Sachſen in dem Unternehmen zu engagiren. Der König wünſchte, daß Arnim von der Lauſitz aus in Schleſien einrücken und auf die Kaiſerlichen dort fallen ſollte, während Wallenſtein, wie ich wiederhole, ſich erboten hatte, dies mit dem ſchwediſchen Hülfscorps perſönlich zu thun [1]). Thurn erhielt den Auftrag, am ſächſiſchen Hofe dafür einzutreten; ein Brief des Königs an Arnim, der jenem in Schleuſingen anvertraut ſein muß, wird denſelben Inhalt gehabt haben [2]). Daneben hat Guſtav Adolf aber auch noch dem Plan Thurn's, die Inſurrektion vom ſächſiſchen Boden nach Böhmen hineinzutragen, ſo wie früher zuge-

[1]) Die Anordnungen, welche nach Breitenfeld über die Aufſtellung der Sachſen gegen Schleſien getroffen wurden, hatten doch wohl einen mehr defenſiven Charakter, wenn auch ſchon an den Vormarſch gegen die Oder gedacht ſein mag; wenigſtens nimmt dies ein Brief des Königs vom 7. Oktober aus Arnſtadt in beſtimmte Ausſicht.

[2]) Vgl. die Worte Thurn's: „Wen [Wenn] E. Kh. Mt. Schreiben ich werde den [dem] Feldtmarſchalk Arnhämb geben" und „Flaißig werde ich procuriren und antreiben, das die ſchleſiſche Arme zu nichts gemacht werde; alßdon werden E. Kh. Mt. in der That erfahrn, mit was unterthenigſten [ſo] Treu und Eufer die Landt werden mit Laib, Leben und Guet derſelben zuſpringen." Daß Thurn hiermit den Angriff ſeitens Arnim's und nicht etwa Wallenſtein's auf die ſchleſiſche Armee im Auge hat, lehrt ſein in Dresden am 23. Oktober übergebenes Memorial, Gaed. Nr. 4, 2. Abſatz, und die erſtaunte Bemerkung Nicolai's in dem Brief an Sadler vom 24. November, nach ſeiner Ankunft in Dresden, über die völlige Veränderung der Kriegslage: „Dan anſtatt daß die ſechſiſche Armee hett Schleſien ſollen in Acht nehmen und den Oberſtrom verſichern, ich auch vermeint, dieſelbe an den Ortern anzutreffen, muß ich ſie nun in Böhmen ſuchen" (Hild. Nr. 2 S. 2).

ſtimmt; aus deſſen Brief geht deutlich hervor, daß auch davon in Schleuſingen die Rede geweſen iſt; den Aufſtand in Böhmen zu ſchüren, lag ja ſtets in Schwedens Intereſſe.

Die Annahme liegt nahe, daß Guſtav Adolf gegen den ſächſiſchen Feldmarſchall auch dieſes Planes gedacht hat. Aus dem Briefe Thurn's erhellt aber ferner, daß Arnim auch in das Geheimnis mit Wallenſtein eingeweiht war, oder zum mindeſten, daß man in Schleuſingen ſich vorgenommen hat, ihn einzuweihen[1]). Denn ſonſt könnte der Graf nicht ſchreiben, er wolle, wenn er das königliche Schreiben dem Feldmarſchall gebe, es unvermerkt dahin richten, daß derſelbe einen vertrauten Diener an den Herzog ſchicke, der ſeine Verſprechungen und Abſichten umſtändlich (»com bel modo«) anhöre, um den König „aus allem Verdacht zu bringen", d. h. ihm alles Mißtrauen zu nehmen. Man möchte alſo annehmen, daß ſich Guſtav Adolf in jenem Brief auch über das Verhältnis zu Wallenſtein ausgelaſſen hat.

Wenn Thurn dem ſächſiſchen General ein Schreiben des Königs zu überbringen hatte, ſo kann er damit nicht lange gezögert haben; das Nächſtliegende wäre alſo die Annahme, daß er von Schleuſingen unmittelbar in's ſächſiſche Feldlager gereiſt iſt und unterwegs ſeinen Bericht an den Monarchen abgefaßt hat. In der That meldet Rašin, daß der Graf von dem König an den Kurfürſten und Arnim abgefertigt worden, zuerſt bei dieſem im Lager geweſen und von ihm an den Kurfürſten nach Dresden „remittirt" ſei (S. 317). Hiergegen ſpricht nun freilich der Brief Thurn's ſelbſt, den ſein Inhalt mit größter Wahrſcheinlichkeit nach Dresden weiſt; immerhin aber muß der Graf den Feldmarſchall ſehr bald nach der Rückkehr von Schleuſingen aufgeſucht, ihm den Brief des Königs ausgeliefert und die neuen Verabredungen, ſoviel er etwa davon wiſſen ſollte, mitgetheilt haben[2]).

---

[1]) Ich erinnere hier an das, was über die Intimität Arnim's mit der Konſpiration in noch früherer Zeit behauptet worden iſt.

[2]) Den Brief Thurn's nach Schleuſingen ſelbſt zu verlegen, kommt nicht in Frage. Wenn der Graf zweimal ſeinen Abſchied („Urlaub", „Valedizirung") von dem König erwähnt, ſo iſt doch die nächſtliegende Deutung, daß er auch

Hierauf ward es seine Hauptsorge, den Hof in Dresden, wie für den Einmarsch der Sachsen in Schlesien, so besonders für die Insurrektion Böhmens willfährig zu machen. Nachdem er am 20. Oktober seine Kredenz überreicht hatte [1]), trug er beides

---

den Ort, nicht bloß die Person des Königs, verlassen hat. Ganz bestimmt nach Dresden, dem Hauptquartier der Emigranten, führen uns aber die Worte „Es sein shuerneme, wakhere adeliche Personhnen alher khomen, auf mich gewart't." Vgl. damit Rašin's gleichlautende Notiz im Anschluß an die im Text benutzte Stelle: „und wie der von Thurn von dem Arnheimb nach Dreßen angelangt, viel böhmische Emigranten den Grafen zu churfürstlichen [so] Hof begleitet und ihm aufgewartet". Die Kombination beider Nachrichten könnte uns nun darauf bringen, daß Thurn seinen Brief in Dresden nach der Rückkehr von Arnim geschrieben habe; dem steht aber sein Ausspruch, daß er diesem das königliche Schreiben noch übergeben wolle, bestimmt entgegen. Ein Ausweg aus der Schwierigkeit könnte sein, daß Thurn auf der Reise zu Arnim Dresden berührt und da zunächst dem König geschrieben habe, oder Arnim möchte in Dresden selbst gewesen, und Thurn den Brief vor dem Besuch bei ihm, also gleich nach der Ankunft geschrieben haben. Jedenfalls müssen wir aber festhalten, daß er es in Dresden und zwar sehr bald nach der Rückkehr von Schleusingen gethan hat. Auf die Zusammenkunft mit Arnim, die aus der angeführten Notiz ebenfalls angenommen werden und sehr bald nach der Schleusinger Reise erfolgt sein muß, deutet auch eine Bemerkung Thurn's in dem Brief an Gustav Adolf vom 31. Oktober (Gaed. S. 113): „versprech E. Kön. Maj., daß Arnheimb gantz treu und wolgeneigt ꝛc.", und eine andere in dem Brief an den schwedischen Reichskanzler vom 13. Dezember (Hild. Nr. 3 S. 4). Die Resolution der Sachsen, in Böhmen einzumarschiren, sei, so schreibt er hier, infolge seiner Eröffnung gefaßt, die er seinerseits mit der Zustimmung („Ainconsentirung") des Königs gemacht habe. Diese Resolution ging aber, wie wir sehen werden, von Arnim aus und ist mindestens bis zum 20. Oktober zurückzuführen. Also muß Graf Thurn spätestens bis zu diesem Tage jene Eröffnung gemacht haben. Nähere Erklärungen sind von einem Einblick in die sächsischen Operationen zu erwarten; wir müßten vor allem genau wissen, wo Arnim in diesen Wochen gewesen ist. Zur Datirung des vielgenannten Briefes von Thurn könnte auch seine Notiz über den geheimen Rath und Diener des Königs, Steinberger, beitragen, der sich über die Pläne und Wünsche der Emigranten, von denen er geschrieben, unterrichten werde. War Steinberger der Vorgänger Nicolai's auf dem Gesandtschaftsposten in Dresden? Im September war er zweimal zu Missionen an den sächsischen Hof verwandt worden; vgl. Wittich S. 746 f. 755.

[1]) Ein Stück daraus bei Hallwich, Mittheilungen des Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 17, 158, 40.

in einem Memorial, das vom 23. Oktober datirt iſt, zugleich vor [1]); das letztere Anliegen Namens der „Evangeliſchen von den drei Ständen des Königreichs“ [2]); und zwar geſchah es ſowohl mündlich als ſchriftlich [3]). Wir erfahren, daß neben Thurn dabei auch „ſein Oberſtlieutenant“ thätig war, und es liegt nahe, darunter den ſchwediſchen Oberſtlieutenant Steinäcker zu verſtehen, der in jenen Wochen um ihn war [4]) und ſpäter vielfach in den Verhandlungen verwandt wurde; dies würde, was wir auch ſonſt vernehmen, beſtätigen, daß nämlich der Graf auch für den Plan des böhmiſchen Aufſtandes ſich auf den Willen und Befehl des ſchwediſchen Königs ſtützte [5]). Das Geſuch ging, wie ſchon in Berlin geplant war, auf die Einräumung von Muſterplätzen an der Grenze und auf Gewährung von Waffen und Munition, wofür die Unterhändler eine Geſammtverſchreibung der Evangeliſchen Böhmens verſprachen [6]). Thurn vermaß ſich, ein Corps von 5000 bis 6000 Mann aufzuſtellen; er verhieß, die ſächſiſchen Intereſſen zu fördern, ſich den Befehlen des Kurfürſten, falls er perſönlich zugegen ſei, zu fügen, in ſeiner Abweſenheit aber mit ſeinem Feldmarſchall gute Kameradſchaft zu halten — ſo lange der König ihn nicht abfordere und der Kurfürſt des Kaiſers Feind bleibe [7]).

---

[1]) Vgl. Gaed. Nr. 4.

[2]) Vgl. Gaed. Nr. 6, Thurn an den Kurfürſten, Dresden 30. Oktober.

[3]) Vgl. Gaed. Nr. 7 S. 111, Thurn an den Kurfürſten, Dresden 31. Oktober, und Gaed. Nr. 12 S. 116, Johann Georg an Guſtav Adolf, Stolpen 6. November.

[4]) Gaed. Nr. 6. Dazu Neues Archiv f. ſächſ. Geſch. 7, 287, das erſte der aus dem Boitzenburger Archiv ſtammenden Aktenſtücke. S. u.

[5]) Vgl. Gaed. Nr. 13 S. 117, Memorial für Arnim, Stolpen 7. November: „Weil von dem Grafen von Thurn und andern den Seinigen bey J. Ch. D. umb Reſolution angeſucht wirdt und alles ſein Fürgeben mit der Kön. Mt. in Schweden Bevel behauptet werden . . . will.“ Dasſelbe bezeugen die citirten Worte Thurn's in dem Brief an Oxenſtierna vom 13. Dezember (Hild. S. 5): „Mir war durch Plenipotenz bevolhen“ [scl. einzurücken].

[6]) Vgl. Gaed. Nr. 6 2. Abſatz.

[7]) So behauptet er wenigſtens in dem Brief an Guſtav Adolf vom 21. Mai 1632, den er in einem Moment beſonderer Erbitterung gegen die Sachſen ſchrieb, Hild. Nr. 7 S. 10. Dasſelbe — nur mit Nennung von

Während er dieſe Angelegenheit mit gewohntem Eifer betrieb[1]), war Rašin zu dem Herzog von Friedland nach Prag gezogen; von wo er, wie wir wiſſen, Ende Oktober wieder bei Thurn in Dresden eintraf[2]). Aus dem Bericht, den dieſer am letzten Tage des Monats dem König davon erſtattete, können wir noch einen Nachtrag zu den Verhandlungen von Schleuſingen ſchöpfen: „Meinen Allergnäd. König", ſchreibt er, „bitt ich umb Gottes Willen, den Diener aufs ehiſt wieder abzufertigen und ſich nach dero Hocherlauchten [ſo] Verſtand [zu] entſchließen, mit wieviel Volk E. Kön. Maj. kondten verhelfen, ſolche benennen und Ordre ertheilen, wenn [wann] ſie erfordert [werden ſollen], zu erſcheinen" [3]). Alſo muß ſich Guſtav Adolf, wenn er auch die große Diverſion ablehnte, doch noch zur Stellung einiger Truppen anheiſchig gemacht haben. Damit ſtimmt ungefähr, was auch Rašin von Schleuſingen zu erzählen weiß. Drei Regimenter, von denen er uns zwei noch namhaft machen kann, in Allem kaum 1500 Mann, habe der König dort ſtatt der 10000 oder 12000 Mann verſprochen [4]).

Im Übrigen iſt es ſelbſtverſtändlich, daß die Eröffnungen Rašin's, der zugleich ein Schreiben Thurn's an Wallenſtein überbrachte [5]), am herzoglichen Hof das wiederholten, was in Schleuſingen vereinbart war. Mithin betrafen ſie ſowohl die Inſurrektion Böhmens unter Leitung Thurn's, als die Einbeziehung der Sachſen und gewiß auch ihre Verwendung gegen Schleſien. Beides beſtätigen wieder die Urkunden. Denn wenn dem Unterhändler ſeitens des Herzogs mitgetheilt wurde, daß

10000 Mann — in einem Brief an Oxenſtierna, Pernau 5. Juni 1637, worin er aus Anlaß der Wegführung Arnim's nach Schweden ſeinen ganzen Groll gegen dieſen Gegner ausſchüttet. Hildebrand Nr. 65 S. 78.

[1]) Einen lebhaften Eindruck davon gewinnen wir aus ſeinem Brief an Arnim, den Gaedeke dem Boitzenburger Archiv entnahm, a. a. O. S. 286 f.

[2]) S. o. S. 11.

[3]) Gaed. S. 113.

[4]) Alſo immerhin noch eine nicht ſo ganz unbedeutende Differenz. Die folgenden Worte Thurn's „Dieſes geſchieht allein zur Gewinnung der Zeit" ſind mir nicht deutlich.

[5]) Darauf iſt Trčka's Brief, Gaed. Nr. 10, die Antwort.

die Grenzplätze nach Sachsen und Schlesien, sowie die Pässe an der Oder mit „lauter treuen Soldaten“ besetzt und Tiefenbach aus Böhmen nach Schlesien hinwegdirigirt sei, so heißt das doch nichts anderes, als als daß dem Einbruch und dem Aufstande die Bahn frei gemacht wäre [1]).

Noch deutlicher hebt sich aus den Urkunden über die Prager Audienz die Rolle hervor, welche man Arnim zugedacht hatte. Und hier bemerken wir ein Hinausgehen über die Verabredungen von Schleusingen. Indem Thurn in seinem ersten Brief dem Könige anzeigte, er wolle den Feldmarschall veranlassen, durch einen vertrauten Boten den Herzog von Friedland über seine Absichten auszuholen, sprach er damit ja schon einen neuen und besonderen Gedanken aus, der uns freilich zugleich bewies, daß von der Mitwirkung Arnims überhaupt in Schleusingen die Rede gewesen sein muß. In Prag aber ging man noch weiter, und ohne Frage geschah das von Wallenstein's Seite aus: der Herzog erklärte dem Unterhändler, er wolle mit Arnim und seinem alten Freunde, dem Generalwachtmeister von Bubna, in Friedland zusammenkommen, um dort die endgültigen Entschlüsse zu fassen [2]). Er zeigte dafür eine Vollmacht des Kaisers zur Verhandlung mit Arnim, die ihm Herr v. Questenberg soeben überbracht habe, und die er nun bei den Traktaten als Maske gegenüber dem Wiener Hofe vorhalten werde. Der Auftrag des Kaisers, Frieden mit den Sachsen zu schließen, sollte also für den Herzog, wie Thurn es ausdrückt, der „schöne Prätext“ sein, sich mit den Feinden Habsburgs zu verbinden. Es war ein Plan, den der Emigrantenführer — so behauptet er ausdrücklich — „vor guter Zeit“ selbst gerathen hatte [3]). Auch jetzt trug er dem Könige gegenüber volles Vertrauen in die neue Wendung zur Schau.

---

[1]) Vgl. Rašin's Relation, Gaed. S. 114.

[2]) Bericht Rašin's (Gaed. S. 114): „Die hauptsachliche Sach zu schließen“ ꝛc. Thurn's Brief S. 112.

[3]) Geht das etwa auf die Eröffnungen nach der Rückkehr von Schleusingen? Es muß doch wohl später gewesen sein, als der in dem ersten Brief an den König ausgesprochene Gedanke, Arnim zu einer Sendung an Wallenstein zu veranlassen.

Und in der That hatte Wallenſtein Rašin gegenüber nicht bloß erklärt, daß er die Anträge Queſtenberg's, das Generalat zu übernehmen, rundweg und mit einem ſchweren Eide abgeſchlagen habe, ſondern noch hinzugefügt, er wolle lieber todt ſein, als ſeinem Wort und der Zuſage, die er dem König gegeben, im Geringſten untreu werden [1]). Ob Thurn's Zuverſicht zu dem Herzog aber wirklich ſo groß war, als ſeine Worte an den König behaupten? Ob ihm gar nicht der Gedanke gekommen iſt, daß Wallenſtein die Beſprechung mit Arnim benutzen könne, um, wenn auch nicht ſtreng katholiſche, ſo doch auch nicht ſchwediſche oder gar Exulantenpolitik zu treiben? Kam ihm ſolche Beſorgnis, ſo hat er ſie jedenfalls vor Guſtav Adolf ſorgfältigſt geheim gehalten. Wiederholt und mit vollſtem Nachdruck betont er unter Hinweis auf Rašin's Relation die „gehorſamſte Treue und Affektion" des Fürſten gegen den König. Auch von Arnim weiß er nur Erfreuliches zu melden. Und zwiſchen Beiden walte „eine große vertrauliche Liebe"; ſie würden nur vornehmen, was jenem „erfreulich ſei und zu ſeiner Wohlfahrt gedeihe". Der Herzog begreife es, daß der Monarch angeſichts ſeiner Feinde das verſprochene größere Hülfscorps nicht habe ſchicken können. „Danke dem getreuen Gott", ruft er aus, „daß ich mit mein Tractirung und Handlung ſicherlich und wohl beſtehe!"

Es war in Prag verabredet worden, daß er ſelbſt von der Zuſammenkunft in Friedland fort und nur in der Nähe bleiben ſolle, um die Sache nicht zu verdächtig zu machen; ihn ſollte dort eben Bubna vertreten, ſein alter Kamerad im böhmiſchen Aufſtand, der auch Wallenſtein ſeit langen Jahren vertraut war [2]). Auch für deſſen Kommen hatte man ſich einen ſehr beſondern Vorwand ausgedacht: der Herzog ließ, wie Thurn meldet, „ſpargiren", d. h. gerüchtweiſe verbreiten, er hoffe ihn, den

[1]) Rašin's Bericht, Gaed. S. 113.

[2]) „Die Sache nit verdechtig zu machen, ſo muß ich ſelbſt nit hin, ſondern ſchicke meinen lieben und vertrauten Herrn z Bubna, ſo des Fürſten von vielen Jahren Intimus." Der Brief Thurn's erläutert die Relation Rašin's und gibt hie und da Ergänzungen, die auf mündliche Mittheilungen desſelben zurückzuführen ſind.

Generallieutenant ſelbſt, „gegen mächtige Offerten“ zu gewinnen, und wolle daher von Bubna hören, was etwa mit ihm zu machen ſei! „In Erzehlung dieſes Anſchlages“, bemerkt Thurn nach einer mündlichen Mittheilung Rašin's, „haben ihr f. Gn. hertzlich darüber gelacht“.

Arnim jedoch wollte der Graf noch einmal und gleich am nächſten Tage aufſuchen und zu der Reiſe nach Friedland antreiben, zugleich auch ihm einen Brief Trčka's übergeben, durch den er dorthin eingeladen werde [1]). In ſechs bis ſieben Tagen, meinte er, werde Alles in Ordnung ſein [2]).

So reiſte denn Graf Thurn in die Lauſitz, wo er Arnim ſeit Wochen vermuthen mußte — um weder ihn noch ſeine Armada anzutreffen. Am 30. Oktober war der General aus Görlitz, wohin alſo Thurn geeilt ſein wird, abmarſchirt; aber nicht, wie jener und die Schweden wollten und wähnten, nach Schleſien, ſondern an die böhmiſche Grenze.

Was war geſchehen?

Es hält ſchwer, mit den wenigen bisher vorliegenden Urkunden ſo verwickelte Vorgänge zu überblicken; doch hoffe ich, den Zuſammenhang im weſentlichen bezeichnen zu können. Zunächſt iſt feſtzuſtellen, daß Thurn's Antrag auf Einräumung der Muſterplätze von den Sachſen abgeſchlagen wurde; das Konzept der kurfürſtlichen Reſolution darüber iſt gerade vom 31. Oktober, nachdem der Graf am Tage vorher um Beſchleunigung gebeten

---

[1]) So ſchreibt er dem König (S. 112): „Obwohl ihr fürſtl. Gn. übel zu Paß, ſo reiſen ſie nach Fridlandt, haben durch H. Tertzka dem Feldmarſchalch Arnheimb ſchreiben laſſen, er ſoll eilendts nach Friedlandt kommen“, und weiterhin: „reiſe alſo morgen, geliebt's Gott, zu Herrn Arnheimb, daß ihm ſein Brief überandtwortet werde, und darbey antreibe, daß er ungeſaumbt nach Friedtland zu ihr f. Gn. verraiſe“.

[2]) So am Schluß von Rašin's Bericht, S. 114: „Dieſe Handlung möcht ſich auf ein 6 oder 7 Tag verlaufen in Allem.“ Ich möchte dieſe Worte aber, wie offenbar ſchon das Ende des vorhergehenden Satzes, auf Thurn ſelbſt zurückführen. Vgl. oben S. 12, 1.

hatte [1]). Alſo könnte er ſie noch vor ſeiner Abreiſe in die Lauſitz erhalten haben [2]).

Während er ſich aber vergebens bemühte, hatten Johann Georg und ſein Feldmarſchall in aller Stille den Einmarſch ihrer Armee in Böhmen vereinbart. Am 20. Oktober bereits machte Arnim von Bautzen aus den Vorſchlag [3]); wohl durch den Rittmeiſter Friedrich Wilhelm Vitzthum von Eckſtädt; wenigſtens hat ihm dieſer zwei Tage ſpäter die von ihm ausdrücklich erbetene Vollmacht des Kurfürſten überbracht [4]). An Thurn hatten ſie ſich aber dabei ganz vorbeigedrückt; erſt als er in die verlaſſenen Quartiere kam, erfuhr dieſer, wohin der Marſch ging.

Seine Stimmung malt ein Schreiben, das er unmittelbar

---

[1]) Gaed. Nr. 6 u. 7. Vgl. auch Hild. Nr. 7 S. 10 und den Brief aus Pernau, Nr. 65 S. 78.

[2]) Dem König von Schweden gab der Kurfürſt erſt am 6. November Nachricht von dem Anbringen des Grafen und ſeines Beſcheides, doch in ſehr unbeſtimmten Ausdrücken, ohne jede nähere Erwähnung und Erklärung, und im Hinweis auf den Bericht, den Thurn jedenfalls ſelbſt darüber abgeſchickt habe. Der Brief beantwortet das königliche Schreiben, welches Thurn zur Einführung am Dresdener Hofe gedient hatte (ſ. oben S. 33, 1); am Tage vorher war ein neuer Brief des Königs, aus Unterbleichfeld vom 14. Oktober, eingegangen, der aber unerwähnt bleibt (Droyſen, Schriftſtücke S. 42). Übrigens ließ Thurn in ſeiner Werbung deshalb nicht nach, wie wir aus dem kurfürſtlichen Memorial an Arnim vom 7. November und deſſen Antwort vom 9. ſehen; Gaed. Nr. 13 u. 16, S. 117 u. 118 f. Über den Inhalt ſeiner weiteren Geſuche äußern ſich dieſe Schriftſtücke auch nicht; doch iſt es nicht zweifelhaft, daß ſie ſich auf den Plan der Inſurrektion beziehen, wie denn in dem Memorial ausdrücklich von „ſeinem und der Seinigen" Anbringen geſprochen wird. Ich bemerke, daß in der Reſolution vom 31. Oktober nur der erſte Punkt des Antrages, die Muſterplätze abgeſchlagen werden, während die „Intention" der Emigranten im übrigen „dahingeſtellt" und „in allen möglichen Dingen" wohlwollende Unterſtützung in Ausſicht geſtellt wird. Mithin konnte Thurn hieran für ſein ſpäteres Vorgehen anknüpfen.

[3]) Gaed. Nr. 3.

[4]) Wir nehmen dies aus der Atteſtation, die ſich Arnim deshalb im folgenden Jahre (wohl Mitte Mai) von dem Kurfürſten ausſtellen ließ, Neues Archiv f. ſächſ. Geſch. 7, 289, Nr. 5 der Boitzenburger Urkunden.

darauf an Arnim gerichtet hat[1]); es ist die völlige Überraschung und kaum verhüllte Entrüstung über den Streich, den man ihm und, wie er nachdrücklichst betont, auch dem König von Schweden gespielt habe. Der Abweisung seiner Wünsche und der Geheimhaltung des Einmarsches vor ihm stellt er die Offenheit entgegen, womit er alle „Geheimnisse und Gedanken seines Herzens" dem Kurfürsten enthüllt habe; nicht sowohl auf Arnim als auf Johann Georg legt er den Tadel, wie er ja nach dem zunächst Erlebten nicht anders konnte. Er will voraussetzen, daß sein „hochedler" und „vielgeliebter Herr Feldmarschall" mit dem Verfahren nicht einverstanden sei; doch brauchen wir nicht zu sagen, wie das gemeint ist. Natürlich schneidet sich nach Thurn's Auffassung der Kurfürst mit seinem Benehmen in's eigene Fleisch. Vor Allem betont er aber doch die Verletzung der Interessen Schwedens und der Emigranten. Denn es sei damit der Allianz des Königs mit dem Kurfürsten Unrecht geschehen, die sie „zu guter, vertraulicher Kommunikation" verbinden wolle. Er beruft sich darauf, daß er nach dem Befehl des Königs gehandelt habe; hätte man ihm Gehör geschenkt, so würde man dem Unternehmen eine Richtung haben geben können, welche Gott gefallen, dem König und dem Kurfürsten aber „zur höchsten Wohlfahrt" gereicht hätte: „die Armen und Verzagten [das sind die Emigranten] wären zu dem Ihrigen gekommen, die gottlosen Landesverräther gestraft und die Tyrannen unterdrückt worden". Er erinnert daran, was der König „mit eigenem Handschreiben" eingeräumt und versprochen habe; wir werden darin doch wohl den Brief aus Schleusingen an Arnim (und nicht etwa den früheren an Wallenstein) zu erkennen haben und finden also bestätigt, daß darin die böhmische Insurrektion berührt worden

[1]) Das erste der Schreiben aus dem Boitzenburger Archiv. Eine nähere Datirung hat der Herausgeber nicht versucht. Die Abfassung kurz nach dieser Reise ist evident. Ich denke, Thurn entwarf es, sobald er nach Dresden zurückgekehrt war. Da er fragt, ob Arnim sich Böhmens bemächtigen oder „nur auf die Grenze rücken" wolle, so wird man wohl sagen können, daß er es geschrieben hat, bevor diese überschritten wurde. S. u. S. 42.

iſt: ſollte, fügt Thurn drohend hinzu, wider ſolche Zuſage und Verſicherung etwas Widriges ſeitens der ſächſiſchen Armee geſchehen, ſo würde es der König zu ahnden wiſſen. Der Überbringer des Briefes, kein Anderer als Oberſtlieutenant v. Steinäcker, hatte an Arnim die ſehr beſtimmte Frage zu richten, was denn der Kurfürſt — immer dieſer wird vorgeſchoben — mit dem Vormarſch bezwecke: ob er ſich des Königreichs Böhmen bemächtigen oder nur die Grenzſtriche beſetzen wolle, um „der Soldadesca ihr Contentament zu geben, ſich zu bereiche[r]n“: „Weh uns erlichen Leuten“, klagt er in Ausſicht hierauf, „ſo vor der chriſtlich[en] Religion ſo viel außgeſtanden [haben], ſoln [wir] auf ſolche Wais beraubt und das ſchöne Königkreich verwißt [verwüſtet] werden!“ Und wie Ironie nimmt ſich dazu der liebenswürdige Eingang des Briefes aus: der Allmächtige wolle das Unternehmen Arnim's in Allem ſegnen, ſoweit es ſich zu ſeiner Ehre, dem allgemeinen Beſten und der Rückführung der armen Verfolgten und Bedrängten handele[1]).

Wie aus der Nachſchrift hervorgeht, ward Steinäcker auf ſeiner Reiſe in das ſächſiſche Hauptquartier noch von einem andern uns wohl Bekannten begleitet, dem Herrn v. Bubna, demſelben Manne alſo, der nach den Prager Verabredungen Thurn in Friedland vertreten ſollte: „Suplicir auch daneben“, ſchreibt der Graf, „es wiert der erliche liebe Herr General-Wachtmeiſter z Bubna mit E. E. etwas Nötigs und Vertraulichs reden. Mein Herr Feldmarſchalkh wiert ihn mit Freundlichkeit und Lieb hören und wie ſeinen [ſo] aignen Herzen

[1]) Viel unverblümter äußerte ſich Thurn ſpäter gegen Oxenſtierna aus Prag in dem angeführten Brief vom 13. Dezember (Hild. Nr. 3). Die Worte ſind allerdings kaum verſtändlich. Sie wollen ſagen, daß der Einmarſch infolge der Eröffnung Thurn's geſchehen ſei, die er mit Einwilligung des Königs vorgebracht habe, aber „ganz verborgener Weiſe vor ſeiner Perſon“, um „die Hungrigen zu contentiren und den Raub zu vertröſten“ [?]. Der Kanzler werde von dem Überbringer des Briefes (einem böhmiſchen Edelmann) vernehmen, wie übel man hauſe; da ſei „keine Liebe, nur Geiz vor Augen“. Ferner vgl. noch die Mittheilungen in dem Brief vom 5. Juni 1637, Nr. 67 S. 78.

trauen“ [1]). Hiernach werden wir nicht zuviel mit der Behauptung wagen, daß die Mittheilungen Bubna's das betrafen, was Thurn in die Lauſitz vergebens geführt hatte, die Abmachungen von Prag, und alſo auch den Plan der Friedländer Zuſammenkunft. Thurn ſelbſt blieb, wie wir ihm nach ſeinem Mißerfolge nicht verdenken können, in Dresden, von wo er, ſo erklärt er, nach Arnim's Antwort ſofort zum König reiſen wolle [2]); aber irgendwie mußte Arnim doch feſtgehalten und in Kenntnis von den Prager Vorgängen geſetzt oder etwa auch ausgehorcht werden, und ſo übernahm Bubna dieſe Miſſion.

Erinnern wir uns nun, daß Rašin in eben dieſen Tagen von Thurn aus Dresden [3]) an General Arnim, „ſo zu Schluckenau ſchon geweſen“, geſchickt ſein will — eine Angabe, die ſich zeitlich und örtlich ſo gut ſichern ließ —, ſo dürfen wir jetzt wohl ergänzend ſagen, daß er gerade mit Steinäcker und Bubna, alſo etwa am 2. oder 3. November in das ſächſiſche Hauptquartier zu Schluckenau gekommen iſt.

Schieben wir hier zunächſt ein, wie er ſelbſt den Eintritt Sachſens in die Aktion motivirt. Zunächſt, ſahen wir, läßt er den Gedanken daran wieder von Wallenſtein ausgehen, und zwar mit dem ausgeſprochenen Zweck, den Kurfürſten dadurch von

---

[1]) Vorher heißt es in der Nachſchrift: „Des Herrn von Rupach Schreiben hab ich aus Irthumb, wail es mir geben, eröffnet; bitt E. E. umb Verzeihung.“ Es iſt vielleicht Wenzel v. Rupova gemeint (Dudik S. 141). Sonſt kann ich mit der Stelle nichts anfangen. Natürlich erhielt Arnim den Brief mit dem Thurn's, wohl aus Bubna's Hand. Daneben wird dieſer auch wohl Trčka's Einladungsbrief überbracht haben.

[2]) Statt deſſen ging er jedoch wenig ſpäter, wohl gerade infolge der von Steinäcker, bzw. Bubna übermittelten Antwort des ſächſiſchen Heerführers nach Böhmen nach, während der Oberſtlieutenant zum König zurückeilte. Letzteres erfahren wir aus einem Briefe Nicolai's an Sadler vom 9. Januar 1632, Hild. Nr. 4 S. 7; wozu noch ein franzöſiſcher Bericht aus Dresden zu rechnen iſt (unter den Excerpten, die Klopp aus den Papieren Nicolai's in der kgl. Bibliothek zu Hannover gegeben hat, Tilly 2, 478, 1632). Hieraus entnehmen wir, daß Steinäcker einige Zeit der ſächſiſchen Armee in Böhmen gefolgt iſt, alſo dort noch mit Thurn zuſammengetroffen ſein wird.

[3]) Daß Thurn von Görlitz zunächſt nach Dresden zurückging, beſtätigt Nicolai, Hild. S. 3.

dem Frieden mit dem Kaiſer abzuhalten. In Schleuſingen iſt es Guſtav Adolf, der auf Arnim vertröſtet, da Thurn drei Regimenter als zu wenig bezeichnet, um auf Annahme ſeitens des Fürſten rechnen zu können. Der Graf ſei nun zu dem ſächſiſchen General gereiſt, von dieſem nach Dresden gewieſen und habe hier dem Kurfürſten ſowohl als Arnim die Abſichten des Königs und ſeine Verhandlungen mit dem Friedländer dargelegt. „Hat aber", fährt Rašin fort, „nichts ausgericht, allem Vermuthen nach auf des Arnheimb Disvaſion; und wann der Graf von Thurn damals nur etwas wenigs von Volkh überkommen hette, ſo hette er in Behmen eingefallen und die Hoffnung gehabt, in Behmen ſich genugſamb zu ſtärken und Anhang zu bekommen (dann damals war kein kaiſerliches Volk außer des Don Balthaſar [Marradas] in Böhmen, ſondern in Schleſien), und der General Arnheimb zöge [wäre gezogen] mit ſeiner Armada in die Sechs Städte nach der Sitta". Damit gibt er uns kurz und nicht ſo unrichtig die Verhandlungen Thurn's am Dresdener Hofe, die wir klargeſtellt haben. Mit dem Folgenden aber führt er uns völlig in die Irre. Er ſelbſt, heißt es weiter, ſei zum Fürſten gegangen und habe ihm angezeigt, warum der König kein Volk ſchicken könne; und zwar fügt er dies ſo an, als ob Thurn's Verhandlung vorhergegangen wäre („da bin ich von dem König wieder zum Fürſten kommen ꝛc."). Das habe Wallenſtein hoch verdroſſen, und er habe geſagt: „Weiln der König nicht will, da doch die Sachen ſo weit kommen, ſo muß es anders gehen; er müſſe ſehen, daß der Arnheimb mit dem ſächſiſch[en] Volk hereinrücke". Darin ſummiren ſich alſo in Rašin's Bericht die Verhandlungen, bei denen wir ihn aus den offiziellen Urkunden ſo intim belauſchen konnten. Es iſt ungefähr das Gegentheil von dem, was ſie uns lehrten. Denn die Prager Vereinbarungen hielten ſich, wie wir ſahen, faſt ganz auf der Linie von Schleuſingen, betrafen die Inſurrektion Böhmens und den Vormarſch der Sachſen gegen Schleſien, wie auch noch die Sendung von ſchwediſchen Regimentern, und erſt nachher erfuhr Thurn zu ſeiner größten Beſtürzung und Erbitterung den Abmarſch Arnim's nach der böhmiſchen Grenze. Rašin aber

führte diesen nicht nur auf den Herzog zurück, wie er ihm schon den ersten Gedanken, die Sachsen mit in's Spiel gegen den Kaiser zu bringen, zuschob, sondern er stellt es sogar direkt als den Auftrag hin, den er selbst nach Dresden zurückgebracht habe. Ja, er wiederholt seinen Satz, um ihn nur gar recht deutlich zu machen: „Wie er dann mich alsobaldt wieder zu dem Grafen von Thurn abgefertigt und sagen lassen: weiln das nit geschehen sey, so solle der General Arnheimb aufs allerschleunigste mit dem churfürstlichen Volk nit in Schlesien, sondern in Beheimb ziehen". Sofort aber bemerken wir, weshalb Rašin so motivirt: „dann es sey große Forcht unter'n Leuten, und es lauft alles von Prag weg; es werde ihn auch der Hundsv[ötter] Don Balthasar nit erwarten; der Kaiser aber schriebe ihm und bethe, er wolle wieder General werden, sie wußten zu Wien nicht, waß sie vor Furcht thun sollen; die Kron sei von Prag auch schon weggeführt, schade aber nichts, er könne ihm schon eine andere machen lassen." Er will also den Vormarsch der Sachsen nach Prag und die Einnahme der Hauptstadt auf Wallenstein's Konto schreiben.

Und in diesem Zusammenhang nun die erste Erwähnung der böhmischen Krone, worauf alles Frühere den Leser vorbereiten mußte: „Wiewol er selbst zuvor nie gesagt, daß er nach der Kron trachte, sondern der Trczka allain hat mir davon gesagt." Noch lebte, wie bemerkt, der böhmische Winterkönig; an seinen Tod war gar nicht zu denken, und daher auch wohl kaum an die Krone als unmittelbares Ziel des Ehrgeizes. Aber wir wissen — freilich nicht von Rašin —, daß der Herzog wenige Wochen vorher sogar das Anerbieten des Vicekönigthums mit Stillschweigen übergangen hatte.

Rašin berichtet weiter von brutalen Schmähungen des Fürsten gegen seinen kaiserlichen Herrn: „Damals hat er, Friedländer, unter anderen schandtlichen und schmählichen Reden auch dieses gesagt: ‚ich will mich an der Bestia', den Kaiser meinend, ‚und den andern Hunds[vöttern] rechen, und will ihnen wizig genug sein; ich habe mehr Wiz als sie alle miteinander; und sie wissen nit, wo sie sollen die Köpf anjezo hinstecken'." Wir wollen derartige Ausbrüche zügelloser Leidenschaft bei Wallenstein nicht

in Abrede ſtellen; ſie lagen in ſeinem Charakter, Jedermann zitterte vor ſeinen „ſchiefrigen Affekten.“ Als er ſich wenige Wochen ſpäter gegen Arnim auf dem Schloſſe zu Kaunitz wegen der Wiederannäherung an den Hof entſchuldigte, äußerte er ſich über den Kaiſer, wie jener wenigſtens berichtet hat, in Wendungen, welche an den Bericht Rašin's immerhin anklingen [1]). Aber des Letzteren Zeugnis wird nach allem Geſagten kaum noch etwas gelten dürfen. In jenem Moment, wo ſich die Rückwendung Friedlands zum Kaiſer vorbereitete, ſollte man ſolche Äußerungen am wenigſten erwarten. Und in die offiziellen Erklärungen iſt kaum je dergleichen eingedrungen [2]).

Was hat aber die Sachſen — wenn Rasin's Erklärung ungültig iſt — zu jenem alle Welt überraſchenden Vorgehen gebracht? Was wollten ſie damit erreichen oder was etwa vermeiden?

Nicolai gibt in dem genannten Bericht an Sadler, dem erſten nach Übernahme ſeiner Stellung in Dresden, an, was man ſich dort darüber erzähle. Darunter an zweiter Stelle die Meinung, daß der König von Schweden dem Kurfürſten dieſen Zug, und zwar durch Thurn gerathen und im Nothfall ſeine Unterſtützung zugeſagt habe: wir wiſſen jetzt, was wir davon zu glauben haben. Viele, fährt er fort, halten dafür, daß der Feldmarſchall es auf eigene Fauſt, ohne des Kurfürſten Wiſſen und Willen gewagt habe: der Brief Arnim's vom 20. Oktober und Johann Georg's ſpätere „Atteſtation“ lehrten uns das Gegentheil. Noch Andere, meint der ſchwediſche Diplomat, geben vor, der Kurfürſt wolle ſich zur Sicherung der vielen Millionen, die ihm der Kaiſer ſchulde und auf die beiden Kreiſe Leitmeritz

[1]) Hild. Nr. 4 S. 6: „Daß der Kayſer mit ſeinem ganzen Hauſe ſoll ſchmerzlich ſehen und empfinden, daß er einen Cavaillir affrontiret hab.“ Vgl. auch ſeine Äußerungen gegen Bubna im Mai 1633 im zweiten Artikel.

[2]) Vgl. z. B. Thurn's Brief nach Schleuſingen und die Relation Rašin's über die Prager Audienz Ende Oktober. Anklingende Wendungen allerdings in der genannten Ausſage Arnim's und in der Relation Bubna's über die Gitſchiner Audienz vom Mai 1633.

und Saatz hypothecirt habe, bei gegenwärtiger Konjunktur dieſer Kreiſe bemächtigen. Ganz anders noch iſt die Auffaſſung, die er an erſter Stelle nennt: „Etliche meinen, daß der v. Wallenſtein in dieſem Werk das große Rad ſey und daß Alles von einer heimlichen Intelligence mit ihm dependire".

Wie, wenn dieſe Leute das Rechte getroffen hätten? Dann müßte Wallenſtein ſeinem alten Freunde, der jetzt die ſächſiſche Armee führte, den Rath bereits bis zum 20. Oktober, dem Tage, da Arnim ſeinem Herrn den Marſch nach Böhmen vorſchlug, gegeben haben. Folglich könnte man erſt recht nicht ſagen, daß er auf den Gedanken infolge des Berichtes aus Schleuſingen gekommen ſei — da wir ja Rašin erſt in der letzten Oktoberwoche bei ihm fanden: er müßte ſchon vorher eine zweite Sehne an ſeinen Bogen geſpannt haben; Guſtav Adolf's Mißtrauen wäre alſo doppelt berechtigt geweſen; auch Thurn wie den Schweden gegenüber hätte der Herzog doppeltes Spiel getrieben.

Zuzutrauen wäre es ihm gewiß: gerade ſo hat er ſpäter ſeine Stellung zwiſchen den Schweden und Sachſen genommen.

Und in der That ergeben die Urkunden, daß die Verhandlung mit den Sachſen ſchon in den Tagen, da Thurn und Rašin auf der Reiſe zu Guſtav Adolf waren, geplant worden iſt. Am 8. Oktober forderte Queſtenberg im Namen des Kaiſers den Herzog von Friedland auf, mit Arnim deswegen in Verbindung zu treten[1]). Was mochte auch nach dem Unheil von Breitenfeld dem Wiener Hof näher liegen, als Sachſen, das nur unter dem Zwange der Noth ſich den Schweden angeſchloſſen hatte, von dieſen wieder abzuziehen, und welcher Weg war bequemer, als daß Wallenſtein deshalb den alten Kriegsgefährten anſpräche! Sechs Tage ſpäter ſandte Fürſt Eggenberg den Geleitbrief für Arnim. Er berief ſich dabei bereits auf den Rath des Herzogs,

[1]) S. Förſter 2, 168 und die Verbeſſerungen bei Dudik S. 128 Anm. 2: „Ihr Maj. haben mir deßwegen anbefohlen, darzue ain Appertur zu machen, Euer fürſtl. Gnaden zu ſchreiben, ſo ſy mit dem von Arnheimb noch in Correſpondenz ſtunden, ob ſy für ſich ſelbſt gleichſam die [ſo] Anlaß geben wollten, wie daß Ihre kayſ. Maj., wie der Churfürſt ihme mocht einbild[t] haben, auf ſeine Perſon nit ſo disguſtiert, daß man nit ſolte wieder künnen zurecht kommen" ꝛc.

an den Frieden zu denken; und wir erfahren, daß dieſer ſoeben die Verhandlung mit Arnim angeregt und ſogar den Geleitbrief für ihn zu einer Beſprechung an der Grenze ſelbſt begehrt hatte [1]). Es wäre ja nun vielleicht denkbar, daß Wallenſtein dies Erſuchen, welches er durch den Oberſten Freiherrn v. Preuner überſandte, erſt infolge des Briefes von Queſtenberg ſtellte, glaubwürdiger erſcheint aber doch wohl, daß er dazu aus eigener Initiative kam, und daß ſich alſo ſein Antrag mit jenem Schreiben Queſtenbergs kreuzte [2]). Als er den Paß erhielt, erklärte er ihn für ungenügend, für zu „kaltſinnig", und forderte einen neuen, deſſen Konzept er beilegte, ſandte jedoch alsbald an Arnim ſowohl eine Kopie des erſten als den Entwurf des zweiten Geleitbriefes [3]). Die Antwort des ſächſiſchen Generals datirt erſt vom 30. Oktober, alſo dem Tage, da er nach Böhmen abrückte [4]). Er entſchuldigte die Verſpätung damit, daß er zunächſt den Willen des Kurfürſten habe erkunden müſſen; und wir haben in der That einen leider undatirten Brief von ihm aus Görlitz, worin er demſelben in verdeckten Worten die Zuſtimmung zu einer Beſprechung anmuthet, welche nur auf die mit Wallenſtein gehen kann [5]).

---

[1]) Förſter 2, 164 f.

[2]) Die Briefe zwiſchen Wien und Prag gingen in drei Tagen. Doch müßte diesmal für hin und zurück eine noch kürzere Zeit berechnet werden, nur fünf Tage, denn der kaiſerliche Paß datirt ſchon vom 13. Oktober, Dudik S. 129. Ebenda Nr. 52 der Begleitbrief des Kaiſers an den Herzog, vom 14. Oktober.

[3]) Die Briefe, an Queſtenberg vom 17., an Arnim vom 18. Oktober, druckte Dudik S. 129 ff.

[4]) Bei Dudik S. 133.

[5]) Gaed. Nr. 5 (citirt von Helbig, Allg. Monatsſchrift, a. a. O. S. 719, und Droyſen, G. A. 2, 507/8): „Den bewußten Paß habe ich zurücke geſchickt, damit er vollezogen. E. Ch. D. laßen ſolche Zuſahmenkunft ſich gnedigſt beliben, den ich ſehe, daß zu derſelben Dienſt darauß viel Guetes erſprießen kan, wie E. Ch. D. ich müntlich davon unterthenigſten Bericht thun werde". Hält man dieſen Satz mit dem eben genannten Brief Arnim's an Wallenſtein zuſammen, ſo muß man ihn wohl wegen der Worte über den Paß ebenfalls dem 30. Oktober zurechnen, während er ſich ſonſt mit ſolcher Annahme kaum

Wann hat nun wohl der Trompeter, von dem der Feldmarſchall in dem Brief an den Herzog ſpricht, ihm deſſen Schreiben überbracht? Wenn Rašin ſpäter in zwei Tagen von Prag nach Dresden reiſte, ſo iſt der Weg von dort bis Bautzen nicht weiter. Traf die Staffette alſo am 20. Oktober im ſächſiſchen Hauptquartier ein, ſo würde es nahe liegen, den ſo datirten Brief Arnims, worin er ſeinen kurfürſtlichen Herrn zum Einmarſch in Böhmen aufforderte, damit in Beziehung zu bringen. Außerdem aber wäre es wohl denkbar, daß Wallenſtein ſchon in den Tagen vorher den ſächſiſchen General von der Abſicht, zu verhandeln, avertirt hätte. Und ſieht man den Brief, den er ihm am 18. Oktober ſchrieb, näher an, ſo möchte man das darin faſt beſtätigt finden. Er enthält nämlich — was doch, wenn er dieſe Angelegenheit bei Arnim eingeleitet hätte, anzunehmen wäre — gar nicht die Einladung zu einer Beſprechung, ſondern — als ob dieſe als bekannt vorausgeſetzt wäre — nur eine Erörterung über die Paßangelegenheit: „Edler, Geſtrenger, beſonders lieber Herr Veltmarſchall! Wir verhalten demſelben nicht, waßgeſtalt Ihr kay. Mt. uns einen Paßbrief auf ſeine Perſon gerichtet, laut beigefügter Copey No. 1 zugeſchickht“ u. ſ. f.

Nicolai war übrigens keineswegs der Anſicht, daß alles abgekartetes Spiel zwiſchen dem Herzog von Friedland und dem ſächſiſchen Feldmarſchall geweſen ſei. Er ſchließt ſeine Aufzählung mit den Worten: „Dieſe ſeind ſo der Leut allhie judicia“. Als ſeine Auffaſſung der Sache fügt er hinzu: „Es durfte der Churfürſt woll das ‚proximus egomet mihi‘ ſpielen und vielleicht auf ein Diadema denken, davon man allbereit begint offentlich zu reden“. Das iſt alſo die eine Alternative, welche Graf Thurn dem General gleich durch Oberſtlieutenant v. Steinäcker abfragen ließ. Arnim ſelbſt motivirt den Plan in dem Brief vom 20. Oktober nicht ſo ausſchweifend: „denn ſo lange E. Ch. D. daſelbſten [in Böhmen] kein Volk haben, haben ſie keine Ruhe in ihren Landen zu hoffen“, alſo als Maßregel einer erweiterten

reimen will. Jedoch muß, wie ich hier nicht weiter ausführen mag, deshalb jene Kombination nicht unbedingt ausgeſchloſſen werden.

Defensive; und ähnlich bekräftigt es die genannte „Attestation“ des Kurfürsten selbst: er habe seinem Feldmarschall befohlen, „sich der besten Päße und wohlgelegenen Örter zu bemächtigen, dieselben wohl zu besetzen und zu des Kurfürsten Diensten zu manuteniren und zu erhalten“ [1]).

Ich schließe die heikle Frage mit einem Non liquet; denn wir sind auch nicht verpflichtet, den letzten Urkunden auf's Wort zu glauben. Festhalten aber müssen wir auf jeden Fall, daß die Sachsen den Grafen v. Thurn völlig hinter's Licht geführt und daß daher Rašin's Deutung gänzlich zu verwerfen ist.

Urtheilen wir einmal bloß vom Standpunkte des sächsischen Interesses, zumal in der Form, wie es gerade Arnim in der Folge zu wahren suchte, so wird uns der Einmarsch in Böhmen doch wohl verständlich werden. Thurn's Pläne, welche die böhmische Frage in revolutionärem Sinne lösen wollten, führten weitab von dem Frieden, dem sich Sachsen soeben mit Mühe hatte entreißen lassen und dem es immer wieder zustrebte, und widersprachen direkt der Haltung, welche diese Macht früher der Insurrektion gegenüber beobachtet hatte. Wenn Arnim den Übertritt zu Schweden vermittelt hatte, blieb es doch immer sein Gedanke, die Selbständigkeit der beiden protestantischen Kurstaaten neben dem fremden Bundesgenossen zu wahren. Nun aber sollte seine Armee in Schlesien bei Seite geschoben werden, während der Aufstand vor den Thoren Sachsens entfesselt würde, Gustav Adolf tief in Oberdeutschland vordränge und eine Umwälzung von Grund aus Reich und Kaiserthum ergriffe. Der Marsch nach Böhmen durchkreuzte solche Pläne, brachte Sachsen in den Mittelpunkt der Aktion und schien ihm einen Ausblick nach beiden Seiten zu sichern. Es war ein Ausweg, auf den der Kurfürst und sein General auch ohne direktes Einverständnis mit dem Herzog von Friedland kommen konnten, der sie dann aber freilich leicht genug auf seine Bahn führen konnte.

---

[1]) Ebenso begründet der Kurfürst das Ereignis am 5. November gegen Gustav Adolf (aus dem Konzept citirt von Droysen, Arch. f. sächs. Gesch. 12, 125 Anm. 5).

Auch in der Folge bleibt der Boden der Forschung überaus schwankend. Rašin fährt fort, Alles auf den fürstlichen Verräther zurückzuführen, der der kaiserlichen Rache zum Opfer gefallen war: Arnim sei anfangs gar nicht willens gewesen, den Marsch bis Prag auszudehnen; aber der Herzog und Graf Adam Trčka hätten ohne Unterlaß geschickt und aufgefordert, gerade auf die Hauptstadt los zu gehen; sie wollten ihre Köpfe zu Pfande setzen, daß die Kaiserlichen sie dort nicht erwarten würden. Zuletzt sei noch ein Fähnrich vom Trčka'schen Regiment mit der Meldung gekommen, daß sie schon „ausrißen". Da erst habe sich Arnim gegen Prag gewandt. Ja, der Fürst habe die Sachsen dort sogar erwarten wollen und sei erst auf Trčka's Ermahnung fortgezogen; so habe es dieser ihm, Rašin, später in Prag selbst erzählt.

Dieser Bericht ist bestritten und geglaubt worden, beides nach dem vorliegenden Material mit unzureichenden Gründen. Denn auch die fragmentarischen Urkunden in Gaedeke's Sammlung lassen uns über den Verlauf wie die Motive des sächsischen Vormarsches doch noch sehr im Unklaren.

Vor dem Überschreiten der Grenze ist Arnim zunächst aller Wahrscheinlichkeit nach noch einmal mit dem Kurfürsten auf Schloß Stolpen, halbwegs zwischen Dresden und Schluckenau, zusammengetroffen, um, wie letzterer schreibt, „sich der Kriegsexpedition wegen eines Gewissen zu entschließen"[1]). Über Tetschen und

[1]) So motivirt es der Kurfürst selbst in einem Brief vom 2. November (o. O., wohl aus Dresden), in dem er seinen Entschluß, nach Stolpen zu kommen, für den nächsten Tag bestimmt in Aussicht stellt. Wir haben daher zunächst einfach anzunehmen, daß Beide sich hier am 3. November getroffen haben. Johann Georg antwortet darin auf zwei Schreiben Arnim's, von denen eines wahrscheinlich vorliegt, Gaed. Nr. 14, ohne Tag und Ort, von dem Herausgeber zwischen Urkunden vom 7. und 9. November eingereiht. Ich möchte es auf den 2. November und zu Schluckenau datiren und darin das zweite der am selben Tage von dem Kurfürsten erwiderten erblicken. Denn Arnim schreibt: „wil mich aber äußerst bemühen, damit ich morgen zu Stolpen sein moge", worauf sich doch wohl Johann Georg's Worte beziehen: „Wann wir dann aus dem einen Schreiben entnehmen, daß ihr nochmals entschloßen, morgen, Montags, nach'm Stolpen zu kommen." Durchaus zwingend ist diese Kombination aber nicht. Arnim's Brief könnte gar noch ein drittes

Außig ging es dann raſch vorwärts bis Leitmeritz, wo wir den General bereits am 9. November treffen [1]). Von hier aber reiſte er, während die Armee im Vorrücken blieb, nach Außig zurück. Der Grund war der Wunſch des Kurfürſten nach einer neuen Beſprechung, als deren Zweck, zum Theil wenigſtens, wieder Thurn's Anliegen, für das er „Reſolution" begehre, angegeben wird [2]). Am 11. November traf Arnim in Außig ein. Ungewiß, ob ſein Herr kommen würde, ſandte er ſofort Bitzthum an ihn ab [3]). Der Rittmeiſter, der am 12. früh Morgens in Dresden anlangte, wohin Johann Georg bereits von Stolpen zurückgekehrt war, ward gleich mit dem Beſcheide zurückgeſchickt, Arnim ſolle in Außig warten, denn kurfürſtliche Durchlaucht ſeien bereits im Aufbruch [4]). Unterdeß aber hatte der General von der Armee, als ſie nur noch vier kleine Meilen von Prag entfernt, alſo wohl ſchon über den Paß von Raudnitz, den der Oberſt v. Hochkirchen erſtürmte [5]), hinaus war, Nachrichten erhalten, die ſeine Anweſenheit dringend erheiſchten und ihn ſofort aufbrechen ließen — die

Schreiben ſein und nochmal ſein Ausbleiben entſchuldigen, wobei er zugleich auf den mündlichen Bericht des Rittmeiſters v. Schönfels verwieſe. Dann könnte man etwa, wenn man kühn ſein will, weiter kombiniren und die Ankunft der drei Abgeſandten Thurn's mit dem abermaligen Aufſchub zuſammenbringen. Immerhin aber iſt es Willkür, aus dieſen Briefen ſchließen zu wollen, daß Johann Georg und ſein General überhaupt nicht auf Stolpen zuſammengekommen ſind, wo jener am 5. November ſicher war (ſ. o. S. 49, 1).

[1]) Gaed. Nr. 16. Hierher, wenn nicht ſchon früher, iſt auch wohl Gaed. Nr. 29 zu ſetzen, von dem Herausgeber zwiſchen dem 17. und 29. November eingereiht und nach Prag verlegt (vgl. die Einleitung S. 34). Einen Anhalt für die Datirung gewinnt man aus dem Vergleich mit Nr. 20, worin Arnim die kurfürſtlichen Räthe um Nachſendung zweier Regimenter dringend erſucht, welche er bereits „nun in die dritte Woche" verlangt habe, Außig 12. November. In Nr. 29, worin er den Kurfürſten eben darum bittet, erinnert er daran, daß er „ſchon vor 14 Tagen" darum angehalten habe. Dieſer Brief muß alſo noch einige Tage vor Nr. 20 geſetzt werden.

[2]) Vgl. Gaed. Nr. 13 u. 16.

[3]) Gaed. Nr. 17 u. 19. Den „unleſerlichen Namen" des erſten Briefes ergänze ich aus dem zweiten.

[4]) Gaed. Nr. 19. Mindeſtens bis zum 7. November war der Kurfürſt in Stolpen geblieben (Gaed. Nr. 13).

[5]) Vgl. Gaed. Nr. 22.

Aussicht nämlich, Prag zu gewinnen. Schon am 11. November kam eine Botschaft, die nur so gedeutet werden kann[1]). Am 12. bestürmte er den Kurfürsten und die Räthe in wiederholten Briefen, die beiden Leibregimenter, welche er längst gewünscht hatte, wie auch die in der Lausitz zurückgelassenen Truppen nachzuschicken; denn Prag sei nicht zu halten, es stehe in ihren Händen, aber kein Tag sei zu versäumen, niemals werde sich eine gleiche Gelegenheit wieder bieten[2]). Als dann Vitzthum nach Außig zurückkam, im Lauf des 13. November, erfuhr er, daß der Feldmarschall in der Nacht abgezogen war, weil, wie er dem Kurfürsten meldete, die kaiserliche Besatzung Prag schon verlassen hätte; die Bürgermeister wären bereits mit den Schlüsseln der Armee entgegen gezogen und nur vor den aufständischen Bauern wieder umgekehrt[3]). Johann Georg brach am selben Tage mit seinen Leibregimentern auf, marschirte über Pirna und den Paß von Gießhübel, übernachtete in Peterswaldau und traf tags darauf in Außig ein; am 15. zog er weiter nach Lobositz. Als er hier am 16. einen Ruhetag hielt, kam die Kunde von der Übergabe der böhmischen Hauptstadt[4]). Er hatte anfangs beabsichtigt, mit seinem General in Leitmeritz zusammenzutreffen; nun aber wünschte er gleich nach Prag zu ihm zu eilen. Arnim schien dies jedoch nicht

[1]) Gaed. Nr. 18: „Weil mir gleich diese Stunde Sachen zukommen, welche gar keinen Aufschub leiden können, bitte ich unterthenigst, E. Ch. D. wollen ihr Volgk aller Möglichkeit nach fortziehen lassen" ꝛc.

[2]) Gaedcke theilt vier Briefe Arnim's vom 12. November mit, Nr. 20 an die Räthe und Nr. 21, 22, 24 an den Kurfürsten. Davon der erste noch von Außig datirt, die anderen ohne Ortsangabe. Nr. 21 zeigt den Feldmarschall schon über diesen Ort hinaus: „Demnach ich so viel Nachricht erlanget, daß sich Prage nicht lange halten kan, weil ich den gesehen, daß diese Gelegenheit gahr nicht zu verseumen, alß habe ich mich zurueke gemacht; sobaldt der libe Gott nuhr Gluek gibt, wil ich mich wider zurueke machen" — während der Abmarsch doch erst am 13., allerdings in der Frühe um 2 Uhr, erfolgte. Es mag dieser Brief im Moment des Aufbruchs oder kurz darauf geschrieben und so noch der eben abgelaufene Tag beigefügt sein. Betreffs der Lausitzer Regimenter vgl. Gaed. Nr. 28, und die Meldung des Schloßhauptmanns zu Friedland an Wallenstein vom 2. November, Dudik S. 140 Anm. 2.

[3]) Gaed. Nr. 23.

[4]) Ebenda Nr. 26 f.

rathſam, da das kaiſerliche Volk immer noch in der Übermacht ſei; er rieth, erſt die Regimenter aus der Lauſitz abzuwarten, und erklärte, am 17. November ſelbſt zu dem Kurfürſten kommen zu wollen [1]). Hiernach haben wir vorläufig anzunehmen, daß Fürſt und Feldherr an dieſem Tage endlich zuſammengetroffen ſind [2]).

Höchſt auffallend iſt es ja nun freilich, daß der Fähnrich, den Rašin nennt, Ulrich v. Bretzky [3]), wirklich Überbringer eines Briefes Wallenſtein's an Arnim war, der vom 11. November aus Prag datirt iſt. Es war die ſehr verſpätete Antwort auf den Brief vom 30. Oktober; Wallenſtein, der damit den vom Kaiſer beſtätigten Paß ſandte, forderte zugleich einen für ſich ſelbſt [4]). Da nun General Marradas am Tage vorher mit der Garniſon Prag verlaſſen hatte, ſo ließe ſich ja ſehr wohl

---

[1]) Gaed. Nr. 28.

[2]) Hallwich nennt nach einer Aufzeichnung im Dresdener Archiv den 20. November als den Tag der Ankunft Johann Georg's vor Prag, Mittheil. a. a. O. S. 147 Anm. 5.

[3]) So in der gleich zu nennenden Urkunde. Rašin nennt ihn „einen Peczka von Geſchlecht".

[4]) Förſter 2, 171 f. und Dudik S. 146 ff. citiren den Brief vom 10. November, nach dem Konzept im Wiener Archiv. Aus den Boitzenburger Akten, alſo der Ausfertigung des Schreibens, gibt aber Förſter im Anhang des 3. Bandes (S. 121) den 11. November als Tag der Ausſtellung an. Daraus erklärt ſich, daß wir einen Brief Arnim's an den Herzog vom 11. November haben, in dem der Sendung Bretzky's noch nicht gedacht iſt, Förſter 2, 171: Anfrage, ob Wallenſtein noch die Beſprechung wünſche, nachdem den Feldmarſchall „ratio belli bis hierher gezogen"; ſo möge er Zeit und Ort beſtimmen; jener werde ſich mit Erlaubnis des Kurfürſten, die aber nicht ausbleiben werde, einſtellen. Den vom Fähnrich gebrachten Brief beantwortete er erſt am 18. November. Dudik theilt noch eine durchſtrichene Stelle des Entwurfes mit, worin Wallenſtein ſeine Abreiſe nach Pardubitz meldet und den Wunſch hinzufügt, die Zuſammenkunft mit Rückſicht auf ſein Podagra dieſem Ort ziemlich nahe zu legen, ferner aber noch ein zweites, recht merkwürdiges Konzept, das, wie er mit Recht bemerkt, noch früher geſchrieben und keinesfalls abgeſchickt iſt. Hierin wird bemerkenswertherweiſe zum Rendezvous Friedland vorgeſchlagen; die Abfaſſungszeit ſcheint um Einiges vor dem 10. November zu liegen, da von dem Einmarſch der Sachſen oder ſeinen Folgen noch gar nicht die Rede iſt. Als Überbringer wird kein Geringerer als Heinrich Niemann genannt.

denken, daß eben jener Fähnrich Arnim dieſe Meldung überbracht hat, die ihn auch wohl noch am 11. November, wo er die entſcheidende Nachricht erhielt, treffen konnte. Indeſſen nur um dieſer chronologiſchen Kongruenz willen die Angabe eines Zeugen wie Rašin anzunehmen, möchte doch gewagt erſcheinen, zumal er damit auch nur wiederholte, was Andere ſeit der Kataſtrophe Wallenſtein's behauptet hatten[1]). Der Abmarſch Don Marradas' erfolgte jedenfalls aus eigenem Ermeſſen, weil eben die Stadt nicht haltbar ſchien. Und warum ſollte man nicht annehmen können, daß die Kunde von der Verwirrung in Prag, wo es ja ſicherlich viele mit den Alliirten ſympathiſirende Leute gab, und von der Flucht der Garniſon auch ohne Zuthun des Herzogs den ſächſiſchen Vortruppen, die ſo nahe vor der Stadt waren, hinterbracht und von hier weiter an den General befördert worden iſt? In der offiziellen Korreſpondenz Arnim's und des Kurfürſten finden wir nirgends eine Andeutung an das, was Rašin behauptet. Johann Georg ſpricht, indem er ſeinen General beglückwünſcht, von „der unverhofften glücklichen Victory, die wohl von unſerm treuen Gott allein herrüret, dem billich dafür zu danken“[2]); und nicht anders urtheilt Arnim in einem Brief an einen höheren ſächſiſchen Offizier volle zwei Jahre nach dem Ereignis: „In Böhmen iſt zwar die Reſiſtenz zum Anfang nicht groß geweſen; war doch ein anſehnlichs Glück, mit ſo gar wenigen [ſo] Volkh ſich ſo viel Örter und die [ſo] Königl. Reſidenzſtadt

[1]) Vgl. die Notiz aus dem Briefe Carretto's vom 27. Februar 1634 bei Förſter 3, 296 und Hurter S. 110 Anm. 48, ſowie die Angabe des gefangenen Oberſten Schlieff gegen Schlick bei Hurter S. 110 Anm. 50, Wallenſtein habe einen Zettel aus ſeiner Schreibtafel geriſſen und mit eigener Hand darauf geſchrieben, Arnim möge eilends nach Prag marſchiren, das er ohne jeden Verluſt einnehmen könne. Der Zeuge iſt, wie auch ſein Bericht an den Kurfürſten vom 12/26. Oktober 1634 zeigt (Gaed. Nr. 156), verdächtig; ihm kam es darauf an, nicht ſowohl Wallenſtein als ſich ſelbſt, der in des Kaiſers Gewalt war, reinzuwaſchen. Gegen dieſe Nachricht ſpricht aber die Nennung Schlaens als des Ortes, wo Arnim ſie erhalten haben ſoll. Wallenſtein war längſt aus Prag fort, als jener dorthin gekommen iſt, wenn er dieſen Platz überhaupt berührt hat.

[2]) Gaed. Nr. 27 S. 125.

zu bemechtigen“ [1]). Andrerſeits müſſen wir freilich feſthalten, daß man ſich durch die Harmloſigkeit offizieller Korreſpondenzen nicht irren laſſen darf. Das ſind nur zu häufig die Masken zum Verbergen und zum Täuſchen. Und das Wichtigſte ist überhaupt ja leider immer mündlich abgemacht worden, durch die maßgebenden Perſönlichkeiten ſelbſt oder Zwiſchenhändler, wie Rašin und Rieman.

Wenn wir nur den offiziellen Akten trauen wollten, wie es die Vertheidiger von Wallenſtein's Unſchuld und Kaiſertreue mit Vorliebe thun, müſſen wir auch die Kaunitzer Verhandlung als etwas ſehr Unſchuldiges anſehen: ſo ſtellte ſie der Herzog dem Kaiſer dar, in deſſen Auftrag er dort ja mit Arnim zuſammenkam; und ſo lautete auch der Bericht, den der Rittmeiſter Vitzthum dem ſchwediſchen König gab, als er ihn in Mainz aufſuchte, um das Vorgehen ſeines Hofes zu rechtfertigen [2]). Aber die Eröffnungen, welche Arnim dem ſchwediſchen Reſidenten in Dresden darüber im tiefſten Vertrauen gemacht hat, lehren wieder, falls wir ihnen glauben dürfen, daß dieſe Beſprechung, wenigſtens u. a., die geplante Kooperation mit Schweden betraf, und zeigen mindeſtens, daß Arnim, was wir ja ſchon bewieſen haben, in dieſelbe eingeweiht war [3]). Zweck der Unterredung war danach die Entſchuldigung des Herzogs, daß er doch das Generalat

---

[1]) Gaed. Nr. 107 S. 219.

[2]) Nach einer Notiz bei Helbig, Allg. Monatsſchrift 1853 S. 719, ward er Ende November aus Prag an Guſtav Adolf geſchickt. Am 19. Dezember kam er zu Mainz an und erhielt am 20. Audienz. Vgl. Droyſen, G. A. 2, 502, der ſich mehrfach auf ſeine Relationen aus dem kgl. Hauptquartier ſtützt (S. 483. 485. 488). Ebenfalls benutzt hat ſie Helbig, Guſtav Adolf und die Kurfürſten von Sachſen und Brandenburg, S. 64 f. Ein Stück ſeines Berichtes vom 24. Januar gibt Gaed. Nr. 31. Vgl. o.: „Als ihr Koen. Maj. auch nach des Hertzog von Friedlandt Anbringen gefragt, und zu was Ende derſelbe ſich mit dem Herrn Feldmarſchalk von Arnheimb beſchieden, habe [ich] deroſelben Alles, was deßhalben paſſirt, und daß der Hertzog von Friedlandt nichts als Generalia, daß ehr von Kayſ. Maj. Befhel zu vernehmen, ob auf dießer Seiten man geneigt wehre, von den [ſo] Frieden zu horen und zu tractiren, fübracht, berichtet.“

[3]) Nicolai an Sadler, Hild. Nr. 4.

wieder auf sich nehmen werde; und der sächsische Feldmarschall sollte als sein Vertrauensmann ihn bei dem König rechtfertigen. Als Grund seines Rücktritts zum Kaiserhof gab er — wenn nur eben Arnim Nicolai recht berichtet hat — die Indiskretion des Grafen v. Thurn an, welcher, wie der Feldmarschall sich ausdrückte, „vitio naturae die Sache divulgirt habe", erstens dadurch, daß er „eine Dame von Tirska" (d. i. die alte Gräfin) in das Geheimnis gezogen, und zweitens durch einen unchiffrirten Brief, in dem Alles enthüllt gewesen und der dann den Jesuiten zu Prag in die Hände gefallen sei; da seien die Kinder auf der Straße damit gelaufen. Der Herzog könne das Vorgehen Thurn's nur als Absicht deuten; dieser wolle ihn offenbar in Ungelegenheit, ja ganz und gar zu Fall bringen. Dagegen bleibe ihm nun nichts anderes übrig, als sich beim Kaiser, so gut es gehen möge, mündlich sowohl als durch die Übernahme des Generalats rein zu waschen. Hierauf die Versicherung, daß er trotz Allem, so oder so „in seinem proposito und gueter Affection gegen ihr Kön. Mt. stets continuiren will und weder thuen oder durch andere thuen laßen ichtswaß, das ihr K. Mt. praejudicieren oder zum geringsten Nachtheil reichen möchte, sonder vielmehr alles dahin dirigieren, daß der Kayser mit seinem ganzem Hause soll schmerzlich sehen und empfinden, daß er einen Cavaillier affrontiret hab". Arnim stellte Alles als größtes Geheimnis, als Sache des innersten Vertrauen dar: der Herzog habe ihn „obtestando per omnia sacra" gebeten, dem Könige nur mündlich durch eine vertraute Person Nachricht zu geben; und nur weil er keine Gelegenheit wisse, theile er es dem beglaubigten Botschafter mit. Er versicherte Nicolai eidlich, daß er es weder dem Kurfürsten noch dem Grafen v. Thurn habe entdecken wollen.

In eine Kritik dieses Berichtes wage ich mich kaum hinein. So wenig selbstverständlich solche Begründung des Frontwechsels von Wallenstein als stichhaltig gelten darf, möchte ich doch die Thatsache der Indiskretion Thurn's, ja selbst ihre Beabsichtigung nicht völlig von der Hand weisen, ohne aber sie irgendwie auch nur vermuthen zu wollen. Wie nämlich, wenn der Graf als

Gegenzug gegen die ihn so deroutirende Wendung Arnim's den Herzog hat kompromittiren wollen, etwa um ihn so auf seiner Bahn festzuhalten? In dem Moment also, wo er dessen Schwanken bemerkte! Er würde dann freilich seine Absicht nicht erreicht haben, und sein Vorgehen hätte vielmehr den Fürsten — nicht zum Übertritt auf des Kaisers Seite genöthigt (der gehört in einen größeren Zusammenhang), aber ihm zum Vorwande gedient, um sich vor den schwedischen Freunden des Grafen zu entschuldigen und sich auch bei ihnen immer noch ein Pförtchen offen zu lassen[1]).

Ob nun aber Arnim mit diesem Bericht — seine Wahrheit vorausgesetzt — Alles erzählt hat, was er von dem Fürsten in Kaunitz vernommen? Könnten die Beiden nicht auch Erwägungen gepflogen haben, wie diejenigen, worin wir sie später so häufig finden, und zu denen die Aufträge des Kaisers eine bequeme Brücke bildeten, Friedensideen nicht im Sinne der Jesuiten, aber auch nicht in dem der Schweden und der Emigranten? Und sollte dann etwa das, was der Feldmarschall dem schwedischen Residenten hinterbrachte, nur mit dem Fürsten vereinbart sein, um die Schweden zufriedenzustellen oder einzulullen?

---

[1]) Die Vertrautheit der Mutter des Grafen Adam mit der Konspiration behauptet ja auch Rašin S. 311 ff. (nur daß er Wallenstein selbst als ihren Intimen von Anbeginn an hinstellt), und bestätigt Thurn in dem Brief an den König nach Schleusingen, Gaed. S. 109. Daß man in Prag wirklich Wallenstein's Vorgehen mißtrauisch ansah, scheint aus der Thatsache hervorzugehen, daß der Rath der Altstadt Arnim's Brief an den Herzog vom 11. November (nur dieser kann gemeint sein) erbrach — beiläufig, scheint es, ein damals beliebter „Irrthum", den, wie wir sahen, auch Thurn gegen Arnim mit dem Brief des Herrn „von Rupach" beging (s. o. S. 42 Anm. 1). Der Fürst unterließ nicht, seine „besondere Befrömbdung" darüber auszudrücken (Dudik S. 148 f.). Merkwürdig ist, daß Graf Thurn im Sommer 1633, als Wallenstein wieder einmal seine Erwartungen getäuscht hatte, ganz dasselbe Unglück passirte. Wir haben darüber sein eigenes Zeugnis in dem Brief an Oxenstierna vom 12. September d. J., den er im Moment neuer Hoffnung schrieb: „Fuerneme und genöttige Schraiben, so ich gethan, hat der Feindt bekhomen, darundter zwar wahre Wort wahren, die der Furst von Walstein empfinden mueßen. Es ist aber verglichen" ꝛc. (Hild. Nr. 38 S. 50.)

Ich will auch darüber zunächſt nichts behaupten, aber aufwerfen darf man in dem Zuſammenhang, den der ſächſiſche Einmarſch in Böhmen für uns gewonnen hat, jene Frage wohl, und der Zweifel gegen Arnim's Darſtellung iſt für uns ebenſo berechtigt wie für Nicolai, der mit den Worten ſchließt: „Was man von dieſer offerte zu halten und wie weit man ſich auf oftbe[rur]ten Wallſtein verlaßen kan, das werden Ihr Königl. Mjt. dero hocherleuchteſtem Verſtande nach woll bey ſich wißen zu beſinnen. Ich hab's bloß, wie es mir angedeutet, referiren ſollen, mit angehafter dienſtlicher Bitt, m. hg. H. digniere mich doch mit einer Antwordt, wie ich mich verhalten ſoll, da etwas weiteres hierin geſucht wirdt“ [1]).

Rašin, der, wie bemerkt, gleichfalls in Kaunitz geweſen zu ſein behauptet, zuſammen mit Herrn v. Bubna, ſchreibt, er könne nicht wiſſen, was der Fürſt mit Arnim geredet habe; ſie ſeien etliche Stunden beiſammen geweſen. Danach, als der ſächſiſche General „bei Tafel“ geweſen, ſei Bubna vorgelaſſen worden; und dieſer habe, als er zurückgekommen, berichtet: „der Fürſt habe ſich aller[dings] verändert und habe ihm eben das, was er mir durch den Grafen Trczka zuentbiethen laſſen, geſagt, nemblich: weiln er das Volkh von dem Könige nicht bekommen und das ſachſiſche Volk in Behmen geruckt, ſo müſte er das Generalat auf ſich nehmen, und die Sach müſte auf eine andere Formb gehen, und da werde er das Regiment in Handen haben und es alsdann beſſer thun können, was er bisher in ſeiner Intention gehabt“. Höchſt unklare Worte! Denn ſie widerſprechen doch wohl, dächte ich, direkt dem, was Rašin vorhin von Wallenſtein

[1]) Der an ſich auffallende Umſtand, daß Arnim ſeine Mittheilung erſt fünf Wochen nach der Konferenz machte, ließe ſich dadurch erklären, daß er vorher in Prag war und alſo nicht eher Gelegenheit zum Ausſprechen fand. Und daß er, was man am erſten vermuthen ſollte, nicht Vitzthum, der ſonſt ſo ſehr ſein Vertrauen genoß, mit dem mündlichen Bericht an den König betraute (falls dieſer nach dem Tage von Kaunitz gereiſt iſt), könnte man damit rechtfertigen, daß er ihn nicht für hinreichend ſicher gehalten habe, zumal da er ſeinem Eide nach ja nicht einmal den Kurfürſten in's Vertrauen gezogen hat.

über den Einfall der Sachsen erzählt hat — und wo sagt er etwas davon, daß ihm jener durch Trčka dergleichen habe entbieten lassen?

Immerhin kommt er mit Arnim darin überein, daß er die Erklärung des Herzogs als eine Entschuldigung auffaßt wegen der Übernahme des Generalats. Und hieran halte ich denn doch auch als an einer Thatsache fest. Denn dafür haben wir noch andere Beweise.

Vor Allem drei Briefe Thurn's an den Feldmarschall, welche Gaedeke wieder dem Boitzenburger Archiv entnommen hat. Sie sind ein halbes Jahr später geschrieben, der erste vielleicht noch Ende April, die beiden andern oder alle drei im Mai 1632, hängen eng mit einander zusammen und beziehen sich, zumal der zweite und dritte auf einen Vorgang in Prag, den wir wohl bald nach Kaunitz in den Dezember 1631 zu setzen haben. Wir erfahren hier, daß damals Graf Adam Trčka jenen Entschluß des Herzogs gegen Thurn, Bubna und Rašin zu entschuldigen versucht hat. Er wiederholte dabei das, was Rašin im Namen und Befehl des Herzogs an den König von Schweden ausgerichtet habe [1]), und Thurn wunderte sich, wie er schreibt, dabei über sein gutes Gedächtnis, da er Dinge vorgebracht, welche Rašin vergessen habe — ein Beweis, daß die Aufträge dem letzteren zunächst nur mündlich anvertraut worden sind [2]). Mit

[1]) Ich bemerke, daß Thurn zweimal nur Trčka als den direkten Auftraggeber Rašin's nennt: „Dies was durch Herrn Graf Trčka aus Geheis und Befelich dem Herrn Raschin anbevohlen und ohn [an] das gebuerende Ort [d. i. an Gustav Adolf in Schleusingen] referiert worden" (a. a. O. S. 288) und „sieh khan erinnern, was er ihn Namen des Prinzipals [so wird in diesem Kreis Wallenstein in der Regel bezeichnet] gereth und tractirt" (S. 289). Rašin dagegen läßt die Besprechung unmittelbar zwischen ihm und dem Fürsten vorgehen, dem er die oben kritisirten „schandtlichen und schmählichen Reden" in den Mund legt. Und, was wichtiger, in seiner Relation für Gustav Adolf wird ausdrücklich ein Satz mitgetheilt, den er selbst aus Wallenstein's Munde gehört habe. Zur Audienz wird er also danach wohl zugelassen sein, während allerdings Trčka die Hauptverhandlung geführt haben wird.

[2]) Was auch aus dem Begleitbrief Trčka's an Thurn (Gaed. S. 115) hervorgeht. Die genannte Relation (Gaed. Nr. 9) oder vielmehr die ihr zu Grunde liegende Aufzeichnung hat er also aus dem Gedächtnis aufgeschrieben.

höchſtem Nachdruck habe er verſichert, daß der „Principal“ ſeinen Worten und Verſprechungen treu bleiben werde; er habe kein anderes Mittel gehabt, die Armee an ſich zu bringen [1]); er werde ſich ſtark genug machen, die Sache „ohne ainige Hielf alſo auszufhueren“ — wobei wir uns deſſen erinnern, was uns über Wallenſtein's Vorhaben, ſich nach jeder Seite hin ſelbſtändig zu machen, klar wurde. Trčka gab die Erklärung ab, falls der Herzog wirklich „manegiren“ ſollte, ſo würde er für ſeine Perſon bei dem Kaiſer abdanken und zu der evangeliſchen Partei übertreten [2]).

---

[1]) Alſo ein ganz anderer Grund, als Arnim Nicolai angegeben hatte.

[2]) Gaedeke hat die beiden erſten Briefe (Nr. 2 u. 3) in den Januar 1632 geſetzt, bei dem dritten (Nr. 4) iſt es ihm überhaupt zweifelhaft, ob er in dieſes Jahr gehört. Nun läßt ſich Nr. 2 bis auf die Woche berechnen, einmal durch die Erwähnung der Schlacht am Lech, von der ſoeben die erſten Meldungen nach Dresden (offenbar Ort des Schreibens) gekommen ſind, darunter auch die von Tilly's Verwundung, zweitens durch andere Nachrichten über Wallenſtein, beſonders die von ſeinem Aufbruch aus Znaim nach Tabor. Er verließ jenes am 23. April und kam hierher am 26.; alſo mag der Brief um den 1. Mai geſchrieben ſein. Den Zuſammenhang desſelben mit Nr. 3 zeigt ganz deutlich der letzte Satz an: „Was ich Herrn Graf Trčka werde ſchraiben, wiel ich mein [ſo] Herrn Feldtmarſchalkh, wie es ſiech gebuert, zu leßen geben.“ Denn mit Nr. 3 ſchickte Thurn eben dieſen Brief an Wallenſtein's Vertrauten: „Herrn Feldtmarſchalkh zue erſehen, ſchickh ich, die Wißenſchaft zu haben, was Hern Graf Trzka ich hochnötig achte zu ſchreiben mit ganz runden und khurzen Worten.“ Wir erfahren zum Schluß des Briefes, daß er an Trčka die Frage gerichtet hat, ob er und ſein „Prinzipal“ ihren Verſprechungen treu bleiben wollen oder nicht: „Nuen begher ich nichts mher als wahres Ja oder Nein zuer Nachricht. Gott wierth ſein vorgeſetztes Werkh ausſhueren; das khan weder Teufel noch ſein Anhang wehren; man khan zuem Segen Gottes oder Fluech greifen.“ Somit kann zwiſchen Nr. 2 und 3 nur ein kleiner Zeitraum liegen. Aus Nr. 4 ſehen wir dann ſogleich, daß Arnim in der leider fehlenden Antwort erklärt oder, wollen wir lieber ſagen, vorgegeben hat, er könne ſich in das „verdunkelte Schreiben“, das Thurn an Graf Trčka gerichtet habe, nicht finden. Der Graf wiederholt daher den Inhalt von Nr. 3 und erwidert, Trčka, „den es angeht“, werde ſich wohl erinnern und wiſſen, was er von ihm gewollt habe. Dasſelbe ſagt er noch einmal in einem Satz, der allerdings ſo, wie ihn Gaedeke gibt, ganz unverſtändlich iſt; lieſt man aber ſtatt „Prag“ „Frag“ und ſtatt „aber ihmen“ „oder [aber?] ihnen“, ſo iſt er bis auf die korrupte Interpunktion ganz deutlich und ſagt ganz dasſelbe wie der letzte Satz in Nr. 3.

Eine ſolche Erklärung iſt im Einklang mit der Situation, mit dem, was wir über die Verhandlungen feſtgeſtellt haben und was Wallenſtein in der Zukunft gethan hat; ſie ſtellt beſonders auch den Zuſammenhang mit den Verhandlungen Rašin's her, an die ſie anknüpfte: kein Zweifel, daß der Herzog und ſein Vertrauter den Emigrantenführer und durch Arnim die Schweden ſo zu beruhigen verſucht haben.

Wieder bemerken wir, daß Rašin in Allem genau informirt war, daß er ſeine Stellung neben Thurn und Bubna hatte — und daß er dies in ſeinem Bericht völlig vertuſcht hat. Dabei ſagt er ausdrücklich, daß er in dieſer Zeit Trčka in Prag geſprochen habe, aber, wie wir ſahen, in einem ganz andern, für Wallenſtein ſchwer gravirenden Zuſammenhang [1]).

Auch über die Beſprechung, welche Arnim am 18. Januar 1632 mit Trčka in Außig, einer Einladung des Herzogs folgend, hatte, weiß Rašin nichts zu ſagen, trotzdem er letzteren dorthin (wohl von Prag aus) begleitet habe; der Graf habe ihm nichts anvertraut. Nach einem Bericht Nicolai's an Sadler, vom 22. Januar (Hild. Nr. 6) wollte Arnim — ſo erklärte er wenigſtens dem Reſidenten — dabei Trčka aushorchen, „ob Friedland alteriert oder ob er noch in der verſprochenen Devotion gegen Ihr K. Mjt. verharrete und beſtändig bliebe"; er verſprach Nicolai den Verlauf der Konferenz „incontinent und candide zu entdecken". Die Einladung ſei ihm „durch eine vertraute Perſon heimlicher Weiſe" gebracht worden. Vielleicht durch Herzog Franz Albrecht, der kürzlich ſeinen Abſchied vom Kaiſer erhalten hatte

---

Alſo gehört auch dieſer Brief ganz nahe zu den beiden vorherſtehenden. Auf dieſelbe Beſprechung weiſt aber noch eine dritte ihnen gleichzeitige Quelle hin, ein Satz in einem Briefe Thurn's an Guſtav Adolf (Hild. Nr. 7 S. 11), den er am 21. Mai, möglicherweiſe an demſelben Tage wie den letztgenannten an Arnim, und zwar in Dresden, geſchrieben hat: „Helt der catoliſche Graf Trtzska" — ſo nennt er Graf Adam im Gegenſatz zu ſeinem evangeliſchen Bruder, der eben im Begriff ſtehe, ſich unter Guſtav Adolf's Fahne zu ſtellen — „ſeine Wort nit, ſo er in Preſentz meiner [d. i. Thurn!], Herrn z Bubna undt Herrn Raſchin geredet, ſo iſt der Schaden ſein, hat Gott uber den Hertzog zu Fridtlandt zu klagen."

[1]) S. oben S. 50.

und in diesen Tagen in Dresden eingetroffen war? Thurn, der letzteres meldet, erklärt sich wenigstens das ihn überraschende Ereignis — denn der Herzog habe stets sehr intim mit Wallenstein gestanden — daraus, daß er der Überbringer von Friedensanträgen sei[1]). Das entspricht der Stellung, welche Franz Albrecht später in den Verhandlungen einnahm. War er also derjenige, der Arnim nach Außig einlud, so würde uns das wieder in die Richtung führen, der sich unsere Kombinationen schon mehrfach genähert haben. Ich glaube aber hierfür sogar ein Zeugnis aus Arnim's eigener Feder anführen zu können. Es ist wieder ein Brief aus den Boitzenburger Akten, denen wir schon so Werthvolles verdankten, an Wallenstein selbst, eigenhändiges, undatirtes Konzept und nicht sicher bestimmbar[2]). Der General rekapitulirt darin die Verhandlungen, welche der Herzog zur „Wiederbringung einer allgemeinen und sicheren Ruhe im heiligen Römischen Reiche" dreimal geführt habe: „zu Anfangs selbsten persohnlich und hernach durch den Herrn Graf Tirtzka mit mir vertraulich kommuniciren laßen, ... entlich ferner auf expreßen Befelig J. Kay. May. mit mir geredet". Um jeden Zweifel auszuschließen, worauf allein diese Angaben sich beziehen können, lesen wir daneben die durchstrichenen Worte: „mit mir zu Kaunitz geredet, durch den Heren Graf Tirtzka widerholet undt entliche [so] auf J. Kay. May. allergnedigsten Befehligt". Also ist die an zweiter Stelle erwähnte Konferenz (denn die dritte ist die vom 21. Mai 1632) die zu Außig am 18. Januar. Und nun brauche ich nicht mehr mit der Ansicht zurückzuhalten, daß wir hier drei Glieder einer Kette haben, daß Wallenstein und Arnim in der That schon im Beginn der böhmischen Expedition Verhandlungen geführt haben, welche von denjenigen mit den Schweden und Emigranten abwichen, und daß der sächsische General dem Residenten des Königs

[1]) An Gustav Adolf, Prag 19. Januar 1632 (Hild. Nr. 5 S. 8): „Haldt nit darfier, das mich mein geschöp[f]te Gedanken vorfhueren, das die Räß, so der Fürst noch [so] Dräßen nimbt, auf etwas anders als Ihr Chuerf. Dhl. zuem Frieden zu disponiren angericht ist; den[n] man es merklich aus den Discursen versthen khan."

[2]) Frühestens vom Juni 1632, vielleicht noch gar nicht aus diesem Jahre.

in Dresden allerdings ein wenig Sand in die Augen geſtreut hat[1]).

Ich ſagte ſchon, daß Rašin von Verhandlungen in dem Frühling des neuen Jahres nichts zu berichten weiß: „Und da iſt weiter zwiſchen dem König und dem Fürſten nichts tractirt worden". Das iſt gewiß richtig: aber mit Sachſen hat Wallenſtein, wie wir diesmal voll und beſtimmt behaupten können, in jenen Monaten und beſonders nach der definitiven Übernahme des Generalats verhandelt; und wir können auf's neue feſtſtellen, daß Rašin darum wohl gewußt und in ſehr beſtimmter Richtung dabei oder vielmehr dagegen thätig geweſen iſt.

Dieſe Traktate hatten nämlich den ausgeſprochenen Zweck, Sachſen von den Schweden abzuziehen und zum Frieden zu bewegen. Friedland's Unterhändler war dabei, wie man weiß, der Oberſt Sparr, ein Proteſtant und brandenburgiſcher Edelmann wie Arnim, unter dem er vor Stralſund und im preußiſchen Feldzuge gekämpft hatte. Wir können ihn auf dieſen Wegen, die ihn nicht blos nach Dresden und in Arnim's Hauptquartier, ſondern auch nach Berlin führten, vom März bis Ende Juni verfolgen; aber auch ſchon im Februar läßt ſich den gleichen Verſuchen nachſpüren, ſo daß kaum eine Pauſe zwiſchen ihnen und der Konferenz von Außig wahrnehmbar iſt. Die Dringlichkeit, mit der Wallenſtein jetzt die Verhandlungen betrieb, hielt Schritt mit ſeinen Erfolgen, ſowohl in der Werbung und Reorganiſirung ſeiner Armee als im Felde gegen die Sachſen, und mit der Wiedergewinnung ſeines Einfluſſes bei Hofe. Die Schweden und Emigranten fürchteten allen Ernſtes, Johann Georg möchte durch Arnim zu einem Sonderfrieden hinübergezogen werden, der die ganze Baſis der ſchwediſchen Macht erſchüttert haben würde, und arbeiteten mit größtem Eifer dagegen. Der König

[1]) Auch von der Verhandlung zu Außig wurde der König im allgemeinen unterrichtet, ohne daß dadurch freilich ſein Argwohn gemindert wäre. Es geſchah durch den Herrn v. Einſiedel. Vgl. Helbig, G. A. u. d. Kf. v. S. u. Br., S. 66 ff.; Droyſen, G. A. 2, 510 ff. Für Thurn war es jetzt „ſonnenklar", warum man ſeine Anträge im Oktober abgewieſen habe; an Guſtav Adolf 21. Mai, Hild. Nr. 7 S. 10.

ſuchte den wankenden Bundesgenoſſen durch Briefe und Geſandte feſtzuhalten. Neben dem Grafen Philipp Reinhard v. Solms, der ſich Wochen lang am Dresdener Hof aufhielt, finden wir noch andere Agenten, darunter auch Steinäcker und Thurn. Es gelang ihnen, wie bekannt, von der Korreſpondenz zwiſchen Wallenſtein, Sparr und Arnim drei recht kompromittirende Stücke in die Hände zu bekommen, welche nicht nur dem Kurfürſten, der dabei von ſeinem General hintergangen zu ſein ſchien, vorgelegt, ſondern auch durch den Druck aller Welt bekannt gemacht wurden. Hierbei halfen ihnen die ſächſiſchen Gegner Arnim's, vor Andern der Kommandant von Prag, Freiherr v. Hofkirchen, der als ein öſterreichiſcher Emigrant an der Spitze einer zahlreichen Partei im Heer und Land mit den Schweden ſympathiſirte. Dennoch gelang es ihnen nicht, die Stellung des Höchſtkommandirenden zu erſchüttern; der Kurfürſt geſtattete Arnim die Fortführung der Verhandlung, und als im Juni Sparr mit neuen, weitgehenden Anträgen und unbedingter Vollmacht kam, während das ſächſiſche Heer in den meißniſchen Winkel zuſammengedrängt und von Wallenſtein's Macht von Böhmen und der Lauſitz her umklammert war, da ſchien Thurn und ſeinen Freunden die Gefahr des ſächſiſchen Abfalls auf's höchſte geſtiegen, und ſie beſtürmten den König, aus dem Süden herbeizukommen.

Aus dieſen Tagen haben wir einen Brief Thurn's an Guſtav Adolf, der ihm den Stand der Dinge ſchildert und ſeine Ankunft fordert[1]). Zum Belege ſchickt er einen für ihn beſtimmten Bericht Hofkirchen's über die letzte Beſprechung Arnim's und Sparr's; und dies „geheime Schreiben" iſt dem Grafen ſoeben, „heut Abents um 8 Uhr von Hern Raſchin aingehändigt", mithin, dürfen wir ſagen, aus Gottleuba, dem Quartier Hofkirchen's, überbracht worden. Alſo war Rašin jetzt wie früher im Sinne Thurn's thätig; er hat, wie danach keinem Zweifel unterliegt, mehr oder weniger um alle Minen und Gegenminen, welche ſich die Parteien in dieſen Monaten legten, gewußt, hat die Befürchtungen, welche die Emigranten wegen

[1]) Dresden 15. Juni, Hild. Nr. 8.

der Verhandlungen des Herzogs mit den Sachsen hegten, getheilt und dagegen intrigirt, hat vielleicht gar die Abfangung jener drei Briefe vermittelt[1]) — in seinem „gründlichen und wahrhaftigen Bericht" aber ist er schweigend darüber hinweggeglitten[2]).

Nach dem Abzuge von Nürnberg, erzählt Rašin weiter, habe der König durch den Grafen v. Solms Bubna auffordern lassen, zum Fürsten zu reisen und ihm gleichsam privatim unter die Hand zu geben, die Traktate mit dem Könige zu „reassumiren", „mit Versicherung, daß der König ihme wurde alle Assistenz thun, damit er König in Behmen wurde; er wurde ihn auch dabey manuteniren". Bubna habe die Reise verweigert, da der Herzog zu „witzig" sei, um nicht zu merken, daß er im fremden Auftrage käme; „der König müßte ihm solches auftragen". In diesem Falle, haben wir zu ergänzen, würde der Fürst den Antrag annehmen — offenbar sehr im Widerspruch zu der Haltung, welche er, wie wir nachwiesen, ein Jahr zuvor gegen den Antrag des Vizekönig-

[1]) Allerdings leugnet Thurn am 21. Mai gegen den König seine Betheiligung daran (wenn ich anders die betreffenden Worte richtig verstehe, Hild. S. 10), aber später, in dem Brief an Oxenstierna vom 5. Juni 1637 hat er es ausdrücklich behauptet (Hild. Nr. 65 S. 77); und es liegt wirklich nahe genug, sowohl seine wie Rašin's Hand darin zu vermuthen. Daß letzterer mit Hofkirchen vertraulich stand, sagt er selbst (S. 320). Seine enge Verbindung mit Thurn in derselben Zeit geht aus dessen drittem Brief an Arnim (Boitzenburger Akten Nr. 4) hervor, wo es sich um die gleiche Angelegenheit, von der Rašin an jener Stelle spricht, handelt (vgl. hierzu auch Joh. Georg an Arnim, 23. Mai, Gaed. Nr. 34).

[2]) Von einer näheren Bearbeitung dieser Partie kann ich hier absehen. Trotz der sehr willkommenen Publikation Hallwich's über die Verhandlungen Sparr's, wozu Mörner, Märk. Kriegsobersten S. 124 ff., Helbig, Gaedeke u. A. Ergänzungen bieten, bleibt noch vieles unklar. Hauptsächlich käme es darauf an, das Parteiwesen am sächsischen Hofe kennen zu lernen; das Dresdener Archiv zusammen mit den Akten Nicolai's wird jedenfalls reiche Aufschlüsse gewähren. Zunächst vergleiche besonders G. Droysen, G. A. 2, 553 ff., wo auch die von Hallwich aus den Dresdener Akten veröffentlichten Stücke zum Theil benutzt sind. Wie wenig wir schließlich wissen, zeigen z. B. die drei Briefe Thurn's an Arnim, welche ohne Frage in den Zusammenhang dieser Verhandlungen gehören, ohne daß wir sagen könnten, was solche Mittheilungen bezweckten, und die mehrfach unverständlichen Briefe des Grafen an Gustav Adolf vom 21. Mai und 15. Juni.

thums beobachtet hatte. Immerhin gibt doch Rašin zu, daß das Anerbieten vom König ausging, freilich mit einer Wendung, die in Anknüpfung an das vorher Berichtete das Projekt als den besonderen Wunsch Wallenstein's erkennen lassen muß.

Diese Notiz, die früher in der Luft schwebte, hat jetzt eine Stütze erhalten durch den von Hildebrand publizirten Brief aus Rothenburg a. T. vom 27. September 1632 (Nr. 9)[1]. Adressat ist der König von Schweden, Verfasser, wie der Herausgeber angibt, Thurn. Hieran jedoch ließe sich wohl noch zweifeln. Zunächst nämlich ist die Handschrift nicht die seine, sondern die eines Grafen v. Solms. Der Verfasser entschuldigt sich zum Schluß, daß er die Feder nicht selbst geführt habe: „so will mit diesem abbrechent zu allen Tractaten Gottes miltreichen Segen gewünschet und mich underthenigst entschuldiget haben, daß wegen meiner Leibsindisposition ich dieses durch meinen Vettern undt Sohn, den Graven von Solms eigenhändig auffsetzen, auch meinetwegen underschreiben lassen". Da der Herausgeber von solcher Unterschrift nichts mittheilt, auch zweifelt, ob wir Original oder Abschrift vor uns haben, so scheint es mir zunächst willkürlich, Thurn für den Verfasser zu halten, zu dessen Art der Inhalt nicht recht passen will; eher möchte ich Graf Philipp Reinhard v. Solms dafür nehmen, worin wir mit Rašin zusammentreffen würden, der offenbar diesen innigen Vertrauten des Königs an der genannten Stelle meint[2]. Der Schreiber wäre also dessen „Vetter und Sohn", vielleicht Graf Friedrich v. Solms; von einer Verwandtschaft Thurn's mit Solms ist mir wenigstens nichts bekannt.

Anlaß zu dem Schreiben gab eine Äußerung des Königs, die wohl mündlich gefallen war, und zwar im Lager zu Windsheim an der Aisch, in dessen Nähe Rothenburg liegt[3]. Gustav

[1]) Der von ihm citirte frühere Abdruck im Svenskt Krigshistoriskt Arkiv II Nr. 834 lag mir nicht vor.

[2]) Sowie auch bei einer späteren Gelegenheit S. 329.

[3]) Das Lager war zu Windsheim vom 23. September bis 1. Oktober. Mittlerweile machte jedoch Gustav Adolf einen Ausflug nach Nürnberg, wo er in der Nacht zum 28. September eine Besprechung mit Oxenstierna hatte. Am

Adolf hatte „unter Anderm" die Bemerkung hingeworfen, „ob nit Mittel ſich finden möchten mit dem Herzog zu Friedlandt zu traktiren". Solms — wenn wir ihn einmal als den Briefſteller annehmen — hat ſich erboten, „den Sachen nachzuſinnen", und eröffnet jetzt ſeine „geringen, unmaßgeblichen Gedanken". Sein Rath iſt, „durch ein bei bemeltes Herzogs zu Friedlandts f. Gn. gehörtes Subjectum, welches quasi aliud agendo eine Reiſe übernehmen könte, die Sachen tractiren zu laſſen", und der Mann ſeines Vertrauens iſt wirklich Bubna. Indem er weiter ſeine „treuherzigen Gedanken" dem „Modo undt der Materia tractandi" zuwendet, hebt er zunächſt drei Momente heraus: die „anſehnliche Plenipotenz" des Herzogs, „cum libera manu zu tractiren", den früher von ihm erlittenen Schimpf, „daß ihre f. Gn.... auch ſolches zu reſentiren ſich ſo hoch verſchworen und verlobt haben ſollen", und den ihm bekannten „ſchlüpfrigen Grund und böſes Fundament", worauf der von den Spaniern und Jeſuiten gelenkte Kaiſerhof ſeine Traktate zu ſetzen pflege. Dagegen hätten der König auf der evangeliſchen, der Herzog auf der katholiſchen Seite die Macht und Autorität in den Händen, um, wenn ſie wollten, „einen gottgefälligen, beſtändigen, reputirlichen Frieden" zu verhandeln. Mithin frage es ſich nur, „ob i. f. Gn., der Herzog von Friedtlandt, darzu undt zu einer vorgehenten vertraulichen Conferens incliniren theten, welchesfalls von i. f. G. der Modus et Locus tractandi unvorgreiflich vernommen werden möchte". Und nun erſt kommt der Verfaſſer auf die „Materia". Das ſei „vor allem der edele Friede, der da beſtetiget oder gegründet werden muß uff Freiheit der Gewißen, Erhaltung der Libertet, Herkommen, Conſtitutionen undt Privilegien". „Undt weil", fährt er fort, „E. K. Mjt. zu Erzwingung eines ſolchen Friedens ſo viel Koſten und Mühe ahngewendet, i. f. G. der Herzog von Friedtlandt auch auf der Gegenſeiten das Werk ſtabilirt, ſo hetten ſie darbey ſich zu vergleichen, was ſie zur Recompens in Handen behalten wolten,

29. ſchrieb er dem Kanzler „auf der Straße nach Anſpach", d. i. zwiſchen Nürnberg und Rothenburg. Auf dieſem Wege oder in Nürnberg könnte er alſo etwa den Brief erhalten haben. Vgl. Droyſen, G. A. 2, 627 ff.

damit ihnen die Autorität undt Mittel verplieben, jegen diejenige[n], ſo inskünftig den edlen Frieden brechen wolten, die Arma zu führen. Undt weil bey dieſem letzten E. K. M. außer allem Zweifel ihre Gedanken werden gefaßt haben" — ſo bricht der Briefſteller ab und wünſcht „zu allen Traktaten Gottes miltreichen Segen". Was Guſtav Adolf als Preis für Wallenſtein in's Auge gefaßt hat — wer mag es ſagen? Wir haben kein Recht, die Lücke, die hier gelaſſen wird, frei zu ergänzen, am allerwenigſten aus der Notiz in dem Berichte Rašin's. Möglich, ja wohl wahrſcheinlich, daß es noch einmal das Vizekönigthum von Böhmen geweſen iſt: die Krone ſelbſt ſchwerlich; denn daß König Friedrich im November ſterben würde, konnte man jetzt ſo wenig wiſſen wie im vergangenen Herbſt.

II.

Das Verfaſſungsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika im Lichte des engliſchen Parlamentarismus.

Von

Hermann v. Holſt.

Der bekannte italieniſche Staatsmann Bonghi ſchreibt: „il regime parlamentare non è certo in tutto e per tutto una benedizione, anzi ha molte magagne ma ha una invitta necessità in sè, ed è che le presenti condizioni delle società nostre non ne permettono altro“ [1]). Dieſer Satz hat mir den unmittelbaren Anlaß zu der nachſtehenden verfaſſungsrechtlichen Studie gegeben, weil er von einer überwältigenden Majorität der ‚Liberalen‘ aller europäiſchen Länder — vielleicht die republikaniſche Schweiz ausgenommen — vorbehaltlos unterſchrieben werden wird.

Die Thatſache, daß England das Vorbild der kontinentalen Staaten in ihrer freiheitlichen politiſchen Entwickelung geweſen iſt, hat dahin geführt, daß man in Europa zunächſt: konſtitutionell und parlamentariſch und dann: parlamentariſch und demokratiſch-freiheitlich für identiſche Begriffe angeſehen hat. In dem politiſchen Denken weiter Kreiſe hat der Satz den Charakter ſowohl eines Dogmas wie einer axiomatiſchen Wahrheit ange-

[1]) La Crisi in Germania Nuova Antologia. 1. Febbraio. 1887, p. 516.

nommen, obwohl eine Definition des Wortes „parlamentarisch", die auf alle konstitutionellen Staaten paßt, zur Zeit nicht möglich ist und auch schwerlich je möglich werden wird.

‚Unter einem parlamentarisch regierten Staat versteht man einen Staat, in dem die Regierung den politischen Willen der jeweiligen Majorität des Parlaments zum Ausdruck bringt und zum Ausdruck zu bringen verpflichtet ist.' So ungefähr lautet die Definition, die man von 99 Prozent Derer erhält, die jeden Tag das Wort im Munde führen und den geringsten Zweifel daran, daß sie seine Bedeutung vollkommen verstehen, geradezu als eine Insulte ansehen würden. Und doch läßt sich mit dieser Definition wenig oder gar nichts anfangen, weil nach den Verfassungen der verschiedenen Staaten sowohl „die Regierung", die den politischen Willen des Parlaments zum Ausdruck bringen soll, wie das „Parlament", dessen Willen zum Ausdruck gebracht werden soll, sehr verschiedene Dinge sind. Die Definition bleibt eine Formel ohne greifbaren Inhalt, wenn nicht in jedem einzelnen Falle genau festgestellt wird, was unter der „Regierung" und unter dem „Parlament" zu verstehen sei, und zwar sowohl nach dem Recht, wie nach der thatsächlichen Übung, da diese sich keineswegs immer decken [1]).

Man braucht gar nicht über England, von dem wir das Wort und den Begriff nur entlehnt haben, hinauszugehen, um sich von der Richtigkeit dieser Behauptung zu überzeugen [2]). Der offizielle Ausdruck lautet: „His (Her) Majesty's Government" und die verfassungsrechtliche Doktrin entspricht dem Ausdruck. In Wahrheit gibt es aber in England schon längst nicht mehr eine Regierung des Königs (der Königin), sondern nur noch eine

---

[1]) Wohl in keinem anderen Staat ist das in so außerordentlichem Maß der Fall, wie gerade in England. Wohl am schärfsten wird dieses von Bagehot hervorgehoben und nicht zum geringsten Theil beruht der Werth seines Werkes über die englische Verfassung gerade darauf.

[2]) Vielen sehr gebildeten Leuten ist es eine ganz unbekannte Thatsache, daß die Entwickelung der parlamentarischen Regierung nicht bis auf die Zeiten der Magna Charta zurückdatirt, sondern erst mit der Revolution von 1688 ihren Anfang nimmt.

Regierung im Namen des Königs (der Königin)[1]. Der engliſche Parlamentarismus fordert nicht nur die Übereinſtimmung des Regierungswillens mit dem Parlamentswillen, ſondern er iſt die Regierung des Parlaments durch einen Ausſchuß der beiden Häuſer[2]. Innerhalb gewiſſer, und zwar meiſt recht eng gezogener Grenzen Freiheit der Wahl hinſichtlich der Perſonen, die dieſen Ausſchuß bilden ſollen[3], und das Recht der Appella-

---

[1] Auch Todd, der in viel höherem Grade als Bagehot die Thatſachen noch im Einklang mit den alten Doktrinen des engliſchen Verfaſſungsrechts glaubt, ſchreibt: „Though divested, by the growth and development of our political institutions, of direct political power, the crown still retains immense personal and social influence for good or evil“ (On Parliamentary Government in England. 2d edit. [1887] 1, 319); und er citirt aus einem Aufſatz der Quarterly Review (123, 544) den Satz: „the greater part of the power still practically retained by the crown depends upon the influence it can exercise on individual statesmen, and through them on the dominant party of the day.“ Iſt das auch nicht unrichtig, ſo iſt doch ſowohl das rechtliche wie das thatſächliche Verhältnis viel treffender in dem Satz Bagehot's gekennzeichnet: „the sovereign has, under a constitutional monarchy such as ours, three rights — the right to be consulted, the right to encourage, the right to warn.“ The English Constitution, 4th ed., p. 75.

[2] „But now the real power is not in the Sovereign, it is in the Prime Minister and in the Cabinet — that is, in the hands of a committee appointed by Parliament, and of the Chairman of that committee.“ ib. p. XLII.

[3] Bagehot (S. 11) ſagt inbetreff des Kabinets: „By that new word we mean a committee of the legislative body selected to be the executive body. The legislature has many committees, but this is its greatest. It chooses for this, its main committee, the men in whom it has the most confidence. It does not, it is true, choose them directly; but it is nearly omnipotent in choosing them indirectly. A century ago the Crown had a real choice of ministers, though it had no longer a choice in policy ... as a rule, the nominal prime minister is chosen by the legislature, and the real prime minister for most purposes — the leader of the House of Commons — almost without exception is so.“ Und an einer anderen Stelle (S. 130): The main function of the House of Commons is one which we know quite well, though our common constitutional language does not recognise it. The House of Commons is an electoral chamber; it is the assembly which chooses our president“ (d. h. den Premier). S. 64—70

tion vom Parlament an das Volk, reſp. „vom Parlament Nr. 1 an das Parlament Nr. 2“ [1]) — darauf iſt die thatſächliche Macht der Krone in dieſer Beziehung beſchränkt. Eine Vertretung des Parlaments iſt der die Regierung bildende Ausſchuß mit Nothwendigkeit jedoch nur inſofern, als er aus Mitgliedern beider Häuſer beſtehen muß. Inbetreff des Oberhauſes iſt dieſes Muß aber nur eine Konſequenz davon, daß in ihm ebenſo wie in dem Unterhauſe nur Mitglieder das Recht aktiver Betheiligung an den Verhandlungen haben [2]) und mithin eine offizielle Vertretung der Regierungspolitik in denſelben nur möglich iſt, wenn Mitglieder des Hauſes Mitglieder der Regierung ſind. Daß ſie der Majorität des Hauſes entnommen ſind, iſt dagegen nicht nothwendig, und ſogar nur möglich, wenn hinſichtlich der zur Zeit maßgebenden Fragen die Majorität des Oberhauſes der Hauptſache nach auf demſelben Boden wie die Majorität des Unterhauſes ſteht [3]). Entſcheidend iſt für den politiſchen Charakter

zeigt er jedoch auch, wie die Krone noch immer bis auf einen gewiſſen Grad thatſächliche Freiheit der Wahl hinſichtlich der Perſon des Premiers hat, wenn die dominirende Partei in ſich zerſplittert iſt, oder mehr als zwei Parteien vorhanden ſind und keine von ihnen die abſolute Majorität hat. Inbetreff der übrigen Miniſter ſagt auch Todd: „Nach neuerer Praxis herrſcht darüber Einverſtändnis, daß nur der Premier unmittelbar von der Krone gewählt wird. Er iſt im eminenten Sinne des Königs Miniſter, in den die Krone verfaſſungsmäßig ihr Vertrauen ſetzt, und ihm iſt das Recht einzuräumen, natürlich vorbehaltlich der Genehmigung des Souveräns, ſeine Kollegen zu wählen.“ 2, 122 der Aßmann'ſchen Überſetzung der erſten Auflage.

[1]) Bagehot (S. 231) ſagt von dem Auflöſungsrecht, das er „the regulating wheel of our constitution“ nennt: „It does not impair the authority of Parliament as a species, but it impairs the power of the individual Parliament.“ Dem entſprechend heißt es an einer anderen Stelle (S. 227): „The ultimate authority in the English Constitution is a newly-elected House of Commons.“ — Die Krone hat jedoch ſowohl das Recht, wie die thatſächliche Möglichkeit, auch gegen Unterhaus und Kabinet die Auflöſung durchzuſetzen. Siehe, was Lord Grey in ſeinem Essay on Parliamentary Government p. 5, 6 darüber ſagt.

[2]) Der geſetzliche Vorſitzende, der Lordkanzler, iſt jedoch als ſolcher nicht Mitglied und iſt es auch wiederholt thatſächlich nicht geweſen.

[3]) „Most of the Ministries for thirty years (1872 geſchrieben) have never possessed the confidence of the Lords.“ Bagehot, S. XL.

der Regierung lediglich dieſe [1]), aber nicht etwa rechtlich, ſondern nur thatſächlich. Rechtlich ſteht ſowohl jedem Hauſe gegenüber den geſetzgeberiſchen Entſchließungen des andern, wie der Krone gegenüber beiden Häuſern ein abſolutes Veto zu, d. h. nur durch den übereinſtimmenden Willen aller drei Faktoren kann ein Geſetz zu Stande kommen. Wie aber die Ertheilung der königlichen Sanktion thatſächlich längſt eine leere Form geworden iſt [2]), ſo iſt auch das unanzweifelbare Recht des Oberhauſes thatſächlich bereits faſt ganz beſeitigt und wird es bei jeder Gelegenheit immer mehr [3]): in Fragen, denen man keine große politiſche Bedeutung beilegt, geſtattet man ihm wohl noch ſeine Ausübung [4]);

---

[1]) Büdinger, Vorleſungen über engliſche Verfaſſungsgeſchichte, S. 52, gibt das zu, indem er ſchreibt: „Eine formelle Erklärung der Gemeinen, daß ſie mit der Politik der Staatsregierung nicht einverſtanden ſeien, nöthigt die Miniſter, zurückzutreten oder ein neues Unterhaus zu berufen.“ Die thatſächlichen Verhältniſſe ſind daher in den beiden folgenden Sätzen nicht glücklich und treffend gezeichnet. „Bis zu einem gewiſſen Grade kann, wie die vulgäre Auffaſſung iſt, in der That das jedesmalige Kabinet als der Meinungsausdruck der Gemeinen gelten. Aber ich denke, daß nach allem, was wir über die Macht des Königthums und des Oberhauſes kennen gelernt haben einleuchten wird, wie mächtig auf jede Kabinetsbildung auch dieſe Faktoren einwirken.“ Eine Einwirkung kann natürlich nicht beſtritten werden; es als eine noch immer unverbrüchliche Regel hinzuſtellen, daß dieſelbe eine mächtige iſt, entſpricht aber ſicher den Thatſachen nicht.

[2]) „The prerogative of the crown to veto obnoxious measures presented for its sanction by the Legislative Chambers has never been invoked since the reign of Queen Anne. Todd 1, 6. Bagehot (S. 57) ſagt geradezu: „It is a fiction of the past to ascribe to her (der Königin) legislative power. She has long ceased to have any.“ Er verſteigt ſich ſogar zu der Behauptung: „She must sign her own death-warrant if the two Houses unanimously (?!) send it to her.“

[3]) Siehe Wellington's merkwürdigen Brief in Brialmont's Biographie desſelben, 4, 140.

[4]) Bagehot ſagt: „Since the Reform Act the House of Lords has become a revising and suspending House. It can alter Bills; it can reject Bills on which the House of Commons is not yet thoroughly in earnest — upon which the nation is not yet determined. Their veto is a sort of hypothetical veto (S. 106). Und: „the House of Lords must yield whenever the opinion of the Commons is also the opinion of the

verſuchte es ſie aber in denen, die zur Zeit den Angelpunkt der Parteipolitik bildeten, ſo erhob ſich ein Sturm der Entrüſtung, vor dem es ſich noch immer ſchließlich gebeugt hat, weil es beſorgen mußte, daß ſeine Exiſtenz der Einſatz des Spieles werden würde. — In dem klaſſiſchen Lande des Parlamentarismus finden wir mithin nicht eine parlamentariſche Regierung, ſondern eine Regierung des Volkshauſes der Legislative durch einen Ausſchuß des Parlaments im Namen des Monarchen [1]).

Bedarf es nun ſchon hier —, „in dem Lande des eigentlichen korrekten (!), konſtitutionellen Staatsſyſtems", wie ſich der Abgeordnete Miquel im konſtituirenden Reichstage ſehr charakteriſtiſch ausdrückte [2]) — eines ſo breiten Kommentars, um das Wort „parlamentariſche Regierung" in ſeiner rechtlichen und thatſächlichen Bedeutung richtig zu verſtehen, iſt da nicht a priori anzunehmen, daß der importirte fremdländiſche Begriff ſich bei etwas eindringenderer Prüfung als wenig brauchbar erweiſen wird in Staaten, deren rechtliche und thatſächliche Verhältniſſe in vielen Hinſichten im eigentlichen Sinn des Wortes weſentlich

---

nation, and when it is clear that the nation has made up its mind" (S. XXVII). Ebenſo Todd 1, 43.

[1]) „Es handelt ſich heute und ſchon ſeit einem Jahrhundert nicht mehr um die Beſorgnis eines Mißbrauchs der Staatsgewalt gegen die Majorität (des Unterhauſes), ſondern um die eines Mißbrauchs der Staatsgewalt durch die Majorität. Das Parlament, anſtatt die Staatsverwaltung zu kontroliren und Miniſter zur Verantwortung zu ziehen, iſt in wachſendem Maße ſelbſt ‚regierender Körper' geworden. Seine Majorität kontrolirt nicht mehr die Reichsverwaltung, ſondern beſtimmt indirekt durch ſeine Haltung die Verwalter ſelbſt. Die unverändert fortbeſtehende rechtliche Verantwortlichkeit tritt ſomit in den Hintergrund vor einer ‚politiſchen' Verantwortlichkeit, d. h. vor einem durch die Parteiverhältniſſe des Unterhauſes bedingten Syſtem des Miniſterwechſels." Gneiſt, Das engliſche Parlament in tauſendjährigen Wandelungen, 2. Aufl., S. 322 f. Dabei iſt jedoch ein Moment ſcharf im Auge zu behalten, das auf dem Kontinent ſehr häufig ganz überſehen wird. „Das engliſche Unterhaus übt ſeine ‚Omnipotenz' unter ſehr beſchränkenden Bedingungen — gebunden durch die beſtehenden Geſetze und die common law." Nur „für die Initiative im Staat iſt allerdings das Unterhaus der entſcheidende Faktor geworden". Gneiſt, Das engliſche Verwaltungsrecht 1 (2. Aufl.), 678.

[2]) Bezold, Materialien der deutſchen Reichsverfaſſung 1, 641.

anders geartet sind, d. h. grundsätzliche Verschiedenheiten zeigen? Wie z. B. kann man in diese englische Schablone das deutsche Reich pressen wollen, während man doch auf den ersten Blick erkennen muß, daß seine politische Wesenheit eine durch und durch verschiedene ist? Daß Reichstag und House of Commons, für sich betrachtet, in zureichendem Grade gleichartig sind, um die Übertragung des englischen Systems auf das Reich zu gestatten, wird zugegeben werden müssen. Jeder Schritt weiter, nach welcher Richtung hin er auch gethan werde, trägt uns aber in tiefgreifende Unterschiede hinein. Wohl haben wir hier wie dort eine monarchische Spitze, aber das Reich ist doch nicht in demselben Sinn wie England eine Monarchie. Wäre das der Fall, so würde nicht König Wilhelm von Preußen Kaiser Wilhelm sein, sondern der König von Preußen wäre im Kaiser aufgegangen [1]). Schon das „im Namen Sr. Majestät des Kaisers" kann mithin verfassungsrechtlich nicht identisch sein mit dem „im Namen Ihrer Majestät der Königin". Wesentlicher ist jedoch ein Anderes. In Übereinstimmung mit der verfassungsrechtlichen Doktrin heißt in England der die Regierung führende parlamentarische Ausschuß „Ihrer Majestät Regierung". Das deutsche Reich hat und kennt keine „Regierung Sr. Majestät des Kaisers". Hinsichtlich der Reichsgesetze steht dem Kaiser nur „die Ausfertigung und Verkündigung" (Art. 17) zu; „ihre verbindliche Kraft" aber erhalten sie „durch ihre Verkündigung von Reichswegen" (Art. 2). Der materielle Antheil des Kaisers an der Gesetzgebungsgewalt beschränkt sich darauf, daß er als König von Preußen in dem „mit einfacher Mehrheit" (Art. 7) beschließenden Bundesrath 17 von den 58 Stimmen führt. Als Kaiser hat er in diesem Betreff nur formelle Befugnisse. Das Genehmigungsrecht erkennt ihm die Verfassung nicht zu [2]). Er hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die vom

[1]) „Das Präsidium des Bundes steht dem König von Preußen zu, welcher den Namen deutscher Kaiser führt." Reichsverfassung Art. 11.

[2]) Hinsichtlich bestimmter Materien hat er jedoch ein absolutes Veto in der Form, daß der Bundesrath nicht gegen „die Stimme des Präsidiums" eine Änderung der bestehenden Einrichtungen beschließen kann.

Bundesrath nach Zustimmung des Reichstages genehmigten Gesetze auszufertigen und zu verkündigen. Ob die Genehmigung des Bundesraths mit oder ohne die Zustimmung Preußens erfolgt ist, ist rechtlich völlig indifferent.

Bekanntlich hat Fürst Bismarck sogar die Existenz einer „Reichsregierung" in Abrede gestellt. Er selbst hat jedoch wiederholt den Ausdruck gebraucht und derselbe wird schwerlich das thatsächlich gewonnene Bürgerrecht je wieder verlieren, denn das Reich ist ein staatliches Gebilde und kein staatliches Gebilde kann ohne eine Regierung irgend welcher Art bestehen, oder auch nur gedacht werden. In der Verfassung findet sich aber das Wort nicht, und zwar mit gutem Grund, denn es wäre in der That nicht nur schwer, sondern geradezu unmöglich zu sagen, wer und was diese Regierung ist, wenn auch darüber kein Zweifel bestehen kann, daß nicht allein zur Zeit thatsächlich, sondern auch nach Absicht und Inhalt der Verfassung der Reichskanzler die wesentlichste Potenz in ihr ist.

Läßt sich nun nicht einmal sagen, wer und was die Reichsregierung ist, wie sollte es da möglich sein, eine parlamentarische Regierung im englischen Sinne einzuführen? Die Forderung ließe sich ja verstehen, daß der Kaiser stets einen Reichskanzler ernennen müsse, dessen Politik sich im Einklange mit der Politik des jeweiligen Reichstages befinde, und an sich wäre das ja auch ausführbar. Allein gewonnen wäre damit schlechthin nichts, da der Reichskanzler diese Politik nur zum Ausdruck bringen könnte, wenn gleichzeitig der Bundesrath auf das Niveau des englischen Oberhauses herabgedrückt würde. Die Substituirung eines Reichsministeriums für den Reichskanzler würde daran nichts ändern. Die unüberwindliche Schwierigkeit liegt in der Natur des Bundesraths. Die absolute Voraussetzung einer parlamentarischen Reichsregierung wäre die Mediatisirung aller deutschen Staaten mit Ausnahme Preußens hinsichtlich aller Reichsangelegenheiten, d. h. diese Forderung des „Liberalismus" könnte nur durch eine grundstürzende Revolution erfüllt werden. Eine parlamentarische Reichsregierung bedeutet nicht die Fortbildung der Reichsverfassung gemäß den Principien des „wahren Konstitutionalismus",

ſondern eine grundſätzliche Änderung der politiſchen Weſenheit des Reiches. Das iſt bereits in den Verhandlungen des verfaſſunggebenden Reichstages von Bismarck und Anderen (namentlich v. Sybel) ſo unwiderleglich dargethan [1]), daß es in der That ſchwer iſt zu verſtehen, wie hinſichtlich dieſer Frage in vielen ſonſt denkfähigen politiſchen Köpfen noch immer eine ſo große Unklarheit herrſchen kann. Da auch von den Kreiſen, in denen die Idee eines verantwortlichen und parlamentariſchen Reichsminiſteriums noch immer ihr Weſen treibt, die nationalſtaatliche Konſolidirung des Reiches meiſt gar nicht gewünſcht und durchweg als zur Zeit unmöglich anerkannt wird, läßt ſich das nur dadurch erklären, daß man gegenüber dem Dogma, nach dem Konſtitutionalismus, Parlamentarismus und Liberalismus (reſp. Demokratie) einander deckende oder mindeſtens ſich gegenſeitig bedingende Begriffe ſind, von der Denkfähigkeit noch keinen Gebrauch machen kann oder will.

Die wünſchenswerthe Klärung des Denkens in dieſer Beziehung wird daher vielleicht einige Förderung durch den Nachweis erfahren, daß es in den Vereinigten Staaten von Amerika ebenſo wie im deutſchen Reich einer grundſtürzenden Revolution, d. h. einer principiellen Änderung der politiſchen Weſenheit der Union bedürfen würde, um eine parlamentariſche Regierung im

---

[1]) In dem konſtituirenden Reichstag wurde allerdings direkt nur über das Verlangen eines verantwortlichen Miniſteriums verhandelt. Hie und da fiel jedoch auch ein Wort, aus dem zweifellos hervorgeht, daß wenigſtens ein Theil der Oppoſition dieſe Forderung mit dem „Parlamentarismus" identifizirte. So z. B. ſagte Dr. Minckwitz aus Dresden: „Wenn wir die Vorlage ſo annehmen, wie ſie jetzt iſt, dann werden wir nicht, wie ein Abgeordneter geſagt hat, eine Schöpfung aufführen, wie ſie noch nicht dageweſen iſt, ſondern wir werden ein Begräbnis vollziehen, wie es noch nie ein Todtengräber vollzogen hat. Meine Herren, das Parlament würde dann den Parlamentarismus und damit ſich ſelbſt begraben." Bezold 1, 612. — Ein näheres Eingehen auf die höchſt inſtruktive Debatte und eine kritiſche Beleuchtung der verſchiedenen Standpunkte verbietet ſich leider an dieſer Stelle. Ich muß mich dabei beſcheiden, dem Leſer mit einem Hinweis darauf an die Hand zu gehen, wo er die bedeutſamſten Äußerungen finden kann (Bezold 1, 82. 99. 119. 129. 144. 166. 172. 207. 224. 589. 590. 602. 604. 605).

engliſchen Sinne des Wortes einzuführen. Daß die große transatlantiſche Republik nicht nur ein ebenſo gutes, ſondern ein noch weit beſſeres Recht als England hat, ſich einen Verfaſſungsſtaat zu nennen und dieſer Verfaſſungsſtaat auf einem viel breiteren demokratiſchen Grunde ruht, d. h. die Volksherrſchaft in ungleich höherem Grade als das recht eigentlich geſtaltende Princip in ſeinem ganzen Aufbau erſcheint, kann niemand beſtreiten. Schließt nun dieſe Verfaſſung grundſätzlich eine parlamentariſche Regierung im engliſchen Sinne aus, ſo erhellt daraus, daß Konſtitutionalismus, Parlamentarismus und Liberalismus (reſp. Demokratie) nicht einander bedingende, geſchweige denn ſich deckende Begriffe ſein können. Freilich wird ſich aus der Darlegung des amerikaniſchen Syſtems ergeben, daß es ſich ebenſo wenig wie das engliſche einfach auf die deutſchen Verhältniſſe übertragen läßt. Es gilt eben nicht nur von der engliſchen, ſondern von allen Schablonen, daß ſie um ſo unbrauchbarer werden, je mehr die thatſächlichen Verhältniſſe dort, wo die Schablone angewendet werden ſoll und woher ſie entlehnt wird, verſchieden geartet ſind. Ob und wie weit das amerikaniſche Verfaſſungsrecht uns zum Vorbild dienen kann, iſt jedoch in dieſer Abhandlung nicht zu erörtern, da ſie es überhaupt nicht mit der politiſchen Frage zu thun hat, ob ein Ausbau der Reichsverfaſſung und der Reichsinſtitutionen im Sinne eines freiheitlichen Konſtitutionalismus wünſchenswerth iſt und wie er bewerkſtelligt werden könnte.

Art. I Sect. 1 der Bundesverfaſſung lautet: „All legislative Powers herein granted shall be vested in a Congress of the United States, which shall consist of a Senate and a House of Representatives“. Zu jedem geſetzgeberiſchen Akt iſt die Konkurrenz beider Häuſer des Kongreſſes erforderlich und beide haben — mit einer einzigen Ausnahme zu gunſten des Repräſentantenhauſes, die ſich jedoch als ein Vorrecht ohne jeden materiellen Werth erwieſen hat[1]) — die gleiche geſetzgeberiſche

[1]) Art. I Sect. 7 § 1: „All Bills for raising Revenue shall originate in the House of Representatives.“ Das Vorrecht, das dem Repräſentanten-

Initiative. Im Gegensatz zu den Zuständen, die sich in England herausgebildet haben, entsprechen in dieser Beziehung die thatsächlichen Verhältnisse vollkommen dem Verfassungsrecht. Und diese thatsächliche Gleichrechtigkeit wird auch immer behauptet werden, da die Interessen, denen an ihrer Aufrechterhaltung gelegen sein muß, viel mächtiger sind und auch immer bleiben werden als die, welche versucht sein könnten, sie zu gunsten des Repräsentantenhauses zu vernichten. Mit dem Senat steht und fällt der föderative Charakter der Union. Darum hat nicht nur jeder Staat als Staat in ihm die gleiche Vertretung, sondern er darf auch nicht ohne seine Zustimmung derselben beraubt werden [1]).

Diese Bestimmung ist die einzige Schranke, die dem Recht der Verfassungsänderung gesetzt ist. Die Gefahr, daß sie durch einen in gesetzliche Formen gekleideten Gewaltakt niedergebrochen werden könnte, hat sich ganz stetig mit der Entwickelung der Union verringert. Insofern würde jetzt eine Vergewaltigung der kleinen Staaten durch Aufhebung dieser Bestimmung allerdings auf viel geringeren Widerstand stoßen, als die Bevölkerung der Einzelstaaten in ihrem Denken und Empfinden, sowie in ihren materiellen Interessen weitaus nicht mehr in demselben Maße wie vor 100 Jahren eine thatsächliche Sonderexistenz führt und darum auch das Attentat in den Augen der Bevölkerung der übrigen Staaten nicht in dem gleichen Grade den Charakter einer Ungeheuerlichkeit in dem Sinne einer Ruchlosigkeit tragen würde. Das wird jedoch mehr als aufgewogen dadurch, daß die Zweckmäßigkeitsgründe, die damals gegen die gleiche Vertretung der Staaten im Senat sprachen, viel an Kraft verloren haben, während diejenigen, welche für dieselbe angeführt wurden, fortbestehen und noch durch neue verstärkt worden sind.

Die absolute Zahl der kleinen Staaten ist nicht gewachsen und mithin ihre relative stetig kleiner geworden. Der einzelne

---

hause dadurch eingeräumt werden sollte, ist illusorisch geworden durch den Nachsatz: „but the Senate may propose (or concur with) Amendments as on other Bills“.

[1]) Art. V.

große Staat iſt daher nicht in demſelben Verhältnis wie früher durch ihre gleiche Vertretung beeinträchtigt, da die Zahl ihrer Vertreter gegenüber der Geſammtzahl der Senatoren weniger in's Gewicht fällt. Dazu iſt die Unbilligkeit, über die ſich die großen Staaten beklagen könnten, nicht nur in dem angegebenen Sinne thatſächlich geringer geworden, ſondern ſie würden jetzt auch weniger Ausſicht haben, für ihre auf dieſelbe gegründeten Beſchwerden geneigtes Gehör bei ihren Mitſtaaten zu finden. Die Stufenfolge in der Bevölkerungsziffer iſt eine zu allmähliche und verſchiebt ſich dabei zum Theil zu beſtändig und zu raſch, als daß der ungeheure Abſtand zwiſchen den beiden Enden in dieſer Hinſicht zur Geltung gebracht werden könnte. An ſich iſt es ja unſtreitig ſchlechthin abſurd, Delaware im Bundesſtaat das gleiche Gewicht einzuräumen, wie New York, aber man hat keine andere Wahl, als beim Alten zu bleiben, oder für die Vertretung im Senat ebenſo wie für das Repräſentantenhaus die Bevölkerungszahl zu Grunde zu legen, und dabei würden — abgeſehen von allem Anderen — drei Viertel der Staaten noch weniger ihre Rechnung zu finden glauben, als bei dem beſtehenden Syſtem, obwohl dieſes auch ſie gegenüber den kleinen Staaten verkürzt. Auch die großen Staaten haben aber noch nie aus den beſtehenden Verhältniſſen den Schluß gezogen, daß es in ihrem Intereſſe liegen würde, das Repräſentantenhaus über den Senat hinauszuheben, weil ſie in jenem nach ihrer Bevölkerungszahl vertreten ſind. Daraus, daß ein Staat 20 Repräſentanten hat, folgert ſelbſtverſtändlich nicht, daß in jeder Abſtimmung ſein Gewicht auf der einen oder der anderen Seite mit 20 Stimmen zur Geltung kommt. Die Geſammtbevölkerung eines Staates als ſolche[1]) iſt überhaupt nicht vertreten. Die Repräſentanten werden nach Diſtrikten gewählt. Die 20 können daher gleich oder in jedem beliebigen anderen Verhältnis zwiſchen den verſchiedenen Parteien vertheilt ſein, und das Stärkeverhältnis der Parteien in der Repräſentation

[1]) Von den ſog. representatives at large — ſ. mein Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika S. 43 Anm. 2 — kann hier abgeſehen werden.

entſpricht keineswegs immer dem Stärkeverhältnis, das ſie, in allen Diſtrikten zuſammengenommen, an der Wahlurne gezeigt haben. Wird es auch nie vorkommen, ſo iſt es doch denkbar, daß, auch wenn in der Repräſentation Neunzehn gegen Einen ſtehen, doch die Mehrheit aller Stimmenden für die Partei eingetreten iſt, welcher der Eine angehört. Trotzdem wäre es freilich nicht richtig zu ſagen, daß man inbetreff des Repräſentantenhauſes überhaupt nicht von der Vertretung eines Staates reden darf, denn die Bevölkerung der Wahldiſtrikte hat nur als integrirender Beſtandtheil der Staatsbevölkerung ein Repräſentationsrecht. Allein weitere praktiſche Konſequenzen hat dieſes formale Moment nicht, und ſieht man von ihm ab, ſo gibt es im Repräſentantenhauſe nur Vertreter von oder aus einem Staat [1]).

Das iſt nicht „eine Unterſcheidung ohne Unterſchied“ — nur ein Spiel mit Worten. Tritt ſchon nach dem formalen Recht im Repräſentantenhauſe die Vertretung eines Staates ſtark in den Hintergrund gegenüber den Vertretern von einem Staat, ſo iſt das noch weit mehr in dem politiſchen Denken und Empfinden des Volkes der Fall. Erſtere iſt in dem Volksbewußtſein ſo abgeblaßt, daß man ohne Übertreibung ſagen kann, ſie habe in den großen Staaten meiſt eigentlich nur noch eine Schattenexiſtenz. In New York, Pennſylvania, Ohio, Illinois, Miſſouri, u. ſ. w. wird es außer den Berufspolitikern wenig Leute geben, die acht Tage nach der Wahl noch die Namen aller Repräſentanten nennen können. Die große Mehrzahl derſelben hat nie eine Rolle geſpielt und wird nie eine Rolle ſpielen: ſie zählen nur bei den Abſtimmungen. Eine individuelle Exiſtenz haben ſie daher auch nur den eigenen Konſtituenten und höchſtens der näheren Nachbarſchaft. Der übrigen Bevölkerung ſind ſie Zahlen, d. h. dieſe weiß nur, in welchem Verhältnis die Parteien vertreten ſind. Wer in gewöhnlichen Zeiten in den größten Staaten — falls die Parteien ſich in ihnen einigermaßen die Wage halten

[1]) Eine wichtige Ausnahme bildet jedoch auch noch die Verfaſſungsbeſtimmung, nach der die Wahl des Präſidenten vom Repräſentantenhauſe nach Staatenſtimmen zu erfolgen hat, wenn ſich nicht eine Majorität der Stimmen aller Elektoren auf einen Mann vereinigt hat. 12. Amendement.

— auch nur sagen kann, welcher Partei jeder Distrikt gehört, muß schon ein besonders lebhaftes Interesse an der Politik nehmen oder ein außerordentliches Gedächtnis haben. Die Namen der beiden Bundessenatoren kennt dagegen jeder halbwüchsige Junge, und zwar nicht nur, weil zwei Namen leichter zu behalten sind als 20 oder 30. Selbst wenn die Senatoren nach ihrer persönlichen Bedeutung politische Nullen sind, haben sie eine konkrete Gestalt in dem Volksbewußtsein, weil sie die Vertreter des Staates sind. Staat und Volk sind aber nicht von einander zu trennende Begriffe, und die Senatoren haben daher, obwohl sie nicht von dem Volke, sondern von den Legislaturen gewählt werden, in dem Empfinden der Gesammtbevölkerung weit mehr als die Gesammtheit der Repräsentanten den Charakter von Vertretern des Volkes. Wohl hat es zu allen Zeiten Repräsentanten gegeben, die in dem Volksbewußtsein weit über die Statur eines Distriktsvertreters hinausgewachsen waren. Ihre Wiederwahl erscheint als eine Ehrenpflicht des Distriktes gegenüber dem ganzen Staat. Selbst ihre politischen Gegner, die sie an der Wahlurne mit leidenschaftlicher Energie bekämpfen, sind stolz darauf, daß ihre glänzenden Namen an dem Ruhmeshimmel des Staates scheinen. Allein das beruht lediglich auf ihrer persönlichen Größe. Die Senatoren dagegen sind rechtlich soweit die Personifikation des Staates in der Bundesregierung, daß sie schlechtweg als Senatoren in dem Volksbewußtsein bis auf einen gewissen Grad zur Personifikation der politischen Ehre des Staates in derselben geworden sind. Das springt um so mehr in die Augen und ist um so eigenthümlicher, als sie verschiedenen Parteien oder gar beide der Partei angehören können, die zur Zeit sowohl in der Legislatur wie in der Bevölkerung des Staates die Minderheit bildet. Trotz des oft von den Legislaturen erhobenen unhaltbaren Anspruches auf ein Instruktionsrecht ist die Thatsache, daß der Senator nicht mit Nothwendigkeit den jeweiligen politischen Willen des Staates zum Ausdruck zu bringen hat, dem Volke dermaßen in Fleisch und Blut übergegangen, daß es gar nicht als etwas Auffälliges empfunden wird, wenn es nicht geschieht. Die Empfindlichkeit dafür, daß er in anderen Hinsichten dem

Staat nicht zur Unehre gereiche, wird jedoch dadurch eher geſteigert als vermindert. Der Senator wird ungleich viel mehr als der Repräſentant nicht nur vom Standpunkt des Parteimannes, ſondern auch von dem des Bürgers beurteilt und dem Bürger liegt oft die Würde mehr als das Amt am Herzen. Der ‚republikaniſche' Bürger nimmt die politiſchen Verkehrtheiten des ‚demokratiſchen' Senators in der Weiſe hin wie den Regen, den ihm der Wind in's Geſicht peitſcht; es berührt ihn aber viel weniger, wenn ein beliebiger ‚republikaniſcher' Repräſentant, als wenn der ‚demokratiſche' Senator ſich als Menſch etwas vergibt, denn dieſer befleckt den Staat, indem er ſich befleckt, während jener dem Staat gegenüber nur die Perſon X, Y, Z iſt.

Dazu kommt, daß der geiſtige wie der ſittliche Durchſchnittswerth der Senatoren bis jetzt unbeſtreitbar ein erheblich höherer geweſen iſt als der der Repräſentanten. Das iſt ſo greifbar zu Tage getreten, daß früh das ganze Volk der Überzeugung ward, der Senat ſei das vollendetſte Stück in dem für unübertreffbar gehaltenen Meiſterwerk der Verfaſſung: der größte, reinſte und ſtrahlendſte Diamant in dem goldenen Diadem. Auch als er durch eine lange Reihe von Jahren ſich in immer ſteigendem Maße zum ſtärkſten Bollwerk der Sklaverei machte, ſuchte man an dieſer Überzeugung feſtzuhalten, als ſei ſie ein Heiligthum, das man ſich nicht rauben laſſen dürfe.

Und während das Volk nach wie vor mit Eiferſucht ſein Anſehen hütet [1]), haben die Legislaturen ein direktes Intereſſe an der Erhaltung desſelben. Nur das Repräſentantenhaus könnte alſo dagegen angehen wollen, würde aber nie etwas ausrichten können, weil niemand hinter ihm ſtände. Ein Appell an das demokratiſche Prinzip würde trotz der indirekten Wahl der Sena-

[1]) In neueſter Zeit ſind jedoch mehrfach Männer zu Senatoren gewählt worden, deren einzige Empfehlung ihr ungeheurer Reichthum war; allein der beſſere Theil der Preſſe hat auch ſogleich mit aller Macht die Alarmglocke zu läuten begonnen, um die Aufmerkſamkeit des Volkes auf dieſes allerdings ſehr ernſte Zeichen der Zeit zu lenken.

toren als eine Absurdität niedergelacht werden, denn weder sind die Wähler eine bevorrechtete Klasse, noch vertreten die Senatoren ein aristokratisches Sonderinteresse. Die fortschreitende Radikalisirung der Demokratie hat der Vitalität des Senats nicht den geringsten Abbruch gethan und kann es auch in Zukunft nie thun, weil sie in keinerlei Beziehung zu dem föderativen Princip steht, das in dem Senat seinen naturgemäßen Ausdruck gefunden hat. Die Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung des föderativen Princips ist aber mit der Ausdehnung der Union gewachsen, und zwar um so mehr, weil gleichzeitig die thatsächliche wie die rechtliche Nationalisirung der Union stetig fortgeschritten ist und auch immer weiter fortschreiten muß.

Das wachsende Verständnis dafür ist die letzte segensreiche Frucht des Bürgerkrieges. Aus der vollständigen Sicherstellung der Einheit durch seine thatsächlichen Ergebnisse ist folgerichtig eine Gefährdung der Freiheit durch immer weiteres Auswuchern der gesetzgebenden Gewalt des Kongresses erwachsen. Alle Widerstände, die dieser Tendenz entgegengesetzt werden könnten, würden fraglos nach längerem oder kürzerem Kampf niedergeworfen werden, wenn nicht in die Organisation des Kongresses selbst ein Princip gelegt wäre, das wohl momentan von ihr überfluthet werden kann, schließlich aber sie immer wieder in ihr legitimes Bett zurückzwingen muß.

Das Zweikammersystem an sich reicht dazu nicht aus. Die absolute Negative gegenüber dem Volkshause läßt sich nur behaupten, wenn das andere Haus auf einer im eigentlichen Sinne des Wortes wesentlich verschiedenen Basis ruht und doch nicht eine künstliche Schöpfung, sondern ein natürliches Produkt des geschichtlich gewordenen Volksthumes ist und sich in dem ewigen Fluß der Entwickelung diesen Charakter ganz unverkümmert zu erhalten vermag. Weil der Senat der Vereinigten Staaten diesen Anforderungen in vollem Umfang entspricht, wird seine eigene Organisation nie den Tendenzen der Nationalisirung und Konsolidirung zum Opfer fallen, und solange das nicht geschieht, kann das Repräsentantenhaus ihn weder rechtlich noch thatsächlich

auch nur um Haaresbreite von ſeiner verfaſſungsmäßigen Gleichberechtigung abdrängen [1]).

Das Beſtehen von zwei Kammern, deren Organiſation auf ein weſentlich verſchiedenes Princip baſirt iſt und die nicht nur nach dem Buchſtaben der Verfaſſung, ſondern auch thatſächlich gleichrechtig und mit einer abſoluten Negative gegen einander ausgeſtattet ſind, ſchließt aber offenbar eo ipso eine parlamentariſche Regierung im engliſchen Sinne aus. Die abſolute Vorausſetzung einer ſolchen iſt ein maßgebender Wille. Hier aber ſind zwei gleich maßgebende Willen und weil ſie gleich maßgebend ſind, können ſie nur durch freie Übereinſtimmung wirkende Kraft werden. Der engliſche Parlamentarismus iſt die konſequente Durchführung des einfachen Grundſatzes, daß die Politik der Regierung dem jeweiligen Willen der Majorität der Wahlberechtigten, wie er in den Wahlen zum Ausdruck gelangt, zu entſprechen hat. Eine direkte Folge dieſes Grundſatzes iſt das Recht der Regierung, das Parlament aufzulöſen, wenn ſie glaubt bezweifeln zu dürfen, daß der Wille der Majorität des Unterhauſes noch in Einklang mit dem Willen der Majorität der Wähler ſteht. Die Verfaſſung der Vereinigten Staaten wendet nicht etwa dieſen Grundſatz in anderer Form an, ſondern ſie verwirft ihn — eine höchſt merkwürdige Thatſache, da die engliſche Verfaſſung doch die Wurzel iſt, aus der die Verfaſſung der Union entſproſſen. Und doch verleugnet ſie auch gerade in dieſer Grundfrage dieſen ihren Urſprung keineswegs. Während ſie nämlich den angegebenen Grundſatz verwirft, adoptirt ſie vollſtändig das Princip, das jenem Grundſatze ſelbſt zu Grunde liegt und kommt zu einem weſentlich verſchiedenen Grundſatze gerade dadurch, daß ſie in ſtrenger Folgerichtigkeit aus dem Grundprincip all die Konſequenzen zieht, welche die weſentlich anders gearteten thatſächlichen Verhältniſſe erheiſchen.

---

[1]) Das Repräſentantenhaus iſt in der That viel mehr Übergriffen des Senats ausgeſetzt, weil er verſucht ſein kann, in ſeiner Eigenſchaft als Beirath der Exekutive ſich zum Mitſchuldigen derſelben bei Übergriffen in das Kompetenzgebiet der Legislative zu machen.

Volksherrschaft, das ist das dem englischen Parlamentarismus und der Verfassung der Vereinigten Staaten gemeinsame Princip. In England aber ist die Volksherrschaft das Ziel, nach dem sich seit Jahrhunderten die geschichtliche Entwickelung bewegt, während sie in den Vereinigten Staaten der Ausgangspunkt der Verfassung ist. Da nun England noch immer auf dem Wege nach diesem Ziel ist und sein System parlamentarischer Kabinetsregierung den aktuellen Zuständen, d. h. sowohl den thatsächlichen Verhältnissen wie dem Denken, dem Empfinden und den Sitten des Volkes entspricht, folgert daraus unmittelbar, daß die Anwendnng dieses Systems auf die Vereinigten Staaten schlechthin unmöglich sein muß. Der englische Parlamentarismus ist das Produkt der fortschreitenden Transformation einer feudalaristokratischen Monarchie in eine moderne Repräsentativdemokratie unter Beibehaltung der monarchischen Form mit einem Theil der aristokratischen Institutionen. Nur als historisches Produkt läßt er sich verstehen — nur weil er ein solches ist, entspricht er den Bedürfnissen des englischen Staatslebens, — und weil er ein solches ist, wird er in der Zukunft ebenso wie in der Vergangenheit Wandelungen mit der fortschreitenden Entwickelung durchzumachen haben. Seine Übertragung auf ein anderes Volksthum muß mithin ein um so gewagteres Experiment sein, je weniger die thatsächlichen Verhältnisse desselben und ihr geschichtlicher Entwickelungsgang den englischen entsprechen, und wo, wie in den Vereinigten Staaten, alle die geschichtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen fehlen, kann sie überhaupt nicht erfolgen. Das haben die Amerikaner — auch diejenigen, welche, wie Alexander Hamilton, die größte Bewunderung für die englische Verfassung hegten — von Anfang an erkannt und damit bewiesen, daß sie echte Schosse vom edlen Mutterstock seien und in ihrem politischen Denken und Wollen nicht auf einer Doktrin, sondern auf den Thatsachen fußten.

Nicht um die Menschenrechte, sondern um ihre Rechte als englische Unterthanen hatten die Kolonisten den Kampf geführt, der durch die kurzsichtige Politik Englands auf die Unabhängigkeitserklärung hinauslief. Lange hatte es gewährt, ehe es ihnen

vollständig zum Bewußtsein gekommen war, daß die thatsächlichen Verhältnisse sie aus Engländern in Amerikaner verwandelt hätten, und noch länger währte es, bis aus den letzten Köpfen jede Unklarheit darüber geschwunden war, daß sie damit auch zu Republikanern geworden seien. Die trostlose Regierungslosigkeit unter den Konföderationsartikeln mit allen ihren verderblichen Folgen ließ noch hie und da den Gedanken auftauchen, bei der Monarchie Rettung vor der drohenden Anarchie zu suchen. Wurzel schlagen konnte er jedoch nirgends, weil man die Frage nur aufzuwerfen brauchte, um zu erkennen, daß die Monarchie schlechthin in die Luft gebaut werden müßte. Es ist daher auch kaum ganz richtig zu sagen, daß der Philadelphia Konvent die Volkssouveränetät zur Basis der Verfassung gemacht hat. Er fand die Volkssouveränetät als eine Thatsache vor und mußte sie darum das gestaltende Princip der Verfassung sein lassen, wenn die Verfassung lebensfähig sein sollte [1]). In den geschichtlich gewordenen

[1]) Dem scharfsinnigen Bagehot entgeht diese kardinale Thatsache vollständig. Im Gegensatz zu der parlamentarischen Kabinetsregierung Englands bezeichnet er das amerikanische System stets als Presidential Government. Diese Bezeichnung in dem ihr von Bagehot beigelegten Sinn entspricht jedoch sowohl dem Recht wie den thatsächlichen Verhältnissen noch weniger als die gewöhnlich behauptete absolute Trennung der exekutiven und legislativen Gewalt in England, hinsichtlich deren er sagt: „The efficient secret of the English Constitution may be described as the close union, the almost complete fusion, of the executive and legislative power“ (S. 27). Er ist sich nicht darüber klar geworden, daß die Souveränetät ihrem Wesen nach untheilbar ist, unterscheidet darum nicht zwischen der Souveränetät und den mit der Ausübung der Souveränetätsrechte betrauten staatlichen Gewalten und gelangt dadurch zu dem irrthümlichen Schluß, daß es in den Vereinigten Staaten einen Inhaber der Souveränetät überhaupt nicht gäbe. „The English Constitution, in a word, is framed on the principle of choosing a single sovereign authority and making it good; the American upon the principle of having many sovereign authorities, and hoping that their multitude may atone for their inferiority“ (S. 228). „The greatest moral duty ever set before a government, and the most fearful political problem ever set before a government, are now (nach der Beendigung des Bürgerkriegs) set before the American. But there is no decision, and no possibility of a decision. The President wants one course, and has power to prevent any other; the Congress wants another course, and has power

Verhältnissen bezeichnete das Wort ‚Volk' aber nicht einen einfachen Begriff. Die Souveränetät ruhte in der Gesammtheit des amerikanischen Volkes, aber nicht als Bevölkerung des Unionsgebietes, sondern in seiner Gliederung als eigenrechtliche staatliche Organisationen. Daraus ergaben sich unmittelbar zwei Konsequenzen von entscheidender Bedeutung für die uns beschäftigende Frage. Eine Auftheilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen der Exekutive und Legislative erschien unzulässig und die Legislative konnte nicht nur aus Vertretern des Volkes als Bevölkerung bestehen.

Fassen wir nun zunächst die letzte Konsequenz in's Auge, so erkennen wir auf den ersten Blick, daß die Annahme des Zweikammersystems sich nicht nur aus Zweckmäßigkeitsgründen empfahl, sondern eine unabweisliche Nothwendigkeit war, sobald der Staatenbund der Konföderationsartikel in einen Bundesstaat verwandelt werden sollte. Das nationale Moment mußte seinen naturgemäßen Ausdruck in einem Volkshause finden und das föderative in einer anderen Kammer, die aus Vertretern der Staaten als Staaten zu bilden war. Da ferner der Bundesstaat nicht nur den Übergang vom Staatenbunde zum Einheitsstaat bilden, sondern die bleibende Staatsform sein sollte, mußte sich das nationale und das föderative Moment in der Legislative thunlichst die Wage halten. Das bedingte die bereits besprochene Gleichrechtigkeit der beiden Kammern und die Annahme des Grundsatzes, daß die Erzielung einer freien Übereinstimmung die absolute Voraussetzung dafür sei, ihren gesetzgeberischen Willen zum Gesetz zu machen[1]). Daraus folgert nun aber weiter unmittelbar, daß

---

to prevent any other. The splitting of sovereignty into many parts amounts to there being no sovereign" (S. 226 f.).

[1]) In England liegt ein principieller Grund für die Gleichrechtigkeit der beiden Häuser nicht vor, da das House of Lords gar keinen oder doch nur einen sehr bedingten (— durch die 28 irländischen und die 16 schottischen representative peers —) Anspruch darauf hat, eine repräsentative Kammer genannt zu werden (s. Cushing, Law and Practice of Legislative Assemblies § 302). Es bedarf keiner sehr eindringenden Kenntnis der englischen Geschichte, um zu erkennen, wie sehr das Hinauswachsen der Macht des Unterhauses über

die Legislative nicht immer den jeweiligen Willen der Majorität der Wahlberechtigten zum Ausdruck bringen kann und es auch gar nicht thun soll. Ist es doch schon keineswegs nothwendig, daß der Wille der Legislatur, von der die Senatoren zu wählen sind, immer im Einklang mit dem Willen der Majorität der Wahlberechtigten des Staates steht. Das ist sogar gerade hinsichtlich dieser Frage sehr häufig nicht der Fall, da die Legislaturen ebenfalls aus zwei Kammern bestehen, die Mandatsdauer der beiden Kammern eine verschiedene ist, die Mitglieder der einen von kleineren, die der andern von größeren Gruppen der Wahlberechtigten gewählt werden und endlich, wenn mehr als zwei Parteien vorhanden sind, oft überhaupt keine Partei eine absolute Majorität in der Legislatur hat, eine absolute Majorität aber zur Wahl eines Senators erforderlich ist. Außerdem hat jeder Staat zwei Senatoren zu wählen, einerlei wie viele oder wie wenige Wahlberechtigte er zählt. Da nun die Bevölkerungsziffer der Staaten eine sehr verschiedene ist, kann mithin eine überwältigende Majorität der Senatoren auf dem Parteistandpunkte einer verhältnismäßig kleinen Minorität sämmtlicher Wahlberechtigten der Union stehen, auch wenn die Senatoren jedes Staates den Willen der Majorität der Wahlberechtigten ihres Staates zum Ausdruck zu bringen hätten. Von dem Senat zu verlangen, daß er immer dem Grundsatz des englischen Parlamentarismus gerecht werden soll, ist mithin einfach absurd. Wollte die Verfassung das von ihm fordern, so mußte sie ihm gebieten, immer so zu wollen, wie das Repräsentantenhaus wolle — angenommen, daß dieses wirklich von der Verfassung vollständig auf das Princip des englischen Parlamentarismus gestellt ist. Auch das ist jedoch nicht einmal der Fall. Die von der Verfassung bestimmte Integralerneuerung zeigt allerdings, daß das Repräsentantenhaus den Willen der Majorität der Wählerschaft zum Ausdruck bringen

---

die des Oberhauses dadurch erleichtert und gefördert worden ist, daß dazu nur das thatsächliche Überwuchern eines historischen Rechtes und nicht auch das Umstürzen eines in der Natur der Dinge gegebenen Princips erforderlich war.

soll, aber nur den zur Zeit der Wahl und nicht den jeweiligen[1]). Das Repräsentantenhaus wird auf zwei Jahre gewählt. Ändert sich während dieser Zeit der Wille der Majorität der Wählerschaft, ohne daß das Repräsentantenhaus den Umschwung der Ansichten mitmacht, so kann sie ihrem Willen nicht unmittelbar Geltung verschaffen. Ein Appell an das Volk außer der von der Verfassung gesetzten Frist in jedem zweiten Jahr kann nicht stattfinden. Die Verfassung kennt keine Auflösung des Kongresses oder eines der beiden Häuser.

Da das selbstverständlich nicht auf ein Übersehen zurückzuführen sein kann, erhellt daraus ganz unzweifelhaft, daß die Urheber der Verfassung sich in einen prinzipiellen Gegensatz zu der Maxime habe stellen wollen, daß der augenblickliche Wille des Volkes für die Gesetzgebung maßgebend sein müsse. Die weiteren Bestimmungen hinsichtlich der Organisation des Senats bestätigen das nicht nur, sondern sie zeigen, daß es für nöthig erachtet wurde, sich gegen die Möglichkeit einer solchen Ausdeutung des Prinzips der Volkssouveränetät vollständig sicher zu stellen. Die Senatoren werden auf sechs Jahre gewählt und jedes zweite Jahr scheidet ein Drittel der Senatoren aus. Jeder Kongreß übernimmt also für seine Legislaturperiode zwei Drittel der Mitglieder des Senats der vorhergehenden, d. h. eine mehr als genügende Zahl, um dem Willen der Majorität der Wahlberechtigten, wie er in den Wahlen zum Repräsentantenhause zum Ausdruck gelangt ist, in Allem und Jedem eine unübersteigliche Schranke

[1]) In neuester Zeit hat man im Kongreß für ein Verfassungsamendement zu agitiren begonnen, durch das der Amtsaustritt des Präsidenten vom 4. März auf Ende April verlegt würde. Im Repräsentantenhause ist eine Erweiterung dieses Antrages dahin vorgeschlagen worden, daß von 1889 ab die zweijährige Legislaturperiode am zweiten Dienstag im Januar beginnen soll. The Nation vom 3. März 1887, S. 176, bemerkt dazu: „Another effect (of this change) would be, that the theory of members of the House ‚coming fresh from the people' would be put in practice by their taking their seats in two months after their election, to legislate upon the live issues upon which they were presumably elected, instead of waiting, as they do now, until December of the year following their election — thirteen months afterwards."

entgegensetzen zu können. Die Verfassung thut sogar noch einen Schritt weiter auf demselben Wege von dem englischen Grundsatz fort, indem sie bestimmt, daß dem ausscheidenden Drittel des Senats nicht die beiden Senatoren eines Staates angehören dürfen.

Was die Urheber der Verfassung mit dieser Organisation des Kongresses bezweckten, liegt auf der Hand: der Faden der Gesetzgebung soll nie abgerissen, sondern immer fortgesponnen werden. Daß trotzdem jähe Wechsel möglich sind, braucht ja nicht erst gesagt zu werden, denn eine Partei muß schon eine ungewöhnlich große Majorität haben, um nicht durch die Erneuerung eines Drittels sämmtlicher Mandate zur Minorität werden zu können. Wie heftig aber auch der Umschlag der Wage sei, die frühere Majorität wird doch, da nur um ein Drittel sämmtlicher Sitze gerungen wurde, zahlreich genug vertreten bleiben, um die Rolle der Opposition mit Kraft und Nachdruck spielen zu können. Vor allen Dingen kann aber ein Umschlag der Wage nicht in jedem beliebigen Augenblick herbeigeführt werden. Wie hoch auch die Wogen der Leidenschaft gehen mögen und wie zweifellos es auch sei, daß die Gesetzgeber dem Willen des Volkes Hohn sprechen, man muß ruhig warten, bis die zwei Jahre verflossen sind, während deren die Wahlurnen nach der Verfassung geschlossen bleiben müssen[1]).

Durch diese Bestimmungen hat die radikale Demokratie der Republik, ohne doch das geringste Anlehen bei aristokratischen Ideen irgendwelcher Art zu machen, dem konservativen Prinzip in höherem Grade Rechnung getragen, als es der englische Parlamentarismus thut.

Forscht man nun nach dem Grunde dieser eigenthümlichen Erscheinung, so erkennt man bald, daß sie nicht im Widerspruch mit dem amerikanischen Grundprinzip der Volkssouveränetät steht, sondern im Gegentheil eine Konsequenz desselben ist. Da hier das Volk die alleinige Quelle aller Autorität ist, d. h. alle die

---

[1]) Ergänzungswahlen für zufällige Vakanzen sind selbstredend nicht einbegriffen.

Schranken fehlen, die auch in den demokratischsten Repräsentativmonarchien sowie in Republiken von gemischtem Charakter die Eigenrechte des Souveräns und die politischen Sonderrechte der Privilegirten bilden, ist es doppelt geboten, dem Einfluß enge Grenzen zu setzen, den momentane Stimmungen auf die Geschicke des Landes, soweit dieselben durch die Gesetzgebung bedingt sind, ausüben können. Es läßt sich aus den Quellen eine Überfülle von Belegen dafür beibringen, daß die Urheber der Verfassung bei allen den fraglichen Bestimmungen von dieser Erwägung geleitet worden sind. Sie suchten es keineswegs zu verschleiern, sondern lenkten vielmehr geflissentlich die Aufmerksamkeit darauf, daß sie mit ihrem Verfassungsentwurf das Ansinnen an das Volk stellten, grundsätzlich und bleibend sich des Rechtes zu begeben, seine augenblicklichen Impulse für den Staatswillen maßgebend sein zu lassen. Mit vollem Verständnis für die Tragweite seines Schrittes kam das Volk durch die Annahme der Verfassung dieser Aufforderung nach, und noch nie ist ein ernster Versuch gemacht worden, an diesem großen staatsklugen Prinzip der Konstitution zu rütteln. Wohl ist schon in Zeiten höchster Erregung von Demagogen und auch von übereifrigen Parteigängern, die diesen Namen nicht verdienten, die von der ersten französischen Revolution so furchtbar illustrirte Lehre gepredigt worden, daß das Volk in dem Sinne über dem Gesetz und über der Verfassung steht, daß die Majorität der Stimmberechtigten, wenn nicht gar der Bevölkerung schlechtweg, befugt sei, in jedem Augenblick zu verlangen, daß ihr Wille zum Gesetz erhoben werde, oder gar ihn direkt für Gesetz zu erklären. Allein es hat sich dabei fast immer nur um Einzelstaaten, resp. Territorien, gehandelt, und selbst wenn der Streit sich um nationale Angelegenheiten drehte, hat man doch nie daran gedacht, daß man die Stimmberechtigten der ganzen Union wie in einen Topf zusammengeworfen betrachten solle und das, was als der Wille der Majorität dieser Masse erscheine, als Gesetz anerkennen müsse; man ist eben überhaupt nicht bis zum Denken über die Frage gekommen, wie die Lehre, welche man predigte, verwirklicht werden solle oder könne. Was die Bundesgesetze und die Bundes-

verfassung anlangt, ist man auch in den Perioden politischer Weißglühhitze mit dieser Doktrin nie über die vagsten Deklamationen hinausgegangen. Ist es doch sogar bis jetzt noch keiner Partei eingefallen, die verfassungsmäßige Beseitigung auch nur einer einzigen der besprochenen Bestimmungen in ihr Programm aufzunehmen. Der Amerikaner — und zwar nicht etwa nur der höher gebildete, sondern auch der Krämer, Handwerker, Farmer, dessen Schulkenntnisse nicht über die Elemente hinausgehen — ist stolz auf die Errungenschaft, daß das Volk mit diesen Verfassungsbestimmungen einen unübersteiglichen Wall zwischen sich und die Versuchung geworfen hat, nach Art eines »mob« zu handeln. Das Volk sieht darin einen der vornehmsten Beweise für seine politische Reife und Vollbefähigung zur vollkommensten Freiheit, daß es den Grundsatz zu einem der Ecksteine seiner Verfassung gemacht hat, daß nur sein wohl überlegter Wille Gesetz werden soll.

Wenn darin die geringste Beschränkung der Souveränetät des Volkes läge, so würde die Auffassung so selten zu finden sein, als sie thatsächlich allgemein ist. Das Volk verzichtet so bereitwillig darauf, seine augenblicklichen Wünsche maßgebend für den Staatswillen sein zu lassen, weil nicht nur jeder Widerstand gegen seinen bleibenden Willen schlechthin unmöglich ist, sondern auch es überhaupt nicht richtig ist zu sagen, daß der Staatswille nicht der Volkswille sei, wenn er nicht dem augenblicklichen Willen des Volkes entspricht, denn der in dem Staatsgrundgesetz fixirte bleibende Wille des Volkes ist, daß der in der Gesetzgebung zum Ausdruck gelangende Volkswille durch Vertreter des Volkes festgestellt werden soll, die nicht nur den Willen des Volkes von heute, sondern auch den von gestern und ehegestern repräsentiren. Ein gesetzgeberischer Akt des Kongresses ist immer ein Willensakt des Volkes durch seine Vertreter, nur eben nicht des Volkes von dem bestimmten Augenblick.

Auf den ersten Blick kann das leicht eine widersinnige Fiktion erscheinen. Das Volk kann in den Vereinigten Staaten souverän, d. h. der alleinige Inhaber aller politischen Gewalt sein und mithin das Gesetz des Landes ganz nach seinem Be-

lieben gestalten, aber ein Unsinn kann doch nie durch seinen Willen Sinn werden. Und ist ein Volkswille, der sich aus den über eine Periode von sechs Jahren erstreckenden Volkswillen zusammensetzt, nicht ein Unsinn?

Die Antwort auf die Frage müßte natürlich bejahend lauten, wenn der Volkswille in der Gesetzgebung zu unmittelbarem Ausdruck gelangte. Allein das geschieht nie. Das Volk gibt keine Gesetze, sondern der Kongreß macht sie kraft der ihm von dem Volk in der Verfassung verliehenen Befugnis. Das Volk macht die Gesetzgeber, aber ist unbedingt der Herrschaft der Gesetze unterworfen, die von den Gesetzgebern kraft der von ihm erhaltenen Befugnis gemacht werden. Die maßgebende Kraft seines gesetzgeberischen Willens erstreckt sich nur auf die Bildung des Trägers der in seinem Auftrage auszuübenden gesetzgebenden Gewalt und diese hat es so zu ordnen beliebt, daß es ihn nie vollständig und nur alle zwei Jahre zum Theil wechseln kann, dann aber auch das Repräsentantenhaus vollständig und ein Drittel des Senats neu gewählt werden müssen. Es findet also eine Kontinuität des gesetzgeberischen Willens in der Hinsicht statt, in der allein der gesetzgeberische Wille des Volkes unmittelbar aktiv ist, und beabsichtigt wird durch diese Kontinuität in dem Träger der gesetzgebenden Gewalt eine gewisse Kontinuität in der Gesetzgebung sicher zu stellen. Dieser Zweck ist der leitende Gedanke bei Festsetzung der besprochenen Bestimmungen über die Organisation des Kongresses und vornehmlich des Senats gewesen und er ist die grundsätzliche Ausschließung der Maxime, in der das System der parlamentarischen Regierung im englischen Sinne gipfelt.

Die Thatsache der Souveränetät des Volkes bedingte bei den gegebenen eigenartigen Verhältnissen, d. h. in Folge der föderativen Natur der Republik, eine Organisation des Trägers der gesetzgebenden Gewalt, bei der das System parlamentarischer Regierung nicht bestehen kann, und dieselbe Thatsache bestimmte die Urheber der Verfassung dieses System nicht zu wollen und Einrichtungen zu treffen, die in einem prinzipiellen Gegensatz zu demselben stehen. Das sind die zwei Ergebnisse der bisherigen

Untersuchung. Setzen wir dieselbe fort, so finden wir endlich als dritte Folge der nämlichen Thatsache, daß die Vereinigten Staaten dieses System nicht brauchen, um die Gesetzgebung dem Willen des Volkes konform zu machen.

Der wesentlichste Bestandtheil der Verfassung ist das Gesetz, das der souveräne Volkswille sich selbst inbetreff der Formen gegeben hat, in denen er in die Erscheinung treten muß, um als Gesetz wirkende Kraft zu werden. Das ist denn auch äußerlich dadurch zum Ausdruck gebracht, daß an der Spitze der Verfassung der bereits angeführte Satz steht: »All legislative Powers herein granted shall be vested in a Congress of the United States.«

Drei Grundsätze von der größten Tragweite sind in diesen wenigen Worten aufgestellt: 1. „Das Volk der Vereinigten Staaten", das sich in der sog. Präambel [1]) bereits als der Verfassunggeber genannt hat, konstatirt ausdrücklich, daß kein Regierungsfaktor irgend welche aus einem Eigenrechte fließende Gesetzgebungsbefugnisse hat: alle Gesetzgebungsbefugnisse sind von ihm verliehen (granted) und die Verleihung erfolgt in der Verfassung und durch die Verfassung (herein granted); 2. das souveräne Volk gibt sich selbst das Gesetz, nie direkt seine Gesetzgebungsgewalt auszuüben, sondern sie innerhalb der Grenzen, in denen sie nach seinem in der Verfassung niedergelegten Willen überhaupt ausgeübt werden soll, von Vertretern ausüben zu lassen; 3. mit seiner Vertretung in dieser Beziehung betraut es ausschließlich den Kongreß. Das von dem Kongreß gemäß den materiellen und formellen Bestimmungen der Verfassung erlassene Gesetz ist der gesetzliche Wille (Gesetzeswille) des souveränen Volkes und nur das vom Kongreß gemäß den materiellen und formellen Bestimmungen der Verfassung erlassene Gesetz ist Gesetz. Der Kongreß allein macht Gesetze, denn er ist der Generalbevollmächtigte des souveränen Volkes inbetreff der Gesetzgebungsgewalt, und andrerseits hat ein von ihm erlassenes Gesetz,

[1]) S. meine kritischen Bemerkungen über diese Bezeichnung in meinem Staatsrecht der Vereinigten Staaten S. 22 f.

das in materieller oder formeller Beziehung nicht der ihm in der Verfaſſung verliehenen Vollmacht entſpricht, nur die Form eines Geſetzes, aber iſt nicht Geſetz, weil ſeine Geſetzgebungsgewalt lediglich eine delegirte iſt. Für eine parlamentariſche Regierung iſt da kein Raum, denn es gibt überhaupt keine ‚Regierung', die einen Antheil an der Geſetzgebungsgewalt hat. In dem Sinne, wie in Staaten mit parlamentariſchem Regierungsſyſteme, kann es mithin nie Konflikte zwiſchen ‚Regierung' und Kongreß darüber geben, was das Geſetz des Landes ſein ſoll; und aus dem gleichen Grunde, der ſolche Konflikte unmöglich macht, kann auch das Volk nicht als Richter zur Entſcheidung der Frage aufgerufen werden. Der Wille des Volkes iſt ein für alle Mal, daß der verfaſſungsmäßig feſtzuſtellende verfaſſungsgemäße Wille des Kongreſſes und nichts als dieſer Geſetz ſein ſoll. Mit anderen Worten: der Wille des Volkes iſt ein für alle Mal: 1. daß kein Geſetz erlaſſen wird, alſo der status quo beſtehen bleibt, wenn nicht in der gegebenen Frage die von der Verfaſſung geforderte Majorität in beiden Häuſern des Kongreſſes den gleichen verfaſſungsgemäßen Beſchluß faßt, und 2. daß jeder gleichlautende verfaſſungsgemäße Beſchluß der von der Verfaſſung geforderten Majorität in beiden Häuſern des Kongreſſes das Geſetz des Landes, alſo unbedingt verbindlich für die ‚Regierung' ebenſowohl wie für das Volk ſein ſoll. Man kann daher ſagen, daß die Vereinigten Staaten eine parlamentariſche Regierung nicht brauchen, weil von der Verfaſſung die parlamentariſche Herrſchaft aufgerichtet iſt, die in einem nach dem Repräſentativſyſtem organiſirten Staat die logiſche Konſequenz der Thatſache der Volksſouveränetät iſt[1]). Dabei iſt nur immer ſcharf im Auge zu behalten,

[1]) Bagehot, der freilich überhaupt draſtiſche Ausdrücke liebt, nennt den Kongreß „a debating society adhering to an executive" (S. 26 f.). Es iſt ſchwer zu ſagen, ob das Verfaſſungsrecht oder die thatſächlichen Verhältniſſe in größerem und greller zu Tage liegendem Widerſpruch zu dieſer Bezeichnung ſtehen. Es kommt eben auch ein ſehr ſcharfer und heller Kopf bisweilen zu ungeheuerlichen Schlußfolgerungen, wenn er ſein Raiſonnement lediglich auf eine Doktrin baſirt, und Bagehot's Presidential Government iſt, was die Vereinigten Staaten anlangt, lediglich eine Doktrin, d. h. es exiſtirt nur in

daß das Parlament, d. h. der Kongreß, auch nicht den Schatten eines Eigenrechtes an und in der Herrschaft hat, sondern sie lediglich als Bevollmächtigter des souveränen Volkes ausübt und sie darum auch nur in der ihm von der Verfassung vorgeschriebenen Weise und innerhalb der durch die Verfassung gezogenen Grenzen ausüben darf. Das souveräne Volk hat sich nicht des Rechtes entäußert, sondern es sich vielmehr ausdrücklich vorbehalten, durch Amendirung der Verfassung in der von ihm vorgeschriebenen Weise in beiden Hinsichten die ihm beliebenden Änderungen vorzunehmen, aber jede Verletzung einer der beiden Bedingungen seitens des Kongresses nimmt seinem Willensakt die gesetzliche Kraft: er ist ipso facto null und nichtig.

Die theoretisch und praktisch gleich wichtige Thatsache, daß es in den Vereinigten Staaten eine Regierung in dem englischen, ja man darf allgemeiner sagen in dem europäischen Sinne des Wortes überhaupt nicht gibt, d. h. daß demjenigen Faktor unter den staatlichen Gewalten, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch speziell die Regierung genannt zu werden pflegt, in den Vereinigten Staaten grundsätzlich jeder Antheil an der gesetzgebenden Gewalt vorenthalten ist, wird deswegen so häufig mehr oder weniger verkannt, weil dem Präsidenten ein nicht unerheblicher Einfluß auf die Gesetzgebung eingeräumt worden ist. Antheil und Einfluß sind aber sehr verschiedene Dinge.

Die Urheber der Verfassung sind sich in allen Stücken vollbewußt geblieben, daß man im Staats- und Völkerleben nicht mit Abstraktionen und todten Formeln, sondern mit lebendigen Menschen zu rechnen hat, die nur ein beschränktes Urtheilsvermögen haben und deren Wille das Produkt einer Unzahl verschiedenartigster Ursachen ist. Sie haben daher nicht die große Gefahr verkannt, die das Prinzip der parlamentarischen Herrschaft in dem angegebenen Sinne involvirt. Die Prinzipien an sich bieten keine Gewähr dafür, daß sich aus ihr nicht die Herrschaft des Parlaments schlechtweg entwickeln wird, und wie viel Trost

seinem Gehirn, obwohl viele von den einzelnen Bemerkungen, die er über das amerikanische System macht, ganz richtig und sehr treffend sind.

in dem Falle unter Umständen das Volk darin zu finden vermag, daß das Prinzip der Volkssouveränetät trotzdem zu Recht besteht, das erhellt zur Genüge aus der Geschichte Frankreichs unter dem Konvent. In der auf die Principien basirten Organisation der staatlichen Gewalten und in den Bestimmungen über die formellen und materiellen Bedingungen für die rechtskräftige Ausübung ihrer respektiven Funktionen muß die Sicherheit dafür gesucht und gefunden werden, daß die thatsächliche Entwickelung sich im Einklang und nicht im Widerspruch mit den grundliegenden Prinzipien der Verfassung vollzieht. Die Art und Weise, wie der Philadelphia Konvent unter vollster Wahrung des Prinzips und glücklichster Anpassung an die gegebenen thatsächlichen Verhältnisse diesen Erwägungen gerecht zu werden gewußt hat, ist es mit in erster Stelle, die ihm wohlbegründeten Anspruch auf den Ruhm gibt, trotz allen im Einzelnen zu machenden Ausstellungen ein großartiges Meisterwerk der wahren Staatskunst geschaffen zu haben, die nicht für die Doktrin, sondern für das Leben arbeitet.

So stark auch die in der Organisation des Kongresses geschaffenen Schutzwehren gegen die Verwandlung der verfassungsmäßigen Kongreßherrschaft in die Kongreßherrschaft schlechtweg waren, die Urheber der Verfassung erachteten sie doch nicht für stark genug und die Geschichte der Union ist reich an Beweisen für die Richtigkeit ihrer Ansicht. Dem Träger der Exekutivgewalt ist von der Verfassung nicht nur das Recht ertheilt, sondern die Pflicht auferlegt, der ständige Beirath des Kongresses hinsichtlich seines Lassens wie seines Thuns zu sein. Nöthigen kann der Präsident den Kongreß nicht, auch nur das Geringste zu thun, aber er ist verpflichtet, ihm vor dem ganzen Volk zu sagen, was seiner Ansicht nach eine gesetzgeberische Aktion des Kongresses erheischt. Und ebenso wenig kann der Präsident ihn hindern, irgend ein Gesetz zu erlassen, aber der Kongreß muß ihm alle seine gesetzgeberischen Entschließungen mit der Frage übermitteln, ob er sie billige.

Die letztere Bestimmung ist es, die so häufig unklare und irrige Ansichten über die verfassungsmäßige Stellung des Prä-

sidenten zur Gesetzgebungsgewalt erzeugt. Eine gesetzgeberische Entschließung des Kongresses ist insofern nie sogleich perfekt, als sie nie von dem Augenblick an, da sie gefaßt worden, Gesetz sein kann, und seinen Grund hat das in dem ständigen kontrolirenden Einfluß, den die Verfassung dem Präsidenten über die Gesetzgebung verliehen hat. Der Zeitpunkt, in dem eine gesetzgeberische Entschließung des Kongresses Gesetz werden kann (resp. Gesetz wird), hängt immer bis auf einen gewisien Grad vom Präsidenten ab und von diesem Gesichtspunkt aus darf man daher in gewissen Fällen sagen, daß sie durch die Billigung des Präsidenten Gesetz wird. Aber auch nur von diesem Gesichtspunkte aus darf es gesagt werden. Sie wird Gesetz mit dem Augenblick, da der Präsident seine Billigung durch seine Namensunterschrift erklärt, und spricht er seine Billigung durch dieselbe aus, so wird sie (die gesetzgeberische Entschließung) daher in dem angegebenen Sinn auch durch die Billigung Gesetz, denn wäre diese nicht erfolgt, so wäre sie unter allen Umständen noch nicht Gesetz geworden. Allein es handelt sich dabei nur um zehn Tage — Sonntage ungerechnet. Wohl kann man trotzdem nicht sagen, daß die Bestimmung an sich gar keine praktische Bedeutung habe, aber die zehn Tage kommen dabei kaum in Betracht. Ihr Werth liegt darin, daß der Präsident durch seine ausdrückliche Billigung eine moralische Mitverantwortlichkeit für das Gesetz übernimmt, indem er sozusagen als Eideshelfer des Kongresses vor das Volk tritt.

Darf das auch gewiß nicht unterschätzt werden, so ist doch der wesentlichste Zweck der Bestimmung ein ganz anderer.

Einen direkt wirkenden Einfluß auf die Gesetzgebung hat die Verfassung dem Präsidenten nicht durch das Billigungsrecht, sondern lediglich durch das Nichtbilligungsrecht eingeräumt. Die zehn Tage sind ihm vornehmlich gewährt, um einen Entschluß darüber zu fassen, ob er von diesem Recht Gebrauch machen will und im Bejahungsfall die von der Verfassung verlangte Motivirung seines Entschlusses abzufassen. Es gilt daher auch vor allen Dingen, das Recht der Nichtbilligung richtig zu verstehen. Die für dasselbe übliche Bezeichnung ‚Veto' legt ihm

aber einen Charakter bei, den es fraglos nach der Verfassung nicht hat. Auf diesen unzutreffenden Ausdruck, der sich auch in der offiziellen Rechtsterminologie bleibend eingebürgert hat, sind die weitverbreiteten irrigen Anschauungen in dieser hochwichtigen Frage zurückzuführen.

Der Präsident ist nicht unbedingt verpflichtet, sich darüber zu erklären, ob er die ihm gemäß der Verfassung übermittelten Entschließungen des Kongresses billigt oder nicht billigt. Thut er es nicht, so sind sie von dem Augenblick an Gesetz, mit dem der zehnte Werktag nach ihrer Übermittelung abläuft, vorausgesetzt, daß der Kongreß sich nicht früher vertagt hat. (Art. I, Sect. 7, § 2.) Daß es Fälle gibt, in denen der Kongreß ohne jede Mitwirkung des Präsidenten Gesetze erläßt, ist mithin unbestreitbar. Hat ihm nun die Verfassung überhaupt einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt verliehen, so hat sie es also ihm anheimgegeben, in jedem Fall darüber zu entscheiden, ob dieselbe nur von dem einen gesetzgebenden Faktor, dem Kongreß, oder den beiden gesetzgebenden Faktoren zusammen, Kongreß und Präsident, ausgeübt werden soll. Daß die Verfassung dieses beabsichtigt habe, ist offenbar so unwahrscheinlich, daß die Pflicht der Beweisführung nicht den Gegnern der Behauptung obliegen kann, sondern denen zugewiesen werden muß, die sie aufstellen. Daß der Kongreß immer seine Entschließungen Gesetz werden lassen kann, auch wenn der Präsident nicht billigt, ist aber der direkte Beweis dafür, daß die ausdrückliche Erklärung der Verfassung, nach der „alle" in ihr verliehenen legislativen Befugnisse dem Kongreß gegeben sind, buchstäblich verstanden werden muß und das Recht der Billigung und Nichtbilligung nicht als ein Antheil des Präsidenten an der gesetzgebenden Gewalt aufgefaßt werden darf.

Die Wirkungen des sog. ‚Veto' beschränken sich auf Folgendes: 1. Der Kongreß muß auf Grundlage der vom Präsidenten erhobenen Einwendungen seine Entschließungen in Wiedererwägung ziehen und zwar zunächst dasjenige Haus, in dem sie ihren Ursprung genommen haben; 2. die abermalige Abstimmung muß eine namentliche sein; 3. zur Annahme ist eine Zweidrittel-

Majorität in beiden Häusern erforderlich, während ursprünglich die einfache Majorität genügte. Daß dem Präsidenten damit ein sehr großer Einfluß auf die Gesetzgebung eingeräumt ist, liegt ja auf der Hand; wie man daraus für ihn einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt hat herleiten können, ist aber ganz unbegreiflich, da der Einfluß ja ein rein negativer ist. Daß der Kongreß der alleinige Inhaber ist, tritt in der That bei der Ausübung des Rechtes der Nichtbilligung gerade so augenfällig zu Tage, wie wenn der Präsident weder seine Billigung noch seine Nichtbilligung ausspricht. Im ersteren Fall ist nur die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt an erschwerende Bedingungen geknüpft. Wie man daraus die falschen Folgerungen hinsichtlich der verfassungsmäßigen Stellung des Präsidenten in Betreff der gesetzgebenden Gewalt hat ziehen können, ist aber um so schwerer verständlich, als die wesentlichste dieser erschwerenden Bedingungen auch sonst mehrfach zur Voraussetzung des Zustandekommens eines positiven rechtskräftigen Beschlusses gemacht wird. Vom Präsidenten geschlossene Verträge bedürfen der Bestätigung einer Zweidrittelmajorität des Senats; beim Impeachment erfolgt eine Verurtheilung nur durch eine Zweidrittelmajorität; zur Ausstoßung eines Repräsentanten, resp. Senators ist eine Zweidrittelmajorität erforderlich; der Kongreß kann ein Amendement zur Verfassung nur vorschlagen, wenn eine Zweidrittelmajorität beider Häuser dafür ist. In allen diesen Fällen ist die Aktion des betreffenden Hauses, resp. des Kongresses vollständig unabhängig von dem Präsidenten und der ganzen übrigen Welt und doch läßt die Verfassung in ihnen nicht den Grundsatz Anwendung finden, daß der Wille der einfachen Majorität maßgebend sein muß, d. h. sie versagt eben diesem Grundsatz die unbedingte Anerkennung. Daß sie ihn auch inbetreff der Ausübung der Gesetzgebungsgewalt für den Fall nicht gelten läßt, daß der Präsident Einwendungen gegen die gesetzgeberischen Entschließungen des Kongresses erhebt, bietet daher auch nicht den Schein einer Basis für die Behauptung, daß sie der Exekutive dadurch einen Antheil an der Gesetzgebungsgewalt gegeben hat.

Hätte sie das thun wollen, so müßte man doch weiter fraglos

erwarten, daß er sich auch in irgend einer Weise positiv müsse zur Geltung bringen lassen. Daß dieses der Fall sei, ist jedoch noch nie behauptet worden. Nach dieser Richtung hin ist sogar der Einfluß des Präsidenten auf die Gesetzgebung ein außerordentlich geringer. Er ist verpflichtet, dem Kongreß Bericht über die Lage des Landes zu erstatten und auf Grund derselben die ihm nothwendig oder zweckmäßig erscheinenden gesetzgeberischen Maßnahmen zu empfehlen, und das ist Alles, was er thun kann. Wird der Kongreß nicht durch sein eigenes Gewissen oder durch die öffentliche Meinung bestimmt, diese Empfehlungen der gebührenden Prüfung zu unterwerfen, so hindert ihn aber nichts, einfach über sie so zu sagen zur Tagesordnung überzugehen, und es ist ihm oft geradezu vorgeworfen worden, daß er sehr geneigt sei, etwas deswegen nicht zu thun, weil es vom Präsidenten empfohlen worden ist.

Es ist unschwer einzusehen, daß dieses verfassungsrechtliche Verhältnis an sich eine parlamentarische Regierung im englischen Sinne geradezu zu einem Unding macht. Der Präsident kann gar nicht in der Weise der Regierungen in den konstitutionellen Staaten Europas eine positive Gesetzgebungspolitik haben. In vielen von diesen hat die Volksvertretung das Recht der gesetzgeberischen Initiative erst erhalten, nachdem schon längere oder kürzere Zeit ihre Zustimmung erforderlich war, um ein Gesetz zu Stande kommen zu lassen, und die Regel ist noch immer, daß die gesetzgeberische Initiative von der Regierung ergriffen wird [1]). Dem Präsidenten der Vereinigten Staaten dagegen ist diese absolut vorenthalten. Er kann sich nicht einmal durch seine Minister an der Berathung über die Gesetze betheiligen. Der Kongreß kann wohl von ihm und seinen Ministern jede Auskunft verlangen, deren er zu bedürfen glaubt, aber diese wird schriftlich ertheilt, oder — wenn das gefordert wird — vor einem Ausschuß in nicht öffentlicher Sitzung und der Minister hat nur einfach Rede und Antwort zu stehen wie ein vor dem Gericht

[1]) Bei Geldbewilligungen muß es sogar in England geschehen. „On common subjects any member can propose anything, but not on money — the minister only can propose to tax the people“ (Bagehot S. 136).

inquirirter Zeuge. Glaubt der Kongreß der „Regierung“ nicht zu bedürfen, so hat der Präsident ruhig zu warten, bis die gesetzgeberischen Entschließungen des Kongresses perfekt geworden sind und ihm zur Billigung oder Nichtbilligung übermittelt werden [1]). Die Anwendung des parlamentarischen Prinzips auf ihn verlangen, heißt mithin einen viereckigen Kreis fordern.

Das „Veto“-Recht ließe sich ja beseitigen und seine Abschaffung ist auch bereits im Namen der Volkssouveränetät und als vorgeblich logische Konsequenz der ausschließlichen Gesetzgebungsgewalt des Kongresses gefordert worden. Allein damit würde man eher noch weiter vom Parlamentarismus abtreiben, als sich ihm nähern, denn bis auf das Recht und die Empfehlung von gesetzgeberischen Maßnahmen wäre damit jede Verbindung der „Regierung“ mit der Gesetzgebungsgewalt aufgehoben. Selbst wenn der Präsident vom Kongreß gewählt würde — ein Gedanke, der auch hie und da auftauchte, als die Umwandlung der Konföderation in die gegenwärtige Union im Werk war — und zurücktreten müßte, sobald er sich nicht mehr in Übereinstimmung mit der Majorität des Kongresses befindet, würde man dem Parlamentarismus nicht um einen Schritt näher gekommen sein, wenn im Übrigen die geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Gesetzgebungsgewalt bestehen blieben. Die Exekutive wäre von einem dem Kongreß koordinirten Faktor der Bundesregierung

---

[1]) In einem Brief über das ‚Veto‘, mit dem Präsident Cleveland im Beginn dieses Jahres die ‚General Pension Bill‘ belegte, wird von ‚G. B.‘ durch ein drastisches Bild die wichtige Thatsache sehr deutlich gemacht, daß auch der Einfluß des Präsidenten auf die Gesetzgebung ganz vornehmlich nur ein rein negativer ist. Er schreibt: „It is an interesting illustration of the relation which the President, as the representative of the whole nation, bears to the anarchy of local and private interests. But, after all, it is only negative action. As the oyster does not seek its food, but lies with its mouth open till the food tumbles into it, so the President must remain passive till the freaks of Congress furnish him material for digestion or rejection, the choice being generally as to the least of two evils. He has to sit an idle spectator of ground (? grand ?) and lofty tumbling, till the scuffling acrobats fall outside of the arena, and then to thrust them back again“. The Nation, Febr. 24, 1887, p. 161.

zu einem Agenten desselben degradirt worden und man hätte sich durch die Ausdehnung der Kongreßherrschaft noch weiter von der Grundvoraussetzung des parlamentarischen Regierungssystems entfernt.

Warum sollen nun aber nicht in den Vereinigten Staaten ebenso wie in der französischen Republik die Minister dem Prinzip des Parlamentarismus unterworfen werden können, wenn sie dasselbe auch nicht direkt auf den Präsidenten anwenden läßt? Darf oder muß nicht gar aus der Bestimmung, daß ihre Ernennung der Genehmigung des Senats unterliegt, der Schluß gezogen werden, daß dieses von den Urhebern der Verfassung beabsichtigt worden ist? Und hat nicht auch der Kongreß dieses Prinzip wenigstens bis auf einen gewissen Grad durch den Tenure of Office Act vom 2. März 1867 zur Geltung zu bringen gesucht? Denn wie die unmittelbare Veranlassung zum Erlaß dieses Gesetzes sein Streit mit Andrew Johnson über den Kriegssekretär Stanton war, so war auch fraglos sein wesentlichster Zweck, dem Präsidenten der Majorität des Kongresses genehme Minister dadurch aufzuzwingen, daß man ihm ihre Entlassung ohne Zustimmung des Senats verbot [1]). Die von dem Kongreß beliebten Interpretationen der Verfassung sind jedoch keineswegs immer zweifellos richtig, weil ihm das ausschließliche Gesetzgebungsrecht verliehen worden ist. Ob er in diesem Fall den Intentionen der Verfassung gemäß gehandelt hatte, läßt sich schon daraus abnehmen, daß gleich, nachdem Grant die Präsidentschaft angetreten hatte, die anstößigsten Bestimmungen durch ein neues Gesetz vom 5. April 1869 beseitigt wurden und vom letzten (49.) Kongreß seine vollständige Aufhebung beschlossen wurde [2]).

---

[1]) „That the Secretaries of State, of the Treasury, of War, of the Navy, and of the Interior, the Postmaster-General, and the Attorney-General, shall hold their offices respectively for and during the term of the President by whom they may have been appointed and for one month thereafter, subject to removal by and with the advice and consent of the Senate“ (Statutes at Large 14, 430).

[2]) Von den Republikanern stimmte freilich nur eine Minorität für dieselbe.

Da die Ernennung der Minister nicht der Genehmigung des Kongresses, sondern nur der des Senats unterliegt, die Verfassung aber grundsätzlich Repräsentantenhaus und Senat so organisirt hat, daß die Partei, die in dem einen Hause die Majorität bildet, in dem andern die Minorität sein kann, so erhellt schon daraus zweifellos, daß sie es nicht dem Präsidenten zur Pflicht hat machen wollen, von den Ministern politische Übereinstimmung mit dem Kongreß zu verlangen, denn sie kann nicht von ihm haben fordern wollen, was nach ihrem eigenen Willen häufig absolut unerfüllbar sein muß [1]): man darf doch nicht einer politischen Doktrin zu Liebe den Urhebern der Verfassung offenbare Absurditäten unterschieben. Aus dem Bestätigungsrecht konnte mithin höchstens gefolgert werden, daß die Minister sich mit dem Senat in politischer Übereinstimmung befinden müssen. Das wäre aber nicht nur nicht Parlamentarismus, sondern es würde auch dem Senat eine das Repräsentantenhaus weit überragende Stellung zuweisen, was denen gewiß am wenigsten genehm wäre, die Parlamentarismus und Konstitutionalismus auf demokratischer Basis für einander bedingende oder gar identische Begriffe halten. Und nicht nur über das Repräsentantenhaus, sondern auch über das Volk würde der Senat dadurch hinausgehoben werden. Der Präsident ist nicht Agent des Kongresses, sondern gleich ihm Bevollmächtigter des Volkes. Von den Urwählern ad hoc gewählte Elektoren wählen ihn auf vier Jahre und sie brauchen dabei so wenig wie der Großtürke danach

---

[1]) Grey (Essay on Parliamentary Government p. 49) sagt mit vollem Recht: „For parliamentary government is essentially a government by means of a party, since the very condition of its existence is that the ministers of the crown should be able to guide the decisions of Parliament, and especially of the House of Commons." In diesem Satz ist mit einem Wort der principielle Gegensatz zwischen dem englischen Parlamentarismus und dem Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten klargelegt: parlamentarische Kabinetsregierung ist Parteiregierung, die Verfassung der Vereinigten Staaten aber geht bei der Organisation der obersten staatlichen Gewalten von dem Satze aus, daß Parteiregiment nicht die „Existenzbedingung" der Regierung sein darf.

zu fragen, welche politische Partei im Senat überwiegt. Sie würden sich ebenso wenig gegen den Geist wie gegen den Buchstaben der Verfassung versündigen, wenn sie gerade deswegen einen Blauen wählten, weil die Grünen im Senat oder auch in beiden Häusern des Kongresses das Heft in der Hand haben, und das „Veto"-Recht schließt jeden Zweifel darüber aus, daß er seinerseits nach dem Geist wie nach dem Buchstaben der Verfassung befugt ist, innerhalb der verfassungsmäßigen Bethätigungssphäre der Exekutive seine politischen Überzeugungen gegenüber denen des Kongresses zur Geltung zu bringen. Die Minister aber sind seine Gehilfen, denn von ihm sagt die Verfassung: »The executive Power shall be vested in a President of the United States« (Art. II, Sect. 1, § 1), und die Minister nennt sie in der einzigen Sektion, in der sie ihrer speziell Erwähnung thut, »the principal Officer in each of the executive Departments« (Art. II, Sect. 2, § 1). Soweit in der amtlichen Wirksamkeit der Minister nach dem Buchstaben und nach dem Geist der Verfassung die Bethätigung politischer Überzeugungen nothwendig oder mindestens zulässig ist, hat mithin fraglos der Präsident nach dem Geist der Verfassung zu beanspruchen, daß die Minister sich in politischer Übereinstimmung mit ihm befinden. Das ist um so zweifelloser, als die verfassungsmäßige Herrschaft des Kongresses dadurch nicht im Geringsten gefährdet wird.

Art. I, Sect. 8, § 18 der Verfassung lautet: »The Congress shall have Power to make all laws which shall be necessary and proper for carrying into Execution the foregoing Powers, and all other Powers vested by this Constitution in the Government of the United States, or in any Department or Officer thereof«. Der Kongreß hat es also durch seine ausschließliche Gesetzgebungsgewalt ganz in seiner Hand, den Ministern die engsten Grenzen zu ziehen hinsichtlich der legitimen amtlichen Bethätigung ihrer politischen Überzeugungen. Kann er doch sogar die Bewegungsfreiheit des Präsidenten in hohem Grade verschränken, da dieser alle ihm von der Verfassung verliehenen Befugnisse nur gemäß den Gesetzen aus-

üben darf und die Verfassung erst durch die Gesetze Leben und That werden kann. Immerhin kann der Kongreß aber nicht an das Was seiner Befugnisse rühren, denn das setzt die Verfassung fest; nur das Wie ihrer Ausübung hat er durch die Gesetze zu bestimmen. Hinsichtlich der Minister dagegen hat er über das Was ebenso volle Gewalt wie über das Wie ihrer Ausübung. Wohl die Staatsraison, aber nicht die Verfassung verbietet ihm, sie in Allem und Jedem so zu sagen mit gebundener Marschroute marschiren zu lassen. Die einzige Beschränkung, welche ihm die Verfassung in dieser Beziehung auferlegt, ist, daß die von ihm erlassenen Gesetze für ihn selbst ebenso verbindlich sind wie für das ganze übrige Volk. Daß ein bestehendes Gesetz dem Kongreß nicht mehr nach dem Sinn ist und er ein anderes wünscht, berührt den Präsidenten und die Minister weder in ihren Rechten noch in ihren Pflichten. Wünschen sie eine Änderung des Gesetzes nicht und können sie dieselbe mit den ihnen von der Verfassung oder den Gesetzen zur Verfügung gestellten Mitteln verhindern, so hat der Kongreß weder ein Recht noch einen Grund, sich darüber zu beschweren, daß sie es thun. Die Verfassung hat ihm die Macht gegeben, es jedem Widerstand zum Trotz zu ändern; er ändere es und mit dem Augenblick, da er es geändert hat, sind Präsident und Minister dem neuen Gesetz bedingungslos unterworfen. Kann er es nicht ändern, weil sie von ihnen durch die Verfassung oder die Gesetze zur Verfügung gestellten Widerstandsmitteln Gebrauch machen, so will die Verfassung eben nicht, daß es geändert werde. Es für ihre Pflicht zu erklären, von diesen Mitteln keinen Gebrauch zu machen oder — so weit die Minister in Frage stehen — ihren Platz Andern zu überlassen, die es nicht thun würden, heißt einfach, ihnen die von der Verfassung oder den Gesetzen verliehenen Rechte absprechen, um die Macht des Kongresses über das von der Verfassung festgesetzte Maß zu erhöhen. Dem das Wort zu reden, liegt aber um so weniger ein Grund vor, als die Erfahrung nach dem ziemlich einhelligen Zeugnis der Amerikaner selbst hinlänglich dargethan hat, daß, wenn die Freiheit und die Volkssouveränetät von irgend einer Seite her bedroht sind, die Gefährdung in der

übermächtigen Stellung des Kongresses innerhalb der Bundesregierung liegt.

Diese Erhöhung der Macht des Kongresses über das von der Verfassung festgesetzte Maß nach dem Prinzip des Parlamentarismus auf Kosten der Minister zu verlangen, ist aber in gewisser Hinsicht ein noch größerer Widersinn, als wenn es direkt gegenüber dem Präsidenten geschieht. Die Minister haben überhaupt gar keine verfassungsmäßigen, sondern lediglich gesetzliche Befugnisse. Hat schon der Präsident, wie gezeigt worden, keinen Antheil an der Gesetzgebungsgewalt, so haben sie erst recht keinen. Sie haben aber auch nicht einmal, wie er, irgend einen verfassungsmäßigen Einfluß auf dieselbe. Von einer positiven Gesetzgebungspolitik in der Weise der Regierungen in den konstitutionellen Staaten Europas kann also bei ihnen vollends keine Rede sein. Antheil an der Gesetzgebungsgewalt ist aber die thatsächliche Voraussetzung der parlamentarischen Regierung. In der parlamentarischen Musterjacke auch das richtige Kleidungsstück für Minister zu finden, die nicht einmal den Schatten eines verfassungsmäßigen Einflusses auf die Gesetzgebungsgewalt haben und in erster Linie nur die ausführenden Organe des Willens eines Präsidenten sein sollen, der selbst keinen Antheil an der Gesetzgebungsgewalt hat und darum keine positive Gesetzgebungspolitik in dem angegebenen Sinne haben kann, ist mithin offenbar eine Absurdität im Superlativ.

Die Geschichte des Tenure of Office Act zeigt, daß die Amerikaner wohl in Zeiten höchster politischer Erregung dahin kommen können, das bis auf einen gewissen Grad zu verkennen, aber sich bald wieder bewußt werden, welche Thorheit und wie gefährlich es ist, nach dieser Richtung hin eine Korrektur des zweifellosen Verfassungsrechts durch die Gesetzgebung zu versuchen. Und das ist um so bezeichnender, weil der Kongreß seit langer Zeit und mit immer bedrohlicherem Erfolg bestrebt ist, zu seiner verfassungsmäßigen Herrschaft auch noch die Kongreßregierung hinzuzufügen. Das ist das merkwürdige Ergebnis der so eigenartigen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Urheber der Verfassung müssen und wollen grundsätzlich das

System der parlamentarischen Kabinetsregierung verwerfen, weil unter den obwaltenden Verhältnissen die Kongreßherrschaft eine logische Konsequenz der Volkssouveränetät, der gegebenen Basis der ganzen staatlichen Ordnung, ist, und das Produkt des Zusammenwirkens der thatsächlichen und der ihnen vollständig angepaßten rechtlichen Verhältnisse in der weiteren Entwickelung ist das Zerrbild der parlamentarischen Kabinetsregierung: die Parlamentsregierung.

In neuerer Zeit haben die Amerikaner begonnen, den Mißständen und Gefahren, die daraus erwachsen, in steigendem Grade ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden [1]). Niemand ist es dabei aber eingefallen, den englischen Parlamentarismus als Heilmittel zu empfehlen, weil es zu offen auf der Hand liegt, daß seine Einführung nur möglich wäre, wenn man zuvor den ganzen politischen Bau in seine Elemente auseinanderschlüge, um den politischen Urbrei wiederherzustellen, der sich in jede Form pressen läßt. Wohl aber ist nachdrücklich auf gewisse Einrichtungen des parlamentarischen Regierungssystems hingewiesen worden, die sich unter gewissen Modifikationen mit guter Aussicht auf Erfolg den amerikanischen Verhältnissen anpassen ließen. Vor allen Dingen ist vorgeschlagen worden, den Präventiveinfluß der Exekutive auf die Gesetzgebung nicht erst dann, wenn der Kongreß seine Entschließungen gefaßt hat, sondern schon während der Berathungen dadurch zur Geltung zu bringen, daß den Ministern das Recht gegeben wird, coram publico in lebendiger Rede und Antwort ihre, resp. des Präsidenten Ansichten zu vertheidigen und die der Gesetzgeber zu bekämpfen. Das wäre wohl eine sehr tiefgreifende, aber keineswegs eine grundsätzliche Neuerung: der dem „Veto"-Recht zu Grunde liegende Gedanke würde in ausgiebigerem Maße verwerthet werden. Ein Schritt nach dem parlamentarischen Regierungssysteme hin würde damit nicht gethan. Der Kongreß behielte seine verfassungsmäßige Herrschaft ganz unverkürzt und die „Regierung", d. h. die Exekutive, hätte nach wie vor nicht

[1]) S. das hochinteressante Buch von Woodrow Wilson, Congressional Government. Vgl. aber auch meine Besprechung desselben in der von Dr. Th. Barth herausgegebenen „Nation" vom 25. April, 2. und 9. Mai 1885.

den geringsten Antheil an der Gesetzgebungsgewalt. Die geltenden Prinzipien des Verfassungsrechts blieben mithin in voller Kraft. Die theilweise Annahme einer Institution des parlamentarischen Regierungssystems würde nur die Wahrscheinlichkeit erhöhen, daß man der in der thatsächlichen Entwickelung hervorgetretenen Tendenz, immer weiter nach einer anderen Richtung hin abzutreiben, in Zukunft mit besserem Erfolg würde widerstehen können.

Ob diese Hoffnung sich verwirklichen würde, könnte nur die Erfahrung lehren. Die zwei Thatsachen stehen jedoch fest: das parlamentarische Regierungssystem würde in den Vereinigten Staaten erst möglich werden, wenn mit den geschichtlich gewordenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen tabula rasa gemacht würde, und: die größten Mißstände und Gefahren in dem politischen Leben der Union erwachsen aus der zwar nicht dem Buchstaben, aber doch dem Geist der Verfassung zuwiderlaufenden Verbildung der Kongreßherrschaft in Kongreßregierung.

Literaturbericht.

Die Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben. Kritisch erörtert von Ottokar Lorenz. Berlin, W. Hertz. 1886.

Das vorliegende Buch, ohne jeden Zweifel eine der bedeutendsten und anregendsten Erscheinungen der neueren Historik, gibt nicht ganz das, was der Titel erwarten läßt: es ist nicht eine systematische Darstellung der verschiedenen Richtungen der modernen Historiographie, sondern eine Sammlung von sechs selbständigen Essais[1]). Es hat dies seine Vorzüge, aber auch seine Nachtheile. Gewiß, daß bei der gewählten Form die Darstellung ungezwungener, lebendiger, fesselnder ist, als wenn sie sich der strengen Eintheilung einer Systematik fügen müßte; aber andrerseits erhalten wir so kein Ganzes, kein abgeschlossenes Kunstwerk, sondern nur einzelne Stücke, denen zwar keineswegs eine höhere Einheit fehlt, die aber doch mit einander nur in sehr losem Zusammenhange stehen; und, was noch weit schlimmer, gewisse Richtungen der modernen Historiographie werden hier nicht behandelt, ein Mangel, der bei systematischer Anordnung gewiß unterblieben wäre. Schon von anderer Seite ist gerügt, daß die wirthschaftlich-soziale Historiographie, durch Nitzsch und Schmoller vertreten, bei Lorenz ganz unerwähnt bleibt; ich möchte dazu noch bemerken, daß auch die ziemlich verbreitete Richtung, welche den engsten Anschluß der Geschichte an die Rechtsgeschichte verlangt, wohl hätte charakterisirt werden müssen.

In den ersten vier Aufsätzen knüpft L. an hervorragende wissenschaftliche Persönlichkeiten an, an Schlosser, Dahlmann, Du Bois-

[1]) Die zum Theil bereits anderweitig veröffentlicht waren.

Reymond, Riehl. Für die Historik ist an positiven Resultaten weitaus am fruchtbarsten die Untersuchung, die sich mit Schlosser beschäftigt, denn hier geht L. daran, die eigentliche Aufgabe der Geschichtswissenschaft selbst festzustellen. Indem er dies in lebhafter Polemik gegen die „objektive" Schule thut, findet er diese Aufgabe in der Werthbeurtheilung. L. bezeichnet Schlosser eben deshalb als den „philosophischen" Historiker, weil dieser den Geschehnissen gegenüber in so entschiedener Weise ethische Kritik geübt hat. L. betont sehr scharf den Zusammenhang zwischen Schlosser und Kant; er sucht zu zeigen, wie bei der Schlosser'schen Kritik das maßgebende Princip der kategorische Imperativ Kant's war, und wie sich die oft falschen Urtheile Schlosser's dadurch erklären, daß er überall von einer absoluten Identifikation von Politik und Moral ausgeht. Direkte Beweise dafür, daß Schlosser's Richtung wirklich durch Kant bestimmend beeinflußt ist, hat L. nicht beizubringen vermocht; er hat sich begnügt, gewisse Übereinstimmungen in den Ideen beider zu kennzeichnen. Hierbei dürfte nun doch der Einfluß Kant's überschätzt sein. Durchaus nicht überall da, wo um die Wende des Jahrhunderts Gedanken ausgesprochen werden, die an Kant'sche Deduktionen erinnern, gehen dieselben auf Kant zurück. Man muß doch nie vergessen, daß Kant bei aller Originalität der Zeitrichtung seinerseits recht viel verdankt. So scheinen mir auch hier die Principien, die Schlosser vertrat, viel eher Produkte der Aufklärung als der Kant'schen Philosophie. Von dem einen wesentlichen Moment gibt dies L. selbst zu; es ist gerade eine Eigenthümlichkeit der Aufklärungsliteratur, daß ihre Vertreter zu allem, worüber sie schreiben, entschieden Stellung nehmen. Nicht anders verhält es sich mit dem andern Gedanken; auch die Identifikation von Politik und Moral geht auf die Aufklärung zurück. Gerade bei dem größten Genie der Aufklärungsperiode, bei Friedrich dem Großen, läßt sich im Antimacchiavell diese Auffassung nachweisen; ebenso würde es nicht schwer halten, zu zeigen, wie Lessing vollkommen von ihr beherrscht ist. Bereits von anderer Seite hat man L. nicht zugestimmt, wenn er Schlosser als den Schüler Kant's darstellte, und auch ich glaube nicht, daß diese Auffassung Schlosser gerecht wird: dieser ist und bleibt ein Kind der Aufklärungsperiode.

L. selbst verwirft das Schlosser'sche Werthbeurtheilungsprincip ganz; er meint, ein absoluter Maßstab für die Werthkritik lasse sich nicht finden, sondern verlangt Aufsuchen relativer Maßstäbe. Als

Muſter einer mit ſolchen arbeitenden Hiſtoriographie führt er Treitſchke an; vielleicht dürfte niemand verwunderter geweſen ſein als Treitſchke ſelbſt, wenn er ſich — den politiſchen Geſchichtſchreiber κατ' ἐξοχήν — zum Typus der philoſophiſchen Hiſtoriographie gemacht ſah.

Im Anſchluß an Schloſſer's Weltgeſchichte polemiſirt L. gegen die Univerſalgeſchichte überhaupt; er rennt, dünkt mich, mit Hebebäumen offene Thüren ein, da an eine Geſchichte, die alle Völker und Länder umfaßt, doch wohl kein Menſch mehr denkt. Über den eigentlichen Unterſchied zwiſchen Univerſal- und Staatsgeſchichte, der nicht in der Quantität ſondern in der Qualität liegt, ſcheint ſich L. nicht klar geworden zu ſein; erſtere behandelt das Einzelne als integrirendes Glied der ganzen Reihe, letztere als ein für ſich beſtehendes Ganzes.

Weit ſchwächer als dieſe Ausführungen iſt die zweite Abhandlung, die an Dahlmann anknüpft und freilich für die Charakteriſtik dieſes mancherlei, für die Fragen der Hiſtorik dagegen ſehr wenig bietet; es iſt lediglich die enge Verbindung von Politik und Geſchichte, die hier betont wird. Nun wird wohl von keinem der modernen Hiſtoriker dieſer Zuſammenhang geleugnet werden; aber die intereſſanteren Fragen, z. B. wann wird die Politik Geſchichte? wodurch unterſcheidet ſich principiell der Politiker vom Hiſtoriker? in welchen Beziehungen ſteht die Politik zur Geſchichtsphiloſophie? alle dieſe Fragen werden von L. gar nicht erörtert. Trotzdem hält er gerade dieſen Punkt, die Verknüpfung von Politik und Geſchichte, für ſo wichtig, daß er ihm auch die fünfte Abhandlung gewidmet hat. Auch das, was er hier ſagt, wird kaum ernſtlichen Widerſpruch finden; freilich viel neues dürfte es nicht bieten, es iſt im weſentlichen nur eine Wiederholung des längſt anerkannten Satzes, daß es ein abſolutes Syſtem einer Politik nicht gibt, ſondern nur ein für gegebene Verhältniſſe beſtes, was namentlich an einer Kritik der Staatslehre des Ariſtoteles erwieſen wird.

Vielleicht die anſprechendſte Ausführung iſt die dritte, die ſich gegen die Forderung Du Bois-Reymond's nach einer naturwiſſenſchaftlichen Geſchichte wendet. Mit glücklicher Ironie und überlegener ſouveräner Beherrſchung des Stoffes weiſt L. die Hinfälligkeit dieſes Vorſchlages nach und die abſolute Unmöglichkeit, mit einer naturwiſſenſchaftlichen Geſchichte die Aufgaben zu löſen, welche die „bürgerliche" Geſchichte entweder bereits gelöſt hat oder doch zu löſen befähigt iſt.

Die vierte Abhandlung, die im Anschluß an Riehl sich gegen die Kulturgeschichte wendet, wird sowohl bei Historikern wie bei Kulturgeschichtlern auf Widerstand stoßen: bei letzteren, weil sie die Geschichte nicht zu einem Trabanten der jetzt so überschwänglich gepriesenen Centralsonne der Kulturgeschichte herabwürdigen lassen will, bei ersteren, weil sie jener Pseudo-Wissenschaft überhaupt noch eine selbständige Berechtigung zugesteht. In der Abgrenzung der Geschichte gegen dieselbe gibt L. eine Definition der Geschichte, die ich hier mittheilen will: „Die Geschichte ist jene Erfahrungswissenschaft, welche die auf unsere staatlich-gesellschaftlichen Zustände in bewußter Weise hinzielenden Handlungen der Menschen nach allen ihren inneren und äußeren Gründen in zeitlicher Abfolge entwickelt und darstellt." Nach meiner Ansicht ist die Definition zu eng, denn es gibt auch unbewußte, auf jene staatlichen Zustände abzielende Handlungen, die die Geschichte darstellen muß: so wird man z. B. auf die Entwickelung des Lehnswesens, auf das Aufblühen der Städte die L.'sche Definition nicht anwenden können; ich möchte aber den Historiker sehen, der es wagte, diese beiden Punkte unberührt zu lassen.

Am meisten eigene Gedanken von L. bringt der letzte Aufsatz; wenn ich auch in keiner Weise mit diesen Ausführungen[1]) übereinstimme, so sehe ich doch hier von einer Kritik ab, da dieselbe zu weit führen würde. L. polemisirt gegen die hergebrachte Eintheilung der Geschichte in Alterthum, Mittelalter und Neuzeit, die er für durchaus unwissenschaftlich erklärt. Die natürliche Einheit, an welche die Eintheilung anknüpfen muß, ist die Generation. Drei Generationen bilden eine in sich geschlossene Reihe, deren Glieder in einem engeren Zusammenhange mit einander als mit Gliedern außer der Reihe stehen. Da nun drei Generationen mit dem Jahrhundert zusammenfallen, so ist letzteres die natürliche Periode für die Geschichte. Die nächst höhere Einheit sind dann dreimal drei Generationen, 300 Jahre. L. gibt zum Schluß eine kurze Charakteristik der seit Christi Geburt verflossenen dreihundertjährigen Perioden.

Einige Worte noch über das Buch als Ganzes. Unstreitig bezeichnet dasselbe einen wesentlichen Schritt vorwärts in der histo-

[1]) Zu tadeln ist das übergroße Selbstvertrauen, mit dem L. seine der Kritik doch manche Blöße bietenden Ausführungen vorträgt; redet er doch davon, daß nach 50 Jahren jeder Schulknabe mit der Generationenrechnung ebenso vertraut sein werde wie mit dem Metermaß.

riſchen Methodologie, und kein Hiſtoriker, der in ſeiner Wiſſenſchaft mehr ſieht als einen Aufſpeicherungsort von Thatſachen, die ebenſo gut hätten anders ſein können, darf dasſelbe ungeleſen laſſen; aber ebenſo unzweifelhaft iſt, daß es die Endfragen der Methodologie zwar weiter führt, aber nicht erſchöpft. Der Grund dafür iſt der, daß L. zwar gegen die objektive Schule vielfach polemiſirt, trotzdem aber im weſentlichen die Principien derſelben anerkennt, konkreter geſagt, daß ſeine Kritik, die gegen Nichthiſtoriker oder ältere Hiſtoriker manchmal ſehr ſcharf iſt, vor der Autorität Ranke's Halt macht. Nun iſt zweierlei möglich: entweder ſind die Ranke'ſchen Grundprincipien richtig oder falſch. In beiden Fällen aber wird jeder Verſuch, der dieſe Principien ſelbſt nicht aufgeben, aber ihre Konſequenzen nicht anerkennen will, erfolglos bleiben müſſen; und ſo iſt es L. gegangen: ſein Angriff auf die objektive Schule muß ſcheitern, da L. jenes Princip Ranke's, daß die Geſchichte zu ſagen habe, wie es eigentlich geweſen, nicht leugnet. Wenn man ſich aber vor den Konſequenzen dieſes Grundſatzes ſcheut, muß man mit einer Kritik des Ranke'ſchen Princips ſelbſt beginnen, und das hat L. nicht gethan. Walther Schultze.

Freeman, Edward A., The methods of historical study. Eight lectures read in the university of Oxford 1884. With the inaugural lecture on the office of the historical professor. London, Macmillan and Co. 1886.

Das vorliegende Werk des bekannten engliſchen Hiſtorikers gibt eine ſyſtematiſche Darſtellung der Methodologie der Geſchichte. Hervorgegangen iſt es aus Vorleſungen, die der Vf. 1884 in Oxford hielt, und die nicht bloß für Studenten der Geſchichte, ſondern auch für ſolche, die ſich mit anderen Wiſſenſchaften befaßten, beſtimmt waren. Hieraus erklärt ſich der Charakter des Buches. Es wird nichts vorausgeſetzt; es wird nicht eine Erörterung der tiefſten Probleme der Methodik gegeben, ſondern eine Einleitung in die Geſchichte für den Anfänger. In der deutſchen Literatur fehlt bekanntlich ein derartiges Werk ganz, und es wäre eine verdienſtliche Aufgabe, wenn ſich jemand daran machte, das Buch Freeman's deutſch zu bearbeiten, denn eine bloße Überſetzung genügte hier nicht, da F. ſehr oft ſpezifiſch engliſche Zuſtände im Auge hat, und ſeine Auseinanderſetzungen manchmal nur bei Kenntnis der engliſchen Verhältniſſe vollkommen verſtändlich werden, auch ſeine Beiſpiele ſehr häufig

weniger bekannten Partieen der englischen Geschichte entnommen sind. Doch wird auch der historische Neuling, dem derartige Beziehungen nicht ganz gegenwärtig sind, das Buch nicht ohne großen Nutzen lesen.

Der Vf. gliedert seinen Stoff in acht Abschnitte. Nach einer Einleitung über die Stellung und die Obliegenheiten des Professors der Geschichte spricht er zunächst über die Stellung der Geschichte innerhalb des Ganzen der Wissenschaften; dann wendet er sich zu den Schwierigkeiten, die das historische Studium seiner Natur nach bietet; drittens handelt er von der Art und Beschaffenheit der geschichtlichen Glaubwürdigkeit; viertens bestimmt er den Begriff der primären Quellen; fünftens wendet er sich zu dem Unterschied von klassischen und mittelalterlichen Autoren; sechstens redet er von den subsidiären Quellen (Denkmälern und Urkunden); siebentens geht er auf den Werth der modernen Geschichtsschreibung für das Studium ein; endlich bespricht er die Geographie als Hülfswissenschaft der Geschichte.

Der Schwerpunkt der Ausführungen F.'s fällt in die Kapitel 3—6. Nicht recht beistimmen kann ich der Geringschätzung, mit der F. von den Überresten im Gegensatz zu den Quellen spricht, wie sich dies schon in der Terminologie zeigt, indem erstere als subsidiary, letztere als original authorities bezeichnet werden. Wenn F. behauptet, man könne nicht aus den Überresten allein ohne Hülfe der Geschichtschreiber die Geschichte kennen lernen, so hat dies noch niemand bestritten; zu lernen ist nicht bloß aus den Urkunden, sondern auch aus den Erzählungen, und folglich sind auch diese zu berücksichtigen. Aber nicht minder gewiß ist auch der Vorzug der Überreste, da in jeder, auch der primärsten, Erzählung nicht die Thatsache selbst, sondern der Eindruck, den sie auf den Erzähler gemacht hat, erscheint: ich halte es daher für methodisch richtiger, die Überreste voranzustellen. Ansprechend sind die Darlegungen F.'s über den Begriff der primären Quellen, indem er zeigt, wie eine mehrfach abgeleitete Quelle doch für den modernen Forscher eine primäre werden kann. Gar nicht dagegen geht F. ein auf die Regeln der Quellenkritik, d. h. auf die Methode, nach der man den Werth zweier sich widersprechender Quellen zu beurtheilen hat; und in dem Fehlen dieses Theils der Methodologie möchte ich einen der größten Mängel seines Buches erblicken; der so sehr viel knappere Droysen'sche Grundriß bietet hier ungleich mehr. Gewiß, daß die Quellenkritik in erster Reihe durch die Praxis erlernt werden will; aber ebenso gewiß, daß es bestimmte allgemein

gültige Regeln für diese Kritik gibt, und gerade in einem Buch, das für den Anfänger bestimmt ist, hätten dieselben nicht fehlen sollen. Auch den methodologisch so ungeheuer wichtigen Unterschied von Forschung und Darstellung streift F. mit keinem Worte.

Wenn sich nun F. auch zunächst an Studirende, an Esoteriker wendet, so enthält doch sein Buch so manches, was auch für den weiter Vorgedrungenen von höchstem Interesse ist. Gleich die Definition, die hier von der Geschichte gegeben wird, scheint mir eine der treffendsten, die je versucht sind: history is the science of man in his character as a political being; diese Definition vermeidet den Fehler, den Lorenz bei einer ganz ähnlichen Begriffsbestimmung gemacht hat, indem sie die nichtzweckbewußten Handlungen von der Geschichte nicht ausschließt. Die Bemerkungen, die F. über das Verhältnis der Geschichte zu ändern Wissenschaften, insbesondere zur Geologie, Jurisprudenz und Philologie macht, sind vielleicht das beste, was über diesen Gegenstand bisher gesagt ist; wenn neuerdings die moderne sog. Kulturgeschichte es versucht hat, die Geschichte zu einer Hülfswissenschaft der Naturwissenschaften herabzudrücken, so können die Auseinandersetzungen F.'s zeigen, von wie falschen Voraussetzungen über das Wesen von history und science man hierbei ausgegangen ist. Ebenso beachtenswerth sind seine Darlegungen über das Verhältnis von Geschichte und Geographie, wenn ich sie auch keineswegs unterschreibe. Wenn er der Geographie nur die Rolle zuertheilt, uns den Schauplatz der historischen Ereignisse zu vergegenwärtigen, faßt er doch wohl ihre Aufgabe zu gering auf: die Geographie ist vielmehr die Wissenschaft von den physischen Bedingtheiten der Geschichte, wenn es ihr auch freilich keineswegs zukommt, wie dies eine moderne Richtung will, aus diesen nur negativen Bedingungen die positiven historischen Geschehnisse abzuleiten, die ja doch auf ganz anderen Ursachen beruhen. In der Feststellung der Aufgabe der Geschichte im Verhältnis zu den Hülfs- und Grenzwissenschaften erblicke ich den wissenschaftlich werthvollsten Theil von F.'s Buch, und es ist überaus merkwürdig, wie er in dem Bestreben, die Geschichte gegen andere Wissenschaften abzugrenzen, zusammengetroffen ist mit dem ungefähr gleichzeitig erschienenen Werk von Ottokar Lorenz; man erkennt klar, daß in Deutschland wie in England das Bedürfnis, das eigentliche Arbeitsfeld der Geschichte festzustellen, gleich lebendig ist.

Aber auch von dem, was F. über die Geschichte selbst sagt, ist manches auch für den Forscher von Interesse. Hier ist abermals eine äußerst sonderbare Übereinstimmung mit Lorenz; wie dieser, so tritt auch F. auf's schärfste ein für die Einheitlichkeit der Geschichte und erklärt sich gegen eine Trennung einer alten und neueren Geschichte. Man scheint jetzt die bisherige Scheidung also durchaus aufheben zu wollen. Ich sollte doch meinen, es wäre nicht gar so schwer, den Nachweis zu führen, daß das 18. und 19. Jahrhundert einerseits, das 4. und 5. vorchristliche andrerseits nicht nur in Nebendingen, sondern wesentlich verschieden waren; doch ist hier dazu natürlich nicht der Ort. Und bei diesen Ausführungen muß man allerdings gegen F. einen schweren Vorwurf erheben — von dem Lorenz frei bleibt —: er spricht von Dingen, mit denen er nicht genügend vertraut ist. Eingehend bewandert in der alten und mittleren Geschichte ist dies F. doch nicht in gleicher Weise in der neueren; alle seine Darlegungen zeigen, daß er hier selbständige Studien nicht getrieben hat; so schon allein die Behauptung, daß das Studium der neueren Geschichte leichter sei als das der alten und mittleren; gewiß hat jede Periode ihre eigenen Schwierigkeiten, und absolut betrachtet sind dieselben gleich groß; wenn man aber Unterschiede machen will, ist offenbar die neuere Geschichte schwieriger, einerseits weil in ihr das Material so unabsehbar wächst, andrerseits weil hier nicht in derselben Weise sich ein für allemal zutreffende Regeln geben lassen als beim Alterthum und Mittelalter. Übrigens stehen wir mit unserem Urtheil über diese Einseitigkeit F.'s durchaus nicht vereinzelt da; die englische Kritik hat ihm seine Antipathie gegen die neuere Geschichte in viel schärferer Weise vorgeworfen, als es hier geschieht.

Von dem, was von späteren Ausführungen F.'s noch ein stärkeres Interesse bietet, seien nur hervorgehoben seine Charakteristiken über neuere Historiker: diejenigen über englische Geschichtschreiber sind meist treffend, wenn auch etwas gar zu sehr das Lobenswerthe herausstreichend; was er dagegen über die neuere deutsche Historik sagt, ist zum größten Theil verfehlt. Soll man sich wundern oder ärgern über die von echtem englischen Hochmuth zeugende Behauptung, daß der deutsche Historiker die Freistaaten in Griechenland und Italien nie in gleicher Weise werde richtig würdigen können, wie der englische, schweizerische, norwegische, weil ihm die praktische politische Erfahrung letzterer abgehe? Was soll man dazu sagen, wenn F.

erklärt, Ihne faſſe deshalb die politiſchen Verhältniſſe Roms richtiger auf, weil er eine Zeit lang in Liverpool gelebt, und ſein Verſtändnis würde noch größer ſein, wenn er ſtatt in Liverpool in Mancheſter oder Birmingham ſich aufgehalten hätte? Doch ich will nicht noch weitere unbegreifliche Urtheile anführen, weil es nicht in meiner Abſicht liegt, das im ganzen treffliche Buch zu diskreditiren: man kann nur ſagen, an ſolchen Stellen geht der Engländer F. mit dem Hiſtoriker F. durch.

Zum Schluß ſei mir eine Vergleichung mit Lorenz geſtattet. Ohne Zweifel gewährt Lorenz für die ſtrittigen Fragen der Methodologie mehr Anregung, dafür aber ſind ſeine Reſultate weit weniger geſichert als die F.'s; Lorenz ſetzt eine Fülle von Dingen voraus, F. nichts; Lorenz bewegt ſich in bewußter Polemik gegen moderne Richtungen, F. verfährt ſtreng ſachlich. Hieraus ergibt ſich, daß dem Anfänger, der ſich mit der Methodologie der Geſchichte erſt bekannt machen will, F.'s Buch mehr zu empfehlen iſt, während dem eigentlichen Hiſtoriker die Darlegungen von Lorenz mehr Stoff zum Nachdenken bieten werden; doch möge deshalb keiner verſäumen, F.'s Werk zu leſen; es iſt ſicher auch hier Anregung genug zu finden. Daß aber gleichzeitig in Deutſchland und England zwei hoch bedeutſame Werke über denſelben Gegenſtand erſchienen ſind, iſt uns eine Gewähr dafür, daß das Studium der mit Unrecht ſo lange vernachläſſigten Methodologie wieder mehr in Fluß kommen wird.

Walther Schultze.

Die neuere deutſche Geſchichtswiſſenſchaft. Eine Skizze von Lord Acton. Autoriſirte Überſetzung von J. Imelmann. Berlin, R. Gärtner (H. Heyfelder). 1887.

Die ſeit dem vorigen Jahre erſcheinende, von Mandell Creighton herausgegebene engliſche Zeitſchrift für Geſchichte („The English Historical Review", London, Longmans, Green and Co.) hat Lord Acton mit einer Skizze über „German Schools of History" eröffnet, und dieſe Skizze iſt es, welche Imelmann hier durch eine Überſetzung weiteren Kreiſen zugänglich macht. Lord A. zeigt bei umfaſſender Beleſenheit ein ruhiges, ſachliches Urtheil und die Fähigkeit, fremder und fremdartiger Eigenart verſtändnisvoll gerecht zu werden. Der hohe und freie Standpunkt, auf dem er ſteht, geſtattet ihm einen weiten Umblick und ermöglicht ihm Verſöhnlichkeit. Eine gewiſſe epigrammatiſche, gelegentlich durch Humor und Ironie gewürzte Dar-

stellungsweise gibt der kleinen Abhandlung einen eigenen Reiz. Man wird diese englische Kritik der deutschen Geschichtschreibung auch da mit Nutzen lesen, wo man eine abweichende Ansicht hat. E. S.

Jules Quicherat, Mélanges d'archéologie et d'histoire. II. Archéologie du moyen-age, mémoires et fragments réunis par Robert de Lasteyrie. Paris, Alphonse Picard. 1886.

Mehrere Schüler Jules Quicherat's haben sich vereinigt, die kleinen Schriften des Meisters gruppenweise gesammelt herauszugeben. Sie legen damit nicht bloß von ihrer Pietät Zeugnis ab, sondern erst hiermit ermöglichen sie es den fernerstehenden, von Q.'s gelehrter Thätigkeit ein zusammenhängendes Bild zu gewinnen. Die Zahl der von Q. in Buchform herausgegebenen Arbeiten ist klein, desto größer jene der in einer Menge von Zeitschriften zerstreuten Abhandlungen, Miszellen, Rezensionen, Denkschriften; die von A. Giry zusammengestellte Bibliographie verzeichnet nicht weniger als 363 Nummern. Q. war kein Kleinigkeitskrämer; was ihn verhindert hat, sein erstaunlich thätiges Gelehrtenleben mit einem großen zusammenfassenden Werke zu krönen, war die Weite und Großartigkeit seiner Anschauung. Ihm schwebte die Geschichte Frankreichs im Mittelalter als eine Totalität vor, in welcher Politik, Wirthschaft, Wissenschaft, Literatur, Kunst die gleiche Aufmerksamkeit heischten. Auf jedem dieser Felder hat er selbständig gearbeitet. Der erste von A. Giry herausgegebene Band der „Mélanges" enthielt die Arbeiten über prähistorische, keltische und römische Alterthümer; der jetzt vorliegende zweite, von R. de Lasteyrie bearbeitet, vereinigt die Fragmente zur Kunstarchäologie des Mittelalters.

So wohlbekannt auch in Deutschland Q. als Historiker ist, so unzureichend hat man von seinen Leistungen als Kunsthistoriker Notiz genommen. Leider! denn unsere Kunsthistoriker hätten viel Irrthümer und viel langwierige Debatten sich ersparen können, hätten sie die schon 1850—53 veröffentlichten Untersuchungen „De l'architecture romane" und „De l'ogive et de l'architecture dite ogivale" gründlich verarbeitet. Freilich hat auch unter den französischen Q. seiner Zeit nicht den vollen Einfluß und die Werthschätzung erreicht, die ihm gebührten. Als die Koryphäen gelten jenseits der Vogesen, und gelten noch unbeschränkter bei uns, Arcisse de Caumont und Viollet le Duc. Beide sind, als Historiker betrachtet, reine Dilettanten; jener ein unschuldiger und in seiner Weise selbst ver-

ehrungswürdiger; dieſer ein blendender und gefährlicher, — mit welchem Urtheil natürlich der Werth der reichen Ernte, die ſie auf dem noch jungfräulichen Boden gehalten haben, nicht herabgeſetzt ſein ſoll. D. verfügte über eine unvergleichlich höhere wiſſenſchaftliche Bildung; dieſelbe ſtrenge Methode, die er als Hiſtoriker zu üben gewohnt war, wollte er auch auf die Archäologie des Mittelalters angewandt ſehen, und ſo wurde er, es iſt das nicht zu viel geſagt, der erſte in Frankreich, der dieſe Disziplin zum Range einer Wiſſenſchaft erhob. In der kritiſchen Behandlung der Schriftquellen that er es allen anderen zuvor; in der praktiſchen Denkmälerkunde blieb er hinter keinem zurück. Er bereiſte unermüdlich die Provinzen, und die mathematiſchen und artiſtiſchen Studien, die er als junger Menſch betrieben hatte, verliehen ihm einen ſicheren Blick für die Denkmäler, wie in der Regel nur geſchulte Architekten ihn beſitzen. Charakteriſtiſch für D. finde ich die trotz der Strenge ſeiner Methodik hervortretende Neigung zur Hypotheſe. Es gibt in der That eine Reihe ſehr wichtiger Punkte in der Kunſtgeſchichte des Mittelalters, über welche, wegen unzureichender Beſchaffenheit der ſchriftlichen wie der monumentalen Zeugniſſe unmittelbare Einſicht nie zu gewinnen ſein wird und wo nothwendig die Hypotheſe einzutreten hat. Die behutſam vorbereitende und ſchließlich kühn divinirende Art, wie D. einige ſeiner Hypotheſen durchgeführt hat — z. B. die Reſtitution der Baſilika des hl. Martin zu Tours —, iſt muſtergültig und wird immer der Aufmerkſamkeit werth bleiben, auch da, wo die Ergebniſſe ſich etwa als unhaltbar erweiſen ſollten.

Genauere Inhaltsangabe der im vorliegenden Bande vereinigten kleinen Stücke würde für die Leſer der H. Z. kein Intereſſe haben. Sie repräſentiren nur einen kleinen Bruchtheil von D.'s Einzelforſchung, von deren Energie erſt ein Blick in die hinterlaſſenen 53 Bände mit Reiſenotizen und Zeichnungen einen vollen Begriff geben könnte. Das Bedürfnis, über ſeine Geſammtanſchauung ſich auszuſprechen, befriedigte er durch ſeine Vorleſungen an der École des chartes. Umſonſt drangen Freunde und Schüler in ihn, das große Werk über die nationale Archäologie, das man von ihm erwartete und das ſeinen größten Ruhmestitel ausmachen ſollte, niederzuſchreiben; er fand ſeine Unterſuchungen noch nicht abgeſchloſſen genug. Erſt nachdem er 1878 ſeinen Lehrſtuhl verlaſſen hatte, machte er ſich daran, leider durch fortlaufende Verpflichtungen mannigfaltiger Art und endlich durch Krankheit häufig unterbrochen. Bei ſeinem Tode

fand man nur die ersten Kapitel vollendet, dazu eine Anzahl ziemlich fertig ausgearbeiteter Fragmente. Sein Schüler und Nachfolger auf dem Lehrstuhl der École des chartes, Robert de Lasteyrie, hat sich der schwierigen Aufgabe unterzogen, das vorgefundene für den Druck zu bearbeiten. Unter dem Titel „Fragments inédits d'un cours d'archéologie“ umfaßt es etwa ein Drittel des Bandes. Die Darstellung begreift allein die Architektur und geht, leider nicht ohne Lücken, bis zum Ende der romanischen Epoche. Angeschlossen ist eine Untersuchung über den Ursprung des Kreuzrippengewölbes, worin die überraschende Hypothese ausgesprochen wird, daß diese Konstruktionsform, die bisher für eine Erfindung, und zwar die wichtigste auf konstruktivem Gebiete, des Mittelalters galt, schon von den Alten — D. beansprucht dafür speziell den Pharus von Alexandria und das Theater zu Heraclea in Bithynien — angewandt worden sei. Ich muß es mir versagen, auf die Erörterung dieser und anderer einzelner Thesen hier näher einzugehen. Zu bemerken ist, daß sie fast allein auf das französische Denkmälermaterial gegründet sind, weshalb ihre Gültigkeit für die allgemeine Baugeschichte des Mittelalters — ich nenne namentlich D.'s Definition des romanischen Stils — keine unanfechtbare ist. Volle Bewunderung zollen wir der Anordnung und Behandlung im ganzen. Sie geben für die Methode akademischer Vorlesungen auf diesem Gebiete ein Muster, dessen Studium nicht dringend genug empfohlen werden kann. G. Dehio.

Die Abfassungszeit der synoptischen Evangelien. Ein Nachweis aus Justinus Martyr von Ludwig Paul. Leipzig, F. W. Grunow. 1887.

Der Vf. meint gezeigt zu haben, daß Justin keines unserer kanonischen Evangelien gekannt hat, und er schließt an dieses Ergebnis kurzer Hand eine Ausführung über den Ursprung der synoptischen Evangelien, über die Reihenfolge, in der sie abgefaßt sind u. s. w. Dabei erfährt man, daß Marcion's Evangelium älter ist als unser Lucas (S. 49), daß unser Marcus das tendenziöseste Evangelium ist, da es alle Streitobjekte gewaltsam aus dem Wege geschafft habe (z. B. die Geburt aus der Jungfrau), daß Justin ein Petrus-Evangelium benutzt habe, welches die Grundlage des Hebräer-Evangeliums sei, daß das Hebräer-Evangelium nicht vor den Zeiten Trajan's entstanden sei, und manches Andere. Dabei folgt der Vf. theils Credner, theils Baur. Von dem Allen, was seit den Tagen dieser Gelehrten über Justin und die Evangelien geschrieben

worden ist, erfährt man überhaupt nichts, so daß man bei der Lektüre der Abhandlung sich um 30 Jahre zurückversetzt sieht; das würde nun nichts schaden, wenn der Vf. das Problem gründlich und selbständig behandelt hätte. Allein ich bedauere, ihm dieses Verdienst nicht zuerkennen zu können. Er folgt wesentlich der Credner'schen Untersuchung und bricht nach einigen Anläufen, das Material eingehend zu besprechen, plötzlich ab. Daß auf diese Weise ein eindrucksvolles Resultat nicht erzielt wird, liegt auf der Hand. Aber selbst wenn der Vf. die Frage — Justin's Verhältnis zu den Synoptikern — erschöpfend behandelt hätte, so wäre er noch keineswegs zu den weitreichenden Schlüssen berechtigt gewesen, die er in Bezug auf die drei ersten Evangelien so keck und so vorschnell gezogen hat. Aus den Untersuchungen der letzten 25 Jahre hätte er lernen können, daß sich die synoptische Frage überhaupt nicht auf dem Grunde der isolirten Beobachtungen über Justin's Verhältnis zu den drei ersten Evangelien lösen läßt. Diese Beobachtungen lassen an sich mannigfache Beurtheilungen zu. Ref. vermag demgemäß der Abhandlung einen eigenthümlichen Werth nicht beizumessen. Allerdings sind manche Ergebnisse des Vf. nicht ganz unrichtig: man kann wirklich nicht beweisen, daß dem Justin die synoptischen Evangelien genau in der Gestalt vorgelegen, in welcher Tertullian und Origenes sie gelesen haben, ja man kann das Gegentheil sehr wahrscheinlich machen. Allein der Beweis hierfür kann aus den Werken des Justin allein nicht mit Sicherheit geführt werden. Dazu können die Redaktionen, welche die Synoptiker in der Zeit Justin's oder unmittelbar danach noch erfahren haben, dem Umfange nach nur sehr bescheiden gewesen sein, wenn sie auch sachlich den Charakter einzelner Erzählungen stark veränderten. Jedenfalls ist es irreführend, zu sagen, Justin habe keines unserer synoptischen Evangelien gekannt; denn es ist vielmehr höchst wahrscheinlich, daß er sie alle drei gekannt hat, daß sie zu seiner Zeit bereits aus der Zahl anderer Evangelien hoch emporragten, daß ihr Textbestand aber noch nicht vor Eingriffen gesichert war. A. Harnack.

Leontius von Byzanz und die gleichnamigen Schriftsteller der griechischen Kirche. Von Friedrich Loofs. Erstes Buch: Das Leben und die polemischen Werke des Leontius von Byzanz. Leipzig, J. C. Hinrichs. 1887.

Unter dem Namen des Leontius von Byzanz sind eine Anzahl von theologischen Schriften erhalten, deren Werth als Quellen für

die Geſchichte der monophyſitiſchen Streitigkeiten und Fundgruben von Fragmenten älterer verlorener Kirchenſchriftſteller wohl erkannt war, mit denen bisher aber noch niemand ſich eingehender beſchäftigt hatte, ſo daß die verſchiedenen an dieſe Schriften und ihren Verfaſſer ſich anknüpfenden kritiſchen Fragen vollſtändig ungelöſt waren. Der Vf. der vorliegenden Schrift hat ſich dieſer ſchwierigen und mühſeligen Arbeit unterzogen, und durch ſeine in derſelben niedergelegten ſehr eingehenden und ſorgſamen, allerdings ziemlich weitſchweifigen Unterſuchungen ein helleres Licht, als ſich urſprünglich erwarten ließ, darüber verbreitet. Er behandelt zunächſt die unter dem Namen des Leontius bekannten Schriften und weiſt durch Zurückgehen auf die handſchriftliche Überlieferung und die Angaben der ſpäteren byzantiniſchen Autoren ſowie durch genauere Analyſe dieſer Schriften ſelbſt nach, daß die tres libri adversus Nestorianos et Eutychianos wirklich von Leontius und zwar in der Zeit zwiſchen 529 und 544 geſchrieben ſind, daß ebenſo die Epilysis oder adversus argumenta Severi und die triginta capita adversus Severum von demſelben herrühren, daß dagegen die Schrift de sectis eine ſpätere Bearbeitung einer σχόλια betitelten Schrift desſelben iſt, aus welcher auch in den libri adversus Nestorianos und contra Monophysitas Bruchſtücke vorliegen. Über den Vf. ſelbſt ergibt ſich aus dieſen Schriften nur, daß er eine gute theologiſche Bildung beſeſſen und daß er, nachdem er von neſtorianiſchen Jugendirrthümern geheilt war, in der Zeit zwiſchen 529 und 544 als eifriger Vertheidiger des Chalcedonenſe ſchriftſtelleriſch thätig geweſen iſt. Dem Vf. gelingt es aber, indem er von der eigenthümlichen dogmatiſchen Stellung ausgeht, welche in dieſen Schriften desſelben hervortritt, durch ſcharfſinnige Kombinationen zu ermitteln, daß derſelbe einerſeits identiſch iſt mit Leontius, dem Verwandten des Patricius Vitalianus, einem der ſog. ſkythiſchen Mönche, welche, nachdem ſie während der Zeit des Schisma unter Kaiſer Anaſtaſius ſich zu Rom gehalten, nach dem Siege der orthodoxen Richtung unter Juſtin 519 nach Konſtantinopel kamen, um dort gegen die Biſchöfe ihrer Provinz Skythien Anklage wegen Hinneigung zur neſtorianiſchen Ketzerei zu erheben, dort von dem Kaiſer und den päpſtlichen Legaten abgewieſen, nach Rom ſich begaben, aber auch hier bei dem Papſte Hormisdas nichts ausrichten konnten, — andrerſeits mit demjenigen Leontius, welcher als Vertreter der paläſtiniſchen Eremitenmönche an dem 531 in Konſtantinopel gehaltenen Religionsgeſpräch und der 536 ebenda-

ſelbſt gegen die Monophyſiten abgehaltenen Synode Theil genommen hat, endlich auch mit dem in der vita Sabae mehrfach genannten Leontius, welcher in den unter den Eremitenmönchen in Paläſtina ausgebrochenen Streitigkeiten eine wichtige Rolle ſpielt, als Origeniſt verketzert wird, in Konſtantinopel, wohin er ſich begibt, die Gunſt Kaiſer Juſtinian's erlangt, und der dann zu der Zeit, als jener ſich der Gegenpartei zuwendet und das Edikt gegen Origenes erläßt (543), ſchon als todt erſcheint. Zum Schluß weiſt der Vf. darauf hin, daß die dogmatiſche Richtung des Leontius ebendieſelbe iſt, welche Kaiſer Juſtinian befolgt hat und welche durch ihn zur Herrſchaft in der Kirche gekommen iſt, und daß ſogar in den kirchlichen Erlaſſen und Schriften des Kaiſers ſich Anklänge an die Schriften des Leontius finden. Ein zweiter Theil, deſſen baldiges Erſcheinen in Ausſicht geſtellt wird, ſoll andere Kirchenſchriftſteller desſelben Namens behandeln. F. Hirsch.

Über die wichtigſten Beziehungen des Orients zum Occidente in Mittelalter und Neuzeit. Vortrag von R. v. Scala. Wien, Verlag des Orientaliſchen Muſeums (Th. Reiſſer & M. Werthner). 1887.

Schon im Jahre 1886 hat Herr Dr. v. Scala einen von ihm gehaltenen Vortrag „Über die wichtigſten Beziehungen des Orients zum Occident im Alterthum“ veröffentlicht, welcher ein ausgedehntes Wiſſen, Geſchicklichkeit in der Zuſammenfaſſung und Hervorhebung der wichtigſten Punkte und glänzende Darſtellungsgabe verräth. Dieſelben Vorzüge finden ſich auch in dem jetzt herausgegebenen neuen Vortrage, welcher dasſelbe Thema aber in Bezug auf das Mittelalter und die Neuzeit behandelt. Er ſchildert hier die Übergangsgebilde, in denen während des Mittelalters orientaliſches und occidentaliſches Weſen ſich am meiſten berührt haben, das byzantiniſche Reich, insbeſondere deſſen Provinz Syrien, dann das Reich der Araber, die Kreuzfahrerſtaaten und das Mongolenreich, indem er nachweiſt, wie in dieſen allen eine befruchtende Wechſelwirkung orientaliſcher und occidentaliſcher Einflüſſe ſtattgefunden hat, und er berührt dann ganz kurz einige Erſcheinungen, in welchen auch in der Neuzeit eine ſolche Wechſelwirkung beſonders hervortritt, die Vertiefung in die orientaliſchen Sprachen und die Erforſchung der Denkmäler des alten Orients von ſeiten der europäiſchen Gelehrten und andrerſeits die gelehrten Studien, welche auch einzelne Orientalen nach europäiſchem Muſter treiben. Auch hier hat er zum Schluß eine Reihe von An-

merkungen, die literariſchen Nachweiſe enthaltend, beigegeben, welche zeigen, ein wie ausgedehntes Studium dieſen Schilderungen und Betrachtungen zu Grunde liegt. F. Hirsch.

Wegweiſer durch die Literatur der Urkundenſammlungen. Von Hermann Öſterley. Zwei Theile. Berlin, G. Reimer. 1885–1886.

Ein Werk, das ſich zum erſten Mal einer ſo ſchwierigen aufopfernden Aufgabe unterzieht, wie das vorliegende, iſt ſchon um des Unternehmens willen mit Anerkennung zu begrüßen; noch mehr, wenn die Ausführung im Ganzen dem nutzbringenden Zweck entſpricht.

Die Anordnung des Werkes verdient zunächſt dieſes Lob. Die Hauptkulturländer ſind in einzelnen Abteilungen behandelt, voran jedesmal allgemeine Urkundenſammlungen und Handſchriftenverzeichniſſe, ſodann verſchiedene ſpeziellere (beides ohne beſtimmte Ordnung), endlich die einzelnen Kulturcentren (Territorien, Städte, Klöſter, Familienſitze ꝛc.) in unterſchiedslos alphabetiſcher Ordnung je mit den darauf bezüglichen Materialien, ſo daß man das zur Spezialgeſchichte Gehörige überſichtlich beiſammen hat und auch leicht auffinden kann. Als erſte Abtheilung ſind Sammlungen allgemeinſten Inhalts, ferner Formelbücher, Briefe, ſowie das Material zu den Kreuzzügen vorausgeſchickt. Theil I enthält außerdem das deutſche Reich; Theil II Frankreich, Italien, Britannien, Skandinavien, Iberien, Slawen, Ungarn, Griechenland, Orient, und zwar ſo, daß bei den erſtgenannten vier Ländern Vollſtändigkeit erſtrebt worden iſt, während Vf. die Angaben über die anderen Länder nur als anhangsweiſe gegebene Überſichten betrachtet wiſſen will. Die Zeitgrenze iſt durchweg das Jahr 1500. Die rein rechtlichen und die kirchenrechtlichen Sammlungen hat Vf. prinzipiell ausgeſchloſſen, die engſte Lokal- und Perſonalgeſchichte nur in gewiſſen Grenzen berückſichtigt, doch hat er andrerſeits den Begriff der Urkunden in weiteſter Ausdehnung auf Urbarien, Rechnungsbücher, Nekrologien u. ſ. w. gelten laſſen. Die Verzeichnung der Handſchriften hätte Vf. vielleicht beſſer fortgelaſſen, da dieſelbe der Natur der Sache nach ſo lückenhaft ausfallen muß, daß der Nutzen recht zweifelhaft iſt. Im übrigen kann es bei einem erſten Verſuch ſo umfaſſender Art nicht an einzelnen Lücken und Irrthümern fehlen; Waitz (im Neuen Archiv der Geſellſchaft f. ältere deutſche Geſchichtskunde XI, 438 f.) und Steindorff (in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1886 Nr. 22 S. 890 ff.) haben dergl.

angeführt; in den „Nachträgen“ hat Vf. ſelbſt einiges nicht unwichtige nachgetragen. Doch ſind alle Mängel nicht der Art, um dem Werk das Verdienſt grundlegender Brauchbarkeit zu nehmen.

E. B.

Allgemeine Geſchichte der Literatur des Mittelalters im Abendlande. Von Adolf Ebert. III. Die Nationalliteraturen von ihren Anfängen und die lateiniſche Literatur vom Tode Karl's des Kahlen bis zum Beginn des 11. Jahrhunderts. Leipzig, F. C. W. Vogel. 1887.

Der vorliegende 3. Band enthält das 6., 7. und 8. Buch von Ebert's umfaſſend angelegtem Werk und behandelt die nationale und lateiniſche Literatur der Länder England, Deutſchland, Frankreich und Italien während des auf dem Titel angegebenen Zeitraumes. Von den Literaturen in der Volksſprache nimmt die hervorragendſte Stellung die der Angelſachſen ein, bei denen unter allen Völkern des Abendlandes im Mittelalter zuerſt ein wirkliches Schriftthum in nationaler Sprache ſich entwickelt hat. Mit dieſem und der deutſchen Volkspoeſie vom Hildebrandslied bis Otfrid's Chriſt beſchäftigt ſich das 6. Buch (S. 1—117), deſſen Einleitung die Eigenthümlichkeiten des Versbaues und des epiſchen Stils der Angelſachſen darlegt. Das 7. Buch (S. 123—256) umfaßt den für die Entwickelung der Kultur und insbeſondere der Literatur ungünſtigſten Zeitraum des Mittelalters; die Jahre vom Tode Karl's des Kahlen bis Heinrich I., eine Übergangsepoche, deren Schriftwerke vornehmlich von kirchlichen Intereſſen beſtimmt werden und außer bei den Angelſachſen in lateiniſcher Sprache verfaßt ſind. Nur ein deutſches Gedicht, das Ludwigslied, und eine franzöſiſche Sequenz zu Ehren der hl. Eulalia ſind in den Volksſprachen erhalten. Das 8. Buch endlich (S. 229—520) gibt eine Geſchichte der Literatur im Zeitalter der Ottonen. Während desſelben nimmt Deutſchland die erſte Stelle unter den Nationen des Abendlandes durch die Fülle ſchriftſtelleriſcher Werke ein, die jedoch gemäß der univerſalen Richtung des Reiches faſt ausſchließlich lateiniſch geſchrieben ſind, ſo daß in dieſer Zeit die Literatur der Volksſprache faſt ganz verſchwindet. Dagegen weiſt Südfrankreich ſchon bedeutende Erzeugniſſe in derſelben auf, wie ſie auch bei den Angelſachſen weitergepflegt wurde. — E.'s Literaturgeſchichte hat vor manchen Werken ähnlicher Art den erheblichen Vorzug, daß ſie nicht eine trockene Aufzählung von Namen und Titeln bietet, die durch wenige allgemeine Bemerkungen verbunden

ſind, ſondern daß ſie dem Leſer eine deutliche Vorſtellung von den in ihr behandelten Schriftwerken verſchafft. Die Inhaltsangaben der poetiſchen und proſaiſchen Stücke ſind eingehend, die Eigenthümlichkeit der Kompoſition tritt überall hervor; der Vf. iſt bemüht, beſonders diejenigen Stellen zu bezeichnen, welche entweder für die Kulturgeſchichte von Wichtigkeit ſind, oder in denen der nationale Charakter des Schriftſtellers in ſcharfes Licht tritt. Bei den Gedichten findet ſich überall die Zahl der Strophen und Verſe angegeben, und die Metrik erfährt ſorgfältige Beachtung. Um aus den vielen feſſelnden und belehrenden Abſchnitten einige herauszugreifen, ſei verwieſen auf Beowulf, Abbo Paris., Notker Balbulus, Hucbald, Älfred, Ekkehard's Waltarius, Hrotsvit, Rother, Gerbert, Liudprand und Widukind. Die bibliographiſchen Angaben ſind nicht vollſtändig aber ausreichend; bei Abbo Paris. hätte wohl Freeman's Essay The early sieges of Paris Erwähnung verdient. Auch an kritiſchen Bemerkungen läßt es E. nicht fehlen, und nicht wenige derſelben verdienen Aufmerkſamkeit. S. 330 verlegt er die Abfaſſungszeit der Gesta Apollonii in eine ſpätere Zeit als Dümmler, S. 369 wird die Schrift Polypticum oder Perpendiculum dem Biſchof Abbo von Vercelli abgeſprochen, S. 466 findet ſich die Abfaſſungszeit der Vita Kadroe auf 982—983 fixirt. S. 470 erklärt ſich E. dagegen, dem Abt Johann von Gorze die Vita Chrodegangi zuzuſchreiben. Es iſt jedoch unrichtig, wenn er S. 106 bemerkt, daß in der Erklärung des Muſpilli Schmeller und ſeine Nachfolger bis auf Zarncke (1866) irrigerweiſe in der Schilderung der letzten Dinge eine Reminiszenz der germaniſchen Mythe des Weltbrandes geſehen hätten. Müllenhoff erklärt ſich in der erſten Ausgabe der Sprachdenkmäler (1864) gegen dieſe Auffaſſung. — Ein Regiſter (S. 521—529) ſchließt den Band.

Wilhelm Bernhardi.

Die Entſtehung der Pſeudo-Iſidoriſchen Fälſchungen in Le Mans. Ein Beitrag zur Löſung der Pſeudo-Iſidoriſchen Frage von Bernard Simſon. Leipzig, Duncker & Humblot. 1886.

Der Vf., der bereits in der Zeitſchrift für Kirchenrecht (21, 151 ff.) die Hypotheſe vertreten hat, die Pſeudo-Iſidoriſchen Dekretalen ſeien unter dem Biſchofe Aldrich in Le Mans entſtanden, führt dieſelbe in vorliegender Monographie weiter aus. Er geſteht ſelbſt, daß dieſer Gedanke eigentlich nicht neu ſei, indem ſchon mehrere Gelehrte, namentlich Roth und Weizſäcker, auf die vielen Berührungen der

Biſchofsbücher von Le Mans mit Benedikt Levita und Pſeudo-Iſidor hingewieſen und den Schluß nahegelegt haben, den er nun in Wirklichkeit zieht. Andrerſeits iſt er vorſichtig genug, nicht von einem ſicheren Beweiſe zu reden, ſondern nur von Wahrſcheinlichkeitsgründen. Für entſcheidend ſieht er bloß die in dem Biſchofsbuch vorkommende, ganz nach Art der Pſeudo-Iſidoriſchen Dekretalen verfertigte falſche Dekretale Gregor's IV. und die auf beiden Seiten gleichartigen Beſtimmungen über die Chorbiſchöfe an. Die Beweiskraft des letzteren Punktes müſſen wir beſtreiten, weil die fragliche Beurtheilung des Chorepiskopats die im weſtfränkiſchen Reiche gewöhnliche war. Das unleugbare Verdienſt Simſon's liegt aber darin, die Übereinſtimmung der Biſchofsbücher von Le Mans mit den Pſeudo-Iſidoriſchen Dekretalen in vielen Punkten vollſtändiger und eingehender nachgewieſen zu haben, als dies bis jetzt geſchehen war. Über die weitere Frage, welche Schlußfolgerung hieraus zu ziehen ſei, kann man freilich verſchiedener Meinung ſein. Der Vf. verwirft Weizſäcker's Annahme, daß die Biſchofsbücher wenigſtens in ihrer gegenwärtigen Geſtalt den Pſeudo-Iſidor gekannt haben. Wir können hier auf eine Vergleichung der bezüglichen Texte nicht eingehen, möchten aber doch bemerken, daß uns der Vf. hierbei nicht immer das Richtige geſehen zu haben ſcheint. So S. 42 f., wo er die der Dekretale Gregor's IV. folgende Erörterung in dem Biſchofsbuch mit den Parallelſtellen bei Benedikt und Pſeudo-Iſidor zuſammenſtellt und den Schluß zieht, jene ſcheine den älteſten Text zu repräſentiren. Wir glauben, daß es ſich umgekehrt verhält. Der einfachſte Wortlaut jener Stelle iſt der bei Benedikt; bei Pſeudo-Iſidor iſt er bereits zerſtückelt und erweitert; eine Verbindung beider Texte ſtellt das Biſchofsbuch dar, in welchem außerdem dem Citat aus dem Exodus noch andere, gar nicht paſſende Citate angefügt werden. Wenn irgendwo, findet Weizſäcker's Annahme gerade hier ihre Stütze. Neben den vielen Übereinſtimmungen verſäumt S. nicht, auch die vielen Divergenzen zwiſchen den Biſchofsbüchern und Pſeudo-Iſidor hervorzuheben, hält dieſe aber nicht für ſo weſentlich, daß er aus ihnen auf verſchiedene Verfaſſer ſchließen zu ſollen glaubt.

Vorausſichtlich wird der Wunſch des Vf. in Erfüllung gehen, daß die von ihm angeſtellte Unterſuchung weiter verfolgt wird. Gegenſtand der Erwägung müſſen dann verſchiedene Bedenken ſein, welche ſich gegen die von ihm vertretene Hypotheſe geltend machen laſſen. Abgeſehen von den erwähnten Divergenzen, für die er keine

rechte Erklärung zu finden vermag, wird die Frage zu beantworten sein, ob bei Benedikt und Pseudo-Isidor die Kirche von Le Mans eine Rolle spiele, resp. ob die Haupttendenzen Pseudo-Isidor's zu den Verhältnissen und Ereignissen in Le Mans in besonderer Beziehung stehen. Das Anklageverfahren gegen Bischöfe, die Einrichtung von Primatialstühlen u. a. kam bei der Kirche von Le Mans nicht sonderlich in Betracht. Die Vertreibung des Bischofs Aldrich (etwa 840) war ein vorübergehendes, vereinzeltes Ereignis, welches wohl eine Fälschung wie die Dekretale Gregor's IV. hervorrufen konnte, aber doch nicht einen so umfassenden Apparat, wie Benedikt's Kapitulariensammlung, Pseudo-Isidor und die Capitula Angilramni. Die Verfertigung so umfangreicher Fälschungen scheint Ereignisse von weit größerer Tragweite als Erklärungsgrund zu fordern. L.

Le capitulaire de Kiersy-sur-Oise (877). Par E. Bourgeois. Étude sur l'état et le régime politique de la société Carolingienne à la fin du IX siècle d'après la législation de Charles le Chauve. Paris, Hachette. 1885.

Das Gesetz, welches Karl der Kahle 877 vor seinem letzten Zuge nach Italien auf einer Reichsversammlung zu Kiersy-sur-Oise zur Regelung von Verhältnissen des Lehenswesens erließ, hat in der neueren französischen Historiographie lange eine bedeutende Rolle gespielt. Zahlreiche namhafte Geschichtschreiber, Desmichels, Michelet, Henri Martin u. A. betrachteten dasselbe geradezu als ein Epoche machendes Ereignis: die Karolingische Monarchie dankt ab, indem sie die unbedingte Erblichkeit der Lehen anerkennt: auf den Trümmern ihrer Macht erhebt sich die feudale Gewalt der großen Kronvasallen, und das Kapitulare von Kiersy ist die Urkunde, durch welche die neue feudale Verfassung gesetzmäßig konstituirt wird.

In überaus eingehender Untersuchung zeigt Bourgeois, ein Schüler des auch in Deutschland wohlbekannten Ernest Lavisse und einer der zahlreichen jüngeren französischen Historiker, die, in der École des hautes études und in der École normale supérieure gebildet, in der Methode ihrer Arbeiten sich durchaus an die Vorbilder der neueren deutschen kritischen Geschichtsforschung anschließen, das Irrige jener weit verbreiteten Ansicht. Nachdem er zunächst die handschriftliche Überlieferung des Gesetzes und seine formale Gestaltung besprochen hat, stellt er ausführlich die Geschichte der Jahre 876 und 877 dar und kommt im Anfang des 5. Abschnittes seiner

Schrift zu dem Ergebnis, daß das Kapitular kein definitives Geſetz und keine Verfaſſungsurkunde, kein „acte constitutionnel“, ſondern nur ein „acte de circonstance“ ſei, eine Maßregel, die der König beim Verlaſſen ſeines Reiches traf, um Unruhen vorzubeugen, durch die er aber keineswegs die Erblichkeit aller Lehen anerkannte und ſeine königlichen Aufſichtsrechte vollkommen wahrte. Er gibt dann im 6. Abſchnitt eine ſehr umfangreiche, für unſere Anſprüche etwas zu ausgedehnte Überſicht über die frühere Interpretation des Geſetzes, wobei er der bisherigen Forſchung, auch der deutſchen, den Vorwurf macht, Karl den Kahlen falſch und ungerecht, weit unter ſeinen wirklichen Verdienſten beurtheilt zu haben. Die beiden letzten Abſchnitte des Buches, in denen, wie in den vorangehenden manches ſich hätte kürzer faſſen laſſen, behandeln dann Staat und Geſellſchaft der ausgehenden karolingiſchen Periode, deren Ideal nach dem Verfaſſer ein „régime de la concorde et de la paix“ iſt; er führt dasſelbe zurück auf die Gedanken des hl. Auguſtin, Alcuin's und ſeiner Schüler und verfolgt es durch die karolingiſche Literatur bis auf Paſchaſius Radbertus und Hinkmar herab.

In Deutſchland hätte man einer ſo eingehenden Unterſuchung kaum bedurft. Denn B. iſt im Irrthum, wenn er meint, daß auch hier die falſche Auffaſſung über das Geſetz von Kierſy allgemein verbreitet geweſen ſei. Daß dasſelbe keine allgemeine und unbedingte Anerkennung der Erblichkeit der Lehen bedeutete, ſondern nur bedingte, in der Dauer und Ausdehnung beſchränkte Zugeſtändniſſe machte, haben im weſentlichen auch deutſche Forſcher, wie Dümmler, Oſtfr. Geſch. 2, 44, v. Kalckſtein (Forſch. z. deutſch. Geſch. 14, 75, Franz. Königthum 1, 20, Allg. deutſche Biographie 15, 156), ſchon ganz richtig erkannt; neuerdings hat Ranke (Weltgeſch. 6, 1, 223) die zu Kierſy getroffenen Maßregeln lediglich als Einrichtungen für die Zeit der Abweſenheit des Kaiſers bezeichnet, ohne irgend ein Wort von ihrer grundlegenden Bedeutung für das Lehensweſen zu ſagen. Auch daß Karl der Kahle in Deutſchland durchweg zu ungünſtig beurtheilt ſei, wird man nicht anerkennen können; ſeinen wirklichen Verdienſten iſt z. B. v. Noorden vollkommen gerecht geworden. Bedenken erregen ferner manche Ausführungen der beiden letzten Kapitel: B. hat zu wenig dem Umſtand Rechnung getragen, daß alle Quellen, die er benutzt, auch die Geſetze und Urkunden, ausſchließlich von Geiſtlichen redigirt ſind, daß dieſe, wenn ſie wieder und wieder von pax und concordia reden, nur

ihrem Berufe treu bleiben, daß sie sich in ganz traditioneller Sprache bewegen und diese Ausdrucksweise auch den Königen und weltlichen Vasallen zuschreiben. Wie die letzteren wirklich gedacht haben, welches die treibenden Beweggründe ihrer Handlungen gewesen sind, darauf ist aus der Motivirung und Formulirung ihrer Erlasse, welche die geistlichen Schreiber und Kanzleibeamten ihnen in den Mund legen, ein sicherer Schluß keineswegs zulässig. Es ist geradezu ein Unglück für die richtige Erkenntnis der mittelalterlichen Geschichte, daß unsere ganze Überlieferung eine so einseitig gefärbte ist, daß wir alle Dinge nur gleichsam unter einem Schleier von Weihrauchduft sehen: um so mehr muß man auf der Hut sein, nicht auch die eigene Beurtheilung der Dinge durch denselben trüben zu lassen.

Trotz dieser Bedenken — bei denen wir von Einzelheiten ganz absehen — werden auch wir der Arbeit B.'s unsere Anerkennung nicht versagen. Sie ist ein werthvoller Beitrag zur älteren französischen Verfassungsgeschichte, der im einzelnen unsere Kenntnis mehrfach bereichert, und sie würde noch werthvoller sein, wenn B. nicht über der Gründlichkeit der Forschung gerade das etwas hätte zurücktreten lassen, was sonst der Vorzug der Franzosen zu sein pflegt: Präzision und Klarheit in der Darstellung und in der Zusammenfassung seiner Ergebnisse. H. Bresslau.

Voruntersuchungen zu einer Geschichte des Pontifikats Alexander's II. Von Karl Adolf Fetzer. (Diss.) Straßburg, J. H. Ed. Hertz. 1887.

Die vorliegende Schrift zerfällt in zwei Abschnitte, deren erster (S. 1—36) das Papstwahldekret von 1059 behandelt. Indem der Vf. sich vornehmlich an Scheffer-Boichorst anschließt, erklärt er doch in der Auslegung der besonderen Bestimmungen weder mit diesem noch mit Grauert oder Martens übereinstimmen zu können. Ohne überzeugende Begründung hält er für nothwendig, die Worte: mediante cancellario Longobardiae W(iberto), die in Scheffer-Boichorst's Text fehlen, in die Urkunde einzufügen, dann behauptet er weiter, daß es sich in § 4 um Bestimmungen über den Patriciat handele, obwohl, wie er selbst zugesteht, in dem ganzen Dekret der Patriciat mit keiner Silbe erwähnt wird. Erscheinen diese Erörterungen lediglich als Vermuthungen ohne thatsächliches Ergebnis, so muß man dagegen zugestehen, daß der Vf. Recht hat, wenn er das Zerwürfnis zwischen Reich und Kurie nicht vom Erlaß dieses Dekretes, sondern von der Belehnung der Normannen mit Süditalien durch den Papst ableitet.

Den Beweis hierfür bringt u. a. der zweite Abſchnitt: Petrus Damiani unter Alexander II. Pontifikat (S. 37—71), indem der Vf. die Sendung des Kardinals Stephan nach Deutſchland nach der Belehnung der Normannen durch Nikolaus II. anſetzt. — Aus der Charakteriſirung Damianis iſt erwähnenswerth, daß der Vf. zeigt, wie Damiani ſich durchaus nicht ſcheut, im Intereſſe der römiſchen Kirche, welches ihm der letzte Maßſtab aller ſeiner Handlungen iſt, zu lügen und zu betrügen. — Die Diſſertation iſt mit Fleiß gearbeitet, aber bisweilen zu weitläufig. Wilhelm Bernhardi.

Benzo von Alba, ein Verfechter der kaiſerlichen Staatsidee unter Heinrich IV.; ſein Leben und der ſogenannte Panegyrikus. Von Hugo Lehmgrübner. Berlin, R. Gärtner. 1887.

Die bisher geltende Anſicht über Benzo und ſein an Heinrich IV. gerichtetes Werk wird durch Lehmgrübner's treffliche Schrift in weſentlichen Punkten zu Gunſten des vielgeſchmähten Vertreters des Imperialismus umgeſtaltet. Die Nachrichten über Benzo's Leben ſind dürftig. Er ſtammte aus Süditalien, erhielt 1059 das Bisthum Alba, aus dem er 1076 durch die Patarener vertrieben wurde. Sein Tod erfolgte wohl zwiſchen 1086 und 1090 in hohem Alter (S. 3—8). Sehr intereſſant iſt der Abſchnitt über die Handſchrift (S. 8—22), die der Vf. mit Sorgfalt unterſucht und aus ihrer Beſchaffenheit ebenſo ſcharfſinnige wie überzeugende Schlüſſe über die Kompoſition des Werkes gezogen hat. Die Schrift Benzo's iſt keineswegs ein Panegyrikus, ſondern eine Sammlung von Gedichten, Briefen u. ſ. w., die zu verſchiedenen Zeiten und Gelegenheiten verfaßt, in den Jahren 1085 oder 1086 zuſammengeſtellt und dem Kaiſer gewidmet wurden, damit dieſer dem vertriebenen alten und kranken Biſchof eine Belohnung für ſeine hingebende Thätigkeit im Kampf gegen die Gregorianer gewähren möchte. Im dritten Abſchnitt S. 23—91 wird Zeit und Art der Entſtehung der einzelnen Stücke unterſucht, und zwar zunächſt die Gedichte und Briefe von Lib. I, IV—VII. Mit faſt immer hinreichender Sicherheit beſtimmt der Vf. die Abfaſſungszeit und die Veranlaſſung der einzelnen Gedichte, er zeigt z. B., daß I, 1—3 vor der Kaiſerkrönung Heinrichs, die übrigen nach 1085 geſchrieben wurden. Lib. IV enthält Gedichte an einzelne lombardiſche Biſchöfe und an ihre Geſammtheit, deren Abfaſſungszeit ſich auf 1074—1080 vertheilt. Benzo fordert die Biſchöfe auf, der kaiſerlichen Sache treu zu bleiben, oder er tadelt einige wegen ihres Wankel-

muthes. Nachdem auch den Gedichten und Briefen von Lib. V—VII im Einzelnen ihre Stellung zugewiesen, betrachtet der Vf. in einem besonderen Abschnitt (S. 91—111) Lib. II und III, welche von dem Schisma zwischen Cadalus und Alexander II. handeln und wegen ihrer historischen Unglaubwürdigkeit vielfach angegriffen sind. Der Vf. zeigt, daß die bisherige Meinung, welche Lib. II und III als eine zusammenhängende geschichtliche Darstellung ansah, irrig ist, daß vielmehr in ihnen drei zu verschiedenen Zeiten verfaßte Streitschriften von Benzo auf nicht geschickte Weise zusammengeschweißt sind. Die erste Streitschrift umfaßt die ersten Kapitel des zweiten Buches und ist gegen Herzog Gottfried gerichtet, die zweite enthält Lib. III, 26 bis zum Schluß und wendet sich gegen Anno v. Köln, die dritte und späteste, zwischen die beiden geschobene, schildert Benzo's Reise nach Deutschland. Berücksichtigt man diese Entstehung, so verschwinden die chronologischen Schwierigkeiten, die bis dahin eine Verwerthung Benzo's fast unmöglich machten. Im fünften Abschnitt (S. 111—129) bespricht L. Benzo's staatsrechtliche und kirchenpolitische Theorien. Seiner Meinung nach ist der Bischof von Alba eifriger und aufrichtiger Imperialist, dem die Kirchenpolitik der Ottonen als Muster gilt, der insbesondere Otto III. als das Ideal eines Kaisers betrachtet. Obwohl L. keineswegs die Mängel Benzo's verkennt, macht er doch mit Recht darauf aufmerksam, daß Benzo Hunger, Krankheit und Noth für seine Überzeugung getragen, ohne von ihr abzuweichen. — Den Schluß bildet ein Exkurs über das Leben des Bonizo von Sutri (S. 129—151). Ein Index erhöht die Brauchbarkeit des Buches.

Wilhelm Bernhardi.

Die Gründung Alessandrias. Von Fritz Gräf. Ein Beitrag zur Geschichte des Lombardenbundes. O. O. u. J. (Berl. Diss. 1887.)

Nach der Vita Alexandri hatte der Lombardenbund den Beschluß gefaßt, behufs gemeinsamer Vertheidigung eine neue Stadt zu gründen, die den Namen Alexandria empfing. Der Vf. bemüht sich nachzuweisen, daß die Auffassung, Alexandria sei mit dem bewußten Zweck, als Bundesfestung zu dienen, erbaut worden, mit den Nachrichten der wichtigsten Quellen unvereinbar sei. Vielmehr hätte eine Anzahl kleinerer Gemeinden im Piemontesischen sich zusammengeschlossen, um die Bedrückungen seitens der Markgrafen von Montferrat abwehren zu können. Auf dessen Antrieb besonders verlangte Friedrich die Auflösung der Stadt. Als sie einer längeren Belagerung als-

dann kräftig widerstand, erkannte der Lombardenbund ihre Wichtigkeit und beschloß, sie zu unterstützen. So die Darstellung des Vf., der dann die Vorgeschichte der acht einzelnen Ortschaften, die zur Bildung der neuen Stadtgemeinde beitrugen, aufzuhellen sucht. Die Nachrichten sind indes dürftig und gewähren kein deutliches Bild, so daß das Ergebnis der Untersuchungen unerheblich erscheint.

Wilhelm Bernhardi.

Die Urkunden des Deutsch-Ordens-Centralarchivs zu Wien. In Regestenform herausgegeben von Ed. Gaston Grafen v. Pettenegg. I. (1170—1809). Prag, F. Tempsky; Leipzig, G. Freytag. 1887.

Das Bemerkenswertheste an dieser Urkundensammlung ist wohl, was sie nicht enthält. Von der Voraussetzung ausgehend, daß das Deutsch-Ordens-Centralarchiv alle oder doch die meisten und wichtigsten Urkunden zur Geschichte des Deutschen Ordens enthalte, könnte man nämlich zu der Vermuthung gelangen, daß das vorliegende Buch einem künftigen Geschichtschreiber des Ordens das gesammte vorhandene urkundliche Quellenmaterial in übersichtlicher Form zur Verfügung stelle. Damit würde man aber in doppelter Hinsicht schwer sich täuschen, erstens schon darum, weil die Bestände des Centralarchivs des Deutschen Ordens in Wien äußerst lückenhaft sind, zweitens aber auch darum, weil selbst von dem, was das genannte Archiv besitzt, nur ein geringer Theil durch das vorliegende Buch veröffentlicht wird.

Die Lückenhaftigkeit des Wiener Ordensarchivs wird natürlich niemand dem Herausgeber und gegenwärtigen Leiter des Archivs zur Last legen wollen; sie ist eine Folge der Schicksale, welche den Deutsch-Orden getroffen haben. Als der Orden Preußen verlor, verlor er auch die wichtigen preußischen Archive, und jeder Schlag, der in der Folge die Besitzungen des Ordens an Land und Leuten minderte, schmälerte zugleich seinen Urkundenbesitz. Wie der Orden selbst nur eine Ruine längst entschwundener Pracht und Herrlichkeit ist, so sind es auch so zu sagen nur Archivtrümmer, welche sich gegenwärtig unter dem Namen Deutsch-Ordens-Centralarchiv in Wien vereinigt finden. Nun ließe sich freilich, wenn die auf den Deutschen Orden bezüglichen Urkunden anderer Archive mit herangezogen würden, manche Lücke ausfüllen; doch begreift man, daß der Vf. vor einem derartigen Unternehmen zurückschrack, wenn man erfährt, unter wie viele Archive die Ordensarchivalien zerstreut sind.

Auffallender mag erscheinen, daß das Veröffentlichte selbst inbezug auf das Wiener Archiv des Ordens nur als ein geringes Bruchstück des thatsächlich Vorhandenen bezeichnet werden muß. In 56 Kästen sind nach den Mittheilungen der Vorrede die Archivalien aufgestellt, aber nur von sieben Kästen hat der Inhalt in das vorliegende Buch Aufnahme gefunden. Die Archivalien sind nämlich größtentheils nach ihrem Inhalte in Gruppen wie: Biographien der Ordensritter, Ballei Österreich, Großkapitel, Codices u. s. w. zusammengestellt. Es wäre also eine sehr zeitraubende und mühevolle Arbeit gewesen, diesen ganzen Stoff in eine und dieselbe, nämlich in chronologische Ordnung zu bringen. Der Vf. hat sich daher darauf beschränkt, jene Urkunden zu veröffentlichen, welche schon im Archive selbst chronologisch geordnet sind.

Die Unvollständigkeit, welche infolge dessen der Publikation als hervorstechendster Charakterzug anhaftet, ist gewiß zu beklagen; andrerseits muß man aber schon dafür dankbar sein, daß überhaupt etwas von den immer noch bedeutungsvollen Quellen des Deutsch-Ordens-Archivs veröffentlicht wurde. Der Vf. hat der Kürze wegen die Regestenform gewählt, was bei der großen Zahl der Urkunden nur zu billigen ist; doch hätte bei schon gedruckten Urkunden eine noch kürzere Fassung des Regestes genügt, und geradezu als Raumverschwendung muß es bezeichnet werden, daß bei sog. Transsumpten nicht nur das ganze, mitunter sehr umfangreiche Regest unter dem Datum, unter dem die Urkunde bestätigt wurde, Wort für Wort wiederholt wird, sondern auch an der Stelle, wo die Urkunde zum ersten Male erscheint, im voraus alle Bestätigungen ausführlich angeführt werden. Eine einfache Verweisung wäre wohl hinreichend gewesen. Auch war es ganz überflüssig, Urkunden, wie den St. Wenzels-Vertrag von 1517, welche längst bekannt sind und mit dem Deutschen Orden in keinem nachweisbaren Zusammenhang stehen, bloß deshalb abzudrucken, weil sich zufällig eine Abschrift derselben auch im Deutsch-Ordens-Archiv vorfindet.

Versuchen wir es, den Nutzen zu bezeichnen, den die Geschichtswissenschaft aus dem Buche wird ziehen können, so zerfällt in dieser Hinsicht der Inhalt desselben in zwei Theile, einen mehr allgemeinen, auf die Geschichte, die Einrichtungen, Privilegien u. s. w. des Ordens bezüglichen, welcher sich besonders aus den Bullen und Breven der Päpste zusammensetzt, und einen besonderen, mehr lokalgeschichtlich wichtigen, welcher besonders Güterkäufe, Schenkungen,

Vermächtniſſe u. dgl. betrifft. In letzterer Hinſicht iſt das Buch eine ziemlich ergiebige Quelle für die öſterreichiſchen Alpenländer und für den Mittelrhein (beſonders Koblenz und Frankfurt a. M.); für andere Gegenden, z. B. Böhmen, Ungarn, oder Preußen, Würtemberg, Elſaß, wo der Deutſche Orden ebenfalls blühte, fällt kaum hie und da ein Brocken ab. Th. Tupetz.

Le Théatre en Allemagne. Son origine et ses luttes (1200—1760). Par Ida Brüning. Paris, Plon (o. J.).

Wenn eine öſterreichiſche Dame den Franzoſen in einer populär gehaltenen Darſtellung die Geſchichte des deutſchen Theaters erzählen will, ſo wird man von vornherein gewiß an ihre Arbeit keine allzu großen wiſſenſchaftlichen Anſprüche ſtellen: man wird billigerweiſe nicht von ihr verlangen, daß ſie eigene Gedanken und neue Reſultate beibringt, ſondern man wird zufrieden ſein, wenn ſie auch nur die bedeutendſten Reſultate der neueren Forſchung zuſammenſtellt, ohne ſich grobe Fehler zu Schulden kommen zu laſſen. In der Kompilation indeſſen, welche uns die Verfaſſerin unter dem Titel le théâtre en Allemagne bietet, wird auch den beſcheidenſten Anforderungen, die man an ein ſolches Buch ſtellen kann, nicht genügt. Die Nachrichten ſind durchweg aus zweiter und dritter Hand geſchöpft; Wichtiges und Unwichtiges iſt kunterbunt durcheinander geworfen, Bedeutendes ganz kurz abgethan, Unbedeutendes mit ermüdender Breite behandelt. Von den Dramatikern des Zeitalters der Reformation wird (außer einer gelegentlichen Erwähnung des Adam Puſchmann) nur Hans Sachs genannt. Gryphius muß ſich S. 88 mit nicht ganz einer halben Seite begnügen, während der Analyſe der Haupt- und Staatsaktion Karl's XII. vor Friedrichshall volle 14 Seiten gewidmet werden (S. 122—136). Von Hans Sachs heißt es S. 38: Hans Sachs appartenait comme Shakespeare et Molière aux corporations de comédiens, et, comme il nous l'apprend lui-même, il a joué dans presque toutes ses oeuvres. S. 39 ebenfalls von Hans Sachs: L'énorme popularité de ses oeuvres fit naître beaucoup d'imitateurs, et répandit le goût des spectacles jusque dans les plus petites villes. Welche Verkehrtheit, die Blüte des deutſchen Dramas im 16. Jahrhundert auf den Einfluß des Hans Sachs zurückzuführen! Das Lied: „Warum betrübſt du dich mein Herz" wird S. 46 ohne weiteres für Hans Sachs in Anſpruch genommen. „Von Hans Sachs' Komödie: Die ungleichen Kinder Evä" heißt es S. 42:

Ce poëme singulier a des sources inconnues; trotzdem Hans Sachs ausdrücklich sagt: „Ein comedi und lieblich gedicht, das urſprünglich hat zugericht Im Latein Philippus Melanchthon"; und die Angabe der übrigen Quellen ebenfalls leicht zu finden iſt. Die Zeit von Velthen's Tod wird S. 149 als nicht genau beſtimmbar angegeben, trotzdem Zarncke ſchon vor drei Jahren nachgewieſen hat, daß Velthen 1692 auf 1693 geſtorben iſt. (Zarncke, Chriſtian Reuter, S. 464 f.). S. 97 bekommen wir auch wieder einmal zu hören, daß die unter dem Titel: Histrio Gallicus 1694 erſchienene Überſetzung der Molière'ſchen Komödien von Velthen herrührt (vgl. Creizenach, zur Entſtehungsgeſchichte des neueren deutſchen Luſtſpiels [Halle 1879] S. 5). Ebenſo wird uns die Legende von der Verbrennung des Hans Wurſt durch die Neuber S. 209 wieder aufgetiſcht. — Ich glaube, daß es unnöthig iſt, noch weitere Beiſpiele anzuführen.

Georg Ellinger.

Die Wahl Albrecht's II. zum römiſchen Könige. Von Wilh. Altmann. Nebſt einem Anhange, enthaltend Urkunden und Aktenſtücke. Berlin, R. Gärtner. 1886.

Da die bisher über die Wahl Albrecht's vorliegenden Nachrichten ganz mangelhaft waren, ſo hat der Vf. der vorſtehenden erweiterten Diſſertationsſchrift alle ihm erreichbaren deutſchen Archive nach neuem Materiale durchforſcht. Seine Bemühungen ſind nicht vergeblich geweſen, er hat mehrere intereſſante Stücke gefunden, die er auch im Anhange mittheilt. Gleichwohl bleibt auch jetzt der wichtigſte Punkt, inwieweit Friedrich I. von Brandenburg anfänglich Ausſichten auf die Krone gehabt hat, und weshalb und wann ſich ſeine Anhänger bis auf den Pfalzgrafen dem Öſterreicher Albrecht zugewandt haben, noch unaufgeklärt. Den Vf. trifft deshalb keine Schuld. Er hat ſorgfältig alle Nachrichten verwerthet und macht überall ſowohl auf das Neue, was er herausbringt, wie auf das, was noch dunkel bleibt, aufmerkſam. Er deckt den ganzen Apparat ſeiner fleißigen und verſtändigen Unterſuchung dem Leſer auf. Namentlich hat er auch die Formalien der Wahlhandlung ſehr genau dargeſtellt. In dem Exkurs über die Glaubwürdigkeit Gundling's geht er in der Verurtheilung desſelben zu weit. Auch grobe Irrthümer darf man nicht gleich als Fälſchung bezeichnen. Es begegnet ihm auch, daß er S. 13 nach Droyſen 1 (2. Aufl.), 470 eine Äußerung des Matthias Döring bei Mencken 3, 10, die nach dem Zuſammenhange nur auf das Jahr

1440 und auf Friedrich II. zu beziehen iſt, für 1438 und Friedrich I. verwendet. Droyſen hat ſie nur in der Anmerkung auf S. 470 zu S. 434 falſch verwerthet, im Text S. 449 bringt er ſie ganz richtig zum Jahre 1440. — Die mitgetheilten Aktenſtücke ſind ſehr ſorgfältig edirt; auch ein Regiſter iſt beigegeben. S. 8 Anm. 1 muß es Albrecht Achilles ſtatt Alcibiades heißen. **Markgraf.**

Wilibald Pirkheimer's Stellung zur Reformation. Ein Beitrag zur Beurtheilung des Verhältniſſes zwiſchen Humanismus und Reformation von P. Drews. Leipzig, F. W. Grunow. 1887.

Die vorliegende Schrift behandelt in populärer Form Pirkheimer's Verhältnis zur Reformation; ſie iſt offenbar für weitere Kreiſe beſtimmt, und wenn man ſie von dieſem Standpunkt aus betrachtet, kann man ſagen, daß ſie das Bekannte recht geſchickt zuſammenſtellt. Darüber hinaus hat der Vf. allerdings ſehr wenig gethan, und man kann nicht ſagen, daß er über die Arbeit R. Hagen's (Mittheilungen des Vereins für Geſchichte der Stadt Nürnberg, Heft 4, 1882) im weſentlichen hinausgekommen iſt; nur die Verhandlungen über die Abſolution Pirkheimer's vom Bann ſind bei Drews klarer dargeſtellt und Riederers Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Bücher-Geſchichte für dieſen Punkt beſſer ausgebeutet als bei Hagen. Was die Auffaſſung der Perſönlichkeit Pirkheimer's und die Beurtheilung ſeiner Stellung zur Reformation anlangt, ſo wird man dem Vf. gern zugeben, daß Hagen ſich Pirkheimer gegenüber mitunter zu panegyriſch verhält und Pirkheimer's Verhältnis zu den reformatoriſchen Ideen zuweilen nicht richtig beurtheilt. Aber zur Widerlegung dieſer Irrthümer war es nicht nöthig, ein ganzes Buch zu ſchreiben; bei den Urtheilsfähigen haben ſie kein Unheil angerichtet, und in weitere Kreiſe iſt Hagen's Arbeit überhaupt wohl nicht gedrungen. — Pirkheimer's Stellung zur Reformation war im Prinzip keine andere als die des Erasmus; nur daß Pirkheimer, ganz anders als der vorſichtige Erasmus, zunächſt lebhaft für die Reformation eintrat und ſich dann um ſo verbitterter enttäuſcht zurückzog, als die Bewegung nicht den Gang einhielt, den er gewünſcht hatte. In dieſer ſpäteren Zeit der Verſtimmung machen ſich dann die perſönlichen Schwächen Pirkheimer's, die wir auch ſchon in der früheren Periode ſeines Lebens beobachten können, um ſo unangenehmer geltend. Das iſt die in den letzten Jahrzehnten wohl ziemlich allgemein herrſchende Auffaſſung der Perſönlichkeit Pirk-

heimer's; ihr hat sich der Vf. im wesentlichen angeschlossen; ich kann nicht finden, daß er neue Momente zur Beurtheilung Pirkheimer's beigebracht hat.

Kann man sich nun mit der Gesammtauffassung des Vf. im allgemeinen einverstanden erklären, so muß man doch einzelne von ihm gezogene Folgerungen als sehr bedenklich bezeichnen. So wenn er S. 37 ff. aus Pirkheimer's Apologie Reuchlins den Unterschied zwischen Luther und Pirkheimer aufzeigen und auf Grund der Apologie darthun will, daß Pirkheimer für das Religiöse das tiefere Verständnis gefehlt habe. Gegen seine Argumentation ist zunächst Folgendes zu bemerken. Was die Kölner Dunkelmänner und ihren Anhang in den Augen der Humanisten so jämmerlich erscheinen ließ, war zunächst dies, daß den Kölnern jede wissenschaftliche Bildung abging. Die Karrikaturen solcher Geistlichen sind in den Epistolae o. v. und in Erasmus' Emomium Moriae gezeichnet. Wie konnte man von einem Menschen ein tieferes Durchdringen des Glaubens erwarten, dessen wissenschaftlichem Bedürfnis mit Disputationen über die albernsten Sätze genügt war; denn wenn Erasmus und die E. o. v. auch bei der Schilderung des wissenschaftlichen Treibens dieser Leute zweifellos karrikaturmäßig übertreiben, so ist es andrerseits ebenso zweifellos, daß die Grundlagen der Schilderungen echt sind. Gerade im Reuchlin'schen Streit hatte sich die wissenschaftliche Unfähigkeit der damaligen Geistlichkeit auf's deutlichste gezeigt; jede wissenschaftliche Aussage wurde, sobald sie der Geistlichkeit unbequem war, von ihr als Ketzerei gebrandmarkt und mit allen möglichen Mitteln verfolgt und unterdrückt. Lag es da in einer Apologie Reuchlin's nicht am nächsten, auf diesen schreienden Mißstand hinzuweisen und nach dieser Seite hin eine durchgreifende Besserung zu verlangen? Also aus der Thatsache, daß gerade in der Apologie Reuchlin's diese Seite besonders hervorgehoben ist, läßt sich nicht der Schluß ziehen, daß Pirkheimer jedes tiefere Verständnis der Religion gefehlt habe; eine solche Folgerung wäre ebenso unrichtig, als wenn man etwa dem ehrwürdigen Rudolf von Langen das tiefere religiöse Verständnis absprechen wollte, weil er beim Lesen der Thesen Luther's ebenfalls zunächst diesen Punkt betonte: „Jetzt nahet die Zeit, wo die Finsternis aus Kirche und Schule vertrieben wird und reine Latinität in die Schulen zurückkehrt." Man kann daher Hagen zum Theil wenigstens zustimmen, wenn er (a. a. O. S. 97) sagt, Pirkheimer entwickele hier schon das

Programm der Reformation. Die Forderung tieferer wiſſenſchaftlicher Bildung der Geiſtlichen ſowie die eindringliche Ermahnung, das theologiſche Studium anſtatt auf die Scholaſtiker auf die heilige Schrift zu begründen, ſind in der That zwei weſentliche Punkte, die ſpäter in der Reformation durchgeführt wurden. — Auch wenn der Vf. S. 37 ſagt: „Von der Lehre der Kirche ſagt er (Pirkheimer) kein Wort; perſönliche Frömmigkeit, religiöſe Überzeugung und Innigkeit ſtehen nicht mit unter den Forderungen, die er an einen echten Theologen ſtellt“, ſo würde ich Bedenken tragen, derartiges aus der Apologie zu folgern. — Ähnliche übereilte Schlüſſe kehren auch ſonſt noch mehrfach in der Schrift wieder.

Georg Ellinger.

Une invasion prussienne en Hollande en 1787. Par Pierre de Witt. Paris, librairie Plon. 1886.

Die Geſchichte der niederländiſchen Republik im 18. Jahrhundert muß noch immer geſchrieben werden. Das gilt nicht weniger von den endloſen Parteikämpfen der letzten Dezennien desſelben als vom politiſchen Stillleben nach dem Utrechter Frieden. Zwar gibt es eine beträchtliche Anzahl meiſt neuerer Monographien und Publikationen von Briefen und Akten aus jener Zeit, theilweiſe in den letzten Jahren herausgegeben, und die damalige Tagesliteratur, eine wahre Unmaſſe Flugſchriften und politiſche Zeitungen, iſt in größter Vollſtändigkeit bis auf heute bewahrt; allein es hat noch niemand gewagt, den wenig anziehenden Stoff zu behandeln und dazu dieſes maſſenhafte Material zu verarbeiten, das, wie geſagt, größtentheils aus Zeitungen und Flugſchriften beſteht, welche an Trockenheit, Lügenhaftigkeit und Gemeinheit ihres Gleichen noch kaum gefunden haben mögen. Das Reſultat wird vielleicht nie die Arbeit lohnen. Da jedoch jene Parteikämpfe auf's engſte verflochten ſind mit den großen Ereigniſſen der Zeit und der politiſchen Aktion der Großmächte, läßt ſich die europäiſche Geſchichte der drei letzten Dezennien des 18. Jahrhunderts nicht ſtudiren, ohne dieſelben zu berühren, und ſo gibt es auch außerhalb Hollands eine beträchtliche, zum Theil als Quellen, ja als beſte Quellen geltende Literatur über dieſelbe. Sie iſt von ganz anderer Beſchaffenheit als das niederländiſche Material; es gehört u. a. dazu eine der anziehendſten und intereſſanteſten diplomatiſchen Sammlungen, die „Diaries and Correspondence of the earl of Malmesbury“; außerdem viele kaum weniger intereſſante franzöſiſche

und deutsche Bücher und Dokumente, welche letztere freilich nur theilweise gedruckt, jedoch öfters benutzt sind. Mit diesem Material, verververvollständigt durch einige nicht in holländischer Sprache geschriebene niederländische Bücher und Dokumente, kann ein Autor, der die Politik der Großmächte inbezug auf jene niederländische Frage studiren will, so ziemlich auskommen; er soll sich nur nicht einbilden, er habe jetzt die Geschichte jener Ereignisse geschrieben. Und eben das ist es, was ich fast glaube, daß der Vf. des vorliegenden, sonst anspruchlosen und gar nicht verdienstlosen Werkchens von ungefähr 325 Kleinoktavseiten geleistet zu haben sich einbildet. Ein Franzose holländischer Abstammung, der Urenkel eines infolge der preußischen Okkupation emigrirten Amsterdamer Regenten aus der, ursprünglich Dordrecht angehörigen Familie de Witt, dazu, wenn wir nicht irren, ein Enkel Guizot's, hat er in jenen Ereignissen zunächst der französischen Politik nachgespürt, dann auch der der anderen Mächte; außerdem hat er, soweit es mit seinen Quellen ging, den Verlauf der Dinge innerhalb der Republik erforscht bis zu der Entscheidung derselben durch den Angriff der Preußen auf Holland. Und wenn letzterer durchaus als Nebensache gilt, kann man damit zufrieden sein und selbst die Vollständigkeit des von ihm benutzten gedruckten und ungedruckten Materials loben. Hat selbst ein in jener Zeit und dessen Literatur so bewanderter Kritiker, wie Herr Chuquet (Revue Critique du 22. Novembre 1886) ihm nur die Nichtbenutzung der Denkwürdigkeiten Massenbach's und jener des Generals Dumas vorgeworfen. Und wenn ich auch einem Autor, der versichert, im niederländischen Reichsarchiv und der kgl. Bibliothek in Haag gearbeitet zu haben, meine Verwunderung aussprechen muß, daß er die im Reichsarchiv aufbewahrten Kopien der Briefe der preußischen und französischen Gesandten nicht benutzt hat (d. h. bloß der mit der Post abgeschickten, die im „schwarzen Kabinet" der Generalstaaten kopirt wurden, die mit den Kurieren abgeschickten sind natürlich nicht darunter), so will ich auch nicht mit ihm darüber in's Gericht gehen; hat er doch die französischen Briefe im Original in Paris benutzt, und waren eben die preußischen ihm vielleicht weniger interessant. Allein Herr de Witt hat auch die inneren Angelegenheiten der Republik hie und da mit einer gewissen Breite und immer mit so großer Ausführlichkeit besprochen, daß man nicht umhin kann, anzunehmen, er habe mehr gewollt als bloß die diplomatische Aktion der Mächte und namentlich Frankreichs beschreiben. Und dann scheint

mir sein Quellenstudium ebenso ungenügend wie seine Kenntnis in der Literatur der Zeit. Es geht nicht an, sich keiner anderen niederländischen Bücher zu bedienen als der paar französisch geschriebenen Zeitungen und der englisch geschriebenen Denkwürdigkeiten des Patriotenchefs Ondaatje oder der französisch geschriebenen Briefe des Barons Kinkel. Man muß doch die Ergänzungsbände von Wagenaar's „Vaderländsche Historie, die Nederlandsche Jaarboeken", die theilweise selbst französisch abgefaßten Briefe und Denkwürdigkeiten Hogendorp's, die Publikation der Papiere des Rathspensionärs van de Spiegel von Vreede kennen: ich habe aber keine Spur gefunden, daß sie Herrn de W. auch nur dem Namen nach bekannt seien. Wie wunderlich ist es doch, den Angriff auf Hattem und Elburg zu lesen, ohne dem später auch den Franzosen so bekannten Namen des Daendels zu begegnen, der ja den Widerstand der Patrioten leitete, und bei der Auseinandersetzung des Parteikampfes, nirgends die Namen genannt zu sehen des van Goens, des geistvollen Publizisten der oranischen Partei, oder des bekanntesten aller neueren niederländischen Dichter, Bilderdijk, oder der beiden van der Capellen, die von den Patrioten fast wie Heilige verehrt wurden, als die Führer der Demokraten, als dieselben noch ein schwaches Häuflein waren. So etwas läßt sich nur erklären durch die Beschaffenheit der Quellen des Autors und durch dessen geringe Kenntnis der historischen Literatur des Landes, wo die Ereignisse stattfanden, die er beschreibt. Und ebenso wenig scheinen dem Vf. die äußerst schwierigen Rechts- und Verfassungsfragen geläufig zu sein, welche so verwirrend auf die Nation einwirkten. Nicht einmal habe ich gefunden, daß ihm klar geworden ist, wie die Armee so vollständig demoralisirt und desorganisirt war, weil weder Offiziere noch Mannschaften wissen konnten, wem sie zu gehorchen verpflichtet waren. Und so ist das Buch überall beschaffen. Wir vernehmen von den Ereignissen ungefähr so viel, als die verschiedenen Gesandten ihren Regierungen zu erzählen nöthig erachten, und das sind, wenn wir auch von den verschiedensten Seiten her ein Urtheil über dieselben vernehmen, doch nicht immer die besten Nachrichten, namentlich, wenn es weder den Regierungen noch den Gesandten um Recht oder Wahrheit zu thun war. Ihnen galt ja der Parteikampf nur als Machtfrage. Es ging damals den Holländern ungefähr wie den Bulgaren heute, sie waren zum Spielball der europäischen Diplomatie geworden, freilich weit mehr durch eigene Schuld als jene.

Und so wie dem Auslande jetzt die wirklichen Zustände Bulgariens unbekannt und wohl theilweise gleichgültig bleiben, man nur von russischen und anderen Parteien hört, so fragte man damals in der Welt wenig nach Patrioten oder Orangisten, aber wohl nach Franzosenfreunden und Parteigängern Englands und Preußens.

Den zahlreichen diplomatischen Winkelzügen, in welchen man sich dann und wann fast ebenso schwierig zurechtfindet, als in dem Parteigezänk, folgt endlich 1787 die preußische Intervention, herbeigeführt durch die bekannte Reise der Prinzessin von Oranien und deren gewaltsame Unterbrechung. Der kurze Feldzug der Preußen ist von de W. mit vielem Geschick beschrieben. Er hat sich dabei fast ausschließlich auf die Arbeiten von Pfau und von Troschke gestützt und wenn seine Darstellung auch die eines Laien ist, so ist dieselbe doch ziemlich vollständig und klar. Schade nur, daß er nicht den 1787 überschriebenen Aufsatz, welchen Herr Generallieutenant Knoop im Jahre 1876 über dieses Thema in der niederländischen Zeitschrift „de Gids" hat erscheinen lassen, gekannt hat, in welchem die Arbeit von Troschke eingehend besprochen wird. Er hätte Vieles namentlich über die niederländischen Verhältnisse, besonders in der Armee, daraus lernen können. Sonst ist seine Darstellung als im großen Ganzen unparteiisch und klar sehr zu loben. Und dieses Lob will ich seiner ganzen Darstellung, so weit sie den diplomatischen Krieg der Mächte zu schulden den Zweck hat, nicht vorenthalten. Bei dem großen Mangel an Büchern über dieses Thema kann selbst die oberflächliche und somit ungenügende, nichts Neues bietende Darstellung der Ereignisse innerhalb der Republik manchen Laien befriedigen. Wenn auch im Vorwort und Schluß der Vf. die heutigen Verhältnisse berührt und eine Art Mahnruf an die Niederländer und Franzosen erhebt, so gibt sonst sein Buch, wie er es im Anfang verspricht, Geschichte und keine Politik. Die vielen Ausschweifungen und Anekdoten, die vielen Ungenauigkeiten von Namen u. s. w. wollen wir hier auf sich beruhen lassen. Bei einer solchen Arbeit darf man es damit nicht zu genau nehmen. P. L. M.

Geschichte Schlesiens. Von C. Grünhagen. II. Bis zur Vereinigung mit Preußen (1527—1740). Mit einem Bändchen Quellennachweisungen. Gotha, F. A. Perthes. 1886.

Der 2. Band umfaßt nur die zwei Jahrhunderte der österreichischen Zeit. Sie sind zum allergrößten Theil mit den religiösen

Kämpfen ausgefüllt. Nachdem die österreichischen Herrscher im 16. Jahrhundert nichts Wesentliches gethan, um die Verbreitung des Protestantismus über ganz Schlesien, bis in die polnischen Theile Oberschlesiens hinein, zu hindern, haben sie im 17. Jahrhundert immer und immer wieder die Rekatholisirung des Landes, selbst auf die Gefahr seines wirthschaftlichen Ruins hin, angestrebt und zum guten Theil durchgeführt. Es macht einen peinlichen, bald ermüdenden, bald empörenden Eindruck, zu lesen, wie Herrscher und Volk eigentlich nie im Einklange sind, und wie im Kriege die Truppen des Landesherrn die Provinz immer noch mehr brandschatzen, verwüsten und quälen als die Feinde. Ein Blatt des Ruhmes für die Herrscherklugheit der Habsburger sind diese zwei Jahrhunderte schlesischer Geschichte wahrlich nicht. Die Aufgabe, einen so peinlichen Stoff mit historischer Objektivität zu behandeln, hat Grünhagen vortrefflich gelöst; um das zu erkennen, braucht man nur sein Buch mit dem dieselbe Zeit behandelnden von Heinrich Wuttke zu vergleichen. Das gilt sowohl von dem Theile, der die Ausbreitung, wie von dem, der die Zurückdrängung der Reformation schildert. Man wird kaum bei der Geschichte eines andern Landes so sehr den Eindruck gewinnen, daß die kirchlichen Fragen in dieser Epoche Alles beherrschen und Alles entscheiden; und man wird doch nicht sagen können, daß der Vf. sie selbst zu sehr in den Vordergrund geschoben hätte, wenn man auch wünschen mag, daß in einer 2. Auflage namentlich für das 16. Jahrhundert die anderweitige Entwickelung des Landes, besonders die wirthschaftliche, auch wohl die literarische und künstlerische, noch etwas eingehender behandelt werden möge. — Eingetheilt ist der Stoff in drei Bücher: die Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse bis zu deren Anerkennung durch den Majestätsbrief 1609, die Zeiten des Dreißigjährigen Krieges und die kirchliche Reaktion 1649—1740. Daß Auffassung und Darstellung wohl erwogen und selbständig, überall sicher begründet und vieles Neue, nicht nur in Einzelheiten, bringend sind, sei für die der Sache ferner Stehenden besonders hervorgehoben. Wenn auch nicht in abgesonderter und zusammenhängender Darstellung sind auch die Bestrebungen der Habsburger, das Land in Regierung zu nehmen, zentrale und lokale Behörden zu errichten, die ständische Selbstherrlichkeit zu brechen, überall mit gebührender Aufmerksamkeit verfolgt. Im 16. Jahrhundert ist nach dieser Richtung nur Ferdinand I. schöpferisch; doch wurde das von ihm Geschaffene von seinen Nachfolgern nicht weiter ausgebaut

und verfiel wieder; die Bestrebungen der späteren Ferdinande stießen schon wegen ihrer Verknüpfung mit den kirchlichen Reaktionsplänen auf einen zwar keineswegs heroischen, indes passiv-zähen Widerstand, der immerhin die Sympathie des Lesers zu gewinnen vermag, weil die Überlegenheit des österreichischen Staatsgedankens in diesen Kämpfen — man kann es kaum so nennen — nie siegreich und imponirend sich geltend macht. Im allgemeinen kann man wohl sagen, daß die Habsburger in diesen Bestrebungen immerhin noch mehr Erfolg gehabt haben, als in den kirchlichen, wo alle ihre Mittel doch nicht ausreichten, das protestantische Bewußtsein der Schlesier, auch nach dem Verlust ihrer Kirchen in dem bei weitem größten Theile des Landes, zu unterdrücken. Wenn man in dem Charakter der Schlesier etwas Heldenhaftes sucht, so kann man es noch am ersten in den Leiden finden, die sie um ihres Glaubens willen ausgestanden haben. — Dem 2. Bande sind wie dem 1. die Quellennachweisungen in einem besonderen Hefte beigegeben. Mkgf.

Regesten zur schlesischen Geschichte. Namens des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens herausgegeben von C. Grünhagen. Dritter Theil, zweite Hälfte. Breslau, Jos. Max & Co. 1886.

Mit dieser Lieferung ist der 3. (1879 begonnene) Band der schlesischen Regesten abgeschlossen, der bis zum Jahre 1300 reicht. Wie der 2. Band nur 30, so umfaßt der 3. Band nur 20 Jahre, derartig schwillt mit dem Vorrücken der Zeit das Material an. Über Ziel und Einrichtung des Werkes ist nicht mehr nöthig zu reden; die Behandlungsweise des Stoffes ist dieselbe geblieben. Daß das Register noch an Genauigkeit und Reichhaltigkeit gewonnen hat, ist erfreulich. Bei dem Namen Bernhard ist einmal die Bezeichnung Reichskrämer für Reichkrämer stehen geblieben. Mkgf.

Franz Salamon, Ungarn im Zeitalter der Türkenherrschaft. In's Deutsche übertragen von Gustav Juranyi. Vom Verfasser autorisirte Ausgabe. Leipzig, H. Hässel. 1887.

Gleich der mittelalterlichen Geschichte Athens war die Geschichte des von den Türken unterjochten Ungarns lange Zeit hindurch von dichten Schleiern bedeckt. Prof. Salamon gebührt die Anerkennung, dieses dunkle Blatt der ungarischen Geschichte als Erster aufgehellt zu haben: ein angesichts des in lückenhaftem und zerstreutem Zustand überkommenen Quellenmaterials großes Verdienst. Seinen mit großem Scharfsinn gepaarten Forschungen gelang es, mittels

der bis 1864 gedruckten spärlichen Urkunden und des noch in Komitats- und städtischen Archiven (aus Furcht vor der Wiener Regierung) sorgsam gehüteten Quellenmaterials, die wesentlichen Grundzüge der Türkenherrschaft festzustellen.

Dies wichtige Buch, dessen Übersetzung Ottokar Lorenz und Krones als wünschenswerth bezeichneten, ist nunmehr, in ein gefälliges Gewand gekleidet, auch dem deutschen Forscher zugänglich gemacht worden. Die Übersetzung schmiegt sich an die 1885 erschienene, theilweise umgearbeitete zweite Auflage des Originals. An solchem Quellenmaterial, welches die Grundzüge des vorliegenden Werkes modifizirt hätte, ist seit dem Erscheinen der ersten Auflage (1864) nicht viel von Bedeutung erschienen. Doch hätten aus den mittlerweile erschienenen Spezialgeschichten, einigen Diöcesangeschichten, den „Monumenta Comitialia“ und den vom Wiener Reichskriegsministerium herausgegebenen Abhandlungen dankenswerthe Details beigefügt werden können, während für die finanzielle Seite die in allerjüngster Zeit herausgegebene Sammlung von türkischen Steuer- und Grundbüchern bei der nächsten Auflage in Betracht zu ziehen sein wird. Doch alteriren diese Bemerkungen, wie gesagt, die Grundzüge des Werkes mit nichten.

Nach Schilderung des ersten Auftretens der Osmanen und der ersten Berührung mit den Ungarn (1366?) schildert der Vf. die siegreiche Epoche Johannes Hunyady und Matthias Corvinus, wobei er die finanzielle und militärische Organisation des Landes vielfach von einem neuen Standpunkt beleuchtet. Nach der Schlacht bei Mohács erfolgte die Zertrümmerung des Landes in drei Theile. Im 7. Kapitel schildert S. „die türkische Friedensordnung“, die ausschließlich militärische und in erster Reihe das Aussaugen des Landes bezweckende Organisation der türkischen Herrschaft in den unterjochten Theilen. Im 8. Kapitel zieht der Vf. eine Parallele zwischen der wesentlich aggressiven türkischen und der sich defensiv verhaltenden, immer mehr und mehr partikularen Charakter annehmenden ungarischen Kriegsführung. Das 9. Kapitel führt den Titel: Der Türke in unseren Städten. Das 10. Kapitel weist den verwüstenden Einfluß der türkischen Raubwirthschaft, insbesonders auf die ungarischen Dörfer nach: die Zahl der gesetzlich normirten und der ungesetzlichen Steuern war Legion. Von der Schritt für Schritt sich vollziehenden Verödung blieben nur wenige größere Ortschaften (Kecskemét, Körös) verschont, welche, als unmittelbar der

kaiſerlich türkiſchen Kammer unterworfen, nicht nur nicht verlaſſen wurden, ſondern ſich einer bemerkenswerthen Blüthe erfreuten. Damals gewann die Gemarkung dieſer Städte jene abnorm große Ausdehnung, welche noch heute das Intereſſe der Geographen und Statiſtiker auf ſich zieht. Das 11. Kapitel erklärt den in vielfachem Gegenſatz wurzelnden Raſſenhaß der Eroberer und Unterworfenen, welche ſich abſolut nicht aſſimilirten. Ferner wird der wichtige Unterſchied zwiſchen der türkiſchen Sandſchakverwaltung und jener der ungariſchen Komitatsadminiſtration eingehend erklärt, wobei der Vf. zu dem überraſchenden Reſultat gelangt, daß es dem Komitat gelang, ſelbſt in den unterjochten Theilen des Bezirks die ungariſche Jurisdiktion und Beſteuerung aufrecht zu erhalten, was dem Patriotismus der ohnehin ſchwer geprüften, nach zwei Seiten ſteuernden Hörigen ein glänzendes Zeugniß ausſtellt. Ja, der ungariſche Reichstag konnte es wagen — und wir kennen nur ſehr wenig Fälle von Überſchreitung dieſes Geſetzes —, jeden Ungarn, der ſich in einer prozeſſualen Angelegenheit an den Kadi und nicht an das ungariſche Gericht wandte, mit harten Strafen zu verfolgen. — Das 12. Kapitel beleuchtet das ſeltene Verhältniß, wie es möglich war, daß *ein* Land zwei Herrſchern gehorcht habe. Wir werden in die ſchwierigen diplomatiſchen Verhandlungen mit der Pforte eingeweiht, welche nöthig waren, um den Sultan zur Anerkennung des Beſteuerungsrechtes der ungariſchen Regierung auf dem unterworfenen Gebiete und zur Anerkennung der Steuerfreiheit der ungariſchen Adelichen zu vermögen (1606). — „Der ungariſche Grundherr, deſſen Verdienſte um Erhaltung der Staatshoheit und Verhältnis zu ſeinen Leibeigenen“: dies bildet den Inhalt des 13. Kapitels. Im vorletzten Abſchnitt wird Siebenbürgens Verhältnis zur Pforte unter der Herrſchaft einheimiſcher Fürſten erläutert, im letzten (15.) Kapitel die Befreiung des Landes vom Türkenjoch kurz ſkizzirt. — Im Anhang werden zwei Dokumente mitgetheilt. Das erſte enthält die von den einzelnen Komitaten gelegentlich der Friedensverhandlungen im Jahre 1627 eingereichten Gravamina, das zweite Aktenſtück verbreitet ſich über die von den Türken verübten Gräuel während der Jahre 1627—1642.

Die Überſetzung des H. Juránÿi verdient, wenn man die Schwierigkeiten des Unternehmens erwägt, volles Lob. Der Ref. ſchätzt ſich glücklich, am Zuſtandekommen der Überſetzung einigen Antheil genommen zu haben. L. Mangold.

Jahresbericht über die historische Literatur Ungarns im Jahre 1885.[1])

Monumenta Comitialia Regni Hungariae. IX. Herausgegeben von Wilhelm Fraknói und Árpád Károlyi. Verlag der ungarischen Akademie (Budapest). Von diesem wichtigen Werk ist nach längerer Pause ein neuer Band erschienen, zu dessen Herausgabe sich der anderweitig viel beschäftigte Herausgeber der bisherigen Bände mit einer jüngeren Kraft verbunden hat. Der vorliegende Band enthält die Gesetze der ungarischen Reichstage von 1598 bis 1601 und bietet zugleich in der auf Grund des neu publizirten Materials bearbeiteten Einleitung eine Geschichte nicht allein der Verhandlungen, sondern auch eine orientirende Übersicht der allgemeinen Lage. In diesen Einleitungen macht sich der lebhafte Stil Károlyi's angenehm bemerkbar.

Reichstag von Preßburg 1598, Februar bis März. — Dieser Reichstag wurde unmittelbar unter dem deprimirenden Eindruck des Verlustes von Raab einberufen, besser gesagt: mußte einberufen werden. Über die den Ständen vorzulegenden Propositionen konnten sich die Prager Hofkammer, der Wiener Hofkriegsrath, der Wiener Oberpfennigmeister Geizkofler und die ungarische Statthalterei nur schwer einigen. Als Erzherzog Max in Stellvertretung Rudolf's am 16. Februar die in geringer Zahl erschienenen Stände begrüßte, legte er einen Gesetzvorschlag, betreff Bewilligung einer Hausthorsteuer, in der Höhe von je 24 Gulden per portam vor. Die Stände sollten ferner gegen die räuberischen Heiduken strenge Maßregeln treffen und auch gegen die ihrer Steuerpflicht nicht nachkommenden Komitate mit Strafen vorgehen. Endlich verlangte die Regierung, daß in gewissen Fällen die adeliche Insurrektion aufgeboten werden könne. Man sprach damals in erster Linie von der Rückeroberung von Raab und Erlau.

Die Regierung war sich der erbitterten Stimmung des Landes wohlbewußt; ja der Personalis regius, Johann Jóo, hatte in weiser Vorsicht an die zwei Führer der Opposition des letzten Reichstags, an Nikolaus Szokolyi und Emrich Megyeri, Mahnschreiben gerichtet, welche ihnen das Wiedererscheinen im Reichstage abriethen. Szokolyi ließ sich aber nicht einschüchtern und verhalf an der unteren Tafel

[1]) Mit Ausschluß der Zeitschriften.

seinen Anträgen zum Sieg, denen sich dann auch die Magnaten-Tafel anschloß. Die Steuer wurde für jedes bewohnte Haus auf 150 Denare festgesetzt, wovon 100 Denare der Leibeigene, 50 der adeliche Besitzer bestreiten mußte. Den im Türkenhand befindlichen Gemeinden erließ der Reichstag nach alter Sitte die Hälfte der Steuer. Die Stände votirten ferner Gesetze betreff strengerer Kontrolle bei Eintreibung der Steuern; die Steuereinnehmer sollten adeliche, durch den König ernannte Ungarn sein. Betreff der adelichen Insurrektion kam es zu keiner Einigung, obgleich Erzherzog Max auf „Abkühlung" der leicht erregbaren Stände in mannigfacher Weise bedacht war. Schließlich setzten die Stände fest, daß der Adel zum persönlichen Waffendienst nur in dem Fall verpflichtet sei, wenn König Rudolf selber das Oberkommando übernehmen würde, wozu freilich keine Aussicht war. Am 11. März löste sich der Reichstag auf, am 17. erfolgte die königliche Bestätigung der gefaßten Beschlüsse.

Reichstag von Preßburg 1599, März bis April. — Der Feldzug von 1598 war vom Glück gekrönt worden. Pálffi und Schwarzenberg eroberten Raab zurück, während die siebenbürgischen Truppen das belagerte Großwardein entsetzten. Der für den 5. März nach Preßburg berufene Reichstag sollte in erster Reihe die Mittel zur Fortsetzung des Krieges bewilligen. Die Stimmung der Opposition unter Megyeri's Führerschaft war auch diesmal eine verbitterte, da das Land unter der zügellosen Soldatesca und den vielen ungerechten Exekutionen seitens der Hofkammer schwer litt. Selbst das erzdeutsche und gutgesinnte Ödenburg hatte seinem Vertreter eine lange Gravamina-Liste mitgegeben. — Trotz der sehr zahmen Eröffnungsrede des Erzherzogs Matthias brach sogleich der Sturm los. Insbesondere war es der Personalis regius Jóo, gegen den sich eine Fluth von heftigen Anklagen richtete. Matthias gab die durch die kaiserlichen Söldner verübten Brutalitäten zu, begnügte sich indessen, auf deren Häupter den Zorn des Himmels herabzurufen, womit sich die Stände nicht zufrieden geben wollten. Endlich begann man dennoch die sachlichen Verhandlungen, aus denen folgende Gesetze hervorgingen. Die Stände verpflichteten sich, 10000 Söldner anzuwerben und für deren Sold durch eine Hausthorsteuer (in der Höhe der letztbeschlossenen) zu sorgen. Das Ansuchen betreff der adelichen Insurrektion wurde auch diesmal abgelehnt; an deren Statt sollte eine Fußtruppe von 3000 Mann aufgestellt werden, und zwar sollten je 6 Bauernfamilien 1 Mann

ſtellen. Das Geſetz der Steuereintreibung vom Jahre 1598 wurde erneuert. Noch kam es wegen der von der Regierung im letztbeſchloſſenen Geſetzbuch vorgenommenen willkürlichen Textmodifikation zu einer lebhaften Debatte. Da indeß die mittlerweile leergewordenen Kaſſen die Stände zur Abreiſe drängten, ließ man die Anklage fallen. Am 1. April ſchloß hierauf Erzherzog Matthias den Reichstag, deſſen Beſchlüſſe Rudolf am 23. April ſanktionirte. In welcher Weiſe, — darüber berichtet der Verlauf des nächſten Reichstages.

Reichstag von Preßburg 1600, Februar bis März. — Das Jahr 1599 brachte über das vielgeprüfte Land neuen Schrecken. Einfälle der Tataren und eine ſchreckliche Peſtſeuche vermehrten noch die Folgen der Kriegsfurie. Zudem wurde bekannt, daß Rudolf dem Artikel 31 des letzten Geſetzbuches eigenmächtig die Klauſel beigefügt habe, er werde betreff der adelichen Güter ganz nach ſeinem Gutdünken verfahren[1]). Als daher Erzherzog Matthias am 28. Februar die königlichen Propoſitionen vorlegte, verweigerten die Stände jede Verhandlung, ehe die Gravamina erledigt ſeien. Matthias hatte manche böſe Stunde durchzumachen, bis er den Unmuth der Stände halbwegs beſchwichtigt hatte. Nach langwierigen Verhandlungen bewilligten die letzteren die Thorſteuer in der Höhe von 1½ Gulden, wovon der adeliche Grundherr 50 Denare zahlen ſollte, mit der Klauſel „ut in ea parte nobilitatis praerogativa non violetur“. Die auf türkiſchem Gebiet liegenden ungariſchen Dörfer, ſowie Slavonien zahlten nur die Hälfte der Steuer. Statt der Adels-Inſurrektion votirten die Stände ungefähr 2500 Fußtruppen auf die Dauer eines Monats. Ferner wurde die Regierung energiſch um Zügelung der Soldateſca angegangen; eventuell würden die Komitate die räuberiſchen Söldner aus eigener Machtvollkommenheit verjagen und beſtrafen. Die ungariſche Hofkanzlei ſollte ferner von der Wiener Regierung in jurisdictioneller und militäriſcher Beziehung unabhängig ſein. — Am 25. März trennten ſich die Stände. Matthias ſchlug ſeinem königlichen Bruder vor, er möge die „auf geſetzlichem Boden“ gefaßten Beſchlüſſe der Stände bewilligen. Hätte Rudolf auf ihn gehört, ſo wäre es wahrſcheinlich nicht zum Aufſtand Bocskay's gekommen.

---

[1]) Artikel 31 beſagt, daß Rudolf erledigte und der Krone zugefallene adeliche Beſitzungen nicht für ſich behalten, ſondern an würdige Ungarn (keinesfalls an Fremde) weiter vergeben ſolle.

Reichstag von Preßburg 1601, März. — Das Jahr 1600 war unter trüben Aussichten zu Ende gegangen. Das wichtige Kanizsa und der südwestliche Theil Ungarn's war in Türkenhände gerathen; Pálffi und Schwarzenberg hatte der Tod hinweggerafft; schlimme Nachrichten über eine bevorstehende große Aktion der Türken ängstigten die Gemüther. Das Land selbst blutete aus tausend Wunden. All' dieser Jammer rührte indeß König Rudolf nicht. Vergeblich suchte ihn Matthias aus seiner Lethargie zu rütteln; vergebens schrieb er an ihn, daß, falls die böse Stimmung die ungarischen Stände übermannen sollte, nicht nur Ungarn verloren sei, sondern auch die Erblande direkt gefährdet würden. — Die Stimmung bei der Eröffnung des Reichstags war eine den Verhältnissen entsprechend ernste. Zudem hatte die Maßregelung Stephan's Illésházy, der am letzten Reichstag zur Opposition gehalten, böses Blut gemacht. Trotzdem gelang es in einer von nun an üblichen Weise, im Wege eines Subcomités, eine Verständigung zu erzielen. Die Stände bewilligten die Steuer in der Höhe von 150 Denaren nach jedem Hausthore, wozu außerdem der adeliche Grundherr 50 Denare beitrug. Ebenso bewilligten sie das übliche Aufgebot auf einen Monat. Ferner wurde der Modus der Verproviantirung der zahlreichen Grenzfestungen festgesetzt, desgleichen strenge Strafgesetze gegen die Haiduken statuirt. Bemerkenswerth erscheint, daß der Personalis regius Jóo in manchen Fragen mit der Opposition ging.

Den Schluß des Bandes (S. 547—614) bilden die Verhandlungen der kroatisch-slavonischen Theillandtage in den Jahren 1598 bis 1601. Während dieses Zeitraumes tagten 12 Landtage unter dem Vorsitz des Banus Johann Draskovich. Den Ständen lag zumeist nur die Ausführung der Beschlüsse des ungarischen Reichstages ob, sie befaßten sich aber außerdem noch mit Fragen der Landesvertheidigung (besonders mit der Befestigung der Kulpalinie). An Klagen über die von der Kammer angestrengten, ungerechten Prozesse mangelte es ferner auf diesen Landtagen ebensowenig, wie auf dem Ungarischen Reichstag. Charakteristisch ist in dieser Beziehung die Erklärung der Hofkammer (S. 483), sie hoffe aus einem oder zwei Strafprozessen mehr Nutzen zu ziehen, als die Steuersumme eines ganzen Jahres betrage!

Monumenta Vaticana Hungariae. Acta legationis cardinalis Gentilis, 1307—1311. (Budapest. Herausgegeben auf Kosten

des katholiſchen Klerus.) Der neue Band dieſes wichtigen Sammelwerkes enthält ſämtliche auf die Legation des Kardinals Gentilis ſich beziehenden Urkunden und Dokumente. Eine von Anton Pór geſchriebene orientirende Einleitung iſt in der von Koloman Roſty verfertigten lateiniſchen Überſetzung den des Ungariſchen unkundigen Forſchern mundgerecht gemacht. Es folgt ſodann ein zweiter Aufſatz, welcher der paläographiſchen Seite der Publikation Rechnung trägt.

Historiae Hungaricae Fontes Domestici. Herausgegeben von Matthias Florián. IV. (Budapeſt. Mit Unterſtützung der ungariſchen Akademie gedruckt.) Von dieſer höchſt nothwendigen und vortrefflichen neuen Quellenausgabe der älteren ungariſchen Geſchichte enthält der vorliegende Band folgende Chronica minora: 1. Chronicon Posoniense, welches zuerſt Toldy edirte (1852). 2. Magistri Rogerii Carmen miserabile. Da die Handſchrift des Carmen nicht vorhanden iſt, benutzte der Herausgeber die Editio princeps bei Thúróczy. 3. Petri Ransani epitome rerum Hungaricarum. (Nach der editio princeps bei Sambucus.) 4. Disquisitio de anno natali et annis regiminis S. Stephani regis. Der Herausgeber ſucht als Geburtsjahr des heiligen Stephan auf Grund der polniſchen Kamentzer Jahrbücher das Jahr 975 feſtzuſtellen.

Codex diplomaticus comitum Károlyi de Nagy-Károly. Herausgegeben von Koloman Géreſi. (III. 1885. Budapeſt. Franklin-Verein). Der vorliegende Band enthält 321 Urkunden aus dem Zeitraum von 1491—1600, welche vorwiegend privatrechtliche Bedeutung haben. Einige bieten auch in genealogiſcher Beziehung neue Aufklärungen, beſonders die Familie Bajoni betreffend. Beigefügt iſt ein Urbarium aus dem Jahre 1592.

Corpus Statutorum Hungariae municipalium. I. Die Statuten der ſiebenbürgiſchen Munizipien. Geſammelt und herausgegeben von J. Kolozsvári und Klemens Óvári. (Budapeſt. Verlag der ungar. Akademie). — Der vorliegende Band dieſes Sammelwerkes enthält die Statuten der ungariſchen und ſächſiſchen Nation, ſowie jene der Szekler aus dem 15.—18. Jahrhundert. Die Herausgeber haben in erſter Reihe das juriſtiſche Moment im Auge gehabt, dagegen die hiſtoriſche Seite vernachläſſigt. Auch vermißt man ungern eine orientirende Einleitung.

Joſeph Szinnyei, Repertorium der auf Ungarn Bezug nehmenden in- und ausländiſchen Zeitſchriften. Geſchichte und deren

Hülfswiſſenſchaften. II. (1885. Budapeſt. Verlag der Akademie.) Von dieſem mit außerordentlichem Sammelfleiß verfaßten Repertorium erſchien Band 2, welcher als Ausbeute 28283 Aufſätze anführt, welche in 919 Jahrgängen von 172 Zeitſchriften zerſtreut erſchienen.

Codex diplomaticus Hungaricus Andegavensis. Herausgegeben von Emrich Nagy. IV. 1340—1346. — Enthält 380 Urkunden, darunter indes nur wenige, welche für die Landesgeſchichte Bedeutung beſitzen.

Geſchichte der Jazygen und Kumanen von Stephan Gyárfás. IV. (Budapeſt. In Kommiſſion bei Ferd. Pfeiffer). Dem Verfaſſer dieſer groß angelegten und trotz einzelner Irrthümer ſehr verdienſtvollen Monographie, war es verſagt, das Erſcheinen des vorliegenden Bandes zu erleben. Wolfgang Szél beſorgte ſtatt des Verſtorbenen die Drucklegung. Der Band enthält zunächſt 271 Urkunden aus der Zeit von 1300—1542, ferner die politiſche Geſchichte von 1542—1686 [1]).

Geſchichte des Szönyer Friedensſchluſſes. 1642. Von Béla Majláth. (Budapeſt. Verlag der ungar. Akademie). Dieſe auf urkundlichem Material beruhende Publikation wirft auf die Friedensverhandlungen, welche endlich zum Vertrag von Szöny führten, helles Licht. Palatin Eszterházy ſetzte durch, daß an Stelle Pettinger's, des Wiener Geſandten, der Ungar Andreas Izdenczy als Geſandter nach Stambul und ſpäter nach Komorn geſchickt wurde. Ihm gebührt der Löwenantheil des Erfolges der ungariſchen Diplomatie. Bemerkenswerth iſt, daß die Protokolle der Komorner Verhandlungen in ungariſcher Sprache verfaßt wurden.

Alexander Szilágyi, Urkundenſammlung des Friedensvertrages von Linz, 1645. (Budapeſt. Verlag der ungar. Akademie). Ein dem vorigen ähnliches Werk. Als Tag der Friedensunterzeichnung wird der 15. Dezember nachgewieſen.

Karl Szabó, Alte ungariſche Bibliothek. (Budapeſt. Verlag der Akademie). II. Repertorium der in Ungarn gedruckten, in nicht-

---

[1]) Gegen die Anſicht Gyárfás', wonach die Kumanen ungariſchen Urſprungs ſeien, hat Graf Géza Kúun in einer Abhandlung: „Über die Sprache und Nationalität der Kumanen (Verlag der ungar. Akademie 1885) den Nachweis geführt, daß ſie türkiſcher Abſtammung geweſen ſeien.

ungariſcher Sprache erſchienenen Werke aus den Jahren 1473 bis 1711 [1]). Ein standard work.

Eugen Abel, Geſchichte der Bibliothek der Egydiuskirche von Bartfeld. (Budapeſt. Verlag der Akademie.) Ein Beitrag zur Geſchichte des 15. Jahrhunderts [2]). Die Kritik hat an dieſer Publikation manche Mängel aufgedeckt.

Koloman Thaly, Literariſche und kulturgeſchichtliche Beiträge und Studien zur Geſchichte der Rákóczy-Revolution. (Budapeſt, Maurus Ráth.) Der unbeſtritten erſte Kenner der Rákóczy-Epoche vereinigt in dieſem Sammelband ſeine in verſchiedenen Zeitſchriften erſchienenen Aufſätze.

Julius Paſteiner, Geſchichte der Kunſtgeſchichte. (Budapeſt. Franklin-Verein). Das erſte bahnbrechende Werk dieſer Gattung in der ungariſchen Literatur.

Pulszky-Album. 1834—1884. (Budapeſt. Franklin-Verein). Ein Franz Pulszky als Jubiläumsgabe gewidmetes Werk, welches vorwiegend archäologiſche Aufſätze enthält.

Fritz Peſty, 100 politiſche Briefe über Kroatien. (Budapeſt. Knoll). Die hier geſammelten Aufſätze des bekannten Vorkämpfers der ungariſchen Staatsidee ſind in erſter Reihe gegen die ſeparatiſtiſchen Tendenzen der Kroaten gerichtet und plädiren für möglichſt völlige Reincorporirung der Ländergruppe jenſeits der Drau mit dem Gebiete des eigentlichen Ungarns.

Theodor Duka, Geſammelte Werke von Alexander Csoma de Körös. (Budapeſt. Verlag der Akademie.) Mit dieſem Werke leiſtet die ungariſche Akademie den dem kühnen Sprachforſcher und Reiſenden (geſt. 1842 in Tübet bei Lhaſſa) ſchuldigen Tribut der Dankbarkeit [3]) Duka hat eine biographiſche Skizze beigefügt.

Michael Boros, Memoiren. III. (Stuhlweiſſenburg. Klöckner.) Bieten ſehr zuverläſſige Nachrichten über die Stuhlweißenburger Begebenheiten im Jahre 1861.

---

[1]) Beſprochen von Hellebrandt in der Ungariſchen Revue 1885 S. 626 bis 635.

[2]) Siehe Ungariſche Revue 1886 S. 555.

[3]) Eine engliſche Überſetzung erſchien bei Trübner in London (1885) unter dem Titel: Life and works of Alexander Csoma de Körös. Vergleiche die erſchienenen Kritiken im Leipziger Centralblatt 1886 Nr. 3 (von Gabelentz), in der Deutſchen Literaturzeitung 1885 Nr. 38 und in der Revue critique 1885 Nr. 32.

Stephan Iványi, Der Militärgrenzdistrikt an der Theiß. 1686—1750. (Budapest. Aigner). Separatabdruck aus der Zeitschrift Hazánk.

Wilhelm Lipp, Die Gräberfelder von Keszthely. (Budapest. Akademie). In prähistorischer und archäologischer Beziehung werthvoll [1]).

Johann Reiszner, Das alte Szegedin. (Szegedin. Burger.) Bezieht sich in erster Linie auf die Ereignisse vor dem Ausbruch und während des Verlaufs der Revolution von 1848. — In einer „Historische Studien" betitelten Publikation setzt derselbe Autor als Jahr der Niederlassung der Juden in Szegedin 1785 fest.

Johann Tarnay, 22 Briefe aus den Jahren 1842—1854. („Abhandlungen des Juristen-Vereins". Budapest). Enthalten interessante Streiflichter zur damaligen Zeitgeschichte, insbesonders was die Gesetzgebung betrifft.

Auf dem Gebiet der Kirchengeschichte Ungarns sind mehrere erfreuliche Erscheinungen zu registriren. Vorerst das Werk von Ludwig Balics, Geschichte der katholischen Kirche in Ungarn. I. (Verlag des St. Stephan-Vereins. Budapest.) Der erste Band dieses durch umfassende Belesenheit und gute Quellenkritik einnehmenden Werkes reicht nur bis zum Tode Ladislaus' I. Hierher gehört ferner: Nikolaus Nilles, Symbolae ad illustrandam historiam ecclesiae orientalis in terris coronae S. Stephani. (Zwei Bände. Innsbruck 1885) [2]). — Ludwig Karkecz, Geschichte der Kirchengemeinde und des Schulwesens von Szolnok. (Erlau 1885.) Dem formlosen, ohne Literaturkenntnis geschriebenen Werke verleihen nur die in den Text eingeflochtenen Urkunden einigen Werth. — Joseph Hörk, Geschichte des evangelischen Seniorats von Sáros und Zemplén. (Kaschau, Selbstverlag.) Eine sehr tüchtige Arbeit, welche ihr Material aus den bis 1614 reichenden Protokollen und Kirchenbüchern schöpft und besonders für die Zeit der Verfolgung der Protestanten unter Leopold I. gute Nachrichten bietet. — Samuel Weber, Monographie der evangelischen Kirchengemeinde Augsb.

---

[1]) Deutsch übersetzt in der Ungarischen Revue 1886, 1. u. 2. Heft.

[2]) Vgl. H. Z. 56, 352. 536 und Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1886 S. 488.

Konf. Béla. (Käsmark 1885). Bietet auch für polniſche Verhältniſſe Werthvolles. — Kabos Kandra, Beiträge zur Geſchichte der Erlauer Diöceſe. I. 1885. (Erlau, Szolcſányi).

Die Ungariſch-Hiſtoriſche Geſellſchaft hat im Berichtjahr ihrer zwei älteren Unternehmungen (den Zeitſchriften Századok und Történelmi Tár) ein neues Unternehmen beigefügt, welches unter dem Titel: „Hiſtoriſche Biographien" eine Reihe Monographien umfaßt, wobei das Hauptgewicht auf gewinnende Darſtellung und auf künſtleriſche Ausſchmückung gelegt wird. Im Jahre 1885 erſchienen folgende Werke: Alexander Márki, Königin Maria von Ungarn (Tochter Ludwig's des Großen). — Wolfgang Deák, Suſanna Forgách, die Gemahlin Franz Révay's (1582—1632). — Ignaz Acſády, Die Venus von Murány, Marie Szécſy (Frau des Palatins Weſſelényi). — Ludwig Thallóczy, Franz Zay, 1505—1570 (Diplomat und Unterhändler am türkiſchen Hof unter Ferdinand I.). — Ferner erſchien der Anfang der neuen, ſehr breit angelegten Biographie des Kardinals Pázmány aus der Feder Wilh. Fraknói's. Verfaſſer hat denſelben Stoff bereits einmal vor Jahren behandelt. Sein neues Buch iſt unbeſtritten das Quellenwerk auf dieſem Gebiet. Gegen ſeine verherrlichende Auffaſſung freilich läßt ſich vieles einwenden.

Koloman Thaly, Geſchichte der gräflichen Familie Bercſényi de Székes. I. (Budapeſt, Maurus Ráth). Der berühmteſte Sproſſe dieſer Familie iſt Nikolaus Bercſényi, Freund und Genoſſe Franz Rákóczy's. Deſſen Sohn Ladislaus zeichnete ſich in den Napoleoniſchen Kriegen als Huſarengeneral aus und wurde ſpäter franzöſiſcher Marſchall. Seine Söhne mußten beim Sturz der Bourbonen aus Frankreich flüchten. Franz Bercſényi begleitete Ludwig XVIII. nach Öſterreich und kehrte dann nach Ungarn zurück, wo er ſtarb. Sein Sohn Ladislaus ſtarb 1834 zu Kaſchau als Letzter ſeines Stammes. — Im vorliegenden erſten Bande ſchildert Thaly die Geſchicke dieſer Familie von 1525—1689 (bis zum Tod des älteren Nikolaus Bercſényi). Das Werk zeichnet ſich durch gründliche Forſchung, durch Patriotismus und Formengewandtheit aus[1]).

[1]) Vgl. die ausführliche Anzeige von Ign. Acſády in der Ungar. Revue 1886 S. 421.

Memoiren des Generals Klapka. I. (Budapeſt. Franklin-Verein). Dieſe werthvollen Beiträge zur Geſchichte des Freiheitskampfes und der Emigration reichen bis zum Krimkrieg. In der Beilage ſind Briefe Ladislaus Teleky's abgedruckt[1]).

Alte Rechnungsbücher ungariſcher Städte. Herausgegeben von Ladislaus Fejérpataky. (Budapeſt, Verlag der ungar. Akademie). Dieſes Werk enthält I. Rechnungsbücher der Stadt Schemnitz aus den Jahren 1364—1408; II. jene der Stadt Preßburg 1364—1410; III. der Stadt Neuſohl 1386—1399; IV. der Stadt Tyrnau 1394 bis 1455; V. der Stadt Ödenburg 1394—1455; VI. der Stadt Bartfeld 1418—1444; VII. endlich jene der Stadt Kremnitz aus den Jahren 1423—1450. — Das Buch kann als wahre Fundgrube für die innere Geſchichte Ungarns betrachtet werden. Wir erhalten über die Bevölkerung, über die Steuern, über die verſchiedenen Münzgattungen jener Zeit, über die Preiſe, Handel und Induſtrie mannigfache Aufklärung. Sämmtliche Urkunden ſind entweder in deutſcher oder lateiniſcher Sprache verfaßt. Ein eingehendes Vorwort und zahlreiche Anmerkungen, Regiſter und Index erleichtern den Gebrauch.

Johann Mikulik, Kleinſtädtiſches Leben in Ungarn. (Roſenau, Kovács). Auch dieſes Werk beſchäftigt ſich mit Fragen der Kulturgeſchichte. Beſonders iſt es die Vergangenheit der Stadt Roſenau in den Jahren 1526—1715, welche der kürzlich in jungem Alter verſtorbene Autor zumeiſt auf urkundlichem Material zu rekonſtruiren verſucht. Beſonders werthvoll iſt Kapitel 2, welches ſich auf die Montaninduſtrie bezieht. Kapitel 3 ſchildert die Handelsbeziehungen der Stadt beſonders zu Polen und Schleſien.

Jahrbuch des hiſtoriſchen Vereins der Zips. Redigirt von Koloman Demkó. Enthält folgende Aufſätze: Samuel Weber, Zur Geſchichte der Stadt Béla. Ferner eine Biographie des bekannten Hiſtorikers der Zips, Karl Wagner. Endlich ein Repertorium aller auf die Zips Bezug nehmenden älteren und neueren Werke.

Vincenz Bunyitai, Die Gründer des heutigen Großwardein. (Budapeſt, Verlag der Akademie). Handelt von den Biſchöfen aus der Zeit nach Verjagung der Türken, zunächſt von Benkovics, Nikol. Eſáky, Paul Forgách und Baron Ad. Patachich[2]).

---

[1]) Erſchienen 1887 (Zürich) auch in deutſcher Überſetzung.

[2]) Vgl. Ungar. Revue 1885 S. 297.

Von den in der ungarischen Akademie gehaltenen Vorträgen erschienen ferner im Druck: Theodor Ortvay, Vergleichende Studien über den Ursprung und das Alter der ungarischen und der nordeuropäischen prähistorischen Steingeräthe. In zwei Abtheilungen [1]) — Michael Zsilinszky, Zur Geschichte des Reichstages vom Jahre 1637—1638. — Georg Wolf, Von wem haben die Ungarn lesen und schreiben gelernt? Spricht sich im Gegensatz zu Oskar Asbóth, der in den tschechischen Glaubensboten die ersten Lehrer erkennen wollte, dafür aus, daß die Vorfahren der Ungarn die erste Anleitung von den Venezianern erhalten hätten [2]). — Ludwig Thallóczy, Paul Baki, serbischer Woiwode, Parteigänger Ferdinand's I. gest. 1537. — Bar. Eugen Nyáry, Die Bronzekultur Ungarns [3]). — Eugen Ábel, Isota Nogarola (berühmte Humanistin, gest. 1466) [4]). — Johann Csontosi, Die bisher erforschten Überreste der Corvina-Bibliothek. Bisher haben sich in Summa 118 ächte Corvina-Codices vorgefunden, welche in 37 Bibliotheken zerstreut sind [5]). — Ladislaus Fejérpataky, Die königliche Kanzlei in der Árpáden-Epoche [6]). — Von Wilhelm Fraknói's Aufsatz in dem Századok, welcher die Wahl Wladislaw's II. behandelt, erschien auch eine deutsche Übersetzung [7]). — Julius Schwarcz, Über Montesquieu's Staatsform in den zehn ersten Büchern des Esprit des Lois und das Verhältnis derselben zur Entwickelung der europäischen Staatsverfassungen [8]). — Gedeon Petz, Die ungarische Hunnensage (Budapest. Franklin-Verein). In jüngster Zeit haben mehrere Historiker und Philologen die Hunnensage als eine dem ungarischen Sagenkreis gänzlich fernstehende, erst später übernommene Überlieferung nachzuweisen versucht. Petz untersuchte nun die einzelnen Glieder des ganzen Sagenkreises und kam zu dem Resultat, daß die ungarischen Chronisten allerdings aus deutschen Liedern geschöpft hätten, aber nicht aus dem Nibelungenlied, sondern

[1]) S. Ungar. Revue 1885 S. 299.
[2]) Vgl. die Anzeige in der Ungar. Revue 1885 S. 293.
[3]) Ungar. Revue 1885 S. 298.
[4]) Ebenda S. 538. Vgl. Jahrg. 1887 Heft 6—7.
[5]) Ebenda S. 540.
[6]) Siehe die ausführliche Anzeige in der Ungar. Revue 1885 S. 541.
[7]) Ungar. Revue 1885.
[8]) Ebenda S. 645.

aus der gleichzeitigen mündlichen Tradition und daß ferner einige Episoden der Sage ungarischen Ursprungs seien. Eine endgültige Lösung dieser Frage ist nicht zu erwarten. — Julius Balogh, Die Insurrektion vom Jahre 1809 und die französische Invasion im Eisenburger Komitat (Steinamanger). Eine zumeist auf archivalischen Quellen beruhende Darstellung [1]). — Martin Hegyesi, Das Komitat Bihar im Jahre 1848—1849. (Großwardein-Hügel.) Ein Bruchstück aus der in Vorbereitung befindlichen großen Monographie dieses Komitates. Bihar spielte unter der Führung Eduard Beöthy's und später als Sitz der Centralregierung eine große Rolle. Nach Niederwerfung des Aufstandes fahndete die kaiserliche Regierung in erster Reihe nach Beöthy, dem es aber mit Hülfe des Professors Joseph Szigethy gelang, über Kecskemét nach dem Auslande zu entfliehen.

Theodor Pauler, Geschichte der Budapester Universität. I. 3. Heft. (Budapest, Kilian). Das zuletzt erschienene Heft dieses, aus der Feder des unlängst verstorbenen Justizministers herrührenden Werkes behandelt den Zeitraum von 1791—1806. Die Darstellung schließt sich enge an die Protokolle und amtlichen Berichte wie Erlasse an. Als interessante Episode erwähne ich die Untersuchung gegen den Professor der Philosophie Deling, der sich erkühnte, die Lehren Kants vorzutragen. Die Professoren Mitterpacher und Schönwiesner sprachen sich gegen Deling aus, während Kreil und Schedius für ihn eintraten. Da indessen auch der Primas gegen Deling auftrat, verfügte die ungarische Hofkanzlei dessen Entlassung.

Graf Anton Széchen, Studien. (Verlag der Kisfaludi-Gesellschaft. Budapest.) Diese „Studien", welche sich in gleicher Weise durch vollendete Form und Beherrschung des Materials auszeichnen, enthalten folgende Essay's: 1. Tacitus. 2. Historische Studien. Handeln über den Zusammenhang zwischen der ungarischen und der europäischen Geschichte während der letzten drei Jahrhunderte. 3. Shakespeare. 4. Wellington. 5. Die Memoiren des Grafen Valentin Eszterházy [2]). Geb. 1740; wurde französischer Oberst, emigrirte 1789, ging als diplomatischer Agent der Prinzen nach

---

[1]) Wie aus den unlängst publizirten Memoiren des Herzogs v. Broglie hervorgeht, begleitete derselbe die französische Invasionsarmee in der Eigenschaft eines Kommissärs.

[2]) Theilweise abgedruckt in Feuillet de Conches, Louis XVI., Marie Antoinette et Madame Elizabeth, 1866.

Rußland, geſt. 1808 in England. 6. Veresmarti. Dieſer Aufſatz beſchäftigt ſich nicht mit dem berühmten Dichter gleichen Namens, ſondern mit dem Konvertiten und Schriftſteller Veresmarti aus dem 17. Jahrhundert, deſſen Werke Biſchof Ipolyi unlängſt herausgegeben hat. 7. Dante. 8. Zur Literatur der franzöſiſchen Geſellſchaft[1]).

Franz Salamon, Geſchichte von Budapeſt. II. III. 1885. (Verlag der Hauptſtadt.) Seit Erſcheinen des 1. Bandes dieſes groß angelegten Werkes ſind ſieben Jahre verſtrichen. Jetzt liegen zwei mächtige Doppelbände vor, von welchen Band 3 eigentlich nur kritiſche Beiträge zu Band 2 enthält. Der enge Raum dieſer Anzeige geſtattet nicht, dieſes wichtige Werk nach Gebühr zu würdigen. Nur in Kürze mögen die wichtigſten Daten Erwähnung finden[2]). Im 1. Band hatte der Vf. die Epoche der vorrömiſchen und römiſchen Zeit bis zur Völkerwanderung herabgeführt. Im 2. Band erzählt Salamon die Schickſale Aquincums während der Völkerwanderung. (Inſchriftlich zuletzt 377 erwähnt.) Über die Details der Verwüſtung Pannoniens ſind wir nicht unterrichtet. — Im 4. Kapitel ſucht der Vf. die Namen Ofen und Peſt zu erklären. Im 5. Kapitel beſchäftigt er ſich mit den Ereigniſſen des 9. und 10. Jahrhunderts und ſchildert namentlich das erobernde Auftreten der Ungarn. Es folgt die Zeit der Chriſtianiſirung und Einwanderung fremder Koloniſten. Im 7. Kapitel werden die Zuſtände von Peſt und Ofen vor dem Mongoleneinfall erörtert. Im 8. Kapitel ſchildert Vf. den Tatareneinbruch und deſſen Folgen, im 9. Kapitel den (dritten) Aufbau der Stadt Peſt und die Gründung der Ofener Burg durch Béla IV., ſowie die Koloniſation beider Städte. Den großen Freibrief Béla's für Peſt erklärt Salamon für eine Fälſchung und behauptet, erſt Ludwig der Große habe der Stadt dies Privileg in der auf uns gekommenen Faſſung verliehen. Im 10. Kapitel beſpricht der Vf. das innere Leben des neuen Ofen, namentlich die erſten Richter, welche ſeit 1267 den Titel rector trugen. Im Jahre 1279 fand die gegen Ladislaus IV. gerichtete Ofener Synode ſtatt. Im 11. Kapitel wird der zu blutigen Unruhen führende Prozeß der Ofener Bürger mit dem Graner Domkapitel geſchildert. — Im Jahre 1286 findet man

[1]) Dieſe „Studien" ſind übrigens bei Gerold (Wien) in deutſcher Überſetzung erſchienen.

[2]) Eine ſehr eingehende Beſprechung erſchien von Prof. Schwicker in der Ungariſchen Revue, Jahrgang 1886 und 1887.

die erſten Spuren eines Reichstages auf dem Rákosfeld bei Peſt. — Nach dem Tode Andreas' III. folgten Parteifehden und Bürgerkriege, inmitten welcher beſonders die Ofener Bürgerſchaft ſich lange energiſch gegen den päpſtlichen Kandidaten, Karl Robert von Anjou, wehrte (11. u. 12. Kap.). Unter Karl Robert entwickelte ſich die Scheidung des Rektorats vom eigentlichen Richteramt in Ofen. Der erſtere wurde Burgvogt oder Kapitän von Ofen und als ſolcher vom König ernannt. Auch das Amt eines Ofener Kammerrichters und die Begründung der Münze reicht bis in dieſe Zeit herauf. Die Herrſchaft der Anjou war überhaupt für das Städteweſen ſehr förderlich. Ludwig der Große hielt oft und gern in der Ofener Burg Hof. Kaiſer Karl IV. hielt 1435 daſelbſt ſeine Verlobung. Von Ludwig erhielt Ofen auch ſein Stapelrecht, und Altofen ein ſtädtiſches Privilegium. Daſelbſt ſtiftete Königin Eliſabeth das in lokalhiſtoriſcher Beziehung wichtige Klariſſinenkloſter, das fortan dieſelbe Rolle ſpielte, wie früher das im 13. Jahrhundert gegründete Nonnenkloſter auf der Haſen- (jetzt Margarethen-)Inſel. Nach Ludwig's Tod erfolgten abermals innere Wirren. Während derſelben war die Ofener Burg Schauplatz des Sturzes Karl's des Kleinen. Sigismund ließ die Ofener Bürgerſchaft anfangs hart für ihre Anhänglichkeit an Karl büßen; ſpäter ſöhnte er ſich indes mit der Stadt aus. Während ſeiner langen Regierung trat eine reſultatloſe demokratiſche Bewegung der Zünfte gegen die Patrizierfamilien ein. Unter ſeiner Regierung emanzipirte ſich ferner Peſt von der Oberhoheit der Ofener Feſtungsſtadt. Der erſte Peſter Richter (1413) hieß Péntek, war alſo wahrſcheinlich ein Ungar. 1390 gab es in Ofen den erſten nachweisbaren Nationalitätenſtreit zwiſchen Deutſchen und Ungarn inbetreff der Hauptkirche. In Ofen war das deutſche Element in überwiegender Majorität, wie ſchon die Namen der Richter beweiſen. 1439 kam es dann anläßlich der Ermordung eines ungariſchen Goldarbeiters zu einer offenen Fehde zwiſchen den beiden Nationalitäten. König Albert verordnete ſchließlich, daß das Richteramt in jedem Jahre abwechſelnd von einem Deutſchen und einem Ungarn bekleidet werde. Die Stellen der Rathsherren theilte er gleichfalls zwiſchen Ungarn und Deutſchen. Während des nach dem Tod Albert's folgenden Bürgerkrieges hielten es die Deutſchen mit der Königin Eliſabeth, die Ungarn mit Wladislaw I., wodurch die Stadt und Umgebung viel Schaden litt. Im Jahre 1444 war Ofen Zeuge des triumphalen Einzuges Wladislaw's I. und Johann Hunyadi's; allein

in demſelben Jahre erfolgte die Schlacht von Warna. Emrich Hédervary, Sohn des gleichnamigen Palatins, uſurpirte damals den Beſitz von Ofen, mußte ſich aber dem zum Gubernator erwählten Joh. Hunyadi ergeben. Seit 1452 erhielten die Feſtungen beſondere Kapitäne. Im Jahre 1455 übergab Joh. Hunyadi die Ofner Burg dem König Ladislaus V., der im nächſten Jahre ſeinen Einzug hielt. Am 16. März 1457 wurde am Georgs-Platz Ladislaus Hunyadi enthauptet; dann floh König Ladislaus aus dem Lande. Dann kam die ſtürmiſche Königswahl Matthias' I., der ſeine Erhebung beſonders den geſchickten Verfügungen ſeines Onkels Michael Szilágyi verdankte. Aus welchem Grunde der letztere am Peſter Ufer Galgen errichten ließ, ob zur Einſchüchterung ſeiner politiſchen Gegner, ob zur Abſchreckung des zahlreich zuſammengeſtrömten Diebsgeſindels (wie Salamon annimmt), iſt fraglich. Unter der Regierung Matthias Corvinus' erblühten beide Städte auf's neue. Ofen wurde nunmehr eine europäiſch wichtige Reſidenzſtadt; Peſt hinwieder, das noch zur Tatarenzeit als eine deutſche Stadt galt, verwandelte ſich in eine große, blühende ungariſche Stadt. — Was den bekannten Plan König Matthias' betrifft, in Ofen eine für 40000 Studenten berechnete Univerſität zu gründen, ſpricht ſich S. dahin aus, daß hier ein Irrthum Bonfini's vorliegen müſſe, und es ſich wahrſcheinlich um die Anlage eines großen bewaffneten Lagers gehandelt habe.

Der 3. Band enthält ſehr werthvolle kritiſche Studien über die einſchlägigen Quellen, ferner nicht minder werthvolle, in vielfacher Beziehung bahnbrechende Unterſuchungen über ungariſches Münzweſen, über Handel und Induſtrie Ungarns im Mittelalter.

Summariſch zähle ich auf: Fünfundzwanzig Jahre aus der Geſchichte Ungarns, von Michael Horváth. Drei Bände. Von dieſem berühmten Werk erſcheint jetzt die dritte, leider von niemand durchgeſehene Auflage. (Budapeſt, Ráth.) — Armin Vámbéry, Das Türkenvolk in ethnologiſcher und ethnographiſcher Beziehung. (Verlag der Akademie.[1]) — Stephan Görgey, Aus den Jahren 1848 und 1849. (Budapeſt, Franklin-Verein.) In erſter Reihe eine Vertheidigungsſchrift zu gunſten des Honvédgenerals Görgey[2]). — Immanuel

[1]) Erſchien auch in deutſcher Überſetzung bei Brockhaus (S. H. Z. 1887 Bd. 57 Heft 1) und Leipziger Centralblatt 1886 S. 1682.

[2]) Vgl. Ungar. Revue 1885 S. 432.

Löw und Sigismund Kulinyi, Die Juden in Szegedin. (Szegedin, Endrényi.) — Julius Lánczy, Über die hiſtoriſche Methode. (Budapeſt, Ráth.) Ein auf dem hiſtoriſchen Kongreß (1885) gehaltener Vortrag. — Iſidor Guzmics, Tagebuch. Herausgegeben von Klaus Baszari. (Raab.) Ein werthvoller Beitrag zur Geſchichte des 1830er Preßburger Reichstages. — Alois Bozóky, Römiſches Leben. (Budapeſt, Ráth.) Beruht auf Friedländer's, J. Jung's und Bender's Werken. — Auguſt Trefort, Akademiſche Gedächtnisreden auf Thiers und Mignet[1]). — Andreas Komáromy, Das Leben und politiſche Wirken des Barons Georg Berényi. (Budapeſt, Athenäum.) Derſelbe hinterließ über ſeine Thätigkeit auf den Reichstagen von 1634/35 und 1637/38 ein Tagebuch, welches die erbitterten Kämpfe und Parteifehden erkennen läßt. Über „De sede dominorum terrestrium" ſtritten ſich die Stände ſechs Tage hindurch vom Morgen bis zum Abend. — Ladislaus Wekerle, Das Grab Árpád's. (Budapeſt, Pallas-Geſellſchaft.) Neuerdings beſchäftigen ſich einige Archäologen mit der Aufgabe, insbeſondere nach den Angaben des anonymen Notars das Grab Árpád's aufzuſuchen. Vf. dieſer kleinen Schrift vermuthet, daß die Alba Maria genannte Kirche, welche ſich angeblich über dem Grabe Árpád's erhob, ſüdlich von der Viktoria-Ziegelfabrik in Ofen geſtanden hat.

In der Sammlung „Ungariſcher Helicon" (Preßburg, Stampfl) erſchienen im Berichtjahre folgende Hefte: Nikolaus Bethlen, der Hiſtoriker (geſt. 1716 zu Wien) von Wolfgang Deák. Derſelbe gab auch die Biographie Aurel Dezſewffy's heraus. — Joſeph Szinnyei jun. beſchrieb das Leben der beiden Hiſtoriker Michael Horváth und Ladislaus Szalay; Alexander Szilágyi das von Gabriel Bethlen, Alexander Márki das von Matthias Corvinus. Den Lebenslauf Martinuzzi's ſchilderte Samuel Barabás, das Leben des Fürſten von Siebenbürgen und ſpäteren Polenkönigs Stephan Báthory: Ludwig Szádeczky.

L. Mangold.

---

[1]) Sind bei Kilian (Budapeſt) auch in deutſcher und (im Verlag der Gazette de Hongrie) auch in franzöſiſcher Überſetzung erſchienen.

Onze prinsessen. Eene geschiedkundige Herinnerung door J. M. Hora Siccama. Utrecht, J. W. Leeflang. 1886.

Die vielen Noten (es gibt deren 241, welche 21 Seiten des im ganzen nur 105 zählenden Werkchens einnehmen), welche am Schluß der Arbeit Hora Siccama's einen Platz finden, zeugen von einer Arbeit, wie sie das einer Festgabe gleichende, auf schwerem Papier mit farbiger Einfassung gedruckte Buch kaum vermuthen läßt. Es werden in kurzen Skizzen die Lebensgeschicke der hervorragenden Prinzessinnen des nassau-oranischen Stammes zur Zeit der Republik geschildert. Die vier Gemahlinnen des Schweigers machen den Anfang; die hohenzollernsche Fürstin, welche Jahre lang mit männlicher Energie die oranische Partei im Staat führte, Willemyn, wie unsere Großeltern sie nannten, den Schluß. Jetzt, da der oranische Mannsstamm dem Aussterben nahe ist, will der Vf. mit kurzen Worten in Erinnerung bringen, welches die Rolle der Frauen des Hauses, der Prinzessinnen von Oranien-Nassau, in der Geschichte, namentlich des niederländischen Staates, gewesen ist. Es ist ein würdig gehaltenes Buch, das wie schon gesagt, auf sehr umfangreichen Studien beruht, und in welchem jedes Wort wohl erwogen ist. Es ist, wie der Titel es besagt, nur eine historische Erinnerung. Fast möchte man von einem so für sein Thema gerüsteten Vf. etwas mehr fordern; gewiß wären seine Leser damit nicht zu Schaden gekommen. P. L. M.

Geschichte der Reformation in den Niederlanden von ihrem Beginn bis zum Jahre 1531. Von J. G. de Hoop Scheffer. Deutsche Originalausgabe, herausgegeben von P. Gerlach. Leipzig, S. Hirzel. 1886.

Es ist fast schon 15 Jahre her, daß Ref. in den „Bijdragen voor Nederlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde" eine kurze Ankündigung des Buches geschrieben hat, dessen deutsche Bearbeitung, oder besser gesagt, Übersetzung (denn der Text ist derselbe geblieben, nur die Noten und Citaten sind verändert) ihm jetzt vorliegt. Dasselbe war damals erschienen in einer vom Verfasser im Vereine mit seinem Kollegen W. Moll, dem Haupt der neuen kirchenhistorischen Schule, gegründete Zeitschrift, die „Studien en bydragen op het gebied der historische theologie", deren beiden ersten Bände es größtentheils füllte. Gleich nachher war es aber auch als selbständiges Buch erschienen, was die wirklich musterhafte Arbeit völlig verdiente. Denn dem Lobe, das Professor Nippold demselben in seinem Vorwort in fast überschwenglichen Ausdrücken spendet, stimme

ich im großen ganzen gerne bei, wenn ich auch sonst nicht umhin kann, hervorzuheben, wie sonderbar jenes stark polemisch gehaltene Vorwort absticht gegen das so merkwürdig ruhig und mit großer Objektivität geschriebene Buch. Denn jene Objektivität, welche der neueren niederländischen kirchenhistorischen Schule, die sich nicht weniger der Geschichte der katholischen wie der protestantischen Religion zuwendet, so sehr eigen ist, macht ja eines der hervorragendsten Verdienste des Scheffer'schen Buches aus.

Doch nicht allein in der Objektivität, sondern auch in dem benutzten Material liegt das Verdienst dieser Arbeit. Allein auf den Akten und der Literatur der Zeit ist die Darstellung aufgebaut in einer Vollständigkeit, welche auch nicht das Geringste unbenutzt läßt; wir haben jetzt eine völlig beglaubigte Darlegung der geistigen, oder besser gesagt, der religiösen Zustände in den nördlichen Niederlanden (die belgischen Länder bleiben ausgeschlossen) im Anfang des 16. Jahrhunderts und der ersten reformatorischen Bewegungen daselbst, und eine vollkommen aktenmäßige Darstellung des Kampfes zwischen der Obrigkeit und den von der Kirche Abgefallenen bis zum ersten, scheinbar entscheidenden Sieg der ersteren. Da es hier eine Zeit gilt, in welcher das geistige Leben in Deutschland und in den Niederlanden noch in vieler Hinsicht dasselbe war, so ist eine solche Arbeit auch für Deutsche gewiß von großem Interesse, nicht allein für deutsche Fachmänner, sondern auch für alle, welche die Geschichte der Reformation etwas mehr als oberflächlich kennen lernen wollen. Überdies ist, wie Professor Nippold richtig hervorhebt, diese S.'sche Arbeit auch wichtig zur richtigen Beurtheilung Karl's V., der hier, wo er nicht von hemmenden Rücksichten gelähmt war, wenn auch nicht als absoluter Herrscher doch in vieler Hinsicht in voller Machtvollkommenheit auftreten konnte: hier standen ihm keine Fürsten und Reichsstädte, sondern nur zu allem Gehorsam bereite Unterthanen gegenüber, die nicht einmal die Gedanken eines gewaltthätigen Widerstands bei sich aufkommen ließen. Hier konnte er sich zeigen, wie er wirklich war, als ein Spanier, oder besser als ein Enkel jenes Ferdinands von Arragon, der wohl nach den Begriffen des Jahrhunderts der vollkommenste Fürst gewesen ist.

Es ist vielleicht am Orte hier mit kurzen Worten eine Skizze des Inhalts zu geben, wie ich das schon im Jahre 1872 in den „Bydragen" gethan habe.

Eine Darſtellung der religiöſen Zuſtände in den Niederlanden macht den Anfang. Es wird nachgewieſen, wie Volk und Regierung ſich über die bodenloſe Verdorbenheit der damaligen Geiſtlichkeit ärgerten; es werden eine Reihe von Zeugen der unverdächtigſten Katholicität angeführt, um dieſes darzulegen. Sonſt wäre es ja unerklärlich, wie im Anfang kaum jemand, mit Ausnahme der meiſten Mönche und Prieſter und ihres unmittelbaren Anhangs, ſich nicht freute über Luther's Auftreten. Ausführlich wird dann die religiöſe Literatur des Zeitalters, die zunehmende Verbreitung der Bibel und dann das Aufkommen der erſten reformatoriſchen Ideen behandelt, welche ſowohl von Luther als von Zwingli herſtammten, ſo daß dieſelben im großen und ganzen als ſakramentiſtiſche bezeichnet werden können. Wie ſehr der damals auch in den Niederlanden mächtige Humanismus die reformatoriſchen Bewegungen begünſtigte, wie ſehr die gerade herrſchenden pietiſtiſchen Regungen denſelben vorgearbeitet hatten und wie überhaupt Humanismus und Ketzerei hier nahe verwandt waren, wird hier durch viele Belegſtellen dargelegt. Das Alles füllt den erſten Hauptabſchnitt, die Entſtehung der Reformation betitelt, aus. Mit dem Edikt des Kaiſers Karl vom 29. April 1529 fängt dann der Reformationskampf an, deſſen Verlauf den zweiten Abſchnitt ausfüllt. Die Maßregeln der Regierung, ſowohl in den Erblanden als in den Gelder'ſchen und Utrechter Gebieten, waren aber ungenügend. Wie der Vf. nachweiſt, war es nicht allein die Unfähigkeit des erſten weltlichen Generalinquiſitors van der Hulſt, welche dieſes veranlaßte. Zwar entſtanden durch ſein Auftreten allerlei Reibungen zwiſchen den Behörden, welche ſelbſt nach ſeiner Entſetzung nicht aufhörten, da ſowohl die unteren Regierungsbehörden, namentlich in den holländiſchen Städten, wie die Geiſtlichkeit ihre Mitwirkung wenn auch nicht verſagten, ſo doch mit ſehr geringem Eifer liehen, während das anſtößige Betragen der Geiſtlichen geradezu die Ketzerei beförderte. Doch auch der Einfluß der benachbarten Länder, namentlich der eigenen Lehrthätigkeit Luther's, und die ſtark zunehmende Verbreitung der Bibel hielten die Zahl der Sakramentirer, wie man die Ketzer zu nennen pflegte, immer im Wachſen, und nicht weniger die Standhaftigkeit der letzteren, die es in Groningen, wo der Humanismus von jeher zahlreiche Anhänger hatte, ſogar zu Unterhandlungen mit den Katholiken und im Gelderland zu einer gewiſſen Organiſation brachten und im Stift Utrecht namentlich unter der

Geiſtlichkeit viele Anhänger fanden. Da wurde auch Willem Dirks der erſte Märtyrer. Heftiger noch war der Kampf in des Kaiſers eigenen Erblanden, wo die Zahl der Sakramentirer immer zunahm, bis endlich die Verurtheilung und Tod des bekannten Jan de Bakker, Johannes Piſtorius, am 15. September 1525 den Sieg der Regierung herbeiführte.

Das Verdienſt des Vf. liegt hier in der Darſtellung des Zuſammenhanges der Ereigniſſe und in der Begründung der Thatſachen. Völlig neu dagegen iſt im großen und ganzen das, was der dritte Abſchnitt, „die Unterdrückung der Reformation“ überſchrieben, bietet. Denn bis zum Erſcheinen der S.'ſchen Arbeit wußten die Kirchenhiſtoriker nichts weiter von der Reformation zu erzählen, als daß ſie erſt 40 Jahre ſpäter unter dem Einfluß der franzöſiſchen und walloniſchen Calviniſten wieder auflebte, ſie wußten in der Zwiſchenzeit nur von den Wiedertäufern zu erzählen, die auch von den Reformirten kaum unter die Chriſten gerechnet wurden. Dieſes nun hielt der Vf. für kaum glaublich, die Reformbewegung war ja viel zu kräftig und viel zu weit verbreitet geweſen, um ſo auf einmal zu erlöſchen. Aus Archiven und Büchern aller Art hat er hier die Beweiſe beigebracht, wie dieſelbe denn auch noch ſechs Jahre lang, hie und da nicht ohne Erfolg, ſich der Verfolgung widerſetzt hat, bis endlich die Lehrer getödtet waren, die anderen, wenn ſie nicht ein gleiches Los fanden oder flüchteten, entweder ſich unterworfen und durch eine oft keineswegs aufrichtige Bekehrung das Leben gerettet hatten, oder ſich den ihrer Lehre damals noch ſehr nahe ſtehenden, im raſchen Aufkommen begriffenen Wiedertäufern anſchloſſen. Als ſehr merkwürdig iſt hier der Kampf der Obrigkeit gegen die lutheriſche Volksliteratur hervorzuheben, welche zwar unterdrückt, aber doch nie vernichtet werden konnte. Nach ſechs Jahren aber verſchwindet die Benennung der Sakramentiſten oder Sakramentarier aus den Akten der Gerichtsbehörden, dagegen mehren ſich ſeit dem Jahre 1531 die Placcaten gegen die Wiedertäufer, die jetzt den Kampf auf ganz andere Weiſe aufnahmen. Nur unter den beſſeren Ständen blieben die lutheriſchen und zwinglianiſchen Ideen bewahrt, ohne jedoch irgend öffentlich gelehrt zu werden. Es iſt gewiß ſchade, daß der Vf. nicht verſucht hat, dieſem mehr im einzelnen nachzuſpüren; denn wenn auch die calviniſtiſch-reformirte Bewegung erſt im Jahre 1566 von Belgien aus den Norden recht in Flammen ſetzte, das Feuer war dann gleich auch da und namentlich in Holland und Utrecht zu allgemein, um nicht

auf das Vorhandenſein eines großen, wenn auch ſcheinbar erloſchenen Feuerherdes zu ſchließen. Dieſe Lücke in der niederländiſchen Reformationsgeſchichte auszufüllen, wird aber um ſo ſchwieriger ſein, da die Akten oft genug die verſchiedenen Sekten verwechſeln, denn allen Inquiſitoren galten ſie ja als Ketzer. Die verdienſtvolle Doktordiſſertation des Herrn Hoog[1]) hat hier wenig Licht gebracht.

Wenn auch nicht alle Wünſche befriedigt ſind, das Buch des Herrn S. hat ſo viel Neues gegeben und kann in ſo vieler Hinſicht als eine bahnbrechende und muſterhafte Arbeit gelten, daß es die Ehre einer deutſchen Überſetzung völlig verdient. Die Art und Weiſe, wie Dr. Gerlach ſich dieſer Arbeit unterzogen hat, verdient alles Lob. Die deutſche Reformationsliteratur hat durch dieſe Überſetzung gewiß bedeutend gewonnen. P. L. M.

Het land van Rembrand. Studien over de Noord-Nederlandsche beschaving in de zeventiende eeuw door Cd. Busken Huet. Tweede deel. Haarlem, Tjeenk Willink. 1884.

Rembrandt's Heimat. Von K. Buſken Huet. Autoriſirte Überſetzung aus dem Holländiſchen von Marie Mohr. Bearbeitet und herausgegeben von G. Freiherrn v. d. Ropp. I. Leipzig, T. O. Weigel. 1886.

Als vor vier Jahren der 1. Band der holländiſchen Originalausgabe des vorliegenden Buches von mir in dieſer Zeitſchrift (51, 167) angekündigt wurde, habe ich die Meinung ausgeſprochen, dasſelbe würde gewiß Aufſehen erregen, wenn es in einer allgemein bekannten Sprache geſchrieben wäre. Wenn ich jetzt, da der 1. Band in deutſcher Bearbeitung, der 2. in der Originalausgabe mir vorliegt, und ich dazu noch das Erſcheinen einer zweiten billigen Auflage in Holland zu erwähnen habe, auch jene Meinung nicht zurücknehme, ſo wage ich doch kaum zu behaupten, daß das Buch, ſo intereſſant es in vielen Hinſichten auch ſein mag, ſich beſonders für ein deutſches Publikum eigne. Dazu trägt es m. E. zu ſehr den Stempel der halb franzöſiſchen, halb niederländiſchen Perſönlichkeit des Vf. an ſich, iſt es zu ſehr das Werk eines Literaten und Kritikers, der zwar auch in der Geſchichte ſehr bewandert iſt, jedoch keineswegs ein Hiſtoriker genannt werden kann, was derſelbe freilich, ſo viel ich weiß, auch nie in ſeinem Leben (er iſt im vorigen Jahre in Paris an ſeinem

[1]) De Martelaren der hervorming in Nederland tot 1566. Schiedam Roelans. 1885.

Arbeitstisch vom Tode überrascht worden) beansprucht hat. Und jene Eigenthümlichkeiten des Vf., welche einem Historiker und namentlich einem niederländischen das Lesen seines Werkes geradezu zu einer peinlichen Aufgabe machen, scheinen mir dem zweiten Bande noch in viel größerem Maße eigen zu sein als dem ersten. Eben darum aber will ich mich auch jetzt aller Erörterungen über das Buch enthalten, und während ich mich begnüge, was den 1. Band der deutschen Ausgabe betrifft, unter Hinweis auf jene Besprechung im 51. Band dieser Zeitschrift, hervorzuheben, daß mir die Übersetzung eine recht gelungene scheint, und daß die von Prof. von der Ropp vorgenommenen Änderungen und Abkürzungen, namentlich in den Noten, den Charakter des Buches nicht beeinträchtigen, versuche ich vom zweiten nur in kurzen Worten zu sagen, was derselbe enthält. Bei der Fülle des Stoffes, welche den Band so anschwellen ließ, daß man denselben in zwei Hälfte zerlegen mußte, ist das durchaus nicht so leicht, hauptsächlich weil die chronologische Reihenfolge der besprochenen Ereignisse und Erscheinungen im Leben des Volkes hier nicht so eingehalten ist wie im 1. Band, und die Vertheilung des Stoffes in fünf Abschnitte mir nicht immer streng methodisch gehalten scheint.

Wie ich am Ende meiner Ankündigung des 1. Bandes gesagt habe, ist dieser zweite für das 17. Jahrhundert bestimmt. Darunter versteht der Vf., ich glaube ganz richtig, in Hinsicht der niederländischen Geschichte, die ganze Zeit vom Anfang der religiös-politischen Revolution des 16. Jahrhunderts bis zum spanischen Erbfolgekrieg, und er stellt dieser das in den letzten Abschnitten des 1. Bandes behandelte 16. Jahrhundert gegenüber, die protestantische (calvinistische) Zeit der katholischen. Die fünf Abschnitte, in die er seinen Stoff einzutheilen versucht hat, sind in vieler Hinsicht selbständige Aufsätze, fast möchte ich sagen Zusammenfügungen von aneinander gereihten Versuchen über allerlei Erscheinungen auf dem Gebiete der niederländischen Geschichte im weitesten Begriff.

Der erste Abschnitt ist „der Glaube" überschrieben und enthält eine Darstellung oder besser gesagt eine Reihe von Ideen über den Einfluß des Calvinismus auf Staat, Gesellschaft und Literatur. Im Anschluß an einen Versuch über Philipp von Marnix und sein bekanntes Buch „Bienenkorb der römischen Kirche" wird der Religionskampf, wie der Kampf gegen Spanien in dessen ersten Verlauf genannt wird, besprochen. Von da wird der Übergang gemacht auf den

theologiſchen Charakter des Jahrhunderts und die theologiſch-politiſchen Parteiungen desſelben, auf Coornhert, Oldenbarnevelt und Grotius, auf den calviniſtiſchen Sieg der Dordrechter Nationalſynode, auf den Kampf der calviniſtiſchen Orthodoxie gegen die Aufklärung und die Philoſophie, auf jene Philoſophie ſelber, auf Descartes und Spinoza und endlich auf die calviniſtiſche Dichtung und deren Haupt Konſtantin Huygens. Nicht weniger bunt ſind die Bilder des zweiten Abſchnitts, „der Handel“ genannt, der um ſo breiter geworden iſt, da der Vf. längere Zeit in Indien gelebt hat und in den Colonien und deren Geſchichte ſich zu Hauſe fühlt. Der dritte, die Wiſſenſchaft und die Literatur umfaſſend, läßt keinen Namen von Bedeutung in jener Zeit ungenannt, doch wird der Leſer am meiſten mit Grotius, Hooft und Dondel beſchäftigt. Sehr kurz dagegen werden im vierten, „Sitten und Perſonen“ genannt, die erſteren abgehandelt, es ſind dabei meiſtens die Reiſeerinnerungen Albrecht Haller's benutzt; dagegen werden die Statthalter aus dem Hauſe Oranien (die frieſiſchen Naſſauer, die Vorfahren des jetzigen naſſau-oraniſchen Hauſes ſind übergangen) und andere hervorragende Kriegs-, Staats- und Handelsmänner uns oft in ziemlicher Breite vorgeführt: der Juriſt Bynkershoek, die jüdiſche Gemeinde in Amſterdam und die beiden katholiſchen Dichterinnen Maria Teſſelſchade und Anna Roemers Viſſer werden noch am Schluß desſelben beſprochen. Im fünften Abſchnitt endlich kommen die Künſte an die Reihe, am Ende die Malerei und Rembrandt als das Haupt der holländiſchen Schule, der in einer Schlußbetrachtung uns als der richtige Vertreter der holländiſchen Eigenart in ihrer höchſten und herrlichſten Offenbarung vorgeführt wird, während zuletzt, wie ſchon geſagt, die Fülle des 17. Jahrhunderts dem an hervorragenden Perſonen armen 16. gegenübergeſtellt iſt. Das hat der deutſche Leſer in der deutſchen Bearbeitung, wenn die Überſetzung des 2. Bandes nicht weniger gelingt als die des erſten, zu erwarten in einem Stile, der zwar nicht alle Eigenthümlichkeiten des Huet'ſchen Holländiſchen bewahrt hat, jedoch genug Eigenart übrig hat, um noch jene gemiſchte Wirkung hervorzurufen, welche den Hiſtoriker peinlich berühren, doch Jeden treffen und aufregen wird, der literariſches Intereſſe hat und eine der merkwürdigſten, wenn auch nicht hervorragendſten Leiſtungen der modernen niederländiſchen Literatur kennen lernen will. P. L. M.

Maria Stuart's angebliche Briefe an den Grafen J. Bothwell. Von O. Karlowa. Heidelberg, C. Winter. 1886.

In die Reihe der Vertheidiger Maria Stuart's iſt nun auch ein deutſcher Juriſt, Karlowa, eingetreten. Indem er die Kaſſettenbriefe unterſucht, kommt er zu dem Reſultat, daß ſie auf Grund echten Materials gefälſcht ſeien. Dem langen Glasgowbrief liegt nach ſeiner Anſicht ein von Maria aufgeſetztes Memorial zu Grunde, welches von den Fälſchern ſtark interpolirt wurde; der kurze dagegen iſt urſprünglich ein von Glasgow abgeſchickter Brief Maria's an Murray. Die Briefe III und IV hat Darnley an Maria geſchrieben, und zwar IV am Abend vor der Abreiſe aus Glasgow, III dagegen während ſeiner Rekonvaleszenz in Kirk of Field. Brief V und VII rühren wieder von Maria her und ſind an Darnley gerichtet, erſterer in der Zeit der Verlobung, letzterer vor der Ermordung Riccio's, als Darnley die Matrimonialkrone verlangte. Von Brief VI vermuthet K. (nicht ohne Bedenken), daß er ſich auf das gegen Riccio geplante Attentat beziehe und von Darnley an Lennox gerichtet ſei; den Brief VIII endlich hält er für ein die beabſichtigte Entführung Maria's betreffendes Schreiben Lethington's an Bothwell. Dieſe Anſichten werden mit einer gerade auf dieſem Gebiete beſonders anerkennenswerthen Ruhe vorgetragen und mit Geſchick begründet; es fehlt nur eins — der zwingende Beweis, daß die Briefe in der uns vorliegenden Faſſung unecht ſeien. In dieſem Kardinalpunkte hat ſich der Vf. die Arbeit zu leicht gemacht. Er bemängelt zuerſt (S. 4) Morton's Bericht über die Auffindung der Kaſſette deswegen, weil kein Protokoll darüber aufgenommen worden iſt. Aber in jener Zeit, im Sommer 1567, kam es den aufſtändiſchen Lords zunächſt nur darauf an, zu erweiſen, daß Bothwell (der ſich ja auf das freiſprechende Urtheil vom 12. April berufen konnte) wirklich der Mörder Darnley's war. Die Kaſſettenbriefe aber ſtellten nicht nur die Königin bloß, ſondern auch zwei ſo einflußreiche Männer wie Lethington und Huntly; Morton konnte daher ſchon aus politiſchen Rückſichten ſich bewogen fühlen, dieſe Schriftſtücke ſogar vor ſeinen eigenen Parteigenoſſen geheim zu halten. Für die Annahme, daß der lange Glasgowbrief gefälſcht ſei, beruft K. ſich auf Breßlau und Cardauns; gegen die Echtheit des kurzen macht er geltend (S. 27), daß Maria, nachdem Bothwell ſich am 23. Januar von ihr getrennt hatte, unmöglich am 24. ſchon habe Nachrichten von ihm erwarten können. Mit gleichem Rechte aber

läßt ſich umgekehrt behaupten, daß Maria unter den obwaltenden Umſtänden berechtigt war, von Bothwell eine Meldung über ſeine Ankunft in Edinburgh und etwaige daſelbſt getroffene Anordnungen zu verlangen, zumal wenn ſie wußte, daß jener nach Liddesdale weiterreiſen wollte. In gleicher Weiſe laſſen ſich faſt alle Einwendungen des Vf. gegen die Echtheit der übrigen Briefe umkehren. Was K. (S. 2 und S. 59 ff.) gegen H. Breßlau vorbringt, zeigt nur, daß er denſelben mißverſtanden hat. Breßlau's Beweisführung wird nur dann zu erſchüttern ſein, wenn ſich zeigen läßt, daß gewiſſe in den Kaſſettenbriefen vorkommende Worte oder Wendungen der Schreibweiſe Maria's völlig fremd ſeien. Solange dies nicht geſchieht, entbehren K.'s ſcharfſinnige Hypotheſen der Grundlage. Die S. 41 ſich findende Interpretation, daß in Brief IV Darnley ſich ſelbſt mit Medea, Kreuſa-Glauke mit Bothwell vergleiche, iſt wohl kaum ganz ernſt zu nehmen. H. Forst.

B. Sepp, Maria Stuart's Briefwechſel mit Anthony Babington. München, J. Lindauer. 1886.

———, Prozeß gegen Maria Stuart zu Fotheringhay, 14/24. und 15./25. Oktober und in der Sternkammer zu Weſtminſter, 25. Oktober / 4. November 1586. München, J. Lindauer. 1886.

Das Material für quellenmäßige Studien in der Geſchichte Maria Stuart's muß bekanntlich aus vielen älteren und neueren, in Deutſchland nicht überall zu Gebote ſtehenden Publikationen zuſammengeſucht werden. Es iſt daher mit Dank zu begrüßen, daß B. Sepp in den beiden genannten Schriftchen die wichtigſten Aktenſtücke über das Ende der unglücklichen Königin in einer bequem zu gebrauchenden Ausgabe den Forſchern darbietet. Das erſte Werk enthält die zwiſchen Maria und Babington gewechſelten Briefe nach den von H. Breßlau in dieſer Zeitſchrift herausgegebenen Abſchriften, ſowie ſieben andere von Maria in jener Zeit an Paget, Morgan, Mendoza u. ſ. w. gerichtete Schreiben; im zweiten finden wir die offiziellen Protokolle über den Prozeß gegen Maria und ihre Hinrichtung. Sämmtlichen im Originaltext mitgetheilten Aktenſtücken iſt eine deutſche Überſetzung und ein ausführlicher Kommentar beigegeben. Das Reſultat der hierin niedergelegten Unterſuchungen iſt, daß Maria nicht um das von Babington geplante Attentat gegen Eliſabeth's Leben gewußt habe und daß alle diesbezüglichen Stellen ihres langen Briefes an Babington von den engliſchen Geheimagenten,

welche unter dem Scheine von Mitverſchworenen die Korreſpondenz vermittelten, hineingefälſcht ſeien, um Maria zu verderben. Beſonders gegen H. Breßlau richtet ſich die Polemik des Vf. Seinen Argumentationen im einzelnen nachzugehen, iſt hier nicht der Ort; ich hebe nur einige Hauptpunkte hervor. Maria richtet (Briefwechſel S. 38) an Babington verſchiedene Fragen über die Ausführung ſeines Unternehmens, darunter „5. what provision of money and arms ... you would ask; 6. by what means do the six gentlemen deliberate to proceed; 7. and the manner also of my getting forth of this hold.“ Bei Punkt 6 nun erklärt S. das Wort six für ein Einſchiebſel des Fälſchers und nimmt an, daß Maria hier nicht von den ſechs zur Ausführung des Attentats beſtimmten Edelleuten rede, ſondern von denjenigen, mit deren Hülfe Babington (nach S. 32) ſie aus Schloß Chartley befreien wollte. S. zieht zum Vergleich die entſprechende Stelle in der Ausſage des Sekretärs Curle an (Prozeß S. 49): „He saith, that the same her letter to Babington had these parts ... what foreign forces they required; what provision, money and armour, they would ask; by what means the six gentlemen meant to proceed, and how they meant to deliver her out of hold“. „Aus dieſer wichtigen Stelle“, ſagt S. (ebenda Anm. 55), „ergibt ſich die Richtigkeit der Elimination der Ziffer ‚ſechs‘, denn nicht die ſechs Edelleute-Attentäter, ſondern Babington und ſeine zehn Begleiter, die ebenfalls Edelleute waren, hatten Maria zu befreien beſchloſſen“. Dieſes Argument wäre in der That ſehr gewichtig, wenn in Curle's Ausſage ſtände „how the same meant“, wie man nach der ſonſtigen genauen Ausdrucksweiſe des Protokolls in ſolchen Fällen erwarten ſollte. In dem vorliegenden Texte aber kann man mit gleichem Rechte die Worte they ... meant, anſtatt auf the six gentlemen, vielmehr, wie das vorhergehende they required und they would ask, auf die Verſchworenen überhaupt beziehen; damit wird S.'s Beweisführung hinfällig.

Ebenſowenig können wir dem Vf. beiſtimmen, wenn er aus der Nichterwähnung des Attentats an einer ſpäteren Stelle (Briefw. S. 43. 44 und Anm. 39) folgert, daß Maria nicht an die Ermordung Eliſabeth's gedacht haben könne. Maria betrachtete, wie ihr Brief zeigt, das rechtzeitige Eintreffen der ſpaniſchen Hülfe als entſcheidend für das Gelingen des ganzen Unternehmens. An der fraglichen Stelle begründet ſie ihre Anſicht, daß Babington nichts unternehmen ſolle, bevor er von Spanien bindende Zuſagen erhalten habe. Denn,

ſagt ſie, eine Erhebung der engliſchen Katholiken iſt ausſichtslos ohne fremde Hülfe; meine Befreiung aber darf nicht verſucht werden, ehe nicht ein Heer (d. h. die Streitmacht der Katholiken) zu meiner Aufnahme bereit ſteht. Das Attentat an dieſer Stelle nochmals zu erwähnen, hatte ſie keine Veranlaſſung, da dieſes ſelbſtverſtändlich nicht erfolgen durfte, bevor die Katholiken zum Aufſtande gerüſtet waren, um eine ihnen genehme Perſönlichkeit auf den Thron zu erheben.

Indeſſen ſelbſt wenn S. darin Recht hätte, alle auf das Attentat bezüglichen Stellen zu ſtreichen, ſo zeigen doch die von ihm als echt anerkannten Theile des Briefes, daß Maria eine Inſurrektion der katholiſchen Partei in England ausdrücklich billigte, Anweiſungen dafür ertheilte und Oberhäupter bezeichnete (Briefw. S. 37. 40. 45). Andrerſeits hat ſie ihren Richtern gegenüber dies beſtimmt in Abrede geſtellt und behauptet, mit Babington nur über ihre Befreiung aus dem Gefängnis und eine Landung ſpaniſcher Truppen in England korreſpondirt zu haben (Prozeß S. 15. 16. 43. 109). Dies verringert die von S. (Briefw. S. 55) ſo ſcharf betonte Glaubwürdigkeit ihrer Ausſagen.

Können wir ſomit den Schlußfolgerungen des Vf. nicht beiſtimmen, ſo iſt doch hervorzuheben, daß ſich eben aus den von ihm mitgetheilten Aktenſtücken die der ſeinigen entgegengeſetzte Anſicht begründen läßt. Darin dürfte der beſte Beweis für den objektiven Werth der Publikation liegen[1]). H. Forst.

Lettres de Catherine de Médicis. Publiées par M. le Cte Hector de la Ferrière. I. 1533—1563. II. 1563—1566. Paris, Imprimerie nationale. 1880. 1885.

Durch dieſe Publikation hat die Collection de documents inédits einen längſt erwarteten Zuwachs, die hiſtoriſche Literatur über das

[1]) Da S. in dem erſtgenannten Werke (Vorrede S. IX) auf meine in dieſen Blättern (56, 132) erſchienene Kritik des Buches von H. Gerdes Bezug nimmt, ſo bemerke ich dazu, daß ich nicht den franzöſiſchen Originaltext des vierten Kaſſettenbriefes, ſondern nur Sepp's und Gerdes' Überſetzung desſelben nach der ſchottiſchen und lateiniſchen Verſion korrigiren will. Der Satz „ſie ſind eben hinausgegangen" müßte in der franzöſiſchen Schriftſprache unſeres Jahrhunderts allerdings lauten: „ils ne font que de partir" (ſ. Dictionnaire de l'académie française, 6. édition 1, 723 s. v. faire); die Frage iſt aber, ob Maria Stuart bereits eine derartige Regel befolgt habe.

16. Jahrhundert eine mächtige, höchst beachtenswerthe Bereicherung erhalten. Bisher war dasselbe in der großen genannten Sammlung nur durch die Schilderung einer Episode aus dem Leben Franz I., Captivité du roi François I. par A. Champollion-Figeac 1847, durch die Darstellung der Regierung von Franz II., Négociations, lettres et pièces diverses rel. au règne de François II. p. p. Paris 1841, vertreten gewesen, über das letzte Viertel desselben hatten die Lettres missives de Henri IV. allerdings das erwünschte Licht gebreitet. Aber der lange ereignisreiche Zeitraum zwischen dem Tode von Franz II. und dem selbständigen Auftreten des Bearners entbehrte eines, man möchte wohl sagen, offiziellen Führers, der uns durch das schwierige, vielfach in Dunkel gehüllte Labyrinth der damaligen Politik den leitenden Faden darreicht. Daß nicht die Korrespondenz von Karl IX., von Heinrich III. zur Herausgabe erwählt wurde, versteht sich von selbst: hoch ragt die Gestalt von Katharina von Medicis über die ihrer beiden Söhne; sie war von 1560 an die Seele der damaligen französischen Politik, die einflußreichste Frau Frankreichs, nur in seltenen Fällen emanzipirten sich ihre Kinder von der gewohnten mütterlichen Leitung, wie z. B. Heinrich III. bei der Ermordung der Guisen in Blois, und man mag über die Urheberin der Bartholomäusnacht, bei der das Wort Ranke's von „den finstern Mächten verbündeten Frauengestalten der Weltgeschichte" im vollsten Sinne wahr geworden ist, urtheilen, wie man will, sie ist bei weitem die interessanteste Gestalt aus jener Periode der französischen Geschichte. So viel über sie ihre Zeitgenossen in Geschichtswerken, Briefen und Pamphleten geschrieben haben, so oft auch die bedeutungsvolle Periode der französischen Bürger- und Religionskriege literarisch behandelt wurde, eine umfassende Monographie über Katharina von Medicis ist nicht vorhanden; Albéri's Panegyrikus kann nicht gerechnet werden, Reumont und Trollope begleiten sie nicht über ihre Jugend hinaus und verlassen uns gerade in dem Augenblick, wo sie nach langer Unterdrückung und Zurücksetzung beginnt, selbständig in die Staatsgeschäfte einzugreifen. Mit den vorliegenden Bänden sind die ersten Bausteine zu einer guten Biographie, zu einer gerechten Würdigung der merkwürdigen Frau gegeben. Schon vor mehr als 40 Jahren war die Herausgabe dieser Briefe angeregt worden, 1859 wurde nach einer Notiz von Baschet, La diplomatie vénitienne p. 513 s. der Graf La Ferrière-Percy mit derselben beauftragt; der Wunsch, welchen der treffliche Kenner der

venetianischen Gesandtschaftsberichte aussprach, es möge nicht eine allzu große Anzahl von Jahren darüber vergehen, hat sich nicht gerade erfüllt; um so lebhafter begrüßen wir, daß dem 1. Band in verhältnismäßig kurzer Zeit der 2. Band nachgefolgt ist; denn dies berechtigt zu der frohen Erwartung, daß auch in der Folge dieses Tempo innegehalten werden kann. Freilich hatte der Herausgeber nicht mit Armuth, sondern mit einem beinahe erschreckenden Reichthum zu kämpfen. Katharina ist eine unendlich fleißige Briefschreiberin gewesen; im Gegensatz zu den beiden Frauen, welche nach ihr und Maria Stuart den königlichen Thron von Frankreich einnahmen, Elisabeth von Österreich und Luise von Vaudemont, welche gekommen und gegangen sind, ohne eine Spur ihres Daseins, ihres Eingreifens in die Staatsgeschäfte zu hinterlassen, ist sie voll von Thätigkeit, alles geht durch ihre Hand, es ist ihr Lebensbedürfnis, von allem Kenntnis zu haben und stets beschäftigt zu sein. Darum beherbergen die Archive und Bibliotheken in Paris, in London, in Petersburg — während der französischen Revolution erwarb der russische Gesandte eine höchst werthvolle Sammlung von Dokumenten besonders aus dem 16. Jahrhundert für seine Regierung —, Simancas und Turin ganze Stöße ihrer Briefe und Depeschen. Auch in Deutschland ist vieles zu finden, aber der Herausgeber hat, wir erfahren nicht aus welchem Grunde, dieser Seite der politischen Thätigkeit Katharina's weniger Aufmerksamkeit geschenkt. Wir finden, um dies zum Voraus zu bemerken, in der Sammlung beinahe nur Theile der Korrespondenz mit Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II., sowie Depeschen an den französischen Gesandten am kaiserlichen Hofe; die Verhandlungen mit den übrigen deutschen Fürsten, z. B. die weitläufigen, freilich unfruchtbaren Unterhandlungen mit Herzog Christoph von Württemberg 1563 wegen der Übernahme der Statthalterstelle von Frankreich, deren Originale mit zahlreichen Briefen Karl's IX. und Katharina's im Stuttgarter Archiv liegen, sind nicht in die Sammlung aufgenommen. Aber auch ohne diese gibt der Herausgeber die Zahl der Briefe, die ihm vorgelegen, auf mehr als 6000 an, die Hand der Königin scheint nimmer müde geworden zu sein, so häßlich sie schrieb und so entsetzlich sie die französische Orthographie mißhandelte; wahrlich die Entzifferung ihrer Husarenschrift stellte die Geduld des gelehrten Herausgebers oft auf eine harte Probe. Sorgfalt und Fleiß sind in Anlage und Herausgabe überall zu erkennen, eine umfangreiche Einleitung vor jedem Bande gibt den orientirenden Überblick über

den Inhalt desselben, zahlreiche genaue Anmerkungen begleiten den Text, und endlich fehlt es auch nicht an den nöthigen Registern: so stellt sich die Publikation würdig den anderen Briefsammlungen der Collection an die Seite.

Bis zum Frieden von Amboise, März 1563, geht der 1. Band; mit raschen Schritten führt uns in der Einleitung der Vf., welcher eine ausgesprochene Vorliebe für seine Heldin hat, durch ihre Jugendzeit; von dort an, wo ihr Fuß in Frankreich weilt, wird die Darstellung ausführlicher und wächst entsprechend mit dem zunehmenden Reichthum der Korrespondenz immer mehr in die Breite. Klar und ruhig werden die politischen und religiösen Verhältnisse Frankreichs besprochen, auch das Urtheil über die Protestanten ist billig und in keiner Weise fanatisch. Die Literatur über jene Zeit hat der Vf. in ausgiebiger Weise gekannt und benutzt; nur die deutsche kommt auch hier wieder leider zu kurz, einzig Ranke und Reumont sind citirt, Soldan's gutes Werk bleibt unerwähnt. Ganz der Stellung entsprechend, welche Katharina allmählich zu erringen wußte, ändern ihre Schreiben Ton und Inhalt; statt des leichten Geplauders der Neuigkeits- und Gelegenheitsbriefe, statt der Inhaltslosigkeit der Empfehlungen erhalten wir lange diplomatische Depeschen, wichtige politische Schriftstücke; vor dem Tode Heinrich's II. (1559) spielte Katharina nur ein einziges Mal eine politische Rolle, als sie nach der Niederlage bei St. Quentin (1557) durch ihr persönliches Auftreten im Pariser Parlament den tiefgesunkenen Muth der Bürger stärkte; Korrespondenzen sind aber darüber nicht vorhanden, und was bis zu dem oben erwähnten Zeitpunkt (1559) von ihrer Feder stammt, bereichert wohl durch manche Notiz die Kenntnis ihres persönlichen Lebens, ihres Charakters, für die der allgemeinen Verhältnisse kommen jedoch die 257 Briefe, meist kurze Billete, wenig in Betracht. Anders wird es mit der Thronbesteigung von Franz II., man sieht ihre Hand allmählich in das Räderwerk der hart und schwer arbeitenden Maschine eingreifen. Philipp II., Elisabeth von England, der Herzog von Alba treten als Empfänger auf den Plan. 168 Briefe erstrecken sich über diesen Zeitraum; über die Verschwörung von Amboise erhalten wir aber gar keine neue Auskunft, auch über die verhängnisvollen Tage vom Dezember 1560, als Franz II. mit dem Tode rang und Condé's Leben an einem Faden hing, wird uns nur ein Brief — an ihre Schwägerin, die Herzogin von Savoyen, — geboten, worin sie ihrem mütterlichen Schmerz über den nahen Tod ihres

älteſten Sohnes freien Lauf läßt. Aber mit jenem Ereignis ändert ſich die Szene völlig: von dort an liegt das Ruder des Staates in ihrer freilich nicht allzu feſten Hand; nicht weniger als 500 Briefe füllen die kurze Spanne Zeit vom Januar 1561 bis 31. März 1563; es ſind die ereignisreichen Jahre des Religionsgeſpräches von Poiſſy und des erſten Religionskrieges, welcher die Eroberung von Rouen, die Schlacht bei Dreux, den Tod von Anton v. Navarra und Franz v. Guiſe im Gefolge hatte. Alle die Briefe, welche an die franzöſiſchen Großen und Beamten, an die Häupter der verſchiedenen Parteien (Anton v. Navarra, Condé, den Connetable v. Montmorency, den Marſchall Briſſac, den Herrn v. Coſſé ꝛc.) gerichtet ſind, überragen weit an Bedeutung die Briefe an ihre Tochter Eliſabeth von Spanien und an ihren königlichen Schwiegerſohn Philipp, ſowie die zahlreichen Depeſchen an die franzöſiſchen Geſandten in Madrid und in Wien. Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, welche Schwankungen die Politik Katharina's in dem Tumult der Waffen und Partein erlitten hat; die Mediceerin war durchaus nicht das, was man unter einem politiſchen Talente verſteht, ſie wußte die Ereigniſſe nicht zu leiten und zu beherrſchen, aber für ihre Zwecke auszubeuten, und von dem viel angeführten Urtheil eines venetianiſchen Geſandten, ſie ſei timida e irresoluta, geben die Berichte das ſeltſamſte Zeugnis. Aber wie ein rother Faden zieht ſich durch die ganze Korreſpondenz, beſonders durch die, welche über die Pyrenäen ging, das Beſtreben, Philipp's Einfluß auf die Geſchicke ihres Landes zu paralyſiren; ihn und ein etwaiges Einſchreiten von ihm fürchtete ſie weit mehr, als alle Intriguen und Gewaltthaten ihrer königlichen Schweſter jenſeits des Kanals, trotzdem daß dieſelbe den Vertrag von Hamptoncourt mit den Hugenotten geſchloſſen hatte, und in den Beſitz von Havre gelangt war. Es bleibt ihr Verdienſt, damals Frankreich vor einer allzu nahen Verbindung und vor einem Bruche mit Philipp bewahrt und einen leidlichen Friedenszuſtand im Innern herbeigeführt zu haben. Die ganze Feinheit ihres Geiſtes bot ſie in den Briefen an Philipp auf, um ihn gut geſtimmt zu erhalten; an ihrem Geſandten Herrn v. Aubespine, Biſchof von Limoges, hatte ſie einen vorzüglichen Diplomaten, und was mütterliches Anſehen und Freundlichkeit bewirken konnte, um das politiſche Spiel zu ihren Gunſten zu lenken, davon hat ſie in ihren Briefen an ihre Tochter reichlich Gebrauch gemacht; dieſelben Beobachtungen laſſen ſich auch beim 2. Bande machen. Was man bei der Auswahl

der Schriftstücke vermissen kann, ist die relative Armuth an kunstgeschichtlichen Gegenständen; in der dunkeln Wolke, welche hergebrachterweise das Bild Katharina's einhüllt, leuchtet anerkanntermaßen als heller Stern nur ihre Liebe zu Kunst und Wissenschaft, das schöne Erbe ihrer italienischen Heimat, ihres hochgepriesenen Stammes; herrliche Kunstwerke, vor allem prachtvolle Bauten verdankt Frankreich ihrer freigebigen, ja verschwenderischen Hand; Korrespondenzen mit Künstlern, Gelehrten ꝛc. finden wir keine; auch der 2. Band enthält deren keine, einige wenige Notizen über die Tuilerien, deren Bau 1564 begann, ausgenommen.

Die Zeit vom 1. April 1563 bis 2. Dezember 1566 umfaßt dieser Band mit seinen 608 Briefen, zu welchen noch ein Anhang von neun älteren kommt. Es war die ruhigste Zeit, die Frankreich auf ein Menschenalter hin genoß, freilich die Ruhe vor schweren Stürmen. Drei Ereignisse sind es besonders, welche den politischen Hauptinhalt der Briefe der Königin bilden: die Vertreibung der Engländer aus Havre mit dem endlich erfolgten Friedensschluß mit England, die Stellung Frankreichs zu dem wieder eröffneten Tridentinum und endlich die Zusammenkunft in Bayonne, an die große Rundreise sich anschließend, bei welcher der junge König seinem Lande sich zeigte. Auch hier gibt die lichtvolle Einleitung einen trefflichen Überblick über den Inhalt der Briefe, über den Gang der Ereignisse und den beherrschenden Antheil, welchen Katharina daran nahm; es ist ein gut geschriebenes Stück französischer Geschichte, was der Herausgeber uns mittheilt. Mit der Vertreibung der Engländer aus Havre, wozu sie die beiden Konfessionen vereinigte, erreichte Katharina den Höhepunkt ihrer Macht; die Art und Weise, wie sie die Forderungen der Engländer auf Calais und auf Bezahlung einer großen Geldsumme immer weiter herabschraubte und endlich einen für Frankreich höchst günstigen Frieden erzielte, ist ein Meisterstück ihrer diplomatischen Kunst. Auch die Verhandlungen mit der Kurie wegen der gallikanischen Vorrechte, über deren Aufrechterhaltung Klerus und Parlament eifrigst wachten, sind sehr interessant; das wichtigste Ereignis aber war die Bayonner Zusammenkunft. Wegen ihres Zusammenhangs mit der Bartholomäusnacht, der unmittelbar nach jenem blutigen Ereignis behauptet wurde, bilden die Tage vom Juni und Juli 1565 ein historisches Problem, dessen Lösung stets den Forscher reizen wird. Es ist bekannt, daß Combes in einer kleinen Broschüre die Prämeditation der Bartholomäusnacht glaubte definitiv festgestellt zu

gaben, ebenso aber auch, wie diese Annahme auf einer falschen Übersetzung beruht. Was dieser Band bietet, bestätigt völlig, daß Katharina in Beziehung auf die Religionsverhältnisse nur allgemeine Versprechungen gab, und der Herausgeber, welcher die Idee dieser Zusammenkunft nicht genug beklagen kann, weil von dort an das Mißtrauen der Protestanten gegen Katharina nie mehr gehoben werden konnte, gibt als psychologisches Motiv für den schon lange gefaßten und mit merkwürdiger Ausdauer festgehaltenen Plan der Königin den mütterlichen Wunsch an, ihren Lieblingssohn Heinrich (nachmals Heinrich III.) mit Juana und ihre Tochter Margarethe mit Don Carlos zu vermählen. Hier ließ nun Philipp seinerseits ausweichend antworten; die berühmte Zusammenkunft endete ohne positives politisches Resultat, aber wie eine unheilverkündende Wolke blieb jenes Mißtrauen; die Briefe Katharina's nach Wien und nach Venedig zeigen, wie nothwendig es war, die aufgeregten Gemüther zu beruhigen!

Über die berühmten Ordonnanzen von Moulins, in welchen Hôpital die französische Rechtspflege regelte, und die im allgemeinen bis zur Revolution in Geltung waren, geben uns die Briefe keine Auskunft, überhaupt beschäftigt sich eine große Menge derselben mit unbedeutenden Angelegenheiten, die Staatsdepeschen sind seltener als in dem 1. Bande, und gar manche derselben verbreiten sich besonders über die unaufhörlichen Heiratsprojekte Katharina's für ihre Söhne, für welche Elisabeth von England bekanntlich das begehrteste aber nie erreichte Ziel war. Wir können nur schließen mit dem Wunsche, den 3. Band, der den zweiten und dritten Religionskrieg, vielleicht auch schon die Bartholomäusnacht enthalten wird, bald hier besprechen zu können. Theodor Schott.

Papiers de Barthélemy, ambassadeur de France en Suisse 1792 à 1797, publiés sous les auspices de la commission des archives diplomatiques par M. Jean Kaulek. I.: Année 1792. Paris, ancienne librairie Germer Baillière et Cie. (Felix Alcan). 1886.

Die diplomatischen Beziehungen des revolutionären Frankreichs zu den europäischen Mächten hörten mit der Kriegserklärung und der Abschaffung des Königthums zunächst auf. Nur in der Schweiz bestanden sie fort, wenn man von einer Unterbrechung von einigen Wochen absieht, welche den französischen Gesandten nicht zu einer Abreise nöthigte. Die diplomatische Korrespondenz aus der Schweiz

konnte daher Kontinuität aufweiſen und weiſt ſie in der That unter den gleichzeitigen Korreſpondenzen allein auf. Der franzöſiſche Geſandte, Barthélemy, der im Februar 1792 in dieſe Stellung berufen war, hatte vorher in Stockholm, Wien und London diplomatiſche Dienſte geleiſtet und füllte ſein Amt mit Eifer und Umſicht aus. Er beobachtete gut und ſchrieb fleißig. Die wichtigſten Berichte von ihm und die wichtigſten Inſtruktionen und Briefe an ihn ſind hier vollſtändig abgedruckt, von den minder wichtigen ſind Auszüge gegeben; die ganze Korreſpondenz umfaßt 864 Nummern. Man erhält ein deutliches Bild von den Schwierigkeiten, auf welche jede Aktion des franzöſiſchen Königthums und der franzöſiſchen Regierung im Auslande ſtieß, ſeitdem die fremden Regierungen die Entwickelung der Dinge in Frankreich im beſten Falle mit zuwartendem Mißtrauen betrachteten. Die Verhandlungen betreffen u. a. die Stellung der Schweizerregimenter, deren Anwerbung durch Frankreich zu den peinlichſten Erörterungen zwiſchen den beiden Regierungen Anlaß gab, ferner den Aufenthalt und die Feindſeligkeiten der Emigranten u. ſ. w. Auch über die Politik der deutſchen Mächte erfährt man manches. Ein genaues Namenregiſter erleichtert die Benutzung des Werkes.

E. S.

F. G. La Mantia, I Parlamenti del Regno di Sicilia e gli atti inediti (1541 e 1594). Torino, Fratelli Bocca. 1886.

Das Verdienſt dieſes Schriftchens beſteht in der bibliographiſch ziemlich vollſtändigen Zuſammenſtellung der Literatur über die Parlamente des Königreichs Sicilien und der Herausgabe der Akten von zwei Parlamenten des 16. Jahrhunderts, welche in den bisherigen Sammlungen vermißt wurden. Denn weder in der Ausgabe der Parlamentsakten von Andrea Marcheſe, welche 1659 in Palermo in einem Bande erſchien, noch in der 1717 von Antonio Mongitore beſorgten und 1749 von Franz Serio neu edirten Ausgabe, welche nöthig geworden war, weil der König Viktor Amadeus von Savoyen und Sicilien die vorausgegangene bis auf wenige Exemplare hatte vernichten laſſen, befinden ſich die die Parlamente von 1541 und 1594 betreffenden Schriftſtücke. F. G. La Mantia, der Sohn des ſtreitſüchtigen Palermitaner Advokaten und Rechtshiſtorikers, hat ſie im Staats- bzw. Stadtarchiv ſeiner Vaterſtadt aufgefunden und mit elf auf ſie bezüglichen Aktenſtücken hier zum erſten Mal herausgegeben. Der Inhalt der Aktenſtücke iſt von

keiner allgemeinen Bedeutung. Namentlich hat sich das Parlament, das 1594 in Palermo zusammen trat, durch Nichts vor vielen ähnlichen ausgezeichnet. Es war eine von den regelmäßig alle drei Jahre einberufenen Versammlungen der drei „Arme" (bracci). Dagegen war das Parlament von 1541 ein außerordentliches, das berufen war, um dem König (Kaiser) Karl V. ein besonderes Donativ zu bewilligen, mit dessen Beihülfe der unglückliche Feldzug gegen Algier ausgeführt werden sollte. Das Einberufungsschreiben Karl V. ist von Regensburg am 3. Juni 1541 an den Vicekönig Ferdinand Gonzaga datirt und das Parlament trat am 12. Juli d. J. in Messina zusammen. x. x.

Geschichte des allmähligen Verfalls der unirten ruthenischen Kirche im 18. und 19. Jahrhundert unter polnischem und russischem Scepter. Von Eduard Likowski. In's Deutsche übertragen von Apollinaris Floczyński. II. Das 19. Jahrhundert. Posen, im Selbstverlag des Übersetzers. 1887.

An den früher besprochenen 1. Band schließt sich dieser zweite, die Zeit von Alexander I. bis zur Gegenwart, d. i. bis zur Aufhebung der Union behandelnde Band in gleicher Behandlungsweise und demselben Geiste an. Der Vf. ist Pole und schildert vom polnischen Standpunkte aus, wie die russische Regierung die von den Polen Ende des 16. Jahrhunderts den Ruthenen aufgezwungene Union mit Rom durch fortgesetzte Gewaltthaten, selbst Grausamkeiten wieder zerstörte, die 1875 mit der Einverleibung der Diözese Chelm in die russische Kirche ihr Ende erreichten. Auch bei der Annahme starker Übertreibungen bleibt in dem Leser das Bild empörendsten Gewissenszwanges und barbarischer Rohheit zurück, das unter der Feder des Vf. nur dadurch wieder verliert, daß Romanismus und Polenthum als völlig schuldlos dargestellt werden. Die polnischen Gewaltthaten, welche vor drei Jahrhunderten die Ruthenen äußerlich wenigstens dem Papst unterwarfen, leugnet er einfach ab, in dem griechischen „Schisma" sieht er nichts als „Lüge"; die polnische Agitation gegen die russische Regierung erscheint ihm nur als ein verleumderischer Vorwand zur Russifizirung der Ruthenen. Pius IX., der die ruthenische Kirche zu latinisiren gedachte, ist ihm der „große", „unvergeßliche" Papst. So charakterisirt sich auch dieser Band durchaus als eine Parteischrift, besitzt aber seinen Werth durch Mittheilung vieler Thatsachen aus sonst wenig zugänglichen Quellen. L.

Ein Beitrag zur Biographie Winterfeldt's.

Mit der Veröffentlichung des nachfolgenden Briefes wird hoffentlich dem zukünftigen Biographen Winterfeldt's ein Gefallen geſchehen; es gibt wenige Schreiben, welche Geiſt und Charakter des hochbegabten Freundes von Friedrich II. ſo deutlich abſpiegeln wie dieſes. Den Kennern des Zeitalters braucht nicht geſagt zu werden, daß der Verfaſſer des Briefes ſein Licht unter den Scheffel ſtellt; die Darſtellung des Feldzuges von 1745, welche die Histoire de mon temps gibt, ſteht der Lobeserhebung des Doktor Johann Ernſt Stieff näher als der Lobesablehnung von Winterfeldt.

Übrigens erreichte letzterer ſeinen Zweck nicht: Etatsminiſter Münchow — an ihn iſt das Schreiben gerichtet — konnte nicht mehr verhindern, daß Stieff ſeine „Hiſtoriſchen und phyſiſchen Betrachtungen über die Wirkungen des in einem Pulverthurm zu Breslau am 21. Tage des Brachmonats im Jahre 1749 eingedrungenen Blitzſtrahles“ mit der Dedikation verſah, welche Winterfeldt ſo anſtößig erſchien.

Der in der Nachſchrift genannte intellektuelle Urheber der „windigen Dedikation“ iſt der berufene Hofrath Salomon Jakob Morgenſtern, der einſtige Vorleſer Friedrich Wilhelm's I. Vgl. Publikationen a. d. preußiſchen Staatsarchiven 10,329*; 13, 2. M. L.

„Ich erhalte ſo gleich von einem mir unbekannten Doktor aus Breslau, namens Stieff, ein Schreiben nebſt zwei Exemplaren der von ihm zum Druck beförderten Hiſtoriſchen und Phyſikaliſchen Betrachtungen des in den Breslau'ſchen Pulverthurm eingedrungenen Blitzſtrahls.

„Ew. Excellenz werden vermuthlich den Verfaſſer dergeſtalt kennen, daß ſeine Arbeit keine Aufmerkſamkeit meritirt, und daher auch dieſe erwähnte Schrift nicht einmal anzuſehen der Mühe werth gehalten

haben: indem, wenn Ew. Excellenz es geleſen, ich von Dero Gutheit und Freundſchaft für mich perſuadirt bin, wie Sie nimmer zugegeben hätten, daß er mir ſolches mit einem abgeſchmackten Ruhmzettel dediziren dürfen: indem er mir dadurch mehr ridicul macht und tort thut als einen Ruhm beilegt, und welchen ich jedoch weder von ſelbigem noch niemand verlangt, ſondern mir nur allezeit beſtrebt, bei mir ſelbſt von der Ausübung meiner ſchuldigen treuen Dienſte überzeugt zu ſein.

„Wenn der gute Mann ein Geiſtlicher wäre und Leichenpredigten zu halten gewohnt, ſo würde es mich um ſo weniger befremden; da er aber ein Medikus und zugleich Doctor philosophiae ſein will, ſo wundert es mich deſto mehr. Er muß in Rußland geweſen ſein und allda geſehen haben, wann die Rekruten bei den Regimentern vertheilt werden, und daß ſie aus ſelbigen, ohne zu fragen, ob ſie dazu geſchickt, ſondern, wenn ſie nicht wollen, mit nov padoggi[1]) ſogleich Feldſchers, Hautboiſten, Büchſenmacher und alles, was ihnen fehlt, daraus machen; denn mich legt er Staatsgeſchäfte bei[2]), welche ich doch weder niemals verrichtet, noch mich ebenſo wenig dazu ſchicke, als die vorher erwähnten. In der Campagne ſchreibt er mir Exploits zu[3]), ſo zum

[1]) Nicht ganz deutlich. Die wörtliche Überſetzung iſt: „neue Stützen".

[2]) „So prächtige Zeugniſſe einer vollkommenen Staatsklugheit, wie Sie durch ſchriftliche und mündliche Ausführungen in mancherlei Staatsgeſchäften von der größten Wichtigkeit an den Tag gelegt haben, würden vielen andern nachzuahmen unmöglich fallen."

[3]) „Ich gebe mir aber auch zugleich die Ehre, Ihnen hiermit auf das Höchſte zu betheuren, daß es uns bis in die ſpäteſten Zeiten erinnerlich bleibt, wie Sie, Hochwohlgeb. Herr General, ſtets mit zugegen geweſen, wenn die kgl. preußiſche Hauptarmee etwas wichtiges unternommen, und beſonders kann man die im Jahre 1745 erfochtenen drei großen Siege nicht erzählen, ohne Dero verehrungswürdigen Namen zu nennen. Niemals werden es weder wir noch unſere Nachkommen vergeſſen, wie Sie, als der tapfere Anführer mit den Ihnen untergebenen Heeren ſechzehnmal den ungleich ſtärkern Feind heldenmüthig aufgeſucht, glücklich überwunden und in einem Feldzuge gegen dreitauſend Gefangene gemacht haben.

„Sie ſiegten zwiſchen Ujaſt und Schlawenzig. Sie bezwangen Vor- und Nachmittags zweimal den Feind bei Groß-Strelitz; wieder fünf Tage hernach bei Polniſch-Würbitz, und in kurzem drauf bei Hirſchberg. Sie erretteten zu Ihrem ewig dauernden Ruhme mit dem edelſten Heldenmuthe die Stadt Landshut von den Drangſalen derer feindlichen Völker, obgleich die Macht derer Feinde dreimal ſtärker war. Iſt nicht der ſo wichtige Streich bei

Theil auf die Art oder an den benannten Örtern, wo er sie beschreibt, gar nicht geschehn, noch weniger mir jemals einigen Ruhm davon zueignen werde, und wo er es ja getroffen, daß ich mit zugegen gewesen, als bei Katholisch-Hennersdorff in der Lausnitz, so haben ja allda Seine Majestät selbst in hoher Person kommandirt und ich nicht die geringste Meriten weiter davon, als die von Sr. Majestät mir ertheilten allergnädigsten Ordres mit Exactitude schuldigst ausgerichtet zu haben; wenn aber bei der damaligen Affaire noch jemanden besondere Meriten zuzuschreiben, so kämen sie dem Herrn Generallieutenant v. Rocho und Generalmajor Zieten zu. Was er von Ujest, Schlawentschütz und Groß-Strelitz erwähnt, so hat damals der General Hautcharmoi das Kommando gehabt. Das so zwei Tage nach der Bataille von Hohenfriedberg ist durch den Herrn Generallieutenant du Moulin geschehen, welcher mit der Avantgarde von unserer Armee die feindliche Arrieregarde verfolgte und mich nur zum Weiternachsetzen mit den Husaren voraus detachirt hatte, um Gefangene zu machen; so ebenfalls der General du Moulin den Major Tauentzien, welcher in Böhmisch-Neustadt durch das Corps des Fürsten Lobkowitz mit seinem Grenadierbataillon eingeschlossen war, mit 1800 Mann Infanterie degagirte und die Banduren durch die Wälder zurücktrieb. Bei Buckowina ist niemals was vorgefallen, und bei Hultschin kommandirte der Herr Generallieutenant v. Nassow, als das Fürst Esterhazy'sche Corps von da über Schillersdorff und Oderberg über die Oder zurückgetrieben wurde; und ob ich zwar bei dieser als auch den vorigen Begebenheiten zugegen gewesen, so habe ich mir doch

Katholisch-Hennersdorf in der Oberlausnitz unter die Kriegsbegebenheiten vom andern Range zu rechnen? Sie thaten einen siegreichen Einfall in den feindlichen Vortrupp zwei Tage nach dem wichtigen Siege bei Hohenfriedberg. Was für ein rühmliches Andenken stifteten Sie durch die mit 1800 Mann gegen 8000 von dem vortrefflichen und tapfern österreichischen Fürsten Christian von Lobkowitz angeführten Feinde glücklich gewagte Befreiung einer sonst für verloren geschätzten Besatzung? Wie herrlich waren die Kämpfe bei Ostritz und bei Zittau? Der glückliche Streit mit sechshundert leichten Reitern gegen drittehalbtausend Mann bei Bukowine in Böhmen ertheilte Ihnen wiederum neue Palmen. Sie straften den Übermuth derer Fouragierer im Glatzischen und der feindlichen Freikompagnie bei Löwenberg. Ingleichen zeigt man noch bei Skalitz und Holtschin die Plätze, wo Sie zum Nachtheil der Feinde zwei Scharmützel hielten. Durch wie viel große Siege werden Sie noch Dero unvergleichliche Tapferkeit in den Jahrbüchern bewunderungswürdig machen?"

niemals eine besondere Merite davon zugeschrieben, außer daß ich vor anderen so glücklich gewesen, oft employirt und allezeit von Sr. Majestät selbst abgefertigt und instruirt zu sein, und also um desto leichter und sicherer Sr. Majestät Ordres exekutiren können.

„Diejenigen, von welchen ich die Ehre habe gekannt zu sein, werden mir zwar wegen der wider mein Wissen und Willen herausgegebenen ruhmredigen Dedikation nichts imputiren, sondern vielmehr, sowie die Poeten das erste und beste Wort, so ihnen einfällt, um ihren Reim voll zu machen, nehmen, auch ebenfalls dafür halten, daß der Herr Doktor just keinen anderen Prätext zu seiner Dedikation zu erwählen sich erinnern könne.

„Ich bitte aber Ew. Excellenz ganz gehorsamst auf das inständigste, da ich glaube, daß diese Schrift noch nicht debitirt, sondern noch bei dem Buchdrucker sein wird, doch die einzige Gnade für mich zu haben und zu befehlen, daß die Dedikation kassirt werde und nicht weiter zum Vorschein komme; denn ob ein unverdienter und überhobener Ruhm zwar nicht so schändlich als wirkliche schlechte Aktionen, so macht selbiger doch bei dem Publikum, das nicht weiß, ob man solches für baar Geld annimmt und sich dergleichen zuschreibt, dennoch auch ridicul und verächtlich. Ich verlange die Fama niemals zum Trompeter meiner Aktionen, sondern nur allezeit meinen eigenen Busen zum Richter meiner Handlungen zu haben, als welcher mich auch überzeugt, daß ich so wie ohnedem aus eigenem Triebe von ganzem Herzem auch schuldig bin mit vollkommenster Hochachtung und unverrücktem Attachement bis an's Ende zu sein Euer Excellenz ganz gehorsamster treuer Diener

Potsdam 20. Oktober 1749. H. C. v. Winterfeldt.

„P. S. Ich habe den Morgenstern in Verdacht, daß er den windigen Stoff zu der Dedikation gegeben, indem ich mir erinnere, daß, da er während meiner letzten Unpäßlichkeit mehrentheils bei mich gewesen, mich öfters auf ein und andere in der Campagne vorgefallene Affairen bringen und quäftioniren wollen, und als er desfalls von mir nichts erfahren können, wird er sich an meine Leute adressirt haben, ihm was zu erzählen, indem das in der Dedikation von der Campagne konfus und exaggerirt meinetwegen Angeführte demjenigen gleicht, was mein Reitknecht davon zu erzählen pflegt, um auf der Bierbank sich breit zu machen, um zu beweisen, in was für Gefahren er ebenfalls bei mir gewesen."

Gneiſenau's Entlaſſungsgeſuch vom 14. Januar 1808.

Nachfolgende Immediateingabe Gneiſenau's, die bisher nur aus der ſchönen ablehnenden Antwort des Königs bekannt war, fällt in die Zeit, da die Gegner der militäriſchen Reform in Preußen, die ſich nach dem Tilſiter Frieden zurückgehalten hatten, ihr Haupt wieder kühner erhoben. Im Dezember 1807 war es in der Militär-Reorganiſationskommiſſion zu ſcharfen Auseinanderſetzungen zwiſchen Scharnhorſt und Borſtell gekommen; der König hatte das Verhalten der Kommiſſion einer gereizten Kritik unterworfen; ſchon fürchtete Stein, daß der „Geiſt der Kabale" im Militär die Oberhand gewinnen und die alten Mißbräuche wieder herſtellen würde. Für die Gefahr, in der die Sache der Reform ſchwebte, iſt nichts bezeichnender als die von Gneiſenau gebrauchte Klauſel: „Wenn die Errichtung von Reſervetruppen noch ſtattfinden ſollte u. ſ. w." Von Reſervetruppen, d. h. von Landwehr: die Landwehr aber war dazu auserſehen, der Hebel der allgemeinen Wehrpflicht zu werden. So weit die trümmerhafte Überlieferung erkennen läßt, iſt Gneiſenau's Geſuch bei dem Könige nicht wirkungslos vorübergegangen; am 31. Januar 1808 iſt Boyen, ein eifriger Geſinnungsgenoſſe von Scharnhorſt und Gneiſenau, in die Reorganiſationskommiſſion berufen. M. L.

„Das Geſetz der Nothwendigkeit gebietet mir, zu den Füßen meines huldvollen Monarchen eine mich betreffende kummervolle Bitte niederzulegen.

„Sogleich, als Ew. Königliche Majeſtät mich als Mitglied bei der Militär-Reorganiſations-Kommiſſion anzuſtellen geruhten, ſagte ich Allerhöchſtdenenſelben, daß ich mir die Talente zu einem ſo wichtigen Geſchäfte, als die Umſchmelzung einer Armeeverfaſſung iſt, nicht zutraue. Meine Erfahrung hat mir dieſe meine Vorausſetzung hinreichend dargethan, und ich verſichere Ew. Königlichen Majeſtät bei meinem Gewiſſen, daß es nicht falſche Beſcheidenheit iſt, wenn ich die Verſicherung der Unzulänglichkeit meiner Fähigkeiten zu dieſem Geſchäft hiermit wiederhole. Auch eignet mich nicht meine Erziehung zu den näheren Umgebungen Ew. Königlichen Majeſtät Perſon, und mein eigenes Gefühl heißt mich wieder in meine vorige Dunkelheit zurücktreten. Neigung zu einem ſtillen Aufenthalt in der Provinz und Entbehrung alles Ehrgeizes machen mich auch hiezu geſchickter.

„Die nothwendigen Neuerungen in der Armee belaſten uns mit dem Haſſe aller derjenigen, die durch Gewohnheit oder Intereſſe an das Alte geſeſſelt ſind. Ich beſonders bin als ein vorzüglicher Neuerer dem Publikum bezeichnet. Die Wohlthaten, womit mich Ew. Königliche Majeſtät überhäuft haben, wecken den Neid, Mißgunſt, Haß und Intriguen, und ich habe die Wirkungen davon ſchon empfunden. Nun ſoll ich noch überdies als Mitglied der Unterſuchungskommiſſion[1]) zu Königsberg auftreten! Verurtheilte und Losgeſprochene, welche vor die Schranken dieſer Kommiſſion treten müſſen, werden gleichmäßig uns unſer Richteramt nie verzeihen. Auf mir wird alſo doppelter Haß laſten. Als Familienvater kann mir dies keineswegs gleichgültig ſein.

„Vor allem aber drängt mich die Zerrüttung meiner häuslichen Umſtände, Ew. Königliche Majeſtät mit meinem Anſuchen zu behelligen. An ein Familiengut meiner Frau gefeſſelt, habe ich meinen Kredit bedeutend ſpannen müſſen, wenn ich durch neue Anlagen und Einführung der Wechſelwirthſchaft aus dieſer vernachläßigten Beſitzung Vortheil ziehen wollte. Ich war im Begriff, die Früchte meiner Anordnungen zu ernten, als der Krieg ausbrach. Die durch denſelben herbeigeführten, unvermeidlichen Verluſte, ungetreue und ungeſchickte Verwaltung, Unordnungen im Gange der Wirthſchaft, unzeitige Holzverkäufe, künſtlich angelegte betrügeriſche Rechnungsſtellung machen die Aufſicht eines Herrn bei dieſer neuen Schöpfung nöthig. Überdies warten ſechs unerzogene Kinder, wovon das älteſte erſt zehn Jahre alt iſt, eines die Erziehung leitenden Vaters, und meine Frau iſt allen dieſen Aufgaben nicht gewachſen. Es iſt alſo gebieteriſche Nothwendigkeit, wenn ich Ew. Königliche Majeſtät allerunterthänigſt anflehe, mich für die Dauer des Friedens mit einem kleinen, einer frugalen Exiſtenz genügenden Gehalt zu entlaſſen, da ich, 48 Jahre alt, nur wenige Zeit noch übrig habe, die ich der Erziehung der Meinigen und der Rettung ihres kleinen Vermögens widmen könnte.

„Geruhen Ew. Königliche Majeſtät Höchſt ſich zu überzeugen, daß ich mich nicht Allerhöchſtdero Dienſt entziehen will. Wenn die Errichtung von Reſervetruppen noch ſtattfinden ſollte, ſo hoffe ich an

[1]) Gneiſenau meint die „Immediatkommiſſion zur Unterſuchung der Kapitulationen und ſonſtigen Ereigniſſe des letzten Krieges". Vgl. Scharnhorſt 2, 41 ff.

der Spitze eines ſolchen Regiments zu zeigen, wie man ſolche Truppen einüben und ausbilden ſoll. Meine Nebenſtunden werde ich dem Belagerungskriege hauptſächlich widmen, und, wird mir meine Meinung abgefordert, ſo will ich ſie in Dingen, die ich verſtehe, gern geben; vielleicht ſogar wird man ſie, ſoferne ſie nur ſonſt gut iſt, um ſo bereitwilliger annehmen, wenn man ſieht, daß weder emporſtrebender Ehrgeiz noch Rivalität ſelbige eingegeben haben.

„Überdies, ein gewiſſes Vorgefühl, das mich niemals trügte und das mich, ſtünden auch die Angelegenheiten noch ſchlechter, als es der Fall iſt, dennoch ſehr lebhaft erfüllt, ſagt mir, daß der Tag der Rache noch kommen werde. Auf die Möglichkeit dieſes Tages ſollen alle meine Bemühungen gerichtet ſein, um dereinſt den Kampf gegen Unterdrückung mit Erfolg beſtehen zu können, und dann ſollen Ew. Königliche Majeſtät mich in den Reihen Derjenigen finden, die Höchſtihren Thron ſchützend umgeben, Vielen an Talenten, Keinem an Anhänglichkeit für Höchſtihre Perſon nachſtehend. Dieſe tief empfundenen Geſinnungen ſind es, womit ich erſterbe Ew. Königlichen Majeſtät allerunterthänigſter treugehorſamſter

Memel d. 14. Januar 1808. N. v. Gneiſenau, Obriſtlieut."

Metternich über die Neuenburger Frage.

Am 21. Oktober 1856 berichtete der preußiſche Geſandte in Dresden ſeiner Regierung Folgendes:

'Der frühere kaiſerlich öſterreichiſche Haus-, Hof- und Staatskanzler Fürſt Metternich iſt geſtern Abends zum Beſuche ſeines Sohnes von Königswart hier eingetroffen. Der Fürſt ſprach mir ſogleich über die Neuenburger Zuſtände und ſagte mir etwa Folgendes: „Mein Alter, meine Erfahrung, ſowie meine reſpektvolle Verehrung für den König, Ihren allergnädigſten Herrn, berechtigen mich, Ihnen meine Anſichten über den fraglichen Gegenſtand nicht vorzuenthalten.

'„Wäre ich berufen, dem Könige einen Rath zu ertheilen, ſo würde ich", ſagte der Fürſt, „keinen Anſtand nehmen, Se. Majeſtät inſtändigſt zu bitten, Neuenburg aufzugeben, natürlich auf eine ehrenvolle Art.

„Das Fürſtenthum Neuenburg", fuhr der Fürſt Metternich fort, „liegt fern von Ihren Grenzen; ſein Beſitz vermehrt weder die Macht noch das Anſehen der Krone Preußen. Die geographiſche Lage des genannten Fürſtenthums iſt vielmehr kompromittirender Natur wegen der Nähe Frankreichs und beſonders wegen ſeiner Beziehungen zur Schweiz: das Fürſtenthum Neuenburg iſt ein onus für Preußen.

„In der Stelle des Königs", bemerkte der Fürſt weiter, „würde ich den Kaiſer Louis Napoleon mit der Negotiation beauftragen. Das wird ihm ſchmeicheln. Louis Napoleon", fuhr der Fürſt fort, „iſt ein Mordkerl; er iſt ein nothwendiges Übel. Dennoch müſſen wir wünſchen, daß ſeine Augen noch lange geöffnet bleiben. Ohne ihn iſt kein Verſtändnis mit der Schweiz möglich. An eine Okkupation der deutſchen Kantone kann der König unter keinen Umſtänden denken; denn im Falle einer derartigen Okkupation würde die ganze Schweiz aufſtehen, und Frankreich die franzöſiſchen Kantone unterſtützen wollen und ſogar müſſen. Mit Gewalt geht es alſo hier nicht. Es gibt mithin nur ein Mittel zur Löſung der ſtreitigen Frage, und das iſt der Weg der Verhandlungen. Louis Napoleon iſt klug, ſehr klug", wiederholte der Fürſt; „ihm ſelbſt muß alſo viel daran liegen, daß der in Rede ſtehende Konflikt keine größeren Proportionen annehme. Der Kaiſer der Franzoſen wird alſo gewiß gern die heute im Neuenburgiſchen beſtehenden widerrechtlichen Verhältniſſe einer rechtlichen Löſung zuführen.

„Eine ehrenvolle Löſung für den König würde ich darin erblicken", äußerte der Fürſt ferner, „daß die Schweiz

„1. die gefangenen Royaliſten ſofort freigebe;

„2. dem Könige ſeine Domänen reſtituire, welche ich Sr. Majeſtät nach erfolgter Reſtitution zu veräußern rathen würde, um allen möglichen Weiterungen mit der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft für immer zu entgehen;

„3. in die Wiederherſtellung der Bourgeoiſie willige. Hierzu würde freilich", bemerkte der Fürſt, „Louis Philippe, le Roi bourgeois, leichter die Hand geboten haben als Louis Napoleon; denn der Kaiſer iſt eingenommen gegen die Bourgeoiſie in Frankreich. Dennoch iſt es denkbar, daß der Kaiſer für die Schweiz einen anderen Maßſtab anlegt und die Bourgeoiſie in Neuenburg unterſtützt.

„4. Liegt dem König etwas an dem Titel eines Prince de Neuchâtel et de Valengin, ſo iſt nichts natürlicher, als daß Se. Ma-

jeſtät dieſen Titel fortführe: der Kaiſer von Öſterreich nennt ſich Roi de Jérusalem, die Königin von Spanien führt den Titel Princesse d'Hongrie et de Bohême.

„Willigt die Schweiz in dieſe vier Punkte, ſo nenne ich", bemerkte der Fürſt ſchließlich, „die Löſung eine ehrenvolle und bequeme für Preußen, und daß die Schweiz darein willige, laſſe Preußen Louis Napoleon's Aufgabe ſein; ſämmtliche Großmächte werden freudig den Kaiſer hierbei unterſtützen, und die Schweiz es ſicher nicht wagen, ſämmtlichen Großmächten entgegenzutreten."' . . .

Verbeſſerungen

zu Heft 6 des Jahrgangs 1887.

S. 415 Anm. 2 muß es heißen: der Druck in den documentos inéditos IV S. 336 hat kein Tagesdatum (ſtatt: Originaldatum).

S. 423 Anm. 2 muß das Citat lauten: de la Barre (Brüſſel 1859) I S. 240 Anm. (ſtatt S. 153 Anm.).

S. 401 Anm. 2 iſt hinzuzufügen: von ſpäteren Zeugniſſen über Egmont's Urheberſchaft vgl. beſonders Morillon, 1567 Nov. 9 (Granvelle, corresp. III S. 92—93).

In der Anzeige des Straßburger Urkundenbuchs iſt ſtatt Weigand zu leſen: Wiegand.

III.

Zur Entſtehung der deutſchen Stadtverfaſſung.

Von

Georg v. Below.

Zweiter Theil.

Wenn bei irgend einem Inſtitut der deutſchen Verfaſſungsgeſchichte die Unterlaſſung der richtigen Frageſtellung die Erkenntnis ſeiner Entſtehung verhindert hat, ſo iſt dies bei der deutſchen Stadtverfaſſung der Fall. Die verfehlte Frageſtellung hängt ſelbſtverſtändlich mit einer unklaren Vorſtellung von dem Weſen der mittelalterlichen Stadt zuſammen. Wer das Weſen eines Inſtitutes verkannt hat, wird auch die Punkte nicht zu fixiren wiſſen, auf welche es bei der Darſtellung der Entſtehungsgeſchichte desſelben ankommt. Man rühmt die ſcharfe Formulirung, welche Heusler der Frage nach dem Urſprung der Stadtverfaſſung gegeben hat. Wenn wir ſeine Frageſtellung für eine verfehlte halten, ſo liegt der Grund dafür weſentlich darin, daß wir ſeine Anſicht von dem Weſen der mittelalterlichen Stadt verwerfen.

Indem wir unſererſeits, in Anknüpfung an frühere Ausführungen über die ſtändiſchen Verhältniſſe in den Städten [1]), jetzt die Entſtehung der Verfaſſungsformen zu erklären ſuchen,

[1]) H. Z. 58, 193 ff. Im folgenden citire ich dieſe Abhandlung als „meinen erſten Aufſatz".

formuliren wir die Definition des Begriffs der mittelalterlichen Stadt sogleich so, daß wir damit die Fragestellung für unsere Untersuchung erhalten. Die Stadt des Mittelalters unterscheidet sich von der gleichzeitigen ländlichen Ortschaft wie von der modernen Stadt übereinstimmend zunächst dadurch, daß die letzteren beiden nur Gemeinden sind, während der Stadt des Mittelalters noch eine Reihe weiterer Attribute zukommt. Diese Attribute sind: 1. die Stadt des Mittelalters ist Marktort; 2. sie hat eine Ummauerung; 3. für ihr Gebiet besteht ein besonderer Gerichtsbezirk; 4. sie ist in Betreff der öffentlichen Lasten vor dem platten Lande bevorzugt. Die Stadt des Mittelalters unterscheidet sich von der gleichzeitigen Landgemeinde wie von der modernen Stadt ferner aber auch hinsichtlich des Attributes, welches allen gemeinsam ist, indem sie eine abweichende Gestaltung ihrer Gemeindeeinrichtungen hat. Daß diese Eigenschaften nothwendige Attribute der Stadt des Mittelalters sind, werden wir bei der Besprechung der einzelnen zeigen. Daß sie für sich allein bereits den Begriff der mittelalterlichen Stadtverfassung konstituiren und daher die einzigen nothwendigen Attribute sind [1]), wird der Erfolg unserer Untersuchung lehren: unsere Untersuchung, welche sich auf eine Besprechung jener wenigen Eigenschaften beschränkt, wird trotzdem, wie wir hoffen, ein vollständiges Bild von der Entstehung der Stadtverfassung liefern.

Der Unterschied der mittelalterlichen Stadt von der gleichzeitigen Landgemeinde und von der modernen Stadt erschöpft sich nicht auf dem Gebiete der Verfassung. Die mittelalterliche Stadt hat zugleich ihr eigenes Verwaltungs-, Prozeß-, Straf-, Privatrecht ausgebildet. Für uns bleiben diese Verschiedenheiten außer Betracht, da wir nur die Entstehung der Verfassungsformen erklären wollen. Im übrigen ist es klar, daß die eigenthümlichen Verfassungsformen der mittelalterlichen Stadt, namentlich die Existenz eines besonderen Stadtgerichts, die Voraussetzungen für

[1]) Es käme nur noch allenfalls der „Stadtfriede" in Betracht. Meiner Ansicht nach gehört die Erklärung des Stadtfriedens unter die Rubrik des städtischen Strafrechts und darf somit uns hier nicht beschäftigen.

die Ausbildung eines städtischen Verwaltungs-, Prozeß-, Straf-, Privatrechts gewesen sind [1]).

Eine ausführliche Geschichte der Entstehung der mittelalterlichen Stadtverfassung würde nun nachzuweisen haben, wann und wie gewisse Ortschaften in den Besitz der genannten Attribute gelangt sind. Unsere Untersuchung wird sich darauf beschränken, die Hauptmomente der Entwickelung hervorzuheben.

§ 1. Die Stadt als Marktort [2]). Die Urkunden des Mittelalters bezeichnen das Vorhandensein eines Marktes unzweideutig als eine wesentliche Eigenschaft der Stadt [3]). Die moderne Stadt könnte den Markt füglich entbehren. Wirkliche praktische Bedeutung haben in der Neuzeit nur die Märkte für Spezialitäten, insbesondere die Viehmärkte. Die praktische Bedeutung der Wochenmärkte unterliegt schon Zweifeln. Die Wochenmärkte sind, wenn überhaupt, nur wegen der Produkte der kleinen Landwirthschaft und des Gartenbaus, welche daselbst feil geboten werden, unentbehrlich; nicht als Gelegenheit zum Absatz der Produkte des städtischen Gewerbfleißes; gerade aber in dem Absatz der letzteren liegt die Wichtigkeit des Marktes für die Hebung des wirthschaftlichen Lebens der Stadt. Sicher kommt den allgemeinen Jahrmärkten (Krammärkten) in der Neuzeit keine praktische Bedeutung zu. Die Jahrmärkte dienen heute nur oder wesentlich nur der Volksbelustigung; wenigstens in den wirthschaftlich vorgeschrittenen Gegenden Deutschlands. Zwar ist es nicht erst ein Zeichen der Verkommenheit unserer Neuzeit, daß

---

[1]) Über das Verhältnis der deutschen Stadtverfassung zur römischen vgl. neuerdings R. Schröder, deutsche Rechtsgeschichte S. 124 ff.

[2]) Mehrmals tritt die Anschauung hervor, daß es für die Gründung einer Stadt königlicher Genehmigung bedarf. Vgl. die Stellen in meiner landständischen Verfassung in Jülich und Berg Bd. 1 A. 118; Reyscher, Sammlung altwürtembergischer Statute S. 260; Schliephake-Menzel, Geschichte von Nassau 4, 297; Fürstenberg. UB. II Nr. 514. Der Grund der Entstehung dieses Rechtssatzes ist offenbar der, daß die Errichtung eines Marktes und einer Befestigung, sowie die Herstellung eines neuen Landgerichtsbezirkes ursprünglich königliche Reservatrechte waren.

[3]) S. meine landständische Verfassung Bd. 1 A. 179.

man die Jahrmärkte des Vergnügens halber aufsucht. Schon Karl der Große sah sich veranlaßt, in seinem capitulare de villis einzuschärfen, daß seine Gutsleute sich der Arbeit widmen und nicht faulenzend auf die Märkte laufen sollten. Allein was jetzt Hauptzweck ist, war im Mittelalter Nebenzweck. Im Mittelalter hatten die Jahrmärkte eminente praktische Bedeutung. Auf den Jahrmärkten erfolgte der verhältnismäßig stärkste Wäarenabsatz. Es versteht sich, daß wie heute, ebenso im Mittelalter, der Jahrmarkt auch in seiner Eigenschaft als Volksfest eine Einnahmequelle der Städter war; aber er warf im Gegensatz zur Neuzeit in seiner eigentlichen Eigenschaft stärkere Erträge ab.

Die Wichtigkeit des Marktes für die Entstehung der Stadt im Mittelalter veranschaulicht die Geschichte des Wortes Weichbild [1]). Das Wort Weichbild ist ursprünglich Bezeichnung des Marktsymbols; später wird es zugleich im Sinne von Stadt gebraucht. Die Geschichte des Wortes stellt dar, wie die Stadt aus einer mit einem Markt versehenen Ortschaft hervorgegangen ist. Derselbe Ursprung zeigt sich nach den Angaben des Sachsenspiegels. Danach ist die Stadt ein befestigtes, mit einem Markte versehenes Dorf [2]). Wenn zum Wesen der mittelalterlichen Stadt ein eximirter Gerichtsbezirk gehört, so bezeichnet eine Reichssentenz als Grund der Exemption gerade die Existenz eines Marktes in der Stadt [3]). Der Markt ist so sehr das Fundament der sich entwickelnden Stadt, daß dasjenige, was später Stadtrecht heißt, in einer früheren Zeit als Marktrecht bezeichnet wird [4]) In

[1]) Vgl. die in meinem ersten Aufsatz S. 202 A. 4 citirte Abhandlung von R. Schröder. Zu den von ihm angeführten Stellen über das Kreuz als Marktsymbol füge ich hinzu: Niesert, Beiträge 1, 2, 496 (1427): der Bischof von Münster erlaubt der Stadt Coesfeld, daß das steinerne Kreuz, welches mitten auf dem Markte stand, an eine Seite oder an das Ende desselben gesetzt werden dürfe, unbeschadet der Rechte und Freiheiten, de se van unsen forfaren bet to hier van des cruces weghen gehabt hebn.

[2]) Planck, Gerichtsverfahren 1, 21.

[3]) LL. 2, 229.

[4]) Waitz, Verfassungsgeschichte 7, 383 G. L. v. Maurer, Städteverfassung 1, 321.

Süddeutschland findet sich auch noch nach der vollen Ausbildung der Stadtverfassung Marktrecht mit Stadtrecht synonym gebraucht [1]).

Eine Statistik der Orte, an welchen Märkte angelegt worden und demgemäß auch Städte entstanden sind, würde die Unrichtigkeit der herrschenden Ansicht von der maßgebenden Bedeutung der Fronhöfe für die städtische Entwickelung in voller Deutlichkeit erscheinen lassen. Märkte sind an den Orten entstanden, wo gewisse Ursachen zu gewissen wiederkehrenden Zeiten einen großen Zusammenfluß von Menschen zur Folge hatten. Solche Orte sind aber nicht die Fronhöfe gewesen. Nicht da sind Märkte errichtet worden, wo ein großer Fronhof vorhanden war. Ein Fronhof hätte nie aus sich einen Markt hervorbringen können. Er führte höchstens die Genossen einer einzelnen Ortschaft zu gewissen Zeiten zusammen. Wohl befand sich häufig eine Anzahl anderer Fronhöfe in Abhängigkeit von einem Haupthofe. Allein, wenn man behauptet [2]), daß zur Ablieferung der fälligen Zinse die Bauern der andern Fronhöfe an den Haupthof kamen und dadurch eine große Menge von Menschen zusammengeführt wurde, so verkennt man damit vor allem das Wesen der mittelalterlichen Verwaltung. Einer derjenigen Züge, welche am meisten dazu beitragen, der mittelalterlichen Verwaltung ihr eigenthümliches Bild zu geben, ist die Anweisung der nothwendig werdenden Zahlungen auf die lokalen Hebestätten [3]). Die Centralkasse hatte verhältnismäßig nur geringe Eingänge. Überdies wurden auch die geringen Beträge, welche der Centralkasse zuflossen, nicht von den pflichtigen Personen selbst zum Haupthof gebracht. Es spricht für die Ansicht, daß sich aus Fronhöfen Märkte und in weiterer Folge Städte entwickelt haben, nicht einmal eine historische Analogie. Eine Analogie ist bekanntlich noch kein Beweis. Um so vernichtender wirkt die Thatsache, daß sich nicht einmal eine Ana-

---

[1]) S. meinen ersten Aufsatz S. 203 A. 1.

[2]) Lamprecht, deutsches Wirthschaftsleben 2, 260.

[3]) Vgl. meine Bemerkung in Maurenbrecher's Histor. Taschenbuch, Jahrg. 1887, S. 308.

logie entdecken läßt. Rußland zeigte vor der Aufhebung der Leibeigenschaft eine ähnliche Gestalt wie Deutschland im Mittelalter. Sind nun etwa die russischen Städte aus großen Gütern des Zaren entstanden? Die herrschende Ansicht wird mindestens ebenso sehr durch innere wie durch äußere Gründe widerlegt. Die Vertreter derselben haben sich nicht nur (um einen treffenden Ausdruck Schmoller's [1]) zu gebrauchen) kein „klares Bild des ganzen wirthschaftlichen Entwicklungsprozesses des Mittelalters gemacht", sondern auch nicht von den Gesetzen, nach welchen sich das wirthschaftliche Leben der Völker überhaupt vollzieht. Bezeichnend ist es, daß die Vertreter der herrschenden Ansicht gerade die Wirthschaftshistoriker sind [2]). Es wird damit der Zustand charakterisirt, in dem sich gegenwärtig die wirthschaftsgeschichtliche Forschung befindet [3]). Wir werden noch wiederholt darauf hinzuweisen haben, daß der Irrthum der herrschenden Ansicht nicht weniger auf wirthschaftsgeschichtlichem als auf verfassungsgeschichtlichem Gebiete liegt.

Die Ursachen, welche große Menschenmengen an bestimmten Orten zu bestimmten Zeiten zusammenführen und so zur Bildung eines Marktes Anlaß geben, sind mannigfach. Im Mittelalter war (wenn man von der den Handel begünstigenden geographischen Lage absieht) [4]) hauptsächlich eine Ursache wirksam, die

---

[1]) Straßburgs Blüte, S. 7.

[2]) Speciell auch Lamprecht vertritt in seinen beiden ganz neuerdings erschienenen Büchern die Ansicht, daß die Stadtverfassung aus der Hofverfassung entstanden (Skizzen zur rheinischen Geschichte, S. 10) und die freien Handwerker aus ehemaligen Hörigen der Fronhöfe hervorgegangen seien (Wirthschaftsleben 1, 1167). — Vgl. die treffende Charakteristik der „sog. Wirthschaftshistoriker", welche Weiland in der Deutschen Literaturzeitung, Jahrgang 1886, Sp. 122 ff. gibt.

[3]) Vgl. gegen die herrschende Ansicht auch Dietrich Schäfer, die Hanse und ihre Handelspolitik S. 12, welcher treffend bemerkt: „Daß Städte als Mittelpunkte administrativer Einheiten groß wurden, wie in modernen Tagen, ist für das deutsche Mittelalter ohne Beispiel."

[4]) Natürlich kann auch einem Orte, ohne daß ein inneres Bedürfnis vorhanden ist, ein Markt verliehen werden. Der Ort wird dann dadurch künstlich gehoben.

kirchlichen Feiern. G. L. v. Maurer[1]) und Waitz[2]), welche ohne Voreingenommenheit die Quellen untersucht haben, gelangen zu dem übereinstimmenden Resultat, daß vor allem der Besuch von Kirchen zu Marktverkehr Anlaß gegeben hat; ein Resultat, das zugleich durch zahlreiche Analogien gestützt wird. Liegt nicht wiederum eine eigenthümliche Ironie darin, daß gerade Maurer und Waitz diejenigen Forscher sind, von denen unsere Wirthschaftshistoriker stets nur mit Achselzucken sprechen? —

Das Recht zur Errichtung eines Marktes ist Regal. Wie alle Regalien hat dieses gleichfalls das Schicksal gehabt, aus der Hand des Königs in die Hand der Landesherren überzugehen. Je nach dem Maße von Selbständigkeit, welches die einzelnen Städte erlangten, erhielten auch sie, wenn nicht das Recht zur Errichtung eines Marktes, so doch die Befugnis, die Marktverhältnisse zu ordnen.

§ 2. Die Ummauerung der Stadt. Die Ummauerung bezeichnen die mittelalterlichen Quellen ebenso als wesentliche Eigenschaft der Stadt wie das Vorhandensein eines Marktes[3]). Das neue wirthschaftliche Leben, das sich in den Städten entwickelte, bedurfte bei der allgemeinen Unsicherheit dieses Schutzmittels. In der Neuzeit bietet unsere Landschaft keineswegs das Bild von nur befestigten Städten. Heute bildet die Befestigung so wenig einen integrirenden Bestandtheil der Stadt, daß die Städte vielmehr Hunderttausende für Niederlegung der Umwallung hingeben, um das Terrain für andere Zwecke verwenden zu können.

Die Wichtigkeit der Befestigung für die Stadt des Mittelalters zeigen die bereits erwähnten Angaben des Sachsenspiegels: Befestigung und Vorhandensein eines Marktes sind die Eigenschaften, durch welche nach dem Urtheil des Spieglers die Stadt sich vom Dorfe unterschied. Die Wichtigkeit der Befestigung tritt ferner in dem oberdeutschen Sprachgebrauch hervor, wonach Burg-

[1]) Städteverfassung 1, 283.

[2]) Verfassungsgeschichte 7, 378.

[3]) S. meine landständische Verfassung Bd. 1 A. 137. 138; Gengler, deutsche Stadtrechtsalterthümer, S. 3 ff.

recht, alſo das Recht einer befeſtigten Ortſchaft, gleichbedeutend mit Stadtrecht iſt [1]).

Die Stadtmauer hat neben ihrer militäriſchen noch eine politiſche Bedeutung. Sie zog, da ſie die ganze Stadt umgab, zugleich den Kreis, deſſen Inſaſſen die ſtädtiſchen Rechte ausübten und die ſtädtiſchen Pflichten trugen [2]); ſoweit die Ringmauer geht, ſoweit erſtreckt ſich das Beſteuerungsrecht der Stadt.

Das Recht zur Anlage einer Befeſtigung iſt wie das Recht zur Errichtung eines Marktes urſprünglich Regal geweſen, dann gleichfalls in die Hände der Landesherren übergegangen [3]). Die Selbſtändigkeit, welche die Städte gegenüber ihren Herren erringen, ergreift auch dies Gebiet; auch die Ordnung des Befeſtigungsweſens wiſſen die Städte, im einzelnen in verſchiedener Ausdehnung, an ſich zu ziehen [4]). Die Stadtbefeſtigung ſollte vornehmlich ihren Zwecken, weniger denen des Landesherrn dienen [5]). In dieſen Zuſammenhang gehört es, wenn kräftiger entwickelte Kommunen die landesherrliche Burg, welche in der Stadt lag, zu beſeitigen ſuchen; die Frage, ob der Stadtherr eine Burg in der Stadt haben darf, iſt einer der Streitpunkte zwiſchen Rath und Stadtherrn [6]).

§ 3. Die Stadt als Gerichtsbezirk. I. Der Stadtgemeindebezirk des Mittelalters iſt zugleich Gerichtsbezirk. Die Stadt des Mittelalters unterſcheidet ſich darin ſowohl von der gleichzeitigen Landgemeinde wie von der Stadt der Neuzeit. Für die letzteren beiden iſt es nicht weſentlich, daß ihr Bezirk mit einem Gerichtsbezirk zuſammenfällt; es iſt Zufall, wenn bei ihnen

---

[1]) S. meinen erſten Aufſatz S. 202.

[2]) Moſer, reichsſtädtiſches Handbuch 2, 469. 471. 581. 895; Trouillat 3, 142; Lacomblet Bd. 1 Nr. 380; Lieſegang, die Sondergemeinden Kölns S. 74 f.

[3]) Sſp. Ldr. 3, 66, § 2; LL. 2, 283 (sententia de iure muniendarum civitatum von 1231); Philippi, Siegener UB. 1 (Einleitung), 22.

[4]) Meine landſt. Verf. Bd. 1 A. 214a.

[5]) Vgl. Al. Schulte in den Mittheilungen des Inſtituts 1886, S. 540.

[6]) Meinardus, UB. von Hameln S. 58; Gengler, codex p. 948 § 10 Guden, cod. dipl. Mog. Bd. 1 Nr. 240 § 6; Fürſtenberger UB. 1, 289. Vgl. auch Arnold, Freiſtädte 2, 242.

beide identiſch ſind. Die Stadt des Mittelalters dagegen verlangt ihren eigenen Gerichtsbezirk [1]). Wir beſitzen ein Reichsgeſetz, welches es ausſpricht, daß zu einer Stadt ein Gerichtsbezirk gehört [2]). Die Herſtellung eines beſonderen Stadtgerichtsbezirkes iſt eine der „Freiheiten", welche die aufkommende Stadt ſich erringt; ſie iſt eine der ſtädtiſchen libertates [3]).

II. Die Urkunden berichten mitunter mit vollſter Deutlichkeit, wie für das Stadtgebiet ein beſonderer Gerichtsbezirk geſchaffen wird. So erzählt z. B. die Gründungsurkunde für Bocholt, wie die Villa Bocholt von der Grafſchaft eximirt und für ſie ein Stadtgericht hergeſtellt wird [4]). In dem Privileg für Dudeldorf ſagt der Stadtherr: segregantes dictos nostros homines de D.... et separantes... a iurisdictione nostra Bideburgensi [5]). Die Privilegien für Anweiler [6]) und für Brühl [7]) geben genau die Grenzen des neuen Stadtgerichtsbezirkes an. Andere Urkunden ſprechen nicht gerade von der Bildung eines neuen Gerichtsbezirks, ſetzen aber wenigſtens feſt, daß die Bürger den Vorzug des ausſchließlichen Gerichtsſtandes vor dem Stadtgericht haben [8]), vor kein Gogericht [9]), vor kein Landgericht [10]) ge-

---

[1]) Über eine Anomalie ſ. meine landſt. Verf. Bd. 1 A. 198.

[2]) LL. 2, 229.

[3]) Wigand, Archiv 6, 267: iudicio, quod vogedinc dicitur, quo... nos... in ipso oppido [Beckum] pred. presidere consueveramus, plenarie renunciamus,... eandem, quam civitas nostra Monasteriensis obtinet, eidem oppido per omnia concedentes libertatem.

[4]) a. a. O. 2, 340 (1206): Ville,... id iuris, quod vulgo wicbilede dicitur,... concessimus. Verum quia hoc sine consensu Swederi de D., cuius comicie pred. subiacebat villa, minime fieri debuit, hanc cum eo fecimus transactionem, ut pred. iuri suo in ipsa villa renunciaret et pro eo in recompensacionem iudicium civile recipiet, quale est aliarum civitatum nostrarum Monasterii, Coesfelde et ceterarum.

[5]) Hardt, Luxemburger Weisthümer S. 170 (1345).

[6]) Gaupp, Stadtrechte 1, 128 § 5.

[7]) Lacomblet Bd. 2 Nr. 802.

[8]) Gengler, codex p. 935 § 11.

[9]) Seibertz 2, 72 § 7; Forſchungen 11, 130.

[10]) Qu. u. Erört. 6, 206 § 13. — Den Verboten der Ladung der Bürger vor ein auswärtiges weltliches Gericht gehen Verbote der Ladung vor ein aus-

laden werden ſollen. Zahlreiche Stadtprivilegien enthalten ſogar die Konzeſſion, daß in dem Stadtgebiet ein beſonderer Stadtrichter, nicht etwa ein Richter, der zugleich einem Landgericht vorſteht, thätig ſein ſoll. So wird in dem Privileg für Zons beſtimmt, daß die Bürger ihren „ſpeziellen", vom Landesherrn einzuſetzenden Schultheiß haben ſollen [1]). Iudex provincialis (d. i. der Landrichter) — heißt es im Stadtrecht von Altenburg — infra terminos municipii vestri nullum iudicandi ius habebit [2]). Civis — beſtimmt das Stadtrecht von Molsheim — coram nullo alio iudice, quam qui eiusdem loci iudex fuerit per nos constitutus, ... respondebit [3]). Das Vorhandenſein eines beſonderen Stadtrichters iſt jedoch nicht weſentlich für das Stadtgericht; es gibt auch Stadtgerichte, welche mit Landgerichten den Richter gemeinſam haben [4]). Weſentlich iſt nur, daß die Urtheilfinder im Stadtgericht ausſchließlich Bürger ſind.

III. Das Stadtgericht iſt öffentliches Gericht; es hat ſich nicht etwa, wie behauptet worden iſt, aus dem Hofgericht entwickelt. Dieſe Behauptung wird ſchon durch die angeführte Gründungsurkunde von Bocholt widerlegt, welche deutlich das Stadtgericht als hervorgegangen aus dem Landgericht bezeichnet. Jene Behauptung findet ferner ihre Widerlegung in der früher geltend gemachten Thatſache, daß Hofgericht und Stadtgericht das ganze Mittelalter hindurch neben einander fortbeſtanden haben; das letztere kann alſo nicht aus dem erſteren hervorgegangen ſein. Wir haben früher dieſe Thatſache namentlich an der Straßburger Stadtverfaſſung erläutert. Hier mögen noch einige weitere Beiſpiele ihren Platz finden. Zunächſt die Verhältniſſe der Reichsſtadt Lindau, worüber wir intereſſante Ur-

---

wärtiges geiſtliches Gericht parallel; vgl. Gengler, codex p. 904 u. 907: Stadtrechte von Driburg und Dringenberg (in beiden Urkunden wird der Ortsgeiſtliche mit der Jurisdiktion betraut).

[1]) Lacomblet, Archiv 2, 346.

[2]) Gaupp 1, 211 § 10.

[3]) a. a. O. S. 109 § 3.

[4]) Meine landſt. Verf. Bd. 1 A. 180a u. 182.

kunden aus dem 15. und 16. Jahrhundert besitzen[1]). Nach der herrschenden Ansicht sind die Städte aus Fronhöfen hervorgegangen. Die Stadt Lindau müßte danach aus dem Fronhof der Äbtissin von Lindau hervorgegangen sein; das Lindauer Stadtgericht mithin aus dem Hofgericht des Klosters. Allein das erstere ist so wenig eine Entwickelung des letzteren, daß vielmehr beide scharf gesondert neben einander stehen. Die Gotteshausleute müssen vor dem Pfalzgericht der Äbtissin, die Bürger vor dem Stadtgericht belangt werden; insbesondere gehören Streitigkeiten über Hofgüter vor das Hofgericht, Streitigkeiten über Bürgergüter vor das Stadtgericht. So wenig also wie die städtische Bevölkerung aus den Hörigen des stadtherrlichen Fronhofes, so wenig ist das Stadtgericht aus dem Fronhofsgericht hervorgegangen. Höchst charakteristisch ist ferner die Gründungsurkunde der Stadt Lüdinghausen[2]). Mit klaren Worten wird hier gesagt, daß der Akt der Gründung nicht in der Auflösung eines Hofverbandes bestand; der Fronhof des Stadtherrn bleibt vielmehr erhalten: curtis nostra in L., que in eadem villa sita est, in se et in suis redditibus non ledatur.

IV. Indem die Stadt Gerichtsbezirk wird, erhält sie politische Bedeutung, wird sie politischer Körper, Glied des staatlichen Organismus. Wie später nachzuweisen sein wird, ist die Stadtgemeinde aus der Landgemeinde, d. h. aus der Bauerschaft hervorgegangen. Die Bauerschaft und demgemäß auch die Stadt in der ersten Zeit ihrer Existenz steht außerhalb der Gliederung des Staatsverbandes. Es ist eines der großen und vielen Ver-

[1]) Moser, reichsstättisches Handbuch 2, 117 ff. 138 ff. — Zahlreiche andere Belege liefern die in meinem ersten Aufsatze S. 208 A. 1 u. 2 angeführten Schriften. Ich bemerke hierbei, daß ich absichtlich stets nur Beispiele zur Erläuterung anführe. Es würde sowohl dem Zweck meiner Abhandlung wie dem Charakter dieser Zeitschrift widersprechen, wenn ich möglichst zahlreiche Belegstellen mittheilen wollte.

[2]) Niesert, Beiträge zu einem münster. UB. 1. 2, 499 (1308). Gleichlautend ist die betreffende Stelle in der Gründungsurkunde für Haltern bei Kindlinger, münst. Beitr. Bd. 1, Urkunden Nr. 1 und in der für Dülmen bei Niesert, münstersche Urkundensammlung 3, 18. Ähnlich Privileg für Dringenberg von 1323 bei Gengler, codex p. 907.

dienſte von G. L. v. Maurer und Sohm[1]), nachgewieſen zu haben, daß der Ortsgemeinde im Mittelalter keine Stelle in der Staatsverfaſſung zukommt. Namentlich Sohm[2]) hat das Weſen der Ortsgemeinde richtig beſtimmt. Sohm zeigt, daß die Ortsgemeindeverfaſſung aus der autonomen Entwickelung der Gemeinde hervorgegangen, Verfaſſung nur kraft Korporationsrechts, nicht kraft Staatsrechts, daß das Ortsgemeindegericht, das Burding, nicht öffentliches Gericht, ſondern Korporationsgericht iſt; daß es überhaupt keine Regierung der Ortsgemeinde als ſolcher gibt; daß die unterſte Abtheilung, welche die Staatsverfaſſung kennt, die Hundertſchaft iſt. Der nichtſtaatliche Charakter der Ortsgemeinde findet ſeinen prägnanten Ausdruck darin, daß der Ortsgemeindevorſteher, wie in der älteren Zeit nicht vom König, reſp. ſeinem Diener (dem Grafen), ſo in ſpäterer Zeit nicht von dem Landesherrn als ſolchem ſeine Amtsgewalt erhält[3]). Der Ortsgemeindevorſteher empfängt ſeine Amtsgewalt entweder von der autonomen Gemeinde oder von einem Grundherrn, der die Rechte der autonomen Gemeinde an ſich gebracht hat. Wo der König oder der Landesherr dem Ortsgemeindevorſteher die Amtsgewalt überträgt,

---

[1]) Inwiefern die Anſicht G. L. v. Maurer's noch Irrthümer enthält, hat Sohm, fränk. Reichs- und Gerichtsverfaſſung S. 233 Anm. 60 auseinandergeſetzt. Die Auffaſſung Sohm's theilt heute die geſammte Wiſſenſchaft. Vgl. Planck, Gerichtsverfahren 1, 11 A. 23; Heusler, Inſtitutionen 1, 266 ff.; R. Schröder, Rechtsgeſchichte S. 124. 125. Die entgegenſtehende Anſicht Gierke's (Genoſſenſchaftsrecht 1, 610: das Bauerſchaftsgericht öffentliches Gericht; die Bauerſchaftsvorſteher öffentliche Beamte) findet heute wohl keinen namhaften Vertreter mehr. Die Ausführungen Lamprecht's (deutſches Wirthſchaftsleben) über Gemeindeweſen, auf welche ich ſpäter eingehen werde, bedeuten einen Rückſchritt noch hinter Gierke zurück.

[2]) Von Sohm weiche ich nur inſofern ab, als ich (wie ſogleich näher zu begründen) die Exiſtenz der Stadt als eines politiſchen Körpers bereits von dem Augenblicke ab, wo ſie öffentlicher Gerichtsbezirk wird, datire, nicht erſt von da ab, wo ſie für dieſen Bezirk die Gerichtsgewalt erwirbt.

[3]) Sohm a. a. O. ſtellt Ortsgemeindeverfaſſung und Reichsverfaſſung einander gegenüber. Wenn ich Ortsgemeindeverfaſſung und Staatsverfaſſung gegenüberſtelle, ſo geſchieht das, um darauf hinzuweiſen, daß die Verfaſſung der Territorien des Mittelalters der Ortsgemeinde ebenſo wenig einen Platz einräumt, wie die fränkiſche Reichsverfaſſung.

thut er es nicht als solcher, sondern als Grundherr. Es ist Zufall, wenn er ihm die Amtsgewalt überträgt. Diesen nichtstaatlichen Charakter hat nun die zur Stadt entwickelte Ortsgemeinde dadurch verloren, daß für den Stadtgemeindebezirk ein besonderer Stadtgerichtsbezirk hergestellt wurde. „Mit ihrer Exemption vom Gau traten die Städte in den Staatsorganismus ein“ [1]). Diese Wirkung der Exemption wird namentlich dann sichtbar, wenn der Grundherr, welcher einen vorwaltenden Einfluß in einer später zur Stadt erhobenen Bauerschaft erlangt hat [2]), ein anderer ist als der Inhaber der öffentlichen Gewalt, der Landesherr. Die Bauerschaft Coesfeld z. B., welche sich in Abhängigkeit von dem Propst von Varlar befand, wurde von diesem Grundherrn als „seine“ villa bezeichnet [3]). Seitdem jedoch für ihr Gebiet ein besonderer Gerichtsbezirk hergestellt war, sprach der Inhaber der öffentlichen Gewalt, der Landesherr (Bischof von Münster), von „seiner“ Stadt Coesfeld [4]), ertheilte „seiner“ Stadt Privilegien. Der Ort war eben durch die Exemption Glied des öffentlichen Organismus geworden.

V. Man hat behauptet — es ist dies der Grundgedanke von Heusler's Ursprung der deutschen Stadtverfassung [5]) —, daß zum Wesen des Stadtgerichts der Besitz der Gerichtsgewalt seitens der Stadtgemeinde gehöre; daß in einer voll entwickelten Stadt die Stadtgemeinde uneingeschränkte Inhaberin der Gerichtsgewalt sei; daß der Stadt des Mittelalters die sämmtlichen landesherrlichen Rechte zugestanden hätten. Wenn diese Definition richtig

[1]) R. Schröder a. a. O. S. 125.

[2]) Der Almendeobereigenthümer der betreffenden Bauerschaft. Vgl. meinen ersten Aufsatz S. 220.

[3]) Niesert, Beiträge 1, 2, 477.

[4]) a. a. O. S. 480.

[5]) Heusler's Buch ist bloß eine weitere Ausführung einer von Sohm a. a. O. S. 232 nebenbei hingeworfenen Bemerkung. Übrigens glaube ich, daß es sich nur um einen lapsus calami handelt, wenn Sohm die „Stadtfreiheit erst von dem Übergang der Grafen- und Schultheißengerichte an die Stadtgemeinde“ datiren läßt. Die Konsequenz seiner sonstigen Ausführungen verlangt den Satz: „Die Stadt ist ein politischer Körper, sobald das Stadtgebiet vom Gau eximirt ist.“

wäre, ſo hätte das deutſche Mittelalter wenig Städte gekannt. Nicht einmal die Reichsſtädte beſaßen durchweg die uneingeſchränkte Gerichtsgewalt. Es genügt der Hinweis, daß in Köln, gewiß einer voll entwickelten Stadt, die Schöffen des hohen Gerichts bis zum Ende der Reichszeit durch erzbiſchöfliche Kommiſſarien inſtallirt wurden[1]). Noch weniger aber als für die Reichsſtädte trifft für die Landſtädte die Behauptung zu, daß die Stadtgemeinde die uneingeſchränkte Inhaberin der Gerichtsgewalt geweſen ſei. Und doch hat es genug Landſtädte gegeben, welche an Bedeutung für die Entwickelung eines eigenthümlich ſtädtiſchen Lebens zahlreiche Reichsſtädte weitaus übertroffen haben. Für die Erreichung des Zieles, welches man in erſter Linie bei der Herſtellung eines beſonderen Stadtgerichts verfolgte, hat nachweislich die Exemption des Stadtgebiets von dem betreffenden Landgerichtsbezirk genügt[2]). Jene Definition trifft nur für die italieniſchen Städte zu. Die deutſchen Landesherren aber ſind nicht in die Nothwendigkeit gebracht worden, ihren Städten die italieniſche Freiheit zu gewähren. Wir wiſſen aus einer intereſſanten Urkunde, daß ſie ſich mit Bewußtſein in Gegenſatz zu dem italieniſchen Syſtem ſtellten. Der Graf von Geldern verleiht im Jahr 1190 ſeiner Stadt Zütphen die ganze Freiheit, welche irgend eine freie Stadt — eine freie Stadt jedoch diesſeits der Alpen — beſitzt[3]). Der Unterſchied der deutſchen Städte von den italieniſchen liegt gerade darin, daß die letzteren die vollen landesherrlichen Rechte beſitzen, während ſie den erſteren fehlen. Heusler ſieht alſo dasjenige als weſentliche Eigenſchaft der deutſchen Stadt an, was die italieniſche vor ihr voraus hat.

Die deutſchen Städte haben im allgemeinen die landesherrliche Gerichtsgewalt nicht beſeitigt, ſondern nur beſchränkt, und auch dieſes erſt im Laufe der Zeit. Soweit es geſchehen, bedeutet

[1]) F. Walter, das alte Erzſtift und die Reichsſtadt Köln S. 319; Hegel, Städtechroniken 14, 184. 216 (Einleitung).

[2]) Vgl. LL. 2, 229 (Reichsſentenz v. 1218).

[3]) Sloet Nr. 376: qua liberior civitas ex illa parte montium usque ad mare fruitur. Vgl. gegen Heusler auch Stölzel, gelehrtes Richterthum 1, 273. 328 A. 11.

die Einschränkung der landesherrlichen Gerichtsgewalt ein Vordringen des Burdings auf Kosten des öffentlichen Gerichts. Der neue Erwerber der Gerichtsgewalt, resp. eines Theiles derselben, ist die Gemeinde; ihre Erwerbungen kommen daher auch ihrem Gericht, d. h. dem Burding, zu gute. Wir erläutern dies Verhältnis an einigen Beispielen. In Magdeburg stand die Gerichtsgewalt in der ersten Zeit der Stadtverfassung uneingeschränkt dem Landesherrn zu; demgemäß übte „sein" Gericht, das Schöffengericht, die gesammte Gerichtsbarkeit aus. Allmählich gelang es jedoch dem Organ der Gemeinde, dem Rathe, seine Gerichtsgewalt auf Kosten des Gerichts, also der Schöffen, zu erweitern; die Erweiterung, welche die Gerichtsgewalt des Burdings dadurch erhielt, war schließlich eine recht bedeutende. Die Gerichtsgewalt des Schöffengerichts ist jedoch dadurch nicht aufgehoben worden; es behielt insbesondere die Verhängung der Strafen zu Hals und Hand[1]). Denselben Vorgang bemerken wir in Köln. Das erzbischöfliche Schöffengericht, welches ursprünglich die Gerichtsbarkeit uneingeschränkt ausübt[2]), verliert allmählich einen Theil seiner Gerichtsgewalt an den Stadtrath[3]). Wir wiederholen aber, daß es sich hierbei um eine erst im Laufe der Zeit eintretende Entwickelung handelt; unsere Untersuchung, welche sich nur mit der Entstehung der Stadtverfassung beschäftigt, könnte hiervon füglich absehen.

VI. Die Herstellung eines besonderen Stadtgerichtsbezirkes mußten die Städte in erster Linie deshalb verlangen, damit das eigenthümliche Leben, das in ihnen zur Ausbildung gelangt war, erhalten blieb und sich weiter entwickeln konnte. Das Stadtrecht ist das Recht eines freieren Verkehrs; es ist die Weiterentwickelung des überkommenen Rechts auf einer wirthschaftlich vorgerückteren Stufe[4]). Das alte Recht rechnete mit keinem Handels- und Geld-

[1]) Planck, Gerichtsverfahren 1, 26 ff.

[2]) Die Gerichtsbarkeit der Burgerichte ist gegenüber dem öffentlichen Gericht keine Gerichtsbarkeit.

[3]) Hegel, Städtechroniken 14, 216 (Einl.).

[4]) Vgl. die schönen Ausführungen bei Heusler, Institutionen 1, 25.

verkehr, sondern befriedigte die Bedürfnisse des bäuerlichen Lebens und der Naturalwirthschaft. Die Städte mußten, als sie aus diesen Verhältnissen herauswuchsen, das Recht umbilden; sie setzten neben das Landrecht das Stadtrecht. Man würde bei den Bürgern des 12. Jahrhunderts, selbst wenn man keine bestimmten Nachrichten darüber hätte, doch ohne Bedenken die Reflexion voraussetzen dürfen, daß sie den ausschließlichen Gerichtsstand vor einem Stadtgericht deshalb verlangten, weil sie nur von Personen, welche die Kenntnis des städtischen Rechts besaßen, ihren Rechtsspruch empfangen wollten. Die Quellen sprechen es aber überdies deutlich aus, daß die Bürger von dieser Reflexion geleitet wurden[1]). Hätten sie mit Landleuten gemeinsam einen Gerichtsstand gehabt, so wären unter den Urtheilfindern Personen gewesen, denen das städtische Recht fremd war. Wie sehr man darauf hielt, daß über städtische Verhältnisse nur von Städtern gerichtet werde, ist auch daraus ersichtlich, daß man als Konsultationsstätte regelmäßig ein Stadtgericht, nicht ein Landgericht wählte[2]). Außer diesem Moment machte noch ein anderer Umstand die Herstellung eines besonderen Stadtgerichts nothwendig. Wie wir später zeigen werden, suchten die Bürger für ihr Stadtgericht ein größeres Maß von Selbständigkeit zu erlangen, als es die Bewohner des platten Landes für ihre Landgerichte besaßen; namentlich beanspruchten sie ein Recht der Mitwirkung bei der Bestellung des Stadtrichters. Wenn der Landesherr nun ihrem Verlangen entgegenkam, so mußte er, da das Stadtgebiet ursprünglich nur einen Theil eines Landgerichtsbezirkes bildete, einen besonderen Stadtgerichtsbezirk aussondern, falls er nicht

[1]) Justus Möser, osnabr. Gesch. (herausg. von Abeken), Th. IV Nr. 67a: Privileg Kaiser Friedrich's I.: Videntes . . . pressuras civium Osnabrug., quas ab extrinsecis iudicibus sustinuerunt, qui eos extra civitatem ad aliena et insolita iura solebant evocare, . . . statuimus, ne quis iudex extrinsecus manens quemquam ex civibus . . . praesumat evocare, nisi prius querimoniam suam in civitate coram civitatis rectoribus vel coram nobis exsequatur et secundum civitatis ius consuetudinarium debitam consequatur iustitiam.

[2]) Meine landst. Verf. Bd. 1 A. 193.

der Stadt Rechte in Bezug auf den ganzen Landgerichtsbezirk einräumen wollte [1]).

Die moderne Stadt hat kein besonderes Stadtrecht; in der Neuzeit ist Stadt und Land ein Recht gemeinsam. Die moderne Stadt hat ferner kein Recht der Mitwirkung bei der Bestellung der Richter. Die moderne Stadt bedarf daher auch keines besonderen Stadtgerichtsbezirkes.

VII. Schon die bisherigen Ausführungen werden es klar gemacht haben, daß von der Bildung besonderer Stadtgerichtsbezirke erst von der Zeit an die Rede sein kann, in welcher Handel und Verkehr zu einer gewissen Entwickelung gelangt waren. Die herrschende Ansicht meint dies freilich nicht. Sie führt die Stadtgerichtsbezirke auf die den Bischöfen für das Gebiet um ihre Bischofssitze gewährten Exemptionen zurück. Nach der herrschenden Ansicht „bot die Entwickelung der Immunität den Ausgangspunkt für die Verwandlung der Städte in besondere Verwaltungsbezirke“ [2]). „Die Keime zur Herstellung von besonderen Stadtgerichtsbezirken sind in dem Immunitätswesen vorhanden“ [3]). Die ottonischen Privilegien übertrugen den Bischöfen die Gerichtsbarkeit in dem Immunitätsgebiet; daher „gab es seit dem 10. Jahrhundert ein besonderes Stadtgericht“ [4]).

Die herrschende Ansicht ist bereits vor dreiunddreißig Jahren widerlegt worden. Arnold hat in seiner Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte [5]) gegenüber Eichhorn, dem Begründer der

---

[1]) Auf einen weiteren Grund (Begünstigung der Stadt hinsichtlich der öffentlichen Lasten, namentlich des Schatzes) für die Herstellung eines besonderen Stadtgerichts weist das Privileg für Mainz von c. 1118 (Forschungen 20, 443): ut nullius advocati placita vel exactiones extra murum expeterent, sed infra sui nativi iuris essent sine exactoris violentia, qui cui tributum tributum, cui vectigal vectigal gratis nullo exigente persolverent.

[2]) Brunner in v. Holtzendorff's Encyklopädie (4. Aufl.) S. 236.

[3]) R. Schröder, Rechtsgeschichte S. 125.

[4]) Lamprecht, Skizzen zur rhein. Geschichte S. 120.

[5]) 1, 132. 136.

herrschenden Ansicht, darauf hingewiesen, daß die ottonischen Privilegien die Gerichtsbarkeit nicht bloß in der Stadt, sondern auch in dem umliegenden Gebiet übertragen, daß sie nicht die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf das Gebiet innerhalb der Ringmauern beschränken; daß die Trennung der Stadt von dem umliegenden Gebiet also nicht Folge der ottonischen Privilegien sein kann. Arnold macht geltend, daß Privilegien, welche den ausschließlichen Gerichtsstand in der Stadt gewähren, erst in die Zeit der beginnenden städtischen Entwickelung fallen.

Arnold's Einwendungen treffen vollkommen zu. Die Bischöfe hatten keine Veranlassung, die Exemption nur für einen kleinen Bezirk in dem Umkreis ihrer Kathedrale (der etwa dem späteren Stadtgerichtsbezirk entsprochen haben würde) zu verlangen. Und die Könige haben nachweislich ihnen die Exemption nicht bloß für ein so kleines Stück Land gewährt. Welches der Sinn der Bischöfe und der Könige zugleich war, erkennen wir besonders deutlich an den Magdeburger Exemptionen. Dem Erzbischof von Magdeburg wird in wiederholten Privilegien ein fortschreitend größerer Komplex eximirt[1]). Genug Thatsachen gibt es, welche beweisen, daß die den Bischöfen übertragene Gerichtsbarkeit sich auf ein weiteres Gebiet bezog als auf den späteren Stadtgerichtsbezirk. Bekanntlich haben die Bischöfe vielfach ganze Grafschaften, und mitunter gerade die Grafschaft, in welcher die Kathedrale lag[2]), erhalten. Der Beamte, welcher in dem Gerichtsbezirk des Bischofs — mag derselbe nun eine alte Grafschaft sein oder einer Exemption seine Existenz verdanken — die hohe öffentliche Gerichtsbarkeit ausübt, der Burggraf oder Vogt, hat durchaus die Stellung des gewöhnlichen Grafen[3]). Waitz[4]) kommt hinsichtlich des Burggrafen zu dem Schluß, daß dieser regelmäßig auch in dem umliegenden Landgebiet, nicht bloß in der Stadt

[1]) Hagedorn, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 1881, S. 397 ff.

[2]) Waitz 7, 236.

[3]) Die Fälle, in welchen der Titel Burggraf eine ganz spezielle Verwendung findet (wie in Straßburg), kommen hier natürlich nicht in Betracht.

[4]) 7, 42.

Richter war[1]). Wir wollen hier nur an den Straßburger Vogt zur Zeit des älteſten Stadtrechts erinnern. Der Straßburger Vogt hat ganz die Stellung eines Grafen; er iſt nicht etwa nur Beamter für das Stadtgebiet. Das Stadtrecht nennt alle Beamten, die der Biſchof für die Stadt beſtellt; den Vogt nennt es darunter nicht[2]). Die herrſchende Anſicht wird alſo durch klare Ausſagen der Quellen widerlegt. Noch mehr aber ſpricht gegen ſie ein ſchon angedeuteter innerer Grund. Nach der herrſchenden Anſicht haben Könige und Biſchöfe ſchon zwei oder gar drei Jahrhunderte vor der Geburt der Stadt ihr das Haus gebaut, in dem ſie ſpäter wohnen ſollte. Allein die Biſchöfe und Könige des 9. und 10. Jahrhunderts müßten ein übermenſchliches Maß von Divination gehabt haben, wenn ſie, ehe Handel und Verkehr zur Entwickelung gelangt waren, Bezirke ausgeſondert hätten, geeignet, ſpäter den Rahmen für das aufkommende ſtädtiſche Leben abzugeben. Die Stadt hat ſich vielmehr, nachdem ſie herangewachſen, ihr Haus ſelbſt gebaut. Es iſt Zufall, wenn ſie ein für ſie geeignetes Haus bereits vorfand. Erwachſen aber iſt die Stadt in dem Hauſe, das ihr ihre Mutter, die Bauerſchaft, bot. Das Streben nach einem beſonderen Gerichtsbezirke fällt mit den anderen Regungen der Selbſtändigkeit zuſammen, welche wir bei den Bürgern bemerken; und dieſe treten ſämmtlich erſt im 12. Jahrhundert (früher nur ganz vereinzelt) hervor[3]). — Endlich läßt

[1]) Vgl. Arnold 2, 229.

[2]) § 7. Den hier genannten Beamten ſind ſpäter beſondere Abſchnitte gewidmet, dem Vogt keiner; er wird nur nebenbei erwähnt. Der Biſchof ſetzt ihn außer mit der Zuſtimmung der Bürger mit der Zuſtimmung des Domkapitels und der Miniſterialen ein (§ 43). Die Miniſterialen ſaßen natürlich durch das ganze Territorium des Biſchofs zerſtreut. Das Domkapitel handelt hier nicht etwa als ſtädtiſches geiſtliches Inſtitut, ſondern als biſchöfliches Presbyterium; ſ. meine Entſtehung des ausſchließlichen Wahlrechts der Domkapitel, S. 23 ff.

[3]) Ein paar Beiſpiele mögen hier ihren Platz finden: Privileg für Mainz von c. 1118 (Forſchungen 20, 443; vgl. dazu Hegel, Städtechroniken 18 (Theil II), 25; für Osnabrück von 1171 (Juſtus Möſer a. a. O.); v. Richthofen, Unterſuchungen über frieſiſche Rechtsgeſchichte 1, 157. Vgl. auch Arnold

ſich gegen die herrſchende Anſicht geltend machen, daß doch keineswegs ſämmtliche Städte mit autochthoner Verfaſſung Biſchofsſtädte ſind; für die übrigen müßte mithin, ſelbſt wenn die herrſchende Anſicht betreffs der Biſchofsſtädte richtig wäre, noch ein anderer Erklärungsgrund geſucht werden [1]).

Wir halten hiernach feſt, daß die ottoniſchen Privilegien nicht beſondere Stadtgerichtsbezirke geſchaffen haben; daß es Zufall iſt, wenn ein Stadtgerichtsbezirk ſich mit einem durch Ertheilung der Immunität entſtandenen Gerichtsbezirk deckt. Da wir früher bereits nachgewieſen, daß die ottoniſchen Privilegien keine Einwirkung auf die ſtändiſche Bewegung in den Städten gehabt haben, ſo gelangen wir jetzt zu dem Reſultat, daß ihnen überhaupt keine Bedeutung für die ſtädtiſche Entwickelung zukommt. Wenn man ihnen etwa deshalb einen beſonderen Platz in den Darſtellungen der Städtegeſchichte einräumen wollte, weil der Stadtherr der biſchöflichen Städte ihnen den Beſitz der Gerichtsgewalt verdankt, ſo iſt nicht erſichtlich, weshalb man dann nicht ganz und gar ab ovo anfängt. Dann wäre weit mehr Veranlaſſung vorhanden, der Beſeitigung des Thunginus ein Kapitel zu widmen. Die Beſeitigung des Thunginus ſpielt in der Geſchichte der Gerichtsgewalt eine weit größere Rolle als der Übergang einiger Grafſchaften aus der Hand des Grafen in die eines Biſchofs.

Die bei der Entſtehung beſonderer Stadtgerichte maßgebenden Momente können nur bei Berückſichtigung der allgemeinen Entwickelung der deutſchen Gerichtsverfaſſung erkannt werden.

Bevor wir jedoch eine Schilderung derſelben verſuchen, müſſen wir auf eine kürzlich aufgeſtellte neue Anſicht über die Gerichtsverfaſſung des deutſchen Mittelalters eingehen. Wir meinen die Zenderei-Theorie Lamprecht's [2]).

---

a. a. O. und S. Muller, de Middeleeuwsche rechtsbronnen der stad Utrecht. Inleiding p. 16.

[1]) Gegen Frensdorff, die Stadt- und Gerichtsverfaſſung Lübecks S. 21 vgl. die Bemerkung, welche Waitz 7, 42 A. 2 gegen Gfrörer macht.

[2]) Deutſches Wirthſchaftsleben 1, 169—324.

Nach Lamprecht wurden durch die Gesetzgebung des 6. Jahrhunderts Unterabtheilungen der Hundertschaft eingeführt, welche centenae, später in der Moselgegend Zendereien, am Niederrhein Honschaften heißen. Der Vorsteher derselben heißt centenarius, später in den entsprechenden Gegenden Zender und Honne, in anderen Gebieten Heimburge u. s. w. In der ersten Zeit haben diese Unterabtheilungen nur sicherheitspolizeiliche Funktionen; bald werden sie Untergerichte. Diese Untergerichte umfassen zu der Zeit, in welche die Entstehung der Stadtverfassung fällt, regelmäßig mehrere Ortsgemeinden; nur mitunter ist ihr Bezirk mit dem einer Ortsgemeinde identisch [1]).

Wenn diese jedenfalls durchaus neue Ansicht sich halten ließe, so würden die bisherigen Vorstellungen über den Entwickelungsgang der deutschen Verfassungsgeschichte einer eingreifenden Reform bedürfen. Hervorragende Namen haben Lamprecht's Ansicht auch bereits ihre Zustimmung ertheilt [2]). Unsere Untersuchung muß sich mit derselben nicht nur deshalb auseinandersetzen, weil sie ein Urtheil über die Gerichtsverfassung enthält, sondern zugleich deshalb, weil sie die Stellung des Zenders (Honnen, Heimburgen), die uns später noch in anderem Zusammenhang beschäftigen wird, zu präzisiren sucht. Gehen wir daher an eine Prüfung.

Sogleich von vornherein muß konstatirt werden, daß Lamprecht nicht einen einzigen Fall anführt, in welchem eine Zenderei oder Honschaft unzweifelhaft mehrere Ortschaften umfaßt, in welchem sie nicht selbst Ortsgemeinde ist [3]). Es bleibt also nur übrig, festzustellen, ob jemals das Zendereiding als öffentliches Gericht

---

[1]) 1, 185.

[2]) K. Th. v. Inama-Sternegg, Gött. Gel.-Anz. 1887 Stück 9 erklärt das von Lamprecht gewonnene Resultat für das wichtigste in dem betreffenden Abschnitt. Gierke in Hildebrand's Jahrbüchern 48, 529 zollt Lamprecht seinen vollen Beifall und glaubt auf Grund der Untersuchung desselben einen Sieg seiner (Gierke's) Auffassung über die Auffassung Sohm's verzeichnen zu können.

[3]) Die Honschaft umfaßt so wenig mehrere Dörfer, daß vielmehr der Fall vorkommt, daß ein Dorf mehrere Honschaften umfaßt: Gengler, codex p. 940.

erſcheint. Denn natürlich iſt das Zendereiding nur dann Unterabtheilung der Hundertſchaft, wenn es, wie das Hundertſchaftsding, öffentliches Gericht iſt.

Bereits lange vor Lamprecht hat Thudichum in ſeiner Gau- und Markverfaſſung[1]) dem Zender und Honnen ſeine Aufmerkſamkeit zugewandt. Der Name legte ihm die Vermuthung nahe, daß es ſich um einen Gerichtsbeamten handele. Allein da alle vorhandenen Quellenangaben den Honnen und Zender nur als Dorfvorſteher charakteriſiren, ſo kam er zu dem Reſultat, man dürfe „ernſtlich zweifeln", ob wirklich der Zender reſp. Honne Gerichtsbeamter ſei. Nach Thudichum hat dann G. L. v. Maurer in ſeiner Geſchichte der Dorfverfaſſung[2]) auf Grund eines reichen Materials bis zur Evidenz erwieſen, daß der Zender, Honne, Heimburge nichts weiter als Ortsgemeindevorſteher ſei. Auf Lamprecht haben aber weder die Bedenken Thudichum's, noch die poſitiven Aufſtellungen Maurer's Eindruck gemacht. Er erklärt ohne irgend ein Bedenken den Zender u. ſ. w. für den Unterrichter, die Zenderei u. ſ. w. für die Unterabtheilung der Hundertſchaft. Aber die von ihm angeführten[3]) Beiſpiele dienen

---

[1]) S 22 ff. 48 f. Lamprecht iſt zu ſeiner abſprechenden Bemerkung über Thudichum (1, 200 A. 1), wie wir ſehen werden, wahrlich nicht berechtigt.

[2]) 2, 25 ff. Lamprecht (1, 282 A. 2) bemerkt, Maurer's Methode ſei an ſeinem Irrthum ſchuld. Lamprecht's Methode werden wir ſogleich kennen lernen.

[3]) Ich beſpreche die Hauptbeweisſtellen Lamprecht's hier in der Anmerkung, um den Text der Darſtellung damit nicht zu belaſten. S. 201 ff. handelt Lamprecht über die Ruwerhundertſchaft auf Grund von Urkunden über Verpfändungen von Theilen derſelben. In einer Urkunde wird geſagt, daß der Richter in den zu dem betreffenden Gerichtsbezirk gehörigen Dörfern nur ſolche Perſonen zu Zendern einſetzen ſolle, welche ihm der Pfandinhaber präſentiren würde. Obwohl ſich dieſe Beſtimmung in keiner der andern Urkunden findet, behauptet Lamprecht ihre Geltung doch ohne weiteres auch für die Dörfer aller anderen verpfändeten Gerichtsbezirke. Und er verallgemeinert nicht bloß jene Angabe, ſondern gibt ihr ferner eine Bedeutung, die ihr durchaus fremd iſt. Nach Lamprecht hat nämlich jene Beſtimmung den Sinn: der Zender wird am Untergericht als Richter eingeſetzt. Dieſer Sinn aber wird noch dazu durch andere Stellen der Urkunden direkt ausgeſchloſſen. Für

nur dazu, die Richtigkeit der Ansicht Maurer's zu bekräftigen[1]). Zum Überfluß wollen wir unsererseits noch auf eine Quelle hinweisen, welche mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig läßt, die Theorie Lamprecht's widerlegt. Aus der bereits früher[2]) erwähnten Beschreibung der Gerichtsorganisation des Territoriums Berg ersieht man, daß (öffentliches) Gericht und Honschaft nicht etwa, wie Lamprecht will, zusammen-

---

den Satz ferner: „die Zenderei ist der Gerichtsbezirk für das Untergericht" fehlt es an jedem Beleg; nirgends wird die Zenderei als Gerichtsbezirk bezeichnet. — S. 172 werden die Zendereien des Hochgerichts Bernkastel sämmtlich mit Vogteibezirken identifizirt. Lamprecht kann jedoch nur einen Fall (Anm. 3) anführen, in dem die Identität zutrifft. S. 173 nennt er dann die Untergerichte des Hochgerichts „Zendding"; in der in Anm. 7 mitgetheilten Quellenstelle ist aber vom „Vogtding" die Rede. — Die Behauptung über die „Zenddinge" im Kröver Reich (1, 182) ist wiederum ohne Beleg. — S. 229 sagt Lamprecht, in Losheim sei nach dem Weisthum von 1302 (Grimm 6, 453) der Zender Richter des Hochgerichts. Das Weisthum bezeichnet aber wiederholt den advocatus als Richter; der Zender hat eine ganz untergeordnete Funktion. — Nach Lamprecht S. 227 hat der Zender Funktionen des Exekutors deshalb erhalten, weil er als Schöffe thätig war. Lamprecht kennt also nicht den Fundamentalsatz der mittelalterlichen Gerichtsverfassung, daß prozessualische Kognition und prozessualischer Zwang getrennt, daß die Schöffen auf die prozessualische Kognition beschränkt sind. — S. 190 oben wird der Satz aus dem statutum in favorem principum: „centumgravii recipiant centas a domino terre" mit Bestimmtheit auf die Zendereien bezogen. Wenige Seiten darauf (S. 207) läßt Lamprecht es aber selbst unentschieden, ob der Satz auf Zendereien oder Hundertschaften geht. — Wie sich aus dem Hinweis auf Waitz S. 119 Anm. 1 (vgl. auch S. 311 Anm. 4) ergibt, identifizirt Lamprecht seinen Zender mit dem Zentgrafen der Maingegenden. Er übersieht, daß (wie Thudichum nachgewiesen hat) dieser Zentgraf keineswegs (wie angeblich Lamprecht's Zender) der Beamte eines unter der Hundertschaft stehenden Untergerichtes, sondern der Hundertschaft selbst ist. — Ich bemerke noch, daß Lamprecht mit seinen Untersuchungen über die Gerichtsverfassung der fränkischen Periode bei den Forschern, welche auf diesem Gebiet Autorität sind, keinen Beifall gefunden hat. R. Schröder hat in seiner Deutschen Rechtsgeschichte Lamprecht's Ansicht nicht einmal der Widerlegung für werth erachtet. Wie mir ferner Wilh. Sickel mittheilt, hält auch er sie für unbegründet.

[1]) Daß ein Zendereiding (Zentelgeding) nichts weiter ist als ein Burding, zeigt z. B. das von Lamprecht 1, 327 abgedruckte Feller Einigsrecht.

[2]) S. meinen ersten Aufsatz S. 235.

fielen, daß das Gericht vielmehr regelmäßig mehrere Honschaften umfaßte, meistens nicht weniger als drei, häufig acht[1]). Die Honschaft ist — darüber läßt die Beschreibung keinen Zweifel — die Ortsgemeinde. Ein paar Mal fallen zwar Gericht und Honschaft räumlich zusammen; einige Gerichte haben nur eine Honschaft. Indessen auch in diesen Fällen erscheint in unserer Aufzeichnung die Honschaft nicht als identisch mit dem Gericht, sondern als Gegensatz desselben[2]). Honschaft und Gericht, wenn sie auch äußerlich zusammenfallen, sind deshalb doch ebenso wenig identisch, wie heute etwa Kreis und Amtsgericht deshalb, weil ihre Grenzen sich decken. Man thut dem Sprachgebrauch jener Zeit Zwang an, wenn man unter Honschaft ein Gericht versteht.

Die neue Theorie Lamprecht's hindert uns somit nicht, bei der Schilderung der allgemeinen Entwickelung der deutschen Gerichtsverfassung von dem, was bisher als feststehend angesehen wurde, auszugehen.

Nach der karolingischen Gerichtsverfassung war das Hundertschaftsgericht für die ganze Grafschaft kompetent. So lange diese Verfassung bestand, konnten die Bürger einer Stadt, auch wenn ihr Gebiet eine ganze Hundertschaft umfaßte, vor alle anderen Hundertschaftsgerichte derselben Grafschaft geladen werden. Die karolingische Gerichtsverfassung wurde in dieser Beziehung zerstört durch eine allmählich, hier früher, dort später eintretende Isolirung der Hundertschaften[3]). Die Isolirung vollzieht sich im Anschluß an die ständische Gliederung: Gerichte, deren Kompetenz sich über eine ganze Grafschaft (resp. ein ganzes Territorium) erstreckt,

---

[1]) Daran ist nicht etwa zu denken, daß die Gerichte unserer (erst im 16. Jahrh. gemachten) Aufzeichnung durch Zusammenlegung älterer kleinerer Gerichte entstanden sind. Wohl finden sich seit dem Ausgang des Mittelalters einige Beispiele, daß die Landesherren zwei zu kleine Gerichte zusammenlegen. Daß jedoch diese Bestrebungen nichts weniger als umfassend gewesen, daß vielmehr die vom Mittelalter überkommenen Gerichtsbezirke im wesentlichen erhalten geblieben sind, lehrt eben unsere Aufzeichnung, welche ex professo von den Zusammenlegungsversuchen spricht.

[2]) S. z. B. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 20, 153 u. 163.

[3]) Vgl. R. Schröder in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte 18, 54 u. 65; 20, 16.

gibt es fortan bloß für die Ritterbürtigen[1]); die Nichtritterbürtigen haben fortan ihren Gerichtsstand nur in der Hundertschaft, in der sie sitzen[2]). Der Satz: „ad centas nemo synodalis vocetur" drückt bekanntlich die Thatsache dieser Isolirung aus. Nachdem die Isolirung der Hundertschaften erfolgt war, hatten die Bürger der Stadt, deren Gebiet mit einer Hundertschaft zusammenfiel, ihren Gerichtsstand ausschließlich in der Stadt. Das Zusammenfallen eines Stadtgebietes mit einer Hundertschaft wäre nun freilich nur eine Ausnahme gewesen, wenn die Hundertschaften noch ihre alte Ausdehnung behalten hätten. Allein es fand eine Zerschlagung der Hundertschaften statt. Infolge des fortschreitenden Anbaues und der vermehrten Anlage von Ortschaften erwiesen sich die alten Amtsbezirke als zu groß. Hinzu kamen die Immunitätsverleihungen; es wurden zu gunsten geistlicher und weltlicher Großer Theile alter Gerichtsbezirke eximirt. Die alten Hundertschaften wurden theils ganz aufgelöst, so daß vollkommen selbständige, nur kleinere Gerichtsbezirke entstanden. Theils wurden innerhalb der Hundertschaft Untergerichtsbezirke geschaffen, welche eine niedere Kompetenz erhielten, während das alte Hundertschaftsgericht die Kompetenz für die schwereren Sachen bewahrte. Nach dem Eintritt dieser Entwickelung konnte es schon öfter vorkommen, daß Stadtgemeindegebiet und Gerichtsbezirk zusammenfielen[3]). So konnte es denn auch geschehen, daß die Grenzen eines Stadtgemeindegebietes sich zufällig mit denen eines durch Immunitätsverleihung entstandenen Gerichtsbezirkes deckten. Indessen war doch selbst jetzt die Übereinstimmung der Grenzen

---

[1]) Meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 87 und die daselbst angeführten Schriften.

[2]) S. meine Bemerkungen in Maurenbrecher's histor. Taschenbuch 1887 S. 306. Eine niedere Kompetenz besaßen die Gerichte der Nichtritterbürtigen meistens auch hinsichtlich der Ritterbürtigen. Im einzelnen herrscht große Verschiedenheit. Vgl. meine landständische Verfassung Bd. 2 Anm. 11 und Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 20, 165.

[3]) Beispiele, daß der Stadtgerichtsbezirk mit einem alten Landgerichtsbezirk zusammenfällt, s. Westfäl. UB. Bd. 3 Nr. 434 und Hardt, Luxemburger Weisthümer S. 171 § 3.

noch keineswegs Regel. Es braucht nur an die Hundertschaft (den Go) des Sachsenspiegels erinnert zu werden, welche vielmehr regelmäßig mehrere Ortsgemeinden (Bauerschaften) in sich schloß[1]). In Süd- und Westdeutschland werden die Gerichtsbezirke zur Zeit des Sachsenspiegels freilich wohl schon einen kleineren Umfang gehabt haben. Allein wie wenig die Übereinstimmung von Ortsgemeinde und Gerichtsbezirk selbst in einer weit späteren Zeit für die Mehrzahl der Fälle zutraf, erkennt man aus der vorhin erwähnten, erst dem 16. Jahrhundert angehörigen Beschreibung der Gerichtsorganisation des Territoriums Berg. Aus dieser ergibt sich, daß, selbst wenn eine Stadt aus der Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden erwuchs[2]), es trotzdem noch häufig einer besonderen Exemption aus dem Landgerichtsbezirke bedurfte. Nimmt man hinzu, daß zu der Zeit, in welcher die Stadtverfassung entstand, der Isolirungsprozeß der Hundertschaften noch durchaus nicht überall beendigt war[3]), so erkennt man, daß die Mehrzahl der besonderen Stadtgerichtsbezirke ohne Zweifel erst ausdrücklich für städtische Zwecke eximirt worden ist. Man darf sich nicht dadurch täuschen lassen, daß verhältnismäßig wenig Urkunden von dem Hergang der Exemption mit deutlichen Worten berichten. Sicher haben auch viele von denjenigen Urkunden, in welchen nicht bestimmt von der Aussonderung spezieller Stadtgerichtsbezirke die Rede ist, sondern den Bürgern nur im allgemeinen der Gerichtsstand vor dem Stadtgericht zugestanden wird, dennoch die Bedeutung von Exemptionsprivilegien. So hat denn das aufkommende Städtewesen auch seinerseits selbständig zur Auflösung der alten Gerichtsverbände mitgewirkt, ist selbst ein

---

[1]) Vgl. Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 27.

[2]) Bekanntlich sind viele Wüstungen auf die Entstehung von Stadtgemeinden (d. h. Gemeinden, welche größer waren als Landgemeinden) zurückzuführen. Vgl. Wilh. Arnold, Ansiedlungen S. 598 ff., und Landau, Wüste Ortschaften S. 289. Allein es ist zu beachten, daß nicht wenig untergegangene Ortschaften erst nachträglich der schon vorhandenen Stadtgemeinde eingefügt sind. Vgl. Gengler, Codex s. v. Düsseldorf. Der Fall, daß sogleich bei der Gründung eine Anzahl Dörfer zusammentreten, ist selten.

[3]) Vgl. R. Schröder a. a. O.

treibender Faktor in diesem Zersetzungsprozeß gewesen: wie für die Bedürfnisse der geistlichen und weltlichen Großen, so sind ebenso für die Bedürfnisse der Städte besondere Gerichtsbezirke eximirt worden. Oft werden die Städte sich die Exemption haben erkämpfen oder durch Leistungen an den Stadtherrn erkaufen[1]) müssen; öfter wohl noch wird der letztere freiwillig und ohne Entgelt im wohlverstandenen eigenen Interesse in die Herstellung des besonderen Stadtgerichtsbezirkes gewilligt haben.

VIII. Die Kompetenz des Stadtgerichts, dessen Entstehung wir soeben kennen gelernt haben, bestimmt sich zunächst nach der Frage, ob die Stadt selbst oder der Landesherr (resp. der König) Träger der Gerichtsgewalt ist. In den Fällen, wo es der Stadt gelungen ist, die Gerichtsgewalt zu erwerben, besteht selbstverständlich keine Einschränkung der Kompetenz. Anders verhält es sich, wenn der Landesherr (resp. der König) die Gerichtsgewalt in der Hand behalten hat. Auch dann hat das Stadtgericht zwar im Laufe der Zeit die volle Kompetenz meistens erlangt[2]). Anfangs jedoch mußte es dieselbe vielfach entbehren. Die Kompetenz des Stadtgerichts von Düsseldorf z. B. ist fast ein Jahrhundert lang eine beschränkte gewesen; die Bürger waren in der ersten Zeit für schwerere Fälle in dem Landgericht Kreuzberg dingpflichtig, bis ihnen später vom Landesherrn ein eigener „Galgen" verliehen wurde[3]). Ebenso fehlte dem Straßburger Stadtgericht nach dem ältesten Stadtrecht noch die Blutgerichtsbarkeit; diese kam dem Vogte zu, welcher, wie oben hervorgehoben, kein städtischer Beamter ist. Nur hatte Straßburg vor Düsseldorf den zufälligen Vortheil voraus, daß die Malstätte

[1]) Über Privilegienkauf seitens der Städte s. meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 131; Stobbe, Rechtsquellen 1, 487 Anm. 9; Gengler, Codex p. 16 (Ahlen 1245). Vgl. noch W. Sickel in der Zeitschr. f. d. allg. Strafrechtswissenschaft 7, 507.

[2]) Zahlreiche Beispiele, daß den Stadtgerichten die Blutgerichtsbarkeit erst im späteren Mittelalter übertragen ist, findet man bei Moser, Reichsstättisches Handbuch 2, 25. 113. 224. 474. 642. 785. 826. Theilweise läßt es sich freilich nicht erkennen, ob in diesen Urkunden nicht etwa nur die Bestätigung eines schon vorhandenen Rechtes vorliegt.

[3]) Meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 190.

des Vogtes nicht außerhalb, sondern innerhalb der Stadt (in palacio episcopi) lag. Es ist begreiflich, daß in einem Stadtgericht, trotzdem es nicht die volle Kompetenz hat, ein eigenthümliches Stadtrecht (wie wir es bei Straßburg bemerken) entstehen kann. Denn obwohl auch das Recht der Kriminalfälle, welche im Mittelalter das Gebiet der höheren Kompetenz ausmachen, durch den Einfluß des städtischen Lebens eine Umbildung erfahren hat, so ist doch der speziellste Stoff des neuen Stadtrechts das Verkehrsrecht, also das Gebiet der niederen Kompetenz [1]).

Je nachdem ein Stadtgericht die volle oder nur eine niedere Kompetenz besitzt, ist auch sein Verhältnis zu den innerhalb der Stadtmauern gelegenen Hofgerichten geregelt. Wenn einem Stadtgerichte nur die niedere Kompetenz zusteht, sind die Hofgerichte von ihm vollkommen unabhängig. So war es in Straßburg zur Zeit des ältesten Stadtrechts (§ 10 und 38). Wenn ein Stadtgericht dagegen die volle Kompetenz besitzt, sind ihm die Insassen der Hofgerichte, falls deren Herren nicht etwa selbst im Laufe der Zeit die volle Kompetenz erlangt haben [2]), für die schwereren Kriminalfälle untergeordnet. Dies Verhältnis ist z. B. später in Straßburg eingetreten, als das Stadtgericht seine Kompetenz erweitert hatte [3]). Zur Erklärung dieser Thatsache genügt es, daran zu erinnern, daß der Hörige des Mittelalters regelmäßig bloß mit einem Theile seiner Persönlichkeit dem Hofgericht angehörte, mit einem andern unter dem öffentlichen Gericht stand [4]). Das öffentliche Gericht in den Städten ist aber das Stadtgericht.

Es gibt in den Städten nur ein Stadtgericht [5]). Sämmtliche Bürger haben ein und denselben Gerichtsstand. Hierin

---

[1]) Vgl. z. B. ältestes Straßburger Stadtrecht §§ 30 u. 38. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1886 S. 194 und S. 196 §§ 28 u. 29 (Freiburger Stadtrecht). Meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 196.

[2]) S. meinen ersten Aufsatz S. 198 Anm. 2 u. 3.

[3]) a. a. O. S. 208 Anm. 2. F. Stieve, Kampf um Donauwörth S. 15.

[4]) S. meinen ersten Aufsatz S. 197.

[5]) Besonderheiten, wie sie in Köln hinsichtlich der Vorstädte Airsbach und Niederich bestanden, beweisen natürlich nicht gegen den im Text ausgesprochenen Satz.

liegt eine bedeutungsvolle Abweichung von dem landgerichtlichen Syſtem des platten Landes. In dem Gebiete des Landgerichts ſcheiden ſich die Gerichte nach der ſtändiſchen Gliederung: es gibt Gerichte für Ritterbürtige und Gerichte für Bauern. Die Städte haben zwar auch ihre ſozialen Schichtungen gehabt; es bildete ſich eine herrſchende Klaſſe in den Patriziern; es entſtand ſogar ein Klientelverhältnis in dem Inſtitut der Mundmannen. Allein es iſt der bevorzugten Klaſſe nicht gelungen, für ihre Glieder einen Sondergerichtshof zu ſchaffen[1]): vor dem Stadtgericht ſind alle Bürger gleich. Der gleiche Gerichtsſtand der Bürger iſt die Grundlage des allgemeinen Stadtbürgerthums, welches die Stadt vor dem platten Lande auszeichnet. Dieſes allgemeine Stadtbürgerthum iſt einer der vollkommen modernen Züge an der mittelalterlichen Stadt: das ſpätere allgemeine Staatsbürgerthum der Territorien iſt nichts anderes als das allgemeine Stadtbürgerthum der mittelalterlichen Stadt.

IX. Der Organismus des Stadtgerichts iſt dasjenige Kapitel aus der Geſchichte der deutſchen Stadtverfaſſung, welches bisher relativ (vielleicht ſogar abſolut) am ausführlichſten behandelt worden iſt. Wenn ich dieſem Gegenſtande in meiner Darſtellung nur einen beſcheidenen Platz gewähre, ſo thue ich es in der Überzeugung, daß derſelbe nicht die ihm zugeſchriebene Wichtigkeit beanſpruchen darf. Die Rechtfertigung für meine abweichende Anſicht iſt zum Theil bereits durch meine früheren Darlegungen gegeben; zum Theil wird ſie im Folgenden verſucht werden.

A. Der Stadtrichter. Es gibt nur wenig Punkte in der deutſchen Verfaſſungsgeſchichte, über welche mit ſo vielem Eifer diskutiert worden iſt, wie über die Frage, ob die Beamten, welche ſeit der Ottonenzeit in den Biſchofsſtädten als Richter fungiren, hofrechtliche oder öffentliche, biſchöfliche oder königliche

[1]) Die Miniſterialen (als Ritterbürtige) verſuchten häufig, ſich dem Gerichtsſtand vor dem Stadtgericht zu entziehen, wie die bezüglichen Verbote beweiſen. Dies war ein Hauptgrund, weshalb die Bürger vielfach die Miniſterialen aus der Stadt verdrängten. Vgl. Arnold, Freiſtädte 2, 182.

Beamte sind. Die Frage läßt sich mit wenig Worten erledigen, wenn man sich an die allgemeine Entwickelung des deutschen Beamtenthums erinnert. So lange die Nothwendigkeit der königlichen Bannleihe für alle Richter, welche in causae maiores richten wollen, besteht (gleichviel von wem sie das Gericht empfangen), so lange sind sie sämmtlich, die Richter des platten Landes wie die Richter in der Stadt, in gewissem Sinne königliche Beamte [1]). Von einer Sonderstellung der Richter in den Bischofsstädten ist (was ich bereits früher [2]) in anderem Zusammenhange hervorgehoben habe) keine Rede. In gewissem Sinne hat man freilich auch für die ältere Zeit unter jenen Richtern zwischen königlichen und landesherrlichen (oder wenigstens herrschaftlichen [3]) zu scheiden, je nachdem der Richter sein Gericht von dem König oder einem Privaten (geistlichen oder weltlichen Großen) empfängt. Nachdem aber die Nothwendigkeit der königlichen Bannleihe fortgefallen war, seitdem der Landesherr mit dem Gericht zugleich auch den Bann übertrug, konnte den landesherrlichen Richtern das Prädikat „königliche" Richter in keiner Hinsicht mehr beigelegt werden. Königliche Richter gibt es seitdem nur auf unmittelbar königlichem Gebiet.

Auch in anderer Weise besteht zunächst kein Unterschied zwischen den städtischen und ländlichen Richtern. Bevor die Isolierung der Hundertschaften eingetreten ist, kann das Stadtgericht neben der Thätigkeit des Hundertschaftsbeamten (Schultheiß u. s. w.) die des Grafen nicht entbehren [4]). Nach dem Eintritt der Isolirung genügt die des ersteren allein [5]). Es

---

[1]) Vgl. R. Schröder in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte 18, 50.

[2]) S. meinen ersten Aufsatz S. 239.

[3]) Da der Begriff „Landesherr" ja erst im 12. Jahrhundert entstanden ist. Unter „herrschaftlichen" Richtern verstehe ich selbstverständlich nicht hofrechtliche. Vgl. meinen ersten Aufsatz S. 240 Anm. 1 u. 2.

[4]) Man vgl. die Straßburger Gerichtsverfassung zur Zeit des ältesten Stadtrechts. Der Vogt entspricht dem Grafen, wie oben bemerkt.

[5]) Die Art, wie der die Stelle des Grafen einnehmende Beamte seine richterlichen Funktionen in der Stadt verliert, ist eine verschiedene. Vgl. z. B.

verhält ſich alſo damit ganz genau ſo, wie bei den Landgerichten [1]).

Durch ein wichtiges Moment zeichnet ſich indeſſen der Stadtrichter (ſeit dem Eintritt der Iſolirung der Hundertſchaften gab es im Allgemeinen nur einen) vor dem Landrichter aus: durch die Mitwirkung der Gerichtsgemeinde bei ſeiner Einſetzung. Bekanntlich ſollte der Centenar der fränkiſchen Verfaſſung unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinde eingeſetzt werden. In der nachkarolingiſchen Zeit ſcheint dies Recht der letzteren faſt gänzlich verloren gegangen zu ſein: von der exzeptionellen Stellung des ſächſiſchen Gografen abgeſehen, finden wir kaum ein Beiſpiel [2]), daß der Beamte eines Landgerichts mit der Zuſtimmung der Gerichtsgemeinde eingeſetzt wird. Die ſtädtiſche Bewegung brachte jedoch hier eine Änderung. Es dürfte wohl Regel geweſen ſein, daß der Stadtherr den Stadtrichter mit Zuſtimmung der Bürger einſetzt oder eine von den Bürgern präſentirte Perſon beſtätigt [3]). Manche Städte wählen ihren Richter ſogar vollkommen ſelbſtändig. Es ſind diejenigen, welche die Gerichtsgewalt für ihr Stadtgebiet erworben haben. Gering iſt die Zahl der Städte, für welche der Landesherr einſeitig, ohne jede Mit-

---

Hegel, Städtechroniken 14, 33 ff. (Einleitung); Planck, Gerichtsverfahren 1, 25; Döring, Beiträge zur älteſten Geſchichte von Metz S. 66. Meiſtens lag die Sache einfach, indem der Landesherr ſelbſt die Stelle des Grafen einnahm.

[1]) Ich erinnere hier nur noch an die treffende Beobachtung R. Schröder's, daß der Schultheiß des ſächſiſchen Stadtrechts derOgraf des ſächſiſchen Landrechts iſt.

[2]) Sohm, Fränkiſche Reichs- und Gerichtsverfaſſung S. 249 Anm. 124.

[3]) Vgl. z. B. Dortmunder Statuten, Einleitung S. 62; Gengler, Stadtrechte S. 294 § 2 und S. 312 § 8; Gengler, Codex p. 246 (Bodenwerder 1287); Fürſtenberger UB. 1, 289; Erhard, Weſtfäl. UB. 2, 224; Quellen und Erörterungen 6, 204 § 1; Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins 1886 S. 194 (Freiburger Stadtrecht); Luſchin v. Ebengreuth, Geſchichte des älteren Gerichtsweſens in Öſterreich S. 202 ff. — Der Richter iſt auch mitunter bei der Einſetzung der Unterämter des Gerichts an der Bürger Rath gebunden: Quellen und Erörterungen 6, 205 § 3; Gengler, Stadtrechte S. 294 § 2.

wirkung der Bürger, den Stadtrichter bestellt [1]). Meistens wird besonderer Werth darauf gelegt, daß der Stadtrichter Glied der Bürgergemeinde sei [2]).

Natürlich handelt es sich bei der Einräumung eines Anteils an der Einsetzung des Stadtrichters nicht um eine bewußte Anknüpfung an fränkische Einrichtungen; das Zugeständnis, welches den Bürgern gewährt wird, erscheint vielmehr in den Quellen als etwas durchaus neues. Aber thatsächlich kam es auf dasselbe hinaus. In diesem Sinne ist man berechtigt, von einer durch die städtische Bewegung hervorgerufenen Erneuerung fränkischer Einrichtungen zu sprechen.

Der Wirkung, welche der Übergang eines öffentlichen Gerichts in die Hand eines Privaten, speziell eines Grundherrn für die Gerichtsorganisation (selbstverständlich auch der Städte) hatte, ist bereits früher [3]) gedacht worden. Sie bestand darin, daß häufig der Beamte des öffentlichen Gerichts zugleich Funktionen aus dem Gebiet der Grundherrschaft erhielt und umgekehrt ein Beamter der letzteren öffentliche Funktionen [4]). Die Vereinigung dieser Funktionen ist jedoch keineswegs etwas allgemein Geltendes, Gesetzmäßiges; vielmehr durchaus etwas Zufälliges: das eine Mal findet sie statt, das andere Mal nicht; das eine Mal erhält der Beamte des öffentlichen Gerichts nur eine Funktion aus dem Gebiete der Grundherrschaft, das andere Mal mehrere. Vor der Vorstellung, daß durch die Übertragung eines öffentlichen Gerichts an den Besitzer eines Hofgerichts die Ver-

---

[1]) Meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 182; Meinardus, UB. von Hameln S. 212 (das Recht, den preco einzusetzen, hat dagegen wiederum die Stadt).

[2]) Gaupp, Stadtrechte 1, 117 § 13; Döbner, die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes S. 31; Seibertz 2, 79 § 19; vgl. auch die Stellen in der vorletzten Anmerkung.

[3]) S. meinen ersten Aufsatz S. 235.

[4]) Vgl. z. B. ältestes Straßburger Stadtrecht § 94 ff. Richter und Verwaltungsbeamter in einer Person: Hardt, Luxemburger Weisthümer S. 170 (Privileg für Dudeldorf); Fürstenberger UB. 1, 289; Lacomblet, Archiv 2, 346 (Zons).

ſchmelzung der beiden Gerichte herbeigeführt ſei, habe ich bereits gewarnt [1]).

Schon an dieſer Stelle mag eine Bemerkung ihren Platz finden, welche neben den Beamten des Gerichts zugleich die ſtadtherrlichen Beamten für die übrige Verwaltung betrifft. Man hat bekanntlich der Miniſterialität eine hervorragende Bedeutung für die Entwickelung des ſtädtiſchen Lebens zugeſchrieben. Daß dieſe Anſchauung im weſentlichen falſch iſt, haben wir des Näheren nachgewieſen. Richtig iſt im allgemeinen nur ſo viel, daß der Stadtherr in der älteſten Zeit ſeine Beamten der Mehrzahl nach aus dem Stande der Miniſterialen nahm [2]). Die Miniſterialität iſt wohl das wichtigſte Mittel geweſen, durch welches die Landesherren die Herrſchaft des Lehnsweſens gebrochen haben. In der Blütezeit des Lehnsweſens pflegte kein Freier ein Amt anzunehmen, wenn es ihm nicht zu Lehen und zwar zu erblichem Lehen gegeben wurde [3]). Dem wichen die Landesherren dadurch aus, daß ſie Ämter nach Möglichkeit nur an Unfreie, eben an ihre Miniſterialen gaben. Als Unfreie konnten die Miniſterialen keine Bedingungen bei der Annahme eines Amtes ſtellen; ſie waren verpflichtet, auf Befehl des Herrn je nach ſeinem Belieben Ämter anzunehmen und wieder aufzugeben. Die Übertragung eines Amtes zu Lehen und die Übertragung eines Amtes an einen Miniſterialen bilden daher Gegenſätze [4]). Präzis drückt dies Verhältnis eine Stelle in der vita Meinwerci aus [5]): bei

[1]) S. meinen erſten Aufſatz S. 235 u. 237.

[2]) Den Nachweis für die hier gegebenen Ausführungen ſ. in meiner landſtändiſchen Verfaſſung Bd. 1 Kap. 1 § 2.

[3]) Vgl. Pfiſter, Etudes sur le règne de Robert le Pieux p. 128: on ne comprenait pas, qu'un fonctionnaire pût être renversé du jour au lendemain par le pouvoir central. Une fonction n'était pas confiée temporairement à un homme; elle lui était en réalité donnée à lui et à ses descendants.

[4]) Wenn Frensdorff (Hildebrand's Jahrbücher 26, 223) gegenüber Schmoller behauptet, daß im Mittelalter „ministerium und beneficium eng verbunden ſind, enger als in unſern Tagen Amt und Gehalt", ſo handelt es ſich dabei vielleicht nur um ein Mißverſtändnis.

[5]) Waitz, Verfaſſungsgeſchichte 7, 39 Anm. 2.

der Schenkung einer Grafschaft an Paderborn wird es verboten, alicui . . . militi vel extraneo eundem comitatum in beneficium dandi; set ministerialis ipsius ecclesiae, qui pro tempore fuerit, praesit praedicto comitatui. Wir wissen, daß die Landesherren planmäßig die Ämter mit Ministerialen besetzt haben, statt sie als Lehen zu vergeben[1]). In dieser Beziehung kommt der Ministerialität eine einzigartige Bedeutung für die Entwickelung der deutschen öffentlichen Verhältnisse zu. Man darf sie insofern „das Verjüngungsmittel" des deutschen Beamtenthums[2]) nennen. Diese Bedeutung der Ministerialen beschränkt sich jedoch keineswegs auf städtische Verhältnisse, sondern gilt ebenso sehr für ländliche. Von einer besonderen Förderung, welche die städtische Entwickelung im Gegensatz zur ländlichen durch die Ministerialität erfahren haben soll, darf daher nicht die Rede sein. Durch die weitere Ausbildung der städtischen Verfassung verlor sogar die Ministerialität an Bedeutung für das Ämterwesen. Wie bemerkt, erhielten die Städte meistens die Zusicherung, daß der Stadtrichter Bürger — also vor allem auch nicht Ministerial — sein solle. Ein Motiv, weshalb sie

---

[1]) Eine große Anzahl von Belegen habe ich in meiner landständischen Verfassung Bd. 1 Anm. 49 u. 50 zusammengestellt. Ich füge noch hinzu: Westfäl. UB. Bd. 3 Nr. 350 (1238): Das Kloster Hohenholte muß (oportet) sich als Vogt einen münsterschen Ministerialen wählen; arbitraliter electus neque ius feodale neque ius hereditarium in predicta advocatia habeat vendicare. Wenn er untüchtig ist, soll er sogleich abgesetzt werden. Vgl. ferner Waitz 7, 331 u. 368 Anm. 1; Ficker, Wiener SB. 73, 187; Städtechroniken 4, 26 (Einleitung) und 18, 2, 29 (über den Schultheißen in Mainz); Hansische Geschichtsblätter 1882 S. 11 Anm. 2; O. v. Zallinger, die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels S. 185 ff. — Der Satz des Sachsenspiegels, Ldr. 3, 61 § 2, kann nur lokale Geltung gehabt haben und ist überdies nach den Untersuchungen O. v. Zallinger's mit Vorsicht aufzunehmen. Die Reichssentenz LL. 2, 457 (1291 Febr. 19: König Rudolf für die homines de Switz libere conditionis existentes: es ist inconveniens, quod aliquis servilis conditionis existens pro iudice vobis detur) fällt in eine Zeit, in welcher die Ministerialität als ein besonderer Stand sich in manchen Gegenden bereits aufzulösen begann und richtet sich zudem ohne Zweifel nicht gegen Ministerialen, sondern gegen niedere Unfreie. Vgl. auch Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 269.

[2]) Schmoller, Straßburgs Blüte S. 10.

dies Verlangen ſtellten, war offenbar die perſönliche Unfreiheit der Miniſterialen (d. h. gerade diejenige Eigenſchaft, welche ſie den Landesherren ſo werthvoll machte); ſie wünſchten nicht eine zu große perſönliche Abhängigkeit des Stadtrichters von dem Landesherrn[1]). Der Landesherr konnte aber auf das Verlangen der Städte eingehen, ohne daß die ſtädtiſchen Ämter dem alten Syſtem der Lehnsherrſchaft verfielen, weil die neue ſtädtiſche Kultur die Vorausſetzungen für ein Beamtenthum bot, welches ohne die Gebundenheit des miniſterialen doch die Selbſtändigkeit des feudalen Beamtenthums vermied.

B. Die Urtheilfinder. Die Frage nach den Urtheilfindern des Stadtgerichts hat die bisherige Forſchung hauptſächlich deshalb beſchäftigt, weil ſie einmal in dem Vorhandenſein eines Schöffenkollegs den Beweis für das Vorhandenſein freier Elemente in der betreffenden Stadt zu erkennen glaubt und weil ſie weiter in dem Kollegium der ſtändigen Urtheilfinder den Urſprung des Stadtraths ſieht[2]). Die Irrigkeit der erſteren Anſicht ergibt ſich aus der einfachen Erwägung, daß einerſeits das Schöffenthum auch in dem Kreiſe des Hofrechts vorkommt, und andrerſeits freie Bevölkerung ſich nicht bloß da findet, wo es Schöffen gibt. Die Frage, ob in einer Stadt ein Schöffenkollegium vorhanden iſt oder nicht, iſt nur eine Frage der Gerichtsorganiſation und hat mit ſtändiſchen Verhältniſſen nichts zu thun.

[1]) Vgl. zu dieſem Motiv Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins 1886 S. 195 § 16 (Freiburger Stadtrecht).

[2]) Hegel leitet den Stadtrath aus dem ſtändigen Urtheilerkollegium nur in denjenigen Städten her, welche Schöffen gehabt haben. In dieſem Gedanken liegt, wie wir ſpäter ſehen werden, ein geſunder Kern. Heusler (Urſprung der deutſchen Stadtverfaſſung S. 167 ff.) leitet den Rath in allen Städten aus dem ſtändigen Urtheilerkollegium her; und zwar ſeien die ſtändigen Urtheiler in einem Theile der Städte Schöffen, in einem andern „Gerichtsbeiſitzer“ geweſen. Dieſe Behauptung iſt, wie ſogleich im Texte gezeigt werden wird, gänzlich unbegründet; Heusler's Anſicht iſt nur eine Übertreibung der von Hegel ausgeſprochenen Meinung. Unter dieſen Umſtänden berührt es eigenthümlich, wenn Heusler (a. a. O. S. 6) Hegel jeden produktiven Gedanken auf dem Gebiete der Deutſchen Städtegeſchichte abſpricht. — Sogleich an dieſer Stelle verweiſe ich auf die wichtigen Bemerkungen Weiland's in den Hanſiſchen Geſchichtsblättern 14, 34 zu dieſer Frage.

Wir sind, wenn wir die Existenz von freien Elementen in den Städten behaupten, glücklicherweise nicht genöthigt, für die Vertheidigung unserer Meinung zu jenem schwachen Beweise zu greifen. Hinsichtlich der andern Bedeutung, welche man dem Schöffenkollegium beimißt, haben wir an dieser Stelle die Voraussetzungen zu prüfen; wir haben hier festzustellen, in welchen Gegenden Deutschlands es ein ständiges Urtheilerkollegium gegeben hat.

Schöffenkollegien haben im allgemeinen nur das fränkische und das sächsische Stammesgebiet gekannt[1]) — und selbst hier finden sie sich nicht überall[2]) —; den anderen Stammesgebieten sind sie fast fremd[3]). Die Schöffenkollegien sind aber, wenigstens in der ersten Zeit, die einzigen ständigen Urtheilerkollegien; es gibt nicht etwa noch eine zweite Art von ständigen Urtheilerkollegien. Da, wo keine Schöffen vorhanden sind, weist der Umstand das Recht. Hiermit ist der Frage, ob der Stadtrath aus dem Schöffenkollegium hervorgegangen ist, bereits präjudizirt; sie muß schon hiernach für die Hälfte der deutschen Städte verneint werden.

Die städtische Entwickelung hat freilich in ihrem weiteren Verlaufe[4]) die Zahl der ständigen Urtheilerkollegien vermehrt;

---

[1]) Vgl. neuerdings Brunner, die Herkunft der Schöffen, Mittheilungen des Instituts 1887 S. 177 ff.

[2]) Planck, Gerichtsverfahren 1, 110; meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 183; Weiland a. a. O.; Meinardus, UB. von Hameln. In einer Urkunde werden zwar Schöffen von Hameln genannt (Nr. 47); allein diese rührt von einer Seite her, welcher die Hameler Stadtverfassung unbekannt war. — Ein besonderer Fall liegt bei der Erhebung von Dudeldorf zur Stadt im Jahr 1345 vor (Hardt, Luxemburger Weisthümer S. 170). In dem Gerichtsbezirk, aus welchem der neue Stadtgerichtsbezirk Dudeldorf ausgesondert wird, gab es Schöffen. In dem neuen werden jedoch keine eingesetzt; es soll vielmehr per oppidanos geurtheilt werden; der Umstand weist also das Recht.

[3]) Höniger (Hildebrand's Jahrbücher 42, 383) vertheidigt freilich auch für Baiern, wo es bekanntlich fast gar keine Schöffenkollegien gab (s. Luschin v. Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich S. 61 u. 135 ff.), die Entstehung des Stadtrathes aus denselben; es sei eine „Abnormität", wenn er einmal nicht aus dem Schöffenkollegium hervorgegangen sei.

[4]) Heusler a. a. O. S. 168 ff. übersieht vollständig, daß die im Text geschilderte Entwickelung erst im Laufe der Zeit eingetreten ist. Man denke nur

ſie hat auch in vielen derjenigen Städte, in denen es von Haus aus keinen ſtändigen Ausſchuß der Gerichtsgemeinde gab, zur Bildung eines ſolchen geführt. Die Sitzungen des Stadtgerichts fanden ſo häufig ſtatt — weit häufiger als die Sitzungen der Landgerichte des platten Landes —, daß nicht immer die ganze Gerichtsgemeinde zuſammengerufen werden konnte. Das komplizirtere Stadtrecht lebte ferner nicht ebenſo ſehr in dem Bewußtſein jedes einzelnen Bürgers wie das einfachere Landrecht in dem des Landmanns; überdies waren im Stadtgericht auch ſchwierigere Fälle zu entſcheiden als im Landgericht. Dieſe Verhältniſſe machten die Bildung eines ſtändigen Ausſchuſſes der Gerichtsgemeinde, eines ſtändigen Urtheilerkollegiums nöthig. Man brauchte jedoch meiſtens nicht ein ganz neues Kollegium zu ſchaffen; man konnte ein für andere Angelegenheiten errichtetes benutzen, nämlich das Kommunalorgan, den ſtädtiſchen Rath. Man übertrug dem Kommunalorgan zugleich die Funktion eines ſtändigen Urtheilerkollegiums. Zahlreich ſind die Beiſpiele[1]), daß der Stadtrath zu ſeiner urſprünglichen Funktion die Funktion eines Gerichtsorgans hinzuerwirbt. Wie in den Städten mit einem Schöffenkollegium demſelben (was ſpäter gezeigt werden wird) meiſtens die Funktion eines Kommunalorgans übertragen wurde[2]), ſo erhielt in den Städten ohne Schöffenkollegium im Laufe der Zeit der Rath häufig die Stellung eines ſtändigen Gerichtsausſchuſſes[3]). Wenn die Räthe ſo als Urtheilfinder des

---

z. B. an die Straßburger Verfaſſung. Das älteſte Straßburger Stadtrecht (§ 35) erwähnt noch kein ſtändiges Urtheilerkollegium. Erſt das zweite kennt ein ſolches, den Rath (die neu eingeführten Schöffen ſind nicht mit den gewöhnlichen Schöffen zu verwechſeln).

[1]) Vgl. z. B. die Stellen aus Städten Schwabens (welches Schöffenkollegien im allgemeinen nicht kannte) bei Moſer oben S. 219 Anm. 2; Gengler, Stadtrechte S. 43. 83. 356.

[2]) Meine landſtändiſche Verfaſſung Bd. 1 Anm. 205.

[3]) Eine etwas abweichende Geſtaltung finden wir in Horb (Schmid, Pfalzgrafen von Tübingen S. 247 ff.): nicht der ganze Rath, ſondern eine beſtimmte Anzahl von Rathsmitgliedern wird als ſtändiges Urtheilerkollegium beſtellt. Ebenſo verhielt es ſich nach Frensdorff in Dortmund (Statuten, inleitung S. 64). In Tübingen führte das gemeinſame Kollegium für

Stadtgerichts thätig wurden, hatte den Vorsitz zunächst und im allgemeinen auch später der Stadtrichter, nicht etwa der Vorsitzende des Rathskollegiums (der Bürgermeister)[1]. Es handelte sich eben nicht um Übertragung der Gerichtsgewalt auf den Rath, sondern bloß um die Verwendung des Rathsinstituts für die Bedürfnisse des gewöhnlichen Stadtgerichts. Nur aus praktischen Gründen wird der Rath als ständiges Urtheilerkollegium bestellt; es erfolgt kein Wechsel des Subjekts der Gerichtsgewalt. Anders verhält es sich, wenn die Gemeinde einen Theil der landesherrlichen Gerichtsgewalt erwirbt[2] und daher dem Rathe als ihrem Organ die Ausübung der Gerichtsbarkeit überträgt. Hier liegt nicht bloß eine Anordnung aus praktischen Gründen vor, sondern ein Wechsel des Trägers der Gerichtsgewalt. Daher ist hier der Vorsitzende des Rathes, auch wenn er als Urtheilerkollegium fungirt, nicht ein (landesherrlicher) Stadtrichter, sondern der Bürgermeister.

In den Städten, in welchen der Rath die Stellung eines ständigen Urtheilerkollegiums einnimmt, ist die Form der Einsetzung der ständigen Urtheiler identisch mit der Einsetzung der Rathsmitglieder und darf uns daher hier nicht beschäftigen. In den Städten mit einem Schöffenkollegium ist die Form der Einsetzung der ständigen Urtheiler entweder die Wahl durch die Gemeinde oder die Kooptation durch das Kollegium. Die letztere ist das ungleich häufigere oder ist wenigstens im Laufe der Zeit das ungleich häufigere geworden[3]. Die Schöffen bedürfen jedoch, wenn nicht die Stadt die Gerichtsgewalt erworben hat, um ihre Funktionen ausüben zu können, der Anwäldigung durch den

Gericht und Kommunalverwaltung den Namen Richter (Schmid a. a. O. S. 244). Vgl. Haggenmüller, Geschichte von Kempten 1, 207.

[1]) Vgl. Moser a. a. O. 2, 642 und Haggenmüller a. a. O.

[2]) S. oben S. 207.

[3]) In dem Privileg für Brühl (Lacomblet Bd. 2 Nr. 802) wird bestimmt, es solle durch Wahl seitens der Gemeinde ein Schöffenkollegium gebildet werden, hinfort aber dieses durch Kooptation sich selbst ergänzen. Hier mußte deshalb zunächst eine Wahl stattfinden, weil bei der Erhebung von Brühl zur Stadt ein neuer Gerichtsbezirk gebildet wurde, ein altes Schöffenkollegium also nicht vorhanden war.

Stadtherrn, resp. seinen Beamten. — Die Bestellung der Schöffen im Stadtgericht weicht von der im Landgericht nicht so sehr ab wie die Bestellung des Stadtrichters von der des Landrichters. Auch die Landgerichte kennen in großer Zahl (genaue Angaben lassen sich vorläufig noch nicht machen) die Kooptation durch das Kollegium[1]). Hinsichtlich der Schöffen hatte sich die fränkische Mitwirkung der Gerichtsgemeinde besser erhalten oder war wenigstens in der Gestalt der Kooptation durch das Kollegium konservirt worden. Der Unterschied zwischen Stadt und Land scheint sich in dieser Hinsicht im wesentlichen darauf zu beschränken, daß in der Stadt das Recht des Landesherrn, die Schöffen zu bestätigen, mehr formeller Natur war, während ihm auf dem Lande materielle Bedeutung zukam.

In der Literatur über die Geschichte der deutschen Stadtverfassung findet man öfters die Vorstellung, daß die Schöffenstühle des Stadtgerichts in bestimmten Familien forterbten, daß es in den Städten eine besondere Klasse schöffenbarer Personen gab. Die Vertreter dieser Anschauung berufen sich auf die bekannten Angaben des Sachsenspiegels über die Schöffenbarfreien. Allein sie übersehen, daß die Schöffen des Sachsenspiegels Grafschaftsschöffen sind, während der Stadtgerichtsbezirk nicht der Grafschaft, sondern der Hundertschaft entspricht. Vollends wird jene Anschauung durch die neuesten Untersuchungen O. v. Zallinger's über die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels widerlegt[2]).

---

[1]) Vgl. über Bestellung der Schöffen auf dem Lande: Grimm, Weisthümer 1, 112. 691; 4, 698 § 8; 5, 314 § 13. 489 § 7; Nijhoff 6, 1 Nr. 245; Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 20, 151. 153. 162; meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 183. Das Privileg für Echternach (1235) § 3 bestimmt (Hardt, luxemb. Weisth. S. 171): scabini instituentur iuxta formam hactenus observatam. Die Stadtverfassung brachte also hier nichts neues.

[2]) Die Voraussetzung Höniger's (die Entstehung der Kölner Stadtverfassung, Westdeutsche Zeitschrift 2, 242 ff.), daß die Schöffenstühle des Kölner Stadtgerichts in bestimmten Familien forterbten, halte ich für unbeweisbar. Ebenso wenig halte ich die Stellen, mit denen Lamprecht, deutsches Wirthschaftsleben 1, 1051 Anm. 1, die Existenz besonderer schöffenbarer Familien zu zeigen sucht, für beweiskräftig.

X. Das in der angegebenen Weise organisirte Stadtgericht war das eine Organ für die Ausbildung eines besonderen Stadtrechts[1]). Man hat das Stadtrecht als eine Vereinigung aus Landrecht, Dienstrecht und Hofrecht erklärt[2]). Diese Ansicht ist schon deshalb abzulehnen, weil das Stadtgericht nicht etwa aus der Vereinigung von einem Landgericht mit einem Hofgericht und einem Dienstmannengericht, sondern nur aus dem Landgericht hervorgegangen ist. Neben dem Landrecht als Quelle des Stadtrechts kommt nur noch das Bauerschaftsrecht, das Gemeinderecht, d. h. Korporationsrecht in Betracht. Wie die Stadt des Mittelalters zwei Seiten hat, einerseits Gericht, andrerseits Gemeinde ist, so hat auch das mittelalterliche Stadtrecht zwei Quellen, einerseits das Gerichtsrecht, d. h. das Landrecht, andrerseits das Gemeinderecht, d. h. Korporationsrecht, das Recht, welches im Burding angewendet wird[3]). Hierbei ist in Erinnerung zu bringen, daß das Landrecht des Mittelalters nicht etwa bloß Privatrecht ist, sondern zugleich das Straf-, Prozeß-, Verwaltungs-, Verfassungsrecht umfaßt. Demgemäß erstreckt sich auch das Stadtrecht auf alle diese Kreise.

Da der Zweck unserer Ausführungen sich darauf beschränkt, die Entstehung der Verfassungsformen zu erklären, so können wir auf die einzelnen Sätze des neu sich bildenden Stadtrechts nicht eingehen. Es mag jedoch gestattet sein, bei einem Stadtrechtsinstitut, dessen Wichtigkeit für die Erkenntnis der ständischen

---

[1]) Es mag hier auf die Angabe des zweiten Straßburger Stadtrechts § 6 aufmerksam gemacht werden: consules non iudicabunt secundum ius provincie, quod dicitur landreht, sed secundum veritatem et statuta civitatis subscripta.

[2]) Brunner in v. Holtzendorff's Encyklopädie (4. Aufl.) S. 222.

[3]) Das Gericht κατ'ἐξοχήν ist das Landgericht (also das öffentliche Gericht). Das Gerichtsrecht κατ'ἐξοχήν ist das Landrecht. — Über das Verhältnis von Gerichtsrecht und Korporationsrecht zu einander vgl. vorläufig Planck, Gerichtsverfahren 1, 28, und Seibertz 2, 77 § 32. An Heusler's (Institutionen 1, 25) sonst trefflichen Ausführungen (die freilich mit seiner Ansicht vom Ursprung der Stadtverfassung im Widerspruch stehen) über das Wesen des Stadtrechts habe ich auszusetzen, daß er das Korporationsrecht nicht berücksichtigt.

Verhältniſſe wir bereits früher feſtgeſtellt haben, etwas zu verweilen: bei dem Stadtrechtsgut.

Die Vorſtellung, daß für den ſtädtiſchen Grundbeſitz eine beſondere rechtliche Ordnung beſteht, iſt bereits für das 12. Jahrhundert nachweisbar[1]). Aus dem 13. haben wir ſo reiche Nachrichten, daß wir bei einigen Städten das ganze Rechtsſyſtem, welches ſich hinſichtlich des Grundbeſitzes ausgebildet hat, überblicken[2]). Dasjenige, was die ſtädtiſchen Beſitzformen vor den ländlichen auszeichnet, iſt vor allem die Tendenz zu größerer Mobiliſirung. Charakteriſtiſch iſt die Befugnis des Inhabers eines Erbleihegutes, dasſelbe frei veräußern zu dürfen; dem Eigenthümer ſteht nur das Vorkaufsrecht zu[3]). Dieſer Rechtsſatz iſt freilich erſt für das 13. Jahrhundert belegt. Im 12. ſcheint er wenigſtens noch nicht allgemein gegolten zu haben[4]).

In Städten mit autochthoner Verfaſſung, in welchen die Ausbildung der Formen des ſtädtiſchen Lebens ſich ſelbſt über-

[1]) Erhard, Weſtfäl. UB. 2, 141 (1178): der Biſchof von Münſter überträgt in Münſter den Nonnen von St. Marien ein Grundſtück iure civili, quod wicbilethe dicitur. Vgl. a. a. O. S. 225 (ius opidale erwähnt). Stumpf, acta Mogunt. p. 88: curia, quam iure civili optinuerant. Uhlirz in den Mittheilungen des Inſtituts 7, 169.

[2]) Eine gute Zuſammenſtellung der in Straßburg geltenden Rechtsſätze gibt Al. Schulte in der Einleitung zum 3. Bande des Straßburger Urkundenbuchs. Nur hat ihn leider die herrſchende Theorie von dem Urſprung der Stadt aus einem Fronhof zu einigen unvorſichtigen Bemerkungen verleitet. S. 11 führt er als Beweis dafür, daß der Grund und Boden in Straßburg ſich einſt im Eigenthum des Biſchofs befunden habe, die Gleichheit der Zinstermine an. Mit dem Argument betreffs der Kapaunen ſteht es nicht beſſer. — Noch reicher als das Straßburger iſt das Kölner Material, insbeſondere die Schreinsurkunden. Vgl. darüber Uhlirz a. a. O.

[3]) Straßburger UB. 3, 42 (Einleitung), und Urkunden S. 33 Nr. 92 (1277); vgl. auch Urkunden S. 26 Nr. 75 (1275).

[4]) Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts 1, 20 (1, 6, 4) erſcheint die Handänderung ohne Zuſtimmung des Leiheherrn als ungültig. — Höniger (Hildebrand's Jahrbücher 42, 573) verſucht die Geltung jenes Satzes auch für das 12. Jahrhundert zu beweiſen. Aber von der in Kölner Urkunden vorkommenden Formel: „jemand erwirbt ein Grundſtück ita, ut vertere poterit quocunque voluerit" kann er nicht zeigen, daß ſie auf abhängigen Beſitz geht.

laſſen war, finden wir eine große Mannigfaltigkeit der Beſitzverhältniſſe. In den von friſcher Wurzel gegründeten Städten ſind häufig den Einwanderern ſämmtlich zu beſtimmten gleichen Bedingungen Grundſtücke verliehen worden. So erhielten nach dem Privileg für Freiburg i. Br. die Einwanderer Grundſtücke zu Eigenthum gegen die als Reallaſt auf dem Grundſtück ruhende Verpflichtung der jährlichen Zahlung von einem Schilling[1]). Es iſt jedoch klar, daß die bei der Gründung der Stadt geſchaffenen gleichmäßigen Beſitzverhältniſſe nicht von langer Dauer ſein konnten. Der Einzelne hatte bald Veranlaſſung, das ihm zugewieſene Grundſtück ganz oder zum Theil an Andere zu verleihen. Auch in den Koloniestädten entſteht daher mit der Zeit dieſelbe Mannigfaltigkeit der Beſitzformen wie in den Städten mit autochthoner Verfaſſung.

Alle Stadtrechtsgüter, mögen ſie zu Eigenthum oder zu Leihe beſeſſen werden, ſind dem Forum des Stadtgerichts unterworfen. Dieſen Satz ſpricht ſchon das Privileg Lothar's für Straßburg von 1129 aus[2]); er gilt alſo nachweisbar bereits in der Zeit der erſten Anfänge der Stadtverfaſſung. Seine Geltung wird auch durch andere Nachrichten des 12. und 13. Jahrhunderts in größter Zahl bewieſen[3]). Alle die Urkunden kommen hier in Betracht, welche den Bürgern nicht nur für ihre Perſon, ſondern auch für ihre bona den Gerichtsſtand vor dem Stadt-

---

[1]) Vgl. ferner Trouillat Bd. 2 Nr. 363 (Privileg für Delsperg von 1289). Döbner, Städteprivilegien Herzog Otto's des Kindes S. 27, und Urkundenbuch von Hildesheim S. 63; weſtfäl. UB. 2, 225. Das älteſte Beiſpiel iſt wohl das des Biſchofs Cadaloh von Naumburg, welcher den Einwanderern Wohnſtätten zu vollem Eigenthum ohne allen Zins gab (Waitz 7, 389).

[2]) Straßburg. UB. 1, 61.

[3]) SS. 10, 342 (Verhandlung vor dem Stadtgericht von Köln); Stumpf a. a. O.; Moſer, reichsſtädtiſches Handbuch 2, 609 (Rothenburg 1274); Gengler, codex p. 33 § 10 (Amberg 1294); derſ., Stadtrechte S. 97 (Duisburg), S. 98 § 2, 253 § 2. 294 § 1. 356. 442 § 27; Göſchen, die goslariſchen Statuten, S. 112; Hegel, Städtechroniken 14, 34 (Einleitung); Gaupp, Stadtrechte 1, 135 § 2. Vgl. auch mittelrhein. UB. Bd. 3 Nr. 727 und meinen erſten Aufſatz S. 203.

gericht anweisen. Es ist schwer zu verstehen, wie die bisherige Forschung Angesichts dieser unzweideutigen Zeugnisse trotzdem an der Ansicht hat festhalten können, der städtische Grundbesitz sei bis zum Ende des 13. oder gar bis zum 14. Jahrhundert im großen und ganzen dem Hofgericht unterworfen gewesen [1]).

Der Gerichtsstand vor dem Stadtgericht bedeutet wie den Ausschluß des Gerichtsstandes vor einem Landgericht so nicht weniger den vor einem Hofgericht [2]). Dadurch erhält der Stadtrechtsgrundbesitz eine Bedeutung für die ständischen Verhältnisse. Während derjenige, welcher Grundbesitz zu Hofrecht erwirbt,

---

[1]) Die von Rosenthal (zur Geschichte des Eigenthums in der Stadt Würzburg) und Anderen vertretene Ansicht, daß der bischöfliche Offizial (z. B. in Straßburg und Würzburg), wenn er Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bekundet, damit die grundherrliche Gerichtsbarkeit des Bischofs ausübe, ist, wie der jetzt publizirte 3. Band des Straßburger Urkundenbuchs deutlich zeigt, ein Mißverständnis. Das bischöfliche Offizialat fungirt hierbei nur als vielgesuchte Notariatsstelle, wie sich schon daraus ergibt, daß andere Behörden darin mit ihm konkurriren und ferner Personen durch das bischöfliche Offizialat ihre Urkunden beglaubigen lassen, bei denen es schlechterdings ausgeschlossen ist, daß sie in grundherrlicher Abhängigkeit von dem Bischof stehen. — Indem ich hiermit der Ansicht Sohm's (fränkisches und römisches Recht S. 49 ff.) über die Entstehung der gerichtlichen Auflassung entgegentrete, will ich doch nicht unterlassen zu konstatiren, daß ich es deshalb thue, weil ich die Auffassung von der Verfassung der fränkischen Zeit, welche Sohm vertritt, auch für die spätere Zeit gelten lasse. Sohm hat nach dem Vorgange Roth's den staatlichen Charakter der fränkischen Verfassung erwiesen. Der staatliche Charakter der Verfassung ist aber m. E. in der folgenden Zeit keineswegs verloren gegangen; insbesondere hat sich die Grafschaft nicht, wie man behauptet, in eine Art von grundherrlichem Verhältnis (welches man, weil hier ein klarer Begriff fehlt, mit dem sich immer zu rechter Zeit einstellenden Worte „Vogtei" zu bezeichnen beliebt) verwandelt. Sohm (vgl. namentlich die Vorrede zu seiner fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung) widerlegt die Ansicht Maurer's und Gierke's, daß der Unterthanenverband im fränkischen Reich ein Analogon des Hintersassenverbandes, daß die Unterordnung des freien Mannes unter die öffentliche Gewalt Minderung der Vollfreiheit sei. Die Ansicht Maurer's und Gierke's trifft aber m. E. für die spätere Zeit ebenso wenig wie für die fränkische zu. Ich werde meine Auffassung demnächst in dieser Zeitschrift in meiner Besprechung des „deutschen Wirthschaftslebens" von C. Lamprecht (welcher die herrschende Ansicht in's Äußerste übertrieben hat) begründen.

[2]) Vgl. meinen ersten Aufsatz S. 203.

damit eo ipso dem Hofgericht unterworfen wird, tritt derjenige, welcher Grundbesitz zu Stadtrecht erwirbt, damit eo ipso unter das Stadtgericht. Diese Thatsache hat eine doppelte Wirkung. Einmal die, daß die Einwanderer, wenn sie Grundbesitz erwarben, deshalb nicht Hörige des alten Eigenthümers wurden, wie es vielfach auf dem platten Lande der Fall war[1]). Weiter die Wirkung, daß unfreie Einwanderer, wenn sie auch von ihren Herren persönlich abhängig blieben, dennoch, sobald sie nur Stadtrechtsgut erwarben, dem Stadtgericht, d. h. einem öffentlichen Gericht unterworfen wurden und somit eine wesentliche Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung erfuhren. In gewissen, hier nicht näher zu erörternden Fällen[2]) erlangte nämlich der Unfreie, der in die Stadt wanderte, nicht die volle Freiheit, sondern blieb in persönlicher Abhängigkeit von seinem Herrn; der Grundsatz: „Stadtluft macht frei" war durch einige Aus-

[1]) a. a. O. S. 202 Anm. 1.

[2]) Die Fülle des für diese Frage vorhandenen Materials macht es nöthig, derselben eine besondere Untersuchung zu widmen, was in der in meinem ersten Aufsatze S. 230 Anm. 1 angekündigten Abhandlung über Unfreie im Besitz von Stadtrechtsgütern geschehen soll. Genügend erklärt wird das Verhältnis dieser Klasse durch die Urkunden bei Moser a. a. O. 2, 109 (Privileg für Lindau von 1275) und Döbner, die Städteprivilegien Herzog Otto's des Kindes S. 28 (Privileg für Lüneburg von 1247). Vgl. auch Gengler, Stadtrechtsalterthümer S. 407 ff. Hier bemerke ich nur, daß ich nach näherer Prüfung auf Grund des Vergleiches mit anderen Urkunden zu der Überzeugung gelangt bin, daß die in meinem ersten Aufsatz S. 209 ff. besprochenen Urkunden für Speier und Worms sich auf Unfreie im Besitz von Stadtrechtsgütern beziehen. In der Hauptsache halte ich also an meiner Erklärung fest, daß nämlich die Urkunden nicht (wie die herrschende Meinung will) die Verhältnisse der Hörigen des bischöflichen Fronhofes, sondern der Inhaber von Stadtrechtsgrundbesitz ordnen. Ich modifizire jedoch meine frühere Erklärung dahin, daß das Buteil, von dem die Urkunden sprechen, von Unfreien erhoben worden ist, nur nicht von den Unfreien des bischöflichen Fronhofes, sondern von solchen, die von irgend welchen Fronhöfen des platten Landes in die Stadt gewandert sind. — Die Thatsache, daß die in die Stadt wandernden Unfreien nicht immer die volle Freiheit erlangen, sondern von ihren alten Herren persönlich abhängig bleiben, wird niemand für die Ansicht von der Entstehung der Stadt aus dem stadtherrlichen Fronhof erwarten wollen. Es liegt darin vielmehr eine Negation dieser Ansicht.

nahmen eingeſchränkt. Es war eine Anomalie und wurde auch als ſolche empfunden. Der Herzog von Braunſchweig z. B., welcher von Unfreien dieſer Art hofrechtliche Abgaben erhob, ſagt mit Rückſicht hierauf in ſeinem Privileg für Lüneburg von 1247 ſelbſt: in quo iura civitatis et statuta privilegii infringere videbamur[1]). Aber die Anomalie hatte eine beträchtliche Verbreitung. Der Umſtand nun, daß dieſe Unfreien als Beſitzer von Stadtrechtsgut dem Stadtgericht unterworfen wurden, war der Anfang einer Verbeſſerung ihrer rechtlichen Stellung und zugleich der Hebel für die Herbeiführung weiterer Verbeſſerungen. Da ſie einem öffentlichen Gericht, dem Stadtgericht, unterſtanden, beſaß die öffentliche Gewalt die Möglichkeit, zu ihren Gunſten Verfügungen zu treffen[2]).

§ 4. Die Regelung der öffentlichen (insbeſondere militäriſchen und finanziellen) Leiſtungen der Bürger. Das Gerichtsweſen bildet die wichtigſte Seite des mittelalterlichen Staates. Kriegsweſen und Finanzweſen nehmen eine weniger wichtige Stellung ein; das Kriegsweſen deshalb, weil das bedeutendſte militäriſche Inſtitut des Mittelalters, das Lehnsweſen, ein privates, kein Staatsinſtitut iſt. Immerhin fehlt die Ordnung des Kriegs- und Finanzweſens doch keineswegs in dem Organismus des mittelalterlichen Staates; das Finanzweſen iſt ſogar ſeit der Einführung des Schatzes[3]) ein verhältnismäßig entwickeltes. Auf dem Gebiete des Kriegs- und Finanzweſens bedeutet nun ebenſo wie auf dem Gebiete des Gerichtsweſens die Entſtehung einer Stadtverfaſſung eine Änderung. Und die Änderung hat wiederum wie auf dem Gebiete des Gerichtsweſens die Bedeutung einer Begünſtigung der Stadt vor dem platten Lande. Die öffentlichen Laſten der Stadt werden vermindert und ihr zugleich ein gewiſſes Maß der ſelbſtändigen Regelung dieſer Verhältniſſe zugeſtanden. Die moderne Stadt iſt glücklicherweiſe nicht hinſichtlich der ſtaatlichen Laſten vor dem platten Lande bevorzugt; Städter und Landmann haben dieſelben Pflichten.

[1]) Döbner a. a. O.

[2]) Vgl. meinen erſten Aufſatz S. 210 u. 212.

[3]) S. meinen erſten Aufſatz S. 196 ff.

Die Begünstigung der Stadt vor dem Lande etwas durchaus mittelalterliches. Im Mittelalter machten die Städter kein Hehl daraus, daß sie die Bevorzugten seien.

I.[1]) Die größere Werthschätzung, welche die Lehnskriegspflicht vor der landrechtlichen Kriegspflicht (die allein hinsichtlich der Bürger in Betracht kommt) im Mittelalter erfuhr, erklärt sich hauptsächlich daraus, daß der Kriegsdienst der Lehnsleute, der Reiter, materiell wichtiger war. Weniger hat sie in dem geringeren Maß der landrechtlichen Kriegspflicht ihren Grund. Die letztere ist zwar nur selten eine unbeschränkte; indessen regelmäßig verlangte sie doch die Vertheidigung des Landes. Das Streben der Städte ging nun dahin, das Maß der landrechtlichen Dienstpflicht einzuschränken oder wenigstens sich vom Landesherrn die Zusicherung zu erwirken, daß sie nicht über das herkömmliche Maß, also (worum es sich meistens handelte) nur für die Landesvertheidigung, in Anspruch genommen werden sollten. Eine solche ausdrückliche Zusicherung war, wenn sie auch nichts neues gewährte, dennoch von großem Werth, da der Landesherr sich viel häufiger versucht fühlen mußte, die reichen Städter zu seinen Kriegszügen heranzuziehen als die armen Bauern. Sehr oft aber wurde, wie bemerkt, das Maß der Kriegspflicht der Bürger sogar eingeschränkt[2]). In zahlreichen Urkunden begegnet die Bestimmung, daß sie nur während der Zeit eines Tages (mit der Sonne aus, mit der Sonne ein) Kriegsdienste zu leisten haben.

Außer der Einschränkung ihrer Kriegspflicht gewinnen die Städte zugleich das Recht der selbständigen Regelung derselben[3]). Der Grad dieser Selbständigkeit ist ein verschiedener; in gewöhn-

[1]) Vgl. zum folgenden meine landständische Verfassung in Jülich und Berg Bd. 1 Anm. 58 ff. und 160 ff.

[2]) Vgl. außer meiner angeführten Schrift z. B. Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1886, S. 197 § 33 (Freiburg i. Br.); Göschen, goslar. Statuten S. 113; Hilgard, Urkundenbuch von Speier Nr. 507. Bereits das Stadtrecht für Huy (1066) enthält eine hierher gehörige Bestimmung (Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., S. 10).

[3]) G. L. v. Maurer, Städteverfassung 3, 123 ff.; Gierke, Genossenschaftsrecht 2, 710; Weiland in den Hansischen Geschichtsblättern 14, 26 Anm. 5; meine landst. Verfassung Bd. 1 Anm. 215.

lichen Landstädten bedurfte es für wesentliche Änderungen in der Ordnung des städtischen Kriegswesens wohl stets der Genehmigung des Landesherrn. Die erlangte Autonomie im Kriegswesen kommt u. a. darin zum Ausdruck, daß die Städte in den Territorien besondere militärische Verwaltungssprengel neben denen des platten Landes, den Amtsdistrikten, bilden; die Aufgebote der Städte ziehen neben denen der Ämter aus [1]). — Je nach der größeren oder geringeren Unabhängigkeit, welche die Stadt erringt, tritt zu der Kriegspflicht für den Landesherrn, resp. (in Reichsstädten) für den König, die für die Stadt oder verdrängt selbst jene. Die Stadtgemeinde wird vielfach zur Inhaberin der Kriegshoheit.

Zugleich erfuhr das Kriegswesen in den Städten eine innere Umwandlung. Der Reichthum an fungiblen Werthen, wie ihn die Geldwirthschaft der Gewerbs- und Handelsplätze mit sich brachte, ermöglichte es, die Pflicht des Kriegsdienstes bis zu einem gewissen Grade von der Gesellschaft loszulösen. Die Städte sind es zuerst gewesen, welche nicht bloß für die einzelnen Kriegszüge Söldner angenommen, sondern sogar eine stehende Truppe (namentlich für den Wachtdienst) eingeführt haben [2]). Doch ist dies keineswegs in dem Umfange geschehen, daß dadurch die Wehrpflicht der Bürger aufgehoben wurde. Sie sind vielmehr kriegsfähig und kriegstüchtig geblieben.

II. Seine finanziellen Bedürfnisse deckte der mittelalterliche Staat, soweit es sich um öffentliche [3]) Einnahmequellen handelt, zunächst durch die Forderung von Naturalleistungen und persönlichen Diensten. Es gehören hierhin das Burgwerk, das Brück-

---

[1]) Kleine Städte rangiren freilich, trotzdem ihnen die selbständige Ordnung des Kriegswesens zusteht, häufig innerhalb der Ämter.

[2]) S. z. B. Arnold, Freistädte 2, 241; Stephan, Verfassungsgeschichte der Reichsstadt Mühlhausen S. 100; Hafner, Geschichte von Ravensburg S. 117; meine angeführte Schrift Bd. 1 Anm. 168. Vgl. auch Hegel, Städtechroniken 1, 285 über das in den Städten gehandhabte Dienstablösungssystem.

[3]) Von den privatwirthschaftlichen Einnahmen des Staates wie der Stadt ist hier nicht zu handeln. Die der Stadt werden wir in dem Abschnitt über die Stadt als Gemeinde kennen lernen.

werk[1]), die Herbergspflicht, die Pflicht zur Stellung von Heerwagen, von Wagen für die Ökonomie der landesherrlichen Schlösser und zur Lieferung von Vieh für die Küche des landesherrlichen Hofes[2]), auch die früher besprochenen Pflichten der Handwerker[3]), insofern sie nicht Ausfluß des Almendeobereigenthums[4]) oder anderer besonderer Rechtsverhältnisse sind. Weitere Einnahmequellen des mittelalterlichen Staates waren seit alters die Gerichtsgefälle und namentlich das Zollregal. Neben dieses Finanzsystem wurde ein ganz neues durch die Einführung des Schatzes und der Accise gestellt; mit ihnen gelangte man zu wahren Steuern. Der Schatz, eine direkte Steuer, ist im Zusammenhang mit der Begründung der Landeshoheit eingeführt worden. Er ist eine landesherrliche Steuer; wo der König ihn erhebt, erhebt er ihn als Landesherr; er erhebt ihn nur auf unmittelbar königlichem Gebiet. Die Accise hat man ihrem Ursprung nach als eine spezifisch städtische Steuer bezeichnet[5]). Sie sei gleichsam als ein noch nicht okkupirtes Feld von den Städten zuerst in Anspruch genommen worden. Vom rechtlichen Standpunkt aus ist diese Auffassung allerdings unzutreffend. Die Accise erscheint nach den Quellen als Fortbildung des Zolles[6]); sie wird direkt als Zoll bezeichnet: theloneum, quod ascisia dicitur, ist der Ausdruck der Urkunden[7]). Demgemäß ist sie Regal, wie denn

[1]) Es sind dies, wie auch in anderen Ländern (s. z. B. Gneist, englische Verfassungsgeschichte S. 173), die Lasten der Gemeinfreien, d. h. in Deutschland im allgemeinen der Schatzleute.

[2]) Wenn Ficker in seinem bekannten Aufsatz über das Eigenthum des Reiches am Reichskirchengut in dem servitium der Bischöfe und Reichsäbte an das Reich und in den Leistungen, zu welchen Kirchen an Bischöfe verpflichtet sind, einen Beweis dafür sieht, daß der Grund und Boden dieser Kirchen im Eigenthum des Reiches, resp. der sonstigen Empfänger stehe, so ist diese Auffassung eine Folge der anderen, daß das deutsche Reich des Mittelalters nur ein großes Landgut, daß dem deutschen Mittelalter eigentlich staatliche Einrichtungen, eigentlich staatliche Pflichten fremd seien.

[3]) S. meinen ersten Aufsatz S. 221.

[4]) a. a. O. S. 220.

[5]) Sohm in Hildebrand's Jahrbüchern 34, 253 ff.

[6]) Zeumer, die deutschen Städtesteuern S. 91 ff.

[7]) Meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 230.

auch die Landesherren vom Könige förmliche Accisepriviligien ebenso wie Zollprivilegien erhalten[1]). Sie ist also, da das Zollregal sich entweder (was das häufigste war) in der Hand von Landesherren oder von Grundherren befand, eine landesherrliche, resp. grundherrliche[2]) Steuer[3]). Und die Inhaber des Regals wachten eifersüchtig darüber, daß es kein Unbefugter in Anspruch nahm. Die Städte erlangen — darüber lassen die Urkunden keinen Zweifel — das Recht zur Erhebung der Accise nur durch Verleihung seitens des Stadtherrn[4]). So klar indessen dies Rechtsverhältnis ist, so wird man andrerseits doch ebenso bestimmt behaupten können, daß die Erhebung einer Accise auf städtischem Boden zuerst zur Anwendung gekommen ist. Es ist gewiß kein Zufall, daß unsere Urkunden lange Zeit nur von der Erhebung der Accise auf städtischem Boden, nicht auf dem platten Lande melden. Erst die Entwickelung der Gewerbe in den Städten wies die Landesherren darauf hin, daß hier durch Einführung der Accise eine ergiebige Einnahmequelle eröffnet werden konnte. Das platte Land blieb so lange davon verschont, als die wirthschaftliche Kultur desselben noch eine geringe war.

Der weitere Erfolg der städtischen Bewegung hat nun eine Änderung in den finanziellen Pflichten der Bürgerschaften nach folgenden Richtungen bewirkt[5]).

Die Naturalleistungen und persönlichen Dienste, die Leistungen der Handwerker eingeschlossen, wurden aufgehoben[6]) oder gemindert, wenigstens auf ein festes Maß gebracht oder auch aus Diensten

[1]) a. a. O. Anm. 89.

[2]) Daher finden wir auch Klöster ohne Landesherrschaft, wie sie das Zollregal besaßen, ebenso im Besitz der Accise. Zeumer S. 93 Anm. 6.

[3]) Der König kommt hier gleichfalls nur als Landesherr in Betracht.

[4]) Die Verleihung der Accise an die Stadt Köln durch König Philipp bezeichnet einen ersten Akt der Umwandlung Kölns aus einer Landstadt in eine Reichsstadt.

[5]) Ich kann mich über diesen Punkt kurz fassen, da ich eine eingehendere Darstellung desselben bereits in meiner landständischen Verfassung Bd. 1 Kap. 1 § 3 gegeben habe.

[6]) Vgl. z. B. a. a. O. Anm. 158 und 159 und meinen ersten Aufsatz S. 223. Fürstenberger Urkundenbuch 2, 22.

für den Stadtherrn in Dienste für die Stadt verwandelt. Die Befreiung oder Reduktion der persönlichen Dienste erscheint in den Quellen als eine der städtischen Freiheiten[1]). Die Pflicht zur Zahlung des Schatzes erfuhr dieselbe Änderung. Es trat eine Befreiung oder Herabsetzung, wenigstens eine Fixirung der in der ältesten Zeit in schwankender Höhe erhobenen Abgabe ein. Dieser Regelung[2]) der Schatzpflicht legte man eine so große Bedeutung bei, daß sie mitunter in den Erhebungsurkunden nicht als eine der städtischen Freiheiten, sondern als die städtische Freiheit[3]) bezeichnet wird. In der Urkunde, in welcher der Graf von Geldern seiner Stadt Zütphen die Freiheit gewährt, welche nur irgend eine Stadt diesseits der Alpen habe[4]), nennt er als Hauptinhalt derselben die Schatzfreiheit. Auch in den Urkunden, welche der Regelung der Schatzpflicht nicht gerade diese centrale Bedeutung zuschreiben, wird sie doch regelmäßig besonders hervorgehoben; in ganz Deutschland, vom Niederrhein und Niedersachsen bis zur Schweiz[5]), legen die Städte auf die

[1]) Ich wähle als Beleg ein beliebiges Beispiel. In einer Supplik der Stadt Dahlen in Jülich vom Januar 1586 heißt es (Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf): „Die Bürger sind von alters zu keinen dienstfaren weiters verstrickt gewesen dan, was aus diesem furstl. ambt Bruggen zu i. f. g. kuechen an beide derselber vestung und schlosser gen Gulich und Hamboch notwendig uberzufueren, das alsdan die andere vier orter Bruggener ambts hiehin gen Daelen zu bestellen schuldig. Dagegen sind sie nicht verpflichtet, Holz, Steine und anderes Material zum Bau des fürstlichen Schlosses Brüggen zu fahren. Sie bitten, bei unseren altherkommenten gewonheiten und statuten gleich anderen landstedten ins gemein gnedig manutenirt zu werden".

[2]) Die nationalökonomische Bedeutung derselben hat treffend Zeumer auseinandergesetzt.

[3]) Im allgemeinen verfuhr man übrigens bei der Aufzählung der besonderen städtischen Freiheiten nicht sehr systematisch. Vgl. das Privileg für Eisenach, Gaupp, Stadtrechte 1, 198 ff.

[4]) S. oben S. 206.

[5]) Vgl. außer Zeumer und meiner angeführten Schrift z. B. Meinardus Urkundenbuch von Hameln S. 58; Döbner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim S. 63; Kopp, hessische Gerichte 1, 25 (Beilagen) § 15 (Kassel); Reyscher, Sammlung altwürtemberg. Statuten S. 104 u. 157; Forschungen z. deutschen Gesch. 20, 443 (dazu Guden, cod. dipl. Mog. 1, 580 § 2); Trouillat 3, 142;

libertas ab iniustis exactionibus Gewicht (mag nun eine feste jährliche Abgabe vorbehalten oder völlige Freiheit eingetreten sein)[1]). Bei der Regelung der Schatzpflicht wurde häufig festgesetzt, daß die Stadt außer dem jährlichen Fixum (falls ein solches vorbehalten war) noch in bestimmten Fällen (etwa bei der Gefangennahme des Landesherrn, der Verheiratung seiner Töchter, dem Ritterschlag seiner Söhne) einen außerordentlichen Beitrag geben sollte[2]). Damit aber war die Steuerpflicht der Stadt erschöpft; was sie darüber hinaus gab, war Sache der freien Bewilligung. Wie die Schatzpflicht so ist ferner auch die Zollfreiheit ein wesentliches Stück der städtischen Freiheit; sie ist eines der ältesten städtischen Vorrechte. Regelmäßig besteht sie darin, daß die Bürger die landesherrlichen Zollstätten frei passiren dürfen[3]). Was endlich die Accise betrifft, so wird dieselbe der Stadt entweder gegen Entrichtung einer Pachtsumme oder einer Quote des Ertrags oder auch ohne Entgelt — theils auf eine Reihe von Jahren, theils „erblich" — überlassen. Damit gelangen wir jedoch bereits auf das Gebiet der städtischen Selbständigkeit.

Zu der Minderung der finanziellen Lasten gegenüber dem

Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau 1, 102. — Ebenso wie in Deutschland die Schatzpflicht wurde in Frankreich die Pflicht zur Zahlung der taille (welche dem deutschen Schatz genau entspricht) bei der Stadterhebung in besonderer Weise geregelt. Vgl. Clamageran, hist. de l'impôt en France 1, 247 ff.; Buitry 1, 270; Luchaire 2, 132. 141. 143. Die französischen Historiker huldigen sämmtlich dem Irrthum, daß die taille nur von den Hörigen des Empfängers (des „seigneur", wie sie in bequemer Unklarheit zu sagen belieben) erhoben werde. Allein jedes französische Urkundenbuch zeigt, daß sie auf denselben Klassen wie der deutsche Schatz lastet.

[1]) Bei der Gründung einer Stadt wurde mitunter ein Schatz- oder Schoßbuch angelegt. Die Einzeichnung in dieses Buch galt dann als unwiderleglicher Beweis, daß ein Grundstück zur Stadt gehörte, mit ihr steuern mußte, ihrem Gericht unterworfen war. Vgl. meine Mittheilungen in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 23, 201.

[2]) Vgl. übrigens meine landständische Verfassung Bd. 2 Anm. 224.

[3]) Vgl. auch die interessanten Ausführungen Wilh. Sickel's über die Bedeutung der Städte für eine neue Gestaltung des Zollstrafrechtes in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft 7, 505 ff.

Landesherrn tritt die Einräumung einer finanziellen Autonomie der Stadt.

Die Stadt erlangt einmal das Recht, die Abgaben, zu denen die Bürger an den Landesherrn verpflichtet sind, selbst zu erheben, während dies auf dem platten Lande der betreffende landesherrliche Beamte thut. Insbesondere wird also die feste jährliche Abgabe des Schatzes durch städtische Organe erhoben. Die Verleihung dieser Befugnis ist mit in Anschlag zu bringen, wenn die Urkunden der Regelung der Schatzpflicht so große Wichtigkeit beilegen. Auf Grund jener kommt dann auch die Erhebung der späteren landständischen Steuern der Stadt selbst zu[1]). Die an den Landesherrn zu zahlende Jahressteuer ist eine direkte, und zwar meistens eine Realsteuer, wie der Schatz überhaupt diesen Charakter hat[2]). Das Recht der selbständigen Erhebung schloß jedoch nicht das Recht der willkürlichen Festsetzung der Form der Steuer ein; zu einer Änderung der hergebrachten Form bedurfte es der Zustimmung des Landesherrn. Wir wissen von einigen Fällen, in welchen die Verwandlung der direkten Steuer in eine indirekte auf besonderen Wunsch der Stadt vom Landesherrn gestattet wird[3]).

Sodann erhält die Stadt für ihre Zwecke eine Steuer. Die Landgemeinde, die Bauerschaft, aus welcher die Stadtgemeinde hervorgegangen ist, kannte noch keine Steuer[4]). Die Einführung einer solchen hätte bei der herrschenden Naturalwirthschaft mit ihrem Mangel an fungiblen Werthen Schwierigkeiten gehabt[5]). Vor allem aber waren die Bedürfnisse der Genossenschaft und demgemäß ihr Produktionsprozeß noch so gering, daß es für die

[1]) Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins a. a. O.

[2]) Meine landständische Verfassung Theil 3.

[3]) Zeumer S. 94 (Freiburg i. Br.); meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 152.

[4]) Ich halte es für ein großes Mißverständnis, wenn man (wie Lamprecht, deutsches Wirthschaftsleben 1, 300 f.) von einer „relativ sehr gut und sehr früh (in der ersten Hälfte des Mittelalters!) entwickelten Steuerverfassung" der Markgenossenschaft, von einem „Besteuerungsrechte" derselben spricht.

[5]) Der Schatz ist in älterer Zeit nachweisbar vielfach in Naturalien erhoben worden.

Koſtendeckung des letzteren nicht des Vermittlungsgliedes einer Steuer bedurfte. Es genügten deshalb die direkten perſönlichen Dienſte und Naturalleiſtungen der Gemeindegenoſſen[1]). Nun aber wurde die Landgemeinde durch den Erwerb beſtimmter neuer Eigenſchaften zur Stadtgemeinde. Die vermehrte Verwaltungsthätigkeit, welche die neuen Einrichtungen zur Folge hatten, verlangte größere Einnahmen. Der Stadtherr räumte der Stadt daher eine Steuer ein[2]). Die Urkunden bringen dieſe Thatſache in engſten Zuſammenhang mit den neuen Einrichtungen, durch welche ſich die Stadtgemeinde vor der Landgemeinde auszeichnet. Sie geben als Zweck der Gewährung der Steuer „der Stadt Bau“ an, wobei in erſter Linie an die Herſtellung der Stadtbefeſtigung zu denken iſt; die Ummauerung war es, welche am unmittelbarſten eine Vermehrung der Gemeindeeinkünfte forderte[3]). Die Steuer, welche ſo der Stadt eingeräumt wird, iſt regelmäßig die Acciſe[4]); die verſchiedene Art, in welcher die Städte dieſelbe erwarben, wurde vorhin angegeben. Faſt überall iſt die erſte Steuer für ſtädtiſche Zwecke eine indirekte. Nur ausnahmsweiſe wird einer Stadt ſchon bei ihrer Gründung ſtatt der Acciſe eine direkte Steuer zur Deckung des eigenen Bedarfs zugeſtanden[5]). Wie die direkte Steuer die Steuer für den Landesherrn iſt, ſo

---

[1]) Die treffende und ſchöne Schilderung, welche Wilh. Sickel (der deutſche Freiſtaat S. 168 ff.) von dem Finanzweſen des altdeutſchen Staates gibt, gilt im weſentlichen auch hinſichtlich der Landgemeinde des Mittelalters. Vgl. Adolf Wagner, Finanzwiſſenſchaft 3, 37.

[2]) Vgl. oben S. 219 Anm. 1. Eigene Einnahmen fielen der Stadt auch ſchon durch die Umwandlung von Dienſten für den Landesherrn in ſolche für die Stadt (ſ. oben), ſowie dadurch zu, daß ihr (ſie war ja zugleich Gericht) häufig Antheil an den Gerichtsgefällen gewährt wurde. Vgl. meine landſtändiſche Verfaſſung Bd. 1 Anm. 178; Gengler, Stadtrechte S. 206 § 3; Wyß in der Weſtdeutſchen Zeitſchrift 6, 255.

[3]) Wie in dem Fall, wenn die Stadt zwar ſchon mit einer Ummauerung verſehen war, aber erſt noch ein geringeres Maß von Selbſtändigkeit beſaß, für die Inſtandhaltung der erſteren durch den Stadtherrn geſorgt wurde, darüber vgl. Arnold, Freiſtädte 2, 234, und Zeumer S. 93.

[4]) Vgl. auch den Mainzer Landfrieden von 1235 § 6. LL. 2, 315.

[5]) Hardt, Luxemburger Weisthümer S. 170: Stadterhebungsurkunde für Dudeldorf (1345). Andere Beiſpiele bei Zeumer S. 94 ff.

die indirekte die für die Stadt selbst. Im Laufe der Zeit sind freilich für rein städtische Zwecke auch direkte Steuern in großer Zahl erhoben worden. Indem die Stadt ihre Selbständigkeit gegenüber dem Stadtherrn erweiterte[1]) und indem die städtische Verwaltung sich zugleich ganz neue Aufgaben stellte — in den Städten ist ja die Verwaltung im modernen Sinne zur Entwickelung gelangt —, reichten für die Deckung der dadurch nöthig werdenden Ausgaben die Erträge der Accise nicht mehr hin. Die infolgedessen eingeführten direkten Steuern sind überwiegend Vermögens- und Einkommensteuern; doch fehlen auch hier Realsteuern nicht ganz[2]). Selbst für die Einführung dieser Steuern bedurfte es noch lange der landesherrlichen Zustimmung, wenngleich die Stadt nicht selten die Nothwendigkeit derselben bestritt, so daß es darüber häufig zu Streitigkeiten gekommen ist. Später, als man gewöhnlich annimmt, ist eine wirkliche Steuerhoheit der Städte (und auch nur der bedeutenderen) anerkannt worden[3]).

Die Verhältnisse des städtischen Finanzwesens geben uns nochmals Gelegenheit, die Unrichtigkeit der herrschenden Ansicht von der Entstehung der Städte aus Fronhöfen zu erkennen. Die städtischen Fronhöfe mit ihren Pertinenzen genießen eine mehr oder minder ausgedehnte Befreiung von den öffentlichen Lasten. Wohl wissen die Städte sie — auch darin einen modernen Zug

[1]) Gut sieht man bei Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel (z. B. S. 150 ff. 310 ff.), wie die selbständige Politik der Stadt neue Steuern nöthig machte. Vgl. Arnold 2, 272. — Wie ich hier nebenbei bemerke, kann die Entwickelung des Steuerwesens in Basel, von dessen Finanzverhältnissen Schönberg eine so gründliche Darstellung geliefert hat, deshalb nicht als typisch angesehen werden, weil Basel als Freistadt (vgl. Zeumer S. 139) keine Jahressteuer zahlte.

[2]) In Köln (einer Freistadt) wird bereits im 13. Jahrhundert eine Realsteuer für städtische Zwecke erhoben, wie man aus den kürzlich in den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 46 S. 94 ff., herausgegebenen Aufzeichnungen ersieht.

[3]) Wie dies die Untersuchungen Schönberg's a. a. O. S. 73 gezeigt haben. In dem so früh entwickelten Köln erklärt der Erzbischof wenigstens noch im Jahre 1258 die Einholung seiner Zustimmung für nothwendig (Lacomblet 2, 245 § 22). Vgl. Hafner, Gesch. v. Ravensburg S. 80 (über Buchhorn).

bekundend — ſtärker heranzuziehen, als dies den Landesherren auf dem platten Lande gelingt[1]). Allein die Hauptlaſt der Steuern ruht doch nicht auf dem Hofrechtsgut, ſondern auf dem Stadtrechtsgut ebenſo wie auf dem platten Lande auf den dem Landgericht unterworfenen Grundſtücken[2]). — —

Wir haben im vorſtehenden die öffentlichen Laſten[3]) der Stadtgemeinde kennen gelernt. Von privaten Laſten kommen zwei Klaſſen in Betracht. Zunächſt hofrechtliche. Hofrechtliche Laſten der Stadtgemeinde als ſolcher gibt es nicht, weil die Stadt aus der Bauerſchaft, nicht aus einer Hofgenoſſenſchaft (die ſtets bloß einen Theil der Bauerſchaft bildet) hervorgegangen iſt. Nur hofrechtliche Laſten einzelner Bürger gibt es: es ſind die Abgaben, zu denen unter Umſtänden die in die Stadt wandernden Hörigen ihrem alten Herrn verpflichtet bleiben, die Abgaben der Unfreien im Beſitz von Stadtrechtsgütern[4]). Weiter können private Laſten der Stadt Leiſtungen der Bauerſchaft, der Markgenoſſenſchaft an einen Grundherrn, an den Almendeobereigenthümer ſein, da ja die Stadt ſtets zugleich Markgemeinde iſt. Hier handelt es ſich um Leiſtungen der Gemeinde als ſolcher, als Genoſſenſchaft, nicht um Leiſtungen Einzelner. Dieſe werden wir kennen lernen, wenn wir ſpäter die Entſtehung der Stadt als Gemeinde, die Entſtehung der ſtädtiſchen aus der ländlichen Wirthſchaftsgemeinde darzuſtellen verſuchen werden.

[1]) Die Verpflichtungen der ſtädtiſchen Fronhöfe werden häufig durch Vertrag feſtgeſetzt. S. z. B. Nieſert, münſter. UB. 1, 2 Nr. 172.

[2]) Vgl. meine landſtändiſche Verfaſſung, Theil 3.

[3]) Ich könnte noch von dem Polizeidienſt (vgl. Wilh. Sickel, zur Geſchichte des Bannes S. 16) ſprechen. Indeſſen unterlaſſe ich es, da derſelbe nicht von großer Bedeutung iſt und über ihn im weſentlichen dasſelbe wie über den Kriegsdienſt zu ſagen wäre.

[4]) S. oben S. 236 f.

IV.

Matthias Döring der Minorit.

Von

Bruno Gebhardt.

Seitdem am Ausgange des 14. Jahrhunderts das große Schisma ausgebrochen war, war ein Kampf der Geister entbrannt, so stürmisch und weitgreifend, wie er nur in wenigen Epochen der Geschichte wiederkehrt. Persönlichkeiten treten auf, die ihrer Zeit im Glauben und Denken weit voraus sind; Schriften erscheinen, die neue, Zukunft befruchtende Gedanken in die Geister säen, die meisten noch in den engen, alten Formeln der scholastischen Schreibweise, aber unter dieser starren Hülle ruht ein Geist, der bald die Fesseln durchbrechen mußte. Ein wunderbares Schauspiel, das die Geschichte bietet: so oft es sich immer um den Kampf gegen Rom handelt, geht ein Regen und Bewegen durch die Völker, groß und mächtig und wahrhaft weltgeschichtlich, und treten Männer an die Spitze der Scharen, deren hochragende Bedeutung von keiner Seite verkannt werden darf. Es ist, als ob das große Ziel die Kämpfer anspornt und fortreißt, als ob die gewaltigen Fragen, die zur Entscheidung stehen, sie geistesmächtig macht. Und immer waren es die Männer der Wissenschaft, die als Führer und Rufer im Streite walteten, aus der stillen Ruhe ihres der Forschung gewidmeten Lebens traten sie hinaus auf den lauten Markt und legten Zeugnis ab für die Wahrheit und Lauterkeit einer Gesinnung,

die durch wiſſenſchaftliches Streben erworben wird, für die Freiheit des Lehrens, Lernens und Denkens, für die ſie die Beſten erzogen, für die die Völker reif geworden waren. Die Profeſſoren der Pariſer Univerſität begannen den Kampf. Heinrich v. Langenſtein und Johannes Gerſon ſtehen voran und ihnen folgt eine ſchier unzählige Reihe von Lehrern der Univerſitäten zu Paris und Bologna, Prag und Wien, die auf den Konzilien zu Piſa und Konſtanz den Boden für ihre Wirkſamkeit fanden. Gewiß, die Beſeitigung des Schismas war in erſter Reihe das Ziel dieſer Synoden, und es wurde auch erreicht; aber es waren Ideen aufgetaucht, Theorien aufgeſtellt, Gedanken ausgeſprochen worden, die in den Geiſtern haften blieben und eine gänzliche Umwandlung des kirchlichen, des geiſtigen Lebens herbeiführen konnten und ſollten. Die Erſchütterung des Glaubens an den päpſtlichen Abſolutismus, durch die Behauptung der konziliaren Suprematie, die Anerkennung der Nothwendigkeit einer Reform an Haupt und Gliedern durch den Papſt ſelbſt, die Aufſtellung und Annahme jenes Konſtanzer Dekrets Frequens — das die Einberufung des Konzils der Willkür des Hauptes der Kirche entzog und das Konzil ſelbſt als integrirenden Theil in die Organiſation und Verfaſſung der Kirche einfügte — alles das und vieles andere mußte umgeſtaltend wirken und für die Zukunft zu viel radikalerem Vorgehen einladen. Die Gelegenheit dazu ließ nicht lange auf ſich warten; das Baſeler Konzil wurde einberufen, und in ungleich ſchärferer Weiſe trat hier der Gegenſatz gegen den päpſtlichen Abſolutismus hervor, ungleich heftiger erneuerte ſich der Kampf, ungleich gefahrvoller wurde zeitweiſe die Lage für Rom, und war auch das Ende anders, als die Kämpfer gehofft hatten, ſo datirt doch von hier aus der Beginn einer Oppoſition, die ſtill und laut, inoffiziell und offiziell[1])

[1]) Für die offizielle Oppoſition darf ich wohl auf meine Gravamina der deutſchen Nation gegen den römiſchen Hof (Breslau 1884) verweiſen; für die inoffizielle Seite hoffe ich ſpäter eine zuſammenfaſſende Arbeit zu liefern. Man findet manche dahin gehörige Schrift bei (Flacius) Antilogia Papae (Basileae 1555); bei Walch, Monimenta medii aevi (Gottingae 1757—58), bei Wolf, Lectiones Memorabiles (Frankf. 1671) u. a.; viele ſind noch ungedruckt.

ſich ein Jahrhundert hindurch geltend machte, um endlich zum Ausbruch und zum Sieg zu kommen.

Weit mehr noch als auf den früheren Synoden trat in Baſel das Übergewicht der Univerſitäten zu Tage, vor allem der deutſchen[1]). Wien, Leipzig, Köln, Erfurt, Heidelberg hatten ihre Vertreter hingeſandt, unter denen die hervorragendſten Gelehrten jener Zeit waren. Allerdings war die Stellung, die die einzelnen Akademien zu den großen Fragen einnahmen, nicht die gleiche, auch das Intereſſe an der Verſammlung war nicht bei allen rege genug, um ihre Vertreter, ſelbſt unter Aufwendung größerer Geldopfer, dauernd theilnehmen zu laſſen. Eine Univerſität aber zeichnete ſich darin glänzend aus: die Univerſität Erfurt. Obgleich die ärmſte von allen in Deutſchland[2]), ſandte ſie ihre Vertreter am früheſten und am zahlreichſten zum Konzil, ſtand von Anfang bis zum Schluß treu zu demſelben und hielt unter allen Wendungen, die eintraten, feſt an der einmal gefaßten Stellung. Und dieſer Geiſt der Oppoſition gegen das abſolute Papſtthum, der auf der thüringiſchen Hochſchule lebte, iſt gleichſam verkörpert in Matthias Döring[3]), deſſen Einfluß in Erfurt maßgebend war, und der jetzt auch die Univerſität auf dem Konzil vertrat.

---

[1]) Vgl. die hübſche Diſſertation von Breßler, die Stellung der deutſchen Univerſitäten zum Basler Konzil (Leipzig 1885) insbeſondere S. 37 ff.

[2]) Breßler a. a. O. S. 18 und Paulſen in der H. Z. 45, 258 ff.

[3]) Ältere Literatur über ihn: Fabricius, Bibliotheca lat. med. aevi ed. Mansi (Patavii 1754) Bd. 2; Oudin, de scriptor. ecclesiast. Bd. 3; Mader, Scriptor. qui in Lips. Wittenb. Francof. Academia floruer. centuria (Helmst. 1660); Wachter bei Erſch und Gruber, Encyclopädie s. v. (die Angabe eines Aufenthaltes in Leipzig nach Adelung's Directorium iſt werthlos); Weiß in der Allg. deutſch. Biographie s. v. weiß noch weniger als Wachter. Lorenz, Geſchichtsquellen 2², 153 A. 3 hat die früheren gar nicht berückſichtigt. Die dort wiedergegebene Mittheilung Voigt's aus der Leipziger Matrikel, wo ein Matthias Doring de Drossen de natione Saxonum 1460/61 erſcheint, kann, wie aus allem folgenden hervorgeht, nicht auf unſern Döring bezogen werden, es müßte denn eine Immatrikulation honoris causa ſein, was bei der ganzen Haltung der Leipziger Univerſität und ihrem freundlichen Verhältnis zum Erzbiſchof von Magdeburg aus weiter unten erſichtlichen Gründen nicht recht wahrſcheinlich iſt.

Matthias Döring war wohl zu Ausgang des 14. Jahrhunderts in Kyritz[1]) geboren. Über seine Jugend ist nichts bekannt, seine Studien hat er in Oxford gemacht[2]). Wenn auch diese Universität bei Beginn des 15. Jahrhunderts nicht mehr die hohe Bedeutung hatte, die sie im früheren Mittelalter besaß, so wirkten doch in den ersten Dezennien der Zeit, in der Döring dort studirt haben kann, eine Reihe berühmter Männer an derselben[3]). Als solche werden Nikolaus Gorham, ein fruchtbarer theologischer Schriftsteller, dessen Schriften auch in Deutschland bekannt waren[4]), Richard Ullerston, John Sharp, Wilhelm Woodford, der Minoritengeneral Nikolaus Fakenham, Robert Halam, Erzbischof von Salisbury und Kardinal, genannt[5]). Die Wiklefitischen Streitigkeiten hatten einen erneuten Aufschwung der theologischen Studien herbeigeführt, und auch den kirchenpolitischen Verwickelungen, die durch das Schisma entstanden waren, schenkte man nachweislich Aufmerksamkeit. Henricus Abendon, der Kanzler der Universität, war deren Vertreter auf dem Konstanzer Konzil[6]) und schrieb einen Panegyrikus auf

[1]) Die chronologische Angabe ist Rückschluß aus späteren Daten; der Ort nach den älteren Biographen; übrigens eine glaubliche Angabe, da er während des ganzen Lebens Interesse an der Stadt zeigt (vgl. seine Chronik, über die mehr im folgenden, a. a. 1437, 1448) und den Rest seines Lebens ebenfalls dort verbrachte. Andere wollen aus dem Namen eine Abkunft aus Thüringen herleiten.

[2]) Nach der bestimmten Angabe im Epitaphium, das wir im Anhang IV abdrucken. Ganz falsch ist, was Breest „Das Wunderblut von Wilsnack" (Märkische Forschungen Bd. 16) aus dem Traktat Cum olim in studio Pragensi (vielfach hdschr. vorhanden, z. B. Berlin, Königl. Bibliothek, Msc. fol. bor. S. 980) über seine Studien in Prag in den Jahren 1405—9 herauslesen will, wie überhaupt Breest's biographische Angaben wirr und werthlos sind.

[3]) In Huber, die englischen Universitäten Bd. 1 (1839), findet man nichts über die einschlägigen Verhältnisse.

[4]) Verzeichnis seiner Schriften bei Oudin a. a. O. 3, 1223; es benutzt beispielsweise einzelne seiner Schriften Hermann Reyd in seinem Tractatus de vita et honestate clericorum (bei Flacius Antilogia Papae 1655 S. 606 bis 723), über den ich an anderem Orte handeln werde.

[5]) Vgl. Notitia Oxoniensis Academiae. Londini 1657 passim.

[6]) Über sein Auftreten s. Wood, Historia et Antiquitates Universitatis Oxoniensis 1 (Oxonii 1674), 208.

dasselbe[1]), und schon vorher hatte Ullerston für das Pisanische Konzil einen Reformentwurf angefertigt, der mancherlei Vorschläge zur Abschaffung kurialer Mißbräuche enthielt[2]).

Vielleicht ist die Vermuthung gestattet, daß Döring schon während seiner Universitätszeit so bestimmte, konzilsfreundliche Ansichten annahm, die später zur vollen Reife gediehen; möglich auch, daß er schon in England in den Franziskanerorden eingetreten ist. Als er 1422 in Erfurt immatrikulirt wurde[3]), gehört er demselben an.

Die Universität Erfurt, die Schöpfung einer freien Bürgerschaft in einer Zeit, wo der Einfluß der Kirche ein geringer war, hat diese ihre Entstehungsgeschichte in steter Erinnerung behalten. Ein stark antihierarchischer Geist lebte in den Bürgern der blühenden Stadt und wirkte auf die Hochschule hinüber, und als die kirchlichen Verfassungskämpfe ausbrachen, stellte die thüringische Hochschule Vorkämpfer für die Reformbestrebungen in die Reihen. Dazu kam, daß der Einfluß der Prager Universität gerade auf Erfurt ein bedeutsamer war; dort hatten die ersten Rektoren der Akademie ihre Ausbildung empfangen, von dort kamen nach Ausbruch der hussitischen Unruhen zahlreiche Studirende hinüber[4]).

---

[1]) Gedruckt unter dem Namen Hortricus Abendon bei Walch, Monimenta 1, 2, 181 ff.

[2]) Gedruckt bei Hardt, Magnum Concilium Constantiense 2, 1126 ff. Es sei doch auch darauf hingewiesen, daß jener fingirte Briefwechsel, den Hutten unter dem Titel De schismate exstinguendo et vera ecclesiastica libertate adserenda epistolae aliquot mirum in modum liberae et veritatis studio strenuae im Jahre 1520 herausgab, und der nach Lindner (Theol. Studien und Kritiken 1873 S. 151 ff.) ca. 1381 in England entstanden ist, von der Universität Oxford seinen Ausgang nimmt und sich zwischen ihr und Prag-Paris bewegt.

[3]) Frater Matthias Döring lector Minorum III gr. s. Weissenborn, Akten der Erfurter Universität 1, 122, zum Ostertermin 1422.

[4]) Vgl. Kampschulte, die Universität Erfurt 1, 6 ff. Übrigens verdiente die vorhumanistische Zeit, die Kampschulte nur einleitend berücksichtigt, eine eingehendere Darstellung. S. auch Erhard, Gesch. d. Wiederaufblühens wissensch. Bildung 1, 156 ff., und Ullmann, Reformatoren vor der Reformation 1, 241 ff. Kolde, Augustinercongregation S. 166 ff.

Erfordia Praga lautet ein Wort[1]), und eine klerikale Charakteristik der Universitäten bezeichnet Erfordia als errorum fortium deglutia[2]). Diese freieren kirchlichen Anschauungen fanden ihren Ausdruck in einer Reihe ausgezeichneter Männer, die früher oder später dort wirkten: Dietrich Engelhus, der seine Studien in Prag gemacht, seit 1392 in Erfurt lehrte und bei aller religiösen Gesinnung in seiner Chronica nova seine Sympathien mit dem Konstanzer Konzil offenbart[3]); Heinrich Toke, der ausgezeichnete Gelehrte von weitreichendem Einfluß, der, fromm und eifrig für das Wohl der Kirche bedacht, zugleich für die Suprematie des Konzils energisch eintrat[4]); in etwas späterer Zeit der treffliche Jakob von Jüterbogk, der kühne Johann von Wesel und viele andere. Diese Männer gaben der Universität das ihr eigene Gepräge oppositioneller Tendenz, und in ihren Kreis gehört auch Matthias Döring. Über seine Lehrthätigkeit wissen wir nicht viel, er hat über die Sentenzen gelesen, wie ein erhaltenes Kollegienheft beweist[5]); ein Jahr nach seinem Eintritt in die Erfurter

[1]) Falkenstein, Civitatis Erffurtensis Historia 1, 577. Luther an Spalatin: De Wette, Briefe 2, 5.

[2]) Der ganze Spruch heißt:

Erffordia errorum fortium deglutia
Bononia quasi bonorum notitia amabilis
Parisius parens rimans singula usquequaque
Liptzka dicitur mons siliorum
Padua patenter ducens amena.

Er findet sich auf einem Helmstädter Codex: Collecta d. Conradi Thus super quartum decretalium cum aliis f. 163, der die Aufschrift 1419. 1421 trägt. Vgl. Heinemann, die Helmstädter Handschriften Nr. 193.

[3]) Über ihn Grube im Historischen Jahrbuch Bd. 3. Die Immatrikulation bei Weissenborn a. a. O. S. 42, dazu Monum. histor. univers. Pragensis 1, 297, und Weissenborn S. 45. Ganz falsch bei Lorenz, Geschichtsquellen 2³, 151.

[4]) Über ihn sind viele Nachrichten, aber zerstreut vorhanden; vorläufig ist auf „Märkische Forschungen" Bd. 16 und auf „Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg" Bd. 18 zu verweisen; wir hoffen über ihn selbständig handeln zu können. Besonders haben wir hier die Abhandlung De suprema Concilii in omnes ne excepto quidem Pontifice authoritate im Auge, die hdschr. in Wien vorhanden ist, und die Auszüge aus seinem Rapularius in dem eben citirten Bande der „Geschichtsblätter" S. 68 ff.

[5]) Cod. lat. Monac. 8997 (früher Cod. Mon. Franciscan. 297) 4° s. XV. f. 11—104; 125—146; 170—219 Matthiae Doeringer lectura super

Fakultät erscheint er als Baccalaureus der Theologie[1]) und wenige Jahre nachher, zwischen 1425 und 1428, als Minister Minorum für die Provinz Sachsen[2]). So viel ist aus den wenigen Angaben zu entnehmen, daß er in seinem Orden und, wie wir hinzusetzen dürfen, auch in der Wissenschaft eine bedeutende Stellung einnahm und zu den angesehensten Lehrern gehörte. Im Jahre 1431 übertrug ihm der Landgraf Friedrich von Thüringen die Reformation des Barfüßerklosters zu Eisenach[3]).

Im Franziskanerorden hatten fast von seiner Gründung an zwei Richtungen im Streit mit einander gelegen: eine strengere,

---

sententias lecta Erphordiae a. 1422 f. 106—109 eiusdem (?) allocutio ad doctores et audientes Erfordienses (Halm-Laubmann, Catal. cod. manuscr. 6, 1); nach Mittheilungen von Schum in „Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt", 6. Heft 1873 S. 267, befindet sich S. 82 die Notiz: Et terminat lectura super primum sententiarum per fratrem Matthiam Doringum lecta Erphordie A. d. 1422 2a feria ante Marci (also am 21. April) scripta per me fratrem Ericum Olavi de Dacie provincia ordinis Minoritarum studentem Argentinensem. Auf der letzten Seite: Explicit lectura fratris Matthiae Doringi super sententias lecta Erffordie anno 1423. Sit laus deo. Ein Erich Olavson ist nicht immatrikulirt, außerdem ist es nicht denkbar, daß Döring schon April 1422 ein Kolleg beendet habe, da er Ostern desselben Jahres erst immatrikulirt wurde. Vielleicht hat er zuerst vor seinen Ordensbrüdern, dann erst nach Erlangung des Baccalaureats an der Universität gelesen.

[1]) Ostern 1423 fr. Nicolaus Schilling ordinis fratrum minorum intuitu religionis et paupertatis necnon ad peticionem fratris Mathie Döring baccalarii in theologia eiusdem ordinis III gr. Weissenborn S. 125; diese Angabe beweist doch wohl auch eine angesehene Stellung an der Universität.

[2]) Nach seiner eigenen Angabe legt er das Amt 1461 nieder (Chronicon bei Mencken, Scriptor. III a. a.); nach Breest a. a. O. S. 198 A. 2 stand auf seinem Leichenstein: Provinciae Saxoniae XXXVI annos Minister, dann ergäbe sich das Jahr 1425; dagegen heißt es in dem Necrologicum Fratrum Minorum Conventus in Goerlitz (Scriptores rer. Lusaticarum 1, 281): Item obiit Rever. pater et frater Mathias Doring professor sacre theologie et minister provincie Saxonie per 33 annos laudabiliter regens eandem provinciam et obiit ao. dni. 1469°; nach dieser Mittheilung würde er 1428 das Amt angetreten haben. Schließlich sagt er selbst in der Appellatio (s. Anhang Nr. 2) ferme annis XXXV, was auf 1426 oder 27 hinweise.

[3]) Das Aufforderungsschreiben bei Reinhard, Medit. de jure Princ. Saxoniae circa sacra ante Reformationem S. 141; vgl. Mencken's Vorrede.

obſervantiſtiſche und eine laxere, deren Anhänger Konventualen genannt wurden. Seit der avignoneſiſchen Zeit war der Zwieſpalt beſonders tief eingedrungen; waren auch die Konventualen in der Mehrzahl, ſo waren die Anhänger der obſervantiſtiſchen Richtung doch auch zahlreich genug, um Berückſichtigung finden zu müſſen, und das Konſtanzer Konzil ſtellte zu gunſten der letzteren dem Ordensgeneral einen Vicarius zur Seite, ebenſo dem Provinzial einen Beigeordneten ſtrengerer Richtung. Martin V. ſuchte eine Einigung herbeizuführen: Capiſtrano, der der Obſervanz angehörte, arbeitete eine Deklaration der Ordensregel aus, die 1430 auf einem Generalkapitel zu Aſſiſi unter dem Namen der Martinianiſchen Konſtitutionen von allen Oberen angenommen wurde. In der Provinz Sachſen insbeſondere war zwar die Richtung der Obſervanten vorhanden, doch ſicher in der Minorität, und Döring als Provinzial gehörte zu den eifrigſten Konventualen[1]). Dieſe Stellungnahme läßt viele ſeiner ſpäteren Handlungen und Anſichten erklärlich erſcheinen.

Während Döring ſo in dieſer doppelten Thätigkeit beſchäftigt war, waren im kirchlichen Leben große Veränderungen vorgegangen. Der zu Konſtanz gewählte Martin V. war geſtorben, Eugen IV. war ihm im Pontifikat gefolgt, und nun wurde am 23. Juli 1431 das lang erſtrebte Konzil zu Baſel eröffnet. Nach Erfurt wurden, wie nach allen anderen Univerſitäten, von den zuerſt in der Konzilsſtadt eingetroffenen Vertretern der Pariſer Univerſität Einladungen geſandt, denen ſolche des zum Präſidenten ernannten Ceſarini folgten. Als dann der Papſt durch eine Bulle vom 18. Dezember desſelben Jahres das Konzil auflöſte, und dasſelbe trotzdem zuſammenblieb, ſuchte nun auch dieſes Unterſtützung bei den Hochſchulen[2]).

Leider liegt die Geſchichte der großen Reformkonzilien einerſeits und der Univerſitäten andrerſeits noch ſo im argen, daß es

[1]) Vgl. über dieſe Verhältniſſe F. W. Woker, Geſch. d. Norddeutſchen Franziskaner-Miſſionen der Sächſiſchen Provinz vom hl. Kreuz (Freiburg 1880) S. 12 ff. Über das Kapitel zu Aſſiſi berichtet Döring ſelbſt bei Mencken S. 6. Döring's Vikar war wiederholt Fr. Hermanus Königsberg, ſ. Woker S. 22.

[2]) Vgl. Breßler a. a. O. S. 10 ff.

unmöglich ist, die Thätigkeit einzelner Persönlichkeiten auf der Kirchenversammlung genauer zu verfolgen. So viel wissen wir, aus Erfurt gingen im Jahre 1432 Gesandte nach Basel ab, unter ihnen Matthias Döring. Neben ihm werden die Juristen Nikolaus Beyer und Arnold Westphal und der Mediziner und Jurist Johann Schunemann genannt[1]); auch Heinrich Toke, der damals vielleicht noch der Erfurter Universität angehörte[2]), war dort anwesend und entfaltete eine weitreichende Thätigkeit[3]). Im Februar 1432 waren die Erfurter in Basel immatrikulirt worden[4]), in einer Zeit, als die Fluthen des Kampfes hoch gingen.

Der päpstlichen Auflösungsbulle hatte das Konzil mit der Encyklika vom 21. Januar geantwortet, am 15. Februar folgte der Beschluß, der auf Grund der Konstanzer Dekrete die Superiorität der Konzilien aussprach, am 29. April wurden der Papst und die ihm anhängenden Kardinäle zur Rechtfertigung vorgeladen.

Ohne direkte Nachrichten zu haben, dürfen wir behaupten, daß die Erfurter Abgesandten, daß vor allem Döring gewiß diesen kühnen Schritten, die Schlag auf Schlag folgten, seinen vollen

---

[1]) Nach einer quellenlosen Angabe bei Erhard a. a. O. 1, 171; Breßler erhebt (S. 20) gegen die Angabe den Einwand, Schunemann habe das Rektorat 1432/33 verwaltet; das schließt aber seine Anwesenheit vom Februar bis Oktober nicht aus.

[2]) Er war von Erfurt nach Rostock übergesiedelt, hatte dort 1424 das Rektorat verwaltet (vgl. Krabbe, Universität Rostock S. 45. 65 u. f.), war 1426 nach Erfurt zurückgekehrt (s. Breßler S. 20 A. 4). Doch heißt es auf einem Cod. nach Würdtwein's Angaben (Subsidia diplomat. Bd. 8 Vorr.) 1432 Juni 28 M. Henricus Toke S. Theologiae professoris et Canonici Magdeburgensis oratio ad Bohemos; und der Münchener Cod. lat. 6503 trägt die Aufschrift: Henricus Toke ambassiator archiepiscopi Magdeburgensis questiones disput. in concil. Basiliens. 1433. Er ist also viel wahrscheinlicher von Beginn an als Gesandter des Erzbischofs anwesend, ohne Zusammenhang mit der Universität. So auch das Chronic. Magdeb. bei Meibom, Scriptor. rer. Germ. 2, 359.

[3]) Besonders in den Hussitenverhandlungen vgl. Monumenta Conciliorum 1, 208. 449. 703; 2, 147; u. a. auch Martène, Collectio 8, 131 u. A.

[4]) Mon. Concil. 2, 121; im Juli wiederum Erfurter Vertreter neben den Wienern (2, 209), im November noch einmal (2, 517).

Beifall geſchenkt hat. Wir werden ſpäter genauer aus ſeiner Chronik erſehen, mit welchen Gedanken er dieſe Vorgänge begleitete, wie ſeine Geſinnung konziliar und antipäpſtlich war; es läßt ſich wohl annehmen, daß er in Baſel in dieſem Sinne wirkte und ſogar auf der Seite der Extremſten ſtand. Auch die Huſitenfrage beſchäftigte ihn, und er überreichte der Verſammlung eine Denkſchrift: Propositio circa Hussitarum articulum: de Donatione Constantini, num justo titulo clerici possideant bona Ecclesiarum temporalia quae Sylvester a Constantino sint collata, in concilio Basiliensi 1432 ad disputandum proposita [1]).

Im Jahre 1433, als ſchon die Verhandlungen zwiſchen Eugen IV. und dem Konzil im Gange waren, wird Döring von letzterem mit Nikolaus Cimeiſter, Decretorum Doctor, praepositus Wratislaviensis et sacri palatii auditor [2]), zu König Erich von Dänemark geſchickt [3]), um dieſen und ſeinen Klerus zur Theilnahme an der Synode einzuladen. Es war das ſicherlich ein Vertrauensbeweis ſeitens derſelben, doch verfehlte die Miſſion ihren Zweck, da die Kämpfe mit den Hanſeaten den König in Anſpruch nahmen [4]). Nach ſeiner Rückkehr aus Dänemark weilte Döring nicht mehr lange auf dem Konzil; im Oktober 1434 finden wir ihn in Roſtock, wo er bei Einrichtung der eben eröffneten theologiſchen Fakultät hülfreiche Hand leiſtete [5]). Er kehrte

[1]) Angeführt von Würdtwein, Subsidia diplomatica Bd. 9 (Vorrede).

[2]) Über ihn iſt ſonſt nichts zu finden.

[3]) Vgl. den Brief Erich's an das Konzil vom 29. Juni 1433 dd. Kopenhagen bei Martène, Collectio 8, 617.

[4]) Dazu Dahlmann, Geſch. v. Dänemark 3, 139.

[5]) Aus der (jetzt von Hoffmeiſter veröffentlichten) Matrikel mitgetheilt von Krauſe in den Forſchungen zur deutſchen Geſchichte 19, 591: am 20. Oktober 1434, wozu auch vollſtändig die Nachricht bei Sebaſtian Bakmeiſter, Megapoleos Literatae Prodromus (bei Westfalen Monum. inedita 3, 1021) ſtimmt, während Krabbe a. a. O. S. 66 falſch das Jahr 1437 angibt und dadurch die ganze Sachlage verwirrt. Dieſer läßt ihn auch dort verweilen, wogegen Bakmeiſter richtig ſagt: Atque hic quidem Döringius cum Collega Bremero propterea Rostochium advenere, ut patrem Helmericum de Gandersen tunc Theologiae doctorem crearent, cum ante biennium Theologi Aca-

wohl aber nach Erfurt zurück und nahm die gewohnte Thätigkeit wieder auf; Nachrichten über sein Leben fehlen leider für die nächsten Jahre, dagegen können wir seine literarische Thätigkeit verfolgen, die in die Zeit zwischen 1434 und 1440 fällt. Vor 1438[1]) muß er sein oft genanntes Werk, die Vertheidigung der Postille des Nikolaus v. Lyra gegen die Angriffe des Paulus Burgos geschrieben haben[2]). Es ist ganz in den gewohnten Formen der Scholastik gehalten, knüpft an die Anmerkungen des Burgos, die dieser dem großen Bibelkommentar des Lyra hinzugefügt hat, auch äußerlich an und bietet scharfe Repliken. Ein besonderes Interesse hatte Döring übrigens an der Sache, weil er mit dieser Vertheidigung des Lyra einen in seinem Orden hochgehaltenen Mann in seiner wissenschaftlichen Autorität zu schützen suchte. Ein Urtheil über das Werk haben wir nicht;

---

demiae in certum ordinem s. Facultatem primum erant a Papa Eugenio IV introducti. Die Bulle ist sext. Cal. Febr. 1432 bei Krabbe a. a. O. S. 62 A.

[1]) Annales Minorum ed. Wadding. 11, 49 heißt es in einem Verzeichnis der Provinzialrektoren zum Jahre 1438: Saxoniae M. Matthias Döring mit dem Zusatz: Hic ille est qui pro defensione Lyrani scripsit in Paulum Burgensem; also muß sie damals schon bekannt gewesen sein. Breest a. a. O. S. 199 setzt sie ohne Grund in's Jahr 1449.

[2]) Breest gibt an, das Werk fände sich Msc. th. fol. 84 der kgl. Bibliothek in Berlin, scheint aber nicht gewußt zu haben, daß es in zahlreichen Drucken verbreitet ist — nicht selbständig, sondern in einer Reihe von Bibelausgaben, denen die drei Kommentare hinzugefügt sind. Eine große Zahl derselben findet man verzeichnet bei Oudin a. a. O. und in den Unschuldigen Nachrichten auf das Jahr 1720 S. 240 ff. Ebendaselbst S. 551 ff. sind Mittheilungen daraus und Urtheile darüber abgedruckt. Sebastian Brant sagt in der Vorrede zu der von ihm besorgten Ausgabe Biblie iampridem reno/vate pars prima: complectens pentateuchum ana / cum glossa ordinaria: et litterali moralique exposi/tione Nicolai de Lyra :/ necnon additionibus Burgensis/: ac replicis Thoringi (sic!) / : novisque distinctionibus / et marginalibus summariisque annotationibus, die 1501 in Straßburg erschien: Addo quod et singularis doctrinae viri magistri Burgensis ad lyram additiones cum replicis expolitissimis magistri Matthie Thoring in fine cuiuslibet capituli subiuncti reperiuntur. Die Vorrede Döring's beginnt S. 8b, die erste Replik S. 33 und so folgt sie Kapitel für Kapitel, jedesmal hinter den Ausführungen des Paulus Burgos. Vgl. übrigens Wetzer und Welte, Kirchenlexikon 6, 690.

nach der Zahl der Ausgaben zu schließen und nach der häufigen Erwähnung desselben scheint es dem Autor großen Ruhm, wenn auch andrerseits mancherlei Anfechtungen gebracht zu haben.

Viel wichtiger aber als dieses theologische Werk ist für die Charakteristik des Mannes sein kirchenpolitischer Traktat, der unter dem Titel confutatio primatus papae so lange als Werk des Gregor von Heimburg galt[1]). Und hätte Matthias Döring sonst nichts geschrieben, er verdiente um dieser einen kleinen Schrift willen genannt und gekannt zu sein. Der Zeitpunkt, in dem die Flugschrift entstanden ist, war das Jahr 1438. Um der fortschreitenden konziliaren Bewegung einen Damm entgegenzustellen, hatte Eugen IV. unter dem Vorwand, die Unionsverhandlungen mit den Griechen erforderten es, durch eine Bulle vom 18. September 1437 das Konzil nach Ferrara verlegt. Die in Basel versammelten Väter griffen nun zu energischen Gegenmaßregeln und suspendirten am 24. Januar 1438 den Papst. Jetzt kam es darauf an, für wen sich die weltlichen Gewalten erklären würden, ob sie selbst auf die Gefahr eines neuen Schisma hin dem Konzil anhangen, oder ob sie von neuem sich der bedingungslosen Obedienz des absoluten Papstes unterwerfen würden. Die deutschen Fürsten versuchten, wie sie es dem Schisma gegenüber schon früher gethan hatten, es mit keiner von beiden Parteien zu verderben, im Gegentheil von beiden soviel Nutzen als möglich zu ziehen und der Zukunft die Entscheidung des Streites zu überlassen. Dieser Sachlage gegenüber glaubte Döring mit seiner Schrift eingreifen zu müssen, vielleicht unter besonderer Rücksicht auf den neugewählten König Albrecht. Mit Aufgebot seiner theologischen, kirchenrechtlichen und geschichtlichen Kenntnisse sucht er die für Fürsten und Völker unselige Herrschaft der Päpste zu schildern. Ohne sie zu nennen, wirft er Männern wie Cesarini, Palomar, Nikolaus von Cusa, Torquemada, Lisura, dem Mainzer Kanzler[2]), Abfall und Verrath von den Principien, die

[1]) Vgl. meinen Aufsatz im Neuen Archiv 12, 519, für die Abfassungszeit besonders; daselbst auch eingehende Analyse (S. 522).

[2]) Ein bald im Text näher zu citirender Brief Döring's enthält denselben Vorwurf des Abfalls vom Konzil, der in der confutatio ohne Namens-

sie bis dahin vertreten hatten, vor. In unglaublich heftigen Worten weist er auf die, eine Weltherrschaft verlangenden Ansprüche der Päpste hin, auf die Verderbtheit, die an der Kurie herrsche, auf das gesinnungslose Streberthum, das den Klerus vergiftet habe. Noch zweifelt er nicht an der Konstantinischen Schenkung, aber die Unechtheit einiger Dekretalen ist ihm ersichtlich, und er bekämpft vor allem das Recht der Päpste auf weltliche Herrschaft, ihre Einmischung in weltliche Angelegenheiten der Staaten. Er excerpirt die Chronik seines ehemaligen Erfurter Kollegen, Dietrich Engelhus, der damals schon verstorben war[1]), und führt die Beispiele an, wo die Kaiser in ihrer Machtvollkommenheit Päpste ein- und abgesetzt haben, wie diese auf trügerische Weise, indem sie den Zwist und Hader der Parteien erweckten, Unterthanen vom Eide entbanden, sich die Herrschaft über die Kaiser anmaßten[2]). Verweltlicht ist die Stellung der Päpste; sie nennen sich Vikare Christi, ohne sich um das Beispiel des Herrn zu kümmern, der das dargebotene Königreich

nennung (s. Neues Archiv S. 521) gemacht wird, mit ausdrücklicher Aufzählung der Genannten. Diese Übereinstimmung ist einerseits ein zu den früheren Beweisen für Döring's Autorschaft neu hinzutretender, und zeigt andrerseits, daß er aus seiner Gesinnung kein Hehl machte, sondern sie auch autoritativer Stelle gegenüber offen aussprach. Damit fällt der Tadel von Breest (a. a. O. S. 200) in sich zusammen. Überhaupt, wenn man die confutatio und die Chronik neben einander hält, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß beide Werke einen Verfasser haben. Auch in der Chronik finden wir die gleichen Äußerungen über Cesarini, Cusa, Lysura wie in der confutatio und dem Brief an den Erzbischof von Magdeburg, auch in der Chronik weist er auf die einmüthige Haltung der Universitäten hin, was allerdings, wie früher (Neues Archiv S. 527 A. 1) gezeigt, nicht ganz richtig ist, auch in der Chronik vertritt er die Ansicht, daß alles Unglück von der Neutralität herrührt — wie ich glaube, alles unwiderlegliche Beweise. Und sollte die Anspielung am Schluß der confutatio: rex Angliae, Franciae Dux, Marchio zufällig sein?

[1]) Er starb am 5. Mai 1435 s. Grube im Histor. Jahrb. Bd. 3 und dessen Johannes Busch (Freiburg 1881) S. 49.

[2]) Man könnte sich wundern, daß der Minorit Döring die Kämpfe unter Ludwig dem Baiern ganz unerwähnt läßt; doch hat es wohl daran gelegen, daß seine Quelle, Engelhus Chronica, nur wenig davon weiß (s. Leibniz, Script. rer. Brunsw. 2, 1126); wie weit im Orden sich die Tradition dieser Streitigkeiten fortpflanzte, ist mir nicht bekannt.

zurückwies. Dem hl. Konzil gebühre die Superiorität, verderblich und verwerflich ist die Neutralität, nur feste Unterstützung der Kirchenversammlung kann die so nothwendige Reformation durchführen.

Die Zeit, in der diese Flugschrift entstand, ist außerordentlich reich an ähnlichen Arbeiten, die für oder gegen das Konzil oder den Papst eintraten[1]); aber vergeblich suchen wir nach einer, die in so scharfer, so rücksichtsloser, so kühner Weise, ohne Furcht vor den Folgen, ihre Ansicht verficht. Man hat sie, wie wir erwähnten, gerade um dieses überaus freimüthigen Tones willen Gregor von Heimburg zugeschrieben, der als der eigentliche Vorkämpfer gegen die absolute Papstgewalt im 15. Jahrhundert gilt. Aber sie ist zweifellos der Feder unseres Döring entsprungen, der sich damit ein Denkmal freier Gesinnung und unabhängigen Denkens gesetzt hat, in dem wir einen Vorkämpfer für die Befreiung der Kirche, einen Vorläufer späterer, in ihren Erfolgen glücklicherer Gesinnungsgenossen zu sehen haben.

Die Schrift war wahrscheinlich anonym verbreitet; vielleicht drang sie überhaupt wenig in die Öffentlichkeit und wurde von dem Verfasser nur an einige Fürsten, wie an seinen Landesfürsten, den Markgrafen von Brandenburg, dem gegenüber er aus seiner konziliaren Gesinnung gewiß kein Hehl zu machen brauchte[2]), geschickt; eine erkennbare Wirkung hat sie auch nicht ausgeübt; aber sie bleibt werthvoll für die Erkenntnis der Stimmung in jener Zeit und für die Charakteristik ihres Verfassers.

Der konziliaren Opposition gegen den Papst lief in jener Zeit noch eine andere parallel: die Opposition der Konventualen im Minoritenorden gegen die Observanten und den diesen gün-

---

[1]) Döring selbst hat derartige Schriften gesammelt und zu einem liber perplexorum zusammengestellt (Chronik bei Menden S. 11; Neues Archiv S. 529).

[2]) Hielt man ihn doch für den Urheber von Plakaten, die in Rom 1430 erschienen und auf das Konzil hindrängten. S. v. Bezold, König Sigismund und die Reichskriege gegen die Hussiten 3, 85, und Pastor, Gesch. d. Päpste 1, 213 u. A. 2. Die Nachricht der Übersendung s. Neues Archiv S. 520, doch ist die Zahl 1443 willkürlich, und zweifellos noch Friedrich I. der Adressat.

stigen Eugen IV. Zwar war Eugen IV. nicht Minorit, sondern Augustiner-Eremit[1]), aber wie bei diesen jener Gegensatz der Richtungen hervorgetreten war, und beim Papst die Observanz Unterstützung fand[2]), geschah es auch dem Minoritenorden gegenüber[3]). Die Folge war, daß die Konventualen sich ganz der konziliaren Partei anschlossen, daß im Jahre 1443 zu Bern ein Generalkapitel zusammentrat und Matthias Döring zum Ordensgeneral wählte[4]), eine Würde, die er vom Konzil bestätigen ließ[5]). Nicht gering spricht dieses Ereignis für die große Bedeutung des Mannes, der an die Spitze der Opposition in seinem Orden trat, wohin ihn gewiß seine entschiedene Stellungnahme, seine selbst von den Gegnern anerkannten hohen Geistesgaben und das Vertrauen seiner Ordensbrüder führten. So war er dem kurz vorher erwählten Ordensgeneral Antonius de Ruskonibus aus Como entgegengestellt, wie Felix V. Eugen IV.[6])

In einem aus dem August desselben Jahres stammenden Brief[7]) Döring's an den Erzbischof Günther von Magdeburg tritt er offen für das Konzil ein, tadelt heftig jene Männer, die ihm früher anhingen und dessen Suprematie verfochten, nun aber als Gegner dieser Lehre auftreten, sie ketzerisch nennen und die Versammlung selbst als Konventikel bezeichnen und die Fürsten zur Verfolgung derselben anreizen.

Es ist wohl sicher anzunehmen, daß Döring in den Kämpfen zwischen Konzil und Papst, welche die folgenden Jahre aus-

---

[1]) S. Pastor a. a. O. S. 217.

[2]) S. Kolde, die deutsche Augustiner-Kongregation und Johann v. Staupitz (Gotha 1879) S. 82.

[3]) S. Döring's Chronik a. a. 1440 (bei Mencken a. a. O. S. 10), Wadding a. a. O. 11, 31, Woker a. a. O. S. 15.

[4]) Wadding 11, 180; dazu Woker S. 19. Natürlich ist Woker entsetzt über Döring's Stellungnahme und Äußerungen in der Chronik, und Pastor entsetzt sich (S. 361 A. 1) wörtlich nach. Was werden diese beiden Historiker nun zur Autorschaft der confutatio sagen?

[5]) S. Döring's Chronik a. a. 1442 S. 11.

[6]) S. Wadding 11, 176.

[7]) Aus der Synodalrede Toke's, einer wichtigen Quelle für den Wilsnacker Handel, mitgetheilt von Breest S. 199; vgl. auch S. 259 A. 2.

füllten, eine Rolle gespielt habe, wenn er auch nachweislich nicht oder wenigstens nicht immer am Konzilsorte weilte. Mit Schmerz und Bitterkeit mag er das ohnmächtige Ringen der Versammlung gegen die wachsende Übermacht Roms mitangesehen haben; der Groll gegen Friedrich III. und die deutschen Fürsten, den wir aus seiner Chronik kennen lernen werden, mag damals entstanden sein und fand reiche Nahrung; er erkannte wohl, wie die Halbheit einer neutralen Stellung lähmend auf die Konzilsväter wirken mußte, wie er mit seiner Warnung Recht gehabt hatte. Die Ereignisse gingen ihren Weg, das Wiener Konkordat wurde abgeschlossen, und nun bei der eintretenden Reaktion konnte auch er seine Stellung nicht behaupten. Im Jahre 1449 legte er das Generalat nieder nach sechsjähriger Dauer[1]).

Derselben Zeit gehören aber auch noch Kämpfe anderer Art an: Heinrich Toke griff die Wahrheit des Wilsnacker Wunderblutes an — und Matthias Döring vertheidigte es[2]). Man sollte allerdings meinen, daß Döring seinen sonstigen freien Anschauungen gemäß gegen die Echtheit der blutigen Hostie und die angeblichen Wunderthaten aufgetreten wäre, aber zwei Umstände beeinflußten und veranlaßten seine Stellungnahme: die Tradition seines Ordens stand derartigen Erscheinungen nicht unsympathisch gegenüber, und vor allem drängte ihn das entschiedene Eintreten seiner Landesherren, der beiden Markgrafen Friedrich, für das Wilsnacker Wunder aufzutreten[3]). Es war kein innerer Trieb und keine gläubige Überzeugung, wie wir annehmen dürfen, die Döring beseelte, als er den Kampf gegen Toke und den Erz-

[1]) Wadding, Annales Minor. 11, 180: Duravit annis sex in pseudopraefectura, sed authoritate et subditorum numero quotidie decrescens: für seine Ordensprovinz Sachsen gilt das letztere sicher nicht.

[2]) Es liegt uns fern, auf diese bis zum Überdruß erörterte Angelegenheit hier des weiteren einzugehen. Es genüge der Hinweis auf Breest's Aufsatz, dessen Verdienst in der Sammlung und Benutzung des handschriftlichen Materials liegt, der sonst aber sehr dilettantenhaft gearbeitet ist.

[3]) Ausdrücklich sagt er in der später zu erwähnenden Appellatio: ad jussum illustrissimi principis domini Friderici senioris Marchionis Brandenburgensis, doch zieht sich der Streit in die Regierung des zweiten Friedrich hinein. Vgl. Anhang Nr. II.

biſchof von Magdeburg aufnahm [1]); in ſeinem Hauptwerk, der Chronik, erwähnt er die Sache nicht mit einem einzigen Worte, und aus den bald zu erwähnenden Streitſchriften läßt ſich auch kein Beweis führen, daß er ſelbſt an das hl. Blut und deſſen Wirkungen glaubte. Dabei iſt übrigens wohlweislich in's Auge zu faſſen, daß auch Toke „nicht die Lehre von derartigen Wundern, ſondern nur dies Wunder angriff“ [2]), daß alſo von einer der modernen Anſchauung naheſtehenden und ſympathiſchen Auffaſſung der Frage auf beiden Seiten keine Rede ſein kann.

In dem vielgenannten Traktat Cum olim in studio Pragensi [3]) knüpft Döring ſeine Polemik daran, daß Toke huſitiſche Meinungen vertrete; er weiſt darauf hin, daß der ganze Streit nur auf einem Mißverſtändnis des Volkes in der Unterſcheidung zwiſchen „Sakrament“ und jenem Blute beruhe, und legt auf die ſittliche Wirkung einer geſteigerten Religioſität Nachdruck. Döring zog zur Unterſtützung in dieſem Streite ſeinen Ordensgenoſſen und Erfurter Kollegen, M. Johannes Kannemann [4]), heran und arbeitete mit ihm zuſammen eine Denkſchrift für einen vom Erzbiſchof angeſetzten Verhandlungstag in Burg (September 1446) aus [5]). Da im Fortgange des Streites die Fakultäten in Leipzig und Erfurt angerufen wurden, ſuchte er mündlich und ſchriftlich [6]) auf die letztere einzuwirken — ohne rechten Erfolg. Von der Zeit an ſcheint er ſich von der Theilnahme an den Verhandlungen zurückgezogen zu haben; werden auch ſeine Schriften

[1]) Die Gegnerſchaft zwiſchen beiden, die ſpäter zum offenen Ausbruch kam, datirt alſo von daher, obgleich zwiſchen dem Erzbiſchof von Magdeburg und dem Franziskaner-Provinzial von Sachſen Anläſſe zu Streitigkeiten nie fehlen konnten.

[2]) Wie Droyſen, Geſch. d. preuß. Politik 2, 1, 61 ſehr richtig hervorhebt.

[3]) S. o. S. 251 A. 2.

[4]) Vgl. über ihn vorläufig Kampſchulte a. a. O. 1, 16. Gedruckt iſt ſeine Schrift Passio Christi s. l. et a. Hdſch. mancherlei in München, Wolfenbüttel, Breslau u. a.

[5]) Breeſt S. 214: der Traktat Quaestio prima, die Fundorte A. 2.

[6]) Breeſt S. 216: der Traktat Quum per unanimem consensum; Fundorte S. 217 A. 1.

noch citirt und bekämpft, er ſelbſt erſcheint nicht mehr auf dem Schauplatze.

In den nächſten Jahren gehört ſeine äußere Thätigkeit ganz dem Orden an. Als unter Calixt III. der Streit zwiſchen Obſervanten und Konventualen von neuem ausbrach [1]), fand im November 1455 ein Generalkapitel ſtatt, auf dem eine — natürlich blos vorübergehende — Einigung erzielt wurde. Man ſtellte geſonderte Articuli Patrum Conventualium und Articuli Patrum Observantium auf; unter den Provinzialen, welche die erſteren unterſchrieben haben, findet ſich auch Döring's Name [2]). Eine andere Nachricht zeigt, daß er für die Hebung der Bildung und Ausbreitung der Wiſſenſchaft in ſeinem Orden ſehr eifrig beſorgt war. So theilt er 1458 dem Rathe von Görlitz mit, daß ein zu Braunſchweig abgehaltenes Kapitel beſchloſſen habe, im dortigen Franziskanerkloſter ein „Studium" anzulegen, „alſo daß do kommen würden zu demſelbien studio acht oder zehn Brüder und zwo verſtändliche und woltüchtige leſemeiſter die die genanten bruder und ſtudenten nach gote czucht ere und redlichkeit des ordens ſollen und werden vorſtehen euch czu euren nucz unde fromen der ſeelen ſeligkeit unde leuten unde landen" [3]).

War Döring während der Verhandlungen über Wilsnack in Gegenſatz zum Erzbiſchof von Magdeburg getreten, ſo geſtalteten ſich bald die Verhältniſſe in ſeiner Ordensprovinz derartig, daß ein offener Kampf zwiſchen den beiden geiſtlichen Machthabern ausbrach. Von Heinrich Toke angeregt [4]), hatte der Erzbiſchof ſich von Pius II. im Jahre 1460 die Erlaubnis verſchafft, in ſeiner Diöceſe eine Reformation aller Klöſter der Bettelorden, exempt und nicht exempt, vorzunehmen [5]). Allerdings nahm der

[1]) Wadding 12, 366.

[2]) Ebenda 12, 273 ff.

[3]) Script. rer. Lusat. 1, 340.

[4]) Vgl. Chron. Magdeb. bei Meibom, Script. 2, 359.

[5]) Die Commissio Pii II ad Fred. Archiep. Magdeb. A. 1460. 17. Kal. Nov. befindet ſich in einem Codex der Pauliniſchen Bibliothek in Leipzig. Ich benutze eine Abſchrift, die Ezechiel (über ihn Markgraf in der Zeitſchr. f. ſchleſ.

Papſt unmittelbar darauf durch eine Zuſatzbulle[1]) die Auguſtinereremiten in Magdeburg aus, da dieſelben reformirt ſeien. Es iſt nun charakteriſtiſch, daß der Erzbiſchof mit der Ausführung dieſer Reformation den Abt von Kloſter Bergen, den Propſt zu U. L. Frauen und den Vikar der Minoriten für die Provinz

Geſch. 12, 162) in ſein auf der Breslauer Stadtbibliothek handſchriftlich vorhandenes Opus Miscellaneum 7 (früher 5), 346 aufgenommen hat. Die Hauptſtelle lautet: Cum itaque sicut exhibita nobis nuper pro parte tua petitio continebat, in tuis civitate et dioecesi Magdeburg. quamplurima etiam mendicantium et S. Clarae exemptorum et non exemptorum ordinum diversorum Monasteria et domus fore noscantur, in quibus depressa regularis observantiae norma laxius vivitur, cultus divinus minus debite peragitur ac excessus et crimina quae in eis impunita remanent, perpetrantur in religionis opprobrium pernitiosumque exemplum et scandalum plurimorum pro parte tua nobis fuit humiliter supplicatum, ut providere super his paterna providentia curaremus, Nos igitur ad reformationem Monasteriorum et domorum praedictorum sollicitis studiis intendentes, fraternitati tuae, de qua in his et aliis specialem in Domino fiduciam obtinemus, omnia et singula tam virorum quam mulierum etiam mendicantium et S. Clarae ordinum tam exempta quam non exempta civitatis et dioecesis praedictorum monasteria et domus ac eorum quodlibet adhibitis tibi ad hoc duabus personis Ecclesiasticis per superiores Monasteriorum sive domorum in illis partibus Reformatorum ordinum eorundem deputandis pro una vice duntaxat, auctoritate Apostolica visitandi et reformandi eorumque personas tam in capitibus quam in membris, prout excessuum et criminum qualitas exegerit puniendi et corrigendi, ac illas, de quibus tibi videbitur ad alia Monasteria sive domos transmittendi nec non Praelatos et officiales, quos in ipsis per te visitandis Monasteriis et domibus inutiles fore reperis, ab eorum administrationibus suspendendi et amovendi ac superiores praefatos, ut eorum reformatis Monasteriis et domibus hujusmodi personas utiles et idoneas in visitandis et reformandis per te Monasteriis et domibus praefatis deputent compellendi, ipsaque per te visitanda et reformanda Monasteria et domus superioribus seu visitoribus eorundem Monasteriorum et Domorum reformatorum, quod illorum conservationi et manutentioni subjiciendi ac alias prout secundum Deum et Monasteriorum, Domorum ac Ordinum praedictorum disciplinam noveris expedire, ordinandi et statuendi plenam et liberam concedimus tenore praesentium facultatem . . .

[1]) Declaratio prioris Commissionis quoad Monasterium Augustinense in Magdeburg 1460 im Opus miscell. des Ezechiel 7, 353.

Sachſen und zwei Brüder von der Obſervanz beauftragte[1]). Damit zeigte er auf's deutlichſte, daß es ihm um die Vernichtung der konventualen Richtung zu thun war, daß die Reformation nicht bloß die Wiederherſtellung der irgendwo geſunkenen Zucht und Ordnung zum Zweck hatte, ſondern die Einführung des Obſervantismus in die Klöſter ſeiner Provinz. Dem Wortlaute der päpſtlichen Bulle nach hatte er zweifellos das Recht, die ihm geeigneten Perſonen mit der Vornahme jener Handlung zu beauftragen, aber die Einſeitigkeit der Richtung entſprach weder den in den Minoritenklöſtern der Provinz Sachſen vorherrſchenden Anſichten, noch den früheren Beſtrebungen des Papſtes, beide Richtungen im Orden friedlich neben einander beſtehen zu laſſen[2]). Und dazu kam, daß ein ſolches Vorgehen über den Kopf des Ordensprovinzials hinweg überall böſes Blut machen mußte; geſchweige denn einem Döring gegenüber, der am wenigſten der Mann war, ſo gegen ſich handeln zu laſſen. Sicher hat er auch die Majorität ſeiner Ordensbrüder hinter ſich gehabt, wie es ſeine ſtete Wiederwahl, auch nach Niederlegung des Generalats, das ihn zu den offiziellen Gewalten in Gegenſatz gebracht hatte, wie es die nun folgenden Ereigniſſe beweiſen. Der erſte Zuſammenſtoß geſchah in Halle. Als die erzbiſchöflichen Kommiſſare dort das Kloſter reformiren wollten, weigerten ſich die Mönche, dies zuzulaſſen[3]); doch ſcheint im Hallenſer Kloſter auch eine ſtarke obſervantiſtiſche Strömung vorhanden geweſen zu ſein, die einen energiſchen Widerſtand hemmte, wenigſtens ſieht ſich Döring im Januar 1461 genöthigt, dem Konvent dort die Übergabe ſeiner

[1]) Ergibt ſich aus ſpäter anzuführenden Schriftſtücken; Hoffmann, Geſch. v. Magdeburg 1, 400, ſagt fälſchlich „Provinzial des Franziskanerordens", wodurch die ganze Sachlage verſchoben wird.

[2]) Vgl. die Bulle 5. Id. Okt. 1458 bei Wadding 13, 66.

[3]) Die päpſtliche Bulle, welche die Vorgänge ſchildert, iſt datirt 30. Sept. 1461 und iſt gedruckt in Sagittarius, Historia ducatus Magdeburgens. bei Boyſen, Allg. Hiſtor. Magazin, viertes Stück (Halle 1768) S. 127 ff. Doch verlegt ſie die Ereigniſſe, die in Magdeburg ſpielen, nach Halle, während aus den folgenden Aktenſtücken, der bald zu erwähnenden Exkommunikation und Appellation, klar wird, daß Döring's Widerſpruch in erſter Reihe an Magdeburg anknüpfte.

Güter an den Rath anzubefehlen[1]), die in der That am 16. März erfolgte[2]) — eine Maßregel, die einer observantistischen Umgestaltung gleich ist. Anders aber gestaltete sich die Sache in Magdeburg, hier kam es zu einem offenen Widerstand. Döring wandte sich an den Kantor der St. Severuskirche in Erfurt, Hermann Greven, der zugleich päpstlicher Kommissar war, und erwirkte von diesem ein Mandat gegen den Erzbischof, die von ihm deputirten Geistlichen und den speziell mit der Visitation des Magdeburger Klosters beauftragten erzbischöflichen Offizial, Wilkin Fabri, in dem ihnen unter Strafandrohungen ein fernerer Angriff gegen die konventualen Minoritenklöster verboten wurde[3]). Nach der erzbischöflichen Darstellung berief sich Greven dabei unrechtmäßig auf Bullen Calixt's III., die durch Pius II. aufgehoben waren[4]); wir werden sehen, daß für Döring ein anderes Moment wichtig war, um sein Vorgehen zu rechtfertigen. Wann dieses Mandat erschienen ist, läßt sich nicht erkennen; Döring, der während seiner Amtszeit, wie wie sahen, viel für seinen Orden gekämpft hatte, war jetzt nicht mehr geneigt, neue Streitigkeiten durchzuführen. Er war alt und müde[5]) und hatte schon auf einem Kapitel zu Nordhausen im Jahre 1460 sein Amt niederlegen wollen; der Widerspruch seiner Ordensbrüder, die ihm Prokuratoren zu seiner Unterstützung bewilligten, zwang ihn, die Bürde noch länger zu tragen[6]). Jetzt, wo der Kampf lebhaft ausbrach, wiederholte er den Verzicht, da die energische Thätigkeit jüngerer Kräfte nothwendig war, legte in einem Kon-

[1]) Bruder Matthias Dörings, der heil. Schrifft Doktoris und Ministers (Provinzials) des Franziskanerordens der Provintz Sachsen Bekäntniß, daß er dem Convent zu Halle befohlen, alle ihre Güter an den Rath zu übergeben; d. 25. Jan. Ao. 1461, gedruckt bei Dreyhaupt, Beschreibung des Saal-Kreyses 1, 799.

[2]) Das Übergabedokument ebenda.

[3]) Nach der päpstlichen Bulle bei Boysen S. 129 f. und der in Ezechiel's Opus miscellaneum enthaltenen erzbischöflichen Exkommunikation, aus der wir die wichtigsten Abschnitte im Anhang mittheilen (Nr. I).

[4]) In der Exkommunikation.

[5]) Seine eigenen Worte in der Appellatio s. Anhang Nr. II.

[6]) In der Appellatio und Chronicon bei Mencken S. 26.

vent zu Torgau am 1. Auguſt 1461 die Würde des Provinzials nieder und begab ſich im September in das Kloſter Kyritz, um dort ſeine Tage in Ruhe und Frieden zu beſchließen [1]). Dieſem Kloſter hatte er früher ſchon ein Grundſtück geſchenkt [2]). Zu ſeinem Nachfolger wurde ein gleichgeſinnter Mann und einſtiger Erfurter Kollege, Nikolaus Lackmann, gewählt [3]).

Doch noch war unſerm Döring keine Ruhe beſchieden. Am 17. Auguſt erließ der Erzbiſchof eine Vorladung an Döring, Lackmann und die übrigen Theilnehmer am Widerſtande, ſich innerhalb zwölf Tagen zu unterwerfen oder nach Ablauf der Friſt am nächſten Gerichtstage im Kloſter Neuwerk bei Halle zur Rechtfertigung zu erſcheinen. Am 8. September, einen Tag nach Döring's Ankunft in Kyritz, wurde dieſe Vorladung daſelbſt an die Kirchenthüren geheftet, und nun erließ Döring am 15. September eine Appellation gegen den Erzbiſchof von Magdeburg an den Papſt. Nach den üblichen Eingangsformeln erzählt er, daß er faſt 35 Jahre das Amt eines Provinzials verſehen habe, daß er es niederlegen wollte und nur auf Wunſch der Ordensbrüder, und da er nichts Feindſeliges vermuthete, behalten habe, als im Jahre 1460 durch den Erzbiſchof ein großer Streit erregt wurde. Auf Grund einer angeblichen apoſtoliſchen Kommiſſion habe dieſer den Konvent zu Halle der Provinz und dem Provinzial entzogen, und als jener dieſe Viſitation, beſſer Uſurpation, auch dem Magdeburger Kloſter gegenüber verſuchte, habe er, Döring, durch den damaligen Generalprokurator Lackmann Appellation einlegen laſſen. Dann aber habe er ſein Amt niedergelegt, weil er fürchtete, die Intereſſen der Provinz könnten ſeiner Altersſchwäche wegen vernachläſſigt werden, und weil nach glaubwürdigen Mittheilungen der Haß des Erzbiſchofs gegen ſeine Perſon den Konflikt ver-

---

[1]) In der Appellatio.

[2]) Im Jahre 1452 ſ. Riedel, Cod. diplom. Brandenb. 1, 3, 453.

[3]) Geht aus allen den genannten Urkunden hervor. Nach einer Randnote zum Chronikon (bei Menden S. 27) war er aus Danzig. Von ihm gibt es Lectura super primum sentent. Cod. lat. Monac. 4760. Er ſtarb 1479 ſ. Script. rer. Lusatic. 1, 293.

anlaßt habe, ein Haß, der seinen Grund in den Streitigkeiten um das Wilsnacker Blut fand, für das er auf Befehl des Markgrafen Friedrich des Älteren von Brandenburg eingetreten ist. Nachdem er so sein Amt niedergelegt hatte und Ruhe zu finden hoffte, erschien plötzlich die Vorladung gegen ihn als Provinzial des Minoritenordens, was er doch gar nicht mehr war. In dem Schriftstücke wird er ein Verächter päpstlicher Breven genannt; er hält dem entgegen, daß kein Katholik für katholisch gelten kann, wenn er apostolische Dekrete verachtet und ihnen zuwiderhandelt, wie es doch der Erzbischof gethan zu haben scheint. Durch apostolische Breven wurde er verhindert, die Augustiner-Eremiten in Magdeburg, welche als reformirt gelten, zu reformiren, und weil vom Ähnlichen Ähnliches gilt, hätte er auch an die Konvente zu Halle und Magdeburg nicht Hand anlegen dürfen, da sie reformirt sind. Indem er es that, handelte er dem apostolischen Verbot zuwider, und der Widerstand durch Lackmann, ihn und andere Brüder geschah nicht zur Verachtung des apostolischen Stuhles, sondern um vielfachen Mißbrauch durch den Empfänger der Kommission zu verhindern. Alle Häretiker stützen sich zum Erweis ihrer Irrthümer fälschlich und mißbräuchlich auf die hl. Schrift; die Husiten, die Eifer ohne Kenntnis besitzen, halten die Kommunion unter beiderlei Gestalt für nothwendig zum Heil, indem sie das Wort Johannis VI.: Nisi manducaveritis carnem filii hominis etc. mißbrauchen und aus Mangel an Kenntnis den Unterschied zwischen der communio spiritualis und der communio sacramentalis außer Augen lassen [1]). Da der genannte Herr Erzbischof vom Laienstande zu seiner Würde erhoben wurde und auch heute noch nicht für die Ausübung eines so hohen Amtes genügend unterrichtet ist, so mag sein Eifer, dessen er sich in seinen Briefen an hervorragende Fürsten rühmt, groß sein, aber da er nicht vom nöthigen Wissen unterstützt wird, irrt er, und es entsteht aus der erschlichenen päpstlichen Kommission mancherlei Beschwernis und Mißbrauch. Ein Irrthum ist es, fremde Schafe zu refor-

[1]) Ähnlich spricht er sich in dem früher erwähnten Traktat Cum olim aus.

miren und die eigenen Intereſſen, durch Simonie und andere Fehler befleckt, ohne Reformation zu laſſen; ein Irrthum iſt es, nicht nach der Regel, ſondern gegen die Regel zu reformiren; ein Irrthum iſt es, zu reformiren, indem man den eigenen Wunſch höher ſchätzt als den allgemeinen; ein Irrthum endlich iſt, Tugendhafte und Schuldloſe zu reformiren, wie ja der Herr Erzbiſchof den von Halle weggehenden Brüdern als Frommen und Religiöſen Zeugniſſe gab, die hier eingerückt ſeien[1]); ſchließlich nach ſeinem eigenen Kopfe zu reformiren und nicht ſelbſt auf der höchſten Stufe der Tugenden zu ſtehen, iſt der ketzeriſche Irrthum der Begharden. Denn derſelbe Erzbiſchof will ſich nicht zufrieden geben, nachdem die Reformation der Regel nach genügend durchgeführt iſt, ſondern will reformiren mit der Abſicht, die Studien der hl. Schrift abzuſchaffen, durch welche der Glaube verkündigt und geſtärkt wird, was eine unerträgliche Ketzerei iſt, wie ſich ja auch der Erzbiſchof, da er unwiſſend iſt, eiferſüchtig auf geſetzlich promovirte Doktoren der hl. Schrift zeigt. Dies alles leitet ſich aus dem Mißbrauch der päpſtlichen Kommiſſion her, deren er ſich ohne Grund rühmt, denn er verdient das Privileg zu verlieren, weil er es mißbraucht. Gegen dieſe und andere Irrthümer, die dem wüthenden Eifer und dem Mangel an Wiſſen ihren Urſprung verdanken, lege er die Appellation ein.

Man ſieht, der Rechtsgrund, auf den Döring ſich ſtützt, iſt jener Nachtrag zur päpſtlichen Bulle, der die Auguſtiner-Eremiten ausnimmt, zugleich aber wendet er den Spieß um und richtet heftige Angriffe gegen ſeinen Feind. Doch, wie zu erwarten, nützte ſein Vorgehen nichts. Wohl noch bevor ſeine Appellation nach Rom gelangte, publizirte der Papſt eine Bulle, in der er die Handlungsweiſe des Erzbiſchofs nach jeder Richtung hin billigte, die auf Veranlaſſung Döring's und Lackmann's erſchie-

[1]) In der von mir benutzten Abſchrift ſtehen ſie nicht; doch hat Ezechiel einen Brief des Erzbiſchofs an zwei Franziskaner d. d. 2. Juni 1461 abgeſchrieben, in denen dieſen, die den Hallenſer Konvent verlaſſen wollen, in ehrenvollen Ausdrücken die Erlaubnis gegeben wird, ſich von Döring ein anderes Kloſter anweiſen zu laſſen. (Opus miscellaneum 7, 369). Vgl. Anhang Nr. III.

nenen Mandate des apoſtoliſchen Kommiſſars verwarf und dem Erzbiſchof die Erlaubnis gab, gegen die Widerſpenſtigen den weltlichen Arm anzurufen[1]). In den Kämpfen, die nun in Magdeburg ausbrachen, und in denen es dem Erzbiſchof nur mit Hülfe der Bürgerſchaft gelang, die Minoriten zu unterwerfen[2]), ſpielte Döring keine Rolle mehr. Zurückgezogen lebte er im Kloſter zu Kyritz, wo er am 24. Juli 1469 ſtarb[3]). Ein Epitaph rühmt ſeine Gelehrſamkeit, ſeine Frömmigkeit und ſeine ausgezeichneten Verdienſte um den Orden, deſſen Zierde er war.

Von ſeinen Schriften ſind außer den ſchon erwähnten in einem Münchener Codex[4]) Sermones enthalten; nach Angabe älterer Biographen[5]) hätte er auch noch ein Opus grande super Esaiam prophetam und eine Dialectica geſchrieben. Sein Hauptwerk aber neben der Vertheidigung des Lyra iſt das Chronikon[6]), dem wir nun noch unſere Aufmerkſamkeit zuwenden.

Das kleine Werk umfaßt die Jahre 1420—1464, und ſo wenig es inhaltlich auch eine Fortſetzung des Engelhus iſt, ſo knüpft der Autor doch direkt an die Chronica nova jenes mit den Worten an: „Indem ich ein kleines Werk anſchließen will, ſolange mir der allmächtige Gott das Leben ſchenkt, werde ich nichts mittheilen, was nicht der Erinnerung werth iſt.“ Was die Abfaſſungszeit anbetrifft, ſo läßt ſich wohl annehmen, daß er erſt nach 1435, in welchem Jahre Engelhus ſtarb, ſeine Arbeit begonnen habe. Er rekapitulirt eine Reihe von Ereigniſſen, die jener unberückſichtigt ließ, und faßt oft an einer Stelle Vorkomm-

---

[1]) Abgedruckt bei Boyſen a. a. O.

[2]) Vgl. Hoffmann, Geſch. d. Stadt Magdeburg 1, 401.

[3]) Nach Script. rer. Lusatic. 1, 281 ſtarb er an dieſem Tage, wozu die Angabe im Epitaphium (Anhang IV) profesto Jacobi ſtimmt.

[4]) Cod. lat. Monac. 8950 von f. 184 an.

[5]) Gehen alle auf Mader a. a. O. zurück.

[6]) Handſchrift in Leipzig, Univerſitätsbibliothek Cod. 1310 S. 95—110 alte Zählung, 109—124 neue Zählung; gedruckt bei Mencken a. a. O. und nach dieſem bei Riedel, Cod. diplom. 4, 1, 209—257; leider bei beiden höchſt unkritiſch. Vor Erſcheinen der Mencken'ſchen Ausgabe gab Horn, Nützliche Sammlungen zu einer hiſtoriſchen Handbibliothek 4, 361—374 (Leipzig 1729) einen Auszug daraus.

niſſe mehrerer Jahre, die zuſammengehören, zuſammen; ſo erzählt er 1431 das Zerwürfnis zwiſchen Papſt und Konzil und fügt hinzu „ähnlich war es 1432 und 1433“ und erwähnt auch bald die im letzten Jahre eingetretene Verſöhnung zwiſchen beiden, oder er erwähnt 1443 die Erſtreckung der Neutralität bis 1445. Daraus läßt ſich, wie wir glauben, für die jeweilige Notiz auf eine ſpätere Abfaſſungszeit ſchließen, alſo hier nach 1445. Dagegen erzählt er die Soeſter Fehde zum Jahre 1446 und ſetzt hinzu „cujus nondum finis“, was vor 1449 geſchrieben ſein muß. Wir dürfen alſo wohl annehmen, daß Döring Ausgangs der dreißiger Jahre oder Anfang der vierziger den Entſchluß faßte, die Zeitereigniſſe aufzuzeichnen, und dies nun zu verſchiedenen Zeiten, je nachdem ihm die Nachrichten zukamen, that. In den letzten fünf Jahren ſeines Lebens ſcheint er durch Krankheit und Altersſchwäche, über die er ſchon früher klagt, an der Weiterarbeit verhindert worden zu ſein; mit dem Ende des Jahres 1464 bricht ſein Werk ab, die Fortſetzungen von anderer Hand haben für uns hier kein Intereſſe.

Im Gegenſatz zu Engelhus, der mehr Oberdeutſchland im Auge hatte, richtet ſich Döring's Aufmerkſamkeit auf Niederdeutſchland. Die Huſitenkriege, die Kämpfe zwiſchen Dänemark und den Hanſeſtädten, die Verhältniſſe in Sachſen, Brandenburg, Pommern, Preußen, daneben mancherlei Geſchehniſſe außer Deutſchland finden Berückſichtigung, wobei der Autor ſich überwiegend gut unterrichtet zeigt[1]), in allen Fällen aber als Zeitgenoſſe nach Zeitungen oder Hörenſagen oder handelnder Theilnahme, nie, ſoweit erſichtlich, aus anderen Quellen berichtet[2]). Was

[1]) Man vergleiche Mencken's Vorrede; außerdem die vielfache Benutzung bei Droyſen, Preußiſche Politik, bei Grünhagen, Huſitenkriege, bei Hoffmann, Geſch. d. Stadt Magdeburg, u. A.

[2]) Ein einziges Mal (a. a. 1429) weiſt er auf die Benutzung einer relatio hin, der er ein Gedicht auf die Jungfrau von Orleans und die Erzählung von einem Wunderknaben entnimmt. Das Gedicht Virgo puellares artus induta virili veste findet ſich auch bei Eberhard Windecke ſ. Lorenz, Geſchichtsquellen 2^3, 298 A. 1; Handſchrift vielfach vorhanden in Paris, Mſt. der Bibliothèque royale 7301 ſ. Quicherat, Procès de condemnation et de

ſonſt bei anderen Chroniſten durchaus nicht erwünſcht iſt, das iſt bei Döring gerade von hohem Intereſſe, nämlich das ſtarke Hervortreten ſeines ſubjektiven Urtheils. Er wird dadurch zum Organ der öffentlichen Meinung ſeiner Zeit, da er, wie ſich nachweiſen ließe, mit ſeinen Anſichten durchaus nicht allein ſteht. Für eine Charakteriſtik des Mannes iſt dieſes ſubjektive Element beſonders brauchbar, und wir betrachten deshalb im folgenden ſeine markanten Urtheile über weltliche und kirchliche Würdenträger ſeiner Zeit und deren Thätigkeit.

Die Schwäche und Zerfahrenheit Deutſchlands, wie ſie beſonders in den Kämpfen gegen die von ihm gründlich gehaßten Huſiten zu Tage trat, preßt ihm heftige und bittere Klagen aus: die Peſt des Jahres 1428 hält er für die von Gott verhängte Strafe für das ſchimpfliche Treiben der Fürſten; die vom Konzil begonnene Unterhandlung mit den Böhmen, deren innerer Zwieſpalt und die Vernichtung der extremen Partei durch die gemäßigte veranlaßt ihn zu der Äußerung: Was die einſt unbeſiegbare Macht der Deutſchen nicht vermochte, hat mit Gottes Hülfe und auf des heiligen Konzils Rath das Häuflein der Böhmen ſelbſt vermocht (a. a. 1434). Die Neutralität hält er in Übereinſtimmung mit dem im obigen Traktat dargelegten Gedankengang für verwerflich, weil ſie die Zuſtände in Deutſchland noch unhaltbarer mache, den Armen und Machtloſen den Weg der Gerechtigkeit abſchneide, weil dieſe nicht wiſſen, ob Papſt oder Konzil das rechte Forum ſei, und weil unter den Mächtigen und Gelehrten der Streit entbrannt ſei, ob man ſich dieſem oder jenem anſchließen ſolle (a. a. 1442). Herber Tadel fällt auf die deutſchen Fürſten: ihre gegenſeitige Eiferſucht und Habſucht hat die Unternehmungen gegen die Huſiten gelähmt (a. a. 1421); in den kirchlichen Kämpfen ſchließen ſie ſich der oder jener Partei an, nicht aus Religioſität, ſondern durch Bitten, Belohnungen, Verſprechungen, Privilegien oder Geſchenke beſtochen (a. a. 1444). Der Türkengefahr gegenüber ziehen ſie es vor, ſich feigen Lüſten hinzugeben, ſtatt zu kämpfen. „O der

réhabilitation de Jeanne d'Arc 4, 305; in einem Hamburger Codex ſ. Walter, Programm d. Akad. Gymnaſ. 1880 S. 12.

Scham", ruft er, eines ſpäteren Humaniſten würdig, aus, „die Nachkommen des alten Adels und der Fürſten, nur dem Namen nach kriegeriſch, verſtecken ſich in Schlupfwinkel, während das niedere Volk nach den Kämpfen des Herrn ſtrebt, uneingedenk der lobenswerthen Tugenden verſchmähen ſie es, die Thaten der Vorfahren nachzuahmen. Würde wohl Julius Cäſar, wenn er aus der Unterwelt wiederkehrte und den Namen Chriſti erkannt hätte, länger die Vermeſſenheit des Türken ertragen haben? Oder Cäſar Auguſtus, oder die beiden Scipionen, oder der große Pompejus, um von tauſend andern zu ſchweigen, hätten ſie ſie dulden können, wenn ſie, in die Heiligkeit desſelben chriſtlichen Glaubens eingeweiht, wieder aufleben würden? Wenn ſie ſchon für ihr irdiſches Vaterland, da ſie das Licht des wahren Glaubens nicht beſaßen, ſo Großes, wie man ſagt, gewagt haben, was würden ſie nicht unter Chriſti Führung für ihr ewiges Vaterland glücklich wagen? Unſere trefflichſten Führer der Scharen ſind im Schlafgemach ſtärker als Löwen, im Felde feiger als Hirſche. Das männliche Ausſehen beſchimpfen ſie durch weibiſche Geſinnung. Zu nächtlichen Kämpfen immer ſehr bereit, unkriegeriſch zu allen übrigen, und zu nichts anderem muthig als im Streben nach Luſt und Schwelgerei, auf der Jagd die Thiere zu verfolgen, die Armen übermüthig und grauſam zu beherrſchen, aus deren Schweiß ſie die ſtärkſten Burgen errichten, nicht zum Kampf, ſondern zur Flucht paſſend; es ſind nämlich die Burgen der lagerſtarken Weiber (mulierum campiforcium). Ganz wie einer[1]) ſagte: 'Gläubige Männer haben ihre Hoffnung in Gott, gerechte und im Staatsleben beſchäftigte in der Tugend, tapfere und kriegeriſche in den Waffen, furchtſame und feige in Burgen und Mauern', und von der Art ſind unſere gegenwärtigen Fürſten und Vornehmen beiden Standes" (a. a. 1456). Der Kaiſer als das Haupt der Geſammtheit trägt die meiſte Schuld und wird am ſtärkſten getadelt: Sigismund iſt ihm der Vorläufer des Antichriſt (a. a. 1429), für die Mißerfolge in den Huſitenkriegen iſt er am eheſten verantwortlich (a. a. 1431);

[1]) Woher mag dieſes Citat ſein?

er und sein Nachfolger Friedrich haben die Kaiserkrone erbettelt (a. a. 1451). Friedrich III. ist ihm vor allem ein Dorn im Auge: er nennt ihn feig, geizig, in seine Schätze vergraben vernachlässigt er alles, er wird richtiger König der Juden als der Römer genannt, wegen der Freundschaft, die er mit den Juden hält (a. a. 1441); an allem Unglück ist er schuld, weil er faul und feig ist, Reichstage ansagt und ihnen fernbleibt, „dieser König zur Drangsal für die deutsche Nation mit göttlicher Zulassung, wie das Volk es verdiente, gewählt, sucht den Frieden desselben auf vielfache Weise zu zerstören (a. a. 1443); an allen Verwirrungen und Kämpfen in Deutschland, am Eindringen der Armagnaks, an der Soester Fehde ist er als Urheber betheiligt (a. a. 1447); Konstantinopel fällt, Ungarn wird von den Türken verwüstet, bei alledem sitzt der Kaiser zu Hause, pflanzt Blumen, fängt Vögel, ist feig" (a. a. 1453). Lob spendet er im Verlauf seiner Darstellung nur zwei Fürsten: Markgraf Friedrich von Brandenburg, dessen Ruhm groß, der allen Guten rings umher verehrungswürdig, den Straßenräubern und Verbrechern furchtbar ist, so daß er des Imperiums würdig erschien (a. a. 1440)[1]), und Albrecht Achilles, der „verdientermaßen" Augustus genannt wird (a. a. 1455).

Wir sehen, daß Döring's Urtheile über Kaiser und Fürsten vielfach durch ihre Stellungnahme zu den kirchlichen Fragen, in erster Reihe zur Neutralität, beeinflußt oder hervorgerufen wurden. Kein Wunder, daß seine Äußerungen über die kirchlichen Verhältnisse noch viel energischer und bitterer lauten. Daß er voll und immer auf Seiten des Konzils stand, haben wir schon erfahren und ersehen es auch aus der Chronik. Die Zurückweisung eines Vermittelungsversuches durch Eugen IV. veranlaßt ihn zu der Äußerung: Nach dieser Antwort Eugen's sind alle Fürsten mit gesundem Geiste so verdientermaßen bewogen worden, das hl. Konzil zu bewahren, überhaupt die Autorität der Konzilien

[1]) Die Beziehungen zu diesem Fürsten s. o. S. 263 A. 3; Droysen (a. a. O. 1^2, 449 u. 2, 29) nimmt dieses Urtheil wörtlich hinüber. Er korrigirt übrigens (Anmerk. zu 1^2, 449) nach der Leipziger Handschrift bonis valde in bone voluntatis.

nicht erſchüttern zu laſſen (a. a. 1443). Er ſucht nachzuweiſen, wie rein weltliche Motive die Fürſten zur Neutralität führten[1]), und macht beſonders dem Erzbiſchof von Mainz den Vorwurf, „die katholiſchen Gutachten der Univerſitäten Erfurt, Leipzig, Köln und Heidelberg verachtet zu haben und dem Wahnwitz eines Kuſa und Lyſura gefolgt zu ſein“ (suorum palponum Kusa et Lisura deliramenta carius amplexatus est) (a. a. 1444)[2]). Mit dem Abſchluß des Konkordats ſieht er alle Bedrückung wiederkehren, weil die Autorität der Konzilien zu Boden geworfen wurde (a. a. 1448).

Niemanden haßt er gründlicher als die Päpſte. Eugen IV. iſt vom Teufel aufgeſtachelt, das Konzil aufzulöſen, und die Flucht des Papſtes infolge der Revolution in Rom iſt die gerechte Strafe Gottes (a. a. 1431. 1434). Und als dieſer Papſt in dem Streit der Minoriten den Obſervanten günſtig entſchied, da ſchreibt Döring zornig in ſeine Chronik: Item Gabriel alias Eugenius spirans divisionem ecclesiae in eamque deseviens contentus non erat generale scisma sua frenesi introduxisse quinymmo et singulas partes dividere scismatice visus est incipiens in ordinem fratrum Minorum desevire (a. a. 1442). Nikolaus V. verſpricht ein neues Konzil innerhalb zwölf Monaten, und in Deutſchland, si fiet, videbitur post, ſetzt unſer Autor wenig vertrauend hinzu (a. a. 1446). Nach dem Fall von Konſtantinopel heißt es, der Papſt ſoll im Jubeljahre und im folgenden unermeßliche Schätze geſammelt haben, als ſeine Legaten zum Verkauf des Ablaſſes die ganze Welt durcheilten; von ſo großen Schätzen hat er, wie man ſagt, drei Galeeren bereit geſtellt. Sed quid hoc inter tantos? (a. a. 1453)[3]). Die wiederholte Ausbeutung Deutſchlands regt ihn zu bitteren und heftigen Ausfällen gegen die Kurie an: Das Geld wird ohne Eifer für die Religion und die Gerechtigkeit geſammelt, und dient

[1]) Vgl. auch a. a. 1441 und 1442.

[2]) Bezieht ſich aber auf den Reichstag von 1445.

[3]) Die Thatſache iſt richtig, doch gab Nikolaus in Venedig Auftrag zum Bau von fünf Triremen, deren Schickſal unbekannt bleibt. Vgl. Paſtor a. a. O. S. 462 f.

ſo nicht dem Schutz des Glaubens, ſondern der Habſucht, und wird ſchließlich Anlaß zu vielfachem Verderben (a. a. 1427) oder Einer ſammelt, was der Andere übrig gelaſſen hat, nach dem Prophetenworte: „was die Raupe übrig ließ, frißt die Heuſchrecke, und was die Heuſchrecke, die Raupe“ (a. a. 1456)[1]. Die Türkenexpedition Pius II. ſtellt ſich ihm ebenfalls als bloße Geldſpekulation heraus, ein Hohn für die Gläubigen, die daran theilnehmen wollten, ein Schlag für den Glauben an die päpſtliche Würde unter den Frommen (a. a. 1464).

Und nicht die Päpſte allein, auch ihre Kurialen, beſonders diejenigen, die vom Konzil abgefallen ſind, werden mit ſcharfen Worten charakteriſirt: Ceſarini iſt subversor sacri Concilii, Kaspar Schlick hat um der Freiſinger Kirche willen, die Eugen einem ſeiner Verwandten widerrechtlich verliehen hat, viele von der Verehrung der Autorität der allgemeinen Kirche abwendig gemacht (a. a. 1444). Die Äußerung über den verderblichen Einfluß des Cuſa und Lyſura führten wir ſchon an, auf erſteren kommt er noch einmal zu ſprechen. Er citirt das Sprichwort Nicolaus de Kusa cujus non cecinit bene musa[2], zur Belohnung für ſeinen Abfall vom Konzil iſt er Kardinal geworden; als nach der von dieſem abgehaltenen Provinzialſynode in Magdeburg die Thürme von St. Johannes vom Blitz getroffen wurden, ſieht Döring ein Zeichen des Himmels gegen deſſen verderbliches Wirken darin (a. a. 1451). Natürlich nach allem Vorausgegangenen haßt er ſeinen, man möchte ſagen, intimſten Feind, den Erzbiſchof Friedrich von Magdeburg, am allermeiſten. „In Magdeburg ſind die Prälaten feig und die Laien kennen kaum ſo viel Latein, um placet zu ſagen (a. a. 1451), der Landgraf von Thüringen heirathet zum Ärger ſehr Vieler ſeine frühere Maitreſſe v. Brandenſtein und ſie dispenſirte ille magnus reformator Archiepiscopus Magdeburgensis puto, verius timeo futurus hereticus (a. a. 1463). Zum Jahre 1464 heißt es: der Laienerzbiſchof von Magdeburg, der Eifer ohne Wiſſen hatte, ſtarb,

[1] Vgl. dazu Neues Archiv 10, 405.

[2] Vgl. dazu Neues Archiv 9, 628 und 10, 405.

ſo ſehr er auch die Peſt floh[1]). Ebenſo erklärlich iſt ſeine feindliche Stellungnahme Capiſtrano gegenüber, den er für einen Gaukler hält, und deſſen Verehrung er mit bitterem Spott erzählt (a. a. 1453 und 1456).

In ſeinen freiſinnigen Anſichten greift er übrigens auch über das kirchenpolitiſche Gebiet hinaus in das dogmatiſche. Wenigſtens in ſeinen Urtheilen über den Ablaß ſteht er kaum auf dem kirchlichen Boden jener Zeit[2]). Zum Jahre 1450, dem Jubeljahre, erwähnt er, daß ſehr viel Menſchen Rom beſuchten „wegen der leeren Hoffnung auf Abſolution ohne Rückgabe des zu Unrecht Zurückbehaltenen oder Geraubten". Als Cuſa auf ſeiner Legationsreiſe die Gnaden des Jubelablaſſes für Bezahlung auch außerhalb Roms ſpendete, ſchreibt Döring nieder, was zweifellos viele in Deutſchland dachten[3]): dies geſchehe, weil diejenigen, die nach Rom eilten, noch nicht den ganzen Schatz der Deutſchen erſchöpft hätten, und damit der Reſt nun von den aufgeſtellten Kaſſen „gefreſſen" werde. Einige kauften wohl den Ablaß, andere aber achteten ihn gering, in der Hoffnung, daß er nach Art der Quackſalberwaaren billiger werden würde, oder verachteten ihn ganz, weil ſeine Urſachen ſchlecht waren: der Übermuth und die Habſucht der Kurie. »tus stille, lat over gan«, ſetzt er hinzu (a. a. 1451). Noch oft hat er Gelegenheit, ſich über den Ablaß zu äußern, da kaum in einer Zeit dieſe Gnaden der gläubigen Menſchheit freigebiger gewährt wurden als im 15. Jahrhundert.

Verwarf unſer Autor auch die angeblichen Wunderthaten Capiſtrano's, und können wir ihm auch nicht nachweiſen, daß er die Wilsnacker Wunderkuren für echt hielt, ſo hindert ihn das doch nicht, gelegentlich einmal ein wunderbares Ereignis zu ver-

[1]) In Anſehung einer ſo weit gediehenen perſönlichen Feindſchaft ſind die Urtheile noch maßvoll genug; der Mangel des Erzbiſchofs an theologiſchem Wiſſen wird überall berichtet, z. B. Schöppenchronik (Chroniken deutſcher Städte 7, 216). Döring's Äußerung ſtimmt mit der Charakteriſtik in der Appellatio faſt wörtlich überein.

[2]) Vgl. auch Woker a. a. O. S. 19.

[3]) Vgl. meine gravamina der deutſchen Nation S. 7. 28. 41 u. ſ. w.

zeichnen, das übrigens für diese ganze Zeit charakteristisch ist. Die Menschheit, die in der der Reformation vorangehenden Epoche auf Erden wandelte, stand unter dem Banne des Gedankens, daß ein großer Umschwung in allen Verhältnissen des Daseins demnächst eintreten müsse. Ein unbestimmtes und unklares Sehnen hatte die weiten Massen ergriffen; man hoffte, ohne zu wissen was, man ahnte, ohne zu denken, woher und wie das Bessere kommen solle. Die Wilsnacker Wunderfahrten, die Kinderprozessionen, die Bewegung, die der Pfeifer von Niklashausen hervorrief, zahlreiche Prophezeiungen, unter denen keine berühmter war als die des Mönches Johannes Hilten, über den eine eigene Literatur existirt[1]), legten Zeugnis ab von jenen Gefühlen und jenen Hoffnungen, die im Volke schlummerten. Und in diesen Kreis gehört auch die Erzählung, die Döring zum Jahre 1456 mittheilt.

Ein Gefährt bleibt auf der Landstraße stecken, als ein Mann an den Lenker desselben herantritt und ihn mitzunehmen bittet. Auf den Hinweis, daß der Wagen nicht vorwärts könne, antwortet der Fremde: „Ich werde aufsteigen, und Du wirst fahren." Und so geschah es. Nach einiger Zeit erscheint ein Bär, ein großes Schwert im Maule; der Fremde läßt halten, tötet den Bären, aus dessen Haupt halb Wein, halb Getreide strömt, und sagt dann dem Führer des Wagens[2]), jenes Wunder sei ein Zeichen zukünftiger Glückseligkeit der Welt und Fruchtbarkeit an Getreide und Wein, und als Wahrzeichen verkündet er, daß die in diesem Jahre geborenen Fohlen alle Zähne vollkommen haben würden, wie sonst nur siebenjährige Pferde, und diese Pferde sollen zur Wiedereroberung des hl. Landes dienen. „Ich habe", fügt der Chronist hinzu, „bei glaubwürdigen Leuten sorgfältige

[1]) Manche von diesen Prophezeiungen sind in der That beglaubigt; über Hilten s. Unschuldige Nachrichten 18, 660 ff.; Andreas Angelus' Bericht von Johannes Hilten (Frankfurt 1597); D. Göze, Observationes de Johanne Hiltenio (Lübeck 1796).

[2]) Im Text sagt es der Kutscher selbst, doch wird wohl diese Verwechselung durch einen Lesefehler entstanden sein; es muß offenbar vectori, nicht vector heißen.

Nachfrage über dieſes wunderbare Zeichen gehalten, und ſie ſagten mir, daß es an mehreren Pferden ſo gefunden worden ſei.“

Charakteriſtiſch iſt es, daß Döring offenbar nur an das immerhin mögliche Naturſpiel glaubte und auch das nicht als eigene Anſicht, ſondern nach Mittheilung glaubwürdiger Leute wiedergibt, die vorhergehende Erzählung aber wohl für ein hübſches Märchen hielt — was in jener wunderſüchtigen und wundergläubigen Zeit eine nur ſelten vorhandene ſkeptiſche Auffaſſung bezeugt. Faſſen wir nun nach dieſen Darlegungen das Charakterbild des Mannes zuſammen. Matthias Döring war zweifellos ein ebenſo gelehrter wie kluger Mann, auf den verſchiedenſten Gebieten des damaligen Wiſſens zu Hauſe und mit offenem Blick für die Zeit und ihre Erſcheinungen. Sein Urtheil iſt immer beſtimmt, immer ſelbſtändig, er zeigt ſich in ſeiner Chronik gut unterrichtet, ſelbſt wo er bloß aphoriſtiſch erzählt. Aber vor allem ſind es zwei Elemente, die ſein Bild geſtalten und intereſſant machen. Das eine iſt ſein großer Freimuth, der ihn in die Oppoſition gegen faſt alle offiziellen Gewalten drängte, der in erſter Reihe ſeine konziliare Stellung veranlaßte. Und wir glauben nicht zu irren, wenn wir den Urſprung und die Entwickelung dieſes Charakterzuges aus ſeiner Zugehörigkeit zum Minoritenorden zu erklären verſuchen.

Man hat dieſen Orden das demokratiſche Element in der hierarchiſchen Organiſation genannt, und wenn erſt die höchſt wünſchenswerthe, unparteiiſche Geſchichte desſelben geſchrieben ſein wird, wird man erkennen, welche Fülle von Oppoſition, welche Kraft an Gegnerſchaft gegen das abſolute Papſtthum und ſeinen verweltlichten Stand, welcher Reichthum an geiſtiger Begabung, welche bodenbereitende Thätigkeit bei dieſen Bettelmönchen vorhanden war. Es wird ſich ſicher ergeben, daß die unendlich ſchnelle Verbreitung reformatoriſcher Lehren gerade in den unteren Volkskreiſen nicht zuletzt aus der Wirkſamkeit dieſer dem Volke entſtammenden und in ſteter und nächſter Berührung mit ihm bleibenden Minderbrüder erklärlich iſt; ſie waren die Freunde des armen Mannes, ſeine eigentlichen Seelſorger, ſie ſtanden in ihrer größeren Zahl ſeinem Denken und Fühlen am nächſten,

ſie theilten Leid und Freud mit ihm, ſie beſaßen ſein Ohr und ſein Herz, und ihr bloßes Daſein war ein lebendiger Proteſt gegen die Verweltlichung, die Üppigkeit, den Hochmuth der Kurie und des Klerus. Und wie ſie faſt immer in offener Feindſchaft gegen jene, beſonders gegen den Regularklerus ſtanden, ſo haben ſie ſicherlich nie verfehlt, heimlich und offen dieſer Feindſchaft Ausdruck zu geben, und haben ſo eine oppoſitionelle Stimmung geſchaffen, deren Exiſtenz die große Umwälzung unterſtützte. Man wende nicht ein, daß von den hervorragenden Reformatoren, etwa mit Ausnahme von Myconius, kein einziger Minorit war; die eine Thatſache, daß von etwa 58 Konventen der ſächſiſchen Provinz vom hl. Kreuz nur der eine zu Halberſtadt beſtehen blieb[1]), ſpricht laut genug für die thätige Theilnahme der Bettelmönche an der Reformation. Allerdings wenden ſich reformatoriſche Streitſchriften in erſter Reihe gegen ſie[2]), aber man wollte in ihnen als den populärſten nur die Mönche und das Ordensweſen überhaupt treffen. War in der neuen Kirche des 16. Jahrhunderts für ſie auch kein Platz mehr, ihre Wirkſamkeit im 15. Jahrhundert war eine die Reformation vorbereitende. Und dieſer Geiſt, der im Orden lebte, war in Döring lebendig und die Triebfeder für ſein Thun und Denken. „Größere Frucht für die Kirche Gottes bringt ein Orden mit heilſamen Lehren als das ganze Kardinalskollegium jemals hat bringen können", ſagt er einmal (a. a. 1453). Für ſeinen Orden und inſonderheit für die Richtung, die ihm als die rechte erſcheint, kämpft er gegen die Päpſte, bleibt er beim Konzil, tritt er für Wilsnack ein, ſtreitet er gegen den Erzbiſchof von Magdeburg; ſeine Thätigkeit als Theologe, als Pamphletiſt, als Chroniſt erklärt ſich aus dieſer Stellungnahme.

Und das zweite Element, das in ihm vorwaltet, iſt die hervorragende nationale Geſinnung. Mit Zornesglut erfüllt ihn die Zerfahrenheit der Zuſtände im Vaterlande, lebendig iſt in ihm die alte Herrlichkeit des deutſchen Ruhmes und der deutſchen

[1]) Vgl. Woker a. a. O. S. 28 und S. 39 f.

[2]) Vgl. Luther, An den chriſtlichen Adel (Neudruck. Halle 1877) S. 42; meine gravamina S. 120 u. a. m.

Tapferkeit; er vertritt, wie einſt ſein Ordensgenoſſe Marſilius von Padua, die Anſicht von der Oberhoheit des Kaiſers, die Erinnerung an das Einſt gibt ſeiner Sprache einen erhöhten Schwung, wie die Schilderung des Jetzt ihm Worte der Scham und des bitterſten Hohns auspreßt. Einen Troſt mag ihm der Blick auf das aufſtrebende Herrſchergeſchlecht, dem er gehorchte und dem er freudiges Lob ſpendet, gewährt haben.

Und weil ein freiheitlicher, antihierarchiſcher Geiſt, und weil ein in jener Zeit faſt geſchwundenes und deshalb doppelt erfreuliches und rühmenswerthes nationales Bewußtſein in Matthias Döring vorhanden iſt, darf ſein Sein und Handeln auch noch die Theilnahme der forſchenden Nachwelt in Anſpruch nehmen.

Anhang.

Von einem diplomatiſch genauen Abdruck der folgenden Urkunden mußten wir abſehen, da uns dieſelben nur in Abſchriften vorlagen.

I. Processus Excommunicationis contra Nic. Lackemannum, Ministrum Provinciae Saxoniae Ordinis Minorum, Sacrae Theologiae Doctorem et alios per Archiepiscopum Magdeburgensem auctoritate Apostolica fulminatus. Ao. 1461 d. 17. Augusti.

Nach dem Eingang und Transſumpt der Commissio apostolica v. 17. Kal. Nov. 1460 [1]) beginnt die folgende Darlegung:

Quarum quidem literarum apostolicarum rigore nos in negotio visitationis et reformationis monasteriorum conventuum et domorum singulorum ordinum civitatis et dioecesis nostrae, Nobis, ut praefertur, commisso rite et legitime procedere volentes, ut tenemur, coassumptis nobis venerabilibus et religiosis patribus Domino Hermanno Abbate Monasterii in Bergen, Ordinis S. Benedicti, Domino Eberhardo Praeposito Monasterii B. Mariae Virginis Ordinis

[1]) Vgl. S. 265 A. 5.

Praemonstratensis Civitatis nostrae, Fratre Henningho Selen, Vicario Fratrum ordinis minorum de observantia Provinciae Saxoniae, ac caeteris reformatis Fratribus ejusdem ordinis per ipsum deputatis, Inprimis Conventum Ordinis Minorum oppidi nostri Hallis nostrae dioecesis visitavimus, ac ipsum ad debitam regularis vitae observantiam reduximus. Deinde cum vellemus ad visitationem et reformationem Conventus Ordinis Minorum civitatis nostrae Magdeburgensis ac aliorum Monasteriorum et domorum Dioecesis nostrae procedere, Nobis fuit per Venerabilem et Egregium Virum Magistrum Wilkinum Fabri, Decretorum Doctorem, officialem nostrum, procuratorem, solicitatorem et promotorem omnium negotiorum nostrorum fratrum visitationis et reformationis quorumcunque locorum ecclesiasticorum quomodolibet concernentium, per nos specialiter deputatum, gravi cum querela expositum, quod religiosi Patres Frater Matthias Dorinck tunc Minister Fratrum Ordinis minorum Provinciae Saxoniae, Frater Nicolaus Lackemann, Frater Sebastianus Risensteyn ac certi alii fratres ejusdem Ordinis, eorum in hac parte complices, Comissioni nostrae hujus modi ac literis apostolicis praetactis, temere et de facto se opponerent, ac nos in executione et prosecutione earundem literarum apostolicarum multipliciter impedirent, turbarent, vexarent et inquietarent, ac nos et dictum fratrem Henninghum Selen Vicarium, ac suos fratres de observantia, quos nobis in visitatione et reformatione dicti Conventus Hallensis vigore literarum apostolicarum coassumptimus ut praefertur propter executionem et prosecutionem supradictarum literarum apostolicarum quibusdam exorbitantibus invalidis et nullis processibus literis monitorialibus, inhibitorialibus et citatorialibus, per quendam Hermannum Greven Cantorem Ecclesiae S. Severi Erfordens. assertum Conservatorem seu judicem quarundam assertarum literarum apostolicarum bonae memoriae Calixti Papae III per praefatum Sanctissimum Dominum nostrum Papam Pium modernum dudum suspensarum et annullatarum ad instantiam

dictorum Ministri et Fratrum ut asseruit decretum moneri requiri et citari ac Fratres de observantia hujusmodi propter non paritionem praedictorum praetensorum et assertorum processuum hujusmodi poenas in eis contentas incidisse declarari ac ut tales publice denunciari immo diffamari et eisdem praetensis processibus multipliciter perturbari vexari et inquietari fecissent, in grave eorundem Ministri et Fratrum suorum animarum periculum, regularis observantiae impedimentum, nostrique ac vicarii et fratrum de observantia praedictorum injuriam, jacturam, praejudicium, damnum et gravamen. Unde per memoratum Magistrum Wilkinum Officialem nostrum extitit petitum ut desuper de oportuno remedio providere ac literas tam monitoriales, inhibitoriales quam citatoriales contra dictos Ministrum et fratres suos ac alios quoscunque injuriatores, perturbatores, impeditores et contradictores hujusmodi sub censuris Ecclesiasticis in forma solita et consulta decernere dignaremur. Nos itaque volentes primum de expositorum ac conquestorum veritate diligenter inquirere, ac sufficienter informari receptis, admissis, juratis et examinatis nonullis testibus ac literis, juribus ac monimentis per saepe dictum Magistrum Wilkinum Fabri, officialem nostrum, coram nobis exhibitis atque productis, quia comperimus narrata veritate fulciri ac praetensas literas Calixti Papae per praefatum Sanctissimum Dominum notrum Pium Papam modernum fore suspensas et annullatas et ob hoc jurisdictionem memorati Domini Hermanus Greven, Cantoris fore nullam et inanem. Idcirco certas literas nostras monitoriales, quibus dictos Ministrum et Fratres suos praetactos ac alios impeditores moneri et requiri fecimus, ut infra 12 dies executioni earundem proximos sub poena excommunicationis, quam in contravenientes et literis nostris hujusmodi non parentes, in scriptis ipsi et quilibet eorum, prout et ipsos et eorum quemlibet pertinent seu concerneret praefatos exorbitantes, et nullos ipsius Hermanni Greven Cantoris, processus, monitiones, requisitiones, inhibitiones, citationes, declara-

tiones, denunciationes, perturbationes, vexationes, inquietationes, contradictiones et impedimenta, cassarent, tollerent, revocarent et annullarent, ac ab his realiter et cum effectu desisterent, nec de caetero nos in executione et prosecutione praeinsertarum literarum apostolicarum ac visitatione et reformatione monasteriorum et domorum quorumcunque Ordinum Civitatis et Dioecesis nostrae quomodolibet impedirent nos de his infra dictos duodecim dies certificarent, alioquin citantes eosdem ut proxima die juridica post hujusmodi duodecim dies immediate sequente coram Nobis in monasterio Novi operis prope et extra muros Hallens. nostrae Magdeburgensis dioecesis, comparerent, in judicio legitime coram Nobis ad dicendum et excipiendum quicquid verbo vel in scriptis contra nos jurisdictionemque nostram hujusmodi dicere seu excipere vellent, nec non in eventum non paritionis praedictorum ad videndum et audiendum se dictam excommunicationis „sententiam incidisse, declarari, et literas oportunas desuper decerni, vel causas rationabiles, si quas haberent, quare id fieri non deberet allegandum, in forma solita et consueta decrevimus. Quibus quidem literis et processibus nostris contra dictos Fratrem Nicolaus Lackemann interea in Ministrum, uti accepimus, electum, Fratrem Sebastianum Risensteyn ac alios fratres ordinis minorum, eorum in hac parte complices, Nos in executione et prosecutione hujusmodi literarum apostolicarum impedientes, executioni debitae demandatis, demum die et hora infra scriptis comparuit in Monasterio novi operis supradicto in judicio legitimo coram Nobis praefatus Magister Wilkinus Fabri, Doctor, officialis, procurator, sollicitator et promotor, ac dictas nostras literas ministeriales et citatoriales una cum earundem executione contra praefatos Fratrem Nicol. Lackemann, electum Ministrum, Fratrem Sebastianum Risensteyn, et alios fratres dicti Ordinis, impeditores jurisdictionis nostrae hujusmodi rite ut apparuit, factae, facto realiter et in scriptis reproduxit ipsorumque monitorium et citatorium non compa-

rentium neque hujusmodi literis nostris monitorialibus et citatorialibus in aliquo parere curantium, aut contra nos et iurisdictionem nostram hujusmodi, seu quare poenas contentas in processibus nostris praetactis incidisse declarari non deberent, aliquam dicentium contumaciam accusavit ipsosque contumaces reputari et in eorum contumaciam ipsos propter non paritionem et contumaciam hujusmodi dictam excommunicationis sententiam incidisse declarari et ut tales publice denunciari mandari ac literas oportunas desuper decerni debita cum instantia postulavit.

Daran schließt sich die Exkommunikationsformel und die notarielle Beglaubigung.

II. Appellatio Doctoris Matthiae Doryng Ordinis Minorum contra Magdeburgensem Archiepiscopum.

In Nomine Domini Amen. Anno a Nativitate ejusdem MCCCCLXI Indictione nona die Lunae XV Septembris hora vesperarum vel quasi Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Domini Domini nostri Domini Pii divina providentia Papae secundi Anno tertio in Monasterio Fratrum Minorum Kyricensi Havelbergensis Dioecesis in Refectorio ejusdem Monasterii Notariorum publicorum et testium infra scriptorum et ad id specialiter vocatorum et rogatorum praesentia personaliter constitutus Venerabilis et religiosus Vir Magister Matthias Doryng ordinis minorum fratrum sacrae theologiae Professor habens et tenens in suis manibus quandam papiriam cedulam Appellationem et Provocationem quandam infra scriptam in se continentem, quoniam animo et intentione provocandi et appellandi et apostolos petendi aliaque lege appellanti incumbentia faciendi, ut asseruit, suo et praefati Monasterii nomine de licentia sui superioris in medium exhibuit atque de verbo ad verbum publice alta et intelligibili voce legit et juxta ejusdem appellationis et provocationis papiriae cedulae continentiam ad sanctissimum in Christo Patrem et Dominum nostrum Dominum Pium Papam II ejusque sanc-

tam sedem apostolicam provocavit et appellavit Apostolos petiit aliaque fecit, prout et quemadmodum in dicta provocatione et appellatione papiriae cedulae plenius cernitur contineri, cujus tenor sequitur et est talis.

Coram vobis Notariis publicis et testibus hic praesentibus personis autenticis et fide dignis Ego Frater Mathias Doryngk ordinis Fratrum Minorum Sacrae Theologiae Professor, nomine mei et dicti Monasterii, habitationis mihi per superiorem meum assignatae, de ejusdem etiam superioris mei licentia animo et intentione provocandi appellandi et caetera quaecunque appellanti incumbentia faciendi, protestor s. dico et propono, quod licet ministerio Fratrum Minorum Provinciae Saxoniae ferme annis XXXV sustinens vires corporis exposuerim, ut amplius praeesse et prodesse non possem, confectus senio et attenuatus laboribus officio ministeriatus cedere proposuerim et residuum vitae, quantum mihi restare poterat Domino Deo dedicare voluerim de Anno Domini MCCCCL per moniales dictae provinciae non fui permissus, sed nolens volens in officio dicti Ministerii importunis precibus continuatus assignatis mihi procuratoribus et aliis adjutoribus pro oneribus dicti officii mecum supportandis et cum nihil adversitatis suspicarer, suscitatus fuit tumultus magnus de Anno Domini MCCCCLXI per Reverendum Dominum P. Archiepiscopum Magdeburgensem, qui, ut praetendit, vigore cujusdam commissionis apostolicae provinciam iam dictam et Ministrum conventu Hallensi, rebus et libris ibidem per provinciam repositis, sub praetextu visitationis perperam et sine juris ordine spoliavit, similem circa conventum ejusdem ordinis in Magdeburg intentavit visitationem, ne dixerim usurpationem, cuius in praemissionibus obviare volens per sacrae Theologiae Magistrum Nicolaum Lackmann generalem procuratorem, nunc ministrum provinciae Saxoniae electum, mediis, appellationibus et exceptionibus legitime interpositis me opposui, principes, nobiles utriusque status et communitates pro adhesione requisivi; Ego quoque attendens

hujusmodi labores se ultra vires meas extendere et provinciam dictam propter meae senectutis impotentiam negligi potuisse, etiam verisimiliter ex multorum fide dignorum relatibus condictum Domini Archiepiscopi tumultum ex odio dudum contra personam meam propter servitia mea ad jussum Illustrissimi Principis Domini Frederici senioris Marchionis Brandenburgensis pro Ecclesia Havelbergensi, specialiter loco sacro Wilsnacensi facta processisse, quia personalis videbatur persecutio cedendum censui, quousque causa hujusmodi ad sacrosanctam sedem apostolicam per appellationem, ut praedicitur, devoluta traderetur. Unde coram congregata multitudine monalium saepe dictae provinciae in monasterio Thorgoensi prima die mensis Augusti cessi Ministerio cum effectu, ubi etiam successor reverendus. Pater Magister Nicolaus Sacrae Theologiae Professor rite legitime et canonice in Ministerium provinciae Saxoniae fuit electus. Ego igitur sic exoneratus et ab omni regimine liber, quasi desiderii mei compos ad locum Kyricense tamquam asylum quietis optatae me conferens, VII die mensis septembris cum multo labore perveni; at ubi sperabam ex mea resignatione praefati Domini Archiepiscopi furorem temperatum, sequenti die, quae fuit dies nativitatis gloriosae virginis Mariae, sensi ipsius furorem amplius irrationabiliter accensum. Nam illo die fecit quendam processum monitorium atque citatorium foribus Ecclesiarum Kyritz affigi, in quo citavit Matthiam Doring, Ministrum provinciae Saxoniae ordinis minorum, quamquam in rerum natura non reperitur nec fuit pro tunc reperibilis; in eodem processu suae citationis allegans inter cetera, quia in ipso praetenso suo processu nominati forent Literarum Apostolicarum contemptores temerarii et contradictores; at quantum ad me pertinet, dico, quod nullus catholicus pro catholico reputari volens potest apostolica decreta contemnere nec quomodolibet contradicere nec contravenire, sicut tamen Reverendus Dominus Archiepiscopus videtur fecisse. Nam per literas Apostolicas prohibitus est,

ne vigore per eum allegatae commissionis ad locum fratrum heremitarum Sancti Augustini in Magdeburg, qui reformatus censetur, manus suas extendere deberet, et quia de similibus simile est iudicium, utique ad conventum Hallensem et Magdeburgensem, quoniam reformati sunt, manus extendisse est apostolicae prohibitioni contravenire et eius mandatum contempsisse; resistentia autem per Reverendum Patrem Magistrum Nicolaum Ministrum provinciae Saxoniae electum, me et alios nostri ordinis Patres dicto Domino Archiepiscopo facta, non est ad contemptum sedis apostolicae, sed ad multiplices abusus commissionem recipientis et abutentis intorquenda; contingit enim rebus quantumcunque sacris abuti — omnes enim haeretici in structura suorum errorum sacra scriptura sunt abusi novissime — Hussitae habentes zelum sine scientia putantes erroneam communionem sub utraque specie necessariam ad salutem abusi sunt illud Joh. VI. Nisi manducaveritis carnem filii hominis, propter defectum scientiae distinguere non potentes inter communionem spiritualem et sacramentalem, et sic de multis aliis abusibus sacrae doctrinae ex defectu scientiae. Cum igitur dictus Dominus Archiepiscopus a laycatu ad archiepiscopatum sit assumptus, ut notorium est, nec hodie habitibus acquisitis et infusis ad executionem tanti gradus necessariis sufficienter sit instructus, et si sit magni zeli prout in suis gloriatur epistolis illustribus principibus rescriptis, is tamen zelus, quoniam non est sale scientiae conditus, ponit nonullos errores per commissionem apostolicam subreptice per ipsum Archiepiscopum impetratam. Numquid gravis error est reformare oves alienas, et proprias usuras symonia et ceteris vitiis infectas sine reformatione dimittere intactas? Reformare etiam non secundam regulam, sed contra regulam error est; reformare gravius pendendo votum privatum quam votum sollemne error est, reformare virtuosos et inculpabiles error est, qualiter idem Archiepiscopus, qui ab Hallis decedentibus fratribus dedit tamquam devotis et religiosis literas suas

testimoniales, quas etiam hic habere solo pro insertis [1]); reformare denique secundum caput suum et non contentari in gradu virtutum summo, est error Beguardorum: in Clementis ad nostrum de Haereticis [2]). Nam idem Archiepiscopus in nulla provinciae reformatione secundum regulam sufficienter facta vult stare contentus; reformare postremo cum intentione destituendi studia sacrae scripturae, qua fides defenditur et roboratur, error est intolerabilis, qualiter ipse Archiepiscopus, cum sit ignarus, ostendit se aemulum sacrae theologiae doctorum legitime promotorum, quae omnia per abusum commissionis apostolicae, de qua gloriatur inaniter, quia privilegium meretur amittere, quoniam sibi permissa abutitur potestate, videtur practicasse, prout coram dicta sede prohabiliter declarabitur, quantum pertinere poterit pro praesentis appellationis iustificatione. His et aliis erroribus sub praetextu apostolicae commissionis per dictum Dominum Archiepiscopum ex furore zeli et scientiae defectu practicatis, Nos in suo praetenso citatorio nominati opposuimus et apponimus ratione iuramenti in nostra promotione sollemniter praestito coram alma universitate Erphordensi, et quia propter promotionem veritatis et fidei et errorum exstirpationem, sicut persaepe dictum Dom. Archiep. Magdeburg. gravamur et amplius gravari metuimus, idcirco legitime per Rev. Patrem Magistrum Nicolaum provinciae Saxoniae ministrum electum nomine omnium in praetenso citatorio nominatorum appellatum est, cui appellationi per omnia adhaereo, ejusdem appellationis tenorem habeo et habere volo hic pro inserto.

Nun folgt die eigentliche Appellationsformel und die notarielle Beglaubigung.

III. Litera Archiepiscopi Magdeburgensis, data Fratribus de Obedientia. Anno 1461 d. 2. Juny.

Fredericus Dei Gratia sancta Magdeburgensis Ecclesiae Archiepiscopus, Primas Germaniae, Religiosis Fratribus

[1]) Vgl. Anhang III.

[2]) Clementin. lib. V tit. III De Haereticis Cap. 3 Ad nostrum.

Benigno Ringellein, et Henningo Oldemoler Fratribus professis ordinis Minorum Conventus Hallensis nostrae Dioecesis, Salutem et Pacem in Domino sempiternam.

Cumque Sanctissimus in Christo Pater et Dominus noster Dominus Pius divina providentia Papa II Nobis Visitationem et reformationem omnium et singulorum monasteriorum et domorum quorumcunque Ordinum etiam mendicantium exemptorum ac non exemptorum civitatis et dioecesis nostrae una vice commiserit, et inter alia etiam nobis Fratres de quibus nobis videretur ad alia monasteria sive Domos transmittendi dederit facultatem, prout haec in literis apostolicis plenius continentur, nosque auctoritate praedicta conventum Ordinis Minorum oppidi Hallensis nostrae Dioecesis visitantes ac illum debitae regulari observantiae submittentes, Vosque libenter in illo perstitisse voluissemus, sed quia petistis vobis dari licentiam conferendi vos ad alia loca et ea de re Venerabilem Patrem Magistrum Matthiam Doringk, Ministrum Provinciae Saxoniae adeundi, pro assignatione loci vobis fienda, desideriis et rogatibus vestris paterne annuentes vobis venerabilem Patrem Magistrum Johannem Cannemann, visitatorem et Vicarium vestrum aut praefatum Ministrum provincialem adeundi, et ab altero eorum vobis alium locum ulterioris mansionis sub simili regulari observantia in conventibus eorum regundorum submissis assignari obtinendi liberam praesentibus concedimus facultatem. Datum in praefato Conventu Hallensi die Martis sec. Junis s. el. d. 1461 nostro sub sigillo.

IV. Cod. Msc. Bibl. elect. f. 76 der Jenaer Universitätsbibliothek. Sammelband. Inkunabel des speculum vitae humanae und handschriftliche Beiblätter.

Epitaphium eximii quondam doctoris domini matthie doeringh ministri ordinis fratrum minorum zu Kiritz per Bussonem Fratz Proconsulem in Ruppin[1]).

[1]) Also nicht wie Wachter bei Erſch und Gruber und Andere vor ihm „per bussones fratres".

Hic jacet egregius doctor subter rupe sepultus
Mathias Doringk diverso munere fultus
Anglia gaudet eum doctum fecisse magistrum
Quem post Saxonia meruit retinere ministrum
Hic rigidus rexit per eum provincia crevit
Istum conventum multa novitate implevit
Anno milleno Christi C. quatuor uni
Sexaginta novem septembrius omnia muni [1])
Pro festo Jacobi pater almus ab orbe recedit
Religione fide morti devotus obedit
Heu jacet hic magnus et praeclarus doctor humatus
Pro multis meritis utinam sit in aethere beatus
Religionis apex fuit ipse minister honestus
Incessu verbis habitu facieque modestus
Tempore generalis concilii in ordine pridem
Doctrina scriptis fama celeberrimus idem
Sentit eum Wilsnack artis pugilem fore magnum
Hostem namque suum
Henricum Taken > mansuetum fecit ut agnum,
Cautus Everhardi [2]) confunderat ipse libellum
apriduci
Proque Capistrano satagebat inire duellum [3])

---

[1]) Die Stelle iſt unverſtändlich, doch ſteht deutlich ſo uni und muni da; wären dieſe Worte als Imperativ von unire und munire noch allenfalls erklärbar, ſo iſt das septembrius ganz unbrauchbar, zumal bald darauf pro festo Jacobi (24. Juli) folgt.

[2]) Es iſt Magiſter Eberhard Waltmann, Propſt des Marienkloſters zu Magdeburg. Vgl. Breeſt a. a. O. S. 214 ff. Er war auch einer der mit der Reformation der Klöſter beauftragten Geiſtlichen; ſ. o. S. 266 und Anhang.

[3]) Dieſe Angabe bezieht ſich auf die beſonderen Streitigkeiten zwiſchen dem Propſt Eberhard und Capiſtrano, die von Breeſt S. 256 ff. geſchildert werden. In der Wilsnacker Angelegenheit ſtimmen Döring und Capiſtran überein, und es iſt von hoher Wahrſcheinlichkeit, daß erſterer der Verfaſſer des Correctorium clarificatorii Eberhardi (Cod. Msc. Helmſt. 550. S. 235—241 in Wolfenbüttel), das Breeſt S. 270 analyſirt, iſt. Der Angriff gegen die ungelehrten Reformatoren aus Holland und Flandern entſpricht dem gegen die Beguarden in der Appellatio, das von Döring ſo häufig gebrauchte zelus

Est puer hic primo carnali patre creatus
Est postremo deo monachali veste ornatus
Inbibit Oxonie musis nova pocula morum
Quae vero Saxonie propinat ubique locorum
Francisci cordas semper satis ardue gessit
Non habitu solo vicium virtute repressit
Praesens conventus testatur eum fore martam[1])
Si speculativum vis non stare, respice cartam
Et quid plura loquar fuerat decus ordinis ille
Promotor fratrum si phas sit dicere mille
Ergo Christe pie sibi nunc succurre benigne
Ob tantum meritum quod non crucietur in igne
Hostis ab incursu defendas Christe ministrum
Dilue quaeso pie
Cum pietate lue > si fecerat ipse sinistrum
Civibus aethereis citius precor associetur
Et sibi doctorum condigna corona paretur
Divini vultus mereatur habere solamen
Lucis perpetue lux illi luceat amen.
Qui legit hos versus rogo pro bussone precetur
Crimine qui tersus celi super alta locetur.

---

sine scientia kehrt auch hier wieder, die anklagende Schilderung Magdeburger Zustände ist seinen sonstigen Äußerungen gleich, kurz, ich glaube auch ohne Einsicht in das Original, soweit es aus den vorliegenden Angaben erkennbar ist, das Werk als Döring'sches bezeichnen zu dürfen. Unsere obige Darstellung würde aber, wenn die Annahme sich bestätigt, nur unwesentlich modifizirt

[1]) Soweit lesbar, steht das Wort da, das auch dem Rei'n nach zu cartam paßt, aber unverständlich ist.

Miscellen.

Der Ursprung des deutschen Verwaltungsrathes von 1813.

Der folgende Bericht des Freiherrn vom Stein an den Zaren vom 16. März 1813 ist eine der wichtigsten Urkunden der neueren deutschen Geschichte. Bisher hatten wir über die Entstehung des Verwaltungsrathes von 1813 nur die von Hormayr und Pertz — obenein theils in Übersetzungen, theils unvollständig — veröffentlichten Denkschriften und Berichte aus der Zeit vom September 1812 bis zum Januar 1813, an welche dann gleich der preußisch-russische Vertrag vom 19. März 1813 angeschlossen werden mußte. Diese Lücke wird nun in der erwünschtesten Weise ausgefüllt durch die herrliche hier zum ersten Male gedruckte Denkschrift. Besonders überraschend dürfte die Thatsache sein, daß der Kronprinz von Schweden das Gelüst verspürte, deutscher Kaiser zu werden. Im übrigen vgl. Scharnhorst 2, 578. M. L.

Breslau le 16. de mars 1813.

Il est urgent d'établir dans ce moment-ci les idées, d'après lesquelles on veut organiser l'administration des provinces allemandes qu'on occupera, et d'énoncer les principes politiques, qu'on veut adopter vis-à-vis de l'Allemagne.

Deux mémoires ont été remis à Sa[1]) Majesté Impériale sur cet objet, l'un par le prince royal de Suède, le second au nom de Son Altesse le régent[2]) par le comte de Münster.

---

[1]) Zum Schluß redet Stein den Zaren an.

[2]) Von England.

Le mémoire du prince royal de Suède établit pour principe fondamental: de

rendre à une partie des princes dépossédés ce qu'ils ont perdu;

de donner à l'Allemagne une nouvelle constitution;

de substituer à la confédération du Rhin une ligue germanique, à laquelle tous les princes allemands seraient invités;

de convoquer une diète provisoire, où des députés des différents états de l'Allemagne seraient appelés, qui règlerait le contingent des troupes etc., qui serait présidée par le commandant en chef de l'armée alliée, que les ministres des puissances alliées y assisteraient;

qu'on offrirait à l'Autriche la couronne germanique avec une suprématie directe sur les différents États de l'Allemagne, propre à leur assurer leur sûreté commune, sans entraver leur prospérité intérieure.

Pour apprécier le plan proposé, il faut supposer, qu'on l'ait exécuté, et examiner, quels en seraient les résultats.

On convoquera donc d'après le plan une diète, où se présenteront des députés hanovriens, brunswicois, suédois, hessois, oldenbourgeois, et je suppose, qu'on n'exclura point l'électeur de Brandebourg.

Dès ce que l'Elbe sera passée, arriveront des députés de Mecklenbourg, Hambourg, Lübeck.

Les ministres de Russie, d'Angleterre, de Suède, de Prusse assisteraient à cette diète, qui, à mesure que les armées s'avanceraient, doit faire la boule de neige, qui se forme en lavine.

Et c'est à cette réunion de princes et de ministres étrangers qu'on veut confier le soin d'activer et de diriger les forces de l'Allemagne, pendant qu'elle est le théâtre d'une guerre insurrectionnelle et militaire? Cette réunion doit être présidée par le commandant des armées alliées — je n'en connais, pour le moment, point d'autres que le prince Koutousoff-Smolensk. — Tout en rendant hommage à ses grandes qualités militaires, je doute, qu'il puisse faire marcher une vingtaine de ministres avec la célérité et la force nécessaire, pour mener une guerre militaire et insurrectionelle. Cette assemblée se qualifierait d'ailleurs très-improprement ligue germanique, comme des parties très-considérables de l'Allemagne, tels que le midi de l'Allemagne, le duché de Berg,

les parties de la Westphalie, occupées par la France, n'y pourraient prendre part.

L'issue heureuse de la guerre doit, selon ce mémoire, nous amener une constitution, „qui accorderait à l'Empereur une suprématie directe sur les differents États de l'Allemagne, propre à leur assurer leur sûreté commune, sans entraver leur prospérité intérieure".

Mais sur quoi cette suprématie limitée sera-t-elle basée? Elle doit l'être, outre sur les lois constitutionelles, sur une prépondérance territoriale; elle ne peut être déléguée qu'à l'Autriche ou à la Prusse. Le prince royal s'offre, comme duc de la Poméranie, de se charger du fardeau de la couronne impériale: or ni la Suède ni la Poméranie même avec son Landsturm ne seraient à même de placer cette suprématie sur une base solide.

Rien d'ailleurs n'est précisé sur les limites de cette suprématie, comment elle doit assurer la sûreté commune, sans entraver la prospérité interieure; et les rapports, dans lesquels doit se trouver le pouvoir suprême avec le pouvoir territorial, afin que le premier ne soit paralysé, le second point écrasé, ne sont pas même indiqués.

Mr. le comte de Münster a remis, avec l'autorisation du régent, un mémoire de 5. janvier 1813 à Mr. l'ambassadeur comte de Lieven[1]). Il conseille:

1) de proclamer, dès ce qu'on se présentera en Allemagne, la constitution germanique comme existante, et la ligue rhénane comme illégale;

2) et d'ajouter à cette déclaration, qu'on s'accordera sur les changements, que la situation présente des choses rendra nécéssaires. Il entre dans des détails sur les modifications à donner à la constitution germanique:

a) de supprimer les petites souverainetés et de réunir l'Allemagne en plus grandes masses, sous des souverains, qui renonceraient au droit de faire la guerre et la paix sans le consentement de la diète;

b) de priver la Prusse de toutes ses possessions sur la rive gauche de l'Elbe;

---

[1]) Vgl. Lebensbilder aus dem Befreiungskriege 2, 257. Pertz, Stein 3, 244.

c) d'accorder à la maison d'Hanovre tout le pays entre l'Elbe, l'Yssel et le Rhin, et satisfaire par là sans injustice „le voeu de la nation allemande, qui se prononce pour la formation d'une nouvelle et grande puissance en Allemagne".

Mr. de Münster assure même le prince régent dans sa lettre du 7. décembre[1]): „que le temps est venu, où Son Altesse Royale peut revendiquer l'ancien patrimoine de Henri le Lion et l'augmenter de tous les pays depuis les embouchures de l'Escaut jusqu'à celles de l'Elbe, du rivage de la mer germanique jusqu'au cœur de l'Allemagne — et il indique le duc de York comme éminemment qualifié à prendre sur lui l'exécution de ce projet".

Il admet en principe, que l'hésitation des princes actuels à se réunir à la ligue les exposerait à la perte de leurs États, et propose comme moyen de donner plus de solidité à l'empire germanique la garantie de l'Angleterre, de la Suède, de la Russie, l'établissement d'une armée d'Empire permanente et de forteresses d'Empire; il convient de la nécessité d'établir à l'entrée de l'expédition en Allemagne un conseil de dictature composé de peu de personnes, comme il ne serait d'ailleurs pas possible de réunir une diète, et il veut admettre les princes puissants, comme la Saxe, la Prusse, s'ils veulent accéder à la ligue.

Le comte Münster propose également de former une armée allemande, à laquelle la légion formée en Russie doit servir de noyau, et il veut donner à cette armée la dénomination d'armée du nord de la Germanique ou d'Austrasie.

On ne peut disconvenir, que Mr. le comte de Münster ne soit un serviteur zélé de la maison de Brunswick; il veut dépouiller pour elle la Prusse, il lui destine la couronne d'Austrasie ou peut-être même la couronne de la Germanique — mais je ne puis rendre l'hommage, que j'offre à sa fidélité, aux principes politiques, qu'il professe et qu'il veut exécuter. Le comte Münster envisage la situation des affaires telle, qu'elle était connue en Angleterre le 5. de janvier, ce qui se rapporte au commencement de décembre; il attend le rétablissement de l'indépendance de l'Allemagne de la Russie, de l'Angleterre et de la Suède, il professe des sentiments hostiles contre la Prusse et il ne fait point mention de l'Autriche.

[1]) Vgl. Pertz, Stein 3, 238.

Mais la face des affaires a entièrement changé; les armées russes sont sur les bords de l'Elbe, l'alliance avec la Prusse est conclue, sa conservation est garantie, et on espère de ramener l'Autriche à ses vrais intérêts. C'est donc des puissances allemandes, dirigées et appuyées par Sa Majesté l'empereur de Russie, que ce souverain attend les efforts décisifs pour le rétablissement de l'indépendance de l'Allemagne: la Suède n'offrira toujours qu'un faible appui, paralysée par l'esprit factieux de son intérieur; l'Angleterre est occupée avec la guerre de l'Espagne. La déclaration, que Sa Majesté Impériale fit publier par le maréchal prince Kutusoff, lui gagna les cœurs d'une population de 5 millions, d'une armée de 100000 hommes. Quelles suites aurait eues une conduite opposée? Gloire donc à la politique de l'empereur Alexandre, et abstenons-nous de conseils pernicieux et inexécutables!

Les idées constitutionnelles, que le comte Münster professe, sont au moins imparfaites: il veut former l'Allemagne en plusieurs souverainetés fédérées, mais quel sera le lien, qui les contiendra? Qui exercera une magistrature prépondérante? Il ne veut point de l'Autriche: sera-ce le nouveau roi d'Austrasie et quelle garantie donne-t-il aux sujets de ces petits souverains fédérés pour leur propriété et liberté? Tout cela est dans le vague, comment donc en tirer part?

Ayant examiné les deux mémoires, Votre Majesté Impériale voudra m'accorder la permission de Lui rappeler quelques idées, que j'ai déjà osé Lui soumettre[1]).

La guerre va se porter sur la rive gauche de l'Elbe, dans les royaumes de Westphalie, de Saxe et dans les provinces, que Napoléon occupe sous le nom de duché de Berg, de département de la Lippe, des bouches de l'Elbe: le duché de Mecklenbourg, les villes de Hambourg et Lübeck étant sur le point d'être occupés. Il est donc urgent de fixer ses idées sur l'administration de ces provinces et sur les principes politiques, qu'on veut observer vis-à-vis des habitants de l'Allemagne.

On proclamera la volonté ferme de rétablir l'indépendance de l'Allemagne, de détruire la confédération du Rhin, on invitera les princes et les peuples à concourir à cette entreprise, on menacera ceux, qui hésiteront, dans 6 semaines de la perte de leurs

[1]) Vgl. Pertz, Stein 3, 144.

États, et on assurera aux Allemands que, la paix faite, on leur abandonnera l'arrangement de leurs affaires domestiques et intérieures.

On établira un conseil administratif central dictatorial de toute la partie de l'Allemagne, que les armées occuperont ou qui sera insurgée. Il sera constitué par les puissances, dont les armées combattent l'ennemi commun, pour le moment par la Russie et la Prusse, à l'avenir, si la Suède et l'Hanovre y accèdent, avec leur concurrence; les autres princes n'auront que la nomination collective d'un ou deux membres. Le conseil aura la faculté d'appeler auprès de lui des personnes, qui jouissent de la confiance de leurs compatriotes. Les occupations de ce conseil seraient l'administration des provinces occupées, la perception des revenus, la détermination des proportions, dans lesquelles on fournirait vivres, recrues etc. Une source féconde de revenus serait l'établissement des douanes le long des côtes de la Baltique et de la mer du Nord qu'on occuperait, par exemple Hambourg, Rostock, Lübeck, Wismar etc.

Les revenus, les réquisitions se distribueraient entre la Russie, la Prusse et pour les besoins de l'armée allemande d'après la proportion des troupes, que chaque puissance mettrait en campagne contre l'ennemi commun.

Tout le pays occupé depuis la Saxe jusqu'à la frontière de l'Hollande, à l'exclusion des provinces prussiennes et du pays d'Hanovre, doit être partagé en cinq grandes sections:

1) la Saxe avec les duchés,

2) le royaume de Westphalie,

3) le duché de Berg, de Westphalie, de Nassau et les pays adjacents,

4) le département de la Lippe et l'Ost-Frise,

5) les bouches de l'Elbe et le Mecklenbourg.

A chaque section on préposera un gouverneur civil et militaire, le premier dépendant du conseil administratif, le second dans les opérations militaires du général en chef des armées combinées.

L'organisation militaire de la partie mentionnée de l'Allemagne se formera d'après le principe d'une armée de ligue, d'une milice, d'une levée en masse. Ces formations s'effectueront sous la protection d'un corps de l'armée alliée, elles seront nommées armées

du nord de l'Allemagne, pour ménager les préjugés, qu'on a dans bien des cantons contre la Prusse.

Si Votre Majesté Impériale daigne approuver les idées, que j'ose Lui soumettre, on pourra peut-être en faire usage dans l'arrangement, qu'il sera maintenant nécessaire de prendre avec la Prusse.

Briefe von Gneiſenau an Profeſſor Siegling in Erfurt 1814—1831.

Pertz hat von den Abſchriften Gneiſenau'ſcher Briefe an Profeſſor Siegling in Erfurt, die ihm vermuthlich von der Familie des Empfängers zugegangen waren, nur drei veröffentlicht; ſ. ſeine Biographie Gneiſenau's 1, 112. 305; 3, 497. Die übrigen ſechs wurden, als er ſtarb und die Biographie Gneiſenau's unvollendet zurückließ, dem Fortſetzer derſelben nicht übergeben und ſind deshalb unbekannt geblieben. Man wird es billigen, daß ſie nachträglich gedruckt werden; Gneiſenau ſelber nennt Siegling ſeinen älteſten Freund: ihm hat ſich der große Mann ganz ſo gegeben, wie er war.

M. L.

I.[1])

„Mein alter theurer Freund. Zuvörderſt nehme ich Deine Nachſicht in Anſpruch, damit Du mich entſchuldigſt, wenn ich Deinen an mich gerichteten Brief erſt jetzt beantworte. Aber, ſeit ich im Junius Paris verließ, habe ich ein ſehr unſtetes Leben geführt, das mir zum Briefwechſel keine Zeit ließ. Beſſer indeſſen ſpät als niemals, und ich will es nicht länger anſtehen laſſen, Dir ein Zeichen des Lebens von mir zu geben.

„Dein Sohn iſt mir noch nicht zu Geſicht gekommen. Wenn er mir ſich vorſtellt, ſo ſoll er gut empfangen werden. Das kannſt Du von unſerer alten Freundſchaft erwarten. Auch werde ich ſein Fortkommen befördern, ſoweit dies mein Geſchäftskreis, der die perſönlichen Angelegenheiten der Armee nicht einſchließt, nur irgend zuläßt. Die Einrichtungen unſerer Armee ſind indeſſen von der Art, daß ein junger Menſch es in ſeiner Gewalt hat, ſich ſeinen Weg zu bahnen, ſofern er nur ſelbſt den Willen dazu hat.

---

[1]) Ohne Datum. Bei dem Empfänger am 25. Oktober 1814 eingegangen.

„Als ich im vorigen Jahre[1]) ſo nahe an Erfurt vorbeizog, war es mir ſehr unangenehm, Dir keinen Beſuch machen zu können. Wie viel Merkwürdiges hätte ich Dir da erzählen mögen. Wir hatten damals alles Recht zu erwarten, daß wir Napoleon vor ſeiner Ankunft an dem Rhein den Garaus machen würden, aber ſo viel wurde verſäumt. Welche Ströme von Blut ſind hinterher noch gefloſſen infolge falſcher Anſichten und ſcheelſüchtiger Leidenſchaften! Und beinahe hätte der Korſe ſich noch behauptet, wenn das allmächtige Schickſal nicht dazwiſchen getreten und die Menſchen genöthigt hätte, gerade das zu thun, was die Vernunft vergebens gebot.

„Die Herrſchaft dieſes abſcheulichen, aber talentvollen Emporkömmlings hat Eurer guten Stadt auch einen Theil ihres Wohlſtandes gekoſtet und vorzüglich auf den Deinigen nachtheilig eingewirkt. Wie Du es möglich gemacht, mit Deinem Kinderheer durch dieſe ſchwere Zeit zu kommen, iſt mir unbegreiflich. Und dennoch haſt Du es noch möglich machen können, an unſeren Verwundeten Barmherzigkeit zu üben. Dein der deutſchen Sache treues Herz hat ſich auch hier, obgleich mit eigener Gefahr, bewährt. Wenn Erfurt unter preußiſchem Scepter ferner verbleibt, werde ich ſolche Geſinnung zur Kenntnis derjenigen bringen, wo es Dir frommen kann, und daß ich mich dann für Dich noch anderweitig verwenden werde, verſteht ſich. Unterdeſſen aber laß mich offenherzig wiſſen, ob ich Dir auf andere Weiſe nützlich werden oder Dir etwa mit einem kleinen Geldvorſchuß helfen kann. Von Deinen drei in Deinem letzten Briefe erwähnten Briefen habe ich nur zwei erhalten, den, worin Du mir über Deinen älteſten Sohn ſchreibſt, und den, dem die beiden Bücher beigefügt waren.

„Nun, mein theurer Freund, lebe wohl. Grüße von mir Deine liebe Frau recht herzlich und erhalte Dein ferneres Wohlwollen Deinem treuen Freunde

N. Gr. v. Gneiſenau.

II.

„Paris den 13. November 1815.

„Mein alter Freund. Ich habe mich zeither geſcheuet, Dir zu ſchreiben, da Du Deinen braven Sohn in unſerem Feldzuge verloren haſt; nun Du über dieſen Verluſt beruhigter biſt und mir ſelbſt darüber ſprichſt, will auch ich einiges darüber ſagen.

[1]) Nach der Schlacht bei Leipzig.

„Der Regimentscommandeur des auf dem Bette der Ehre Gebliebenen, Obriſtlieutenant Engelhardt[1]), an den ich dieſes Todesfalles wegen geſchrieben hatte, antwortete mir: daß der Oberjäger Siegling in der zwar für das Regiment glücklich ausgefallenen Affaire bei Nanteuil am 28. Juni[2]) auf feindliche Kavallerie eingehauen und das Unglück hatte, durch einen Schuß in den Leib nebſt mehreren Säbelhieben in den Kopf mit ſeinem Pferde zu bleiben. Der Obriſtlieutenant Engelhardt fügt hinzu: ‚Er war als braver Soldat ſeinen Kameraden auf eine ruhmvolle Art vorangegangen, mußte aber leider ſeine Tapferkeit mit dem Leben bezahlen.‘ Ich füge hinzu: Sanft ruhe ſeine Aſche und heilig ſei uns das Andenken derer, die mit ihrem Blute uns Ehre erworben und die Nationalunabhängigkeit erkauft haben.

„Eine unſelige Politik hat verhindert, daß aus unſeren Siegen weniger und unſicherer Vortheil iſt gezogen worden. Die preußiſchen Bemühungen konnten nur einiges erſtreiten. Nicht einmal für die dauerhafte Ruhe iſt geſorgt worden. Frankreich iſt ein großer Vulkan, der einen baldigen Ausbruch abermals drohet. Das, was von den fremden Mächten gegen einen ſolchen Fall vorgekehrt worden, iſt mehr gemacht, zu reizen als zu beruhigen. Auch die franzöſiſche Regierung führt das Ruder nur mit furchtſamer Hand, und dennoch wäre es ſo leicht, alles in den Grenzen der Geſetzlichkeit zu halten!

„Gott erhalte Dich! Grüße von mir die Deinigen und meine Bekannten. Unveränderlich Dein alter Freund

Gr. N. v. Gneiſenau.“

III.

„Berlin, den 11. Mai 1819.

„Mein theuerſter alter Freund. Sofort als ich Deinen Brief erhalte, will ich Dir, mein alter Freund, in Antwort erwidern, daß Dein mir angekündigter Beſuch mich ſehr erfreut. Ich war früher Willens, bereits in dieſem Monat nach Schleſien zu gehen, aber Familienangelegenheiten haben dies verhindert, und das iſt mir nun recht lieb. Es würde mir Vergnügen machen, Dich in meinem Hauſe aufzunehmen, da ich aber, da das Gouvernementshaus baufällig iſt, ſolches nicht, ſondern nur eine Miethswohnung bewohne, die für

[1]) E. befehligte das 1. Schleſiſche Huſaren-Regiment.

[2]) Vgl. Plotho S. 134.

meine Verhältniſſe ſo eingeſchränkt iſt, daß ich nicht einmal meine Frau und Töchter darin aufnehmen kann, ſondern dieſe, die in wenigen Tagen ebenfalls hier anlangen werden, in einem meiner jetzigen Wohnung gegenüber liegenden Gaſthof unterbringen muß, ſo muß ich mir das Vergnügen verſagen, Dich unter meinem Dach aufzunehmen, werde jedoch Sorge tragen, Dir in demſelben Gaſthof eine Wohnung bereiten zu laſſen. Es iſt dies der Stern in der Leipzigerſtraße. Da er im Mittelpunkt der Stadt liegt, ſo kann man nach den bedeutendſten Punkten überall hin gleich ſchnell anlangen.

„Wenn ich es verſäumt habe, Dir auf einen Brief zu antworten, deſſen ich mich aber nicht bewußt bin, ſo erbitte ich mir derfalls Deine Nachſicht. Wahr iſt es, daß ich mit meinem Privatbriefwechſel und beſonders demjenigen Theil desſelben, den ich gern eigenhändig beſorge, bankerot mache und die Beantwortung ſo vieler mir zugehender Briefe nicht mehr bezwingen kann. Dienſteskorreſpondenz, Meldungen, ſtaatsräthliche Geſchäfte[1]) und ſoziale Quälereien nehmen den größten Theil meiner Zeit in Anſpruch; kaum daß mir ſo viel Zeit übrig bleibt, um mir einige Bewegung zu Pferde zu machen; das Theater kann ich faſt nie beſuchen, ungeachtet ich eine freie Loge habe. Da ſehe ich denn die ſchicklicherweiſe eigenhändig zu beantwortenden Briefſtöße anſchwellen und kann nur diejenigen beantworten, wo Troſt und Hülfe an Bedürftige zu vertheilen iſt.

„Du ſprichſt bereits von der langen Reiſe; ich meinestheils denke noch nicht daran, und auch Du wirſt ſie ſo bald noch nicht antreten. Wir haben beide feſte Körper, und da wir nicht darauf losſtürmen, ſo ſollen ſie noch lange vorhalten. Ich denke und wünſche, daß ich eher an einer Kanonenkugel als an einer Krankheit ſterben werde. Meine Geſundheit hat ſich ganz gut wieder feſtgeſetzt.

„Deine liebe Frau wolleſt Du herzlich von mir grüßen; ſie wird wohl nicht ermangeln, Dir Deine Schlafmütze, Schlafkamiſöler, Schlafrock und Pantoffeln fein ordentlich in Deinen Koffer zu packen; daß er Euch nur nicht abgeſchnitten wird! Wenn ſo ein paar Gelehrte reiſen, da wird gewöhnlich etwas vergeſſen oder geſtohlen.

„Nun lebe wohl und lange wohlbehalten hier an. Ich freue mich, Dich, meinen älteſten Freund, bald zu umarmen. Mit alter treuer Freundſchaft Dein treuer Freund

Gr. N. v. Gneiſenau.“

---

[1]) Gneiſenau war Mitglied des preußiſchen Staatsraths.

IV.

„Berlin den 29. Juni 1825.

„Mein alter theurer Freund. Wohl hätte ich mir es nicht träumen laſſen, zur Zeit als wir, mit kaum einigen Groſchen in der Taſche, in der ſchönen Gegend Erfurts herumwanderten, daß ich bis zum Feldmarſchall dereinſt aufſteigen würde. Aber ſo waltet das launige Glück! So mancher, der es weit eher als ich verdient hätte, mußte fallen, während ich erhalten wurde. Ich will Dir es indeſſen nicht verhehlen, daß ich mich über mein Glück beſchämt fühle und den Wechſel desſelben beſorge. Schon einmal habe ich dafür ſchwer gebüßt, durch den Tod einer geliebten vortrefflichen Tochter[1]); möchte ich nicht ein zweites Mal ſo ſchwer geprüft werden; vor ſolchem Unglück erbleicht das Glück des Ranges und der Glücksgüter, und man wird gewahr, daß alle Güter nur geliehen ſind.

„Mein Sturz hatte mehr den Schein der Gefahr für mein Leben als die Wirklichkeit derſelben. Mein Pferd wurde ungehorſam und überſchlug ſich, ohne jedoch auf mich zu fallen. Ich wurde mit dem Kopf an den Fuß einer Mauer geworfen und blieb beſinnungslos liegen. Aderlaß und Eiskappen ſtellten mich jedoch in wenigen Tagen wieder her, und es iſt mir nicht die geringſte Spur davon geblieben.

„Für Deine Grüße an die Meinigen danke ich in ihrem Namen; ſie ſind nicht hier und haben mich aus Sehnſucht nach dem Landleben bereits im Monat Mai, nach einigen Monaten Aufenthalt in der Hauptſtadt, wieder verlaſſen. In der Mitte des künftigen Monats gedenke ich ſie, ſo Gott will, wieder zu ſehen.

„Deiner Kinder erwähnſt Du in Deinem Schreiben nicht, ich ſetze demnach voraus, daß keinem ein Unfall begegnet iſt und ſie ſich wohl befinden. Deine gute Frau wolleſt Du recht herzlich von mir grüßen.

„Gott erhalte Dich und die Deinigen in Geſundheit und Heiterkeit. Empfange die Verſicherung meiner Dir gewidmeten hochachtungsvollen Freundſchaft und gedenke meiner mit Wohlwollen als Deines treuen Freundes Gr. N. v. Gneiſenau.“

[1]) Agnes v. Scharnhorſt, geſtorben am 5. Juli 1822. Vgl. Delbrück, Gneiſenau 5, 472.

V.

„Berlin den 13. Januar 1826.

„Mein theurer Freund. Was es heiße, ein geliebtes, wohlerzogenes, ſeine Beſtimmung erfüllendes Kind durch den Tod zu verlieren, habe ich aus eigener, ſchmerzlicher Erfahrung gelernt. Noch fließen darüber meine Thränen, und das Leben iſt mir ſeit jener Zeit ſehr gleichgültig geworden. Nimmermehr heilt eine ſolche Wunde in einem gefühlvollen Herzen zu. Ich unternehme es daher nicht, Dir, mein alter Freund, Troſt über den Verluſt, den Du durch den Verluſt eines ſo wohlgerathenen und ſeinen Beruf ſo ſchön erfüllenden Jünglings erlitten, zuzuſprechen; es gibt keinen hiefür. Nur trauern kann ich mit Dir und Deiner lieben Frau über ſolchen Kummer und wünſchen, daß er nicht auch eines von Euch beiden in das Grab lege. Ihr ſeid Euren Kindern in Rath und That zu nothwendig.

„Gib mir bald wieder Nachricht von Deinem Befinden. Der weibliche Theil meiner Familie befindet ſich noch in Schleſien und wohl. Ich meines Theils befinde mich, inbetracht meiner Jahre, noch ganz wohl. In anderer Hinſicht hat auch mich die über die Landwirthe gekommene Noth erreicht, von woher ich für den öſtlichen Theil unſerer Monarchie noch viel Unheil fürchte. Hätte ich nicht meine Beſoldung als General der Infanterie (als Feldmarſchall iſt mir ein höherer Gehalt nicht gegeben worden), ſo würde ich nicht wiſſen, wovon den Unterhalt meiner Familie zu beſtreiten. Daß ich mich bereits ſehr eingeſchränkt habe, wirſt Du wohl ſchon vernommen haben. Nun gehab Dich wohl, ſo wohl, als es nach einem ſolchen Verluſt möglich iſt. Laſſe Deine Thränen fließen, denn hier iſt Urſache dazu, und glaube, daß Du einen mittrauernden Freund an mir haſt. Möge ich fernerhin ſtets tröſtliche Nachrichten von Euch erhalten. Gott befohlen! Dein treuer Freund

Gr. N. v. Gneiſenau."

VI.

„Poſen den 21. Mai 1831.

„Mein alter Freund. Es iſt mir ſehr erfreulich geweſen, wieder einmal die Züge Deiner Hand zu erblicken und daraus von dem ganz guten Zuſtand Deiner Geſundheit unterrichtet zu werden. Denn wenngleich Du der Gichtanfälle an Deiner Hand erwähnſt, ſo halte ich ſelbige doch nur für das Beſtreben einer ſtarken Konſtitution,

schädliche Stoffe aus dem Innern des Körpers zu entfernen und sie in die entfernteren Körpertheile abzulagern, und wenn ich hierin richtig urtheile, so kann man sich einige Unbequemlichkeiten, selbst Schmerzen, gern gefallen lassen, und unter der Bedingung, daß Deine Schmerzen nicht heftig, sondern nur leidlich sein und nicht oft wiederkehren mögen, wünsche ich noch recht lange von Dir in ähnlicher Weise zu hören.

„Die mir mitgetheilte Beschreibung des Schiffbruches ist sehr interessant zu lesen, aber gar nicht angenehm, dessen Gefahren zu theilen. Die Hartherzigkeit der, ohne Hülfe zu leisten, vorübersegelnden Schiffer legt kein gutes Zeugnis für den Charakter der Nordamerikaner ab, der sonst so sehr gerühmt wird. Vielleicht muß man hierbei die Seefahrer von den Landbewohnern unterscheiden.

„Dein Sohn Christian ist, wie dessen Brief davon Zeugnis ablegt, ein tüchtiger Mann, der auf eigenen Füßen steht und der durch seine Kunst, sein Wissen und seine in praktischer Richtung gehende Ausbildung seinen Weg wohl durch die Welt, es sei die alte oder die neue, ohne fremde Hülfe finden wird, sofern ihm Gott Gesundheit verleiht. Du hast, alter Freund, bei der Erziehung Deiner Söhne einen vortrefflichen Weg eingeschlagen, sie mit irgend einer Kunst ausgestattet und mit Wissenschaftlichkeit, und sie dann in die Welt geschickt, sie auf sich selbst anweisend und ihnen überlassend, ob sie den Weg der Kunst oder den der Wissenschaft gehen wollten, je nach ihrer Individualität.

„Auch der stille Gang Deines eigenen Lebens ist interessant zu beobachten. Ohne Vermögen, ohne fremde Beihülfe hast Du Dir, und zwar eine ganz angenehme Existenz verschafft, so ziemlich unabhängig von anderen, hast viele Kinder erzogen, jedem eine ihm passende Erziehung gegeben und lebst jetzt in Deinem hohen Alter sorgenfrei wie selten andere. Niemandem hast Du etwas zu verdanken, alles Dir selbst und Deinem steten stillen beharrlichen Fleiß, ohne je Deine Vaterstadt verlassen zu haben.

„Wenn ich hiermit mein oft so tumultuarisches Leben vergleiche, welchen Zufälligkeiten und welchen Gefahren war es nicht unterworfen, fast immer nur glücklichen Ereignissen unterthan, deren Ausbleiben meine Existenz unabweichlich sogleich vernichtet hätte. Öfters glaubte ich einen stillen Hafen gewonnen zu haben und verweilte darin, bei meiner Neigung zu einem stillen literarischen Leben, mit Zufriedenheit; aber immer trieb mich das Geschick wieder hinaus in

die Wagnisse politischer Stürme. Du bist ein Sohn Deines Fleißes, ich der Sohn des Glückes; es hat mich über die Maßen begünstigt am meisten dadurch, daß es mir das Vertrauen eines gütigen Königs zuwendete, der mich besser kennt als ich mich selbst und der meinem Stern vertraute.

„Jetzt, in meinem hohen Alter, mußte ich abermals mein ruhiges Familienleben verlassen und sehe mich an der Spitze einer Armee gestellt; glücklicherweise für die Menschheit ist sie weniger zu Kriegsereignissen als zur Abwehr einer drohenden Krankheit [1]) bestimmt. Möge das Schicksal gestatten, daß sie diese ihre Bestimmung erfülle. Die edle Friedensliebe des Königs wird sich bestreben, zu verhindern, daß ihr keine andere werde.

„Die mir anvertrauten Briefe sende ich hierbei zurück und füge noch auf Dein Begehren hinzu, daß mein ältester Sohn Lieutenant und als Adjutant bei mir angestellt ist, mein zweiter Sohn dient als Lieutenant im 3. Dragoner-Regiment und mein dritter Sohn ist Unteroffizier im 1. Kürassier-Regiment. Von meiner ältesten Tochter, deren Tod ich noch immer nicht verschmerzen kann, sind deren drei Kinder, zwei Söhne und eine Tochter, in meinem Hause unter Aufsicht meiner Frau; deren Vater, Obristlieutenant Scharnhorst, hat einen Auftrag in Holland; eine meiner Töchter hat den Major Grafen Brühl im 1. Kürassier-Regiment geheirathet, zwei meiner Töchter sind unverheirathet.

„Meine Bitte ist noch, Deiner lieben Frau meine Begrüßungen zu übergeben. Gott schenke Dir Gesundheit und Zufriedenheit und Freude an Deinen Kindern, und mögst Du meiner stets mit Wohlwollen eingedenk verbleiben als Deines alten Freundes

Gr. N. v. Gneisenau,
Feldmarschall."

---

[1]) Der Cholera.

Literaturbericht.

Essays und Denkreden. Von August Trefort. Autorisirte deutsche Ausgabe. Berlin, Duncker u. Humblot. 1887.

Freund und Feind werden diese wenn auch nicht formvollendeten, aber feinen und geistreichen Aufsätze mit Vergnügen zur Hand nehmen. Den Stoff zu den meisten Nummern der Sammlung schöpfte Trefort aus der Periode der staatlichen und gesellschaftlichen Umwälzung der letzten Dezennien. — Den Beginn macht die Gedächtnisrede auf Moriz Lukács und auf Melchior Lónyai. Sodann folgen die Reden auf Mignet, Thiers (den T. als Redner höher stellt denn als Historiker) und auf Guizot, dessen große Verdienste auf dem Unterrichtsgebiet gefunden werden. Es folgt dann der Essay über T.'s Vorgänger als Unterrichtsminister, Bar. Eötvös, mit dem jener nach der Revolution in München zusammen wohnte und studirte. In erster Reihe wird an Eötvös' Hauptwerk: „Die herrschenden Ideen des 19. Jahrhunderts" die kritische Sonde gelegt. — Den Beschluß machen Reden über Fragen, welche in jüngster Zeit in Ungarn von aktueller Bedeutung waren. So „über die Reform des Oberhauses", Rede bei Übernahme der Präsidentenstelle der ungarischen Akademie und endlich „Einige Worte über unsere Mittelschulen", wobei der Minister für Zulassung der Abiturienten der Realschulen an die Universität plädirt, falls jene sich nachträglich einer Prüfung aus dem Latein unterziehen. — Seinem Vorsatz getreu, hat der Minister an den Realschulen Lehrstühle für lateinische Sprache errichtet, ohne daß indes dieser Gegenstand in die Reihe der obligaten Fächer getreten wäre.

Ludw. Mangold.

Über den Rückzug der Zehntausend. Von W. Strecker. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. 1886.

Im Jahre 1869 hatte der Vf. das während mehrerer Reisen in Hocharmenien gesammelte Material der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin nebst einer Karte dieser Landschaft zur Verfügung gestellt und bei diesem Anlaß auch eine von den bisherigen abweichende Ansicht über den von den Griechen 401 zurückgelegten Marsch vom Euphrat nach Trapezunt ausgesprochen (Zeitschr. d. B. Ges. f. Erdk. IV. (1869) S. 524 ff). Die wesentlichen Differenzen der Strecker'schen Route von denen früherer Forscher sind: die Annahme einer westlichen Umgehung des Binggölgebirges, statt einer östlichen am Anfange des Rückmarsches und am Ende desselben der Abstieg vom Kamme des pontischen Gebirges mit einem südwestlichen Umweg, statt der Erreichung der Küste in einem der östlich von Trapezunt gelegenen, von dem Pontusgebirge herabführenden Thäler. Während infolge dessen die früheren Erklärer den in seinem Oberlauf Pasin genannten Araxes mit dem Phasis des Xenophon und den Djoruk mit dem Harpasos identifiziren und das Land der Phasianen und Taocher in den Nordostabhang des Binggöl verlegen, hält St. den Peri, einen vom Binggöl ostwestlich herabströmenden Nebenfluß des Murad (östl. Euphrat) für den Phasis und den Frat (westl. Euphrat) für den Harpasos und muß daher die genannten Völker im Nordwesten des Binggöl ansetzen. Den Berg, von dem die Griechen das Meer erblickten, findet derselbe in dem Kolat genannten Gipfel des pontischen Gebirges wieder.

Die vorliegende Schrift nimmt die Gründe nochmals auf, die den Vf. zu dieser Ansicht gebracht hatten, und sucht dieselben gegen die Einwendungen zu vertheidigen, die Kiepert, ein Vertreter der älteren Anschauung, dem ersten Aufsatze St.'s beigefügt hatte. Von einigen unwesentlichen Änderungen der Marschrichtung, die im allgemeinen eine Abkürzung derselben betreffen, abgesehen, hat der Vf. seine Annahme nur in einem wichtigen Punkte geändert, und demgemäß die a. a. O. publizirte, in dieser Schrift fast genau wiederholte, Karte korrigirt. Von der Paßhöhe des Kolat läßt St. die Griechen jetzt nicht mehr rein südlich in das Lerrithal, also mit Rücksicht auf ihren Marsch nach rückwärts herabsteigen, sondern durch das Kromthal in erst annähernd westlicher dann nordwestlicher Richtung den Ziganepaß erreichen, und motivirt wie früher diesen Umweg damit, daß ein direkter Abstieg über den Nordabhang in der rauhen Jahreszeit undurch-

führbar sei. Durch diese Modifikation ist allerdings eine große Unwahrscheinlichkeit der früheren Annahme, auf die auch Kiepert schon hingewiesen hatte, beseitigt und scheint mir der jetzt angenommenen Marschroute in diesem Theil mindestens vor einer weiter östlich gelegenen aus den von St. angeführten Gründen der Vorzug zuzukommen; insbesondere dann, wenn, wie der Vf. hervorhebt, von der Paßhöhe des über Weserni führenden Sommerweges das Meer an mehreren Punkten sichtbar ist, denn Xenophon ist zu Pferde und mit der Reiterei wenigstens nahe an den Punkt gelangt, von dem aus das Meer gesehen worden war. Zwischen den Routen östlich oder westlich vom Binggöl scheint es mir jedoch nicht möglich, zu Gunsten der einen oder der anderen eine Entscheidung zu treffen; unter den vorgebrachten Gründen spricht für St. der Eindruck, den die Abhänge des Gebirges auf den vom Süden kommenden machen, für Kiepert die Erhaltung der Namen der Phasianer und Taocher im Nordosten des Binggöl. Adolf Bauer.

Der Römerzug Ludwig's des Baiern. Ein Beitrag zur Geschichte des Kampfes zwischen Papstthum und Kaiserthum. Von Wilh. Altmann. Berlin, R. Gärtner. 1886.

Das Verhältnis Ludwig's des Baiern zur Kurie ist neuerdings so vielfach und in so eindringender und geistvoller Weise behandelt worden, daß man an eine nochmalige Bearbeitung Ansprüche stellen muß, welche die vorliegende Schrift nicht befriedigt. Durch die Benutzung der Preger'schen Regesten sind manche Daten schärfer präzisirt, der Gang der Ereignisse an manchen Punkten schärfer bestimmt worden; im Ganzen gelangt der Vf. nicht über Vorgänger wie Müller und Riezler hinaus, sondern wiederholt ihre Ergebnisse. Wenn er Riezler vorwirft, er habe die Richtungen der Minoriten und des „defensor pacis“ nicht auseinandergehalten, so ist dies irrig (Riezler S. 77); dagegen geht Altmann in dieser Scheidung zu sicher vor, wenn er ohne weiteres auf Grund der sehr behutsamen Andeutungen Müller's (1, 369) für den ehemaligen Minoriten Ubertino da Casale Johannes Jandunus als Mitredaktor der antipäpstlichen Sentenz vom 18. April 1328 substituirt.

In den Noten hebt der Vf. mit ermüdender Ausdauer die geringfügigsten Differenzen hervor, die etwa zwischen früheren Darstellungen und der seinigen obwalten; insbesondere zerpflückt er eine kürzlich erschienene Schrift von Tesdorpf über das gleiche Thema.

Noten sollen zur Erläuterung und Rechtfertigung des eigenen Textes dienen; welchen Werth aber haben pädagogische Bemerkungen wie die folgende: Tesdorpf S. 48 fühlt sich veranlaßt, anzumerken, daß Buchner dafür keine Belegstelle angibt, als wenn Karl Müller 1, 184 A. 2 dies nicht schon gesagt hätte.

In Hinsicht der Quellen hätten auch die Regesten in Löher's Archivalischer Zeitschrift Bd. 5 angeführt, betreffs der Literatur die Schrift Wychgram's über Albertino Mussato (Leipzig 1880) benutzt werden können. Otto Harnack.

Des Augustinerpropstes Johannes Busch Chronicon Windeshemense und liber de reformatione monasteriorum. Herausgegeben von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen. Bearbeitet von Karl Grube. Halle, O. Hendel. 1887.

Karl Grube hat im Verlag von Herder in Freiburg i. Br. eine verdienstliche Einzelschrift über den bekannten Klosterreformator Johannes Busch erscheinen lassen, über welche in der H. Z. 56, 269 von uns kurz berichtet ist. Er läßt nunmehr eine kritisch bearbeitete Ausgabe der beiden Hauptschriften Busch's folgen, von welchen er den liber de reformatione monasteriorum schon 1881 vollendet hatte, während ein Druck des chronicon von Holland her erwartet wurde. Diese Aussicht erfüllte sich aber nicht; aus Mangel an Bestellern wurde der Plan wieder fallen gelassen; war doch aus ganz Deutschland nur eine Bestellung, eben von G. selbst, angemeldet worden. Da aber der liber ohne das chronicon nicht voll hätte gewürdigt werden können, so entschloß sich die historische Kommission der Provinz Sachsen auf ein von Giesebrecht eingelegtes Fürwort hin, die Herausgabe auf ihre Kosten zu unternehmen und so einem schon längst empfundenen wissenschaftlichen Bedürfnisse hochherzig abzuhelfen. G. fühlt sich besonders den Professoren Dümmler und Schum für ihr Interesse an der Sache zu Dank verpflichtet. Er selbst hat eine 48 Seiten starke Einleitung geschrieben, der auf S. 1—375 das chronicon, S. 377—799 der liber nachfolgt. Das chronicon zerfällt wieder in den liber de viris illustribus und den liber de origine devotionis modernae. Für die ganze Richtung, welche an Gerhard Groot (Gerardus Magnus) anknüpft, sind diese Schriften von grundlegender Bedeutung, was den Lesern dieser Zeitschrift nicht noch des Breiteren auseinandergesetzt zu werden braucht. Man kann nur sowohl der Kommission, welche diesmal ihr nächstes Arbeitsfeld ent-

ſchloſſen des höheren Zweckes wegen überſchritt, als dem wackeren und fleißigen Herausgeber, der unter den größten Schwierigkeiten von ſeinem einſamen Pfarrdorf Steinbrück in der Diöceſe Hildesheim aus das Werk vollendete, den geziemenden Dank für ihre Leiſtung ausſprechen. Mit Vergnügen und Spannung lieſt man ſich in die Bücher hinein, welche von Urſprung und Entwickelung der moderna devotio ſo lauteres Zeugnis ablegen. Es ſei geſtattet, zur Charakteriſirung der Erzählung nur ein Beiſpiel herauszugreifen (S. 776): Henricus dux Brunswycensis ... misit pro me petens, ut monasterium ... in Stederborch ... vellem visitare, cui tandem dedi consensum ... Quo facto ad prandium in castro me invitavit. Cui respondi: „Ego de rapinis et vaccis aliis ablatis manducare non consuevi.“ Respondit: „In quatuordecim annis interim, quod de Hassia veni, vaccas alienas non rapui, sed cotidie pecunias rapio, quibus vaccas mi comparavi.“ Buſch verſicherte ihn ſpäter: vos ire vultis ad infernum, was Heinrich natürlich nicht Wort haben wollte. Als Buſch ſeine Gattin anging und ſagte: vos cum eo ibitis ad infernum, ſagte die Herzogin ſehr ſchlagfertig: plures in inferno platte inveniuntur quam galee. Der Grund, weshalb der Propſt Herzog und Herzogin zur Hölle wandern ſah, war der: ille et illa violenter tollit a monasteriis reformatis et de ecclesiis collegiatis. G. Egelhaaf.

Die Revolution ſeit dem 16. Jahrhundert im Lichte der neueſten Forſchung. Von Wilhelm Hohoff. Freiburg i. Br., Herder. 1887.

Das vorliegende umfangreiche Werk (753 S.) hat ſich die Aufgabe geſtellt, nachzuweiſen, daß das Wort Leo's XIII. in der Encyklika vom 29. Juni 1881, die Reformation des 16. Jahrhunderts ſei die Urſache der modernen Revolution, vollberechtigt ſei. Der Vf. betrachtet zu dieſem Zwecke in vier Abſchnitten „die große deutſche Revolution des 16. Jahrhunderts“, „die große engliſche Revolution des 17. Jahrhunderts“, „die große franzöſiſche Revolution des 18. Jahrhunderts“, „die Revolution im 19. Jahrhundert (Sozialismus, Anarchismus und Nihilismus)“. Über die Methode ſeiner Arbeit ſpricht er ſich in der Vorrede aus: „Hat Janſſen die gleichzeitigen Quellen und die Thatſachen reden laſſen, ſo werden wir die angeſehenſten neueren Geſchichtsforſcher und Gelehrten verhören und deren Urtheile über den Verlauf und die Wirkungen der Reformation zuſammenſtellen, und zwar werden wir nicht bloß Deutſchland

und das 16. Jahrhundert in's Auge fassen, sondern auch die Folgen der ‚Reformation' außerhalb Deutschlands und während der späteren Jahrhunderte, bis herab auf unsere Zeit, darlegen, immer an der Hand und mit den eigenen Worten der angesehensten protestantischen und liberalen Autoren, der kompetentesten und unverdächtigsten Stimmführer". Das Einleitungskapitel handelt „von der Geschichtsfälschung". Wir können Werth und Wesen des Buches auch schon an der Gestaltung dieses Abschnittes erkennen. Ein großes Citat aus Wolfgang Menzels Kritik des modernen Zeitbewußtseins beginnt den Reigen, ein Wort aus A. Weiß', des Dominikaners, Apologie des Christenthums über die innige Verknüpfung von Reformation, Revolution, Humanismus und Renaissance bildet den Übergang zu einer Schilderung der Schattenseiten dieser beiden, zuletzt genannten geistigen Bewegungen, die Körting's „Anfänge der Renaissanceliteratur" entnommen sind mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß Körting zwar behaupte, Reformation und Humanismus stünden im diametralen Gegensatz u. s. w., daß das aber ein Irrthum sei, „der sich daraus erklärt, daß Körting die Reformation, ihr Wesen und ihre Wirkungen bloß in der geschminkten Gestalt kennt, welche man ihm in protestantischen Schulen und protestantischen Geschichtswerken gezeigt hat". Daran schließen sich größere Stellen aus den Werken von Heinrich Leo und von K. A. Menzel, zwar immerhin noch hie und da mit einem Fragezeichen versehen, aber doch im ganzen nach dem Sinne des Autors. Wie er citirt, läßt sich beiläufig an den Menzel'schen Exzerpten merken: aus den Vorreden zum 2., 3. und 4. Bande der „Neueren Geschichte der Deutschen" werden die dem Vf. passenden Stellen herausgehoben und so, aus dem Zusammenhange gerissen, beliebig aneinandergereiht. Es folgen ein paar Briefstellen des „protestantischen" Geschichtschreibers Johann Friedrich Böhmer, eine gegen Ranke und Waitz gerichtete malkontente Äußerung Karl Hillebrand's, ein paar Tiraden von Johannes Scherr und eines mir unbekannten Stoepel — und Hohoff hat schlagend bewiesen, daß unsere Geschichtschreibung Geschichtsfälschung sei. Trotzdem entnimmt er nun den Werken dieser „Geschichtsfälscher", die er in der Vorrede die kompetentesten und unverdächtigsten Stimmführer nennt, seine Citate, seitenlang, bogenlang. Und wer figurirt da nicht alles! Kolb und Kampschulte, Raumer und Wirth, Hellwald und Lecky, die beiden Menzel in erster Reihe, Sugenheim und Tholuck, Onno Klopp und Heinrich Heine, Buckle und Guizot, Grün und Macaulay,

Pückler-Muskau und Carlyle, Karl Marx und Taine und Gott weiß, wer ſonſt noch. Und was iſt nicht alles aus der Reformation hervorgegangen! Alles Unheil in Theorie und Praxis, was ſeit 300 Jahren irgendwo in der Welt erſtand bis hinunter zu Rikardo's Lohngeſetz und Malthus' Zweikindertheorie; Voltaire und Rouſſeau, Kant und Hegel, Peter der Große und Alexander Herzen ſind ihre Geſchöpfe, die Heilsarmee und die drückende Lage der Arbeiter in England ebenſo wie der internationale Sozialismus und der ruſſiſche Nihilismus ſind ihre Produkte. Natürlich geſchieht all' das Unſelige bloß im proteſtantiſchen Deutſchland und England, im ſchismatiſchen Rußland und in dem ſeit der Revolution der Kirche entfremdeten Frankreich, (von Spanien, Italien u. ſ. w. weiß der Herr nichts zu erzählen) und da iſt doch klar, die einzige Rettung wäre eine demüthige Rückkehr der Welt in den Schoß der alleinſeligmachenden Kirche. Zwar iſt zu befürchten, „daß nach menſchlicher Vorausſicht unter den gegebenen Verhältniſſen die katholiſche Kirche den „Drachen der Revolution" nicht beſiegen wird, bevor nicht die Völker durch furchtbare Schläge geſtraft und belehrt worden ſind. Aber nicht an der Kirche liegt es, daß ſie nicht helfen ‚kann', ſondern an den Menſchen, die ſich nicht wollen helfen laſſen u. ſ. w." Soviel über den Inhalt des Buches, das, wenn es eine Satire auf die Tendenz und Methode der modernen ultramontanen Geſchichtſchreibung ſein ſollte, ganz gut gelungen wäre. Hier und dort hat der Vf. auch Gelegenheit, ſelbſt das Wort zu ergreifen, und wir wollen nicht unterlaſſen, einige ſolcher Bemerkungen zur Kennzeichnung ſeiner Denk- und Schreibweiſe herauszuheben. S. 38 A. 1 citirt er eine Äußerung Herzog's, die erklärt, weshalb Calvin die an der Peſt Erkrankten nicht beſuchte, und fügt hinzu: „Dieſer Entſchuldigungsverſuch iſt faſt noch infamer, als das Benehmen des Genfer Reformators und ſeiner Kollegen. Daß feige Memmen aus blaſſer Todesangſt ihre Pflicht verletzen, kann man begreiflich finden; wenn aber ein Profeſſor der proteſtantiſchen Theologie in ſeiner Studierſtube kalten Blutes eine ſolche grobe Pflichtverletzung vertheidigt, ſo iſt das der Gipfel der Gemeinheit". S. 46 A. 3 leſen wir: „Wir können an dieſer Stelle nicht unerwähnt laſſen, wie diplomatiſch gewandt der Geſchichtsfälſcher Leopold v. Ranke über die verderblichen Wirkungen der lutheriſchen Solafides-Lehre hinweggleitet, indem er, ohne direkt zu lügen, dennoch mit raffinirter Geſchicklichkeit die Wahrheit vertuſcht und entſtellt." — Nun folgt die Stelle

Ranke, Zeitalter der Reformation, (6. Aufl.) 5, 326. — „v. Ranke rühmt sich seiner „Objektivität" und gilt für unparteiisch. Sofern aber protestantisch-konfessionelle Fragen in Betracht kommen, ist er nichts weniger als objektiv, sondern der größte Tendenzhistoriker, der in seiner Geschichtsdarstellung allen vulgären protestantischen Vorurtheilen sorgfältig Rechnung trägt; wider besseres Wissen und auf Kosten der Wahrheit gibt er der Sache einen solchen Anstrich, daß die Leser in ihren vorgefaßten falschen Ansichten geradezu bestärkt, oder mindestens nicht belehrt und aufgeklärt werden. Die Gründe für ein solches Verfahren sind leicht zu errathen. Wer in einem protestantischen Lande protestantische Vorurtheile verletzt, dem winken keine Lorbeeren. Das hat Ranke natürlich begriffen und sich danach gerichtet. Er ist ja auch bei dieser Politik ganz gut gefahren; die Geschichte und die Wahrheit sind freilich dabei sehr zu kurz gekommen". Auf S. 139 heißt es: „Heuchler wird man mehr oder minder stets finden, aber eine so weit verbreitete religiöse Verlogenheit wie innerhalb des Protestantismus der Neuzeit zeigt sich nirgends in der Weltgeschichte, nicht einmal zur Zeit des absterbenden alten Heidenthums". S. 547 finden wir die Äußerung: „Fürwahr, die Ähnlichkeit zwischen der Revolution des 16. und 18. Jahrhunderts ist wirklich groß, auffallend groß; sie erstreckt sich auf alle wesentlichen Punkte; die gleiche freche Fälschung der Geschichte, die gleichen nichtswürdigen Versuche der Rechtfertigung und Entschuldigung, die gleiche kolossale Düpirung des thörichten Publikums"! Wer an diesen Proben noch nicht genug hat, dem empfehlen wir noch S. 7 A. 2, S. 301 f., S. 306 A. 1; S. 487 A. 1; S. 554; S. 598 A. 2; S. 687 A. 1 u. a. m. nachzulesen. Wir können uns über derartige Aussprüche und Urtheile weder wundern noch erzürnen, denn der sittliche Maßstab, den der Ultramontanismus aus dem Jesuitismus entnommen hat, ist bekanntlich ein so niedriger, daß ihm die elementarsten Begriffe von Anstand, Sitte und Wahrheit fehlen. Aus allem Angeführten geht wohl zur Genüge hervor, daß die Wissenschaft mit diesem Pamphlete nicht das Geringste zu thun hat; es ist bloß beachtenswerth, um zu erkennen, welcher zuchtlose Fanatismus in ultramontanen Kreisen Wurzel gefaßt hat.

Bruno Gebhardt.

Geſchichte Karl's V. Von H. Baumgarten. II. Erſte Hälfte. Stuttgart, J. G. Cotta. 1887.

Auf 382 Seiten führt Baumgarten in dieſem Halbband — der freilich dem Umfang des 1. Bandes nahezu gleichkommt — die Geſchichte Karl's V. um vier Jahre weiter. Die Erzählung hebt mit den Verhandlungen an, welche Gattinara und Wolſey im Sommer 1521 inbetreff des franzöſiſchen Krieges mit einander führten, und ſchließt mit dem Sieg von Pavia am 24. Februar 1525. Wenn die Erzählung — wogegen wir ja an ſich gewiß nichts einwenden — in dieſer Weiſe fortſchreitet, ſo werden noch etwa 2400 Seiten erforderlich ſein, und B. wird uns etwa acht Bände darbieten, ſtatt der in Ausſicht genommenen vier. Habent sua fata libelli. Ein allzu ſchweres Werk wird in Anbetracht der Fülle und Wichtigkeit des Stoffes B. auch dann nicht geſchaffen haben; aber ob es ſo noch in weitere Kreiſe zu dringen vermag, was doch B's. urſprüngliche Abſicht geweſen iſt, das wollen wir ihm ſelbſt zur Beurtheilung überlaſſen. Der Stoff iſt nach folgenden Geſichtspunkten gegliedert: Gattinara und Wolſey; der Krieg; Karl und Adrian VI.; Bicocca; inneres Leben; Spanien; Indien; das Reichsregiment; der Statthalter; Papſt, Reich und Luther; Krieg und Diplomatie; Clemens VII.; Kaiſer und Reich; Pavia. B. hat für dieſen Halbband neben den gedruckten Quellen, auf welche er ſich ja ausgeſprochener Maßen vor allem ſtützt, auch Handſchriftliches benutzt, ſo die Frankfurter Reichstagsakten und Stücke des Wiener Archivs; die Planitzbriefe hat er in der Abſchrift, welche Archivar Dr. Wülcker in Weimar von den meiſten dieſer koſtbaren Urkunden hat machen laſſen, ebenfalls benutzen können und viele derſelben — wenn auch nicht vollſtändig — verwerthet. Auf dieſe Weiſe iſt ein überaus lehrreiches Buch entſtanden, das, in behaglichem Fluſſe der Darſtellung dahinfließend, alle Ereigniſſe jener denkwürdigen Jahre eingehend beleuchtet und neben Ranke, wie dies bei B. nicht anders erwartet werden durfte, mit voller Selbſtändigkeit ſteht. Dies macht ſich vor allem bei der Beurtheilung der beiden Nürnberger Reichstage von 1522—23 und 1524 geltend, wo B. von der Auffaſſung Ranke's weit abweicht. Ranke iſt bekanntlich der Meinung geweſen, daß auf beiden Reichstagen am Ende die proteſtantiſche Richtung im Weſentlichen den Sieg davongetragen habe, und von dem Reichsregiment ſagt er ſogar, dasſelbe habe ſich an die Spitze der nationalen Bewegung gegen Rom geſtellt. Schon Höfler hat in ſeinem Buch über Adrian VI. dagegen geltend gemacht,

daß Ranke manche Dinge von ziemlicher Tragweite überſehen hat, wie die Forderung ſtrenger Beaufſichtigung der Prediger, und B. urtheilt auf S. 247: „mit der größten Anſtrengung nur war es Männern wie Planitz und Schwarzenberg gelungen, die einfache Wiederholung des Wormſer Edikts zu verhindern. Man wagte nicht die Acht an Luther zu vollſtrecken; aber man erlegte ihm Schweigen auf; man trug Erzbiſchöfen und Biſchöfen auf, die Prediger zu überwachen und diejenigen, welche ſich nicht wollten weiſen laſſen, „mit gebührlicher Strafe“ zu treffen; man erklärte ſich ausdrücklich und wiederholt zum Gehorſam gegen den Papſt verpflichtet. Der Reichstag war weit davon entfernt, irgendwie mit Rom zu brechen. Lediglich in dem, was die weltlichen Beſchwerden gegen die Kurie anging, ſtellte er ſich annähernd auf den Standpunkt Luthers... In dem eigentlich entſcheidenden Punkt, in der für die Prediger aufgeſtellten Norm, war die Überlieferung der Kirche ſo feſtgehalten, daß dabei Luther's Weiſe, ſtreng genommen, kaum beſtehen konnte.“ Und über den Abſchied vom 18. April 1524 leſen wir S. 339: „Man darf ihn in keiner Weiſe als das Werk „der alten mit Rom unzufriedenen Majorität in den Reichsſtänden“ auffaſſen, ſondern vielmehr als das Werk der zu Rom ſtehenden Mehrheit, welche ſich ſoweit gegen Luther erklärte, als ihr die Zeitverhältniſſe zu geſtatten ſchienen“; dem Anhang, daß auf nächſten Martini in Speier eine gemeine Verſammlung Deutſcher Nation zuſammentreten und darüber berathen ſolle, wie es bis zu Anſtellung des gemeinen Concilii gehalten werden ſoll, geſteht B. die Tragweite nicht zu, welche man ihr neuerdings beigemeſſen hat. „Die große nationale Bedeutung“, heißt es S. 341, „welche man in unſeren Tagen jener Speierer Verſammlung beigelegt, hat damals, ſoviel ich ſehe, niemand geahnt. Vielleicht wurde damit nicht mehr beabſichtigt, als eine beſtimmtere Entſcheidung in dem widerwärtigen und gefährlichen Handel hinauszuſchieben.“ Ref. hat in der letzten Zeit die Geſchichte der beiden Nürnberger Reichstage, die in Rede ſtehen, nach den im geſammterneſtiniſchen Archiv zu Weimar befindlichen Akten durchgearbeitet und ſteht nicht an zu erklären, daß auch er zu dem Ergebnis gelangt iſt, die Ranke'ſche Auffaſſung ſei in der Hauptſache nicht haltbar. Das Genauere über ſeine Auffaſſung dieſer Dinge hofft er demnächſt in ſeiner als Theil der „Bibliothek deutſcher Geſchichte“ bei Cotta erſcheinenden „Deutſchen Geſchichte im 16. Jahrhundert“ darzulegen. Hier nur ſo viel: die Anſicht, als ob nicht bloß die Volksmaſſen, ſondern auch die Regierungen überwiegend auf

Seiten Luther's geſtanden wären, iſt mit den Thatſachen nicht im Einklang. Vielmehr war der natürliche konſervative Trieb, welcher jeder Regierung inne wohnt, dahin wirkſam, daß die meiſten Machthaber die ganze Bewegung, ſo unſympathiſch ihnen auch die Kurie war, doch nur mit Mißtrauen betrachteten. Hätte Luther in jenen entſcheidungsvollen Tagen vom 16. bis 26. April 1521 ſich dem Standpunkt der reichsſtändiſchen Oppoſition gegen Rom angeſchloſſen, ſo würde ſich freilich alles anders geſtaltet haben — ob ſchließlich beſſer, bleibe hier unerörtert. Er hatte ſich aber ſeine Meinung vorbehalten; er hatte ſich nicht als regulärer Soldat gegen Rom anwerben laſſen; ſein letztes Wort war noch nicht geſprochen; er hatte ſich ſeine volle Freiheit gewahrt, „zu mehren", wie man damals ſagte, „oder zu mindern", und links von ihm erhoben ſich noch weit unberechenbarere Scharen. So kamen die Regierungen dahin, daß ſie lavirten; ſie wollten die unmeßbare Bewegung, welche auch ihnen unheimlich war, nicht ohne weiteres gewähren laſſen, und ſie wagten noch weniger, mit äußerſter Schärfe vorzugehen; der Volkserhebung, die doch eintrat, die man lange vorherſah, wünſchte man wo immer möglich vorzubeugen. Inſofern ſind alle Reichsbeſchlüſſe von 1522—1524 Erzeugniſſe einer halben Politik, welche ſich von den Verfechtern der neuen Lehren Zugeſtändniſſe abringen läßt, aber doch grundſätzlich den Boden der alten Kirche nicht preisgibt. Die Reformation hat allen Grund die Beſchlüſſe vom März 1523 und vom April 1524 im Vergleich mit dem Ergebnis der Wormſer Tage als Erfolge anzuſehen; niemals haben die Stände gewagt, das Wormſer Edikt einfach zu wiederholen. Aber dieſe Erfolge ſind erſtlich überwiegend negativer Art, und dann ſind ſie dem Übelwollen abgerungen oder dem Mißtrauen; ſie ſind nicht erwachſen aus poſitiver Hinwendung zum Lutherthum. Das iſt der Unterſchied der Thatſachen von Ranke's Auffaſſung der Thatſachen.

G. Egelhaaf.

Tychonis Brahei et ad eum doctorum virorum Epistolae 1568 ad 1587 editae a F. R. Friis. Havniae, G. E. C. Gad. 1876—1886.

Tycho Brahe hat bereits ſelbſt mit der Veröffentlichung ſeiner reichen Korreſpondenz, in welcher auch er nach der Gelehrtenart ſeiner Zeit Freunden und Fachgenoſſen von ſeiner wiſſenſchaftlichen Thätigkeit Rechenſchaft gegeben und einen guten Theil ſeiner Forſchungsreſultate niedergelegt hatte, den Anfang gemacht, indem er

1596 in einem ersten Bande die mit dem Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen und einem Kasseler Astronomen gewechselten Briefe herausgab. Heutzutage befindet sich die Hauptmasse seiner eigenen und der an ihn gerichteten Briefe handschriftlich in der Bibliothek der Sternwarte zu Pulkowa, in der k. k. Hofbibliothek zu Wien, in der öffentlichen Bibliothek zu Basel, ein kleinerer Theil auch im Staatsarchiv zu Kopenhagen. Die Aufgabe, alles dieses und was sich sonst noch auffinden läßt, zusammenzubringen und, soweit es nicht bereits, sei es durch Brahe selbst oder durch Andere, in größeren Sammlungen leichter zugänglich gemacht ist, durch den Druck bekannt zu geben, hat sich der neueste Biograph Brahe's, der Däne F. R. Friis, gestellt. Nachdem er bereits 1875 48 „auf T. B. und sein Geschlecht bezügliche Briefe und Aktenstücke" herausgegeben hatte, ging er sofort, auch von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen unterstützt, an die Hauptsammlung, welche auf etwa 16 Lieferungen von je 4 Bogen berechnet war. Aber nachdem 1876 zwei und 1877 eine Lieferung erschienen waren, trat eine mehrjährige Stockung ein, welche den Herausgeber veranlaßte, im vorigen Jahre mit der 4. Lieferung vorläufig abzubrechen, so daß uns für die auf dem Titel angegebenen ersten 20 Jahre 63 Stücke vorliegen: sie umfassen die Lehr- und Wanderjahre des dänischen Astronomen und die ersten 10 Jahre seiner wissenschaftlichen Thätigkeit auf der Uranienburg, die er sich sammt einer Sternwarte seit 1576 auf der ihm vom Könige Friedrich II. geschenkten Insel Hven im Sunde erbaut hat. Nur 9 dieser Briefe stammen aus der dänischen Hauptstadt, alle übrigen aus Wien. Auch die auf die Schreiber oder auf den Inhalt bezüglichen annotationes, welche Brahe selbst auf einigen Briefen eigenhändig vermerkt hat, und die oft nicht unwichtigen Inhaltes sind, werden mit abgedruckt. Eine werthvolle künstlerische Beigabe ist der Lichtdruck eines in englischem Privatbesitz (früher in Manchester, jetzt in London) befindlichen, offenbar gleichzeitigen Portraits Brahe's. — In diesem Jahre hat aus der Baseler Bibliothek der Rektor des dortigen Gymnasiums, Fr. Burckhard, aus den Jahren 1597—1600, also aus der Zeit seines Prager Aufenthalts, 9 Briefe Brahe's nebst einem Briefe und einem Lobgedicht seines Heidelberger Freundes Paulus (Schede) Melissus veröffentlicht. (Aus Tycho Brahe's Briefwechsel von Fr. B. Wissenschaftliche Beilage zum Bericht über das Gymnasium. Schuljahr 1886—87. Basel 1887.)

K. Lohmeyer.

Preußiſche Geſchichte. Von H. Broſien. Erſte Abtheilung: Die Geſchichte der Mark Brandenburg im Mittelalter. Leipzig, G. Freytag; Prag. F. Tempſky. 1887.

Dieſe Bearbeitung der preußiſchen Geſchichte, deren 1. Bändchen zunächſt vorliegt, ſoll nach des Vf. eigener Erklärung einem populären Zweck dienen und die Reſultate der modernen Forſchung in großen Zügen wiedergeben. Von den landläufigen brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichten, wie ſolche vielfach für Schule und Haus bearbeitet worden ſind, unterſcheidet ſich das Werk, ſoweit nach der erſchienenen erſten Abtheilung zu urtheilen iſt, ſehr zu ſeinem Vortheile. Bei aller Liebe zu dem Gegenſtande hat der Vf. ſein Buch frei gehalten von jenem überſchwänglichen Patriotismus, der alles in roſigem Lichte ſieht und erſcheinen läßt und vor jedem tadelnden Urtheile auch da zurückſchrickt, wo es am Platze iſt. Sodann hat der Vf. ſein Buch mit 86 in Holzſchnitt ausgeführten Abbildungen von märkiſchen Alterthümern, alten Bauwerken und mit den Porträts fürſtlicher Perſonen, die den Werken von Beckmann, Behla, Adler, Bergau und Stillfried entnommen ſind, ausgeſtattet und damit dem Leſer die Bedeutung von Land und Volk der Mark Brandenburg lebendiger vor Augen geführt, als eingehende Beſchreibungen es vermögen. Endlich darf man die einfache, klare Darſtellung und die überſichtliche Zuſammenfaſſung der in vielen Einzelarbeiten niedergelegten Ergebniſſe der märkiſch-hiſtoriſchen Forſchung als einen beſonderen Vorzug des Buches anerkennend hervorheben. Um auch kurz den Inhalt zu berühren, ſo ſchildert der Vf. zunächſt eingehend die Zeiten der Mark vor der Herrſchaft der Askanier in den vier Kapiteln: die vorhiſtoriſche Zeit, die Mark und ihre älteſte germaniſche Bevölkerung, die wendiſche Zeit und die Kämpfe zwiſchen Wenden und Deutſchen, wobei man jedoch die Benutzung von G. Wendt's Abhandlung über die Nationalität der Bevölkerung der Oſtmarken vor Beginn der Germaniſirung (Göttingen 1878) vermißt. Es folgt dann die Geſchichte der Mark unter den Askaniern, Wittelsbachern, Luxemburgern und Hohenzollern bis zum Tode Joachim's I., während ein beſonderer Abſchnitt S. 112—135 die inneren Zuſtände der Mark im 13. und 14. Jahrhundert, das Feudal- und Städteweſen, die markgräfliche Verwaltung, die Steuererhebung und die Rechtspflege beſpricht.

Daß bei ſolchen zuſammenfaſſenden Arbeiten ein Autor unter den mannigfachen zu berückſichtigenden Einzelforſchungen nicht überall

ſofort auf die zuverläſſigſten zurückgreift, das wird man begreiflich finden. Auch in dem vorliegenden Buche bedürfen einzelne Angaben noch einer korrekteren Faſſung. S. 133 wird die Stellung der märkiſchen Bisthümer Brandenburg, Havelberg und Lebus als nicht reichsunmittelbar bezeichnet. Das gilt wohl von dem letzteren, aber urſprünglich nicht von den beiden anderen, welche, nicht von Markgrafen, ſondern von deutſchen Kaiſern geſtiftet, gleich den übrigen deutſchen Bisthümern bis zur Zeit der Luxemburger reichsunmittelbar waren und erſt unter Karl IV. landſäſſig wurden, wie Hädicke in ſeiner Abhandlung: Die Reichsunmittelbarkeit und Landſäſſigkeit der Bisthümer Brandenburg und Havelberg (Programm der Landesſchule Pforta, 1882) dargethan hat. — Der ſchnelle Rückzug der Huſiten nach dem verunglückten Sturme auf Bernau im Mai 1431 iſt wohl nicht durch die tapfere Gegenwehr der Bürger, ſondern durch die kriegeriſchen Rüſtungen des Markgrafen Johann veranlaßt worden, denn dieſer hatte im März 1431 nach Riedel, Cod. d. Br. 1, 8, 403 einen „Ketzerſchoß" ausgeſchrieben, welchen auch die brandenburgiſche Stiftsgeiſtlichkeit zahlen mußte und wirklich zahlte. — Die Bemerkung S. 188, daß Kurfürſt Friedrich II. 1469 einen Dom im Südoſten des Berliner Schloſſes errichtet habe, iſt in dieſer Faſſung ungenau. Friedrich II. gründete nur ein Domſtift mit einem geiſtlichen Kollegium, welches ſeinen Gottesdienſt in einer Kapelle des Schloſſes hielt. Erſt Joachim II. wandelte 1536 die Kirche der Dominikaner in eine Stiftskirche um, nachdem die Mönche des Dominikanerkloſters nach Brandenburg verſetzt worden waren. — Die auf S. 222 zu dem Bilde Wimpina's nach Seidel's Bilderſammlung geſetzte Notiz „obiit 1529" iſt unrichtig, denn Wimpina begleitete noch 1530 Joachim I. nach Augsburg und kehrte im folgenden Jahre nach Aufgabe ſeiner Frankfurter Profeſſur in ſeine fränkiſche Heimat zurück. — Das halliſche Bündnis, welches Joachim I. mit mehreren katholiſchen Fürſten einging, iſt nicht 1534, ſondern ſchon am 2. Februar 1533 abgeſchloſſen (Riedel, Cod. d. Br. 2, 6, 386). — Das ſächſiſche Schloß, auf welchem die im Jahre 1528 geflüchtete Kurfürſtin Eliſabeth ſpäter weilte, wird in Luther's Briefen nicht Lichtenburg, ſondern Lichtenberg genannt (die Briefe hat Kirchner, Kurfürſtinnen und Königinnen u. ſ. w. 1, 265 f. mitgetheilt). — Für die Darſtellung der Minkwitz'ſchen Fehde im Jahre 1528 (S. 238) hätte nicht der ungenaue Bericht des Chroniſten Angelus zu Grunde gelegt werden dürfen, da über Minkwitzens Leben und Thaten jetzt die auf

archivaliſchen Studien beruhenden Arbeiten von Wohlbrück, Philippi und Johannes Falke vorliegen. Dem letzteren war auch das Minkwitz'ſche Familienarchiv zur Benutzung freigeſtellt. Von dem von Angelus erwähnten märkiſchen Edelmann, namens Birkholz, welcher gegen den Biſchof von Lebus die Hülfe Minkwitzens angerufen haben ſoll, findet ſich in den Urkunden keine Spur. Otto v. Schlieben ferner, der Gefährte Minkwitzens, griff die märkiſchen Reiter nicht bei Dobrichau an, ſondern zu Dobrilugk bei Kirchhain in der Niederlauſitz.

J. Heidemann.

Études sur l'histoire de Prusse par Ernest Lavisse. Deuxième édition. Paris, Hachette et Cie. 1885.

Wer ſein Urtheil über die Stimmung der Franzoſen gegen Deutſche und Deutſchthum nur nach den Tagesblättern bildet, wer dabei z. B. jene faſt zur Volkskrankheit gewordene Spionenriecherei, mit welcher ſelbſt große hauptſtädtiſche Zeitungen ihre Leſer wie mit einer begierig erſehnten und gern genoſſenen Speiſe unterhalten, im Sinne hat, muß es faſt für unglaublich halten, daß Bücher wie das oben angezeigte in Frankreich geſchrieben, daß ſie nicht bloß ohne Gefahr und Schaden für Verfaſſer, Drucker und Verleger veröffentlicht werden können, ſondern ſogar in verhältnismäßig kurzer Zeit neue Auflagen erleben und von den angeſehenſten wiſſenſchaftlichen Körperſchaften hohe Preiſe erhalten. Dieſes Alles iſt mit dem Buche geſchehen, durch welches ſich der Pariſer Profeſſor Erneſt Laviſſe bemüht, ſeinen Landsleuten eine richtige Vorſtellung von der Entwickelung und Bedeutung des preußiſchen Staates zu geben. Da wir Deutſche, wie mir ſcheinen will, auf ein ſolches Buch, zumal eben, wenn es aus franzöſiſcher Feder gekommen iſt, ſtolz zu ſein und dem Vf. großen Dank zu wiſſen alle Urſache haben, ſo darf ich wohl nicht fürchten, ohne Berechtigung zu handeln, wenn ich den Leſern dieſer Zeitſchrift zunächſt einige Angaben über den Vf. ſelbſt biete.[1])

L. war, nachdem er 1865 die mit der Univerſität verbundene ſeminarartige École normale verlaſſen hatte, je ein Jahr lang Geſchichtslehrer an dem Lyceum zu Nancy und an dem zu Verſailles, dann zwei Jahre Sekretär des Miniſters Duruy, der bekanntlich an

[1]) Nach einem Briefe, welchen darüber der Vf. ſelbſt auf meine Bitte an mich zu richten die Freundlichkeit gehabt hat.

die Durchführung einer Reform des höheren Unterrichtswesens herangetreten war, und endlich ebenso lange wiederum Lehrer an dem Lyceum Napoleon. Nach dem Kriege (1871) nahm er seinen Abschied, um sich einige Zeit ungestört wissenschaftlichen, historischen Studien hingeben zu können, und begab sich nach einem kürzeren Aufenthalte in Zürich, da er einmal den festen Entschluß gefaßt hatte, über deutsche und preußische Geschichte zu arbeiten und zu schreiben, 1873 nach Deutschland selbst, wo er sich längere Zeit in Göttingen, Leipzig und Berlin aufhielt und auch, durch einflußreiche Privatverbindungen veranlaßt, das einstige Ordensland Preußen, wenigstens die Weichselgegenden und die Weichselstädte, besuchte. In die Heimat zurückgekehrt, veröffentlichte er 1875 zuerst ein größeres Buch, Étude sur l'une des origines de la Monarchie prussienne, in welchem er die Geschichte der Mark Brandenburg unter der Herrschaft der Askanier behandelte, und dann eine kleine lateinische Dissertation über den Deutschordenshochmeister Hermann v. Salza. Für die letztere Arbeit erhielt er von der Pariser philosophischen Fakultät (Faculté des lettres) den Doktorgrad und für jenes Buch von der französischen Akademie einen Preis von 1000 Francs. Bald darauf selbst als Professor an die Normalschule berufen und mit der Aufgabe betraut, die allgemeine Geschichte des Mittelalters vorzutragen, mußte er seine eigenen Arbeiten wieder bei Seite legen und beschränkte sich darauf, in der Revue des deux Mondes Studien über die preußische Geschichte zu veröffentlichen, welche dann 1879, in einem Bande vereinigt, als ein selbständiges Buch erschienen sind, von welchem jetzt die zweite Auflage vorliegt. Auch diese Arbeit ist von der französischen Akademie gekrönt und mit einem Preise von 3500 Francs bedacht. Seit 1879 ist L. Professor an der philosophischen Fakultät in Paris, gehört aber nach wie vor auch dem Kreise der Männer an, welche die Verbesserung des höhern Unterrichts in Frankreich auf ihre Fahne geschrieben haben und bekanntlich in dieser Richtung, von der Regierung unterstützt, bedeutende Erfolge aufweisen können; er ist Generalsekretär der „Gesellschaft für höheren Unterricht", die zum wenigsten durch die von ihr herausgegebene Revue internationale de l'enseignement auch im Auslande bekannt geworden ist. Auch die philosophische Fakultät selbst hat inzwischen, um nur Eines anzuführen, in ihrer Art und in ihrem Wesen eine völlige Umwandlung durchgemacht, denn während die Professoren früher nur ein im weniger guten Sinne gemischtes

Publikum vor ſich hatten, für welches ſie ihre Vorträge, wollten ſie verſtanden werden, mehr oratoriſch als wiſſenſchaftlich anlegen mußten, ſehen ſie jetzt dieſen Zuhörerkreis faſt geſchwunden und an ſeiner Stelle wirkliche Studenten um ſich. — Nachdem L. in der Revue des deux Mondes von 1885 ſeine Studien über die Anfänge der deutſchen Geſchichte zu veröffentlichen begonnen hatte, erhielt er von dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten den Auftrag, die den franzöſiſchen Geſandten und Agenten am Berliner Hofe von 1648 bis 1789 ertheilten Inſtruktionen zu ſammeln und herauszugeben, eine Arbeit, deren Vollendung wir wohl in allernächſter Zeit zu erwarten haben. Während der letzten Jahre endlich hat L. auch noch eine Reihe von Vorträgen und anderen Abhandlungen über verſchiedene Fragen und Gegenſtände aus dem Gebiete des höheren Unterrichtsweſens verfaßt und zuerſt in Zeitſchriften und an ähnlichen Stellen zerſtreut veröffentlicht; und auch dieſe kleinen Arbeiten, unter denen für uns die intereſſanteſte jedenfalls diejenige iſt, in welcher ſich der Vf., an die Bücher von P. Didon über die Deutſchen (1884) und von Dr. Blanchard über die deutſchen Univerſitäten (1884) anknüpfend, bemüht, die Frage, ob und wie weit die eigenthümlichen Einrichtungen unſerer Hochſchulen und Studentenſchaften zur Verpflanzung auf franzöſiſchen Boden geeignet ſeien, möglichſt objektiv zu löſen, ſind unlängſt zuſammen in Buchform ausgegeben.[1])

Die Beweggründe, durch welche ſich L. dazu veranlaßt geſehen hat, den ferneren und tieferliegenden Urſachen für das glückliche Gedeihen des preußiſchen Staates, desjenigen Staates, welcher zuletzt ſein eigenes Vaterland faſt bis zur Vernichtung hat ſchlagen können, forſchend nachzugehen und die Ergebniſſe dieſer Forſchung ſeinen Landsleuten vorzulegen, drückt er unter Anderm in der Einleitung zu unſerm Buche mit den Worten aus: „Die Geſchichte Preußens iſt ein Gegenſtand, über welchen wir die Pflicht haben, uns vor jeder Täuſchung zu bewahren: hier wäre der Irrthum beinahe ein Verbrechen. Und warum ſoll man nicht bewundern, was an Preußen zu bewundern iſt? Die Geſchichte Preußens aus Neid oder aus Rachegefühl zu verleumden und zu verkleinern, wäre ein Schimpf gegen unſere eigene Geſchichte.“ Denjenigen Franzoſen, welche ſich bei der Betrachtung und Behandlung der deutſchen Geſchichte von Leidenſchaft und nationaler Parteilichkeit nicht frei halten können,

[1]) Questions d'enseignement national par E. Lavisse. Paris 1885.

räth er zum abschreckenden Beispiel die Herzensergießungen „gewisser deutscher Schriftsteller, der sogenannten Franzosenfresser", über die französische Geschichte zu lesen. Deutschland und Preußen eben, deutsche und preußische Geschichte gehören auch ihm, wenigstens doch nun für den Augenblick, auf das Innigste zusammen, wenngleich er allerdings über das Zusammenwachsen beider und über die Dauer des Zusammenhaltens zwischen „deutschem und preußischem Geist" etwas stark französisch gefärbte Ansichten behalten hat. Wollte man die Ansicht aufstellen, er hätte mit solchen Darstellungen den Franzosen und ihren Regierungen ein Spiegelbild zur Nachahmung vorhalten wollen, so würde man wohl nicht gar zu sehr auf unrichtigem Wege sein.

Da die in dem vorliegenden Bande vereinigten Aufsätze immer an neuere Erscheinungen der deutschen Literatur anknüpfen, so sind sie nicht eben von der Absicht getragen, die Wissenschaft selbst sachlich zu fördern, neue Ergebnisse der Forschung sind in ihnen nicht gerade enthalten.

In dem ersten Essay, über „die Vorläufer der Hohenzollern in Brandenburg", behandelt L., welcher denjenigen Recht gibt, die den preußischen Staat nicht erst und allein durch den Großen Kurfürsten und Friedrich den Großen begründet werden lassen, sondern seine Wurzeln viel weiter rückwärts verfolgen zu können meinen, an Ranke's Genesis des preußischen Staates anknüpfend, in kurzen Umrissen die Thätigkeit der Askanier in der Mark: die Bildung des Territoriums, die Kolonisation auf slawischem Boden (wobei freilich die Slawen fast als die unschuldigen Opfer deutscher Eroberungssucht erscheinen), die eigenthümlichen Einrichtungen der Markgrafschaft und zum Schlusse noch besonders das Vergängliche und das Bleibende in dieser Organisation. Die zweite Abhandlung von reichlich doppelt so starkem Umfange, „die Vorläufer der Hohenzollern in Preußen", gibt eine Übersicht der Gesammtgeschichte des preußischen Ordensstaates zunächst bis zu dem den Untergang desselben besiegelnden zweiten Frieden von Thorn (1466). Wie der Vf. gern märkische und preußische Einrichtungen, das Vorgehen der Askanier und das der Hochmeister unter Vergleich stellt, so verleiht er mit einer gewissen Vorliebe öfter dem Gedanken Ausdruck, daß auch die Hohenzollern, wenn auch unbewußt, d. h. ohne klare Kenntnis der Vorgeschichte ihrer Länder, in die Fußtapfen ihrer „Vorläufer" getreten seien. Ein gewiß richtiger Gedanke. Dieser klaren An-

schauung, welche der Vf. von der historischen Entwickelung früherer Zeiten hat, steht fast unvermittelt ein starker Rest nationalen Vorurtheils gegenüber, sobald er auf die Jetztzeit zu sprechen kommt. Nichts anderes aber als ein Vorurtheil bleibt es doch, wenn er in einem Schlußkapitel, nachdem er die Säkularisation des Ordensstaates, die Politik des Großen Kurfürsten und die Rückerwerbung Westpreußens durch Friedrich II. allerdings nur flüchtig skizzirt hat (la revanche allemande en Prusse), sich dahin äußert, daß der preußische Staat schließlich doch seine natürliche Lebensaufgabe verfehlt hätte, denn statt sich nach dem Westen zu wenden, statt seine Thätigkeit auf die Rheingegend und auf den Kampf gegen Frankreich zu richten, hätte er vielmehr die „Revindikation" aller ehemals deutschen Kolonielande vollenden, die baltischen Lande den Russen entreißen sollen. — Der dritte Aufsatz, welcher die preußischen Fürsten, vor allen den Großen Kurfürsten und König Friedrich Wilhelm I., als „Kolonisatoren" schildert, beruht in seinem thatsächlichen Inhalte ganz und gar auf dem bekannten Buche von Beheim-Schwarzbach über die hohenzollerischen Kolonisationen und behandelt den Gegenstand in einer Weise und mit einer Anerkennung, wie sie rückhaltloser nicht gut gegeben werden kann, und wenn der Verfasser dabei weniger von der durch jene Fürsten an den Tag gelegten Glaubensduldung oder von ihrer Unterstützung der eigenen Glaubensgenossen spricht als von ihrem weitschauenden politischen Blick und von ihrem Bemühen, den Wohlstand und damit zugleich die Leistungsfähigkeit ihrer Lande zu heben, so wird man darin schwerlich etwas durchaus Unrichtiges finden dürfen.

Der höchste Preis gebührt ohne Frage dem letzten Aufsatze der vorliegenden Sammlung, der unter Hinweis auf die bezügliche Arbeit Köpke's die Gründung der Universität Berlin zur Darstellung bringt, jedoch weniger, scheint mir, in seinem Haupttheile als wegen des einleitenden Abschnittes, in welchem der Vf. es für nöthig hält, „gewissen französischen Politikern, vor deren Augen nur das Gnade findet, was als „die reine Politik" erscheint, verständlich zu machen, wie eine Regierung den Gedanken fassen konnte, eine militärische Niederlage durch die Schaffung einer Schule wett zu machen, die gebrochene physische Macht durch die Hebung der geistigen Kräfte wieder aufzurichten". Er führt darin aus nicht bloß, wie der brandenburgisch-preußische Staat in Zeitpunkten, wo das deutsche Wesen völlig gebrochen dalag, so nach dem Dreißigjährigen Kriege, zur Zeit

Friedrichs des Großen und nach den vernichtenden Siegen Napoleon's I., der politische Hoffnungs- und Rettungsanker der Deutschen gewesen sei, sondern viel weiter noch, wie die Hohenzollern es geliebt haben, gerade in entscheidenden Augenblicken, zumeist freilich in glücklicheren Zeiten, nach Eroberungen und Erwerbungen neuer Gebiete, Universitäten zu begründen: Königsberg, Duisburg, Halle, Bonn, Straßburg; wie sie dadurch gezeigt haben, daß sie bei ihren politischen Berechnungen stets auch die geistigen Kräfte voll in Anschlag zu bringen verstehen, wie sie aber dadurch nur um so mehr die Augen der Deutschen auf sich zu lenken, den deutschen Geist zu fesseln und an sich zu bannen gewußt haben. Liest man nach solchen Auslassungen, die wir Preußen ohne jede Einschränkung unterschreiben können, wiederum die Einleitung, welche der Verfasser der ganzen Sammlung vorangeschickt hat, so drängt sich von Neuem die, wenn auch nicht gerade ganz unerklärliche, so doch sicher höchst betrübende Bemerkung auf, daß der Vf. die neueste Entwickelung der deutschen Dinge doch nicht mit demselben Maße zu messen vermag, wie die gesammte frühere: die Schaffung des neuen Deutschen Reiches ist und bleibt ihm eine gewaltsame Unterdrückung der „Deutschen" durch die „Preußen"; der preußische Geist, welchen er einst mit den Schlußworten seines Buches über die Askanier: „La guerre est l'industrie nationale de la Prusse", am besten charakterisirt zu haben meinte, und der deutsche Geist sind ihm einer innigen, dauernden Vereinigung und Verschmelzung nicht fähig. Und wenn er meint, es wäre „nur zu klar, daß der deutsche Beruf Preußens nichts weiter zu Wege gebracht hätte, als das deutsche Vaterland unter die preußische Hegemonie zu bringen", so zeigen doch die beschränkenden Worte „nichts weiter als", daß er die „preußische Hegemonie" wesentlich anders versteht, als wir sie verstehen, und als sie verstanden werden muß. Die Art und Weise aber, in welcher der Vf. derartige Ansichten ausspricht, ist eine solche, daß sie bei dem deutschen und preußischen Leser trotz alles Gegensatzes keinen Stachel zurückläßt, und es ist dadurch der Hoffnung Raum gegeben, daß es auch bei den Franzosen, wenn erst einmal die Ereignisse unserer Tage Geschichte geworden sein werden, nicht an Leuten fehlen wird, die auch sie unbefangen zu betrachten und richtig zu würdigen verstehen werden.

Da der Vf. von dem Verleger zu einer neuen Auflage gedrängt wurde, während er sich außer Stande sah, derselben viel Zeit zu

opfern, vollends die gesammte neueste Literatur durchzuarbeiten, so hat er sich im wesentlichen auf einen einfachen Abdruck der ersten Auflage beschränken müssen. Karl Lohmeyer.

Die Entwickelung des Rheinbundes vom Jahre 1658. Acht Jahre reichsständischer Politik (1651 — 1658). Von Erich Joachim. Leipzig, Veit. 1886.

Der Verfasser hat nur die Absicht, die „bislang noch unaufgeklärt gewesene Entwickelungsgeschichte" des Rheinbundes zu schreiben; das Buch beginnt mit den Einungsversuchen der Jahre 1650 und 1651 und schließt in der That prompt mit den Ereignissen des Augusts 1658. Er braucht zu diesem Zwecke 505 Seiten.

Es würde niemandem einfallen, dagegen zu murren, hätte er ein auch formell durchgearbeitetes, genießbares Werk vor sich. Die Bedeutung des Gegenstandes würde recht wohl eine solche eingehende Behandlung rechtfertigen. Aber eine Darstellung, die in großen Partien nur Regest an Regest reiht in einer Sprache, die nicht das Deutsch des 19. und nicht das des 17. Jahrhunderts, sondern ein wenig anmuthender Kompromiß zwischen beiden ist, enttäuscht und verstimmt. Der Vf. könnte sich vielleicht darauf berufen, daß, um von anderen Beispielen ganz zu schweigen, sein unmittelbarer Vorgänger in der Behandlung dieser Dinge, Köcher in der „Geschichte von Hannover und Braunschweig 1648—1714" I. zu einer ähnlichen Form gegriffen hat. Aber diesem kam es zunächst darauf an, die Fülle des neuen Materials auf beschränktem Raume möglichst aktengemäß mitzutheilen. Und er hat aus der spröden Form immer noch gemacht, was menschenmöglich war. Für des Vf. Buch lagen u. E. ähnliche Voraussetzungen nicht vor. Die Excerpte hätten ohne Beeinträchtigung des wissenschaftlichen Werthes umgeschmolzen werden können zu abgerundeter Darstellung, und manches Detail hätte vielleicht überhaupt bei Seite gelassen werden können. Es wäre zu bedauern, wenn des Vf. Weise sich einbürgerte, wenn gar die Meinung aufkäme, es sei das wissenschaftlichste Verfahren, die einzelnen Aktenauszüge möglichst kompakt und als solche erkennbar zusammenzufügen.

Das soll nicht abhalten, zuzugestehen, daß der Inhalt des Buches des Neuen und Werthvollen viel bietet. Der oft geäußerte Wunsch, Genaueres über die Art und Weise zu wissen, wie sich aus den älteren Allianzen von 1651 und 1654 die Verträge vom 14. und 15. August 1658

entwickelt haben, iſt nun endlich erfüllt. Von vornherein iſt es ein bedeutender Vorzug des Buches, daß der Vf. ſeine Darſtellung nicht auf die Akten nur einer der alliirten Parteien gründet, wie dies Köcher, ohne daß ihm freilich daraus ein Vorwurf gemacht werden kann, gethan hat. Die kurkölniſchen und neuburgiſchen Akten des Düſſeldorfer, die kurtrieriſchen Akten des Koblenzer, die Kaſſeler des Marburger, die oberrheiniſchen Kreisakten des Wiesbadener Archivs, die münſterſchen, hannöverſchen und Berliner Archivalien ſind durchgearbeitet worden, — wie man ſieht, zum Theil aus Archiven, die für die Geſchichte des 17. Jahrhunderts noch wenig ausgebeutet ſind. Auf das Archiv in Münſter macht der Vf. beſonders aufmerkſam. Sehr zu bedauern iſt dagegen, daß die wenigen noch vorhandenen Mainzer Akten dem Vf. nichts bieten konnten. So ſind denn auch die Theile des Werkes, welche die Verhandlungen vor dem Einſetzen der Mainzer Politik, alſo bis ca. 1655 erzählen, diejenigen, die man am erſten als abſchließend und erſchöpfend bezeichnen könnte.

Zunächſt wiſſen wir jetzt endlich Genaueres über den Allianzrezeß vom 21. März 1651. Erdmannsdörffer hatte es früher in dem Buche über Waldeck S. 263 A. 3 bezweifelt, daß dieſer Rezeß wirklich der Vorläufer der Bündniſſe von 1654 und 1658 ſei. Etwas anders wendet er die Frage in der Einleitung zu dem betreffenden Abſchnitte in Urk. u. Akt. 8, 520. Er nennt hier den Rezeß der drei geiſtlichen Kurfürſten vom 21. März 1651 einen „präliminaren Entwurf", dem dann erſt eine „wirkliche Defenſivbundeseinigung" zwiſchen dem kur- und dem oberrheiniſchen Kreiſe gefolgt ſei, und polemiſirt nun dagegen, daß man in dieſer kur-oberrheiniſchen Einung „den Keim des nachmaligen rheiniſchen Bundes hat erkennen wollen". Ich finde nicht, daß irgend jemand dies behauptet hat. Mignet wie Böhm haben nur den Rezeß vom 21. März im Auge, und daß dieſer kein bloßer Entwurf, ſondern eine wirklich vollzogene Allianz geweſen iſt, geht jetzt aus Joachim S. 13 unzweifelhaft hervor.

Noch intereſſanter ſind die reichen Aufſchlüſſe, die J. über die Allianz vom 15. Dezember 1654, die zwiſchen Köln, Trier, Münſter und Neuburg abgeſchloſſen wurde, gibt. Auch Köcher konnte noch keine Aufklärung über die Entſtehung derſelben geben (vgl. denſ. S. 197). Wir wiſſen jetzt durch J. aus den Münſterer Akten, daß Bernhard v. Galen zu ihr den Anſtoß gegeben hat. Unruhen in ſeiner Stadt Münſter veranlaſſen ihn im Oktober 1654 bei Kurköln, Kurtrier und Neuburg Hülfe zu ſuchen und ein gegenſeitiges Bünd-

nis anzuregen. Und was man auch noch nicht gewußt hat: die oft gedruckte und citirte Allianz vom 15. Dezember 1654 hat einen geheimen Nebenrezeß gehabt, deſſen Wortlaut J. allerdings nicht ermitteln konnte. Aber es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß es ſich in ihm um „causa religionis und Erhaltung des chriſtlichen — das heißt katholiſchen — Weſens“ gehandelt hat, ſodann um Schutz gegen Säkulariſationen, ferner um eine „materia, (die) J. Chfl. Dchlt. zu Köln in suis statibus touſchiren möchte“, über die wir aber leider nichts näheres erfahren.

Kurzum, es zeigt ſich ſchärfer als bisher, daß dies Allianzwerk auch noch unter den Traditionen des Zeitalters der Religionskriege geſtanden hat. Aber es war ſchon nicht mehr ſo böſe gemeint; Biſchof Bernhard hat ſelbſt damals ernſtlich die Zuziehung Brandenburgs betrieben.

Über die Art, wie ſodann die alte kurrheiniſche Allianz von 1651 mit der neuen Einung, deren Mitglied Mainz infolge der Eiferſucht Kurkölns nicht von vornherein war, verſchmolzen wurde, konnte Köcher noch nicht viel angeben. Auch dieſe Lücke iſt jetzt ausgefüllt. Zuerſt traten Neuburg und Münſter dem kurrheiniſchen Rezeſſe bei (Frühjahr 1655); und dann am 11. Auguſt 1655 — nicht 1656, wie Köcher meinte — umgekehrt Mainz der Kölner Einung. Dieſer Rezeß vom 11. Auguſt 1655 iſt nun auch formell eine Verſchmelzung der Bündniſſe von 1651 und 1654. Im übrigen geht es nun ſchwerfällig und unintereſſant von Konferenz zu Konferenz. Zu einiger praktiſchen, aber nicht ſonderlich erfolgreichen Bethätigung kam die Allianz gegenüber den immer ſich wiederholenden Beläſtigungen durch Condé'ſche und ſpaniſche Völker. Im Innern des Bundes ſieht es auch nicht ſehr erfreulich aus. Reibungen zwiſchen Mainz und Köln wegen des Vorranges, intriguante und impotente Projekte des Neuburgers, — des Verfaſſers Kunſt vermag es auch nicht, dies Treiben anziehender zu machen.

Ich übergehe die auf Neuburgs Anregung angeknüpften Verhandlungen mit Baiern, die ſich zum Theil mit den Ausführungen W. Arndt's in den Waitz-Aufſätzen berühren, und wende mich zu einem Plane, der etwas größere Bedeutung in Anſpruch nehmen darf: dem Verſuche der Verbündeten, mit den Niederlanden in Allianz zu treten. Es wäre etwas höchſt Merkwürdiges herausgekommen, wenn dieſer Gedanke verwirklicht und dieſe Verwirklichung nicht beim bloßen Buchſtaben geblieben wäre. Faſt das

ganze Gebiet des Mittel- und Niederrheins ein politisch verbundener Komplex, die Niederlande auch politisch vereinigt mit den Territorien ihres Hinterlandes und ihrer Handelsprovinz, — die Phantasie schweift weiter und malt sich aus, wie gegenüber Franzosen und Spaniern hier eine neue kräftige politische Macht, eine wirkliche „dritte Partei" sich hätte bilden, ja, wie am Ende die Niederlande dem deutschen Interesse wieder hätten zurückgewonnen werden können. Erwähnenswerth in diesem Zusammenhange ist es immerhin, was die bündischen Abgesandten vor den Generalstaaten sagen: Non tantum vicini, sed etiam gens una sumus, una utrique origo est, idem ingenium etc. (Joachim S. 133 A. 2). Aber im Ernst ist ja nicht daran zu denken gewesen. Der Sinn der Niederländer stand nicht auf kontinentale Politik, und J. hat ganz recht, es wären zu heterogene Elemente gewesen, die diesen Bund geschlossen hätten.

Köcher S. 222 ließ es noch dahin gestellt, von wem der Gedanke, mit den Niederlanden anzubinden, ausgegangen sei. Wieder ist es, wie der Vf. zeigt, der Bischof von Münster (Anfang 1656) gewesen, der auf diese Weise der drohenden Verbindung der Stadt Münster mit den Generalstaaten zuvorkommen wollte. Nicht alles aber ist klar, was der Vf. des näheren dann über die Verhandlungen im Schoße der Verbündeten über das Projekt mittheilt. Vor allem erhellt nichts Genügendes über die Gründe der schwankenden und wechselnden Haltung des Mainzers gegenüber dem Plane. Anfangs erklärt er sich indifferent (Februar 1656), zu den baierischen und braunschweigischen Diplomaten aber sagen er und sein Kanzler im Mai und Juni des Jahres, daß sie durchaus dagegen seien. Im September aber wieder redet er dem Projekt sehr eifrig das Wort. Im Oktober scheint es fast, als wolle er den Fortgang der Sache etwas hinhalten. Für die Wende der Jahre 1656 und 1657 aber berichtet J. schon wieder vom „Feuereifer" des Mainzers für möglichst baldigen Abschluß mit den Staaten. Im Februar 1657 dagegen muß Bischof Bernhard den Kurfürsten zu größerer Eile in der Sache antreiben. J. macht auf diese auffallenden Widersprüche u. E. nicht genügend aufmerksam.

Auch in der Haltung der übrigen Verbündeten ist zeitweise einmal ein Umschlag bemerkbar. Im September 1656 zeigt sich mit einem Male, besonders auf Seiten Kurkölns, Unlust zur Fortsetzung der Verhandlungen im Haag. J. führt das zurück auf die Kunde

von der Schlacht bei Warschau, „unter deren Einfluß dem Kölner Kurfürsten die Lust zu Demonstrationen gegen diese siegreichen Mächte vergehen mochte“. Das mag wohl zutreffend sein, aber es ist vielleicht nicht ganz unmöglich, daß Differenzen des Kurfürsten mit den Staaten wegen der Stadt Rheinberg, die gerade im Juni 1656 auftauchen (Aitzema 8, 663 ff.), freilich bald zu gunsten Kurkölns beigelegt wurden, mitgewirkt haben. Aitzema, den J. für diese Dinge nicht benutzt hat, behandelt sie überhaupt ziemlich ausführlich und theilt auch schon verschiedene Aktenstücke mit, die J. jetzt in den Archiven der Verbündeten gefunden hat. Und ebenso findet sich bei Aitzema viel brauchbares Material für den Streit des Bischofs mit der Stadt Münster, der im Herbst 1657 fast zu offenem Kriege des Bischofs mit den Staaten sich entwickelt hätte. Aitzema war hier besonders gut informirt als Agent der Stadt Münster bei den Staaten.

S. 129 meint J., daß der konfessionelle Gesichtspunkt bei den Staaten ebenso wenig in Betracht gekommen sei, wie bei den katholischen Ligisten. Ich möchte auf eine Äußerung de Witt's in einem Schreiben an den staatischen Gesandten in Paris, Borel, vom 14. Dezember 1656 hinweisen[1]). Er erwähnt den Antrag der deutschen Fürsten und hofft, „dat deselve sacke in sulcken cas niet t'eenemal vrughteloos sal aflopen, alhoewel ick bemerke, dat eenige Provincien wat aenstootelyckheydt vinden, omme sigh met soodanige Papiste Princen te verbinden.“

Aitzema S. 964 gibt auch die Notiz, daß die letzten Ausläufer der Allianzverhandlungen sich bis in den November des Jahres 1657 erstreckt hätten. Er schließt den Bericht darüber mit den etwas ironischen Worten: „Ende sy hebben haer daer na met meer succes geaddresseert aen Vranckrijck“. Es ist eine der interessantesten und wichtigsten Fragen in der Geschichte des Rheinbundes, wann und wie Frankreich mit den Ligirten angeknüpft hat, wann und durch wen der Bund den ihm in der Folgezeit spezifischen Charakter erhalten, der ihn berüchtigt gemacht hat. Köcher stellte die Frage als eine offene, ungelöste hin. Auch J. erschöpft sie keineswegs, aber er bringt sehr werthvolle Beiträge zu ihrer Lösung. Vor allem

[1]) Brieven geschreven ende gewisselt tusschen den Heer Johan de Witt ende de Gevolmaghtigden van den staedt der vereenighde Nederlanden 1 (1723), 315. Lettres de Witt 1 (1725), 490.

darf man jetzt nicht mehr allein Johann Philipp und seinen Staatsmann Boineburg im Verdacht haben. Die Aufmerksamkeit wird auf die Politik des Neuburgers gelenkt, der schon sehr früh mit Frankreich angeknüpft hat. Der Aufsatz von Krebs über die neuburgische Politik 1630—1660 (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 1886) war mir leider noch nicht zugänglich. Vielleicht kann man schon die Notiz bei Droysen III, 2, 465 A. 18 hierher ziehen, wonach Neuburg sich im Sommer 1652 an Mazarin einmal gewandt hat. In den folgenden Jahren tauchen dann wiederholt solche Beziehungen auf (vgl. u. a. Joachim S. 53. 78. 94. 99. 103 f., 110 f., 243 A. 4). Der intime Briefwechsel des Pfalzgrafen mit Boineburg, eine der wichtigsten von J. benutzten Quellen, erweist für das Jahr 1656 mit Sicherheit die geheime Verbindung Neuburgs mit Mazarin, von der man auch in den Berichten de Lumbres', des französischen Gesandten am brandenburgischen Hofe, mancherlei zwischen den Zeilen lesen kann (Urk. u. Akt. II, vgl. bes. S. 81. 83. 92 und Joachim S. 225). Es ist nicht unmöglich, daß Philipp Wilhelm von Neuburg der erste überhaupt gewesen ist, der den Gedanken einer Anlehnung des Bundes an Frankreich ausgesprochen hat. Bei dieser Gelegenheit sei übrigens die Vermuthung J.'s S. 243, daß die Priorität der Idee, eine habsburgische Wahl zu hintertreiben, Wicquefort gebühre, in Zweifel gezogen. Die von J. zum Beweis angezogene Denkschrift Wicquefort's für Mazarin (Urk. u. Akt. 2, 38) beweist nichts. Es handelt sich in ihr nicht um eine neue Idee, die Wicquefort vorbringt, sondern nur um die Mittel, um diese, die offenbar als bekannt vorausgesetzt wird, zu verwirklichen.

Wie sich Kurmainz anfangs zu dem Gedanken der Verbindung mit Frankreich gestellt hat, ist nicht ganz deutlich. Es scheint nicht von vornherein geneigt. Ihm lag vor allem an dem Anschluß noch möglichst vieler deutschen, auch protestantischen Fürsten, während des streng katholischen Neuburgers politischer Gedanke gewesen zu sein scheint, Frankreich auf die katholische Seite zurückzuziehen und es zu trennen von Schweden und Brandenburg (vgl. bes. S. 111 f.)

Es wäre eine interessante Aufgabe, das Verhältnis Frankreichs zu Neuburg einer- und zu Brandenburg andrerseits in jenen Jahren zu verfolgen und die diplomatische Kunst in das Licht zu rücken, mit der Mazarin mit den beiden einander feindlichen Fürsten sich zu stellen weiß. Es ist da am Hofe des Neuburgers sehr phantastisch hergegangen. Über den Plan einer neuburgischen Kaiser-

kandidatur und einer Offenſivallianz Neuburgs mit Frankreich macht J. S. 249 ſehr merkwürdige, die Neugier erregende Mittheilungen aus Briefen Boineburg's an Neuburg vom Frühjahr 1657. Dieſe Dinge ließen ſich wohl noch weiter verfolgen.

Den breiteſten Raum in der Darſtellung nehmen die Verhandlungen der Genoſſen des Bundes von 1654, der „Invitanten" mit den „Invitirten" ein, den welfiſchen Herzögen, Heſſen-Kaſſel und Brandenburg. Über dieſe können wir uns am kürzeſten faſſen, denn hier war nach dem Erſcheinen von Köcher's Buch eine minder empfindliche Lücke unſeres Wiſſens, und von der Haltung Brandenburgs zu den Allianzverhandlungen der Jahre 1657 und 1658 gaben die Erdmannsdörffer'ſchen Aktenauszüge in Urk. u. Akt. VIII ein wenigſtens einigermaßen genügendes Bild. Es iſt aber keine Frage, daß die ablehnende und hinhaltende Politik Friedrich Wilhelm's durch das weit reichere Detail, das J. beibringt, in eine ungleich beſſere Beleuchtung tritt; ich verweiſe z. B. auf die Schilderung der dramatiſchen Scenen des 14. und 16. Novembers 1657 (S. 300 ff.). Und ebenſo bringt der Vf. namentlich aus den Relationen des kalenbergiſchen Rathes Otto v. Mauderode eine ganze Reihe von Berichtigungen und Vervollſtändigungen der Köcher'ſchen Darſtellung, welche die Relationen des celliſchen Vertreters Witte bevorzugte. Aber an einigen Stellen überwiegen doch die Excerpte aus den hannöver'ſchen Akten in etwas ungebührlicher Weiſe. Denn gerade die Politik der Braunſchweiger — eine „Straußenpolitik", wie ſie J. ſelbſt nennt — intereſſirt am wenigſten. Uns verlangt vor allem zu wiſſen, wie es in dem Kabinet des Mainzers herging. Auch hier zieht die diplomatiſche Kunſt an, mit der Johann Philipp und Boineburg aus dem trägen, zähen Material der weſtdeutſchen Kleinſtaaterei das Produkt des großen Bundes von 1658 zu Stande bringen. Boineburg, den man faſt als „Einpeitſcher" bezeichnen möchte, hat entſchieden etwas von der Diplomatie der Franzoſen gelernt, die ſo wirkſam Brutalität und Höflichkeit zu miſchen verſtand. Freilich, erreicht hat er ſie nicht. Es iſt doch immer ein ganz eminenter Abſtand in Ton und Sprache zwiſchen jeder beliebigen Äußerung eines franzöſiſchen und der eines deutſchen Diplomaten.

Das Buch hinterläßt einen trüben Eindruck. „Unerquickliche Verhältniſſe, manche Stürme im Waſſerglas, überhaupt viel kleinſtaatliche Miſere". So charakteriſirte Köcher dieſe Verhältniſſe. Er meint aber, auch dies Elend habe ſein Intereſſe, denn es zeige ſich

in ihm die auch durch den Dreißigjährigen Krieg nicht gebrochene unverwüstliche Lebenskraft unseres Volkes. Auch in anderer Hinsicht hat es Bedeutung, diese theilweise unendlich öden Dinge zu betrachten. Nur so gewinnt man den richtigen Standpunkt zur Beurtheilung des Großen Kurfürsten. Man hat an manchen Stellen des Buches wirklich den Eindruck: er ist der einsame Starke, zu dem das Kleinvolk scheu und achtungsvoll aufblickt und den es gar zu gern als gute Brustwehr in seinem Bunde haben möchte.

Fr. Meinecke.

Unterhaltungen mit Friedrich dem Großen. Memoiren und Tagebücher von Heinrich de Catt, herausgegeben von Reinhold Koser. (22. Band der Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven.) Leipzig, S. Hirzel. 1884.

Die Veröffentlichung des umfangreichen urkundlichen Materials über die Regierungsperiode des großen Friedrich hat der Bedeutung jener Zeugnisse und Nachrichten, welche nur in gewissem Sinne als Quellen zweiten Ranges bezeichnet werden dürfen, der Memoiren und Denkwürdigkeiten von Zeitgenossen, keinen Eintrag gethan. Denn abgesehen von wirklich neuen Mittheilungen, welche zu Ergänzung und Erklärung der offiziellen Aktenstücke dienlich sind, wird uns doch erst durch Erläuterung des psychologischen Moments das volle Verständnis für Wirken und Wollen des Regenten, Feldherrn und Schriftstellers erschlossen. Mit einem der bedeutendsten Werke dieser Gattung macht uns der vorliegende Band bekannt, mit den Aufzeichnungen Heinrich's v. Catt, der sich vom März 1758 bis 1780 als Vorleser, Privatsekretär und literarisches Faktotum im Feldlager wie im „Stilleben zu Sanssouci" in unmittelbarer Umgebung des Königs aufhielt, Zuneigung und Vertrauen des sonst so Unzugänglichen und Verschlossenen in ungewöhnlichem Maße genoß und auch durch Beobachtungsgabe und Urtheilskraft zum Memoirenschreiber trefflich befähigt war. Wenn er abends den König verließ, beschrieb er noch in Kürze, was er den Tag über gesehen und gehört hatte, wobei, wie er versichert, nach Möglichkeit die eigenen Ausdrücke des Königs wiederholt wurden. Daß Friedrich selbst darum gewußt und sogar dem Vertrauten gestattet habe, sich schon während des Gesprächs kurze Notizen zu machen, läßt sich zwar nicht nachweisen: immerhin stellen sich die Aufzeichnungen des Schweizers Catt in gewisser Beziehung als Supplement zu den eigenen Memoiren Friedrich's dar,

ſind jedoch nichts weniger als ein bloßes offiziöſes Diktat, ſondern entbehren weder im guten noch im ſchlimmen Sinn der ſubjektiven Färbung.

Der Vf. ſelbſt hat ſchon bei Lebzeiten aus dem Schatz ſeiner Erinnerungen einem der erſten Biographen Friedrich's, de la Beaux, reiche Mittheilungen zufließen laſſen; auch Preuß hat den 1831 für das Berliner Staatsarchiv angekauften ſchriftlichen Nachlaß Catt's verwerthet, ohne über die vorhandenen Manuſkripte, ihr Verhältnis zu einander und die Principien, nach denen er ſie benutzte, Auskunft zu geben.

Daß aber dringend geboten war, dieſes Wechſelverhältnis der Schriften zu prüfen, kann, ſeitdem die von R. Koſer mit bekannter Akribie beſorgte kritiſche Ausgabe vorliegt, für keinen Unbefangenen zweifelhaft ſein.

Vor Allem tritt ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen den eigentlichen Tagebüchern und den Memoiren entgegen. Die Tagebucheinträge reichen vom Eintritt Catt's in preußiſche Dienſte bis zum Tag der Schlacht von Liegnitz; als Anhang dient eine zuſammenhängende Skizze der Erlebniſſe vom 27. Auguſt 1760 bis zum Juli 1762. Im allgemeinen ſind die Notizen, wie K. nachweiſt, noch am nämlichen Tage, deſſen Datum ſie tragen, niedergeſchrieben, ſo daß ſie uns den unmittelbaren Eindruck, den Catt aus den intimen Geſprächen mit dem König und ſeinen Paladinen empfangen hat, friſch und lebendig und ohne Zweifel auch unverfälſcht wiedergeben. Trotz ihrer Knappheit und Schmuckloſigkeit können demnach die hier gebotenen Nachrichten über politiſche und militäriſche Begebenheiten, über Lektüre, literariſche Arbeiten, bemerkenswerthe Ausſprüche und Urtheile des Königs volle Geltung und hohen Werth für die geſchichtliche Forſchung beanſpruchen. „Ohne jede ſchielende Rückſicht aufgezeichnet, ſind Catt's lakoniſche Tagebücher völlig unverdächtige Zeugniſſe des Zaubers, mit dem die Perſönlichkeit des Königs in ihrer Größe und zugleich in ihrer Liebenswürdigkeit den jugendlichen Sinn des Begleiters gefangen nahm".

Anders verhält es ſich aber mit der Überarbeitung des Tagebuchs, welche nach K. nicht vor 1786 vollendet worden iſt. Was im Tagebuch nur kurz mit abgeriſſenen Sätzen angedeutet wurde, iſt hier breit ausgeſponnen; während dort für einen Geſprächſtoff meiſt nur das Schlagwort gegeben iſt, ſind hier Rede und Gegenrede ausführlich mitgetheilt. Manche Nachrichten des Originals ſind weg-

gelassen, dagegen hat der Vf. auch vieles andere, was ihm der Überlieferung für die Nachwelt würdig dünkte, aus der Erinnerung mitgetheilt. Ja, er glaubte sich auf seine eigene Erfahrung nicht beschränken zu dürfen, sondern verwob in seine Darstellung auch Detail aus handschriftlichen Feldzugsjournalen und gedruckten Korrespondenzen. Vergleicht man nun aber den Memoirentext mit den Tagebüchern und den sonst herangezogenen Quellen, so ersieht man, daß bei der Bearbeitung nichts weniger als gewissenhaft verfahren wurde. Man stößt auf zahlreiche Flüchtigkeiten und Widersprüche, insbesondere sind in den Memoiren, um sie zu spannender Lektüre zu gestalten, Ereignisse, welche zeitlich weit auseinander lagen, zusammengezogen, und Gespräche, welche zu verschiedenen Zeiten geführt wurden, zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen worden. Nicht als ob die Erzählung deshalb des Anspruchs auf Glaubwürdigkeit und Beachtung gänzlich verlustig ginge. „Die Memoiren lassen den König Vieles sagen, was er an Ort und Stelle nicht gesagt, kaum etwas, was er nicht hätte sagen können, was in seinem Munde unmöglich gewesen wäre. Für die chronologische Bestimmung der Vorgänge und Äußerungen schlechterdings werthlos, geben diese Aufzeichnungen doch ein treues Bild von der Konversation Friedrich's, von den Formen, in denen sie sich bewegte, von dem eigenthümlichen Reize, der sie belebte. Es sind nicht Unterhaltungen, die so, wie sie uns vorgelegt werden, wirklich stattgefunden hätten, aber es sind gewissermaßen Typen der Unterhaltungen des Königs, die als solche ohne Frage von Werth sein müssen". Dazu kommt noch ein anderes Moment. Der Vf. wollte nicht bloß effektvoll schreiben, sondern war auch nicht frei von der Schwäche, die eigene Persönlichkeit in möglichst günstiges Licht zu setzen. Er thut sich offenbar auf seine Vertrauensstellung und auf sein uneigennütziges humanes Verhalten viel zu gute. Sobald ein wichtiges Ereignis eintritt, geht der König den klugen Sekretär um Rath an, und dieser hinwieder fühlt sich häufig verpflichtet, als Vertreter der öffentlichen Meinung einen Rath zu geben, der mit Wunsch und Auffassung des Monarchen in Widerspruch steht. Die im Bericht ausgeprägte Selbstgefälligkeit muß Mißtrauen einflößen, und K. hat denn auch an mehreren Beispielen nachgewiesen, daß sich der Autor in der That zu bedenklichen Licenzen verleiten ließ. Kurz, bei Benützung der Memoiren wird ein Forscher, der die geschichtliche Wahrheit höher stellt als feuilletonistischen Reiz, strenge Kritik üben müssen, während Glaubwürdig-

keit und Zuverläſſigkeit der Tagebücher nur in unbedeutenden Einzelnheiten angezweifelt werden können.

Mit Recht erhoben daher K. als Herausgeber des Catt'ſchen Nachlaſſes in den „Publikationen aus den kgl. preußiſchen Staatsarchiven“ und Sybel als Leiter dieſes Unternehmens Proteſt, als aus unbekannter Feder unter dem Titel „Geſpräche Friedrich's des Großen mit Henri de Catt“ ein deutſcher Auszug erſchien, welchem nur die Memoiren zu Grunde gelegt ſind. Es heißt, gelinde geſagt, unwiſſenſchaftlich handeln, wenn man das Publikum mit einer zwar intereſſanten, aber durch willkürliche Zuſammenziehungen und Erfindungen entſtellten Quelle bekannt macht, ohne darauf hinzuweiſen, daß der Memoirenſchreiber ſich manche grobe Myſtifikation erlaubt hat und der wirkliche Sachverhalt durch andere Aufzeichnungen des nämlichen Vf. feſtgeſtellt werden kann. Heigel.

Geſpräche Friedrich's des Großen mit H. de Catt und dem Marcheſe Luccheſini. Kritiſch feſtgeſtellte Auswahl in deutſcher Überſetzung herausgegeben von Fritz Biſchof. Leipzig, S. Hirzel. 1885.

Man darf hoffen, daß dieſe Bearbeitung jene andere, von der am Schluſſe der vorſtehenden Beſprechung die Rede iſt, aus dem Felde ſchlagen wird. Abgeſehen davon, daß die Überſetzung vortrefflich und die Auswahl aus den Catt'ſchen Aufzeichnungen ſehr geſchickt iſt: hier wird noch die Übertragung des von Luccheſini 1780 bis 1783 am fridericianiſchen Hofe geführten Tagebuchs geboten, deſſen italieniſche Urſchrift ſpäter an anderer Stelle veröffentlicht werden ſoll. Die erläuternden Anmerkungen hätten wohl etwas reichlicher gegeben werden können. *

Ludwig Uhland. Eine Studie zu ſeiner Säkularfeier von Hermann Fiſcher. Stuttgart, J. G. Cotta. 1887.

Die Uhland-Literatur iſt ſeit dem Erſcheinen des trefflichen, grundlegenden Werkes ſeiner Wittwe außerordentlich angewachſen, und die Säkularfeier hat dieſen Reichthum noch um ein beträchtliches vermehrt. Wir nehmen keinen Anſtand zu erklären, daß unter den uns zu Geſicht gekommenen Schriften und Abhandlungen, die aus dieſem Anlaß entſtanden ſind, die vorliegende Studie den erſten Platz verdient. Mit liebevollem Verſtändnis und feinſinniger Kenntnis entwirft der Vf. ein Charakterbild Uhland's als Dichter, Politiker

und Gelehrter; wie es nahe lag, nimmt die Schilderung und Würdigung der poetischen Thätigkeit den größten Raum ein. Besonders werthvoll und vollständig sind die Einflüsse der Romantik auf Uhland's Werden dargelegt. Allerdings fehlt es der ganzen Studie nicht an panegyrischen Überschätzungen und ungerechten Beurtheilungen anderer, die eben anders geartet waren. Bei aller Bewunderung vor dem reichen und reinen Talent des Dichters halten wir die wiederholten Parallelisirungen mit Göthe für verfehlt; durch Verwendung dieses Maßstabes geschieht jenem kein Gefallen.

Bruno Gebhardt.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Namens des Vereins herausgegeben von Colmar Grünhagen. XX. XXI. Breslau, J. Max & Comp. 1886. 1887.

Bd. 20. J. Krebs, Schlesien in den Jahren 1626 und 1627, behandelt im Anschluß an den 6. Band der Acta publica die durch den Durchzug der Mannsfeldischen und Waldsteinischen Truppen verursachten Berathungen und Maßregeln. — R. Schück, Beiträge zur Geschichte des schlesischen Postwesens von 1625—1740, nach den urkundlichen Materialien des Breslauer Staatsarchivs. — C. Grünhagen, Schlesien unter Rudolf II. und der Majestätsbrief 1574 bis 1609. Wiederholt in des Verfassers Geschichte Schlesiens Bd. 2. — Th. Löschke, Die Politik König Ottokar's II. gegenüber Schlesien und Polen, namentlich in den letzten Jahren seiner Regierung. Während Ottokar anfänglich Polen von sich abhängig zu machen sucht, bemüht er sich später in der Opposition gegen Rudolf von Habsburg, ein Defensivbündnis mit den polnischen und schlesischen Fürsten herzustellen. Danach habe der Kampf Ottokar's gegen Rudolf und seine Niederlage nicht nur eine kirchenpolitische, sondern auch eine nationale Bedeutung gehabt. — Soffner, Die Kirchenreduktionen in den Fürstenthümern Liegnitz-Brieg-Wohlau nach dem Tode des Herzogs Georg Wilhelm (des letzten Piasten gest. 1675). — H. Markgraf, Heinz Dompnig, der Breslauer Hauptmann gest. 1491. Als Parteigänger des Matthias Corvinus und seines Anwalts in Schlesien, Georg von Stein, gelingt es ihm, die Breslauer Hauptmannswürde zu erlangen. Nach Matthias' Tode fällt er der Rache seiner Standesgenossen zum Opfer und wird enthauptet. — E. Wahner, Einiges über die Garnisonsverhältnisse in Oppeln

ſeit Friedrich dem Großen bis zum Ausgange der Freiheitskriege. Sie waren nicht immer freundlicher Natur. — Derſelbe, Oppeln zur Zeit des zweiten ſchleſiſchen Krieges. Es wurde von öſterreichiſchen leichten Truppen mehrfach geplündert. — E. Wernicke, Joh. Büttner, Der Königsrichter von Bunzlau. Königsrichter waren kaiſerliche Kommiſſarien, die Ferdinand II. den Magiſtraten in den Städten der Erbfürſtenthümer Schweidnitz und Jauer, vielleicht auch anderswo, vorſetzte, um die Zurückführung der Bürgerſchaften zum Katholizismus, den die Lichtenſteiniſchen Reiter ſo gewaltſam eingerichtet hatten, zu ſichern. Das Inſtitut hat ſich etwa ein Jahrzehnt behauptet. — C. Dziatzko, Ein älteres lateiniſches Gedicht auf die Hinrichtung des Herzogs Nikolaus von Oppeln (1497). Der Dichter Kaſpar Fuscinus wird erſt in 21, 434 als E. Brauner identifizirt. — P. Pfotenhauer, Die Pförtner von Neumarkt und ihre Aufzeichnungen. Die letzteren reichen von 1527—1558 und ſind nicht ohne Intereſſe. — J. Krebs, Die erſten Winterquartiere der Waldſteiner in Schleſien. Sie waren überaus ruinös für das Land und machten Waldſtein für immer in demſelben verhaßt. — C. Grünhagen und J. Krebs, Quellenmäßige Beiträge zur Geſchichte des dreißigjährigen Krieges. — Darauf folgen noch archivaliſche Miszellen, Bemerkungen und Ergänzungen ꝛc. und die Nekrologe von Hermann Palm, dem langjährigen Vizepräſidenten des Vereins, und Hermann Wentzel.

Bd. 21. Ed. Reimann, Über das höhere Schulweſen Breslau's in den Jahren 1763—1786. Intereſſant ſind namentlich die Mittheilungen über die Verwandlung des Jeſuitenordens in ein königlich katholiſches Schuleninſtitut und die Umgeſtaltung des Eliſabethgymnaſiums, alle auf eingehendem Aktenſtudium beruhend. — H. Markgraf, Die Entfeſtigung Breslaus und die geſchenkweiſe Überlaſſung des Feſtungsterrains an die Stadt 1807—1813. Breslau war am 7. Januar 1807 von den Franzoſen beſetzt worden. Napoleon befahl ſofort die Schleifung der Feſtungswerke, und der König ſchenkte das zu ihnen gehörige Terrain am 3. September der Stadt. Doch bereiteten die Militärbehörden der Ausführung der Schenkungsurkunde anhaltenden Widerſtand, und da auch die politiſchen Ausſichten der nächſten Jahre hin und herſchwankten, ſo zogen ſich die Verhandlungen bis zum September 1810 hin, wo der König bei ſeiner Anweſenheit in Breslau entſchied, daß die Stadt nicht wieder

befestigt werden sollte. Die wirkliche Übergabe der Werke und des Terrains erfolgte erst 1813. — J. Krebs, Schlesien in den Jahren 1626 und 1627. II. Enthält die genauere Darstellung des Durchzugs der Mannsfeldischen Völker durch das Land. Der Zug Waldsteins ist einem weitern Aufsatz vorbehalten. — E. Wahner, Zur Geschichte der Standesherrschaft Beuthen O. S. Behandelt hauptsächlich einen langwierigen Streit zwischen den Grafen Henckel und dem Pfarrer zu Deutsch-Piekar, der damit endigte, daß die Jesuiten in den Besitz der Kirche kamen. Dieselbe hat späterhin dadurch eine gewisse Berühmtheit erlangt, daß August der Starke 1697 hier sein katholisches Glaubensbekenntnis ablegte. Auch sein Sohn hat den Übertritt hier vollzogen. — C. Grünhagen, Die alten schlesischen Landesfürsten und ihre Bedeutung. Der vor einem großen Publikum öffentlich gehaltene Vortrag sucht die bedeutenderen Gestalten der alten piastischen Herzöge den Zeitgenossen näher zu bringen und dieselben für den Gedanken zu erwerben, ihr Andenken durch Errichtung von Standbildern zu ehren. Bis jetzt steht noch keins. — W. A. Bernhard, Beiträge zur Biographie des Liederdichters Joh. Heermann. Dieselben ergeben sich alle aus einem genaueren Studium seiner Gelegenheitsgedichte. — H. Jaekel, Zur Geschichte Hedwig's von Breslau und der Landgrafen Heinrich von Altenburg und Friedrich ohne Land. Knüpft sich an die Persönlichkeit des Schreibers Ludwig, 1283—1294 am Hofe Heinrichs IV. und V. in Breslau thätig. — K. Weinhold, Zur Entwickelungsgeschichte der Ortsnamen im deutschen Schlesien. Weist die Formveränderungen nach, welche die deutschen und slawischen Ortsnamen im deutschen Munde seit dem 13. Jahrhundert durchgemacht haben. Behandelt Übersetzungen, Doppelnamen, deutsch anklingende Veränderungen polnischer Ortsnamen, dann den Gang der Umgestaltungen, theils durch Veränderungen einzelner Laute, theils durch Veränderung der polnischen Ableitungssilbe, theils durch Erleichterungen des Namens in dem ersten Haupttheil der Zusammensetzung, theils durch Zusammenziehung zu einsilbigen Worten, endlich durch Ersetzung der slawischen Endung durch ein deutsches Wort. — C. Grünhagen, Schlesisches aus London. Einige Gesandtschaftsberichte betreffend den Anfang des dreißigjährigen Krieges. — P. Pfotenhauer, Der Adel des Fürstenthums Öls im 16. Jahrhundert. Der Vf. hat vier Konsignationen des Ölser Adels abgedruckt und mit sehr eingehenden und umfänglichen Mittheilungen über die darin erwähnten Namen be-

gleitet. — Dann folgen wieder archivaliſche Miscellen, Bemerkungen ꝛc. und der Jahresbericht über die Vereinsthätigkeit in der Periode 1885/1886. Mkgf.

Auguſt von Sachſen (1553—1586). Eine Charakterſtudie von F. Ebeling. Berlin, J. J. Heine. 1886.

Wer hier eine der Wirklichkeit entſprechende Charakterſchilderung des Kurfürſten Auguſt zu finden erwartet, wird ſich ſchwer getäuſcht finden. Der Vf. gibt ſich die Miene, als habe es ſeiner Forſchungen bedurft, um dieſen Fürſten des ihm von Wohldienerei und Hyperloyalität verliehenen Glorienſcheines zu entkleiden. Das haben aber ſchon längſt vor ihm Andere wie Kluckhohn, J. Falke, Calinich, Diſtel ꝛc. gründlich beſorgt, die legendaren Geſtalten des Vaters Auguſt und der guten Mutter Anna treiben ſich nur noch in etlichen Schulbüchern herum, die beſtimmt ſind, der Jugend die Milch der ſächſiſchen Denkungsart einzuflößen. Wir wiſſen, daß Auguſt ein hartherziger, perſönliche Beleidigungen lange und ſchwer nachtragender, ſelbſtſüchtiger und im ganzen unedler Mann war. Jene Hiſtoriker haben aber wohl zu unterſcheiden gewußt, was ſeinem perſönlichen Charakter, was dem ſeiner Zeit zukommt; der Jagd hat nicht Auguſt allein bis zur Leidenſchaft gefröhnt, und über geſchlechtliche Ausſchweifungen dachte jenes Zeitalter ungleich laxer als das unſerige, und mit ſtreng orthodoxer Geſinnung waren ſie ſehr wohl verträglich. Jene Autoren haben aber ferner auch neben den dunkeln Flecken, die ſeinen Charakter entſtellen, ſeine bedeutenden Leiſtungen gebührend zu würdigen gewußt. Ebeling dagegen, weit entfernt, Auguſt's Perſönlichkeit und Wirken von allen Seiten zu betrachten, begnügt ſich, den Kehricht aus etlichen Aktenfascikeln zu ſammeln, daraus ein Zerrbild herzuſtellen und es dann mit Koth zu bewerfen. Nachdem er vorher den Eltern desſelben den nämlichen Liebesdienſt erwieſen, Auguſt's allerdings gewiß nicht liebenswürdige Mutter, die mecklenburgiſche Katharina, auf Grund ordinärſten Hofklatſches zur reinen Meſſaline, ihn ſelbſt und ſeinen Bruder Moritz zu Früchten des Ehebruches geſtempelt hat, führt er in der Hauptſache nur noch die harte Behandlung des v. Rüxleben und die Unterſuchung gegen etliche Geiſtliche wegen eines Pamphlets mit Abdruck dieſer höchſt armſeligen, aber zehn Seiten füllenden Schmähdichtung aus, um ſich dann noch in dem Abſcheu gegen ſeine Grauſamkeit in Beſtrafung von Wilderern, ſeine eheliche Untreue und ſeinen Hang zum Aber-

glauben zu ergehen. Wie danach E. damit ſchließen kann: „Ziehen wir nun einen Durchſchnitt, ſo werden wir dem Kurfürſten Auguſt Unternehmungsgeiſt und Energie überhaupt unmöglich abzuſprechen wagen, ſie ſind ihm ſogar im höchſten Grade eigen. Beide aber richten ſich in erſter und ſtärkſter Linie nicht auf das Reich. Ihr Fokus iſt die materielle Stellung ſeines Hauſes im Reiche, die Radien ſeines Landes innere Verhältniſſe“ ꝛc. — das iſt ſchlechthin unverſtändlich, denn von alledem iſt gar nicht geſprochen worden. Nach dieſer „Charakterſtudie“ bleibt es ſchlechterdings unbegreiflich, wie ein ſolcher Abſchaum je eine hervorragende Stellung hat einnehmen können. Es iſt auch gar keine geſchichtliche Arbeit, es iſt eine Schmähſchrift, und das eine ſchmutzige.

Th. Flathe.

Fr. W. Hoffmann's Geſchichte der Stadt Magdeburg, neu bearbeitet von G. Hertel und Fr. Hülße. II. Magdeburg, A. Rathke. 1886.

Eine ſo tüchtige Arbeit Hoffmann's Geſchichte von Magdeburg iſt, ſo kann auch bei dieſem Bande Ref. den Wunſch nicht unterdrücken, daß die Neubearbeitung ſich noch mehr, als es der Fall iſt, von dieſer Grundlage frei gemacht hätte. Hie und da iſt zwar die chronikaliſche Aneinanderreihung heterogener Notizen eingeſchränkt, wobei es u. a. dem bei Hoffmann 3, 282 angeführten Propſt des Kloſters U. L. Frauen, Ph. H. Malſius, widerfährt, ausgeſchieden aber auch nirgend anderswo erwähnt zu werden, obgleich er einen Platz in der Lokalgeſchichte verdient, anderwärts aber finden ſich Eisgang, Feuersbrunſt und auswärtiger Krieg friedlich dicht neben einander. Gewiß würde eine durchgehende Trennung der äußeren von der inneren Geſchichte von großem Nutzen geweſen ſein. Die vorgenommenen Veränderungen ſind theils bloß formeller, ſtiliſtiſcher Art, theils bedingt durch das Wachsthum des Quellenmaterials und der hiſtoriſchen Literatur, welcher die Bearbeiter eine ſorgfältige Berückſichtigung gewidmet haben. Für manche Änderung, z. B. für die Weglaſſung der ganz zutreffenden Bemerkung, mit welcher Hoffmann den Abſchnitt von 1680 an einleitet, daß mit dem Herabſinken Magdeburgs zu einer Provinzialſtadt deſſen Geſchichte ihre frühere Bedeutſamkeit verliert, iſt der Grund nicht recht erſichtlich. Inbezug auf das für Magdeburg wichtigſte Ereignis dieſes Zeitraumes, die Kataſtrophe von 1631, folgen ſie nächſt der grundlegenden Darſtellung Guericke's hauptſächlich K. Wittich's Magdeburg, Guſtav Adolf und

Tilly (1874) und beſcheiden ſich auch, daß die bis jetzt vorliegenden Berichte und Dokumente noch zu keiner Gewißheit in der Frage nach dem eigentlichen Urheber des Brandes geführt haben. Mancher Magdeburger wird hier ungern die bei Hoffmann (3, 166) eingeſchalteten Geſchichten von der Rettung des Predigers Ch. Thodänus, ſowie des Oberſtadtſchreibers Dan. Frieſe und ihrer Familien vermiſſen, die um ihrer Anſchaulichkeit willen wohl die Wiederaufnahme verdient hätten. Neu hinzugekommen iſt der Abſchnitt von 1840 bis auf die Gegenwart, der nach der Erwähnung der in der Provinz Sachſen beſonders lebhaften kirchlichen Bewegungen und der Unruhen von 1848 glücklicherweiſe den Schluß machen kann mit den bedeutenden Fortſchritten, welche dieſes Gemeinweſen gleich ſo vielen andern ſeitdem aufzuweiſen hat. Angehängt ſind Verzeichniſſe der Rathsmitglieder, Stadtverordnetenvorſteher, Ehrenbürger, Abgeordneten und Geiſtlichen; warum nicht auch der Rektoren der berühmten Magdeburger Gymnaſien? Wenig zweckmäßig iſt die Zerlegung des Regiſters in zwei. Auch dieſer Band iſt reich mit Illuſtrationen ausgeſtattet. Th. Flathe.

Aus Magdeburgs Vergangenheit. Beiträge zur Literatur- und Kulturgeſchichte des 18. Jahrhunderts. Von W. Kawerau. Halle, Max Niemeyer. 1886.

Der Vf. hat hier in revidirtem Abdruck vier urſprünglich in den Geſchichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, Jahrgang 1885 f., veröffentlichte Aufſätze vereinigt, die mit Ausſchluß der einer ſpäteren Darſtellung vorbehaltenen Theatergeſchichte ein ziemlich erſchöpfendes und vollſtändiges Bild von dem geiſtigen Leben Magdeburgs in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu geben beſtimmt ſind. Wünſcht er denſelben zunächſt in dieſer Stadt ſelbſt Leſer, ſo hat er doch damit auch der allgemeinen Literatur- und Kulturgeſchichte einen ganz willkommenen „Handlangerdienſt“ geleiſtet. Denn iſt auch Magdeburg abſeits von den literariſchen Centralſtätten des geiſtigen Treibens geblieben, hat es keine hervorragende literariſche Perſönlichkeit beſeſſen, ſo fand doch auch hier die erwachende deutſche Literatur in beſcheidenen Grenzen eine gedeihliche Pflege. Das lehren die auch hier entſtandenen kritiſchen und moraliſchen Wochenſchriften, die Magdeburger privil. Zeitung nebſt ihren Ablegern, darunter die von dem Prediger Patzke lange mit Erfolg redigirte Zeitſchrift „Der Greis“, in welcher ſich u. a. ſchon eine Probe von einer,

allerdings mißlungenen, Homer-Übersetzung in Hexametern findet. Der zweite entrollt das Bild eines Mitarbeiters an den Literaturbriefen und der Allg. Deutschen Bibliothek, Fr. Gabr. Resewitz, erst Prediger in Quedlinburg, dann in Kopenhagen. Die hier von ihm errichtete Realschule und sein Buch „Von der Erziehung des Bürgers" wurden 1774 Veranlassung zu seiner Berufung als Generalsuperintendent des Herzogthums Magdeburg und Abt des Klosters Berge, welche altberühmte Klosterschule er als Musteranstalt nach dem Herzen des Ministers v. Zedlitz einrichten sollte, eine Hoffnung, die er nicht erfüllte. Den dritten Platz nimmt J. Gottl. Schummel ein, Lehrer am Pädagogium, literarischer Massenproduzent und unglücklicher Nachahmer Sterne's, der nur mit seinem gegen Basedow gerichteten satirisch-pädagogischen Romane Spitzbart einigen Erfolg erzielte, nachdem er doch kurz vorher in „Fritzens Reise nach Dessau" eine wegen ihrer Zuverlässigkeit noch jetzt beachtenswerthe Schilderung des Philanthropins gegeben hatte. Den Schluß bildet das Charakterbild J. H. Rolle's, an den sich die Anfänge des magdeburgischen Musiklebens anknüpfen. Th. Flathe.

Das Amt der Goldschmiede zu Wismar. Von Friedrich Crull. Wismar, Hinstorff. 1887.

Über die Goldschmiede, welche auch wegen ihren engen Beziehungen zu den Künsten sich besonderer Theilnahme erfreuten, hat sich im allgemeinen eine ansehnliche Menge von Nachrichten erhalten. Dies gilt auch von dem Amte derselben zu Wismar, und der als Forscher auf dem Gebiete der wismarischen Alterthümer bereits rühmlich bekannte Vf. hat sich das Verdienst erworben, das vorhandene Material zusammenzustellen und unter vergleichendem Hinblick auf Rostock und Güstrow und auf die Arbeiten von Wehrmann, Rüdiger und Bodemann über die älteren Zunftrollen von Lübeck, Hamburg und Lüneburg zu ordnen. Das Dasein des wismarischen Amtes wird zuerst durch eine Urkunde aus dem Jahre 1355 nachgewiesen. Die älteste Rolle desselben trägt das Datum des 28. November 1380. Diese wurde am 28. August 1403 durch eine neue ersetzt, welche sich aber nur in der etwas abgeänderten Fassung vom 29. März 1543 erhalten hat. Nach dem Inhalt dieser Quellen beschreibt der Vf. zunächst die ältere Gestalt der inneren Verhältnisse des Amtes. Nachdem der Geselle seine ehrliche Herkunft, seinen guten Leumund und ausreichendes Vermögen dargethan, sein Dienst-

jahr zur Zufriedenheit abgearbeitet, die Meisterstücke tadellos hergestellt und die erforderlichen Abgaben und Gebühren entrichtet, wurde er des Amtes würdig erkannt und ging, von den Älterleuten geleitet, auf das Rathhaus, um den Bürgereid zu leisten, worauf dann in der Regel die Hochzeit unmittelbar folgte. In der Rolle vom 29. März 1543 haben die im 15. Jahrhundert bezüglich der Goldschmiede gemachten „Willküren" der zu einem Münzverein zusammengetretenen Städte Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg wenigstens der Hauptsache nach Aufnahme gefunden. In gleicher Weise ging das dem wismarischen Amte vom Rath unter dem 12. Juli 1610 ertheilte Privilegium, durch welches die Geschlossenheit des Amtes eingeführt wurde, nebst verschiedenen weiteren „Willküren" in die vierte und letzte Rolle, vom 21. August 1755, über, welche unter dem 3. Oktober 1755 auch die landesherrliche Bestätigung seitens des Königs Adolf Friedrich von Schweden erhielt. Die Geschlossenheit des Amtes wurde erst durch ein Reskript der mecklenburgischen Regierung vom 5. November 1846 aufgehoben. Nach allen Seiten hin ist der Entwickelungsgang des Amtes auf das sorgfältigste erforscht. Wir weisen in dieser Beziehung noch auf dasjenige hin, was in der Schrift mitgetheilt wird über die unter Mitwirkung des Raths erfolgte Sicherung tüchtiger Arbeit, über die Feststellung des Feingehalts, die Bestimmungen wegen Stempelung der Arbeiten und wegen Betheiligung des Kleinhandels an der Versorgung der Stadt mit Gold- und Silberwaaren, über das von den im Münzvertrag stehenden vier Städten erlassene Verbot der das Betriebsbedürfnis überschreitenden Silbereinkäufe, über Sonntagsarbeit, über Löhne und Preise u. s. w. Der Vf. gibt auch ein Verzeichnis von Namen wismarischer Goldschmiede bis zum Jahre 1800 und macht dabei diejenigen kenntlich, von denen noch Arbeiten aufbewahrt werden. Die in Wismar noch vorhandenen kirchlichen Geräthe aus alter Zeit gehören vorzugsweise dem 15. und 16. Jahrhundert an, die älteren weltlichen Geräthe den beiden folgenden Jahrhunderten. Eine Auswahl älterer Becher ist in den beigegebenen Tafeln abgebildet. Da aber die Stempelung erst im Jahre 1463 vorgeschrieben wurde, so läßt sich bei den Erzeugnissen älteren Ursprungs freilich nicht unterscheiden, welche von ihnen in Wismar verfertigt und welche, etwa im Wege des Handels, von außen eingeführt sind. — Ein Anhang enthält einen genauen Abdruck der Amtsrollen und der übrigen für das Werk benutzten Urkunden. Jul. Wiggers.

Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. Mit einer geſchichtlichen Einleitung von Otto Meinardus. Hannover, Hahn. 1887. (Quellen und Darſtellungen zur Geſchichte Niederſachſens. II.)

Das Bonifazius-Stift in Hameln gehört zu den älteſten kirchlichen Stiftungen Niederſachſens. Freilich ſind nur wenig Dokumente erhalten, die ſein hohes Alter beweiſen, keines, das uns über die Zeit ſeiner Gründung ſichere Auskunft gäbe. Feuersbrünſte, welche ſchon vor dem Jahre 1209 die Kirche zum größten Theil zerſtörten, haben auch die alten Urkunden über die Beſitzungen des Stiftes vernichtet. Dies war die Veranlaſſung, daß Abt Heinrich von Fulda dem Hameler Stifte, das als Filia von Fulda bezeichnet wird, ſeinen Güterbeſitz beſtätigte. Schon hieraus erſehen wir die Abhängigkeit Hamelns von Fulda. Und noch ältere Aufzeichnungen ſtellen dieſes Verhältnis außer allen Zweifel. Aus den Traditiones Fuldenses wiſſen wir, daß mehrere ſächſiſche Große, welche in und um Hameln begütert waren, dem hl. Bonifazius, d. h. dem Kloſter Fulda, bedeutende Schenkungen an Land machten. Vor allem iſt es ein Graf, an einer Stelle wieder Herzog genannt, Namens Bernhard mit ſeiner Gemahlin Chriſtine, welche das Kloſter reich beſchenken, und nach dem Tode beider übergibt Bernhard's Bruder Adalhart deren Nachlaſſenſchaft an Grundſtücken und Hörigen dem Kloſter. Dieſe Schenkungen des Grafen Bernhard und ſeiner Gemahlin bilden den Grundſtock der Beſitzungen des ſpätern Stiftes Hameln. In Hameln ſelbſt ſah man den Grafen Bernhard als den Gründer des Stiftes an und feierte noch ſpäter am 1. November ſein Jahresgedächtnis. Die dortige Tradition hat die Entſtehung des Stiftes ſagenhaft ausgeſchmückt: kein anderer als der hl. Bonifazius ſelbſt iſt es, der mit Gütern des zum Chriſtenthum bekehrten gräflichen Paares hier ein Kloſter ſtiftete, das ſeinen Namen trug und bald von Kaiſer Ludwig zu einer Kollegiatkirche erhoben wurde. Derſelbe Schriftſteller, Johann von Pohle, dem wir dieſe ſagenhaften Nachrichten verdanken, fügt noch hinzu, daß der Stifter Gedächtnis am Tage vor Allerheiligen gefeiert wird. Damit ſtimmt auch die Angabe des vom Herausgeber abgedruckten Nekrologiums, nur daß die Feier auf Allerheiligen ſelbſt ſtattfindet. So ſagenhaft auch der Bericht Johannes von Pohle iſt, ſo liegt ihm doch ein hiſtoriſcher Kern zu Grunde. Hiſtoriſch ſind die Namen des gräflichen Paares, das nach ihm vor ſeiner Taufe die Namen Ebrard und Odegundina geführt haben ſoll. Auch das mag richtig ſein, daß ſie, wie gleich-

falls Johann von Pohle erzählt, kinderlos gewesen sind, wenigstens deutet darauf die Schenkung ihrer sämmtlichen Güter nach ihrem Tode durch Bernhard's Bruder an das Kloster Fulda.

Wann lebte dieser Graf Bernhard? Die Traditionen der sächsischen Großen an die Fuldaer Kirche müssen bald nach dem Übertritt Widukind's zum Christenthum und in die nachfolgende Zeit fallen, also Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts. Unter denen, welche Fulda reich beschenkten, war auch ein Bischof Ercanbert, es ist der erste Bischof von Minden, der nach der Tradition von 803—813 (s. Erhard, Regg. hist. Westfal. 1, 84 u. 91) diesen Bischofssitz innegehabt haben soll. Des Grafen Bernhard's Name erscheint unmittelbar nach dem Ercanbert's Tradd. Fuld. ed. Dronke S. 97); vielleicht darf daraus der Schluß gezogen werden, daß beider Lebenszeit zusammenfällt. Und wenn eine Vermuthung Eckhart's, der auch Wilmans (Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777—1313, 1, 463) zustimmt, richtig ist, daß dieser Graf Bernhard mit jenem, welcher Ludwig dem Frommen die marca Huxori behufs Gründung des Klosters Corvey verkaufte, identisch ist, so läßt sich die Lebenszeit des Grafen Bernhard noch etwas genauer bestimmen. Dieser Verkauf erfolgte im Jahre 821. In der bei Wilmans a. a. O. S. 507 abgedruckten Fundatio Corbeiensis monasterii heißt es von letzterem: qui tunc temporis nobilissimus Saxonum necnon in suo tribu princeps et praecipuus habebatur Wilmans ist um so mehr geneigt, beide Bernharde zu identifiziren, „als der Gau Auga, in dem Höxter liegt, nördlich unmittelbar an den Gau Tilithi oder Tigildi, der Hameln umfaßt, stößt: das Familiengut des Grafen Bernhard, aus dem beide Stifter Corvey und Hameln gegründet wurden, also einen zusammenhängenden Complex gebildet haben muß". Danach darf man mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß Graf Bernhard seine Güter theils vor, theils nach seinem Tode an Fulda in der Absicht geschenkt hat, daß daraus ein Kloster in Hameln, dem Mittelpunkt des Gaues Tilithi, gegründet wurde. Fulda hat dann nach dem Tode des Grafen Bernhard, der also erst nach 821 eingetreten sein wird, dessen Willen verwirklicht und aus seinen Schenkungen, denen noch die anderer sächsischen Großen hinzugefügt wurden, zur weitern Ausbreitung und Festigung des christlichen Glaubens im neu bekehrten sächsischen Lande das Kloster Hameln gestiftet. Vielleicht lehnte sich das Kloster an eine bereits schon bestehende, dem hl. Romanus geweihte Missions-

kirche an, denn in einer Aufzählung der Dörfer, welche in und um Hameln für das Kloster Fulda schon vor Entstehung des Klosters in Hameln verpflichtet sind, werden auch drei Kirchen genannt, es sind dies ohne Zweifel die zu Hameln, Wenge und Hilligsfeld, die nachweislich ältesten Kirchen jener Gegend.

Der Herausgeber verlegt die Entstehung des Klosters Hameln, wie uns scheint mit Unrecht, in eine etwas frühere Zeit. Er nimmt an, daß die Gründung des Klosters Hameln zwischen die Jahre 785 und 804 und seine Umwandlung in ein Kollegiatstift schon in das Jahr 817 fällt. Auch die Ansicht, daß Fulda in Hameln, „wo es schon länger festen Fuß gefaßt und reiche Güter erworben hatte oder noch zu erwerben hoffte, eines Verwaltungsmittelpunktes bedurfte, um seine Besitzungen von dort aus zusammenhalten zu können", (S. 86) aus diesem Grunde ein Kloster gestiftet habe, möchten wir bezweifeln. Fulda hatte in süddeutschen Gauen reichlich ebenso viele Besitzungen als in Sachsen, und doch hat die noch weitere Entfernung dieser Besitzungen hier zu keiner Klostergründung geführt. Wir möchten daran festhalten, und der Herausgeber scheint an einer andern Stelle (S. XVII) auch dem zuzustimmen, daß das Kloster Hameln in allererster Linie zu Missionszwecken errichtet wurde. Ebenso wenig können wir des Herausgebers Meinung theilen, daß das Kloster Hameln, wie Johann von Pohle angibt, bereits 817 auf dem Reichstage zu Aachen in ein Kollegiatstift verwandelt sei.

Über die weitern Schicksale des Klosters bzw. Stiftes in den nächsten Jahrhunderten liegen mit Ausnahme eines Fraternitätsbriefes, den es mit Bischof Hezilo von Hildesheim (1054—1079) abschloß, keine Nachrichten vor. Erst am Ende des 12. Jahrhunderts haben wir ein Fuldaer Zeugnis über Vorgänge bei der Wahl des Propstes, welche das Bestreben Hamelns zeigen, sich von dem Einflusse Fuldas zu befreien; mit dem Anfange des folgenden Jahrhunderts haben wir stiftische Urkunden in größerer Zahl. Die Geschichte des Stiftes und seiner Verfassung in der folgenden Zeit, namentlich den Verkauf an Minden (1259) und die Einmischung der Braunschweiger Herzoge, welche schließlich die Herren von Hameln wurden, hat der Herausgeber in der Einleitung ausführlich behandelt.

Die zweite Hälfte der Einleitung ist der Geschichte der Stadt gewidmet. Über die allmähliche Entwickelung Hamelns zur Stadt fehlen die urkundlichen Nachrichten gänzlich. Erst eine Urkunde

Biſchof Detmar's von Minden (1185—1206), durch welche ein Zollſtreit zwiſchen Hameln und Minden geſchlichtet wird, zeigt uns Hameln als handeltreibende Stadt, und 1235 wird bereits der Rath genannt. Die Bevölkerung der Stadt muß um dieſe Zeit ſich nicht unbeträchtlich vergrößert haben, denn eine Urkunde von 1231, welche die Verhältniſſe des Stiftes regelt, beſtimmt auch, daß die Anzahl der Prieſter vermehrt werden ſoll, „weil die Volksmenge gewachſen iſt". Die Urkunden dieſer und auch der folgenden Zeit geben uns zwar nicht überall erſchöpfende, aber doch ziemlich orientirende Auskunft über die Entwickelung der ſtädtiſchen Verhältniſſe. Unter dem Schultheiß, der als Beamter des Propſtes erſcheint und deſſen Rechte eine zwiſchen 1237 und 1247 fallende Aufzeichnung auseinanderſetzt, ſtehen die Innungen der Bäcker, Knochenhauer und Weber, welche zu gewiſſen Abgaben an ihn verpflichtet ſind und deren Morgenſprachen unter ſeinem Vorſitz abgehalten werden. Unter ihm ſtehen auch die Eigenbehörigen auf den Gütern der Propſtei.

Das Stift hat, aber nicht mit vollem Rechte, behauptet, daß Grund und Boden, auf dem die Stadt erwuchs, ihm ausſchließlich gehört habe (Urk. Nr. 331). Allerdings laſſen die Urkunden keinen Zweifel aufkommen, daß das Stift zahlreiche Grundſtücke an Einwohner Hamelns gegen Zins ausgethan hat, aber das Stift iſt doch nicht der ausſchließliche Beſitzer von Grund und Boden der Stadt. Außer rittermäßigen Geſchlechtern erſcheint auch die Bürgerſchaft als Eigenthümerin ſtädtiſcher Grundſtücke im 13. und 14. Jahrhundert, die von einer Hand in die andere übergehen. In der Mitte des 14. Jahrhunderts muß die Stadt, wie eine Stelle des Donat (S. 567 Nr. 28) beweiſt, nicht unbedeutenden Güterbeſitz gehabt haben, der gegen Erbenzins ausgeliehen war, und ſchon früher iſt ein ziemlich reger Wechſel von Grundeigenthum in der Stadt bemerkbar. So verkauft 1313 die Wittwe des Ritters Barenholz ihren Hof in der Stadt dem Kloſter Marienfelde (Urk. Nr. 171), von dem der Rath den Schoß verlangt; zugleich beſtimmt er, daß das Kloſter kein „Erbe" in der Stadt weiter kaufen ſoll.

Spuren der alten Markenverfaſſung laſſen ſich noch in den Urkunden nachweiſen. In einer Urkunde von 1324, welche einen Vertrag zwiſchen Kapitel und Rath bezüglich der rechtlichen Stellung des ſtiftiſchen Zehenthofes zur Stadt enthält, wird beſtimmt, daß auch der Inhaber dieſes Hofes, welcher ſonſt von den ſtädtiſchen Laſten frei iſt, — es wurde ſtreng darauf gehalten, daß die geiſtlichen

Güter frei von allen ſtädtiſchen Laſten ſeien (non est consuetudo, quod a dotibus et de bonis ecclesiarum jura civilia exigantur (Urk. Nr. 175) — ebenſo wie die „Erbexen“ (hereditarii cives) verpflichtet ſein ſoll, Grundſtücke und Äcker mit Hecken und Graben zu ſichern (Urk. Nr. 206). Dieſe „Erbexen“ — der Name iſt bekanntlich nicht ſelten in Niederſachſen — bilden wohl den älteſten Beſtandtheil der ſtädtiſchen Bevölkerung; ſie haben Antheil an der „gemeinen Mark“ (Urk. Nr. 169). Daran partizipirt auch der ſtiftiſche Hof in der Stadt mit ſeinen zehn Hufen.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und im folgenden Jahrhundert gelang es der Stadt unter kluger Benutzung des mehrfachen Wechſels der Landesherrſchaft ihre Rechte allmählich zu erweitern. Der Herausgeber hat in der Einleitung einige hier in Betracht kommende Hauptpunkte weiter ausgeführt.

Auf die Sammlung des zum größten Theil noch ungedruckten urkundlichen Stoffes und deſſen korrekte Wiedergabe iſt großer Fleiß verwandt. Dem Orts- und Perſonenregiſter iſt in dankenswerther Weiſe auch ein Wort- und Sachregiſter hinzugefügt. Manche Artikel des letzteren, namentlich die umfangreicheren „Stadt und Stift“ würden zweckmäßiger dem erſteren Regiſter eingereiht ſein. Das Wort sate heißt nicht, wie der Herausgeber angibt, „Verpfändung“, ſondern „Feſtſetzung, Vertrag“; vgl. S. 583, Z. 8: dat he dosse sate holten wille.

Die Einleitung iſt mit großer Liebe zur Sache abgefaßt, ſie enthält viele anſprechende und anregende Gedanken. Andere werden aber auf Widerſpruch ſtoßen; doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Vf. ſich um den Gegenſtand ſeiner Forſchung große Verdienſte erworben hat. C. J.

Oſtfriesland. Land und Volk in Wort und Bild. Von J. Fr. de Vries und Th. Focken. Emden, W. Haynel. 1881.

Ein populär geſchriebenes Werk, das ſich gut lieſt. Es ſind 19 Abhandlungen, theils geographiſchen, theils ſtatiſtiſchen Inhalts, die aber weniger eigenes geben, als die bereits vorhandene Literatur mit Geſchick reproduziren. Das Buch gibt einen guten Überblick über die Beſchaffenheit des Landes, ſeine klimatiſchen Verhältniſſe, ſeine Thier- und Pflanzenwelt und ſeine Bevölkerung. Die Abtheilungen ſtatiſtiſchen Inhalts beſchäftigen ſich mit dem Ackerbau und der Viehzucht, der Forſtwiſſenſchaft und Jagd, der Fiſcherei, den

Fabriken und dem Handwerk, Handel und Schiffahrt, den Verkehrsmitteln, dem Kirchen-, Schul- und Bildungswesen. Eine Abtheilung ist der früheren und jetzigen Verwaltung gewidmet, eine andere enthält eine Beschreibung der einzelnen Landschaften, diese gibt eine Gruppirung der Ortschaften nach ihrer geographischen Lage. Den Schluß macht eine statistische Übersicht, bei der die Zählung von 1875 zu Grunde gelegt ist. Ungern vermissen wir eine kurz gefaßte Geschichte Ostfrieslands, die einem Werke vom Charakter des vorliegenden füglicherweise nicht hätte fehlen sollen.

Unter den im Texte befindlichen Bildern ist das des Upstallbooms oder vielmehr der an seiner Stelle in neuerer Zeit aus Feldsteinen errichteten Pyramide, ebenso die Abbildung der alten Stammburg der Cirksenas in Greetsiel zweimal wiedergegeben. (S. 145 und 372; S. 10 und 363). C. J.

Wolf Dietrich von Raittenau, Erzbischof von Salzburg (1587—1612). Von K. Mayr-Deisinger. München, Rieger. 1886.

Wenn die deutsche Geschichte in der Zeit vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges vormals selbst bei Geschichtskundigen als besonders verworren und unerquicklich galt, so lag das nicht zum kleinsten Theil daran, daß man sich nicht eingehend genug mit ihr beschäftigt hatte, um eine lebendige Anschauung von den Dingen und ein persönliches Interesse an den handelnden Personen zu gewinnen. Für die Jahre 1590—1610 ist diesem Übelstand durch die großen Quellenwerke von Moriz Ritter und Felix Stieve abgeholfen worden; auf ihrer Grundlage können nun Monographien erscheinen, welche Stellung und Bedeutung einzelner Persönlichkeiten innerhalb des Ganzen beleuchten und uns in Stand setzen, mit ihnen zu denken und zu fühlen, kurz sie zu verstehen. Eine solche, direkt von Stieve veranlaßte, auch ihm gewidmete Monographie ist die im vorigen Jahre von K. Mayr-Deisinger zunächst als Doktordissertation veröffentlichte über den Salzburger Erzbischof Wolf Dietrich von Raittenau, 1587—1612. Aus ihr sehen wir, daß es der so verschrieenen Zeit weder an interessanten Charaktern fehlt, deren Verständnis den Scharfsinn des Forschers anlockt, noch an Ereignissen, welche ein gewisses dramatisches Leben enthalten.

Wolf Dietrich von Raittenau, von Vaters Seite einem Hegauer Rittergeschlecht entstammend, von mütterlicher Seite aber ein Sproß

des mit Papst Pius IV. verschwägerten Grafengeschlechts von Hohenems, erzogen in Rom, theils an dem üppigen Hof seines Oheims, des Kardinals Marx Sittich von Hohenems (Altemps), theils im Collegium Germanicum der Jesuiten, wird in jungen Jahren, am 2. März 1587, zum Erzbischof erwählt und beginnt sofort das Werk gewaltsamer Restauration des Katholizismus nach römischer Methode. Persönlich aber ist er vom Geist der katholischen Reform nicht ergriffen. Er lebt ungescheut Jahrzehnte lang in offenem Konkubinat. Der Ehrgeiz eine Rolle zu spielen, sodann rücksichtslose Habsucht, theils für seine Familie, theils zur Befriedigung seiner Bauluſt, sind die Leidenschaften, welche ihn beherrschen und schließlich in's Verderben treiben. Denn sie bringen ihn in Zwiespalt mit dem mächtigen, seiner Ziele klar bewußten und in der Wahl seiner Mittel nicht eben wählerischen Nachbar, Herzog Maximilian von Baiern. Das Streitobjekt ist vor allem der Handel mit dem Salzburger Salz, an dessen Gewinn Baiern Theil haben möchte. Hiermit scheint auch in einer bei Mayr, vielleicht wegen der Dürftigkeit der Quellen, nicht klar genug hervortretenden Weise Wolf Dietrich's zweideutiges Verhalten gegen Kaiser, Reich und Kreis enge zusammenzuhängen, jedenfalls aber der mit Baiern geführte Streit um den Besitz des Stiftes Berchtesgaden und endlich selbst die gegen Ende von Wolf Dietrich's Regierung hervortretende, das Mißtrauen und die Besorgnis der anderen Katholiken herausfordernde Hinneigung zur protestantischen Union. Als Herzog Maximilian den Versuch macht, durch Hebung der Salzproduktion in der seinem Bruder Ferdinand zugehörigen Propstei Berchtesgaden sich vom Bezug des Salzburger Salzes unabhängig zu machen, läßt sich der Erzbischof durch seinen Übermuth verleiten, Anfangs Oktober 1611 den schon längst gegen ihn verstimmten und argwöhnischen Herzog durch gewaltsame Besetzung dieses Stiftes förmlich herauszufordern. Maximilian beantwortet Gewalt mit Gewalt. Er rückt mit einem stattlichen Heer in das Erzstift Salzburg ein, erstürmt das feste Tittmoning, schickt sich an, vor Salzburg selbst zu ziehen. Nun stürzt Wolf Dietrich plötzlich von Übermuth in Verzweiflung. Das Domkapitel, welches er durch seinen Stolz gekränkt, die Unterthanen, bei denen er sich durch Ausbeutung und Gewaltthätigkeiten verhaßt gemacht, lassen ihn im Stich und verhandeln hinter seinem Rücken mit Herzog Maximilian. Von aller Welt verlassen, flüchtet Wolf Dietrich erst seine Familie und seine Schätze, dann sich selbst, wird aber von baierischen

Reitern auf Kärntner Gebiet ergriffen (am 27. Oktober 1611) und nach der Feste Hohensalzburg verbracht. Auch der Papst gibt den unzuverlässigen Mann seinem Domkapitel und dem baierischen Herzog preis. Im Dezember bereits muß Wolf Dietrich versprechen, freiwillig auf das Erzstift zu verzichten; im März 1612 erfolgt die förmliche Resignation in die Hände eines päpstlichen Nuntius, wenige Tage danach die Wahl eines neuen Erzbischofs. Wolf Dietrich aber muß sein Leben als Gefangener auf Hohensalzburg beschließen, da man fürchtet, er, der in Rom erzogene Jesuitenschüler und ehemalige Vorkämpfer katholischer Restauration, möchte mit Hülfe der protestantischen Union wieder in den Besitz seines Erzstifts zu gelangen suchen.

All' diese Dinge sind von Mayr, theils aus der gedruckten Literatur, theils und mehr aus ungedruckten Chroniken und Archivalien, frisch und lebendig, in gefälliger Sprache erzählt und geschildert; nur hin und wieder vermißt man Schärfe der Forschung und Genauigkeit des Ausdrucks. Insbesondere ist es Mayr nicht gelungen, von den allerdings, wie es scheint, ziemlich verwickelten Streitigkeiten über den Handel mit dem Salzburger Salz dem Leser eine klare Vorstellung zu verschaffen. Vielleicht wäre es eine dankbare Aufgabe für einen national-ökonomisch gebildeten Historiker, diese Verhältnisse einmal von Grund aus zu erforschen und darzustellen.

Ich hebe aus M.'s Schrift noch einige Einzelheiten heraus, die der Berichtigung zu bedürfen und ein gewisses allgemeineres Interesse zu besitzen scheinen.

S. 3 nennt M. den Salzburger Domdechanten Sigismund Freiherr von Fugger-Kirchberg. Das ist ungenau: die Fugger hießen nicht Freiherren von F., sondern bloß N. N. Fugger, Freiherr (und Graf) zu Kirchberg (und Weißenhorn). Auch der S. 5 genannte „Freiherr" Ferdinand v. Küenburg ist mir zweifelhaft. Jedenfalls muß der Historiker des 16. und 17. Jahrhunderts vorsichtig sein mit dem Gebrauch des Freiherrntitels, und sich davor hüten, die deutschen Reichsfreiherren mit den österreichischen Titularfreiherren zu verwechseln. — M. spricht regelmäßig, nach dem schlechten Beispiel vieler anderen neueren Geschichtschreiber, vom Haus „Habsburg" und vom Haus „Wittelsbach", statt von den Häusern „Österreich" und „Baiern". Ich bezweifle, ob man im 16. und 17. Jahrhundert die Ausdrücke „Habsburg" und „Wittelsbach" überhaupt nur verstanden

hätte. — Bedenklich ſind auch einige von M. öfter gebrauchte Schlagworte modernen Urſprungs: z. B. der häufig wiederkehrende Ausdruck „proteſtantiſche Bewegungspartei“. Er dürfte allenfalls ein oder das andere Mal gebraucht werden, um den thatſächlich vorhandenen Gegenſatz zwiſchen den mehr konſervativen lutheriſchen und den an's Ausland ſich anlehnenden reformirten Reichsſtänden zu charakteriſiren, aber als ſtehender Ausdruck nur dann, wenn ſich letztere Partei ſelbſt ſo genannt hatte oder von anderen damals ſo genannt worden wäre, was ſicherlich nicht der Fall.

Von kleineren Irrthümern ſind mir u. a. folgende aufgefallen: S. 11 behauptet M., auch Kurfürſt Ernſt von Köln habe die höheren Weihen nicht empfangen, während er in der That Prieſter war, wenn er auch ſelten Gebrauch von ſeiner Prieſterwürde machte. — S. 14 ſind mir „die Offiziale und Generalvikare“ des Erzbiſchofs von Salzburg im Plural ſtatt im Singular ſehr zweifelhaft; S. 15 wäre ſtatt „dignitates“ die deutſche Bezeichnung „Prälaten“ zu wählen geweſen. — S. 16 werden drei dem Salzburger Adel angeblich allein noch verbliebene Rechte aufgezählt, darunter aber das wichtigſte nicht, die doch nach S. 25 noch beſtehende Steuerfreiheit. — S. 54 ſagt M. im Text, Salzburg ſei 1584 dem Landsberger Bund auf fünf Jahre beigetreten, ſtatt „auf weitere fünf Jahre“, und verſtärkt den Irrthum durch die falſche Behauptung in der Anmerkung, Trier und Mainz ſeien nie aus dem Bunde ausgetreten. — S. 59 Anm. wird Joh. Bapt. Fickler als Konvertit bezeichnet, während er doch von katholiſchen Eltern geboren und erzogen war (ſ. Allg. d. Biogr. Bd. 6, Art. Fickler). — S. 68 Anm. 3 entſtellt M. den Sinn einer Bemerkung des Herzogs Wilhelm V. von Baiern über ſein Verhältnis zu ſeinen Räthen, indem er von ſich aus ein falſches Wort („eigenen“) hinzuſetzt; Herzog Wilhelm behauptet an der angezogenen Stelle nur, daß er „nach Anhören des Gutdünkens der Räthe“ („der rāte gutbedunkens“) zu handeln pflege. — S. 100 ſetzt M. den Streit des Erzbiſchofs Wolf Dietrich mit ſeinem Suffragan Stobäus von Lavant in den Juli 1599, während er ſelbſt vier Seiten weiter eine Stelle citirt, wonach das Hauptereignis in demſelben bereits am Johannistag (24. Juni) ſtattfand.

Man möge in dieſen kleinen Berichtigungen, welche leicht verdoppelt werden könnten, keine Splitterrichterei ſehen, ſondern nur den Ausdruck des Wunſches, daß ein für das Formen und Gießen aus archivaliſchem Rohmaterial offenbar wohl begabter jüngerer

Forſcher ſich daran gewöhnen möge, mit jener Genauigkeit zu arbeiten, welche für den Hiſtoriker des Mittelalters längſt allgemeine Forderung iſt. Damit man mir aber nicht vorwerfe, den Balken im eigenen Auge überſehen zu haben, will ich geſtehen, daß ich erſt durch M. auf einen ziemlich groben Schnitzer in meiner Vorgeſchichte des Kölniſchen Krieges aufmerkſam geworden bin: S. 704 iſt nämlich dort des Salzburger Kapitelsſtatuts von 1606 gedacht, wonach fortan kein Herr aus den Häuſern Öſterreich und Baiern zum Erzbiſchof erwählt werden ſollte, „den andern zu wiſſentlichem oder kundlichem Präjudiz“. Offenbar hatte ich das Statut fälſchlich ſo verſtanden, als habe das Domkapitel ein Präjudiz für andere Häuſer verhüten wollen, während ich jetzt aus der ausführlichen Erzählung und dem Text des Statuts bei M. S. 118 ff. erſehe, daß dieſe Klauſel das Statut mildern ſollte: nur in dem Fall nämlich ſollten die Häuſer Öſterreich und Baiern ausgeſchloſſen ſein, wenn die Wahl aus einem der beiden dem andern nachtheilig; nicht alſo „den andern“, ſondern „dem andern“ war zu leſen. Max Lossen.

Öſterreichs Theilnahme an den Befreiungskriegen. Ein Beitrag zur Geſchichte der Jahre 1813—1815 nach Aufzeichnungen von Friedrich v. Gentz nebſt einem Anhang „Briefwechſel zwiſchen dem Fürſten Schwarzenberg und Metternich“. Herausgegeben von Richard Fürſt Metternich-Winneburg. Geordnet und zuſammengeſtellt von A. Freiherrn v. Klinkowſtröm. Wien, C. Gerold's Sohn. 1887.

Gewiſſermaßen ein Ergänzungsband zu der von demſelben Herausgeber beſorgten Sammlung ‚Aus Metternich's nachgelaſſenen Papieren‘, welcher theils (meiſt ungedruckte) Briefe von Gentz an Metternich, theils Berichte desſelben an den Hospodar der Walachei, Fürſt Caradja, enthält, die letzteren vollſtändiger, als ſie ſich in den Dépêches inédites . . . publiées par Prokesch-Osten fils. Paris 1876 vorfinden. Was es mit dieſen Berichten für eine Bewandtnis hatte, iſt bekannt: Gentz ſtand im Solde des Hospodaren, um denſelben über die politiſche Lage auf dem Laufenden zu halten. Daraus erklärt ſich, daß dieſelben kaum etwas enthalten, worüber wir nicht gegenwärtig aus anderen Quellen ebenſo gut oder beſſer unterrichtet wären; von Intereſſe ſind ſie daher eigentlich nur durch die Spiegelung, welche die Ereigniſſe in G.'s Auffaſſung erfahren, wie denn überhaupt der Biograph desſelben mit mehr Erfolg aus dieſem Bande ſchöpfen wird, als der Geſchichtſchreiber. Man trifft darin manches

originelle, aber meist nicht durch Objektivität sich auszeichnende Urtheil; als Beispiel für alle wird die Charakteristik, welche er von W. v. Humboldt entwirft, genügen: „Durch seinen Geist und seine Kenntnisse einer der hervorragendsten Männer unserer Zeit, von kaltem, leidenschaftslosem Charakter, unfähig der Liebe und des Hasses, dabei mit der Welt und dem Menschengeschlechte sein Spiel treibend" (S. 283). Oder er gibt den Thatsachen die Färbung, in welcher sie dem Adressaten erscheinen sollen. Daß die Verluste der Verbündeten in der Schlacht bei Dresden bei weitem nicht so groß gewesen, als sie hätten sein können, und daß der Tod Moreau's eigentlich das traurigste Ereignis dieses Tages gebildet habe, ist doch schwerlich als seine aufrichtige Überzeugung anzusehen. Auch die Briefe an Metternich, auf welche leider die Antworten fehlen, haben mit jenen Berichten das gemein, daß sie keine neuen Aufschlüsse über Thatsachen bieten, wohl aber liefern sie einen beachtenswerthen Beitrag zur Charakteristik ihres Verfassers und zur Beurtheilung seines Verhältnisses zu dem Fürsten. Bereits Oncken hat nachgewiesen, daß Gentz' Einfluß auf diesen nicht so groß gewesen ist, wie man wohl angenommen hat. „Fürst Metternich", schreibt G. selbst (S. 593) an Caradja, „ist seit vielen Jahren mein Freund im vollsten Sinn des Worts; er betrachtet mich als den seinigen und hat mich stets als solchen behandelt; ich danke ihm mehrere der schönsten Augenblicke meines Lebens; meine herzliche Zuneigung für seine Person und die herrlichen Eigenschaften, welche ihn auszeichnen, steigert sich bis zu einer Art von Kultus", aber mit diesem Kultus von seiner Seite, dessen Ausdruck mitunter dicht an sich wegwerfende Lobhudelei streift, steht das Vertrauen, welches Metternich ihm angedeihen läßt, nicht auf gleicher Linie. In seine letzten Gedanken war Gentz nicht eingeweiht, man begreift daher den Wunsch, den dieser im September 1813 sehr deutlich durchschimmern läßt, von Metternich in Zukunft mit weniger Bedenklichkeit und Schwierigkeit als früher zu Staatsgeschäften verwandt zu werden, und sein Gefühl der Kränkung darüber, daß der Fürst ihn nicht zu sich nach Paris berufen hat. Obgleich er bekennt, seine Politik werde täglich egoistischer und stockösterreichischer, das Wort Europa sei ihm ganz zum Gräuel geworden, widerfährt es ihm daher, daß er sich über Metternich's wirkliche Intentionen täuscht; er zieht z. B. im November 1813 aus gewissen Äußerungen den irrigen Schluß, daß die Gedanken desselben auf Wiederherstellung der Kaiserwürde in Deutschland gehen.

Immerhin fühlt ſich der Leſer dieſer Schreiben lebhaft in die Ideenkreiſe oder richtiger in einen der Ideenkreiſe jener Zeit, nämlich dem „ſtockösterreichiſchen“ verſetzt, aus welchem heraus der gewandte Publiziſt dem Fürſten ſeine Rathſchläge ertheilt, indem er ſie vorſichtig und beſcheiden in eine bloße Ausſprache ſeiner Anſichten kleidet. Nach der Schlacht bei Leipzig läßt ſeine Vorausſetzung, daß jede Hauptfrage, namentlich inbezug auf „den Geſammtkörper, welchen man Deutſchland nennt“, zwiſchen dem Kaiſer Alexander und Aberdeen entſchieden ſein werde, wenn andere, beſonders Preußen mehr nur zum Schein, zur Theilnahme an dieſem Geſchäft gezogen würden, dieſelbe Eiferſucht und dieſelbe Abneigung gegen letztere Macht durchblicken, die auch 1814 in den einſeitigen Urtheilen über die preußiſche Kriegführung, über Blücher's unbändige Sucht, den Krieg bis auf's äußerſte zu treiben und Paris zu erreichen, über deſſen thörichtes Verhalten, das allein durch Schwarzenberg's Maßregeln wieder gutgemacht worden iſt, zu Tage tritt. Vom erſten Worte an, das Blücher ausſprach, als er über den Rhein ging, iſt ihm kein Zweifel geblieben, daß nun der Wahnſinn die Oberhand in der Koalition gewonnen habe. Gentz gehört zu denen, die am eifrigſten Napoleon's Erhaltung gewünſcht haben: „Ein Friede auf den im November vorgeſchlagenen einfachen Grundlagen wird mir — beſonders aus dem öſterreichiſchen Standpunkte — weit lieber als jene gänzliche Umwälzung; ja wenn es einmal keinen Mittelweg geben ſoll, ſo kann ich nicht umhin, ſelbſt das Mißlingen der Expedition nach Frankreich als einen Vortheil zu betrachten und zu ſagen: die Vorſehung war weiſer als wir ... Mit der Grenze des Rheins, der Alpen, der Pyrenäen ſind alle großen Zwecke dieſes Krieges erreicht“ (6. März, an Metternich). Das iſt nicht Vorliebe für Napoleon's Perſon, im Gegentheil: „Dieſer Menſch hat ſein ganzes Leben hindurch nichts als ein großes militäriſches Spiel mit den Franzoſen, mit ganz Europa, mit ſich ſelbſt und ſeinem eigenen Schickſale getrieben. Er bleibt ſich auf dem Gipfel des Glückes und am Rande des Abgrundes gleich. Die Sprache, die er führt, iſt nicht die eines Nero, aber auch nicht die eines Cäſar. Jene ſeltſame Welterſcheinung, die wir Bonaparte nennen, kann nur mit ihrem eigenen Maßſtabe gemeſſen werden.“ Aber es iſt „ſtockösterreichiſch“ und ein Glied in der Kette ſeiner politiſchen Geſammtauffaſſung. „Wir haben“, urtheilt er am 14. April, „ein großes, aber ſeiner Natur nach vergängliches Übel geſtürzt. Was wir aber an die Stelle geſetzt haben,

ist ein Übel von permanenter Bösartigkeit, woran unsere Urenkel noch bluten werden", nämlich: „daß die Völker zu bestimmen haben, von wem und wie sie regiert werden sollen". Ebendaher auch seine Mißbilligung des Verfahrens gegen den von Elba zurückgekehrten Napoleon, da Österreich von diesem, selbst wenn er wieder der alte würde, nichts zu fürchten habe, und die Überlegenheit der Zahl in diesem neuen Kriege auf Seite der Verbündeten, aber die moralischen und politischen Vortheile ganz auf der Napoleon's seien. Ja die Bitterkeit über diese Wendung führt sein Urtheil ganz auf schiefe Bahnen: „In den Augen des Kaisers Alexander ist das große und unverzeihliche Unrecht Napoleon's weder sein persönlicher Charakter noch seine Neigung für die absolute Gewalt, noch sein früheres Eroberungssystem, sondern die Heirat, welche einem Enkel des Kaisers Franz die Aussicht auf den französischen Thron eröffnet!" Ebenso unverantwortlich ist der Haß Englands und Preußens gegen denselben: „Es möge die Wohlfahrt aller Länder zu Grunde gehen, es möge abermals eine Million Menschen verbluten, ja, wenn es sein muß, eine ganze Generation ihren Untergang finden, wenn nur das Königreich der Niederlande und das Großherzogthum Niederrhein gerettet werden! So will es das gegenwärtig herrschende System." Hierbei geschieht (S. 606) einer beabsichtigten, nachher aber unterbliebenen Erklärung der Mächte gegen Napoleon Erwähnung, die den Zweck hatte, sich nicht für die Wiedereinsetzung der Bourbonen auszusprechen, sowie einer zu dem nämlichen Zwecke von Fouché eingefädelten Intrigue.

Inbezug auf die Berichte an Caradja über den Wiener Kongreß ist hervorzuheben, mit welcher Deutlichkeit sich in ihnen die Phasen, die die sächsische Frage durchlaufen hat, erkennen lassen. Am 18. August ist die Erwerbung Sachsens, welche Österreich nicht zu hindern vermag, ja, um seine Einigkeit mit Preußen zu befestigen, selbst wird begünstigen müssen, freilich eine der bedauerlichsten Folgen der russischen Eroberungen, jedoch mindestens für Preußen ein positiver und glänzender Vortheil; am 6. Oktober ist sie eine schreiende Ungerechtigkeit, welche die preußischen Minister selbst nicht in Abrede stellen können.

Ein Anhang enthält die von Gentz verfaßte Kriegserklärung Österreichs von 1813; wichtiger ist der zweite Anhang, die Korrespondenz zwischen Schwarzenberg und Metternich vom Oktober 1813 bis 16. März 1814, welche aus dem Schwarzenbergischen

Hausarchive ſtammt. Leider weiſt dieſelbe infolge der häufigen perſönlichen Berührung beider Männer große Lücken auf, aber auch ſo läßt ſie in voller Schärfe den zwiſchen Öſterreich und Alexander beſtehenden Antagonismus und wenigſtens in annähernder Deutlichkeit die Grundgedanken der öſterreichiſchen Politik und Kriegführung erkennen. Den erſteren faßt Metternich kurz dahin zuſammen: Finir et cela glorieusement; obtenir ce qui est désirable et utile sans aller le chercher à Paris, ou bien aller à Paris si on ne peut pas obtenir ce qu'il faut. Inbezug auf die letztere erſcheint Schwarzenberg in der griesgrämigſten Stimmung. Noch am 11. Januar iſt er der Anſicht, daß jeder Übergang über den Rhein gegen die Regeln der Klugheit geweſen, aber einmal durch die Umſtände geboten, die Operationen mit der größten Energie durchgeführt werden müßten. Aber von allen Seiten ſieht er ſich gehemmt, ſo daß ihm der ganze Oberbefehl zu einer Laſt wird, die er je früher je lieber abſchütteln möchte. Man begreift aus dieſer Stimmung heraus allenfalls das höchſt ungerechtfertigte Urtheil über das Blücher'ſche Hauptquartier, welches nur das in einem bereits veröffentlichten Briefe an ſeine Gemahlin wiederholt, für die Ausdrücke, deren er ſich (S. 815) über den König von Preußen und ſeine Miniſter bedient, bietet ſie weder eine Erklärung noch eine Entſchuldigung. Sollte wirklich noch jemand Schwarzenberg für einen großen Charakter und einen großen Feldherrn halten, dem werden angeſichts dieſer Ergüſſe doch Zweifel aufſteigen. Ein eigenthümliches Licht fällt hier auch noch auf die Stellung des Kronprinzen von Schweden zu den Verbündeten; Schwarzenberg fürchtet eine Diverſion desſelben zu Gunſten Napoleon's oder gibt wenigſtens vor, ſie zu fürchten (S. 793), und Metternich ſchärft ihm (16. Jan.) ein, ſeine militäriſchen Bewegungen nicht über das unbedingt Nothwendige auszudehnen, denn „il n'entre pas dans notre point de vue de sacrifier un seul homme pour placer Bernadotte sur le trône de la France. Vous croyez que je suis fou? Eh bien point du tout, tel est l'ordre du jour". Die Zerfahrenheit der Koalition, aus der ſich der klägliche Verlauf des Feldzugs von 1814 erklärt, erhält eben hier ihre volle Beſtätigung.

Th. Flathe.

Le règne de Philippe III le Hardi. Par Ch. V. Langlois. Paris, Hachette et Cie. 1887.

Die guten Erwartungen, welche die vortrefflich orientirende Einleitung über die Quellen zur Geſchichte Philipp's III. hervorruft,

werden in dem Buche vollauf befriedigt. Den allgemeinen Erörterungen, namentlich im 3. Buche, merkt man wohl etwas das Jugendliche und Schulmäßige an; es ist offenbar das erstere größere Werk des Vf., mit dem er sich in die Reihe der Historiker von Fach einführt; aber es verräth in der ruhigen Auffassung der Helden aus jener Zeit (1270—1285), die eigentlich nur einen Übergang von der Regierung Ludwig's IX. zu der Philipp's IV. bildet, in dem verständigen politischen Urtheil, in der wohl überlegten Behandlung der Quellen, in der bei aller Gelehrsamkeit doch gewandten Darstellung, auch in den reichlichen und gut edirten Beilagen eine tüchtige Schulung. In der der gelehrten Geschichtschreibung des heutigen Frankreich eigenthümlichen Weise behandelt der Vf. seinen Stoff in 4 Büchern. Das erste schildert uns die Persönlichkeit des Königs, der im Denken und Handeln unbedeutend und unselbständig war, seine Günstlinge und seine einflußreichen Rathgeber. Obwohl auch unter diesen keine bedeutende Persönlichkeit hervortritt, so ist die Regierung Philipps doch für die innere Entwickelung Frankreichs wohlthätig gewesen; der Persönlichkeit des Königs entsprechend ist sie mehr eine Fortsetzung derjenigen des heiligen Ludwig gewesen, die sich wesentlich noch in den Bahnen des alten Lehnsstaates bewegte, als eine Vorläuferin derjenigen Philipps IV., die gewaltsam mit dem Alten brach. In der äußern Politik, der das 2. Buch gewidmet ist, hat Philipp III. keine Erfolge erzielt, mit Recht betont der Vf., wie die Politik Karl's von Anjou, namentlich sein Gegensatz zu Peter von Aragon, den Neffen eigennützig in falsche Bahnen drängte; der Kreuzzug gegen Aragon endigte mit einer kläglichen Niederlage. Im Innern wuchs indes die Macht der Krone, namentlich dadurch, daß ihr nach dem Tode Alphons' von Poitou endlich die Erbschaft der alten Grafen von Toulouse zufiel; mit Geschick faßte der König im Süden Fuß, ebenso in Burgund; wenn es die Mehrung seines Besitzes galt, verstand er auch energischer und gewaltsamer aufzutreten, als es ihm sonst die Schlaffheit seiner Natur und die Billigkeit seines Sinnes eingaben. In besondern Kapiteln erörtert der Vf. sein Verhältnis zum Lehnsadel, zur Geistlichkeit und zu den Städten und weiß doch überall Fortschritte in der königlichen Macht aufzuweisen, wenn er auch weit entfernt ist, sie einem bewußten Streben des Monarchen oder auch nur seiner Rathgeber zuzuschreiben. Die Entwickelung Frankreichs war eben auf dem Wege zur monarchischen Konsolidation und bedurfte, um Fortschritte zu machen, gar nicht

eines Gewalthabers, wie er in Philipp IV. den Thron beſtieg. Übrigens iſt der Vf. geneigt, die perſönliche Initiative auch dieſes Herrſchers ſehr erheblich herabzudrücken. Lehrreich zur Vergleichung mit den deutſchen Verhältniſſen iſt das den Städten gewidmete Kapitel. Ihre kommunale Selbſtändigkeit hat bereits den Höhepunkt überſchritten; überall bieten die inneren Unruhen dem König Gelegenheit zum Eingreifen, namentlich auch zur Kontrolle der Finanzen. Ein Kapitel über die Gerichtshöfe ſchließt das 3. Buch. Das 4. beginnt mit eingehenden Erörterungen über die geſetzgebende Gewalt der Krone in Theorie und Praxis und geht dann ihren Äußerungen unter Philipp III. ſorgfältig nach; Vf. klaſſifizirt ſie in établissements proprement dits, arrêts de règlement und ordonnances interprétatives. Dann kommen die Reichs-, richtiger Hofbehörden und nach ihnen die lokalen Verwaltungsbehörden zur Beſprechung; auch die Finanz- und Militäreinrichtungen haben beſondere Kapitel. In der Erörterung deſſen, was der König in allen dieſen Dingen vorgefunden hat, was er etwa weiter entwickelt hat, was er hat verfallen laſſen, worin er ſich unbeſtändig oder widerſprechend zeigt, bethätigt der Vf. ein anerkennenswerthes Geſchick. Zwei ſtarke Beilagen beſchließen das Buch: erſtens der Catalogue des mandements, Regeſten der königlichen Erlaſſe (180 Nummern), dann Pièces justificatives n. I—XXXII; auch enthält es ein genaues Namenregiſter. Die äußere Ausſtattung iſt bei franzöſiſchen Büchern ja ſtets zu loben. Mkgf.

L'expansion coloniale de la France. Par J. L. de Lanessan. Paris, Felix Alcan. 1886.

Sämmtliche überſeeiſche Beſitzungen Frankreichs, nach ihrer Lage in ſechs Hauptgruppen getheilt, werden ökonomiſch, politiſch und geographiſch betrachtet; auch geſchichtliche Überblicke fehlen nicht, wo ſie der Tendenz des Buches entſprechen, wie die Verwaltungsgeſchichte Algeriens, die Erzählung der Eroberung Senegambiens. Vf. will nämlich einestheils ſeine Landsleute anſpornen, auf dem Wege der Beſitzergreifung außereuropäiſcher, noch nicht beanſpruchter Gebietstheile fortzufahren, anderntheils zeigen, wie der bisherige Kolonialbeſitz in möglichſt nutzbringender und für Mutterland und Kolonie ſegensreicher Weiſe verwaltet und beſiedelt werden kann. Das umfangreiche Buch (XXIII u. 1016 S.) iſt gewiß ſehr raſch entſtanden, doch tragen davon mehr die 19 Karten äußere Spuren, als das

Material, das dem Vf. zur Verfügung ſtand. Er iſt als Deputirter Berichterſtatter über das Kolonialbudget geweſen und hat als Beamter in den weſtafrikaniſchen Beſitzungen Erfahrungen geſammelt. Er bemerkt die Mißſtände in den Beſitzungen und geſteht die Mißgriffe des Mutterlandes in Verwaltung und Beſiedlung; er gibt ſich nicht der überſchwänglichen Hoffnung hin, daß die intertropiſchen Theile der Erde für das europäiſche Individuum mehr als ein zeitweiliger Aufenthaltsort werden könnten, und müht ſich in einer für den Intereſſirten beachtenswerthen Weiſe mit den Problemen der modernen Koloniſation ab: Strafkolonien, Arbeitermangel, Aufteilung des Landes an Eingeborene und Einwanderer u. a. m. — Den Grundſätzen des Vf.: Jede Kolonie muß ihren politiſchen, ethnologiſchen und ökonomiſchen Bedingungen gemäß verwaltet und beſiedelt werden, und überall muß man die Gewohnheiten, Sitten, ſelbſt die Vorurtheile der Eingeborenen berückſichtigen, kann man Billigkeit nicht abſprechen; ob aber die moderne Koloniſation dasſelbe erreichen wird, wie die antike, eine Frage, die ſich dem Hiſtoriker unwillkürlich aufdrängt, bleibt gerade nach dem vom Vf. mitgetheilten Material zweifelhaft. Das Buch bietet deshalb auch für den Hiſtoriker manches Brauchbare; er darf ſich nur nicht durch die Lektüre der Einleitung zurückſchrecken laſſen. In dieſer will nämlich der Vf. beweiſen, daß Koloniſation nicht bloß nützlich, ſondern auch nöthig ſei, holt zu dem Zwecke ſehr weit aus, betrachtet die Menſchengeſchichte vom Standpunkte der „Soziologie“ aus, wobei er noch über Buckle in der Werthſchätzung der Stärke, Zucker und Fett haltenden Stoffe und über die entartete Ritter'ſche Schule in der Betonung des geographiſchen Momentes hinausgeht und verſteigt ſich zu Sätzen, wie: „Das heutige Frankreich iſt die Frucht der kolonialen Ausbreitung Roms“ und: „Die Menſchheit tritt zuerſt auf in einer Periode der Tertiärzeit, in welcher es noch keine Gebirge gibt.“ F. B.

Biblioteca della R. società Romana di storia patria. Il regesto Sublacense dell' undecimo secolo pubblicato da L. Allodi e G. Levi. Roma, presso la società. 1885.

Der Überreſt der einſt gewiß reichen Regiſtervorräthe des berühmten Kloſters Subiaco aus der erſten Hälfte des Mittelalters iſt hier von kundiger Hand in prächtiger Ausſtattung zum erſten Male publizirt. Außer zahlreichen Schenkungsbriefen Privater, Urkunden über Tauſch, Kauf, Pacht, Verleihung von Kloſtergütern, einzelnen

Judicaten, Güterverzeichniſſen, Treueiden und dergl., wie es die klöſterliche Verwaltung mit ſich bringt, finden ſich auch einige kaiſerliche und päpſtliche Privilegien in dem Regiſter. Die kaiſerlichen waren ſchon Böhmer durch Muratori aus dieſer Quelle bekannt: es ſind die Privilegien Otto I. vom 11. Januar 967, Stumpf Nr. 416 und Otto III. vom 11. Auguſt 999, Stumpf Nr. 1194, im vorliegenden Regiſter Nr. 3 und Nr. 192. Von den päpſtlichen ſind zwar die meiſten bei Jaffé, Reg. Pontif. Rom. aus verſchiedenen Drucken regeſtirt, doch finden ſich folgende dort auch in der neuen Auflage nicht und ſcheinen überhaupt bisher nicht bekannt geworden zu ſein: Nr. 18 Papſt Nikolaus I. beſtätigt die Beſitzungen des Kloſters am 20. Auguſt 867, incipit: Cum pie desiderium voluntatis; Nr. 63 Papſt Leo VII. oder Stefan VIII. beſtätigt die Schenkung einer Saline, Januar 936—939 oder 940, incipit: Credite speculationis impellimur; Nr. 23 Fragment eines Privilegs von Papſt Leo VII. betr. beliebige Auswahl eines Biſchofs bei vorkommenden Weihen im Kloſter, 29. Mai 939; Nr. 15 Papſt Benedikt VIII. beſtätigt ſämmtliche Beſitzungen und Privilegien im September 1015, incipit: Sancta sedis apostolice jura. Das Privileg Papſt Bonifaz' VII. vom 31. Dezember 984 Nr. 202 iſt bisher nur als Regeſt bei Jaffé neue Auflage Nr. 3824 bekannt. Zwei Notizen über urkundliche Akte Leo's VII. und Gregor's VII., Nr. 45 und 48, ſind ſoviel ich ſehe, bisher auch nicht beachtet worden.

Die Editoren, die in der Vorrede kritiſche Auskunft über den Kodex geben, hatten inſofern einfache Arbeit, als ſämmtliche Urkunden nur in der Kopie des Regiſters erhalten ſind. Sie haben Text und eigenthümliche Interpunktion getreu nach der Vorlage wiedergegeben, Emendationen nur in Noten angebracht. Einige ſpäter eingeſchobene Dokumente und Bemerkungen ſind durch kleineren Druck gekennzeichnet. Von den angehängten 3 Tafeln mit Schriftproben enthält die Tafel 2 die Nachbildung des oben erwähnten Diploms Otto's III.

E. B.

Geſchichte Polens. Von Jakob Caro. Fünfter Theil, erſte Hälfte: 1455 bis 1480. Gotha, F. A. Perthes. 1886.

Der Band umfaßt nur einen Theil der Regierung Kaſimir's IV., die allerdings ungewöhnlich lang und ereignisreich geweſen iſt. Er gliedert ſich in die zwei Bücher vom Dreizehnjährigen Kriege um Preußen 1453—1466 und vom Kampf um die Thronfolge in Böhmen

1466—1479, behandelt also wesentlich Fragen der äußeren Politik, deren Einfluß auf die innere Entwickelung des polnischen Staatswesens, Finanzen, Heerwesen, Stellung der Landtage zum Reichstage, allerdings auch an verschiedenen Stellen sehr bestimmt nachgewiesen wird. Die in der ersten Hälfte zu erzählenden kriegerischen Ereignisse geben mehr Gelegenheit zu lebendiger Darstellung als die unendlichen Wandelungen der Frage um den Böhmischen Thron, mit so glänzender Kombinationsgabe ihnen auch der Vf. Schritt vor Schritt nachgegangen ist. Der Fall des deutschen Ordens bleibt ein Ereignis, dem ein deutscher Leser nur mit schmerzlicher Erregung folgen kann, umsomehr, als sich aus dem vorliegenden Bande unzweifelhaft ergibt, daß viel mehr die haßerfüllte Kraftentfaltung der preußischen Städte, namentlich Danzigs, als die Anstrengungen Polens den Thorner Frieden herbeigeführt haben. Die Einmischung der päpstlichen Diplomatie, die König Kasimir IV. für den böhmischen Kriegsschauplatz freimachen wollte, führt von dem 1. zum 2. Buche hinüber. Wenn Caro auch oft genug die Ruhmredigkeit des Dlugoß zurückweist, so hebt er doch sehr bestimmt hervor, was den Polen an Verdienst zukommt, wie sie nach den ersten durch unüberlegte Kriegführung verschuldeten Verlusten zu verständigerem Verfahren übergehen und schließlich die Ernte einzuheimsen wissen. Die Person des Königs hebt sich in seiner Darstellung ganz bedeutend. Besitzt er auch nicht gerade einen heldenhaften Zug, so entfaltet er doch eine zielbewußte Thätigkeit, und was ihm der klerikale Dlugoß und die bisherigen Geschichtschreiber diesem folgend als Energielosigkeit vorgeworfen haben, erscheint bei C. als kluges Abwarten eines Politikers, der an seinen Stern glaubt und sein Ziel unausgesetzt im Auge behält, auch wenn er zur Zeit nicht immer über die Mittel verfügt, es mit stürmender Hand zu erringen. So ergibt sich doch ein innerer Zusammenhang in seiner oft schwankend erscheinenden Politik. Ob freilich dynastische Pläne, wie C. S. 206 glaubt, den König schon von 1459 ab, wo sein zweiter Sohn erst eben ein Jahr alt war, geleitet haben, bleibt zweifelhaft; das dort zitirte Schriftstück gehört wohl in eine spätere Zeit. Die Schwächen der Diplomatie, zumal auch der Heerführung werden nicht vertuscht, die glänzenden Eigenschaften von Kasimir's hauptsächlichem Nebenbuhler Matthias Corvinus hervorgehoben; die Darstellung athmet durchaus historische Gerechtigkeit. Die Natur des darin behandelten Stoffes bringt es mit sich, daß das Buch auch für die Politik der Nachbarländer Polens

ſehr werthvolle Beiträge enthält, namentlich für Böhmen und Ungarn, ganz abgeſehen von Preußen; es ſtellt die politiſchen Aktionen mit einer Lebendigkeit dar, die vielleicht zuweilen des Dramatiſchen etwas zu viel an ſich haben dürfte. Die Diktion bemüht ſich nicht nur lebendig, ſondern auch geiſtreich zu ſein. — Umfangreiches Material erſt neu aus Archiven hervorzuholen, hatte der Vf. nicht nöthig, es fehlt ja auch an ſolchem keineswegs, aber das meiſte und weſentlichſte war bereits publizirt, ſein Verdienſt beruht alſo in der Selbſtändigkeit und Eigenartigkeit, mit der dasſelbe verwerthet und zu einem lebendigen Gemälde der Politik des europäiſchen Oſtens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zuſammengefaßt iſt. — Als Beſonderheit ſei noch hervorgehoben, daß C. die Stellung des Hochmeiſters zu Polen nach dem Thorner Frieden durchaus nicht, wie in der deutſchen Geſchichtſchreibung gebräuchlich iſt, als die eines Vaſallen angeſehen wiſſen will. Der Hochmeiſter trat nach ihm in die Reihe der polniſchen Theilfürſten ein und erlangte „eine Stellung, welche ein wenig eingeſchränktes Maß von Autonomie, aber ein durchaus beſchränktes Maß von Souveränetät bedingte — aber jedenfalls mit einem Lehnsverhältnis auch nicht das mindeſte gemein hatte. Das Feudalrecht galt in Polen nicht“ ꝛc. Z.

Eſt- und livländiſche Brieflade. Vierter Theil. Siegel und Münzen der weltlichen und geiſtlichen Gebietiger über Liv-, Eſt- und Kurland bis zum Jahre 1561 nebſt Siegeln einheimiſcher Geſchlechter. Aus dem Nachlaſſe von Baron Robert v. Toll mit Hinzufügung eines Textes für die Siegel herausgegeben von Joh. Sachſendahl. Reval, Kläge u. Ströhm. 1887.

Nicht eben häufig iſt es Arbeiten auf dem Gebiete der Provinzialgeſchichte vergönnt, in wiſſenſchaftlicher Beziehung Breſche zu ſchlagen, ein wiſſenſchaftliches Problem zu ſtellen und dasſelbe zugleich in muſtergültiger Weiſe zu löſen, noch ſeltener aber dürfte die Erſcheinung ſein, daß eine derartige Leiſtung das Werk eines alten Kriegsmannes iſt, der in ſpäteren Jahren als Invalide vom heiligen Feuer der Wiſſenſchaft erfaßt, mit vollſter Hingebung ihr ſeine Kraft widmet und auch, nachdem der letzte Lebensfunke verglommen iſt, ſeinem Werke Fortſetzung und Abſchluß ſichert.

Der am 7. Dezember 1876 als 74jähriger Greis geſtorbene eſtländiſche Landrath Robert Baron Toll hat in ſeiner eſt- und livländiſchen Brieflade, deren letzter abſchließender Theil ſoeben erſchienen iſt, ſich und ſeiner Heimat, Livland, ein Denkmal geſetzt,

und es lohnt wohl, bevor wir auf die wissenschaftliche Bedeutung des Werkes eingehen, die Entstehungsgeschichte desselben zu erzählen. Sie umfaßt über hundert Jahre und ist ein Zeugnis wissenschaftlicher Familientradition, wie sie uns nur ausnahmsweise entgegentritt.

Karl Gustav v. Toll, der Nachkomme einer aus Holland stammenden, seit dem 16. Jahrhundert in Livland nachzuweisenden Adelsfamilie, erhob im Jahre 1780 sein in Estland gelegenes Gut Kuckers zu einem Fideikommiß und legte seinen Nachfolgern in demselben u. a. die Verpflichtung auf, für Erhaltung der Briefslade, des Familienarchives, der Bücher und der Münzsammlung Sorge zu tragen und die von ihm zusammengetragene Stammtafel der Familie, sowie die Liste der zur estländischen Adelsmatrikel gehörenden Geschlechter fortzusetzen.

Er rechnete dabei auf „wohlgesinnte Nachfolger" und täuschte sich darin nicht. F. L. v. Toll, der 1813 in den Besitz von Kuckers gelangte, kam als Mitglied der estländischen Matrikelkommission zur Erkenntnis, daß eine Vervollständigung und Berichtigung der Stammtafeln der aus der Ordenszeit stammenden Rittergeschlechter nur mit Hülfe der in den Briefladen der Güter bewahrten Familienurkunden zu erreichen sei. Mit vieler Mühe gelang es ihm, Einsicht in dieselben zu erlangen und einen Theil für das Archiv in Kuckers geschenkt zu erhalten. Als er starb, bestand seine Sammlung aus 370 Urkunden der Ordenszeit (bis 1561) und 392 aus der schwedischen (bis 1710), während gleichzeitig seine Bibliothek zu einer der reichhaltigsten Privatbibliotheken auf dem Gebiete baltischer Geschichte herangewachsen war. Als der verdiente Mann am 1. März 1841 starb, mußte das Los unter fünf Gleichberechtigten inbetreff des Besitzes von Kuckers entscheiden. Ein glückliches Geschick wandte es dem Vetter des Verstorbenen, dem Obersten Baron Robert Toll zu, der mit vollstem Verständnis und ernster Gewissenhaftigkeit an die ideale Aufgabe herantrat, welche die Übernahme des Gutes dem jeweiligen Besitzer auferlegte. Es war, wie Prof. Winkelmann sich in einer Recension (Dörpt. Z. 1867 Nr. 1) treffend ausdrückt, „keine leichte Aufgabe für einen Mann, der schon mit 14½ Jahren auf ein Dragonerpferd gesetzt worden war, um seine Existenz sich selbst zu erreiten". Und wie ist er geritten! In raschem Avancement wurde aus dem 14jährigen Junker schon nach 7 Jahren ein Stabskapitän, und als 1828 der Türkenkrieg ausbricht, finden wir ihn stets an exponirtester Stelle, freiwillig die meist gefährlichen Aufgaben über-

nehmend. Bei der Einnahme von Turna, beim Sturm auf Rahowa, zeichnete er ſich ſo aus, daß man ihn mit den eroberten Fahnen zum General en chef Diebitſch ſandte. Er erreichte das Hauptquartier, indem er von dem belagerten Siliſtria mit einem Kommando von neun Koſaken direkt den Weg nach Schumla nahm. Diebitſch dekorirte ihn eigenhändig und betraute ihn darauf mit einer Miſſion nach Giurgewo. Nach Beendigung des Krieges wurde Toll auf ſeine Bitte als Major in das Kargopol'ſche Dragonerregiment verſetzt.

Der polniſche Aufſtand von 1831 brachte neue Lorberen und neue Gefahren. Am 23. Juni wurde Toll, der mit der 2. Eskadron des Kinburn'ſchen Dragonerregiments bei dem Flecken Belgize ſtand, in früher Morgenſtunde von einem Bataillon der Grothus'ſchen Partiſane überfallen. Er verſuchte, ſich mit einem Theile ſeiner Mannſchaft durchzuſchlagen, aber ſein Pferd wurde unter ihm erſchoſſen, er ſelbſt von den Dragonern getrennt und vom Feinde umringt. Der Kapitän Hüot forderte ihn auf, ſich zu ergeben, er aber weigerte ſich und erhielt nun einen furchtbaren Säbelhieb, der ihm das Geſicht vom rechten Ohr bis zur Naſe ſpaltete und dazu noch zehn Bajonettſtiche in den Unterleib. Man ließ ihn für todt auf dem Kampfplatze liegen. Es ſcheint, daß jüdiſche Leichenräuber, die noch Spuren von Leben an ihm entdeckten, ihn gerettet haben. Als er nach drei Monaten zu ſich kam, war er bereits als Todter aus den Dienſtliſten geſtrichen worden, ſo daß Kaiſer Nikolaus ihn auf's neue — und jetzt als Oberſtlieutenant — einzutragen befehlen mußte. Zur Heilung ſeiner Wunden erhielt er einen Urlaub, und fortan lebte er in Reval bis zum Jahre 1834. Damals erhielt er einen neuen Urlaub zur Reiſe in's Ausland und aus der Schatulle des Kaiſers das Reiſegeld für mehrere Jahre. In Wildbad, Gaſtein, Iſchia, zuletzt in Rom, fand er Geſundheit und Kräfte wieder, und in der ewigen Stadt benutzte er ſeine Muße, um Abdrücke von geſchnittenen Steinen und Medaillen in farbigem Glaſe zu ſammeln, zu ordnen und zu katalogiſiren. Die Mythologie der Ägypter, Griechen und Römer, die Geſchichte Roms und Frankreichs, berühmte Männer alter und neuer Zeit wurden ihm ſo gegenſtändlich; von ſeiner Sammlung, welche von dem damaligen Großfürſten-Thronfolger und ſpäteren Kaiſer Alexander II. erworben wurde, finden ſich die Abdrücke im Provinzialmuſeum zu Reval. Vollſtändig geneſen konnte Toll 1839 nach Eſtland zurückkehren, wo ihm am 24. Juni 1841, wie ſchon oben erwähnt, durch das Los der Beſitz von Kukers zufiel.

Die in Italien erwachte Liebe zu geschichtlichen Studien wandte Toll, der damals 39 Jahre zählte, durch die mit dem Besitz von Kukers verbundenen Pflichten neu angeregt, ganz dem Studium der Heimatsgeschichte zu. Es ist bewunderungswerth, was er in den 35 Jahren, die ihm noch zu leben vergönnt waren, geleistet hat. Obgleich er als tüchtiger und glücklicher Landwirth mit der Verwaltung seines Gutes vollauf zu thun hatte, und zugleich als Glied der estländischen Ritterschaft von kommunalen Pflichten stark in Anspruch genommen wurde, auch als Landrath lange Zeit hindurch der höchsten Verwaltungs- und Justizbehörde Estlands angehörte, fand er doch die Zeit, um die Geschichte nicht nur seiner Provinz, sondern ganz Livlands gewissermaßen neu zu fundamentiren. Es ist in all den folgenden Jahren kaum irgend eine bedeutendere Arbeit auf dem Gebiete baltischer Geschichte erschienen, welche nicht direkt oder indirekt ihm Anregung und Förderung zu verdanken gehabt hätte. Als greifbares Resultat aber liegen uns die vier Bände der liv- und estländischen Briefslade vor, deren erster Theil 1855, deren letzter 1887, elf Jahre nach Toll's Tode, erschien. Alle diese Werke sind auf Kosten Baron Toll's und seines Sohnes und Rechtsnachfolgers gedruckt worden.

Ihre Entstehungsgeschichte und ihre historische Bedeutung aber läßt sich folgendermaßen skizziren.

Indem Toll die Sammlung von Urkunden für das Kuckers'sche Archiv fortsetzte, gelang es ihm, eine Reihe von Briefladen, von denen hier die des als Naturforscher und späteren Kurator des Dorpater Lehrbezirks rühmlichst bekannten Grafen Alexander Keyserlingk zu Raykull hervorgehoben sei, zu erwerben und dadurch die Urkunden aus der Ordenszeit um 567 Originale und 120 Kopien, die Abtheilung für die schwedische Zeit um mehr als das Doppelte zu vermehren. Um aber diese Schätze nicht brach liegen zu lassen, sondern sie zum Gemeingut aller Geschichtsfreunde zu machen, faßte Baron Toll 1851 den Plan, seine est- und livländische Briefslade dem Druck zu übergeben. Er gewann den schon damals als Rechtshistoriker rühmlichst bekannten Dr. Fr. G. v. Bunge, ihn bei der Redaktion der Abtheilung zu unterstützen, welche die Ordenszeit umfaßte, und erhöhte durch neue Darbringungen die Zahl der von 1366—1561 reichenden Nummern auf 1508 Urkunden und Urkundenauszüge. Schon als dieser 1. Band erschienen war, urtheilte Johannes Voigt, „es stehe keinem andern deutschen Lande bisher ein so reichhaltiges

Urkundenmaterial für die Kultur und Rechtsgeſchichte in Ausſicht, als hier zuſammengetragen ſei".

Ein mit großer Sorgfalt gearbeiteter Regiſterband machte die Brieflade doppelt nutzbar und zeigte bereits in dem Anhange über „die geiſtlichen und weltlichen Gebietiger in Liv- und Eſtland bis zum Jahre 1561, nach ihrer Würde und nach der Zeitfolge geordnet", die außergewöhnliche Befähigung Toll's zu exakten chronologiſchen Studien.

1861—1864 folgte der die ſchwediſche und polniſche Zeit (bis 1710) umfaſſende zweite Theil, der ebenfalls aus zwei Bänden beſtand: hier hatte E. Pabſt mitgearbeitet; 1879 endlich erſchien die Chronologie der Ordensmeiſter über Livland, der Erzbiſchöfe von Riga und der Biſchöfe von Loal, Boſol-Wiek, Reval und Dorpat als dritter Theil. Dr. Philipp Schwartz hatte die Aufgabe übernommen, die ſeit vielen Jahren von Baron Toll vorbereiteten Unterſuchungen zur livländiſchen Chronologie zum Abſchluß zu bringen, da Baron Toll ſelbſt durch ein hartnäckiges Augenleiden ſeit faſt zehn Jahren am Schreiben und Leſen verhindert wurde. Noch bevor Schwartz ſeine Arbeit beginnen konnte, ſtarb jedoch der hochverdiente Mann, ohne ſich am Abſchluß ſeiner Lebensarbeit freuen zu können. Schwartz aber wurde von den Erben mit der Aufgabe betraut, das umfangreiche Manuſkript des Verſtorbenen über die Chronologie der Herrſcher Livlands bis zum Untergange der Selbſtändigkeit des Landes nochmals durchzuarbeiten und an der Hand der in den letzten Jahren erſchloſſenen Materialien zu vervollſtändigen. Daß er dieſe Aufgabe in pietätvoller und wiſſenſchaftlich höchſt befriedigender Weiſe gelöſt hat, wird heute allgemein anerkannt. Nicht nur die livländiſche Geſchichte, auch die Geſchichte des deutſchen Ordens in Preußen iſt durch dieſe Arbeit weſentlich gefördert worden. Baron Toll hatte den Muth gehabt, im Gegenſatz zu ſeinen Vorgängern auf dem Felde livländiſcher Geſchichtsforſchung die Feſſeln abzuſtreifen, durch welche eine getrübte chroniſtiſche Überlieferung ſicheres Erkennen unmöglich machte und überall auf die erſten urkundlichen Quellen zurückzugehen. Er ſetzte ſo Anfangs- und Endpunkt der Regierung jedes Ordensmeiſters und Biſchofs mit möglichſter Genauigkeit feſt, und Schwartz that ein Übriges, indem er ein zuverläſſiges Itinerar anknüpfte, für welches auch die Angaben der Schriftſteller hinzugezogen wurden. Die „Chronologie" iſt heute für Jeden unentbehrlich, der ſich mit baltiſcher Geſchichte beſchäftigen will.

Genau acht Jahre sollten jedoch noch hingehen, ehe das ganze groß angelegte Unternehmen in den „Siegeln und Münzen" seinen Abschluß finden konnte. Während wir die älteren Publikationen nur kurz streiften, wird es, um der allgemeinen Wichtigkeit des Gegenstandes willen erlaubt sein, auf diesen vierten Theil ausführlicher einzugehen. Kann er doch den Anspruch erheben, zum ersten Mal für die Geschichte des späteren Mittelalters Sphragistik und Numismatik in wirklich wissenschaftlicher Weise für die Geschichte eines ganzen Landes, nach allen Richtungen hin verwerthet zu haben. Schon im Jahre 1851, als er sich mit der Herausgabe des ersten Theiles der Brieflade trug, hatte Baron Toll die Wichtigkeit und Bedeutung der Siegel für die Geschichte, namentlich des deutschen Ordens, erkannt und den Entschluß gefaßt, mit der Veröffentlichung seines Urkundenmaterials auch eine Herausgabe der Siegel und Münzen zu verbinden. Mit der ihm eigenthümlichen wissenschaftlichen Initiative machte er sich sogleich ans Werk, und im Jahre 1857 glaubte er dem Abschlusse bereits nahe zu stehen, als das zahlreich herbeiströmende neue Material an Urkunden und Siegeln, sowie die ungenügende lithographische Abbildung der Siegel ihn zum Entschluß brachten, die ganze erste Auflage und Zusammenstellung zu verwerfen und nochmals ab ovo zu beginnen. Zwei Jahre angestrengter Arbeit hatten ihn wiederum dem Abschlusse nahe gebracht, in 62 wohlgelungenen Tafeln lagen die Abbildungen der Siegel und Münzen fertig vor ihm, als eine neue große urkundliche Entdeckung ihn veranlaßte, nochmals von der Veröffentlichung seiner Arbeit abzustehen. Es war ihm gelungen, auf einer Reise, die er im Sommer 1860 in Begleitung von Prof. Schirren nach Stockholm unternahm, im schwedischen Reichsarchiv das so lange gesuchte und schmerzlich vermißte alte livländische Ordensarchiv aufzufinden. In seinem „Verzeichnis livländischer Geschichtsquellen in schwedischen Bibliotheken und Archiven" hat Schirren die Geschichte jener Entdeckung erzählt und zugleich dem Baron Toll ein bleibendes Denkmal gesetzt. „Ihm allein — sagt Schirren — gebührt das Gefühl ungetheilter Befriedigung, sicheren Schlusses auf die Existenz des lange vergeblich gesuchten Ordensarchives hingewiesen und in einzig der Sache gewidmeter Hingebung kein Opfer gescheut zu haben, um diese Existenz über allen Zweifel erhaben konstatirt zu sehen". „Der Obrist Baron Toll — sagt er an anderer Stelle — war von fast beispielloser Liebe für die livländische Geschichte beseelt und der Überzeugung,

daß Jeder, welcher der Wohlthaten bevorzugter Stellung innerhalb einer der altbegründeten Korporationen dieser Landschaften genieße, verpflichtet sei, nach Kräften mitzuarbeiten an stets gemehrter Erkenntnis der geschichtlichen Grundlagen unseres politischen Daseins." Diese Liebe zur Heimatsgeschichte und seine wissenschaftliche Gewissenhaftigkeit nöthigten ihn an der Hand des neuen Fundes seine Sammlungen nochmals zu prüfen und zu ergänzen. Der schwedische Reichsantiquar Hildebrand hatte ihn mit der Wagner'schen Reliefmaschine bekannt gemacht, welche in bisher unerreichter Treue Siegelabbildungen herstellte; er eilte nach Berlin, erwarb eine derartige Maschine, lernte ihre Anwendung und benutzte nun die ihm bei seinen zahlreichen Amtsgeschäften knapp zugemessene Zeit, um die in Schweden angefertigten Siegelabdrücke mittels der Reliefmaschine auf Kupferplatten zu übertragen, während er schon vorher eine Reihe von Siegeln aus der Trese zu Lübeck durch den bekannten Siegelzeichner J. C. Milde in mustergültiger Weise hatte wiedergeben lassen. So war der wesentliche Theil der Vorarbeiten erledigt, als im Jahre 1868 ein Augenleiden die Weiterarbeit unmöglich machte. Baron Toll mußte darauf verzichten, sein Werk selbst zu Ende zu führen und wandte sich, nachdem die Arbeit acht Jahre geruht hatte, an einen jungen Dorpater Arzt, Dr. Sachsendahl, der als tüchtiger Numismatiker die nöthige Vorbildung besaß, um sich an der Hand der Toll'schen Vorarbeiten in den schwierigen Stoff rasch einzuleben.

Die Wahl der Persönlichkeit war, wie das jetzt abgeschlossen vorliegende Werk zeigt, eine ungemein glückliche. Als Sachsendahl im Sommer 1876 sich während eines dreimonatlichen Aufenthaltes in Kuckers mit dem vorhandenen Material bekannt gemacht hatte, stellte sich für ihn die Nothwendigkeit heraus, behufs genauerer Angaben, wie sie für eine streng wissenschaftliche Beschreibung der Siegel unentbehrlich waren, die Originalurkunden in den Archiven nochmals persönlich zu prüfen und zu vergleichen. Bevor er diesen Theil seiner Arbeit in Angriff nehmen konnte, starb am 7. Dezember 1876 Baron Toll. So schmerzlich und tiefempfunden der Verlust war, den die livländische Geschichtsforschung durch seinen Tod erlitt, sein Werk lebte fort und nächst den Erben des Verstorbenen, welche keinen Augenblick die Durchführung der Pläne des verehrten Mannes fallen ließen, gebührt das Hauptverdienst der gewissenhaften und selbstlosen Arbeit dem Dr. Sachsendahl, der unter nicht geringen

äußeren Schwierigkeiten die einmal übernommene Aufgabe glänzend zum Abſchluß führte.

Ein zweimaliger Aufenthalt in Reval in den Jahren 1879 und 1885, wobei er ſeine Berufsthätigkeit unterbrach, machte es ihm möglich, das Revaler Stadtarchiv, das eſtländiſche Ritterſchaftsarchiv und die Brieflade zu Kuckers nochmals eingehend durchzuarbeiten und ſo das ihm geſteckte Ziel zu erreichen. Überall verglich er die Originale mit den Zeichnungen und unter einander, um die Identität des Stempels nachzuweiſen, berückſichtigte Namen und Stellung der Siegelnden, die Farbe des Wachſes und die Befeſtigungsweiſe des Siegels an der Urkunde. Es gelang ihm, die Gebrauchszeit der einzelnen Siegelſtempel annähernd feſtzuſtellen (der Siegelſtempel des Komturs von Reval wechſelt z. B. in einem Zeitraum von vier Tagen), ſo daß eine Handhabe geboten wurde, um durch die Siegel ungenügend oder gar nicht datirte Urkunden zeitlich zu fixiren, während er andrerſeits in noch ſchärferer Weiſe nachwies, was Baron Toll behauptet und in höchſtem Grade wahrſcheinlich gemacht hatte, „daß der Stempel des Amtsſiegels ein offizieller war, den die Amtsleute des Ordens in Livland von ‚des Amtes wegen' als Inſignie ihrer Machtvollkommenheit erhielten, daß er nicht mit dem Wechſel der Perſon geändert wurde, ſondern im direkten Gegenſatze zu den Siegeln der geiſtlichen Gebietiger und Privatleute ſtand, deren Siegelſtempel auch mit der Perſon wechſelte und mithin ein perſönliches Beſitzthum bildete". Die Beſchreibung der Siegel iſt nur da nach den Abbildungen geliefert, wo Dr. Sachſendahl keine Möglichkeit hatte, die Originale einzuſehen, ſie hat in der Weiſe ſtattgefunden, daß mit dem Siegelfelde begonnen wurde, darauf folgten die Leſung der Umſchrift und die Daten der Urkunden (mit ihren Nummern in den Urkundenſammlungen), deren Siegel von dem abgebildeten Stempel herſtammten. Kurze Angaben über Farbe des Wachſes, die Form der Siegelſchale, die Befeſtigungsweiſe an der Urkunde und den Aufbewahrungsort bildeten den Abſchluß. Ein Beiſpiel mag zur Illuſtration dienen:

1. Amtsſiegel des Landmarſchalls. Von 1348—1349. Sfd.: Ein rechts ſprengender Reiter mit eingelegter Lanze, Topfhelm und dreieckigem Ordensſchilde. Umſchr.:

\+ S'MARSCA — LCI DE L — IVON — IA —

(sigillum marschalci de Livonia)

Siegel rund, grün.

Urk 1348 Oct 8 — UB II 889, Typ Ia Revaler Rathsarchiv,
1349 Oct 4 — UB III 895 Stockh. Reichsarchiv.

2. Desgleichen. Von 1417—1494.

Sfd.: wie oben, nur ist der Ordensschild unten zugespitzt und trägt der Reiter einen oben zugespitzten Topfhelm. Umschr.:

+ SLAŊTMAR—SCHAL—CI LYV—OŊIE—

(Sigillum Lantmarchalci Livonie)

Siegel rund, grün.

Urk 1417 Sept 3 — UB V 2159 PV, Rev RA etc.

es folgen noch 11 Urkundencitate; ein dritter Stempel des Landmarschallsiegels läßt sich von 1525—1538, ein vierter von 1556 ab nachweisen. Es liegt auf der Hand, wie hier der Nachweis eines dieser vier Stempel an einer Urkunde dieselbe in eine bestimmte zeitliche Grenze einschließt.

Auch die von Sachsendahl in Anwendung gebrachten Abkürzungen, von denen uns oben mehrere entgegentreten, mögen der zu empfehlenden Nachfolge halber, hergesetzt werden. Daß „Sfd." = Siegelfeld ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Mit P V (Papier-Verschluß) bezeichnet er ein über einer Papierscheibe ausgedrücktes, zum Verschluß der Urkunde gebrauchtes Siegel, mit P S (Papier-Scheibe) ein über einer Papierscheibe ausgedrücktes, unter die Schrift der Urkunde gedrücktes Siegel.

Für die Form der Siegelschale führt Sachsendahl die Bezeichnungen Typus I und Typus II ein.

Typus I hat eine Siegelschale, welche eine einfache Unterlage bildet und nicht über den Rand der Siegelseite hervorragt, Typus II bezeichnet eine aus Wachs geformte Siegelschale (Schüssel), in welcher das Siegel entweder auf eine Wachsscheibe oder auf in die Schale gegossenes flüssiges Wachs ausgedrückt wurde.

Für die Befestigungsweise bezeichnet a die Befestigungsweise am Pergamentstreifen, welcher durch einen Einschnitt in den umgebogenen unteren Rand der Urkunde durchgezogen (eingehängt) ist, b die Befestigungsweise des Siegels an einem Pergamentstreifen, welcher durch zwei Einschnitte in den umgebogenen unteren Rand der Urkunde und einen Einschnitt in der Falzlinie durchgezogen ist (durchgezogen eingehängt).

Es liegt auf der Hand, daß fortan die Möglichkeit geboten ist, livländische Urkunden bei Verweisung auf die Toll'schen Abbildungen

und bei Anwendung des oben mitgetheilten Modus der Siegelbeschreibung, mit ihren Siegeln zu ediren.

Ein musterhaft gearbeitetes Personen-, Geschlechts- und Ortsregister, das der Ritterschaftssekretär Harald Baron Toll (ein Sohn des verstorbenen Baron R. Toll) angefertigt hat, erleichtert wesentlich die Benutzung des groß angelegten und tüchtig durchgeführten Werkes.

Wir kommen an die Hauptsache, an die Durchführung des Tollschen Grundgedankens von der offiziellen Bedeutung der Siegel für den deutschen Orden.

„In keinem Staate", sagt er, „haben die offiziellen Siegel so hohe Bedeutung gehabt, als in dem des deutschen Ritterordens. Hier hat jedes Amt ein ihm eigenthümlich zugewiesenes 'Ingesiegel', das mit einem ausschließlich für das Amt gewählten Sinnbilde versehen, auch in der Umschrift das Amt kennzeichnet, für welches es bestimmt war. Für jedes Amt wurde wieder ein Ordensbruder erwählt, und dieser konnte nur das für sein Amt bestimmte Ingesiegel und kein anderes gebrauchen. Nach dem Statut des Ordens ist das Ingesiegel das Merkzeichen, das Attribut des übertragenen Amtes. Mit Einhändigung desselben erhielt der zu einem Amte erwählte Ordensbruder die Befugnis, die der Stelle zugewiesene Machtvollkommenheit auszuüben, und wurden zugleich die Brüder, welche seinem Verwaltungszweige angehörten, verpflichtet, ihm Gehorsam zu leisten. Mit Abgabe oder Abnahme des Ingesiegels war die erhaltene Vollmacht außer Kraft gesetzt, der Ordensbruder seines Amtes enthoben. Da nun noch jedes Amt durch Wahl innerhalb eines größeren oder kleineren Wahlkreises besetzt, immer nur auf so lange von demselben Ordensbruder verwaltet wurde, als seine Thätigkeit der ihm zugewiesenen Stellung entsprach, oder ihn zu einem höheren Verwaltungszweige empfehlen mochte — mithin die Amtsstellung desselben Ordensbruders häufig wechseln konnte, der Übergang zu einem anderen Amte aber nur durch das Ingesiegel erkennbar wird, mit dem er diese oder jene Zeit seine Schriften beglaubigt hatte — so erscheint die Kenntnis der verschiedenen Amts- oder Verwaltungssiegel als erste Bedingung, um die richtige Amtsstellung zu erkennen, in welcher der Ordensbruder entweder als Aussteller oder als Zeuge in einer Urkunde genannt wird, oder was ebenso nothwendig ist, um durch das angehängte Siegel die Echtheit der Urkunde zu erkennen oder eine gefälschte entdecken zu können."

In dieſen Grundzügen hat Baron Toll die leitenden Geſichtspunkte niedergelegt, zu welchen ſeine Forſchungen ihn führten. Die Detailarbeit, die in dem Texte für die Siegel beſteht, gehört dem Dr. Sachſendahl, der die Toll'ſchen Reſultate überall beſtätigen und kräftigen konnte. Die erſte Abtheilung des Werkes umfaßt die Siegel der weltlichen Gebietiger und geht von den Siegeln der Könige von Dänemark als Gebietiger von Eſtland aus, um zu den Ordensſiegeln zu gelangen.

Von den letzteren läßt ſich das Siegel der Schwertbrüder für die Jahre 1221—1232 nachweiſen; auf damaszirtem Felde ein abwärts gekehrtes Schwert mit darüber ſchwebendem Kreuze. Doch haben ſich keine Siegel der einzelnen Ämter des Schwertbruderordens (deren Exiſtenz erſt kürzlich von Hildebrand im Vatikaniſchen Archiv entdeckt worden iſt) erhalten. An den fünf Urkunden, welche ſich aus jenen Anfängen livländiſcher Ordensgeſchichte gerettet haben, tritt uns überall der gleiche Stempel mit dem sigillum magistri et fratrum milicie Christi de Livonia entgegen.

Es folgen die Siegel des deutſchen Ordens in Preußen, Kapitelsbulle, Siegel des Hofmeiſters und der Großmeiſter, danach die Siegel des „Ritterordens der Brüder vom Marienhoſpital des Hauſes der Deutſchen in Jeruſalem über Livland" (das iſt der volle und richtige Namen des livländiſchen Zweiges des deutſchen Ordens).

Da es unmöglich iſt, all die einzelnen Amtsſiegel des Ordens hier zu beſprechen, wird es genügen, um Methode und Reſultate der Toll-Sachſendahl'ſchen Unterſuchungen zu kennzeichnen, genauer auf die Siegel der Ordensmeiſter über Livland einzugehen.

Die älteſten Beſtimmungen der Ordensſtatuten gehen auf eine von dem Hofmeiſter Dietrich von Altenburg (1335—1341) erneuerte Verordnung zurück, welche den Brüdern das Tragen eines erblichen Siegels unterſagt und ihnen den Gebrauch des Ordensſiegels vorſchreibt. Genauere Beſtimmungen ſind danach von Winrich von Kniprode (1351—1382) und 1442 am 26. Auguſt auf dem Großkapitel zu Marienburg von Konrad von Erlichhuſen erlaſſen und auf einem zweiten Großkapitel vom 28. März 1452 näher erläutert worden. Dieſe Beſtimmungen ſetzen auch für das Amt eines „oberſten Gebietigers" in Livland, ein offizielles Siegel feſt, deſſen er ſich nur von Amts wegen bedienen darf und das ſich in unverändertem Stempel durch Generationen von Meiſtern vererbte. Dieſes Siegel führten die Meiſter in Livland, wie ſich an der Hand der Urkunden

nachweisen läßt, erst nach ihrer Bestätigung durch den Hochmeister. Nur für das Ende des 13. und 15. Jahrhunderts findet insofern eine Abweichung statt, als in drei Fällen urkundlich als „Vizemeister" bezeichnete Gebietiger sich des offiziellen Amtssiegels der Meister bedient haben. Jenes offizielle Amtssiegel aber war das sog. „Puerperium", das von 1241—1468 „gleichsam eine Insignie der Meisterwürde" ist. Seit 1451 aber verschwindet es, um einem Majestätssiegel Platz zu machen, in welchem das Familienwappen des Meisters Aufnahme fand.

Neben diesen beiden Hauptsiegeln ist dann ein kleines sog. Sekretsiegel von den livländischen Meistern gebraucht worden. Es stellt die Flucht nach Ägypten dar, war von untergeordneter Bedeutung und wurde meist zum Verschluß minderwichtiger Schreiben auf Papier gebraucht. Dieses Siegel ist von 1367(?)—1558 nachzuweisen, der Meister Wilhelm Furstenberg und dessen Nachfolger setzten ihr Privatsiegel an die Stelle. Die Meister brauchten stets rothes Wachs zur Besiegelung. Puerperium und das persönliche Majestätssiegel sind meist in Wachsschalen ausgedrückt und an einem Pergamentstreifen oder an roth und grün seidenen Fäden den Urkunden angehängt.

Vom Puerperium sind drei verschiedene Stempel in Gebrauch gewesen:

I (vom Jahre 1241) hat bis jetzt nur in einem Exemplar nachgewiesen werden können. Im Siegelfelde zeigt Maria, im Bette liegend, den Kopf zum linken Siegelrande gelagert, dem am Fußende stehenden Joseph das in der Krippe liegende Christkind. Über der Krippe sind die Köpfe eines Ochsen und eines Esels sichtbar. Die Umschrift lautet in den üblichen Abkürzungen: Sigillum commendatoris et fratrum domus Theutonicorum in Livonia.

II (von 1243—1316) unterscheidet sich nur durch die Umschrift, in welcher das „et fratrum" fehlt.

III (von 1320—1468). Das Puerperium auf dem Siegelfelde zeigt die Siegelfiguren in umgekehrter Ordnung. Das Kopfende des Bettes ist dem rechten Siegelrande, Joseph dem linken zugekehrt. Die Umschrift bis auf paläographische Abweichungen wie bei Stempel II. Am 20. April 1468 ist dieser Stempel, soviel bisher bekannt ist, zum letzten Male gebraucht worden, das Puerperium verschwindet und an seine Stelle tritt das oben erwähnte persönliche Majestätssiegel. Dieser Wechsel korrespondirt mit wichtigen Wandlungen im inneren Leben des livländischen Zweiges des deutschen Ordens, der nach dem

Thorner Frieden ſeine Abhängigkeit vom Hochmeiſter zu mindern trachtete und dem livländiſchen Meiſter eine ſouveräne Stellung einräumte. Auch die Münzen der Zeit ändern ſich und tragen durch Wiedergabe des Familienwappens der landesherrlichen Stellung des Ordensmeiſters mehr Rechnung.

Von den zehn Meiſtern, die, Mengden mit eingerechnet, bis zum Untergange des Ordens regierten, iſt, mit Ausnahme Freitag's v. Lorinkhoven, für jeden ein beſonderer Stempel des Majeſtätsſiegels nachgewieſen. Mit geringen Abweichungen zeigt das Siegelfeld die Flucht nach Ägypten und am Siegelfuße das Ordenskreuz und das Familienwappen des Meiſters.

Das Sekretſiegel weiſt vier Stempel auf: I. von 1367—1390 und 1418, dann 1431—1436; II. 1390—1430 und 1437—1457; III. 1473—1506; IV. 1509—1558. Die Umſchrift lautet: secretum magistri Livonie oder s. magistri Livonie ordinis.

Eine ſehr ſcharfſinnige Unterſuchung iſt den Siegeln der Vicemeiſter und Ordensmeiſter vor ihrer Beſtätigung durch den Hochmeiſter gewidmet; ein beſonderes Siegel für das Amt eines Koadjutors hat ſich nur für Gotthard Kettler nachweiſen laſſen, es zeigt unter der Flucht nach Ägypten in zwei aneinandergelehnten Schilden das Wappen des Ordensmeiſters (Fürſtenberg) und des Koadjutors (Kettler). Endlich knüpft ſich hieran Abbildung und Beſchreibung der Grabſteine Lorinkhove's, Plettenberg's und Bruggeney's, alle drei liegen in der Johanniskirche zu Wenden.

Die Beſchreibung und kritiſche Unterſuchung der Meiſterſiegel umfaßt übrigens nur den geringeren Theil des Textes. Die Siegel der Gebietiger (in alphabetiſcher Reihenfolge) der Ämter und Korporationen und der 17 livländiſchen Städte bilden den Abſchluß der erſten Abtheilung. Es folgen die Siegel der geiſtlichen Gebietiger, nach Stiftern geordnet, in erſchöpfender Vollſtändigkeit. Dieſe Abtheilung iſt, beiläufig bemerkt, von bedeutendem kunſthiſtoriſchen Intereſſe und durch die Geſchloſſenheit der Reihe auch für die hiſtoriſche Koſtümkunde von Bedeutung.

Mit Tafel 47 beginnen die Siegel der einheimiſchen, mit Tafel 60 die der fremdländiſchen Geſchlechter, ſoweit deren Siegel an livländiſchen Urkunden nachzuweiſen waren. Es ſind unter den letzteren intereſſante Nummern, wie z. B. das an einer Urkunde 1399 Mai 25 hängende Siegel des Johannes Molteke de Stritsvet.

Den Beſchluß des Ganzen bilden die Münzen, deren Beſchreibung

nach dem im Toll'schen Nachlasse gefundenen Manuskript gedruckt wurde. Auch hier tritt im Gegensatz zu ähnlichen Sammlungen der Gesichtspunkt der wissenschaftlichen Verwendung des Stoffes überall in den Vordergrund. Die Münzen der Meister sind nach den Prägorten (Wenden, Riga, Reval) und innerhalb dieser Gruppirung nach Meistern, Münzformen und Jahren geordnet. Dann folgen die von Meistern und Erzbischöfen gemeinsam geprägten Münzen, die Münzen der Erzbischöfe, der Bischöfe von Dorpat und Osel, letztere mit den Prägorten Arensburg und Hapsal (die Bischöfe von Reval und Kurland haben nie eigene Münze gehabt, und die Städte prägten die Münze ihrer Landesherren) und endlich einige hochmeisterliche Schillinge.

Fast bedarf es einer Entschuldigung, daß wir nur zu loben gewußt haben. Man ist gewohnt, daß der Kritiker stets besser orientirt ist, als der Verfasser eines Buches. Wir bekennen gern, durch die Toll-Sachsendahl'schen Arbeiten wesentlich belehrt worden zu sein. Theodor Schiemann.

Antonio Rubió y Lluch, Los Navarros en Grecia y el Ducado Catalán de Atenas en la época de su invasión. Leipzig, O. Harrassowitz. 1886.

Dank den internationalen Beziehungen, welche die Société de l'Orient Latin mit Eifer pflegt, hat sie nicht bloß in ihren Publikationen durch das Zusammenwirken von Gelehrten verschiedener Nationalitäten Mustergiltiges geleistet, sie hat das Studium der Geschichte der Lateiner im Morgenlande überhaupt neu belebt und auch vielseitige Anregung zur Erforschung der sehr verwickelten Verhältnisse der Staaten des griechischen Archipels im 13. und 14. Jahrhundert gegeben. So schließt das obige Buch, eine Abhandlung der königlichen Akademie in Barcelona, zeitlich gewissermaßen an die 1885 von der Société veröffentlichte Chronik von Morea an, deren aragonesische Bearbeitung wir dem Großmeister der Johanniter Juan Fernandez de Heredia verdanken. Von dem Johanniterorden, der Morea von Johanna von Neapel in Pfandschaft bekommen hatte, ging die Halbinsel im Anfang der achtziger Jahre des 14. Jahrhunderts auf die Navarresen über, die, aus Attika verdrängt, sich hierhin geworfen hatten.

Eine kurze Geschichte der navarresischen Kompagnie und deren Eroberungen im Orient leitet die Darstellung ein. Dann folgt eine Schilderung der politischen, religiösen und sozialen Zustände des

Herzogthums Athen zur Zeit der navarresischen Invasion und dieser selbst. Den Schluß macht die Geschichte der Kompagnie auf Morea.

Mehrfach findet der Vf. Gelegenheit, die grundlegenden Arbeiten Hopf's, so bezüglich des Ursprungs der navarresischen Kompagnie, zu ergänzen. Von den bisher ungedruckten Beilagen sind die des ersten Theiles hauptsächlich Belege der Rechenkammer zu Pamplona 1369 ff., die des zweiten, dem Königlichen Archiv in Barcelona entnommen, beziehen sich fast ausschließlich auf die Zeit der Herrschaft Peter's IV. von Aragon, resp. seines Generalvikars des Visconte Philipp Dalman de Roccaberti in Athen 1381 bis 1382. Ilgen.

John Hopkins University Studies in historical and political Science. Herbert B. Adams, Editor. Baltimore, N. Murray, Publication Agent, Johns Hopkins University (in Leipzig bei Brockhaus, in Berlin bei Puttkammer & Mühlbrecht und Meyer & Müller).

Unter obigem Gesammttitel erscheint seit 1883 eine Reihe von Aufsätzen, die sich in erster Linie die Aufgabe stellen, die verschiedenen wirthschaftlichen und politischen Elemente, die bei der Bildung der einzelnen Staaten der United States of America wirksam gewesen sind, näher zu untersuchen. Die ersten beiden Hefte der vierten Serie, die jetzt vorliegen, enthalten folgende drei Abhandlungen:

1. Dutch Village Communities on the Hudson River, by Irving Elting.

2. Town Government in Rhode Island, by William E. Foster.

3. The Narragansett Planters, by Edward Channing.

Von allgemeinerem Interesse ist namentlich die erste, zugleich die umfänglichste unter den drei Schriften, in der uns der Vf. einen eingehenden Bericht über die holländischen Ansiedlungen am Hudson im 17. Jahrhundert gibt. Zwar ist seine Sachkenntnis nicht immer ganz zureichend; dafür entschädigt er uns aber durch reichliche Mittheilungen aus den Dokumenten, die manchen merkwürdigen Zug enthalten. Ich führe hier eine Stelle an, die eine merkwürdige Parallele zu einigen vielumstrittenen alten Nachrichten bietet (S. 27 der Schrift, aus den Docs. relating to Col. Hist. of New York 14, 128—129): It was likewise agreed & ordered that none of the inhabitants should sell theyre lotts to any whatsoever, but first to propound it to the towne in generall & in case the towne would not buye

then hee to have libertie to sell to any, unlesse hee were notoriouslie detected for an infamous person or a disturber of the common peace.... It was therefore ordered that the men should at several times as they thought fitting view all the fences and when they found defects to give warning to the neighbors to make upp theyre fences according to order. Man ſieht, die holländiſchen Anſiedler im 17. Jahrhundert treffen hier zur Sicherung ihrer Gemeinde ganz ähnliche Beſtimmungen, wie viele Jahrhunderte zuvor germaniſche Stämme, ohne daß dafür in Wahrheit etwas anderes als der Schutz der Geſammtheit maßgebend war. — Daß ſie ihr Land in Gemenglage beſtellten, ergibt ſich aus den Mittheilungen auf SS. 36. 50. 54 ꝛc. Dabei iſt die genaue Beſtimmung der Antheile, die jedem Einzelnen gemäß ſeinen von den erſten Anſiedlern ererbten Eigenthumsrechten ſpäter zuſtanden, höchſt bemerkenswerth; vgl. S. 59 ꝛc. der Schrift.

In der zweiten gut geſchriebenen Studie wird uns der Entwickelungsgang von Rhode Island, dieſes kleinſten Staates der Union, von ſeinen Anfängen bis zum allmählichen ſtaatlichen Zuſammenſchluß vor Augen geführt. In der dritten Schrift endlich beſpricht der Vf. den ariſtokratiſchen Charakter des Großgrundbeſitzes an der Narraganſett Bay im jetzigen Waſhington County. — Sind auch manche dieſer Aufſätze, wie der letzterwähnte, nur von weſentlich lokaler Bedeutung, ſo iſt es doch im allgemeinen auch für uns in Europa von großem Intereſſe, zu ſehen, wie die Koloniſten aus der alten Welt gemäß den politiſchen und wirthſchaftlichen Anſchauungen, die ſie aus der Heimat mitherübergebracht hatten, nun in Amerika neue politiſche Verbände begründeten. Es ſcheint uns daher ein glücklicher Gedanke, der dieſer Sammlung von Studien zu Grunde liegt, zu dem wir den Herausgeber nur beglückwünſchen können.

L. Erhardt.

Bericht über die Thätigkeit der historischen Kommission der Provinz Sachsen.

Von den „Geschichtsquellen" ist im Jahre 1886/87 vollendet das von Dr. Karl Grube herausgegebene Chronicon Windeshemense des Johannes Busch nebst dessen Liber de reformatione monasteriorum. In den nächsten Monaten werden im Drucke vollendet sein: 1. der Briefwechsel Mutian's von Dr. Gillert, 2. das Urkundenbuch der Mansfelder Klöster von Dr. Krühne, 3. der zweite Theil der Hallischen Schöffenbücher von Dr. Hertel. Nach Vollendung dieser Werke wurden für 1887/88 zum Druck bestimmt: Der 1. Band des Urkundenbuches der Stadt Erfurt von Dr. Beyer und der Briefwechsel zwischen Melanchthon und Camerarius von Dr. Nikolaus Müller, letzteres Werk in Gemeinschaft mit dem Verein für Reformationsgeschichte. Im folgenden Jahre sollen zunächst das Goslarsche Urkundenbuch von Staatsanwalt Bode und die päpstlichen Urkunden und Regesten von 1352—1378, das Resultat der Forschungen des Dr. Kehr im vatikanischen Archiv, gedruckt werden. In Vorbereitung sind: das Urkundenbuch der Stadt Wernigerode von Dr. Jacobs, das Register zu den Erfurter Universitätsakten von Dr. Hortzschansky, das Urkundenbuch der Stadt Nordhausen von Dr. Rackwitz und Meyer, das Eichsfelder Urkundenbuch von Dr. Jäger, das Urkundenbuch von Pforta von Prof. Böhme und in weiterer Ferne das des Bisthums Merseburg, dessen Urkunden Dr. Erich Schmidt kopirt. — Über die früher als fast vollendet in Aussicht gestellte Erfurter Chronik von Kammermeister lag keine Nachricht vor, auch das Urkundenbuch des Bisthums Naumburg hat im letzten Jahre keine Fortschritte gemacht.

Als Neujahrsblatt für 1888 soll „Kloster Pforta in seiner kulturgeschichtlichen Bedeutung" von Prof. Böhme erscheinen.

Nachdem infolge der erheblichen Kosten der „Bau- und Kunstdenkmäler" der Stadt Halle und des Saalkreises von Schönermark ein Stillstand in den Publikationen auf diesem Gebiete eingetreten war, sollen dieselben nun wieder aufgenommen werden, und zunächst die von Dr. Julius Schmidt bearbeiteten Denkmäler von Nordhausen an die Reihe kommen, die etwa 18 Bogen beanspruchen, sodann die des Mansfelder Seekreises von Prof. Größler.

Der Kreis Oschersleben ist druckfertig, für andere sind erst die Zeichnungen vorhanden, den historischen Theil für den Kreis Gardelegen, zu welchem die Zeichnungen vom Bauinspektor Sommer vollendet sind, hat Archidiakonus Parisius übernommen, wegen Magdeburg finden Verhandlungen statt, die hoffentlich zu einem befriedigenden Resultate führen werden. Der Kreis Torgau ist dem Abschluß nahe, der Lokalverein ist bereit, hierbei Hülfe zu leisten.

Was die „vorgeschichtlichen Forschungen" betrifft, so ist leider auch dieses Jahr Prof. Klopfleisch nicht im Stande gewesen, trotz der dringenden Bitte

der Kommiſſion, ſeine Verſprechungen über Fortſetzung der in Heft 1 und 2 begonnenen Forſchungen und Ausgrabungsberichte zu erfüllen. Erſchienen ſind im Lauf des Jahres Heft 3 und 4 mit Berichten des Muſeumsdirektors Oberſt v. Bories über Ausgrabungen bei Röſſen, Kuckenburg, Giebichenſtein, Döllingen und Schkölen, ſowie Heft 5—8, enthaltend die Gleichberge bei Römhild als Kulturſtätten der La Tène-Zeit Mitteldeutſchlands von G. Jacob in Römhild. — Als Fortſetzung wird ihnen eine Publikation des Sanitätsraths Dr. Friedrich über Ausgrabungen und Funde auf der Roßtrappe folgen. Die Ausgrabungen, für welche Oberſt v. Bories und Dr. Julius Schmidt beſtimmte Örtlichkeiten als für die nächſte Zeit beſonders wünſchenswerth angegeben haben, ſollen, ſoweit die Mittel vorhanden ſind, vorgenommen werden. Dem Dr. Zſchieſch in Erfurt wird auf deſſen Antrag eine Summe zur Verfügung geſtellt, um die vorgeſchichtlichen Befeſtigungen auf der Hainleite, Schmücke und Finne vermeſſen zu laſſen und, wo Eile nöthig iſt, Ausgrabungen zu bewirken; etwaige Funde ſollen dem Provinzialmuſeum zugehen.

Was die Fortſetzung der Arbeiten zur Herſtellung der Flurkarten als Vorarbeit zu einem Geſchichtsatlas der Provinz betrifft, ſo wird Kataſterkontroleur Herbers in Stendal etwa in einem halben Jahr mit den Arbeiten im Archiv der Generalkommiſſion in Stendal fertig ſein und dann nach Merſeburg überſiedeln, wo er zuerſt die Mansfelder Kreiſe und den Saalkreis in Angriff nehmen ſoll. Prof. Größler wird nach Vollendung der Mansfelder Baudenkmäler dieſem Zweige der Arbeiten der Kommiſſion ſeine beſondere Thätigkeit zuwenden und Vorſchläge über die Verwerthung des reichen Materials für Topographie und Geſchichte machen. Die Geisheim'ſche Arbeit über die Wüſtungen des Nord-Thüringaus iſt zur Zeit noch nicht fertig, nähert ſich aber der Vollendung.

V.

Zur Kritik Sezyma Rašin's.

Von

Max Lenz.

Zweiter Theil.

Im Frühling 1633 wurden die Verhandlungen, welche durch die Kataſtrophe von Lützen unterbrochen waren, wieder aufgenommen, in dem Moment, da Wallenſtein ſich anſchickte, mit dem reorganiſirten Heere von neuem auf dem Schauplatz des Krieges zu erſcheinen [1]).

Rašin behauptet auch diesmal, wie zwei Jahre vorher, durch einen Brief Trčka's zu der Reiſe an das herzogliche Hoflager nach Prag veranlaßt zu ſein; Kinsky habe ihm denſelben mit einem Paß des Fürſten zugeſandt. Als Inhalt gibt er etwas recht Allgemeines an: „er habe mit mir etwas zu reden, daran dem gemeinen Weſen viel gelegen ſey, mit angehefter Commination,

[1]) Von den Verhandlungen zwiſchen dem kurfürſtlichen und dem kaiſerlichen Hof, die unter Wallenſtein's beſonderer Protektion im Frühjahr zu Dresden und Leitmeritz ſtatthatten, will ich abſehen, da ſich nicht prüfen läßt, ob Rašin, der ſich hier wieder völlig ausſchweigt, darum gewußt hat. Doch läßt ſich daran kaum zweifeln, ſowie der Grund ſeines Schweigens deutlich iſt, die Abwendung Wallenſtein's von den Schweden und Emigranten zu der Arnim'ſchen Politik. Ich möchte ſogar glauben, daß Rašin wieder, wie im Jahr vorher, mit Thurn gegen dieſe den früheren ganz analogen Traktate agitirt hat. Vgl. Ranke S. 273 ff.

da ich nit kommen und etwas diesfalls verabsäumt werden sollte, mir solches alles zugemessen werden würde". Auch was Wallenstein zu ihm spricht, hält sich meist auf der Linie des Rückblickes und allgemeiner Betrachtung — über die Wiedergewinnung Prags, wobei er die Sachsen absichtlich habe entwischen lassen, über den Tod des Schwedenkönigs und den allgemeinen Umschwung, der dadurch eingetreten sei: „Es hette sich in einem Jahr viel verändert, und das sei vor sie besser, jezo habe er erst den rechten Vortheil zu dem, was er im Sinn gehabt." Er rühmt die militärischen Tugenden des Königs, aber daß er gefallen, sei ein Glück: „dann es könnten doch zwei Hanen auf einem Müst sich nit vertragen". Und da nun Thurn die schwedische Armee in Schlesien commandire, so werde alles bequemer vor sich gehen: „Der von Bubna müste zu ihm kommen, er wollte ihn zum Ochsenstern schicken." Das ist alles, was Rašin über die Audienz vom 26. April berichtet. Dazu noch die belastende Aussage über Holck, welche von uns erwähnt wurde [1]).

Unter den Urkunden bezieht sich keine unmittelbar auf diese Verhandlung. Aber aus der Relation Bubna's an den Reichskanzler über die Giçiner Konferenz, auf deren hohen Werth wir bereits aufmerksam wurden [2]), fällt auch auf die vorhergehende Reise Rašin's ein grelles Streiflicht. Bubna hat ihrer gleich im Eingang seiner Unterredung mit dem Herzoge gedacht: „Wann aber ihr fir. Gnad. dasjenige, was deroselben ihr Exel. der Her Graf von Turn vor wenig Tagen durch Hern Raschin schriftlich ubersendet, belieben und die böhemische Kron auf sich zihen wolten, so wehre mit ihr fir. Gnad. Persohn ein beßerer Zutrit, zum Frieden zue gelangen." Also einen schriftlichen Antrag des Grafen v. Thurn hat Rašin nach Prag überbracht, und der Inhalt war die Aufforderung an den Herzog, nun, wo Friedrich V. Gustav Adolf in's Grab gefolgt war, sich der Krone Böhmens zu bemächtigen! [3]) Läßt sich ein größerer Gegensatz zu dem, was

[1]) S. 13.

[2]) S. 14. Hild. Nr. 15.

[3]) In diesen Zusammenhang gehören die Mittheilungen, welche Nicolai um den 1. Mai 1633 an Oxenstierna über Anträge jener böhmischen Edel-

Rašin von seiner Reise zu sagen weiß, denken? Kein Wort bei ihm von einem Antrage an Wallenstein! Vielmehr geht von diesem und von Trčka und Kinsky, die mit ihm dem Tode überantwortet waren, alles aus. Einer Einladung, die zugleich eine Drohung ist, gibt der Unterhändler nach. Auch in Prag ist er nur der geduldige Zuhörer. Von der böhmischen Krone spricht Wallenstein auch nicht, aber er freut sich, daß er nun alles allein in den Händen habe, und das, was er im Sinn gehabt, erst recht ausführen könne — und was das gewesen sei, hat Rašin vorher nicht im Zweifel gelassen; ausschweifende Pläne des Hasses, wilde Verwünschungen gegen den Kaiser, ja den Gedanken an die böhmische Krone selbst hat er dem Ermordeten in den Mund gelegt.

Daß er den Worten des Fürsten auch diesmal nichts anderes unterlegen will, bestätigt er alsbald durch das, was er über Gicin zu berichten weiß: „Da hat der Friedländer die vorigen Tractaten repetiert, sich seiner Intention nachzusetzen nochmals resolvirt und alßbaldt, wie wir da nur 2 Stundt aldorten verblieben, den z Bubna zu dem schwedischen Canzlern Ochsenstern nach Frankfurth am Main geschickt und ihm wissen lassen, daß er anjetzo das, waß er hiebevor im Sinn gehabt, zu wirklichem Effect bringen und König in Böheimb werden wolle" — ob die Schweden und ihre Bundesgenossen ihn dabei unterstützen würden?

---

leute machte, Wallenstein die Krone anzutragen und zu verschaffen; Hild. Nr. 11. Wer mag aber wohl ihr Bevollmächtigter bei Nicolai gewesen sein? Man könnte vielleicht auf Rašin rathen, so etwa, daß er auf der Reise nach Prag in Dresden eingetroffen wäre. Nicolai sagt (Hild. S. 17. Vgl. oben S. 24,1), daß der Unterhändler von ihm nach Prag zurückgereist sei, mit der Absicht, noch vor Ende des Monats (April alten Stils) zurückzukommen. — Sehr beachtenswerth ist ferner noch in diesem Zusammenhang, ohne daß man aber zunächst die Verbindung entdecken könnte, die Meldung Arnim's in einem Briefe an Johann Georg aus Görlitz vom 24. April 1633: der Herzog von Friedland habe ihn mündlich um eine Unterredung ersuchen lassen; er habe noch nichts darauf geantwortet, um zunächst des Kurfürsten Meinung zu vernehmen, könne aber wohl die Konferenz befürworten, auch auf die Gefahr hin, daß darüber „ein neues Gewäsche" über ihn ergehen möchte; Hallw. 2, 260 Nr. 1097.

Das also ist der Punkt, in dem die neuesten Forscher eine „Verschärfung" der urkundlichen Überlieferung erkennen, welche möglicherweise auf Slawata's Einwirkung zurückgehe[1]). Sehen wir zu, was Bubna dem Reichskanzler berichtet hat. Eine bessere Quelle als seine Relation läßt sich nicht denken; sie darf als authentisch gelten. Höchstens ließe sich annehmen, daß sie Wallenstein noch willfähriger dargestellt habe, als er sich in der That gezeigt hat; denn als einem Führer der Emigranten mußte Bubna alles daran liegen, den Reichskanzler zur Unterstützung der Friedländischen Pläne zu vermögen. Doch hätte er es kaum wagen dürfen, einem Manne wie Oxenstierna einen gefärbten Bericht zu übergeben[2]). Ist er also hinter dem, was Rašin zu sagen weiß, zurückgeblieben, so haben wir ihm einfach zu glauben.

Nach ein paar einleitenden Worten, erzählt er, sprach der Herzog: „seindt wir nicht Ertzlappen, das wir einander die Köpfe zerschmeißen umb Anderer willen, da wir uns doch gewinschten Frieden, indeme wir die Armeen in unserer Macht haben, machen khenten?" Bubna ging auf den Ton, den Wallenstein hiermit anschlug, nicht ein, sondern gerade auf den Punkt los, auf den ihm alles ankam: wenn alle Gegner gesinnt seien, wie der Herzog, würde man leicht zum Frieden kommen, aber auch er sei dem Tode unterworfen, und von dem Kaiser wollten

---

[1]) Hildebrandt, Hist. Tidscr. 3, 402. Gaedeke S. 57. S. o. S. 2. Schärfer als diese sieht hier Prutz, indem er die Umdrehung des Thatbestandes durch Rašin erkennt: Der gegenwärtige Stand der Wallenstein-Frage, in „Unsere Zeit" 1887, S. 365.

[2]) Immerhin ist es mir nicht bloß denkbar, sondern auch wahrscheinlich, daß Bubna mündlich und von sich aus bessere Vertröstungen für die Zukunft gegeben hat, als sein offizieller Bericht lauten mußte. Darauf deuten die Worte in der Cirkularrelation Grubbe's vom 7. Juli über die Besprechung: „Han synes till satisfaction vilja hafva för sig Behmen, män presenterar fädernerlandet framför recompens." Und weiterhin: „ooh synes lik tatt Wallensteins förslag icke är uthan fundament". Was der englische Agent Curtius später über Bubna's Erklärung erfuhr und sich von Oxenstierna bestätigen ließ, enthielt auch nichts direkt auf das Kronprojekt Bezügliches: „que Fridland ne respiroit que la restitution des libertés de sa patrie et la repatriation des exilés."

weder Schweden „also auch wir", d. h. die Emigranten nichts hören. Denn der sei ein Pfaffenknecht und könne seine Versprechungen gar nicht halten; dafür habe man mehr als ein Exempel, vor allem daran, wie mit dem von Kaiser Rudolf ertheilten Majestätsbrief umgesprungen sei. Hierauf sofort die Beziehung auf den von Rašin überbrachten Antrag der Krone, nochmal die Versicherung, daß es mit dem Kaiser eine „vergebliche Sache" sei, und der Hinweis, daß König Gustav Adolf Wallenstein vor Allen jene Würde gegönnt und ihn dazu habe erhöhen wollen.

Und wie lautet Wallenstein's Antwort? „Was die Krone, das wehre ein gros Schelmschtuck." Er gibt zu, daß der Kaiser, der übrigens ein „frommer Herr" sei, sich von „jedem Pfaffen und Bärenhe[u]ter anführen und verleiten" lasse; man müsse sie aber nicht dazu kommen lassen. Und nun greift er sein Wort vom Anfang wieder auf: „Wir selbsten könen uns ein gueten Frieden machen, die wir die Armeen in unseren Henden haben, und einen solchen Friden, der zure allgemeinen Wolfahrt, nicht nur einem oder den [so] andern Teiln, sonder allen und jeden, sowohl den Ewangelischen als den Catolischen und den Catolischen sowohl als den Ewangelischen zum Besten, mit einerlei Recht und Gerechtigkeiten. Und was wir, die wir die Armeen in unserer Macht haben, abhandlen und schliesen, das misten auch die anderen, so gleich nicht wolten, annehmen und belieben. Wie wir uns auch umb der allgemeinen Wolfahrt willen vergleichen und schliesig sein würden, darbei solle es auch gantz volkomblich und bestendiglich verbleiben."

Auf dieser Linie verharrte Wallenstein Budna gegenüber unabänderlich. Auf dessen Einwurf, wie denn das Unternehmen enden solle, „wenn gleichwol der Kaiser hinfiero verbleiben solte", hatte er nur wieder die Entgegnung, daß der nichts damit zu schaffen haben solle, „sondern wir selbst wollen alles rychten, und was von uns gericht und gemacht wird, darbei mus es auch also verbleiben". Die Pfaffen, die übrigens schon gelinde Saiten aufzögen und des Krieges überdrüssig wären, müßten stillschweigen. Er verschwor sich bei seiner Seelen Seligkeit, daß

er nur das allgemeine Beſte und die Reſtitution der Vergewaltigten bezwecke; Bubna kenne ihn doch ſeit langen Jahren zur Genüge, um ihm darin zu glauben[1]). Er gab dem Unterhändler einen Überblick über die allgemeine Lage, zum Beweiſe, daß der Krieg ſeiner Partei nichts nützen werde. Denn ſie hätten kein Haupt mehr: der Kurfürſt von Sachſen ſei der Vornehmſte im Reich — „was iſt aber derſelbe ein Vieh, und was fiert er vor ein Leben!“ Auch der Brandenburger aber ſei unbeſtändig. Die Prinzeſſin in Schweden, die jetzt ja gekrönt ſei, werde das Regiment im römiſchen Reich doch nicht führen können. Auf den König von Frankreich aber dürfe man vollends nicht rechnen; denn der ſei jeſuitiſcher als der Kaiſer nur immer werden könne.

Als Herr v. Bubna die Stellung der Schweden im Reich, welche auf des Königs genauen Anordnungen beruhe, zu vertheidigen und zu erheben ſuchte, ſtimmte der Herzog in das Lob des großen Todten ein, und gab auch Thurn und dem Reichskanzler gute Worte: jener könne nach der Vereinigung der Armeen Generallieutenant und Herzog Franz Albrecht von Sachſen-Lauenburg Feldmarſchall werden; der Kurfürſt von Sachſen jedoch und „der Baier“ müßten „Geld ſchwitzen und heimgeſucht werden“. Aber er blieb bei ſeinem erſten Gedanken: wofür der König die Waffen ergriffen habe, „damit den Beengtiſten und Betrengten kente geholfen werden, nur allein in der allgemeinen Sachen“, das wolle er nun auf ſich nehmen: „und indeme ſie die zwo Armeen vereiniget, worbei ſie verbleiben würden, daſſelb miſte alleſo effective ſein und bleiben“. Als Bubna am nächſten

[1]) Vgl. Thurn's Bemerkung in dem Brief an Guſtav Adolf vom 31. Oktober 1631, oben S. 37,2. Im November 1629 fand ſich Bubna bei Wallenſtein im Hauptquartier zu Halberſtadt ein, um, wie der ſächſiſche Geſandte Lebzelter berichtet, für den von jenem bewirkten „kaiſerlichen Pardon“ zu danken; er hatte nämlich im däniſchen Kriege zwei Reiterregimenter geführt, mit denen er im Herbſt 1627 in Schleſien war. Lebzelter hebt die gnädige und ehrenvolle Aufnahme hervor, die ihm und zwei Schickſalsgenoſſen gewährt worden ſei. Ein Freiherr Hermann Felix v. Bubna, ebenfalls Proteſtant, war damals Oberkämmerer des Herzogs. Gindely, Waldſtein während ſeines erſten Generalats 1, 264. 295; 2, 189. 195.

Morgen noch einmal Trčka ſprach, wiederholte dieſer lediglich die Meinung des Herzogs.

Dürfen wir noch von einer bloßen Verſchärfung der urkundlichen Quelle in dem Berichte Rašin's reden? Was dieſer dem Herzog von Friedland in den Mund legt, iſt eben dasſelbe, zu deſſen Erklärung Bubna ihn vergebens zu bringen verſucht hat: Rašin hat dieſe Thatſache auf den Kopf geſtellt.

Wie harmlos lautet dann auch, was er dem Fürſten auf ſeiner neuen Reiſe Ende Mai überbracht haben will: „daß ich ihm anzeigen ſollte, daß unſere ſchwediſche Armada ſich mit der ſachſiſchen bei der Schweidnitz conjungire". Worauf ihn der Fürſt wieder mit der Meldung zurückgeſchickt habe: „er wolle auch baldt aufbrechen und ſehen, daß er mit ihme zuſammen kommen möge". Als ob zwiſchen dieſer und den beiden früheren Reiſen gar kein Zuſammenhang beſtände! Was ſollte Rašin aber noch viel hinzufügen, nachdem er ſchon von einer ſo abſchließenden Erklärung Wallenſtein's berichtet hatte? Wir können ihm jedoch beides, ſowohl ſeine als des Herzogs Meldung widerlegen. Denn die Vereinigung der ſchwediſchen und ſächſiſch-brandenburgiſchen Corps war Ende Mai längſt vollzogen; die Armee, welche Mitte Mai enge Fühlung und mehrfache Rencontres mit den von Gallas kommandirten Kaiſerlichen hatte, ward danach um Brieg konzentrirt, mit der Oder, deren Päſſe in ihrem Beſitz waren, im Rücken. Erſt als Wallenſtein in die Grafſchaft Glatz einrückte, in den letzten Tagen des Monats, brach Arnim, zunächſt mit der Kavallerie, dann auch mit dem Fußvolk nach Schweidnitz auf, wandte ſich jedoch von Strehlen aus gegen Gallas, um dieſen noch vor der Vereinigung mit dem Herzog bei Münſterberg zu faſſen. Als Beide zuſammenſtießen, zog er ſich in jene Stellung zurück, wo es zu den neuen Verhandlungen und dem Waffenſtillſtande kam. So kann alſo auch Wallenſtein nicht zu Rašin von ſeiner Abſicht, aus Böhmen aufzubrechen, geſprochen haben, da er längſt im Felde und in Schleſien war; und wir erkennen, daß dem chronologiſchen Irrthum, auf dem wir den Berichterſtatter hier ausnahmsweiſe ertappten, ein ſachlicher Fehler zu Grunde liegt.

Den wahren Inhalt seiner dritten Mission an den Herzog von Friedland zeigt uns wieder die Relation Bubna's an. Dieser hatte sich mit der Bemerkung verabschiedet, daß Thurn jedenfalls dem Reichskanzler anzeigen werde, was der Herzog von seiner Mitwirkung bei der allgemeinen Restitution voraussetze, und daß der Graf nichts ohne Oxenstierna und auf eigene Verantwortung vornehmen werde. Daraufhin wiederholte ihm am nächsten Morgen Trčka den Willen des Herzogs und fügte hinzu, derselbe würde es gerne sehen, wenn Bubna selbst von allem den Reichskanzler unterrichten und ihm anheimstellen wolle, ob er mit dem Fürsten persönlich zusammentreffen möchte oder beiderseits Bevollmächtigte abgeordnet werden sollten. „Und was der Her Graf [Thurn] — so schließt die Relation — diesfals vor eine Resolution nehmen wirde, da solte der Herr Raschin alspald wiederumb zu Ihr fir. Gnad. sich verfigen und solches anzeigen."

Während Bubna auf der Reise zum Reichskanzler war, knüpfte Wallenstein in Schlesien wieder mit Arnim an, der hier jetzt als Generallieutenant das vereinigte evangelische Heer führte. Dadurch sei, so berichtet Rašin, Graf Thurn, der als Kommandant des schwedischen Corps, wie wir bemerkten, krank in Liegnitz lag, lebhaft beunruhigt worden und habe ihn in's Lager gesandt, um über Zeit und Ort solcher Traktate Kundschaft einzuziehen. Daß sich seine Erzählung hier dem äußeren Detail nach mit den Urkunden fast deckt, konnten wir beweisen[1]). Sonst ist sie recht dürftig und zum Theil mit jenen im Widerspruch. Wenigstens finden wir in denselben nichts von einer „schriftlichen Antwort" Arnim's, die Trčka dem Herzog von der ersten Unter-

[1]) S. 16 ff. Vgl. noch die Angaben Antelmi's im Arch. f. Kunde ö. G.-Q. 28, 380 f. und in der von Höfler edirten italienischen Relation (ebd. 11, 30: „L'Arnheim venne due fiate, il duca Alberto Francesco tre, il Swana [Schwalbach; so deutet wohl richtig Schebeck, die Lösung der Wallenstein-Frage, S. 164 den Namen] et il conte della Torre una." Bubna wird nicht erwähnt; seine Mission wird man eben äußerst geheim gehalten haben. Die Nachricht dieser Quelle, daß niemals Gallas, sondern immer nur Trčka an den Verhandlungen Theil genommen habe, ist nach dem, was oben (S. 17) bemerkt wurde, falsch.

redung mit ihm, am 6. Juni, zurückgebracht haben soll. Er habe sie gesehen, schreibt Rašin, aber nicht gelesen; wie er denn überhaupt von dem Inhalt der Besprechungen kaum etwas zu sagen weiß, obgleich er doch fast überall dabei gewesen sein will. Wahrscheinlich denkt er hier an die Aufzeichnung, welche Arnim dem Fürsten am Morgen des 7. Juni über die Unterredung des vorigen Tages übersandt hat[1]). Allzeit vorsichtig, hatte der General dieselbe aufgesetzt, um, wie er Wallenstein am 8. Juni schrieb[2]), den Inhalt seiner Besprechung mit dem Fürsten den Obersten, so vielen es zu wissen gebühre, vorzeigen zu können und nicht auf's neue „in Suspicion zu gerathen", sowie auch um ihnen und dem Kurfürsten die Sache desto „favorabler" zu machen. Als Summe der Erklärung des Herzogs bezeichnete er: „daß die Hostilitäten zwischen beyden Armeen aufgehoben und die Waffen conjunctis viribus wider dieselben, so sich unterfangen sollten, den statum Imperii noch weiter zu turbiren und die Freiheit der Religion zu hemmen, gebraucht; welches ich in

[1]) Eine offenbar von der Ausfertigung genommene datirte Kopie aus den Wiener Akten bei Hallwich 1, 396. Helbig (W. u. A. S. 18) gab aus dem Dresdener Archiv eine von Gaedeke (Nr. 57) wiederholte Aufzeichnung über die Besprechung, ebenfalls an Wallenstein gerichtet, welche Arnim seinem zusammenfassenden Bericht an den Kurfürsten vom 11. Juni beigelegt hat. Dies Aktenstück ist undatirt; da es sich aber auf die Unterredung vom „gestrigen Tage" bezieht, so hätte Gaedeke das Datum jenes Berichtes nicht beifügen sollen. Man sieht nun nicht recht, ob wir darin den Entwurf oder einen Auszug aus der von Hallwich edirten Urkunde haben, oder gar nur eine Wiederholung nach dem Gedächtnis. Inhaltlich ziemlich gleich, weicht es von der Ausfertigung doch formell ganz ab, und selbst die sachlichen Differenzen sind, wie ich nicht weiter ausführen will, ziemlich bedeutend. Auch die Verzögerung im Absenden — sogar der erste Bericht über die neuen Friedenswünsche Wallenstein's, vom 4. Juni (Hallwich 2, 272), wurde erst jetzt mitgeschickt — möchte ich nicht für Zufall halten. Arnim hatte wenig Zeit zu verlieren; am 8. Juni meldete er dem Herzog (Hallwich 1, 397), daß er sich noch gerne an diesem Tage auf die Reise begeben wolle, „damit das Werck maturieret und die Zeit nicht vergebens hinstriche". Wenn er trotzdem mit seiner Abreise und dem Abschicken der Berichte an den Kurfürsten zögerte, so müssen ihn gewichtige Gründe bestimmt haben; vielleicht die Hoffnung, vorher noch Bubna zu sprechen, dessen Rückkehr von Frankfurt stündlich erwartet wurde.

[2]) Hallwich 1, 397.

ſolchem Verſtand aufnehme, daß es Alles quoad statum Romani Imperii, liceat mutatis personis, im vorigen Stande, ſowohl Ehre, Würde, Privilegien und Immunitäten als auch vornehmlich der Religion halber, wie es Ao. 1618 geweſen, reſtituirt und dabei erhalten werden — indeß aber alle diejenigen, ſo in der Evangeliſchen Verpflichten, darin verbleiben, aber ingeſammt zu dieſem Zwecke ſich zu bearbeiten ſchuldig ſein ſollen; und ſtände den intereſſirenden Parteien frey, wer in ſolche Alliance eintreten wollte."

Das war alſo wörtlich nichts anderes, als was Wallenſtein den drängenden Werbungen Bubna's entgegengehalten, und was dieſer als Antrag des Herzogs dem Reichskanzler nach Frankfurt überbracht hatte.

Es galt für Arnim, der ſchließlich, ohne Bubna zu erwarten, abreiſte, die beiden proteſtantiſchen Kurfürſten auf dies Programm zu verpflichten.

Zunächſt traf er ſich mit ſeinem ſächſiſchen Herrn in Chmelen bei Ortrand, wohin ihm derſelbe mit ſeinen Räthen Miltitz und Timaeus entgegengekommen war[1]); vom 18. bis 21. Juni, in den proteſtantiſchen Pfingſttagen, wurde dort verhandelt. Aber das Ergebnis war nicht nach dem Herzen des Generals. Vergebens ſuchte er mit ausführlicher und genauer Darlegung des Für und Wider Johann Georg auf die ſchmale und gewundene Linie zu führen, welche die deutſche proteſtantiſche Politik zwiſchen den von Feind und Freund drohenden Gefahren gehen müſſe: die kurfürſtlichen Räthe, welche für ihren Herrn ſprachen und wohl auch dachten, ließen ſich auf die ſchwanke Bahn nicht verlocken; ſie verſchanzten ſich hinter den däniſchen Friedenstraktaten, die ſoeben in Breslau beginnen ſollten, wie hinter dem Verhältnis mit Schweden, hinter den Verpflichtungen gegen den Kaiſer wie gegen die Heilbronner Konföderirten; die Wendung in Arnim's Aufzeichnung über das Geſpräch vom 6. Juni „und ſie allerſeits die Waffen conjunctis viribus ohne Reſpect einiger Perſon wider

[1]) Die Räthe verließen Dresden einige Stunden nach dem Kurfürſten; Nicolai an Oxenſtierna, 28. Juni (Hild. S. 38).

dieſelben, ſo ſich unterfangen würden, den Statum Imperii noch weiter zu turbiren und die Freyheit der Religion zu hemmen, gebrauchen wolten", deuteten ſie auf Schweden, während ſie doch mindeſtens ebenſo gut auf den Kaiſer gehen konnte[1]). Nur dazu wollten ſie ſich verſtehen, „discursweiſe die Friedensmittel, die der Herzog vorgeſchlagen, zu vernehmen"; wenn das zu Lebzeiten des Königs, mit dem man doch in einem „ſtarken Bündniß" geſtanden, möglich geweſen wäre (ſie meinten die Verhandlungen im Frühling 1632), könnte es jetzt, wo man freie Hand habe, noch viel weniger verwehrt werden[2]). Arnim hatte bereits darauf hingewieſen, wie mißlich es ſei, den Herzog mit der Ablehnung ſeiner Vorſchläge zu beleidigen: er werde ſeine Übermacht dann zum völligen Ruin Sachſens gebrauchen oder gar ſich mit der ſtärkſten Partei, d. h. den Schweden oder gar Frankreich, vereinigen und ſo alle Hoffnung auf Frieden im Reich abſchneiden; auch ſei bei der Abhängigkeit der geſammten Armee, Offiziere wie Soldaten, von ſeiner Perſon alles Verhandeln ohne ihn fruchtlos. Jetzt erklärte er den Räthen: „es ließen ſich dieße Sachen mit bloßen Discurſen nicht verrichten, man müßte dem Hertzog zu Friedlandt etwas Gewiſſes, wie ihrer Ch. D. ſein Vorſchlag gefiele, ſagen; würde ſonſt gedenken, man wolte ihn nur aufhalten und bei der Naſen herumbführen". Seine Meinung war, zugleich in die Verhandlungen einzutreten und die eigene Macht zu verſtärken, bis man ſich dem Herzoge „baſtant befinde"; dann aber ſolle man in Gottes Namen abſchließen und mit

[1]) Dem Wortlaut nach wenigſtens viel eher auf letzteren (vgl. „ohne Reſpekt einiger Perſon"; „die Freyheit der Religion zu hemmen"; dann die Auslegung Arnim's auf die Rückführung zum Stand von 1618). Und bezeichnenderweiſe verwiſchen die Räthe denſelben: „Discurſeweiſe iſt zugleich von uns Erinnerung geſchehen, man hette ſich wohl fürzuſehen, daß nicht in Hoffnung, aus einem Feindt einen Freundt zu machen, man dargegen die itzigen Freunde zu Feinden bekeme, dan des Hertzogs zu Fridlandt Begehren zielete dahin, man ſolte ſich mit ihm conjungiren und diejenigen, die das Röm. Reich ferner turbiren wolten, gleichſam verfolgen helfen; wehre leicht zu ermeſſen, wer darunter verſtanden würde." Gaed. Nr. 60, Protokoll vom 23. Juni, S. 167.

[2]) Ebenda S. 166.

Gewalt in ihn bringen, seine Versprechungen wahr zu machen; man müsse das Werk so dirigiren, daß seine Macht allezeit zwischen den Evangelischen eingeschlossen wäre.

Aber der Kurfürst und seine Räthe ließen sich aus ihrer Reserve nicht herauslocken. Der Bescheid, mit dem der General schließlich abreiste, zunächst an den brandenburgischen Hof, lautete so unbestimmt wie nur möglich; es war das gewöhnliche Lamento über das Unglück des Krieges und ein Schwall friedfertiger Phrasen, zu deren Bewährung auf den „Interpositionstag" zu Breslau als das beste Mittel verwiesen ward. Daran schloß sich allerdings wohlverklausulirt eine Äußerung des Entgegenkommens: „mit guter Vorsicht und Bescheidenheit" könne der Generallieutenant dem Herzog andeuten, „daß Churf. Durchlaucht er so geneigt hiezue spühre, daß er nicht vermeinet, wan nuhr der Kegenteil ebenmeßige Gedanken [habe], ob sich gleich dieser Seiten [d. i. der evangelischen!] etzliche finden mochten, die sich christlichen undt billigen Mitteln wiedersetzen wollten, S. Churf. Durchl. sich solches irre machen laßen, sondern bey derselben gefaßten h. christlichen Resolution verbleiben würden". Also ward wohl gar eine Wendung gegen Schweden als möglich gedacht! Als Zweck dieser Eröffnung ward bezeichnet, den Herzog bis zur Entscheidung der dänischen Verhandlung zum Stillstand in den Traktaten zu bewegen. Arnim erhielt Vollmacht zu neuen Konferenzen, übrigens aber die Weisung, sich mit seinen Obersten und dem Hof in steter Verbindung zu halten [1]).

Kurfürst Georg Wilhelm, den der General in Peitz traf, zeigte sich, falls dieser genau berichtet hat [2]), den Vorschlägen

[1]) Dies aus der undatirten Schlußresolution, die Gaedeke unter den September-Akten eingereiht hat (Nr. 77). Es ist der eigenhändige „Aufsatz", den Arnim am 21. Juni dem Kurfürsten überreichte, wie in dem Protokoll vom 23. Juni ausdrücklich erwähnt wird (S. 167 unten). Am 16. August bezieht sich der General Johann Georg gegenüber darauf zurück (Helbig, W. u. A. 26, Gaed. S. 181).

[2]) An Johann Georg, Peitz 23. Juni; Gaed. Nr. 63. Ein fehlender Brief Arnim's an Wallenstein vom selben Tage, in dem er sein Ausbleiben entschuldigt hat, ergibt sich aus dessen Antwort vom 26. Juni; Hallwich Bd. 1 Nr 489.

Wallenſtein's günſtiger geſinnt: wären ſie ernſthaft und ohne Argliſt gemeint, ſo ſolle man die Verhandlungen nicht ausſchlagen; Arnim möge dem Herzog den „wohlgeneigten Willen" des Kurfürſten zu verſtehen geben und über ſeine weitere Erklärung ſchleunigſt zurückberichten. Auch hatten die Brandenburger, wie er ſchreibt, noch keine Einladung nach Breslau erhalten und geringe Neigung, dorthin zu kommen.

Wie man nun auch immer über die Aufrichtigkeit des Friedländers denken mag, kann man doch ſeiner Haltung in dieſem Zeitpunkt, ſoweit ſie in den offiziellen Akten zu Tage tritt, eine gewiſſe Einheit und Konſequenz nicht abſprechen. Der Kern ſeiner Vorſchläge an die Schweden und Emigranten wie an die kurfürſtlichen Höfe war die Vereinigung derjenigen, welche die Macht in Händen hätten — und die Macht erblickte er in den Armeen —, gegen die Diplomaten und die Jeſuiten, „die Schreiber und die Pfaffen", zur Wiederherſtellung des Friedens, der allgemeinen Wohlfahrt, wie ſie vor dem Kriege beſtanden, „ohne Reſpekt einiger Perſon", aber doch ſo, daß ſowohl Kaiſer als Geiſtlichkeit bleiben ſollten; nur mitreden ſolle keiner von ihnen, und keiner weiter als wer die Macht, die Soldateska in der Hand habe. Aber wie ſollte dieſer Plan hinausgeführt werden? Wie ſollten die Schweden entſchädigt werden oder der Erbe des Pfälzer Kurfürſten? Wie die Anſprüche der Baiern, der Sachſen, der Brandenburger? Welche Löſung würde die böhmiſche Frage erhalten, wie die zahlloſen Rechtsverletzungen wieder gut gemacht, der ganze Wirrwarr der deutſchen Fragen, die ſchon zu einem europäiſchen Brande ausgeartet waren, in's Reine gebracht werden? Welchen Lohn beanſpruchte der Herzog ſelbſt? Auf ſolche Fragen gab er keine Antwort. Und was uns davon angedeutet wird, beleuchtet ſofort die unklare, ja ſchreckensvolle Zukunft, welche ſein Löſungsverſuch herbeiführen mußte, die unergründliche Verſchlagenheit, die er hinter ſeinen gleißenden Verheißungen verbarg, und die dämoniſchen Leidenſchaften, die in ihm wühlten: der Kurfürſt von Sachſen und der von ihm tödlich gehaßte Baier müßten Geld ſchwitzen und heimgeſucht werden, ſo erklärte er gegen Bubna; und nach einer Aufzeichnung

Nicolai's hat er sich damals in ehrverletzenden Bemerkungen gegen Arnim ergangen, den alten Waffengefährten, den er einst „mehr als seine Seele" geliebt haben wollte, gegen denselben Mann also, den er wenige Wochen später zur Durchführung ganz des gleichen Planes aufforderte![1])

Noch verwirrender wirkt, was wir in einem Briefe Thurn's an Oxenstierna vom 9. Juni lesen, also gleich nach den Abmachungen von Heidersdorf, noch vor Arnim's Reise nach Sachsen: „Generalleitenampt Arnhamb weis nuemher von denen Gehamnüßen; wünscht nit allein Glückh derselben Persohn zu den Ländern, sondern wenn es noch mherers wehre"[2]). Unter den „Ländern" können in diesem Zusammenhang und im Munde Thurn's nur die der böhmischen Krone und mit ihnen diese selbst gemeint sein. Also muß in dem „noch mehrers" ein noch höheres Ziel angedeutet sein; was denn der Graf in einem späteren Brief bestätigt: „Generalleitnampt Arnhamb", schreibt er dem Kanzler am 25. Juni, „ist iberaus wol inclinirt gegen der hochbewusten Persohn, das er nit allein das erreichen sol, sondern noch ain mehrers" — nachdem er unmittelbar vorher von dem Ziel der böhmischen Krone geredet hat[3]). Ist nun damit mehr Länderbesitz gemeint? Oder gar eine noch höhere Würde? Und soll es heißen, daß Wallenstein solchen Zielen nachjage, soll es den Zweck der Sendung Bubna's bezeichnen? Dies Letztere steht nun doch, genau besehen, nicht in den Worten, wenn man es auch herauslesen kann und, wie wir hinzusetzen dürfen, herauslesen soll. Denn hier haben wir uns wieder zu erinnern, daß wir in Thurn den Emigrantenführer, der sich und Andere mit Hoffnungen nährt, vor uns haben. Jene Sätze deckten sich mit den Anträgen, die er in Prag und Gicin hatte stellen lassen, ja gingen noch darüber hinaus, und doch wußte er nur zu gut, wie wenig ihnen die Antworten, welche seine Vertrauten zurückgebracht, entsprachen. Dennoch drückt er sich in dem ersten Brief

[1]) Irmer a. a. O. S. 274.
[2]) Hild. Nr. 17 S. 31.
[3]) Hild. Nr. 22.

ſo aus, als ob er damit den augenblicklichen Stand der Verhandlung umſchreibe; es iſt alles, was er darüber ſagt; von dem wirklichen Inhalt der Aufträge Bubna's an den Reichskanzler kein Wort. Doch fügt er freudig hinzu, daß der Herzog ihn zu einer hochwichtigen Unterredung eingeladen habe; obſchon am Podagra leidend, werde er ſich doch auf den Weg machen. Am 16. Juni berichtet er über die glänzende Aufnahme, die er im kaiſerlichen Lager gefunden habe; von der „ſchönen Converſation" dabei wolle er bei ſicherer Gelegenheit ausführlich berichten; indem er dann aber ihren Inhalt kurz angibt, weiſt er doch nur wieder auf die Relation Bubna's hin, deren Inhalt wir kennen: „Blaibt unverwandelt, was Herr z Bubna E. Exc. referirt hat; ſthet alles ihn gueten terminis."

Dieſer Haltung entſpricht es, daß Thurn ſich gegen Oxenſtierna über die Sonderverhandlungen des ſächſiſchen Generallieutenants mit Wallenſtein zunächſt ganz ausſchweigt. Wie argwöhniſch er die Unterredungen bei Heidersdorf verfolgte, bezeugte uns Rašin, der, wie wir ihm in dieſem Zuſammenhang wohl glauben können, gerade deshalb in das Lager kam. Trotzdem meldet er dem Reichskanzler am 9. Juni nur die nackte Thatſache, daß am 6. ein 14tägiger Waffenſtillſtand abgeſchloſſen ſei[1]).

Umſomehr muß uns überraſchen, was er von Arnim's Stellung zu den Projekten auszuſagen weiß. Zunächſt — woher hatte er am 9. Juni bereits dieſe Kunde? Der ſächſiſche General blieb, ſoviel wir wiſſen, bis zu ſeiner Reiſe im Lager oder in deſſen Nähe; am 11. finden wir ihn noch in Zobten[2]). Alſo wird vielleicht Rašin dem Grafen nach Liegnitz hinterbracht haben, was ihm Arnim über die Konferenzen anvertraut hatte.

---

[1]) Auch am 10. und 16. Juni ſchreibt er noch nichts davon, ſondern erſt nach Bubna's Rückkehr, am 25. Juni (Hild. S. 35). Ganz im Kontraſt dazu ſteht die Beſorgnis und Unruhe, welche Nicolai gegen den Kanzler über die Stillſtandsverhandlungen und die Konferenz von Chmelen äußerte; am 18. Juni, Hild. Nr. 24.

[2]) Gaed. Nr. 56. Auch die Breslauer Zeitung vom 25. Juni meldete wohl die Unterhandlung über den Waffenſtillſtand, aber nichts weiteres, beſonders auch nicht die Reiſe Arnim's.

Sollte ſich aber dieſer vorſichtigſte aller Diplomaten gegen den böhmiſchen Emigranten wirklich ſo weit herausgelaſſen haben? Mit den Verhandlungen in Chmelen und Peitz wären ſolche Mittheilungen gar nicht zuſammenzureimen. Und in allen Akten über jene Zuſammenkünfte finden wir nichts ähnliches. Überhaupt wird darin der Belohnung Wallenſtein's nicht eher gedacht als nach dem Abbruch der Verhandlungen, da aber in einer ganz andern Richtung. Am 9. Juli meldet nämlich Arnim dem Kurfürſten von Sachſen, der Herzog ſei der Fortführung der Breslauer Verhandlung geneigt; „ſonſten", fährt er fort, „verbleibt er bey ſeinem Erbieten beſtendigk, daß er nichts anders als Fride und Ruhe im hl. Rom. Reiche wiederumb aufzurichten ſuche; doch habe ich ſoviel vernommen, daß er ſeine Muhe auch nicht vergebens anwenden wolle, ſuchet die Unterpfalz anſtaat Mechlenburg vohr ſein Recompens" [1]).

Was ſollen wir nun glauben? Daß Thurn Arnim überhaupt nicht eingeweiht und dem Kanzler etwas vorgeſchwindelt — oder daß Arnim den Kurfürſten ganz im Unklaren gelaſſen hat? Oder war ſein Brief etwa nur ein oſtenſibles Schreiben, um die ihm mißgünſtigen Räthe in Dresden zu täuſchen: hat er ſeinem Herrn die Ziele mündlich klarer enthüllt? Oder könnte man nicht auch recht wohl annehmen, daß er dem Grafen allerdings gewiſſe Hoffnungen erweckt hat, welche dieſer dann etwa noch aufgebauſcht dem Reichskanzler vortrug, während Arnim hinter den verbindlichen Wendungen eine ganz andere Meinung verbarg? Dies würde die Deutung ſein, welche wir ſeinen Eröffnungen gegen Nicolai zur Zeit der Konferenzen von Kaunitz und Auſſig unterlegen konnten.

Man ſieht, wie wenig auch die Urkunden als ſpiegelreine Quellen gelten können. Keins dieſer Dokumente iſt ohne Hintergedanken, immer ſind ſie auf dieſe oder jene Perſon und auf den Moment berechnet. Und unſere Kenntnis der Handelnden und

[1]) Helbig, W. u. A. S. 22 ff. Wiederholt von Gaed. Nr. 64. Vgl. dazu die Notiz bei Ranke S. 298,1 aus einem Schreiben Caſtañeda's vom 5. Juli.

des Intriguengewirres, in dem ſie ſich bewegten, iſt viel zu geringfügig, um alle Irrgänge zu durchſchauen.

Trotz alledem halte ich an der Thatſache feſt, daß in Bubna's Relation ſowohl wie in der Arnim's vom 7. Juni die Linie gezeichnet war, auf der Wallenſtein zunächſt verharren wollte, die Poſition, zu der er die Schweden und die beiden Kurfürſten hinüberzuziehen wünſchte. Über die nähere Ausführung hatte er ſich ja nur andeutend, zum Theil widerſprechend ausgelaſſen. Und die Sachſen und Brandenburger, die Schweden und die Emigranten mochten daran Hoffnungen knüpfen, welche ſie wollten; er ſelbſt brauchte ja damit noch auf nichts verzichten, wie er ſich zu nichts verpflichtet hatte. Wer mochte wiſſen, wie der Stein rollen würde? Aber daß zunächſt, in dieſem Moment, wie ſein Antrag ſo auch ſein Wunſch dahin ging, die Armeen zu vereinigen, ohne ſich an das Erbieten Thurn's mit der Krone zu binden, glaube ich nach allem doch behaupten zu dürfen.

Freilich Bedingung war, daß die Mächte, mit denen der Herzog ſein Geſchick zu verbinden dachte, den erſten Schritt genau ſo wie er wollte mitmachten.

Während Arnim noch auf der Reiſe war, kam Herr v. Bubna mit dem Beſcheide des Reichskanzlers zurück, der erſt am 7. Juni gegeben war, obgleich der Unterhändler ſchon am 1. Juni nach Frankfurt gekommen war, ſofort Audienz erlangt und das Verſprechen erhalten hatte, am nächſten Tage abgefertigt zu werden[1]). Am 18. Juni in Liegnitz eintreffend, erſchien er am 19. vor dem Herzog[2]) mit einer Abſchrift, welche Thurn ſelbſt

[1]) Thurn ſchreibt dies Oxenſtierna ſelbſt am 16. Juni nach einem Briefe Bubna's; Hild. Nr. 19.

[2]) Unſere Annahme, daß Bubna gleich am Tage nach ſeiner Ankunft von Thurn in's kaiſerliche Lager geſchickt ſei (ſ. oben S. 18), erhält eine Stütze durch den von Gallas ausgeſtellten Paßbrief für Doležal, Heidersdorf 19. Juni, zu einem Ritt nach Liegnitz zum Grafen Thurn (Hallw. Bd. 1 Nr. 480). Doležal war derſelbe Trompeter Trčka's, der Rašin und Bubna am 17. Mai von Smiřitz zurückbegleitet hatte; mithin wird er diesmal Bubna denſelben Dienſt geleiſtet haben, deſſen Name ebenſo wie damals geheim gehalten wurde. Am 20. wurden ſie, wie wir allen Grund anzunehmen haben, ſchon wieder von Thurn nach Striegau abgefertigt (ſ. u.).

von der eigenhändigen Antwort des Reichskanzlers genommen hatte [1]).

Dieſe Denkſchrift, die uns in dem eigenhändigen Konzept des Reichskanzlers vorliegt, ein Meiſterſtück an diplomatiſcher Feinheit und Schärfe, zerſtreute mit wenigen Zügen die Unklarheiten und Zweideutigkeiten in den Vorſchlägen Friedland's. Indem Oxenſtierna gleich ihm die Wiederherſtellung eines „beſtändigen und ſichern" Friedens als Ziel der ſchwediſchen Politik jetzt wie zu des Königs Lebzeiten aufſtellte, wies er doch auf die „Schwierigkeit und Diffikultäten" hin, die damit jetzt wie früher verknüpft wären. Er könne aus der Relation des Geſandten nicht entnehmen, „ob der Herr kayſerlicher Generaliſſimus intentire uf einen durchgehenden allgemeinen Frieden, vermittelſt welches die jetzige Unruhe undt gefürete Wapfen ordentlicher Weiſe undt durch Tractaten zwiſchen beyden contendierenden Partein hingeleget undt uffgehoben werden ſoll; oder aber ob S. f. G. in particulari als ein Generaliſſimus, der die keyſerliche Armee in ſeinen Henden undt Gewalt habe, vor ſich mit uns tractieren undt alſo per indirectum den Frieden dermahleins reducieren undt dem Keyſer, auch der Liga die conditiones vorſchreiben wolle". Das Erſtere bezeichnet er als einen frommen Wunſch, bei der Menge der Intereſſenten, der Verwickelung und der Schwere aller Streitfragen kaum je erfüllbar; ſchwerlich werde man „der Principalen gebührende Vollmacht", die dafür unumgänglich, erlangen [2]); man werde noch viele Stände und Länder des Römiſchen Reichs zu Grunde richten müſſen, nur

[1]) So erkläre ich mir die Anfangsworte in Thurn's Brief an Oxenſtierna vom 25. Juni: „E. Exc. hochweisliche Schrift, ſo ſie mit agner Handt geſchriben, hab ich abgeſchriben. Deſelb hat Her z Bubna der prinzipal Perſohn ... zue leßen übergeben." „Deſelb" iſt ſo viel wie „Dasſelbe"; vgl. weiter unten „Des" ſtatt „Das". Daß der Graf an Wallenſtein nur eine Kopie gelangen ließ, erklärt ſich daraus, daß das Memoire an ihn adreſſirt war. So bemerkt er ſelbſt in einem Brief an den Kanzler vom 22. Auguſt (Hild. Nr. 30 S. 44); wir müſſen daran alſo feſthalten, obſchon das Konzept die Aufſchrift hat „An den Hern v. Spubena" (Hild. S. 29).

[2]) Hier iſt die Urkunde verſchrieben oder verleſen; doch iſt der Sinn zweifellos. Der Fehler ſteckt vielleicht in dem „ſcheint auch".

um den Beginn ſolcher Traktate zu erlangen, geſchweige denn ihren Abſchluß. Der Partikularvertrag des Generaliſſimus mit der Krone Schweden hingegen erſcheint ihm als der rechte Weg zum Frieden, denn er habe die kaiſerlichen Waffen in ſeinen Händen und ſei dazu der Liga, die ſo wie ſo nicht viel bedeute, mächtig. Und damit kommt Oxenſtierna auf die Anträge der Emigranten zurück: ohne deren Reſtitution, ohne Wiederherſtellung der kirchlichen und politiſchen Freiheiten Böhmens ſei kein Vergleich zu treffen; vom Kaiſer und dem Hauſe Öſterreich ſei aber hierin nichts zu erwarten, und noch weniger hinſichtlich der anderen Gravamina des Reiches: „als würde von Nöthen ſein, das das Fundament unſers Vergleiches dahin ziele, das der Her kayſerlicher Generaliſſimus ſich mit uns à part vergliche, den Kayſer undt Liga allerdings ausgeſchloſſen, undt, damit das Werk recht gefaſſet würde, ſonder Uffſchub oder Seumbniß ſich der Chron Behm undt incorporierten Ländern impatronierte, undt die Stende gedachter Chron ihme die Chron uffſetzten". Für dieſen Fall verſpricht er im Namen ſeines Vaterlandes ſich dem Herzoge zu alliiren und mit aller Macht gegen ſeine Feinde zu helfen, ſowie dieſer dann auch die Forderungen Schwedens und ſeiner Alliirten gleichfalls vertreten müſſe. Gern erklärt er ſich unter ſolchen Bedingungen zu der näheren Beſprechung, ſei es perſönlich oder durch Bevollmächtigte, bereit.

Mehrfach betont Oxenſtierna, daß er mit ſeiner Meinung dem „Deſſein des ſeligen Königs" treu bleibe, daß er das beſtändige Ziel der ſchwediſchen Politik verfolge. Und in der That brauchen wir damit nur die Anträge zu vergleichen, welche Rašin im September 1631 nach Prag überbracht hatte, um die Übereinſtimmung zu erkennen. Hatte es ſich zu Lebzeiten des pfälziſchen Wahlkönigs zunächſt nur um das Vizekönigthum handeln können, ſo war doch als Endziel jedenfalls gleich anfangs die Krone Böhmens ſelbſt in Ausſicht genommen worden, und das Eine wie das Andere bedeutete, wie wir ſahen, den Übertritt des Herzogs zur Partei der Emigranten. Zugleich bemerken wir aber, daß auch Wallenſtein beidemal eine durchaus analoge Stellung einnahm. Wenn er zur Zeit der Breitenfelder Schlacht

die Abhängigkeit von den Befehlen Guſtav Adolf's noch einräumte, ſo ſuchte er ſich doch offenbar bereits möglichſt ſelbſtändig zu ſtellen, und zwar innerhalb desſelben Machtgebietes, das er nach ſeiner Rehabilitation, ſowohl vor wie nach der Kataſtrophe von Lützen zu behaupten ſtrebte. Das Ziel der Verbindung aber ließ er zu beiden Zeiten im Dunkel der Zukunft: äußerte er ſich im Mai 1633 zuverſichtlicher als zu Lebzeiten Guſtav Adolf's, ſo lag das wieder an der Verſchiebung der Machtverhältniſſe, die ihm die Stellung ſeines königlichen Gegners anzuweiſen ſchien; aber bei allem Nachdruck, den er auf dieſe Miſſion legte, konnte er doch über den Weg und das Ende keine klare Antwort geben, und das Weſentliche war für ihn offenbar das eine wie das andere Mal, durch die Gegner Habsburg's ſowohl wie mit deſſen eigenen Waffen ſelbſt zur Macht, zu der leitenden Stellung im Reich emporzukommen.

Ziehen wir den Bericht Rašin's über dieſe Phaſe der Konſpiration heran, ſo wird es uns auf's neue deutlich, wie ungenügend, unklar und widerſpruchsvoll er im Gegenſatz zu dieſer aus den originalen Urkunden geſchöpften Anſicht iſt. Über den Inhalt und Zweck der Verhandlungen von Heidersdorf weiß er ſo gut wie nichts zu berichten. Wir erfahren nicht einmal, daß es ſich dabei um eine Verbindung mit Sachſen und Brandenburg handelte; mit keinem Wort berührt er die Reiſe Arnim's. Da er ſonſt mit dem äußern Verlauf ſo wohl vertraut iſt, läßt ſich gar nicht abweiſen, daß er mehr darum gewußt hat als er ſagt. Aber der Leſer würde, wenn ihm die Richtung dieſer Anſchläge nur irgendwie angedeutet wäre, ſofort den Widerſpruch zu den Angaben über Bubna's Sendung gemerkt haben; und ſo wird er darüber ebenſo glatt hinweggeführt wie über die analogen Verhandlungen der früheren Zeit.

Was Rašin danach über Bubna's Rückkehr aus Frankfurt und ſeine neue Beſprechung mit Wallenſtein vorbringt, zeigt wieder, wie eingeweiht er in alles war; ſagt er ja auch ſelbſt, daß er mit dabei geweſen. Offenbar hat er jenes Memoire des Reichskanzlers gekannt. Den Punkt mit der Krone hebt er daraus hervor, während er freilich von allem andern ſchweigt;

aber er führt ihn natürlich so an, als ob Oxenstierna damit auf den Vorschlag Wallenstein's eingegangen sei und nur an dem Ernst desselben gezweifelt habe: „wann ihme, Friedländer, ein Ernst wäre, sich zum König in Böheimb aufzuwerfen, und er solches in effectu thun würde, so wolle er, Ochsenstern, dem Fürsten helfen und ihn dabey manutenirn, sonderlich weiln er wol wisse, daß eben dies seines Königs Wille noch bei seinen Lebzeiten gewesen wäre". „Dann er, Ochsenstern", setzt der Berichterstatter hinzu, „hat besorget, er, Friedland, möchte ihn eben also wie seinen König betriegen". Damit gewinnt er den Übergang zu der Antwort des Herzogs und mildert ihren Gegensatz zu dem, was er von seinem Auftrage an Bubna behauptet hat. Auch läßt er sie nicht als endgültige, sondern nur als vorläufige Absage erscheinen. „Gewiß", habe der Fürst gesagt, „das Schreiben hat Händt und Füß, der Ochsenstern muß ein verständiger Mann sein, es ist aber noch nit Zeit; wann die Zeit vorhanden sein wirdt, will ich alles thun" [1]). Immerhin ist der Widerspruch zu der Haltung, die Rašin den Fürsten in Giçin einnehmen ließ, klaffend genug und bleibt ganz unerklärt; und sehr begreiflich, wenn nun bei ihm Bubna sich gegen Trčka auf das bitterste über den Wankelmuth des Generalissimus beschwert. Auf dessen Anklagen weiß dann Trčka in der That nichts anderes zu entgegnen, als daß der Fürst, der es, so wahr ihn alle Teufel holen sollen, treulich meine, den „Nativitätstellern" zu viel Glauben schenke: „die Sternkucker sagten ihm soviel vor, was er vor ein großer Herr werden solle; es würde alles geschehen, wann die Zeit kommen würde" [2]).

[1]) Diese und die vorigen Worte hat Schiller benutzt, nur daß er sie Wallenstein an einen schwedischen Abgesandten des Kanzlers, Oberst Wrangel, und natürlich in Pilsen richten läßt: „Der Brief hat Händ und Füß. Es ist ein klug verständig Haupt, Herr Wrangel, dem ihr dienet. Es schreibt der Kanzler, er vollziehe nur Den eignen Einfall des verstorbnen Königs, Indem er mir zur böhm'schen Kron' verhelfe." (Wallenstein's Tod I, 5.)

[2]) Ich will jedoch nicht unterlassen, hier auf die Angabe in der angeführten italienischen Relation hinzuweisen (Arch. f. K. ö. G.-Q. 11, 31): „Mentre durò la tregua d'Haiderstorf, è certo che niuno di noi sperò mai la pace; anzi havendo mandato il Sgr. Generale un Giovan Battista

Wir haben gegenüber dieſer Erzählung den Brief Thurn's an Oxenſtierna vom 25. Juni, der auf Bubna's Bericht über die Audienz ſelbſt zurückgeht. Auch er bemerkt, daß der Herzog das Schreiben des Reichskanzlers ſehr anerkennend beurtheilt habe: „welch[er] es mit großen Flaiß nochſinnendt iberſehen, höchlich gerimbt, auch bekhennen mueßen, das khein böſſerer, ſiecherer, ſchleiniger und beſtandiger Weg khan gefunden noch erdacht werden, alß wie E. Exc. wolmainendt vorſchlagen; ſiech der liebhabenden und zuena[i]genden Aſection, ſo man zue ſeiner Perſohn tragen thuet, dienſtfreundlichen bedankhen thuet". Was er ſonſt geſagt habe, deutet der Graf nur an: „Des [Das] aber, ſo ihr f. G. von Fridlandt imb Khopf ſtekht, iſt unot, auch bai dieſer Glegenheit unſicher E. Exc. zu beſchreiben, [denn] ſie indiviniren's durch ihren hocherleichten Verſtandt". Nach allem, was wir vorhin ausgeführt, können auch wir die Antwort des Herzogs „indiviniren": ſie muß etwa auf dasſelbe hinausgegangen ſein, was er Bubna und Arnim vorgeſchlagen hatte, die Armeen zu vereinigen, um die Feinde des Friedens zur Ruhe zu bringen. Und das wird uns ſofort in den nächſten Worten beſtätigt: „Nun, ſolt man plumbwais zue dieſen Sachen bloczen und ſiech ohn ain ſiecheres Vernehmen conjungirn, ſo köndt man es gegen Gott, E. Exc., den [ſo] Römiſchen Reich, Khönigreich und Landern [scilc. der böhmiſchen Krone] nit verantborten. Es häſt: disce caute mercari." Jedoch wird der Herzog — das können wir Rašin zugeben — nicht völlig ablehnend, ſondern zögernd und ausweichend geantwortet haben. Denn noch war Arnim nicht zurück. Vielleicht brachte er die Zuſtimmung der Kurfürſten zur Konjunktion der Armeen; und dann mochten Wallenſtein und ſeine Rathgeber hoffen, ſich beſtimmter und beſſer zu erklären.

Zunächſt kam am 21. Juni Trčka nochmals mit Bubna,

Sceni, suo astrologo, a Vratislavia, per conferire con un altro della medesima arte di quella città, a sapere, se si poteva sperare la pace, tornò con poca buona risposta e ne patti per alcuni giorni l'indignatione del duca Generale."

und vielleicht auch mit Thurn in Striegau zuſammen, um ähnlich begütigende Verſicherungen zu geben[1]).

Rašin's kurze Notiz über dieſe Konferenz, bei der er ſich wieder als Augenzeugen angibt, fügt ſich — wie wir kaum noch zu bemerken brauchen — genau an dasjenige an, was er vorher geſagt hat; er läßt Trčka die Zuſage des Fürſten an Bubna poſitiv wiederholen: „er ſei Willens, ſeiner Intention unausgeſetzt nachzuſetzen, aber es ſei noch nit Zeit".

Am 30. Juni kam Arnim in's Hauptquartier des Herzogs zu Heidersdorf und erklärte, daß der Kurfürſt von Sachſen nicht einmal ſo weit, wie jener vorgeſchlagen, gehen wolle[2]). Da konnte

[1]) Vgl. oben S. 18. Daß auch Thurn in Striegau geweſen, behauptet ſowohl Rašin als die Breslauer Zeitung vom 25. Juni. In dem Brief an den Reichskanzler von dieſem Tage drückt ſich der Graf darüber unklar aus, wenn der Text richtig gedruckt iſt. „Herr Graf Trzska", fährt er an der citirten Stelle fort, „iſt von den [ſo] Fuerſt von Walſtein zueruk khomen dies nach Strziga, anzuhören den Hern General z Bubna, was ich auf ſein Referiren werde [ſo] zuer Antwort geben." Dieſe Worte können doch wohl nur ſo zu verſtehen ſein, daß Trčka ſich von Bubna in Striegau hat ſagen laſſen, was Thurn dieſem auf ſeine Relation über die Audienz bei Wallenſtein zur Erwiderung an deſſen Bevollmächtigten anvertraut hatte; Thurn ſelbſt, ſollte man danach meinen, wäre in Liegnitz zurückgeblieben. Damit kommt die ſpätere Bemerkung überein: „heindt [alſo erſt am 25. Juni!] räß ich nahner bey den Freunden undt Feinden zue ſein"; ſowie der Umſtand, daß Thurn am 20. Juni einen Paß für zwei Trompeter ausſtellte, die er „in nothwendigen Geſchäften ins kayſerliche Lager verſchickhe" (Hallw. S. 404,2) — womit doch nur die Sendung nach Striegau zu verſtehen ſein kann. Nun ſchreibt Thurn allerdings im Anſchluß an die erſtgenannte Stelle: „Den Hern Graf Trzska hab ich ſo weid gepracht, das er ſelbſt urthelt, das der Generaliſſimus nit Umbgang khan haben, ſondern dies thuen, was E. Exc. vorgeſchlagen und ich jederzeit begert und geſuecht hab. Was ohn [an] ſeiner Perſohn, wol er flaißig procuriren." Worte, die man ſowohl des äußeren wie des inneren Zuſammenhanges wegen auf die Zuſammenkunft in Striegau beziehen möchte es ließe ſich aber wohl auch denken, daß Thurn damit einen Vorgang bei der Beſprechung am 12. Juni im Auge hat. Jedenfalls iſt nicht zu bezweifeln, daß Trčka ſich zu Striegau in dieſem Sinne geäußert hat; ganz ſo, wie er im Dezember 1631 den Herzog zu Prag vor denſelben Perſonen entſchuldigt hatte.

[2]) Nach dem Brief Vitzthum's an den Kurfürſten vom 8. Juli, Gaed. Nr. 67 (hinter Nr. 63 einzureihen, denn er iſt nach neuem Stil datirt und

Wallenſtein's Antwort nicht mehr zweifelhaft ſein: er ließ den Stillſtand am 2. Juli aufkündigen und machte einen heftigen Vorſtoß auf Schweidnitz, der aber an der braven Haltung des Kommandanten und der Schnelligkeit des zum Entſatz herbeieilenden Arnim ſcheiterte.

Äußerlich, zuſammenhangslos oder unrichtig iſt auch der Bericht Rašin's über die Verhandlungen im Auguſt und September dieſes Jahres. Der neue Stillſtand ward ja allerdings zu einer Zeit geſchloſſen, da er in Dresden war; im September aber war er im kaiſerlichen Lager, und wir ſahen, wie gut er Zeit und Ort im Gedächtnis hatte. Auch allerhand kompromittirende Reden Wallenſtein's lernten wir aus ſeinem Bericht kennen; in die Verhandlung ſelbſt aber werden wir kaum eingeführt. In dieſen Tagen kam, wie bemerkt, Arnim von ſeiner zweiten Reiſe, zum ſchwediſchen Reichskanzler, nach Schweidnitz zurück; „mit guter Verrichtung", ſagt Rašin, fügt aber über die neue Beſprechung der beiden Generale hinzu: „was ſie mit einander vor Discurs geführt, kann ich nit wiſſen"; doch ſeien am nächſten Tage alle Verhandlungen abgebrochen worden. Nach allem, was wir von ihm bereits wiſſen, klingt ſolche Unbekanntſchaft ſehr ſonderbar. Wozu iſt er denn überhaupt im kaiſerlichen Lager geweſen? „Einen Behmen von Adel bey dem bayriſchen Volkh loß zu machen", erklärt er ſelbſt; Thurn habe ihn deshalb von Liegnitz zum Fürſten geſchickt. Aber mit ganz derſelben Kommiſſion war er im Mai nach Giçin geſandt worden — und wenn wir darin nur den Vorwand für den Antrag an Wallenſtein, die Krone Böhmens anzunehmen, erkannten, ſo haben

jedenfalls mit Arnim's Brief vom 9. Juli, Nr. 64, geſandt worden). Der Brief an Herzog Franz Albrecht, den Gaedeke unter Nr. 66 druckte, kann nicht von Arnim ſein; ich möchte etwa Schlieff für den Verfaſſer halten, mit dem der Herzog Briefe ſolcher Art gewechſelt hat und der damals in Dresden war; vgl. Hallwich 2, 255 f. u. Bd. 1 Nr. 547. Franz Albrecht's Brief an Schlieff vom 22. Juli (Gaed. Nr. 68) könnte ſchon die Antwort ſein. — Vgl. auch Wallenſtein an Arnim, Heidersdorf 29. Juni (Hallw. Bd. 1 Nr. 492) Antwort auf einen fehlenden Brief vom ſelben Tage, in dem der Generallieutenant ſich angemeldet hatte.

wir auch jetzt nicht anders zu schließen, als daß Rašin die Interessen der Emigrantenpartei bei dem Herzoge zu wahren hatte.

Da muß fast verblüffend wirken, was wir über Thurn's Verhältnis zu Arnim bei diesen neuen Traktaten von ihm erfahren: jener habe die Reise des Generallieutenants „empfunden" und darüber geklagt, „daß er als ein schwedischer General von dem Friedländer hierinnen praeterirt worden"; und zum Schluß, nach dem Bruch, der die Hoffnungen der Emigranten wieder vernichtete: „Worüber sich der von Thurn nit genugsamb verwundern können, sich jedoch erfreuet, daß des Arnheimbs Verrichtung bei dem Friedländer so schlechtlich abgangen". Das ist — wenn wir den Briefen der Betheiligten nur irgendwie trauen können — wieder das Gegentheil der Wahrheit. „Gott hat zue Ausfiehrung dieses Werkhs Hern Generalleitenampt Arnhamb auserkhorn, welcher es sehr waislich, vernunftig und wolbedachtig gefhiert und Alles mir treulich comuniciert; den zue lieben, loben und dankhen haben wir sametlich Ursoch" — so schreibt Graf Thurn dem Reichskanzler am 22. August, indem er ihn dringend bittet, dem General die Unterredung zu bewilligen und dazu entgegenzureisen[1]). Ebenso äußert er sich in denselben Tagen gegen den Generallieutenant selbst: er freue sich, daß er die Reise mache; er selbst sei nicht „eloquent" genug, um einen überzeugenden Eindruck von der Treue und Aufrichtigkeit des Herzogs hervorzubringen, aber dem „hochbegabten Verstande" Arnim's werde es gelingen. Und noch im Januar 1634 faßt er sein Urtheil über diesen Abschnitt der Verhandlungen gegen Kinsky folgendermaßen zusammen: „Herr Generalleutenant Arnheimb, so listig, wizig, vorsichtig undt mißtrausam gehet (wie es die jezige Welt erfordert), hat sich doch einen sehr weiten Weg schigken lassen, sincere referirt undt mit solcher Volkhommenheit die Resolutionen gebracht, daß man then mehrers hat desideriren khönnen. Wie es abgelaufen, was darauf erfolget, davon wil ich schweigen. Gott sizt am Gericht"[2]).

[1]) Hild. Nr. 30 S. 45.

[2]) Dazu vgl. noch andere Bemerkungen Thurn's in den Briefen an Oxenstierna vom 22., 23. und 27. August 1633, Hild. Nr. 30—32, und an Arnim

Jedenfalls iſt dies der Moment geweſen, wo die beiden Richtungen, in denen ſich Wallenſtein's Konſpiration bewegte, ſich näher als je zuvor gekommen ſind und die größte Ausſicht auf Erfolg gehabt haben.

Für den Herzog bot den Hauptanlaß, wie auf der evangeliſchen Seite damals angenommen ward, der Entſchluß des Kaiſers, Feria auf den deutſchen Kriegsſchauplatz zu berufen [1]). Auch ward er, je offenkundiger alles wurde — und in ganz Deutſchland ſprach man von ſeinem drohenden Abfall und den Gegenmaßregeln des Hofes [2]) — umſomehr gedrängt, eine Ent-

(Gaed. N. Archiv Nr. 11—13). — Immerhin ſcheint an Rašin's Angabe ſo viel Wahres zu ſein, daß Thurn ſich in der That Hoffnung gemacht hat, mit der Reiſe betraut zu werden. Wenn ich nämlich folgende Worte in dem vorhin citirten Brief an Arnim richtig verſtehe: „Der 70jährige Mann [Thurn?] iſt außgeſchloßen auß ainer unrichtig Urſach des Schraibens [wegen ſeiner Ungewandtheit im Schreiben?]; iſt es ihn ſolcher Importanz, ſo darf der 50jährige [Arnim?] nit ſchonen [?]; beſſer die Rach [Sach?] ergehen laßen jez alß khuenftig. Herr General-Wachtmeiſter z Bubna geſchieht gerath ſo viel Er [ſo lies ſtatt „ſo vieler“] und Grues alß mir, der ſiech deſen nit lamentirt.“ Die Briefe Thurn's waren ſchon ſeinen eigenen Parteigenoſſen ſchwer verſtändlich. So ſchreibt Nicolai Oxenſtierna am 20. September 1633 (Hild. Nr. 45 S. 55. Vgl. Irmer in der H. Z. a. a. O. S. 274): „Grefven af Thurn förmäler fulle näged uti sine bref till migh, män så mystice, att en Oedipus ded näpligen förstå kan.“ Vgl. auch ſeine Briefe an Arnim aus dem Mai 1633, Gaed. N. Archiv Nr. 3 u. 4; oben S. 59 f.

[1]) S. z. B. Nicolai an Salvius [?], 23. September 1633, Hild. Nr. 46, S. 56 (vgl. Irmer a. a. O.); Steinäcker an Oxenſtierna, Dresden 4. Oktober; Hild. Nr. 49, S. 60; Salvius an Gyldenklou; Hild. Nr. 51, S. 62. Auch äußerte ſich Arnim alſo in Gelnhauſen zum Reichskanzler.

[2]) Hildebrand hat in der Hist. Tidskr. 3, 420 darauf aufmerkſam gemacht, und ſeine Sammlung enthält eine ganze Zahl von Zeugniſſen dafür. Zu ihnen gehören auch Zeitungen wie die über Heidersdorf von Aretin (Wallenſtein S. 94), Ranke und Hallwich (2, 274) mitgetheilte, mit den bekannten vier Friedenspunkten (vgl. hierzu auch die Angabe in der italieniſchen Relation, Archiv f. Kunde ö. G.-Q. 11, 30: „Per quello che si diceva publicamente le conditione della pace erano“ etc.), der Bericht des Liegnitzer Rathes aus Breslau und die des „böhmiſchen Korreſpondenten“ Nicolai's. Man darf den Werth dieſer Quellen nicht überſchätzen; gegen die offiziellen Akten ſtehen ſie weit zurück, bezeugen uns aber, daß den Zeitgenoſſen das verrätheriſche Vorgehen Wallenſtein's keineswegs ſo unerhört vorkam, wie heutigen Geſchichtsforſchern.

ſcheidung zu treffen. Thurn führt den Umſchwung auf die Fortſchritte der ſchwediſchen Waffen im Reich — er wird beſonders den Sieg bei Heſſiſch-Oldendorf am 8. Juli und die Erfolge Herzog Bernhard's meinen — und auf die Ausſicht, von Rákóczy Hülfe zu bekommen, zurück; und ſicherlich waren dieſe Triumphe der evangeliſchen Partei geeignet, Wallenſtein, indem ſie ſeine Stellung bei Hofe tiefer untergruben, zu neuen Schritten des Verrathes zu bewegen. Die Sendung des Grafen Schlick wird in dieſen Quellen nicht als treibendes Moment erwähnt: der Graf kam erſt in's Lager, als die Verhandlungen bereits geführt wurden, am 18. Auguſt; doch könnte man immerhin annehmen, daß ſein Erſcheinen den Herzog auf der betretenen Bahn fortgetrieben habe[1]).

---

[1]) Zumal Wallenſtein Antelmi's Nachrichten zufolge (Arch. f. K. ö. G.-Q. 28, 391) ſogar vorher von ſeinem Kommen unterrichtet war. Vgl. Aretin S. 97 ff. Am 12. Auguſt reiſte Schlick von Wien ab. Nach ſeiner Rückkehr am 26. Auguſt erzählte er dem baieriſchen Botſchafter Richel, daß er ſich alle Mühe gegeben, den Stillſtand rückgängig zu machen; er habe ſchließlich förmlich dagegen proteſtirt. Eine Beſtätigung dafür, daß er in die Beſprechungen perſönlich einzugreifen verſucht hat, gibt uns jetzt der erſte von den beiden Briefen Thurn's an Arnim; vgl. unten. Das Datum ſeiner Rückkehr nach Wien hat Antelmi a. a. O., womit Ferdinand's Brief an Wallenſtein vom 27. Auguſt (Hallwich Bd. 1 Nr. 645) übereinſtimmt. Vgl. Schebeck, Löſung 182. — Ganz richtig hat letzterer die ſeit Höfler behauptete Autorſchaft Schlick's für die genannte italieniſche Relation beſtritten und die Abfaſſungszeit durch Wallenſtein's Ordre an Gallas vom 2. Oktober (Hallwich Bd. 1 Nr. 729) feſtgeſtellt (S. 187,1). An Schlick iſt auch nicht von ferne zu denken. Wie wenig, erhellt z. B. daraus, daß ſeine eigene Miſſion in dem bis Anfang Oktober reichenden Bericht nicht nur nicht erwähnt, ſondern ſogar mit der in den September fallenden Geſandtſchaft Trautmannsdorff's und Genoſſen verwechſelt iſt (S. 35). Die Abfaſſung fällt nach dem 7. Oktober, wo Ferdinand den Brief betr. die Ordre an Gallas (Hallwich Bd. 1 Nr. 728) beantwortete (Hallwich Bd. 1 Nr. 753), aber noch bevor die Nachricht über Steinau nach Wien gekommen war, d. h. vor dem 16. Oktober (vgl. Antelmi S. 398). Wer der Verfaſſer war, bleibe dahingeſtellt. Man könnte auf den Marcheſe de Grana rathen, der, von Wallenſtein abgeſetzt, am 18. Auguſt nach Wien kam (Antelmi S. 390): im Anfang der Schrift ſpricht ein Augenzeuge, ſpäter, wie ſchon die Verwechſelung mit Schlick zeigt, nicht mehr. Wie bekannt, fand Francesco del Caretto, Marcheſe de Grana, bei der Gegenverſchwörung des

Was nun auch seine Beweggründe gewesen sein mögen, genug, in der zweiten Woche des August bot er dem feindlichen Hauptquartier auf's neue ganz im geheimen Verhandlungen an. Sein Mittelsmann war wieder Trčka, der etwa am 13. August mit Arnim zusammenkam[1]). Am 16. hatte dieser mit dem Herzog selbst eine neue Zusammenkunft[2]). Die Verhandlungen schlossen

---

Hofes gegen den Generalissimus besondere Verwendung und ward danach einer der Hauptkorrespondenten Ferdinand's über die Katastrophe. Er war Hofkriegsrath, Kämmerer und Oberst. Vgl. Förster 3, 205. 259 ff. Dann könnte auch Höfler mit seiner anfangs (a. a. O. S. 24) ausgesprochenen Meinung Recht haben, daß aus derselben Feder die von Aretin S. 98 der Urkunden edirte italienische Relation stamme, welche Richel am 18. Januar 1634 seinem Herrn, dem Kurfürsten von Baiern, einsandte; denn Richel erhielt in der That von Grana genaue Informationen (vgl. seine Berichte vom 28. Dezember 1633 und 15. Februar 1634, Aretin, Urkunden S. 86. 91. 119). Auch die von ihm mitgesandten italienischen Schriftstücke, das „Votum eines kaiserlichen Kriegsrathes in secreto consilio" (Aretin S. 91) und die Übersetzung der savoyischen Kundschaft müssen von dem Marchese stammen, den übrigens Aretin selbst für den Verfasser der am 18. Januar von Richel eingesandten italienischen Relation hält (S. 116/17 des Textes). Auch diese Quelle ist — soviel kann man Schebeck gerne zugeben — weit überschätzt worden.

[1]) Die Besprechung war bereits einige Tage früher in Aussicht genommen worden, und zwar hatte sich Trčka zunächst an Herzog Franz Albrecht (schriftlich oder mündlich?) gewandt. Am 12. erklärte sich Arnim gegen den Herzog bereit, Graf Adam zu empfangen; am 16. schrieb er dem Kurfürsten von Sachsen, daß er ihn gesprochen habe. Die Annäherungsversuche, beiderseits eifrig unterhalten, begannen übrigens schon am 17. Juli, vielleicht noch früher. Vgl. die Urkunden bei Hallwich Bd. 1 Nr. 537. 539. 542 f. 548. 571 f. 575 f. 597. 600. 602. 607—609. 626; Antelmi a. a. O. S. 389.

[2]) So schreibt er Johann Georg an diesem Tage, bevor sie stattthatte: „Heute werde ich, geliebt's Gott, umb 4 Uhre Nachmittage selbsten mit ihme zusammenkommen"; Helbig, Wall. u. Arn. S. 27. Wiederholt und ergänzt von Gaed. Nr. 69. Und zwar behauptet eine baierische Zeitung aus dem kaiserlichen Lager vom 17. August (bei Aretin S. 99,1), worin auch Trčka's Besuch bei Arnim erwähnt wird, daß der Herzog zu diesem hinübergekommen, weil der Generallieutenant „ganz ubel auf" sei. Seine Krankheit bestätigt Arnim in den Briefen vom 10. und 12. August (Hallwich Bd. 1 Nr. 608 und 626; vgl. auch die italienische Relation, Arch. 11, 33. 34), schreibt aber in letzterem: er wolle, sobald er sich stark genug befinde und der Fürst es begehre, ihm „ungesäumt in Person unterthänigst aufwarten".

am 22. Auguſt mit einem neuen Waffenſtillſtand auf vier Wochen ab[1]).

In ihnen erſcheint neben dem Herzog von Sachſen-Lauenburg, der jedoch mehr zurücktritt und vielleicht nicht überall eingeweiht war[2]), als der beſondere Vertraute des ſächſiſchen Generallieutenants nach ſeinem eigenen Zeugnis Graf Heinrich Matthias v. Thurn: „Khain lebendiger Menſch", ſo ſchreibt er am 23. Auguſt dem Reichskanzler, „hat von dißen Sachen Wißenſchaft alß Herr Arnhamb und ich". Auch heute wiſſen wir darüber noch recht wenig, obgleich das Geheimnis durch die genannten Briefe Thurn's an Oxenſtierna und Arnim, ſowie durch das, was wir über die Konferenz der beiden Letzteren in Gelnhauſen wiſſen, etwas gelüftet iſt. Von ganz beſonderem Werth ſind für uns die beiden Briefe an Arnim, wenn auch gerade in ihnen die eigenthümliche Stilverdunkelung Thurn's, durch Textkorruptelen wohl noch verſtärkt, dem Leſer kaum überwindliche Schwierigkeiten macht. Leider iſt ihnen weder Ort noch Tag beigeſchrieben, wie auch die Adreſſe Arnim's fehlt; doch glaube ich darüber ziemlich ſichere Auskunft geben zu können. Jedenfalls gehören ſie, wie man aus allem ſofort erkennt, in die Zeit der entſcheidenden Verhandlungen, zwiſchen den 16. und 22. Auguſt, und zwar näher dem letzteren Tage, denn auch der erſte Brief ſetzt bereits einen gewiſſen Abſchluß der Traktate und noch einen früheren Gedankenaustauſch darüber zwiſchen Thurn und Arnim (ſei es mündlich oder ſchriftlich) voraus. Da der Graf am 22. und 23. Auguſt zu Schweidnitz war, vor deſſen Mauern beide Heere ſeit Anfang Juli ſich gegenüber ſtanden, ſo wird er dort wohl beide Briefe geſchrieben haben; mithin nehme ich an, daß er ſie Arnim in das kaiſerliche Lager oder an den Ort, wo dieſer mit Wallenſtein, bzw. ſeinen Vertrauten zuſammenkam, nachgeſandt hat. Das erhellt für den zweiten Brief mit voller

[1]) Die Originalurkunde aus dem Boitzenburger Archiv bei Kirchner 410, unterzeichnet von Wallenſtein, Thurn und Arnim.

[2]) Seine Theilnahme an einer Beſprechung, bei der auch Graf Schlick zugegen war, bezeugt Thurn in dem vorhin citirten erſten Brief an Arnim; vgl. unten.

Sicherheit aus seinen Schlußworten: „Biet Euer Excelenz, bei solcher presentirter Ocasion mich ihr f. D. dem Generalissimo auf das Schönste [zu] bevelhen". Denn damit können wir ein Handbillet Wallenstein's an Thurn selbst zusammenhalten, aus dem Feldlager bei Schweidnitz den 22. August 1633, das Hildebrand aus den Papieren Oxenstierna's veröffentlichte; Thurn hatte es am 23. August bereits in Händen und sandte es dem Reichskanzler am 12. September zu: der Herzog dankt dem Grafen darin ganz kurz für den Gruß, den ihm der Generallieutenant ausgerichtet habe[1]). Hiernach können wir den zweiten Brief Thurn's dem 21. oder dem 22. August selbst zurechnen. Aus seinem Anfang merken wir, daß es die Antwort auf eine Bitte Arnim's war, in der also wohl das Mittelglied zwischen dem ersten und zweiten Brief Thurn's zu erkennen ist: „Hochedler Herr Generalleitenampt! Gott segne Euer Excelenz Hende Werkh! Schiekh das, was sie begert haben". Arnim wird danach den Wunsch ebendort, wohin der Graf die Sendung richtet, und zwar auch wohl brieflich ausgesprochen, mithin, denke ich, auch den ersten Brief Thurn's dort erhalten haben. Hinter den 18. August kann dieser überhaupt nicht zurückdatirt werden, da in ihm die Theilnahme des Grafen Schlick, der an jenem Tage erst eintraf, an einer Besprechung erwähnt wird. Möglicherweise wurden alle drei Briefe an ein und demselben Tage ausgetauscht.

Sehr bedauerlich bleibt es, daß wir jene Beilage nicht mit besitzen. Und leider wird in den Briefen auch noch auf andere fehlende Schriftstücke verwiesen, aus denen wir erst das rechte Licht über ihren Inhalt gewinnen würden. Darunter gehört offenbar an die erste Stelle eine gleich zu Anfang des ersten Schreibens genannte Urkunde, die bei der Verhandlung aufgesetzt sein muß und den Schlüssel zu ihrem Verständnis abgeben würde. Ich interpungire den sie betreffenden Satz des ersten Schreibens gleich so, wie er ohne Frage zu lesen ist: „Hochedler Herr Generalleutenampt! Was ich gegen Euer Excelenz gemelt hab, was die Uhrsach, das nit nominirter sthet in der verfaßten

[1]) Hild. S. 51,1; Nr. 31 S. 46; Nr. 38 S. 50. 51.

Schrift ‚Khunigreich Frankhraich und Schweden, auch Holondt'[1]), das khan ich noch in meinem Herzen nit guet noch ſicher befinden; es wierth auch khunftig übel gedait und verſtanden werden. Den weil es aufrichtig, redlich und wol gemaint iſt, ſol man deſen khein Scheuch, Sorg und Furcht haben". Und dasſelbe Dokument müſſen weiterhin die Worte meinen: „Es iſt gar zue generaliter geſetzt: ‚Die Churfüerſten ſampt den Alienirten'"; nur daß hier ſtatt „Alienirten" „Alliierten" zu leſen ſein wird. Denn nur ſo werden die folgenden Worte verſtändlich: „Ihr churf. D. in Sachßen haben ſiech noch ſo dick nit verknuepft mit dem Khönigraich Schweden, und mit Frankraich und Holondt ſiech nichts aingelaßen; wen ain [?] löblicher Herr nit wolte auf Gott, das Evangeliſche und Wolſtandt des Algemainen ſehen, khönte [er] ſiech wol loßwirkhen".

Jedenfalls wurde — ſoviel erkennen wir — der Gedanke gefaßt, in die Verhandlungen und den Bund zur Durchführung des Friedens die auswärtigen antihabsburgiſchen Mächte, neben Schweden und Frankreich auch die Generalſtaaten, einzuziehen. Das zweite Schreiben ſpricht ausdrücklich von der „deſiderierten Allianz mit Frankhreich, Schweden, Churf. Durchle[u]chtigkeiten [Sachſen und Brandenburg], dem Römiſchen Reich". In denſelben Bund ſollte ferner der Fürſt von Siebenbürgen, Georg Rákóczy, aufgenommen werden. Wie man weiß, hatte Oxenſtierna die Verbindung mit dieſem Fürſten, welche Guſtav Adolf im Mai

[1]) Vom 24. September 1633 datirt eine Beglaubigung Wallenſtein's für Heinrich Kuſtos an den Reſidenten der Generalſtaaten in Hamburg, Aitzema: Kuſtos, ſein „Rath und lieber Getreuer", habe von ihm Befehl erhalten, dem Reſidenten „in ſeinem Namen unterſchiedliche Sachen zuzuſchreiben"; dieſer möge ihm darin „völligen Glauben beimeſſen". Was mag Kuſtos, Wallenſtein's vertrauter Kammerpräſident, wohl geſchrieben haben? Foppius v. Aitzema iſt derſelbe Diplomat, dem Friedland ſchon während ſeines erſten Generalats nach der Eroberung von Herzogenbuſch im Jahre 1629 Eröffnungen gemacht hat, welche ihn als den berufenen Schützer der deutſchen Freiheit gegen die Spanier und den habsburgiſchen Dominat im Reich hinſtellten (vgl. K. Wittich, Wallenſtein und die Spanier, Preuß. Jahrb. 22, 424). S. auch Wallenſtein's Eröffnungen gegen Oberſt Schlieff am 9. Januar 1634 (Gaed. S. 223) und gegen Herzog Franz Albrecht am 20. d. M. (Gaed. S. 232. 233).

1631 von Frankfurt a/O. aus durch seinen Geheimen Rath Paul von Straßburg angeknüpft hatte, zu Heilbronn im April 1633 wieder aufgenommen[1]). Sein Vertrauter und Vermittler war dabei kein Anderer als Graf Thurn, der schon in seiner früheren Zeit eifrig an der Verbindung des protestantischen Ungarn und seiner Böhmen gegen die Macht des Kaisers gearbeitet hatte[2]) und jetzt von Schlesien aus die Briefe und Botschaften nach Siebenbürgen beförderte. Sicherlich hatte er bereits im Frühling die Mitwirkung des Fürsten bei seinen böhmischen Plänen beabsichtigt; aber diese zergingen, bevor noch mit Rákóczy recht angeknüpft war[3]), während dieser zugleich den Werbungen der königlichen Partei sein Ohr lieh und in Eperies mit ihr unterhandeln ließ. Im Juli schien es jedoch, als ob Thurn den Habsburgern bei dem Fürsten den Rang ablaufen sollte; gerade die Aussicht auf die siebenbürgische Hülfe nannte er, wie bemerkt, als den Hauptgrund für die neue Wendung des Herzogs von Friedland. Und in den August-Verhandlungen nahm diese Frage eine ganz hervorragende Stelle ein. Ich möchte annehmen, daß das, oder lieber wohl die Dokumente, um welche Arnim den Grafen bat, eben zu ihr gehörten. So verstehen wir am besten die Worte, welche den vorhin als Anfang des zweiten Briefes Thurn's citirten folgen: „Das Creditif-Briefl, so Herr Ragozi geben, ist

---

[1]) Vgl. Alexander Szilágyi, Georg Rákóczy I. im Dreißigjährigen Kriege 1630—1640, Budapest 1883, bes. die Instruktion Oxenstierna's für Straßburg, Heilbronn 17. April 1633, S. 69 ff.

[2]) Vgl. Archiv f. K. ö. G.-Q. 31, 377 ff.; 55, 401 ff.; 66, 257 ff.

[3]) Vgl. Thurn's Brief an Oxenstierna vom 9. Juni, Hild. Nr. 17, der sich besonders mit dieser Kombination beschäftigt. Er nennt drei Schreiben des Reichskanzlers, die er am 8. Juni zur Weiterbeförderung erhalten hat, nachdem sie ihm viel zu spät (durch den Oberstlieutenant Schaffman) eingehändigt seien, die zwei ersten zwei, der dritte (vom 9. Mai) einen Monat nach der Ausfertigung. Der eine dieser Briefe wird daher der durch Szilágyi gedruckte vom 17. April sein. Mittlerweile hatte Thurn am 27. Mai sowohl an Rákóczy als an Straßburg auf eigene Hand geschrieben, offenbar wieder in sehr auftragender und entgegenkommender Weise, da er sich bei Oxenstierna deshalb entschuldigt. Wir erkennen, daß er vorher aus Siebenbürgen gewisse Anträge erhalten und dem Reichskanzler befürwortend zugesandt hatte.

khuerz, doch kreftig Wort. Eurer Excelenz wollen's leſen". Es muß die Botſchaft des Fürſten ſein, welche dem Grafen die Hoffnung auf ſeine Hülfe erweckt, die ihn alſo ſchon einige Wochen früher, im Juli, erreicht hatte. Und das beſtätigen ſofort die folgenden Worte: „Der Abgeordente wahr ein tapferer Soldat, auch in vielen Tractaten geprauchet, auch jezundt zu [Eperies][1]) mit dem Kayßer vorgangen". „Die ungriſche Hielf", heißt es weiter, „khombt unfelbar". Und ebenſo ſicher ſtellt ſich der Graf in den Briefen an Oxenſtierna: der Palatin, meldet er ihm am 27. Auguſt, ſchreibe um Hülfe gegen Rákóczy, der im Vormarſch ſei; der Herzog von Friedland, fügt er ſpottend hinzu, werde jenem zwei Kompagnien Ungarn zuſchicken, „und nit mehr".

In dem Brief an Arnim äußert er die Meinung — vielleicht in Erwiderung auf eine Bemerkung des ſächſiſchen Generals —, daß, „falls Gott dies jetz vorgehende Werk verſiegele", die ungariſche Hülfe eigentlich unnöthig ſei; immerhin könne man aber den Generaliſſimus fragen, wie er darüber denke, denn „von Fragen verliert man nichts". Seiner Anſicht nach müſſe man Rákóczy und ſeine Freunde jedenfalls erſuchen, „anſehnliche Geſandte" zu ſchicken, um „als Conföderirte den Traktaten beizuwohnen" und in die große Allianz einzutreten.

Auch in den Briefen an Oxenſtierna deutet Thurn den Inhalt dieſer Verhandlungen vor Schweidnitz an. „Die Reſolution iſt", ſchreibt er am 23. Auguſt, „das er's, W., wiel auf ſiech nemen; hat ſelbſt Andeitung gethan, was ſhuer ſchware, ime unverantwortliche Puncten ſoln vorgeſchlagen werden, darein er conſentiren wierth; auch die Ausſchaffung der Jeſuiter auß dem ganczen Römiſchen Reich, welches der Keyßer bies in Tot empfinden wierth; der mueß noch [nach] Spania gehn". Das klingt ſehr zuverſichtlich, viel mehr als der erſte Brief an Arnim, in dem wir im Gegentheil ein Mißtrauen gegen die zweideutige Faſſung der aufgeſetzten Punkte bemerkten. Noch mehr ſpricht ſolche Beſorgnis aus den Worten, welche Thurn darin den vorhin citirten

[1]) Die Lücke im Texte glaube ich ſo ausfüllen zu dürfen; von anderen Verhandlungen Rákóczy's in dieſer Zeit mit der habsburgiſchen Partei iſt mir wenigſtens nichts bekannt.

anfügt; sie waren wohl auf Arnim speziell gemünzt und sollten eine Warnung für ihn sein. „Die ersten Gedankhen, so der Generalissimo Herzog von Friedland gehabt", so schreibt der Graf mit affektirter Offenheit, „seindt dieße geweßen, und glaub noch ihn dem Herzen, siech Frankhraich und Schweden zue endtschlagen, sich mit baiden[r?] Churfürstl. Durchleichtigkheiten Armeen zue conjungirn und das Römische Reich ihn vorigen Standt zue seczen; daraus der Schlues zue machen, Schwedischen Conjunction [conjunctim?] heraus zu waißen [schmaißen?] und Frankhraich die Thuer zu waißen. Ob nun das zue einem algemainen gueten Frieden gelangen wiert, das wuerth die Zeit mit sich bringen, das wir auß den [so] Reif ihn Schne fielen" [1]).

[1]) An diese Sätze schließt sich die Erwähnung jener Konferenz, bei der auch Herzog Franz Albrecht und der Graf Schlick zugegen waren: „Was gegen ihr f. Gn., Herr[n] Feldtmarschalk Herr Graf Schlickh geredt, ist aines Thons; ihr f. Gn. haben schön und ansehlich geantwortet. Gott mieste strafen, wen man ain solches Schelmbstuedh [so!] ohn [an] Schweden erweißen wolt, deren Khuenig sein Bluedt hat vergoßen, dem Römischen Reich zu helfen. Wie lobwirdig Euer Excelenz auf solchen [Fur?]schlag gereth, ist unnoth zu repetiren, laß es auch darbai verbleiben." Hiernach können wir seit dem 16. August mindestens drei Besprechungen bei den Verhandlungen vor Schweidnitz unterscheiden: zunächst die Arnim's mit Wallenstein; zweitens die eben genannte, an der auch Thurn Theil genommen zu haben scheint (es handelte sich dabei wohl offiziell um den Waffenstillstand, weshalb die hohen Offiziere und auch der kaiserliche Gesandte zusammenkommen konnten — denn daraus ward ja kein Geheimnis gemacht); drittens diejenige, bei der Arnim Thurn's Briefe erhielt. Daß er damals Wallenstein selbst gesprochen hat, ward oben (S. 414) nachgewiesen. Ich weiß daher nicht, ob seine Unterredung mit Trčka am 21. August, deren er am nächsten Tage gegen den Herzog gedenkt (Hallwich Bd. 1. Nr. 638), noch einen besonderen Platz zu beanspruchen hat, oder nur als ein Theil der dritten Konferenz zu betrachten ist. Den Brief Wallenstein's an Arnim vom 24. August (Hallwich Nr. 640) müssen wir zunächst nicht für die Antwort auf Nr. 38, sondern auf einen fehlenden Brief vom 23. August halten; denn abgesehen davon, daß man sonst einen Irrthum in der Datirung annehmen müßte, ist das eine Mal von einem Paß für einen Rittmeister, das andere Mal für einen Oberstlieutenant (v. Ponickau) die Rede; man müßte sich also in der herzoglichen Kanzlei zweimal versehen haben. Doch handelte es sich vielleicht beidemal um die gleiche Angelegenheit, den unverhofften Tod des jungen Prinzen Ulrich von Holstein, welches Ereignis man bisher dem anekdotisch ausgeschmückten Bericht Khevenhüller's nacherzählt hat. — Antelmi hat

Welch ein Unterſchied zu den Äußerungen gegen den Reichskanzler! Wir erkennen aber ſogleich, wohin die letzteren zielen: der Optimismus des Emigranten ſpricht aus ihnen: der Leiter der ſchwediſchen Politik ſoll aus ſeinem Mißtrauen gegen den Friedländer herausgeriſſen werden. „Ew. Excelenz", ſchreibt der Graf am 27. Auguſt, „ſezen den wenigiſten Zwaifel nit! Es iſt geſchloßen, den Keyßer noch Spania zu jagen". Auf das dringendſte bittet er, die Zuſammenkunft mit Arnim zu beſchleunigen und dazu näher herbeizukommen, und ſtellt ſelbſt ſeinen Beſuch bei dem Kanzler in Ausſicht[1]): vor dem Winter müſſe alles ausgeführt ſein. Er zweifelt nicht an dem Gelingen. Gottes Finger möchte er in der unverhofften Wendung aus der äußerſten Bedrängnis erblicken; man habe ihm dafür auf den Knieen zu danken: „Wir ſein ihn allem nit 12000 Man zu Roß und Fues geweſt, ihn [?] Hunger und Abgang in allem. Da khombt der wunderbare Gott, das die zuvor angehebte Sachen werden renovirt und nunmher alſo gefaſt, daß es nit zurueky ghen kan".

Schwerlich hat dieſe zur Schau getragene Zuverſicht auf das klare Urtheil des ſchwediſchen Kanzlers tieferen Eindruck gemacht. Umſoweniger, da er aus einer andern Bemerkung des Grafen eher das Gegentheil herausfinden konnte. Denn in dem

---

uns die Nachricht überliefert, daß der Generaliſſimus nach Schlick's Abreiſe mit Arnim, dem Prinzen Ulrich und anderen hohen Offizieren zuſammengekommen ſei; im Schatten eines kleinen Gehölzes habe ihnen Graf Trčka ein üppiges Bankett veranſtaltet. Das könnte alſo am 21. Auguſt geweſen ſein. Antelmi ſchöpfte aus Lagerberichten, welche über die äußeren Vorgänge recht gut inſtruirt, ſonſt aber mit Vorſicht zu benutzen ſind. Seine eigene Depeſche datirt vom 27. Auguſt; a. a. O. 391. Ausgeſchloſſen iſt gewiß nicht, daß die Generale noch öfter in dieſen Tagen beiſammen geweſen ſind. — In dem Bericht an Oxenſtierna, ſowie er in deſſen Schreiben an Herzog Bernhard vorliegt, zieht Arnim die ganze Verhandlung in Eins zuſammen: er habe mit Wallenſtein „zwiſchen beiden Lägern" geredet (Schebeck S. 285). Noch will ich auf eine Urkunde hinweiſen, die Kirchner dem Boitzenburger Archiv entnahm (269), Wallenſtein's Paß für Arnim, der zu ihm kommen wolle, „geben im Feldlager den 29. Auguſt 1633" (Ausfertigung). Ich möchte vermuthen, daß hier „19." bzw. „20." ſtatt „29." zu leſen iſt.

[1]) Am 27. Auguſt; ebenſo noch am 12. September, Hild. Nr. 38 S. 52.

Brief vom 23. Auguſt leſen wir unmittelbar hinter den volltönenden Worten über den Inhalt der Abmachungen: „Etlicher Regimenter [ſo?] hat W. nit zue trauen; hat uns angeſprochen, wier ſoln gefaßt ſein, wen [wenn] er uns alß Confidenten mueſte erſuchen, ſie zuem Gehorſomb zu bringen, das wier Aſiſtentz thuen“. Ebenſo habe er Holck, den Commandeur der böhmiſchen Armee, eigenhändig erſucht, ſich deshalb an den Herzog Wilhelm und Bernhard von Weimar zu wenden.

Ziehen wir jetzt den bekannten Bericht herbei, welchen Oxenſtierna Herzog Bernhard über ſeine Unterredung mit Arnim zu Gelnhauſen am 12. September erſtattete[1]), ſo bemerken wir die Übereinſtimmung mit dem eben Feſtgeſtellten. Ohne Frage hat ſich Wallenſtein vor Schweidnitz weiter vorgewagt als zu Giçin und Heidersdorf. Daß man die Jeſuiten aus dem Reich verbannen müſſe, führte auch Arnim gleich zum Beginn der Unterredung mit dem Kanzler als Ausſpruch des Herzogs an. Als Motiv ſeiner Umwandlung ſtellte er neben dem Affront, den er vor drei Jahren zu Regensburg erlitten, und der Untergrabung ſeiner Stellung bei Hof den beabſichtigten Einmarſch Feria's in Oberdeutſchland hin, der nur deshalb aus Italien herbeigerufen werde, um dem Generaliſſimus die Stange zu halten. Falls Wallenſtein der Hülfe auf jeden Fall verſichert werde, ſei er entſchloſſen, ſich zu rächen. Daß von den Generalen Holck für ihn ſei, hob Arnim an erſter Stelle hervor; aber auch Gallas' und der meiſten Offiziere ſei er mächtig; von den verdächtigen habe er mehrere „abgeſchafft“[2]) und gehe täglich damit um, den und jenen, dem er nicht traue, los zu werden. Ganz im Einklang mit Thurn fügte er hinzu, der Generaliſſimus wünſche, daß Herzog Bernhard näher rücke, um Holck eventuell

[1]) Dudik, Forſchungen in Schweden S. 434. Nach ſeiner Kopie vervollſtändigt bei Schebeck S. 285 ff. Vgl. Hild. Nr. 37.

[2]) Darunter den Marcheſe de Grana, der am 18. Auguſt aus dem Lager in Wien eintraf, nachdem er ſeine beiden Regimenter hatte abgeben müſſen. Antelmi, der es meldet (S. 390), ſetzt hinzu: „Mostra l'origine de suoi disgusti con il detto Generale esser derivata dall'essersegli fatto conoscer troppo dipendente dall' Imperatore“. Wallenſtein gab die Regimenter Diodati, der ihn ſpäter als der erſte verließ.

gegen die ungehorſamen Regimenter zu helfen; und nur eine Ergänzung zu dem Brief Thurn's war es, wenn er hervorhob, daß Wallenſtein ihm ſelbſt ſechs beſonders verdächtige Regimenter untergeben wolle. Auch in der Art, wie der Plan des Vorgehens zu Gelnhauſen beſprochen wurde, bemerken wir die Kongruenz mit den Thurn'ſchen Briefen: Herzog Bernhard und Holck ſollen auf den Kurfürſten von Baiern losgehen „und thuen ihr Beſtes, ihn zu ruiniren", Feldmarſchall Horn gegen Feria ſich aufſtellen; die Franzoſen wolle man auf die Spanier in Italien hetzen; Wallenſtein ſelbſt denke aus Böhmen, wohin er zunächſt zurückgehen werde, gegen Öſterreich und Steiermark hervorzubrechen. Es ſind die Gedanken einer europäiſchen Offenſiv-Koalition gegen die Übermacht des Habsburgiſchen Hauſes, wie ſie in den Zeiten der Religionskriege ſo häufig auftauchen und vor allem von den proteſtantiſchen Emigranten, Thurn an der Spitze, gehegt wurden; man wird wohl ſo wie ſonſt auch den Türken und etwa noch Venedig in die große Kombination hineingezogen haben.

Das Projekt mit der böhmiſchen Krone ward ebenfalls geſtreift: „es ſeie auch der Kron Böhmen gedacht, daß ſie in ihre freie Wahl wiederum geſetzet werde", heißt es in Oxenſtierna's Bericht über Gelnhauſen: recht zurückhaltende Worte; von der Thronkandidatur Wallenſtein's ſelbſt ſcheint Arnim danach kaum geſprochen zu haben, oder er hat das wenigſtens nicht als deſſen direkten Antrag gebracht, ſondern dies Ziel in verhüllenden Worten aufgeſtellt. Und ſo hat er, wie Oxenſtierna ſelbſt erklärt, auch alles andere in unbeſtimmter Form vorgetragen, vorſichtig und „ziemlich verdecket", wie ſeine Gewohnheit war; er ſelbſt hat mit Zweifeln an der Aufrichtigkeit Wallenſtein's und an der Ausführbarkeit ſolcher Pläne nicht zurückgehalten, beſonders ob die Armee dem Herzog wirklich ſo ſicher ſei als er ſich einbilde; auch Holck habe ihm einen unzuverläſſigen Eindruck gemacht. Immerhin aber verſicherte er, „daß der Friedländer merklich disguſtirt, inſonders über die Ankunft des Duc de Feria"; auf den Rachedurſt des leidenſchaftlichen Mannes legte ſein alter Vertrauter beſonderen Nachdruck.

Ohne Schwanken und Zweideutigkeit ist die Stellung des Herzogs von Friedland also auch diesmal nicht gewesen. Daß der Gedanke einer besonderen Verständigung Österreichs mit den protestantischen Kurfürsten vor Schweidnitz besprochen worden ist, hat der sächsische General in Gelnhausen selbst zugegeben. Die Verhandlungen nahmen sogar, wie er bemerkte, von der dänischen „Interposition" zu Breslau ihren formellen Ausgang; dies war die Maske, hinter der Wallenstein die Konspiration mit den Feinden damals vor dem Wiener Hof zu verbergen suchte. Arnim stellte dem Kanzler jene Idee nur so als den Wunsch des Kaisers dar: „Er [Wallenstein]", so heißt es in Oxenstierna's Bericht, „hätte auch unter anderm gesagt, der Kaiser wäre geneigt und erbötig, mit dem Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, auch denen Fürsten und Ständen, so sich die Zeit hero nicht gar zu widerlich angestellt (wie seine formalia lauten), den Frieden zu tractieren und [zu] schließen; von der Kron Schweden aber und Frankreich, auch etlich andern Fürsten und Ständen (nennte aber keinen) wollte er [der Kaiser] nichts hören"[1]). Aber dies war, wie wir wissen und wie auch dem schwedischen Kanzler nicht verborgen blieb, die Richtung, in welche Wallenstein selbst die Sachsen im Jahre vorher mit aller Kraft hinüberzuziehen versucht hatte. Und wer stand dafür, daß der Wetterwendische das Steuer nicht noch einmal so drehen würde, wie es nach Thurn's eigenem Bekenntnis jetzt wie allezeit seinem innersten Wunsche entsprach?

Hiernach, müssen wir sagen, lag alles noch im weiten Felde, als Arnim sich auf die Reise machte, um die kurfürstlichen Höfe und das schwedische Hauptquartier für die Vorschläge des Herzogs zu gewinnen. Und ganz entsprechend lauteten die Antworten, welche er überall empfing. Zuerst kam er auf dem Hinwege mit dem Kurfürsten von Sachsen in Großenhayn zusammen. Da ward alles nur vorläufig besprochen und die Entscheidung bis auf die Rückkehr vom Reichskanzler verschoben. Ebenso wenig

[1]) Die Worte „wie seine formalia lauten" und „nennete aber keinen" gehen wohl auf Arnim; man könnte sie sonst möglicherweise auch auf Wallenstein beziehen.

kam der General mit Holck, den er in Gera am 4. September ſprach, zum Ziel; Mißtrauen beherrſchte die Unterredung auf beiden Seiten; auch hier nahm Arnim ſeinen Abſchied mit der Erklärung, auf der Rückreiſe wieder vorzuſprechen [1]). Auch der Reichskanzler ließ ſich durch die große Ausſicht, die ſich ihm bot und ſehr wohl von ihm erkannt wurde, kaum aus ſeiner Zurückhaltung herausbringen. Wäre es ein Ernſt, ſchreibt er dem Herzog Bernhard, ſo könne der Partei nichts Gewünſchteres widerfahren; er halte aber wenig oder nichts von den Erklärungen des ſächſiſchen Generallieutenants. Für einen Scherz, meinte er jedoch, ſei es wieder zu grob; und jedenfalls müſſe daraus in

[1]) Das Itinerar Arnim's auf der Reiſe nach Gelnhauſen hat Droyſen z. Th. ſichergeſtellt (Holck's Einfall in Sachſen im Jahre 1633, Neues Archiv f. ſächſ. Geſchichte 1, 166 ff.); doch iſt noch nicht alles deutlich. Am 25. war er noch in Schweidnitz; am 28. erreichte er über Radeburg Großenhayn, wohin ihm der Kurfürſt entgegenkam. Von Leipzig, wo er am 1. September war, ging er über Naumburg nach Gera, das er wohl ſchon am 2. September erreichte. Hier beſprach er ſich am 4. mit Holck und reiſte gleich weiter über Jena nach Weimar zum Herzog Wilhelm; am 6. September iſt er dort bezeugt. Am 8. erreichte er Fulda. Hierher brachte Oberſt Vitzthum, durch den er ſich bei Oxenſtierna hatte anmelden laſſen, die Nachricht zurück, daß dieſer noch am gleichen Tage bis Gelnhauſen entgegenkommen werde. Das war für Arnim, wie er dem Kanzler ſofort entſchuldigend ſchrieb (Hild. Nr. 35), ein Ding der Unmöglichkeit: er hoffe aber am nächſten Abend einzutreffen. Mithin haben wir zunächſt anzunehmen, daß ihm dies geglückt iſt und daß die Unterredung wohl am 10. September ſtatthatte. Jedenfalls liegt in der bisher gültigen Angabe des 12. September, die ſich auf den Brief Oxenſtierna's an Herzog Bernhard von dieſem Tage ſtützt, irgendwelcher Irrthum. Denn am 12. war Arnim ſchon auf dem Rückwege bis Eiſenach gekommen, wie wir einem Brief an den Kanzler ſelbſt von dort entnehmen (Hild. Nr. 39; vgl. Gaed. Nr. 159 u. 162). Am 13. treffen wir ihn in Erfurt und Eckartsberga; in der Nacht zum 16. kam er beim Kurfürſten auf der Moritzburg an. Holck ſagte er von Erfurt aus ab, zu einer Zeit, wo jener ſchon todt war (Hallw. Bd. 1 Nr. 690). — Mit Franz Albrecht, Thurn, Trčka und Wallenſtein ſelbſt blieb er während ſeiner Reiſe in Korreſpondenz. Vgl. Gaed. Nr. 73 ff. Ferner aus den Boitzenburger Akten im N. Arch. f. ſ. Geſch. a. a. O. Nr. 13, Thurn an Arnim, Liegnitz 11. September, und Nr. 9, Arnim an Wallenſtein, undatirtes Konzept. Letzterer Brief gehört zum 29. oder 30. Auguſt; am 30. ſchickte ihn der Generallieutenant dem Kurfürſten zur Weiterbeförderung (vgl. Droyſen, N. A. f. ſ. G. 1, 166,71. 168,78. Gaed. Nr. 73 S. 185).

der Gegenpartei Argwohn und Zwieſpalt erwachſen[1]). So kam er zu dem Entſchluß, zwar die Augen aufzuhalten, alle Poſten wohl in Acht zu nehmen, aber den Antrag doch nicht ſchlechthin von der Hand zu weiſen. Darum ſtellte er auch die Bedingungen nicht ſo ſcharf wie gegen Herrn v. Bubna, ſondern wohlwollend-unbeſtimmter: Arnim möge „den Herzog von Friedland nur forttreiben und ihm verſichern, daß er, wenn er ſeine Deſſeins nur fortſetze, von ihm und ſeinen Freunden nicht im Stich gelaſſen werden ſolle"; und Herzog Bernhard erhielt Anweiſung, dem Feldmarſchall Holck, ſobald er ſeiner Hülfe bedürfe, beizuſpringen. Zu einer bindenden Erklärung ließ ſich jedoch der Kanzler gegen Arnim nicht herbei: „Welchergeſtalt aber das Hauptwerk fürzunehmen, deßwegen muß mehr tractiret werden". Sie kamen überein, in Erfurt, wohin ſich der Kanzler demnächſt zu einer Bundesverſammlung der Heilbronner Stände begeben wollte, weitere Verabredungen zu treffen[2]).

Arnim's Hoffnungen waren kaum größer als die Oxenſtierna's, und gleich ihm hielt er es für geboten, das Mißtrauen und die Vorſicht zu verdoppeln und die Rüſtungen nach Kräften zu verſtärken[3]). Andrerſeits ſuchte er noch auf dem Rückwege ſeinen Kurfürſten zu feſten Entſchlüſſen fortzureißen: jetzt müſſe, ſchrieb er ihm, bevor er ihn noch geſprochen, von Eckartsberga, eine Hauptreſolution gefaßt werden, oder das Werk ſei, wenn nicht verloren, ſo doch in der äußerſten Gefahr.

Die Antwort, die er von demſelben am 16. September auf der Moritzburg (nördlich von Dresden) erhielt[4]), war in gewiſſer

---

[1]) An Bernhard, den 12. und 22. September; in dem erſten Briefe, unter dem Eindruck der Arnim'ſchen Mittheilungen, drückt ſich der Kanzler zuverſichtlicher aus als in dem zweiten, der die ſehr lebhaften Zweifel Bernhard's (vom 19. Sept.) erwidert. Schebeck S. 287 ff.

[2]) Dies erfahren wir aus Arnim's Brief an Oxenſtierna vom 20. Sept.; Hild. Nr. 43. Vgl. u.

[3]) Vgl. ſeine Briefe an Johann Georg vom 12. und 13. September, aus Eiſenach und Eckartsberga, Gaed. Nr. 159 f.

[4]) So iſt die Vollmacht für Arnim, deren Inhalt folgt, datirt. Hallwich 2, 318 f. Nicolai meldet dem Kanzler am 20. September, der General ſei „zwiſchen dem 16. und 17. September um Mitternacht" auf der Morit-

Weiſe noch unbeſtimmter als die des Reichskanzlers. Nach einem Hinweis auf den friedfertigen Zweck der ſächſiſchen Kriegführung, die von Anfang an nur darauf gerichtet geweſen ſei, „daß das heylige Römiſche Reich einſten beruhiget und der Religion- und Profan-Friede wiederumb auf den rechten Fuß geſetzt werden mögen", wies ſie auf die „vielen ſchädlichen Mißverſtändniſſe und Zwieſpaltungen" hin, die ſeit 70 Jahren unter den Reichsſtänden obwalteten. Da man deshalb unmöglich „in ſo geſchwinder Eyl" die Friedensbedingungen feſtſtellen könne, ſo erbiete ſich ſeine kurfürſtliche Durchlaucht „alles Fleißes ihr angelegen ſein zu laſſen, auf das hierinnen mit hochgedachtes Hertzogs zu Friedlandt fürſtl. Gn. zum forderlichſten ſich beredet und vereinigt werden könne". Die Reſolution umgeht alſo die weitgreifenden Gedanken, denen vor Schweidnitz und in Gelnhauſen Raum gegeben war, durchaus und iſt ſichtlich bemüht, den konſervativen Charakter der ſächſiſchen Politik hervorzuheben. Man würde aus ihr allein ebenſo wenig wie aus den Akten von Chmelen wiſſen können, ob der Kurfürſt von ſeinem General überhaupt in jene Pläne eingeweiht ward oder nicht. Indem ſie dann aber die Vorbereitung des Friedens mit Hülfe Wallenſtein's beſpricht, geht ſie doch entſchieden über die Beſchlüſſe von Chmelen hinaus. Und noch mehr geſchieht das in dem nächſten Satze: „Unterdeß laſſen S. Ch. D. geſchehen, das die Keyſerliche und S. Ch. D. Armée ſich mit einander vergleichen und zu obigem Zwegk der Tranquillirung des heyligen Römiſchen Reichs und Reducirung deßelben Fundamentalgeſetze, auch teutſchen Libertet treulich cooperiren helfen mögen." Das war nichts Geringeres, als was Wallenſtein im Mai und Juni ſowohl von Schweden als von Sachſen gefordert hatte und was ihm damals von beiden Seiten abgeſchlagen worden war. Es war dasſelbe, wozu Arnim in Chmelen vergebens Fürſt und Räthe zu beſtimmen verſucht hatte; und es war offenbar die Richtung, in der gerade er die Löſung der deutſchen Frage erſtrebte.

---

burg eingetroffen und ſchon früh am Morgen um 3 Uhr zum Kurfürſten von Brandenburg weitergereiſt; Hild. Nr. 45.

Ungesäumt eilte er, auch seinen brandenburgischen Herrn auf denselben Weg zu leiten. Er traf ihn zu Beeskow; am 19. September erhielt er hier seine Vollmacht. Weniger verzwickt in der Form als die sächsische, war sie ihr sachlich doch gleich. Auch sie spricht nur allgemein von den Vorschlägen, die der kaiserliche Generalissimus „zum Zweck der Restituirung des Religions- und Prophan-Friedens undt Tranquillirung des heiligen Reichs" gemacht habe und erklärt danach unter Hinweis auf die Geneigtheit, welche nach Arnim's Bericht sowohl der sächsische Kurfürst als auch der schwedische Kanzler zu diesen Vorschlägen gezeigt haben, auch der Kurfürst von Brandenburg werde, wie früher, bemüht sein, „daß alle in obgemeltes Pacificationweßen hineinlaufende Particulariteten je lenger je mehr erleutert undt ausgearbeitet, undt mit des Herzogs zue Friedlandt fürstl. Gn. ehestes in weiterer [so] Conferenz darüber getredten, undt sie zu gueter Richtigkeit dadurch befördert werden mögen." „Demnach aber", so fährt auch das brandenburgische Dokument fort, „etwas Zeit darüber hinlaufen möchte, ehe man es zu obgedachter vollkommener Richtigkeit in vorgedachtem Pacificationswesen bringen könte, so laßen S. Churf. Durchl. ihr nicht zuwider sein, daß ihre Truppen nebenst den andern sich unterdeßen zu Behuf undt Beförderung vorgedachten löblichen Zwecks mit dem keyserlichen Volk vergleichen und das heilsame Friedenswerk miteinander zugleich befördern helfen mögen."

Erst von Beeskow, am Tage nach dieser Erklärung berichtete Arnim dem Reichskanzler über den Bescheid, den er auf der Moritzburg bekommen hatte, merkwürdigerweise ohne der brandenburgischen Antwort zu gedenken [1]). „Im Hauptwergk mit dem Herzogen zu Fridelandt", gesteht er ein, „haben S. Churf. D. sich nichts Verbintliches erkleret, sondern ist Alles biß zu ferner Unterredung mit E. Excel. außgestellet, wie ich dann hoffe innen Kurtzen (mit göttlicher Hülfe) bey derselben zu Erfurt wieder anzulangen." Hiervon fanden wir in den Erklärungen der beiden Kurfürsten nichts; es müßte also schon mündlich abgemacht sein:

[1]) Hild. Nr. 43.

im Gegentheil, beide Urkunden nahmen eine neue Konferenz mit dem Herzog von Friedland in Ausſicht, wovon aber wieder Arnim dem Kanzler nichts mittheilt! „Indeſſen", fährt er fort, „laeßen [ſo] S. Churf. Durchl. geſchehen, daß zwiſchen den Armeen zu einem Vernehmen der Anfangk mit gueter Vorſicht gemachet undt der Herzog dadurch etwas weiter engagirt [werde]." Mit ſo vorſichtigem Ausdruck umſchreibt er die Kooperation der Armeen, welche auf der Moritzburg und in Beeskow beſtimmt in Ausſicht genommen war. In Gelnhauſen war ja die Konjunktion der Truppen, ſoweit unſer Bericht lautet, überhaupt nicht erörtert worden. Und ſehr erklärlich daher, daß der General an dieſe Mittheilung eine Entſchuldigung anfügt: „Welches ich dan vermaine E. Exc. ſich nicht werden zuwider ſein laeßen, den [denn] ſie haben ſich deßen zu verſichern, daß ich zu keiner ſchedtlichen Separation einigen Anlaeß geben, ſondern nach Vermugen ſolche verhüten und mich vielmehr zu einer neheren undt feſteren Zuſammenſetzung bemühen werde; wie ich dann zu Gott hoffen will, der Effect meines Herzens Intention viel anders entdecken ſoll alß bißher unzeitige Indicia von mihr ergangen, welche ich zum Teil mit Gedult ertragen, teils verlachet und alles dem gerechten Gerichte Gottes heimgeſtellet"[1]). Denn dieſe Wendung hatten ja vordem ſowohl die Schweden als die Emigranten vermeiden wollen und, da ſie ihnen von dem Herzog angeboten ward, abgelehnt. Mit wem aber mußte ſich Wallenſtein zuerſt verbinden? Mit den kurfürſtlichen Truppen, die unter Arnim in Schleſien ſtanden, und den paar ſchwediſchen Regimentern unter Thurn, die gegen ſolche Vereinigung nicht hätten aufkommen können. Es war ein Schritt vom Wege der ſchwediſchen Politik zu der Bahn hin, welche die alten Waffengefährten im Frühling 1632 gegangen waren. Aber, wie die Dinge einmal lagen, war es die einzige Richtung, in der ein gemeinſames Vorgehen möglich ſchien — wenn ſie nur eben die Parteien einſtimmig und mit Nachdruck verfolgen wollten.

[1]) Einem Bericht aus Frankfurt a. M. zufolge, vom 4. Oktober (Hild. Nr. 50 S. 61), hat der Kurfürſt dieſen Entſchluß dem Reichskanzler durch einen eigenen Kurier „confirmiren" laſſen.

Es scheint aber, daß die Kurfürsten diesmal in der That Ernst zu machen gedachten. Johann Georg gab den stürmischen Bitten Arnim's, dem der Herzog von Sachsen-Lauenburg zuerst schriftlich und dann sogar in Person sekundirte[1]), nach und ließ alle irgendwie verfügbaren Truppen nach Schlesien abrücken; nur ein paar Regimenter blieben zum Schutze des Landes zurück, das soeben noch den Verwüstungszug der überstarken böhmischen Armee erduldet hatte[2]).

Von einer „guten Verrichtung" des Generallieutenants Arnim bei Oxenstierna können wir danach kaum mit Rašin reden. Aber allerdings war er sowohl im schwedischen Hauptquartier als an den kurfürstlichen Höfen weiter gelangt, als im ersten Waffenstillstande. Es kam nur darauf an, ob auch der Herzog von Friedland sich auf eine Bahn ziehen lassen wollte, auf der, wie Arnim sich schon in Chmelen ausgedrückt, seine Macht zwischen der kurfürstlichen und der schwedischen allezeit eingeschlossen war. Da aber erlebte der sächsische General bei Wallenstein selbst die erste und größte Enttäuschung.

Auf eine Erklärung des neuen Bruches muß ich verzichten. Halten wir nur fest, daß der Widerspruch nicht so groß ist, wie ihn Rašin und die ihm folgenden Forscher machen, daß vielmehr

---

[1]) Vgl. Gaed. Nr. 72—76, Hallwich 2, 313. 315. Daß der Herzog selbst nach Sachsen gekommen sei, meldet Nicolai in dem Brief vom 20. September (Hild. Nr. 45 S. 55; vgl. Irmer a. a. O. S. 274): „Den 7. [17.] kom Churfursten klockan 6 om morgonen hit igän och med honom hertig Frantz Albrecht"; dieser sei unmittelbar darauf dem Generallieutenant nach Brandenburg nachgefahren. Danach scheint Franz Albrecht bei dem Gespräch auf der Moritzburg selbst nicht gewesen zu sein; das würde Nicolai sonst wohl gesagt haben. In Beeskow aber wird er auch den Commandeur des brandenburgischen Kontingentes, Oberst v. Burgsdorf, getroffen haben, wie aus Thurn's Brief vom 12. September erhellt (Hild. Nr. 38 S. 50); vgl. auch W. v. d. Heyden an Oxenstierna, Berlin 9. September, Hild. Nr. 36.

[2]) Nicolai an Oxenstierna, 16. und 20., an Salvius[?], 23. September; Hild. Nr. 40. 45. 46 (S. 57). Von beiden Kurfürsten meldet dasselbe Salvius am 7. Oktober; Hild. Nr. 51 S. 63. Johann Georg an Arnim, 1. Oktober; Gaed. Nr. 83. Oxenstierna an Johann Georg, 8. Oktober, Gaed. Nr. 84. Johann Georg an Banèr, 1. Oktober; Hallwich 2, 336. Wallenstein an Gallas, 29. September; Hallwich 1, 596.

die Vorschläge beiderseits voll Klauseln und Hinterhaltigkeit waren, daß alles unter einander mit Mißtrauen und Zweideutigkeit erfüllt blieb. Als besondere Momente mögen für Wallenstein hinzugekommen sein der Tod Holck's, mit dem ihm einer der ergebensten Generale geraubt wurde, die dadurch gesteigerte und gewiß auch sonst begründete Furcht, daß die Armee in dem entscheidenden Augenblick doch versagen möchte[1]), vielleicht auch das begütigende Auftreten der neuen Bevollmächtigten vom Hofe, die zu der ihm nahestehenden Faktion gehörten[2]); und niemals werden wir das jähe Schwanken seines von unbeständiger Leidenschaft getriebenen Willens aus den Augen lassen dürfen[3]) — genug, er verleugnete am 26. September alle seine Vorspiegelungen und Zusagen und forderte den sächsischen Heerführer auf, mit ihm die vereinigten Waffen gegen die Schweden zu tragen[4]).

[1]) S. oben S. 420 f. Damit stimmt, was Antelmi nach Schlick's Rückkehr in Erfahrung brachte (S. 392): „che, se bene non habbi esso Slich voluto parlar a parte con alcuno degl' altri capi dell' armata, per non insospetir il Generale, ha nondimeno nei publici discorsi riportato da loro testimonianze abondanti et uniformi d'ardore et di fede nel servitio della M^{tà} Sua".

[2]) So vermuthet Steinäcker, an Oxenstierna, Dresden 4. Oktober (Hild. Nr. 49 S. 60), indem er von „Queſtenbergk und noch einer ſeiner Creathüren" ſpricht. Es waren Graf Trautmannsdorff, Freiherr Hermann v. Queſtenberg und Dr. Juſtus Gebhard; doch wurde letzterer um den 17. September auf den Interpoſitionstag in Breslau abgeordnet (Hallwich 1, 572,:), für den die Kommiſſarien auch beglaubigt waren (Antelmi S. 386). Daher ſpricht auch Rašin nur von „Trautmannsdorff und dem Andern" (S. 326). Vgl. Hallwich Bd. 1 Nr. 696.

[3]) Am 14. Januar 1634 ſtellte Arnim, der ſeinen alten Vorgeſetzten gewiß kannte, in einem Brief an den General v. Schwalbach folgende Erwägung über die plötzliche Sinnesänderung Friedland's an: „Iſt dieſes aus einem betrüglichen Vorſatz geſchehen, ſo iſt ihm ganz nicht zu trauen; iſt es eine Unbeſtendigkeit geweſen, ſo iſt auf ihn nicht zu bauen; haben's ſeine ſchiefrige Affecten gehindert, ſo muß man ſich derer wieder verſehen. Alſo befinde ich wohl, daß es ein ſehr ſorgſames Werk." Und weiterhin: Der Kurfürſt müſſe ſich, wenn jener nochmal Tractate verſuchen wolle, aufs Höchſte verſtärken: „Wann der Herzog von Friedlandt die Macht ſehe, das würde ihn lehren ſein aufrichtig handeln, beſtendig ſein und den Schiefer einhalten."

[4]) Die Wendung in Wallenſtein's Entſchlüſſen möchte ich kurz vor den 14. September ſetzen. Darauf deuten einmal drei Billete jenes Datums von

Kaum jedoch waren die Heerführer von einander geschieden, nicht ohne den Ihrigen die Falschheit der Gegner mit lauter

---

ihm an Ilow, Trčka und Haugwitz (Hallwich Bd. 1 Nr. 677 ff.). Ersterer, der in Böhmen weilte, bekam den in duplo ausgefertigten Befehl, unverzüglich herbeizueilen: „Demnach wir mit dem Herrn höchst angelegener Sachen halber unumgänglich zu reden haben: alß wird er sich durch keinerley Uhrsach auf der Welt aufhalten laßen, besondern angesichts dieses von dannen erheben undt unverzüglich zu unß anhero begeben.“ Haugwitz, der die Zufuhren aus Böhmen zu regeln hatte, übrigens auch ein besonderer Vertrauter Friedland's, erhielt den Auftrag, Proviant auf drei Monate um Braunau anzuhäufen, da man aus allerhand Avisen merke, „das des Feindts Intention nicht allerdings zum Frieden geneigt“. Trčka ward angewiesen, diesen Brief Haugwitz „unverzüglichen und in continenti“ zuzuschicken (eine tschechische eigenhändige Nachschrift kann ich leider nicht übersetzen). Kurz vorher kam ferner die Kunde von Holck's Tod, der am 9. September in der zweiten Morgenstunde erfolgt war, in's Hauptquartier; der Brief Colloredo's, der es meldete, vom 9., ist am 12. zur Registratur gegeben (Hallwich Bd. 1 Nr. 665); doch erst am 16. schickte Wallenstein die Nachricht dem Kaiser (Hallwich Nr. 680), der sie übrigens schon früher auf directem Wege erfahren haben wird (Antelmi S. 394). Diese Verspätung muß umsomehr auffallen, da wir drei Briefe des Herzogs an den Hof vom 13. September haben, zwei an den Kaiser und einen an seinen Sohn, als Antwort auf Briefe vom 7. und 8. September (Hallwich Nr. 669 und Anm. 1). Ihr Inhalt deutet ebenfalls schon auf die Wendung hin: Wallenstein erklärte sich zur Absendung eines Corps gegen Rákóczy von einigen tausend Mann Kavallerie, zwei Regimentern zu Fuß und 20 Kompagnien Dragoner bereit — sehr im Gegensatz zu dem, was Thurn Oxenstierna gemeldet hatte. Eben damals hatte auch Graf Trautmannsdorff Zutritt zum Herzog gefunden, der die Kommissarien bereits am 6. oder 7. September erwartete (Hallwich Bd. 1 Nr. 654): am 4. d. M. von Wien abgereist (Antelmi S. 392), mögen sie um den 10. in Peterwitz, oder wo es war, eingetroffen sein; Trautmannsdorff erschien zunächst allein im Hauptquartier (am 17. wußte dies Antelmi schon; die Post konnte in vier Tagen nach Wien kommen: s. S. 395). — In den Verhandlungen mit den Räthen des Kaisers stellte sich Wallenstein so wie später gegen Arnim; als ob er die Abtrennung Sachsens und Brandenburgs von der schwedischen Partei bezwecke. Dabei fand er sogar für die Reise des sächsischen Generallieutenants zu Oxenstierna einen leidlich plausiblen Vorwand: aus aufgefangenen Briefen des Reichskanzlers habe er erkannt, daß dieser mit allen Mitteln die deutschen Stände vom Anschluß an die sächsischen Verhandlungen abzubringen suche; Arnim, der dies wieder erfahren, sei deshalb hin, „per giustificarsi e scoprire e suoi sensi“. So berichtet Antelmi aus guter Quelle über die erste Unterredung Trautmannsdorff's mit

Entrüſtung zu denunziren[1]), ſo finden wir ſie bereits wieder in neuen Unterhandlungen. Von wem dieſe angeknüpft wurden, darüber differiren die Angaben. In den Briefen, worin Wallenſtein ſie dem Kaiſer und ſeinen Miniſtern meldete, betonte er mit Nachdruck, daß die Sachſen die Initiative ergriffen hätten: Herzog Franz Albrecht habe „unnachläſſig herübergeſchrieben und berührte Tractaten zu reaſſumiren begehret“ [2]). Und dem entſprechend heißt es in dem Paß, den er am 6. Oktober für den Feldmarſchall ausſtellte, daß dieſer des „Vorhabens“ ſei, ſich in

---

dem Herzog am 17. September (S. 394). Vgl. dazu deſſen Brief an den Herzog vom 24. September (Hallwich Bd. 1 Nr. 706): „Aber ich glaub, den Handel mit dem Oxenſtern werden E. f. G. mit dem Degen, und nicht wir mit den Worten oder Feder außtragen müſſen. Diſſes iſt eine rechte reversina: die bellicosos Saxones haben E. f. G. mit Tractaten und der Ragion gewonnen, den Schreiber werden ſie mit denen Waffen bezwingen.“ Demgemäß erklärte Wallenſtein ſeinen Generalen wie dem Kaiſer, daß er Ende des Monats oder am 1. Oktober in's Reich marſchiren werde: als ob er mit den kurfürſtlichen Truppen vereint ſich auf die Heilbronner Bundesverwandten werfen wolle; Hallwich Bd. 1 Nr. 691. 697 f. 703. 708. 710. 718 (an Gaſton von Orleans, 29. September). Den Abbruch der Verhandlungen ſtellte er danach als einen Wortbruch Arnim's dar: Hallwich Nr. 710. 711. 712. 716. Als Marſch in's Reich war ja aber das Unternehmen auch im Sinne der Schweden und der Emigranten gedacht, und ſo konnte Wallenſtein, der mit Thurn, wie wir wiſſen, noch immer in Verbindung blieb (oben S. 19 f.; dazu vgl. Hallw. 1, 572,1 und 575,1), auch ihm noch am 22. September verſichern, er hoffe bald ſelbſt in's Reich zu kommen und den Aldringer zu fragen, weshalb er jene böhmiſchen Edelleute nicht ſchon im Juni losgelaſſen habe: „denn ich nicht allein in dieſem, ſondern in allem anderen, ſo mir möglich, meinem Herrn zu dienen verlange“ (Hallwich Nr. 701).

[1]) Vgl. die vorige Anmerkung. Hallwich Bd. 1 Nr. 710 f. 716.

[2]) So an den Kaiſer am 9. Oktober, aus Pilgramsdorf bei Goldberg, wo das Hauptquartier vom 5. bis 9. Oktober war (Hallwich Bd. 1 Nr. 758. Hier, in dem Reinkonzept der Urkunde finden wir den 8. Oktober angegeben; die Antwort Ferdinand's vom 18. Oktober, Hallwich Bd. 2 Nr. 793, nennt den 9. Oktober, von dem daher wohl die Ausfertigung datiren wird). Ebenſo oder ganz ähnlich lautet die Meldung an Adam v. Waldſtein und an Martinitz in Prag (Hallwich Bd. 1 Nr. 745; vgl. Nr. 753), vom 6. Oktober. Merkwürdig, daß der Kaiſer erſt ſo viel ſpäter Nachricht erhielt, trotzdem am 6. ein Brief an ihn expedirt wurde (Hallwich Nr. 744).

das kaiserliche Feldlager zu begeben[1]). Der Trompeter, der die Urkunde zu überbringen hatte, erreichte die sächsische Armee auf ihrem Marsch in die alten Stellungen zwischen Dresden und Pirna am 9. Oktober bei Bischofswerda, traf aber den Herzog nicht an; am 7. war er von Bautzen auf Urlaub nach Berlin gegangen[2]). Arnim sandte den Boten hierhin nach, gab aber für den Herzog die Weisung mit, den Ritt in's kaiserliche Lager nicht eher zu thun, bevor er die Meinung des Kurfürsten eingeholt habe[3]). So reiste Franz Albrecht, der die Einladung am 14. Oktober erhielt[4]), am Tage darauf nach Dresden zurück[5]), um sich mit Johann Georg und Arnim zu berathen; am Nachmittag des 17. Oktober traf er dort ein[6]).

Ebenso bestimmt nun, wie Wallenstein die Sachsen als die Urheber der neuen Traktate bezeichnet, behaupten diese das Gegentheil. So drückt sich Arnim gleich in dem Brief aus, worin er am 9. Oktober seinem Fürsten die Ankunft des fried-

[1]) Hallwich Bd. 1 Nr. 750. Vom selben Tage der Befehl an Isolano, der die Kroaten im Vorterrain führte, den Herzog und seine Bedeckung sicher passiren zu lassen.

[2]) Den Tag nennt Steinäcker, der damals wieder in Sachsen weilte und einige Tage der Armee gefolgt war, an Oxenstierna, Dresden den 12. Oktober; Hild. Nr. 52 S. 64. Den Ort Nicolai, an denselben, ebd. 14. Oktober; Hild. Nr. 53 S. 67.

[3]) Arnim an den Kurfürsten, Bischofswerda, 9. Oktober, Hallwich Bd. 2 Nr. 1168.

[4]) Das meldet er Wallenstein am 21. Oktober von Sagan aus (Hallwich Bd. 2 Nr. 806). Bestätigt durch den Brief des französischen Gesandten in Berlin Rorté an Feuquières vom 15. Oktober (Lettres et négotiations de F. 2, 139. Lag mir z. B. nur in der Übersetzung Schebeck's vor, Kinsky und F. S. 65).

[5]) Rorté an Feuquières, 15. Oktober. Vgl. den folgenden Brief, Tangermünde, 4. November, aus dem wir u. a. erfahren, daß Burgsdorf mit ihm gereist ist. Rorté nahm an, daß schon des Herzogs Ankunft in Berlin damit zusammenhänge. In der That steht fest, daß seit dem Abbruch der Verhandlungen bereits mehrfach Trompeter zwischen beiden Lagern hin- und hergeritten sind. Vgl. Hallwich Bd. 1 Nr. 713. 721. 736. Steinäcker an Oxenstierna, Dresden, 4. Oktober; Hild. Nr. 52 S. 64. — Eine andere Ursache schreibt Nicolai Oxenstierna am 14. Oktober; Hild. Nr. 53 S. 67.

[6]) Tagebuch Nicolai's, Hild. Nr. 54.

ländiſchen Trompeters meldet: der Herzog begehre, „daß ihr fürſtl. Gn. zu ihme kommen moge; wil wiederumb tractiren“ [1]). Er beruft ſich dabei auf einen Brief des Generaliſſimus an den Herzog von Sachſen, und die Exiſtenz dieſes Schreibens iſt uns auch ſonſt bezeugt, vornehmlich durch die Antwort Franz Albrecht's an Wallenſtein ſelbſt [2]). Arnim rieth dem Kurfürſten, die dargebotene Hand anzunehmen, wobei er jedoch ſein Mißtrauen nicht verbarg: man dürfe deshalb keine Minute verſäumen und womöglich bis zum Beginn der Verhandlung noch einen Erfolg im Felde erringen; denn mit dem Herrn ſei nicht anders als „in gleicher Wage“ zu handeln; „ſonſt“, ſchreibt er, „traue ich ihm nicht“. Noch widerwilliger faßte, wenn Nicolai recht unterrichtet war, Johann Georg die Nachricht auf: er habe, ſchrieb der Reſident dem Reichskanzler, „einen Eid von einigen tauſend Sakramenten geſchworen, niemals mehr von ſo betrüglichen Traktaten hören zu wollen“ [3]). Trotzdem führte die Berathung zu Dresden, in deren Geheimnis Nicolai vergebens einzudringen ſuchte, bald zum Ziel. Schon am frühen Morgen des 18. Oktober machte ſich Franz Albrecht auf den Weg zum Herzog von Friedland [4]), mit dem er am 22. oder 23. Oktober in der Nähe Gubens zuſammenkam [5]).

---

[1]) Hallwich Bd. 2 Nr. 1168.

[2]) Von Sagan am 21. Oktober.

[3]) Am 14. Oktober.

[4]) Nach dem Tagebuch des Reſidenten, Hild. Nr. 54.

[5]) Auf dem Wege können wir ihn mit Hülfe einiger Briefe verfolgen: am 19. ſchrieb er Arnim aus Görlitz (Gaed. Nr. 87); am 21. meldete er ſich bei Wallenſtein von Sagan an (ſ. oben), und zwar durch denſelben Trompeter, der ihm den Paß gebracht und bis dahin gefolgt war (vgl. Rorté an Feuquières, 15. Oktober, Nicolai's Tagebuch und Gallas an Wallenſtein, 23. Oktober: Hallwich Bd. 2 Nr. 812). Daß er Bautzen auf der Reiſe berührte, zeigt ſein Brief an Arnim vom 24. Oktober (Gaed. Nr. 89 S. 208); er nahm hier den Bedeckungstrupp mit, den ihm der Generaliſſimus gewährt hatte (Hallwich Bd. 1 Nr. 749). — Ort und Tag der Beſprechung laſſen ſich nicht ganz ſicher ausmachen. Am 23. ging an Gallas ein Handſchreiben Wallenſtein's ab, datirt „im Feld bei Guben“, mit dem Ergebnis der Konferenz. Danach liegt es nahe, dieſe ſo zu datiren. Doch könnte ſie ebenſowohl ſchon am Tage vorher ſtattgefunden haben. Am 21. Oktober urkundet Friedland aus Gers-

Betrachten wir nun das Schriftſtück, welches Wallenſtein hier dem Herzog von Sachſen eingehändigt hat[1]), ſo können wir ſogleich ſagen, von wem die Verhandlungen ausgegangen ſind: es iſt der alte Vorſchlag Friedland's, mit dem er Arnim im Frühling 1632 durch Sparr in Verſuchung geführt hatte: die vereinigte ſächſiſche und kaiſerliche Armee unter ſein Kommando zu ſtellen, damit „alſo mit zuſammengeſetzter Macht die Reſtabilirung des Religion- und Prophan-Friedens, wie derſelbe tempore Rudolphi, Matthiae undt den [dann] bey jetziger Kayßerl. Mayt. vor dieſem entſtandenen Unweſen Kayßerl. Regierung ſich befunden, gegen diejehnige, ſo denſelben ferner zu turbiren obſtiniret, widerbracht und manutenirt werden ſolle". Formell dasſelbe, was Bubna an Oxenſtierna und Arnim darauf an den Kurfürſten gebracht hatte, richtete der Antrag diesmal doch ſeine Spitze wieder direkt gegen die Schweden, indem er auf die „Mittel und Wege" abzielte, wie „das Reich und deſſen Glieder von Beraubung frömbder Glieder errettet und wieder in vorigen Flor und Wohlſtandt geſetzet werden möchte". Er knüpfte alſo an die letzten Erklärungen des Herzogs an und entſprach, wie überhaupt die militäriſche Situation, faſt durchaus der Haltung, die er im Frühling 1632 den Sachſen gezeigt hatte. Ganz wie damals verband Wallenſtein auch jetzt die ſchreckende Gewalt der Waffen mit lockenden Erbietungen zum Frieden. Kaum hatte er die Einladung an Franz Albrecht abgeſandt, ſo warf er ſich auf Thurn und die Schweden bei Steinau; im Glanze des Sieges, als Herr von Schleſien trat er bei Guben dem Herzog entgegen; während dieſer ſeinen Antrag an die Kurfürſten brachte, rückten die kaiſerlichen Heere von Schleſien und Böhmen vor und drängten die Sachſen in dem Meißener Winkel

---

dorf (ſüdlich von Kroſſen), wo das Hauptquartier bereits am 19. war (Hallwich Bd. 2 Nr. 798. 801 f. 805. 813), und aus dem Feldlager bei Kroſſen (Hallwich Nr. 812); es war wohl der Tag des Weitermarſches. Den 23. und 24. war das Hauptquartier zu Starzedel bei Guben.

[1]) Hallwich, Bd. 2 Nr. 1185, wiederholt Gaed. Nr. 92; doch mit Hallwich als Beilage zu dem Brief Arnim's an Johann Georg vom 25. Oktober (Hallwich Nr. 1184) aufzufaſſen.

zuſammen: Gallas beobachtete von Leitmeritz aus die Päſſe des Erzgebirges und das Lager von Pirna, der Generaliſſimus ſchob ſeine Regimenter über Forſt und Muskau gegen Görlitz vor, und zwiſchen ihnen ſchweifte die leichte Reiterei. Arnim, der ſich mit ſeiner Kavallerie wieder über die Elbe und bis Spremberg vorgewagt hatte, wich vor der gewaltigen Übermacht bald zurück und räumte bis auf ein paar feſte Plätze das ganze rechte Ufer des Stromes, wo nun die Kroaten Iſolano's bis an die Wälle von Dresden und die märkiſche Grenze ſtreiften[1]). Größer als je und mit jedem Tage ſtärker ward die Verſuchung für die proteſtantiſchen Kurſtaaten, die fremde Macht, der ſie ſo widerwillig ſich angeſchloſſen hatten, zu verlaſſen. Und wenn es, wie uns ſelbſt Graf Thurn bezeugte, der innerſten Neigung Wallenſtein's entſprach, ohne die Schweden und auf ihre Koſten den Frieden im Reich herzuſtellen, ſo konnte es für ihn kaum einen günſtigeren Moment geben als dieſen. Alſo muß ſeine Erklärung, daß er nur auf das Drängen des ſächſiſchen Hauptquartiers in die Verhandlung eintrete, ein Vorwand geweſen ſein, um ſich dem Hofe gegenüber zu decken. Ganz ſo iſt er gleich darauf, in der letzten Phaſe der Konſpiration verfahren, wo wir doch Trčka's eigenes Einladeſchreiben an Kinsky beſitzen[2]). Nachdem er eben noch die Rache Gottes über die ſächſiſche Falſchheit herabgerufen hatte und die Zuverſicht ausgeſprochen, daß er, nun ſich die Traktate gänzlich zerſtoßen, bald mit Arnim fertig ſein und im Feindesland überwintern werde[3]), konnte er nicht wohl ein paar Tage darauf melden, daß er den feindlichen Führern von neuem die Hand geboten habe; einmal angeknüpft, boten aber die Verhandlungen, wie die früheren, die bequeme Gelegenheit zu den geheimen Abmachungen und Plänen; und

[1]) Hallwich Bd. 2 Nr. 803 ff.

[2]) S. unten. Und wahrſcheinlich hat er auch die Verhandlungen im Sommer dem Hof in dem gleichen Licht dargeſtellt. Vgl. die Notiz bei Ranke S. 288, 1: „Le proposizioni di pace, fatte a Friedland dall' Arnaim, furono le seguenti".

[3]) Hallwich Bd. 1 Nr. 710 f. 716. 728. Vgl. ferner Hallwich Bd. 2 Nr. 779. 780.

wenn sie scheiterten, konnte ihr Abbruch der Regierung um so unverdächtiger gemacht werden.

Wie weit hat nun aber Wallenstein sich diesmal gegen den Hof und bei der Armee über seine Unterhandlungen herausgelassen? Wir wissen, daß er Gallas das Resultat der Besprechung mit Franz Albrecht gleich von dem Lager bei Guben mittheilte [1]); er hat ihm sogar eine Abschrift der Urkunde übersandt, in der seine Vorschläge an die Kurfürsten formulirt waren. Daß er auch Ferdinand II. ein Schriftstück, welches von dem jetzigen Unwesen seiner Regierung und der Wiederherstellung des religiösen und politischen Zustandes zu Kaiser Rudolf's Zeiten sprach, übersandt habe, ist gar nicht zu glauben. War doch der Vergleich nicht einmal im Namen des Kaisers, sondern nur in dem der Kurfürsten und des Generalissimus in Aussicht genommen [2]). Dennoch ist gewiß, daß das Dokument in die Hände der ihm

---

[1]) Aus der Antwort Gallas', Leitmeritz 27. Oktober: „Euer fürstl. Gn. gnediges Handbriefel vom 23. diß, im Velt bei Guben datiret, nebenst dem Inschluß, waß Euer fürstl. Gn. dem Herzog Franz Albrecht, die beede Churf. Durchl. unterschreiben zu lassen, mitgegeben, habe ich mit underthenigen Respect empfangen"; Hallwich Bd. 2 Nr. 827. Er habe auch sonst Wallenstein's Befehl vernommen, werde ihm auf's genaueste nachkommen und sei jeden Augenblick bereit, sobald er nur Ordre erhalte, bei dem Fürsten zu erscheinen. Folglich, müssen wir sagen, nahm das Handschreiben, das leider fehlt, die Beiprechung in Aussicht (vgl. unten). Am 24. Oktober war es erst aus dem Hauptquartier Starzedel abgegangen; und zwar über Zittau, von wo Oberst Böhm es weiter zu spediren hatte: da an seiner Bestellung, schreibt Wallenstein letzterem, viel gelegen sei, so habe er es dem Generallieutenant „angesichts dieses, ohne Versaumbung einiger Minuten" auf Leitmeritz zuzuschicken (Nr. 818).

[2]) „Nachdem die beyde Churf. Churf. Durchl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. und Brandenburg eines und der Röm. Kayßl. May. über dero Armeen bestalten Generalis. Hertzogen zu Mechlenburgk, Friedlandt ꝛc., Fürstl. Gn. andern Theils die jetzige allgemeine Devastation und Untergang des Römischen Reichs zu Gemüth gezogen" ꝛc. Und weiterhin: „Zue deßen vester undt unvorbrüchlicher Haltung haben höchstgedachte beyde Churf. Churf. Durchl. Durchl. eines und hochgedachte fürstl. Gd. andern Theils diesen Vergleich mit dero eigenen Handen unterzogen undt mit dero Chur- und fürstl. Insiegeln bekräftiget". Damit vergleiche man die Klausein, welche kaiserlicherseits für diese Verhandlung gerade an den Punkt der Religion gehängt wurden, Ebersdorf 18. Oktober 1633; Hallwich Bd. 2 Nr. 793.

feindlichen Räthe gerathen iſt; der ärgſte ſeiner Gegner, Wilhelm Slawata ſelbſt iſt unſer Zeuge, und dieſer nennt es ſogar im Gegenſatz zu den geheimen Abmachungen ein „publicum scriptum“ [1]). Wie dem auch ſei, jedenfalls wirft die Überſendung der Urkunde an Gallas auf dieſen ein eigenthümliches Licht. Ohne Frage hat Wallenſtein geglaubt, auf den General, wenigſtens bei dieſer Wendung ſeiner Pläne, rechnen zu können: hatte ja doch auch Arnim ihn dem Reichskanzler als gewonnen bezeichnet; und in den Verhandlungen zu Heidersdorf ſahen wir ihn neben Trčka das Wort führen. Deshalb erhielt er gewiß nach Holck's Tode deſſen großes Kommando und den Rang als Generallieutenant [2]), ganz wie bald darauf auch die anderen hohen Offiziere, auf deren Hülfe der Fürſt ſich verließ, befördert wurden [3]).

Unter dieſen Umſtänden bezweifle ich nicht, daß eine Beſprechung, welche Wallenſtein mit ſeinem Generallieutenant am 1. November zu Rauſcha auf dem Wege nach Görlitz hatte, kurz nachdem Ilow dieſe Stadt mit ſtürmender Hand erobert, neben den militäriſchen Zwecken auch der Verhandlung mit den Sachſen gewidmet war [4]). Dem Kaiſer freilich meldete er nur von den

---

[1]) In dem von Aretin edirten lateiniſchen Votum (Urk. 29 S. 81): „et in hac tractatione pacis, quantum Haereticis concedere velle ostenderit, praeter secreta ultimum publicum ipsius scriptum testatur; si quidem scripto Duci Francisco Alberto Saxoniae dato approbavit, ut circa religionem Imperii id statuatur quod fuit anno 1612“. Vgl. Ranke S. 367 ff.

[2]) Hallwich Bd. 1 Nr. 680. 709.

[3]) Den Antrag dazu an den Kaiſer unterzeichnete Wallenſtein an demſelben Tage, von dem der Paß für Franz Albrecht iſt, am 6. Oktober. Ilow ſchlug er zum Feldmarſchall vor, „damit er mit deſto beßerer Authoritet dahier im Landt das Commando führe“, Schaffgotſch und Piccolomini zu Generalen der Kavallerie, Graf Adam Trčka zum Feldmarſchalllieutenant und Mortzin zum Generalwachtmeiſter. Aus dem Marſch des Letzteren nach Ungarn ward übrigens nichts; im Oktober finden wir ihn in Schleſien und ſpäter in Pilſen.

[4]) Nachdem das Hauptquartier auf der Straße Guben-Görlitz am 25. Forſt, am 26. Muskau erreicht hatte (Hallwich Bd. 2 Nr. 819. 824), ging der Herzog ſelbſt auf drei Tage „wegen Unpäßlichkeit“, wie er Gallas meldete nach Sagan, während die Armee im Vormarſch blieb. Von hier lud er dieſen am 29. zu ſich und beſchied ihn, der mittlerweile bis Görlitz gekommen war,

militärischen Beschlüssen, die dort gefaßt waren. Auch diese waren merkwürdig genug. Während er bisher davon geschrieben hatte, wie er Arnim den Rest geben, in Meißen, Thüringen, Halberstadt überwintern, oder den Baierfürsten entsetzen und die Franzosen über den Rhein jagen wolle, erklärte er sich jetzt plötzlich zum Vormarsch außer Stande: Schaffgotsch könne von seinen 70 Kompagnien, deren Verminderung zu gunsten Maximilian's der Kaiser gewünscht hatte[1]), keiner einzigen entrathen, denn die schlesischen Plätze seien meist noch von den Gegnern besetzt und trotziger denn je; Mansfeld sei mit einer Armada in die Mark detachirt, um (wie u. a. hervorgehoben wird) die Winterquartiere zu erweitern und nicht wieder die ganze Kriegslast den Erbländern aufzubürden; da er selbst deshalb Arnim im Felde nicht mehr gewachsen sei, so habe er den Grafen Gallas zu sich beschieden, und das Ergebnis ihrer Berathung sei, daß dieser ihm neben dem Rest der Kroaten noch 41 Kompagnien Reiter und drei Regimenter zu Fuß abgeben und so für sich nicht mehr als 2000 Pferde und 3 oder 4000 Mann Infanterie behalten solle. Hiermit werden nun die ferneren Dispositionen motivirt: Gallas könne mit seiner kleinen Truppenmacht nur die Vertheidigung Böhmens in der Elbstellung führen und an die Offensive gar nicht denken; er selbst werde zunächst Bautzen wegnehmen, dann aber rechts der Elbe abwärts gehen, um Mansfeld zu sekundiren, eventuell auch Gallas zur Hülfe zu kommen; da bleibe also für die Absendung in das Oberland leider durchaus nichts übrig, doch werde wohl Aldringer nach der gewiß schon perfekt gewordenen Entsetzung Breisachs einige Regimenter entbehren und dem Kurfürsten von Baiern zuschicken können.

Was den Herzog zu diesem Wechsel in den Operationen bewogen haben mag, läßt sich nicht sagen. Vielleicht war es aber gar keine Änderung seines Planes, sondern nur der Stellung gegenüber dem Hofe. Denn noch war von den Kurfürsten keine

nach Rauscha, wo er selbst an dem bestimmten Tage eintraf (Hallwich Nr. 831. 836). Am 2. November erreichte er das Lager bei Görlitz.

[1]) Im Brief vom 28. Oktober, auf den dies die Antwort war; Hallwich Nr. 829.

Antwort eingelaufen. Unter dem Eindruck der von wilden Gräueln begleiteten Eroberung Görlitz' und der Einnahme von Bautzen, mit deſſen Kapitulation am 7. November der letzte ſächſiſche Platz rechts der Elbe fiel, mochte Wallenſtein, zumal wenn er nun weiter zwiſchen Elbe und Oder vordrang, hoffen, daß die beiden Kurfürſten ſich ſeinem Willen doch noch anbequemen würden. So betonte er denn auch in jenem merkwürdigen Schreiben an den Kaiſer, daß er hoffe, Franz Albrecht werde bald bei ihm anlangen und die Einwilligung der Kurfürſten überbringen. War das geſchehen, ſo konnte er auch nach Wien hin wieder eine andere Sprache führen[1]).

Die Antwort, welche der Herzog von Sachſen am 10. November zu Dresden ausfertigte[2]), ohne ſie jedoch ſelbſt zu über-

[1]) Vgl. Hallwich 2, 51: „worbey ich dann in der Hofnung begrifen, daß des Hertzogs Frantz Albrecht von Sachßen Lden. balt bey mir anlangen und die Sachen mit beyder Churf. zu Sachßen und Brandenburg Ld. Ld. eine gewünſchte Endſchaft erreichen werde"; dann werde er nicht bloß Gallas ſchicken, ſondern ſelbſt kommen und Baiern von den Feinden befreien. Dieſe Worte ſcheinen mir ſo verſtanden werden zu müſſen, daß Wallenſtein den Herzog überhaupt noch zu der erſten Beſprechung erwarte — gemäß ſeiner früheren Meldung, daß derſelbe auf's dringendſte um die Audienz bitte. Er müßte alſo die Beſprechung bei Guben zunächſt ganz verſchwiegen haben; und in der That findet ſich in den Akten keinerlei Meldung davon an den Hof. Iſt dieſe Vermuthung richtig, ſo wäre das ein Beweis dafür, daß der Herzog dem Kaiſer das Vertragsdokument mit den Kurfürſten nicht überſandt hat, mindeſtens nicht gleich nach der Konferenz mit Franz Albrecht.

[2]) Hallwich Bd. 2 Nr. 871, aus einer gleichzeitigen Abſchrift im Wiener Staatsarchiv. Gaedeke, der ſie nach einer undatirten Kopie im Dresdener Archiv druckte (Nr. 117), hat ſie in die Zeit der Pilſener Verhandlungen geſetzt; ebenſo Ranke, der ein Stück citirt (S. 385 f.). Helbig, der Kaiſer Ferdinand und der Herzog von Friedland während des Winters 1633—1634, der ebenfalls einige Sätze mittheilt, ſtellt ſie früher, aber doch auch erſt in die letzte Phaſe der Konſpiration (S. 8). Abgefaßt oder entworfen könnte das Schreiben ſchon eher ſein. Wallenſtein's Hauptquartier befand ſich bis zum 11. bei Bautzen; zur Regiſtratur gebracht iſt der Brief aber erſt zu Schluckenau am 13. November, auf dem Marſch nach Böhmen. Die von Franz Albrecht mit „ein und der andern Verhinderung" entſchuldigte Verſpätung iſt gewiß nicht als Zufall aufzufaſſen. Dieſe Urkunde hat Wallenſtein, wie ein Indorſat ausdrücklich angibt, dem Kaiſer zugeſchickt, und ſogar im Original. Wann, iſt unklar; es ſcheint recht ſpät geſchehen zu ſein, denn ein Brief Biſchofs Anton, worin

bringen, machte durch diese Rechnung, wenn sie so war, einen Querstrich. In höflicher Form war sie eine runde Ablehnung der friedländischen Vorschläge[1]).

Schon auf dem Wege zum Kurfürsten von Brandenburg, den er von Guben aus zunächst aufsuchte, bekannte Franz Albrecht gegen Arnim seinen Unglauben an den Frieden; vielmehr habe der Feind, wie aus allem hervorgehe, die offenbare Absicht, auf das sächsische Heer loszugehen[2]). Georg Wilhelm, den er am 26. Oktober zu Brandenburg traf, wollte in dem Vorschlag ebenfalls nur die listige Absicht erkennen, die kurfürstlichen Waffen zu isoliren, um sie später desto leichter niederzuschlagen; er bezeichnete ihn als eine Zumuthung „ganz kindischer Dinge" und rieth dagegen, um so fester an den Bundesgenossen festzuhalten[3]).

---

er darauf antwortete, indem er das Dokument zurücksandte, ist erst vom 5. Dezember (Hallwich Bd. 2 Nr. 956). An Gallas ging eine Kopie schon am 13. November ab; der Herzog fügte hinzu, er freue sich, „daß sich das Werk auf diese Weise zerschlagen, indem wir in der ungezweifelten Hoffnung begriffen, daß viel Guts darauf folgen werde" (Hallwich Nr. 880). Ein „Handbriefel" an Gallas, das Wallenstein an demselben Tage gesandt haben muß, hat sich leider wieder nicht erhalten (vgl. Hallwich Nr. 884).

[1]) Bemerkenswerth ist, daß sie des Vergleichsvorschlages in ganz unbestimmten Worten gedenkt, so daß sie sehr wohl dem Kaiser vorgelegt werden konnte, ohne daß er von ersterem etwas wußte. Auch darin kann ich nur Absicht erkennen, mag es nun auf einer Abrede mit Wallenstein beruht haben oder Franz Albrecht's, bzw. seiner Auftraggeber eigener Entschluß gewesen sein. „Da nun", schreibt er von den Kurfürsten, „J. J. G. G. Euer Liebden Gemiets Meinung, waß sie nochmaln wegen Wiederbringung eines redlichen und bestendigen Fridens gesonnen, sie auch der Armeen halben begehrt, von mir zur Genige berichtet" ꝛc.

[2]) Am 24. Oktober, ohne Ort; Gaed. Nr. 89. Er spricht von mehreren Schreiben an Arnim während seiner Reise (vgl. Nr. 87) und bemerkt, daß der Rittmeister der Bedeckungsmannschaft, die er wieder zur Armee entlassen, mündliche Befehle an den Generallieutenant mitgenommen habe. Auch die Vergleichsurkunde („dasjenige was der Herzog zu Pappier gesetzet und ich dem [so] Churfürsten vortragen soll wegen des Frieden") habe er ihm zugeschickt. Arnim sandte sie am 25. Oktober von Ortrand dem Kurfürsten zu (Hallwich Bd. 2 Nr. 1184).

[3]) Georg Wilhelm an Johann Georg, Brandenburg 26. Oktober; Hallwich Bd. 2 Nr. 1186, wiederholt Gaed. Nr. 91. Vgl. Gaed. Nr. 93, das Memorial Georg Wilhelm's auf den Vortrag Franz Albrecht's.

Und ähnlich, ſcheint es, waren der ſächſiſche Kurfürſt und ſein Generallieutenant geſtimmt. Wohl erkannten ſie die ungeheure Gefahr, die ſie damit über ſich herzogen. Franz Albrecht rieth im erſten Augenblick [1]), man möge Dresden und noch ein paar Orte beſetzen, mit der Kavallerie aber und ſoviel Fußvolk, als man beritten machen könne, zu den Schweden ſtoßen; denn die Schlacht gegen eine ſolche Überzahl — allein die ſchleſiſche Armada ſchätze man auf 30000 Mann — ſei nicht zu riskiren' und ebenſo wenig rathſam, ſich in einem Lager umzingeln zu laſſen. Arnim äußerte ſich gegen ſeinen Kurfürſten doch getroſter: es ſcheine zwar gefährlich, und Friedland verlaſſe ſich auf ſeine Macht; „wir aber wollen uns verlaſſen auf den Namen des Herrn, unſers Gottes. Vleicht bekombt er ſobaldt Stöße als wir!“ [2])

Auch die Emigranten und mit ihnen die ſchwediſchen Agenten waren in dieſen Wochen nicht unthätig. Sie fürchteten wirklich wieder, daß der ſächſiſche Kurfürſt, von Arnim inſpirirt, ſich von dem Friedländer umgarnen laſſen könne, und bemühten ſich wie früher, nicht bloß den Bundesgenoſſen, ſondern auch Wallenſtein ſelbſt auf ihren Bahnen feſtzuhalten. Von Dresden ſandte

[1]) In dem Brief vom 24. Oktober; Gaed. S. 204. Vgl. Arnim an Johann Georg, 25. Oktober; Hallwich S. 357.

[2]) Hiermit muß man den Brief Wallenſtein's vom 3. November vergleichen, um ſo recht die Ungenirtheit zu begreifen, die er ſich gegen den Hof geſtattete. Steinäcker ſchätzte die ſächſiſche Armee Anfangs Oktober auf 6000 Mann zu Pferd und 5000 zu Fuß. Er fügt allerdings hinzu: „ſchönes Volk“; doch war es ſo gut wie alles, was verwendbar blieb, nachdem das ſchwediſche Corps bei Steinau aufgelöſt und meiſt in die friedländiſche Armada eingeſtellt war; Arnim behauptet aber, niemals viel über 7000 Mann beider Waffen bei ſich gehabt zu haben (an Schwalbach, 14. Januar 1634, Gaed. S. 219). Der Rückzug in die Schanzen von Pirna, die Scharmützel mit den Kroaten Iſolano's, die Eroberung von Görlitz und Bautzen, bald auch Krankheiten und Verwahrloſung im Lager riſſen jedenfalls noch große Lücken in die ſächſiſche Streitmacht. Auflöſend und entmuthigend wirkte auch weithin der große Schlag von Steinau, beſonders in Schleſien und Brandenburg, wo die Kaiſerlichen wie im Fluge bis nach Pommern hin Meiſter wurden. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß Wallenſtein den ſchwachen Gegner hätte überrennen müſſen, wenn er nur militäriſchen Rückſichten gefolgt wäre.

Kinsky, sobald er von dem Abbruch der Verhandlung vor Schweidnitz erfahren, einen Eilboten an seinen Schwager, um so auf den Grund der Absichten des Fürsten zu kommen [1]). In Schlesien blieb Thurn mit demselben in steter Verbindung; er ließ den ängstlich auf Nachricht wartenden Freunden in der sächsischen Residenz melden, daß er schon mehrere Briefe von dem Herzog erhalten habe. Sein Vertrauter aber, der damit am 12. Oktober nach Dresden kam und den Fortgang der Konspiration bestätigte, war kein Geringerer als Rašin, und die Worte, mit denen Steinäcker die wichtige Kunde sofort dem Reichskanzler schrieb, sagen vielleicht gar aus, daß er auch nach dem Bruch noch einmal in dem kaiserlichen Lager gewesen ist [2]).

In seinem „gründlichen und wahrhaftigen Bericht" hat er, der von Steinau und der Entlassung Thurn's verdächtigend spricht (und wahrhaftig, nach allem, was wir wissen, war letzteres ein höchst sonderbarer Vorgang), selbstverständlich diese Bemühungen seiner alten Freunde und die eigene Theinahme daran getilgt; sowie er andrerseits des Versuches Wallenstein's, die Kurfürsten zu gewinnen, mit keiner Silbe gedenkt.

Erst bei der Katastrophe findet er wieder Worte. Hier umgeht er nicht einmal, daß er selbst bei der Verhandlung um das Königsprojekt thätig gewesen ist. Doch wird die Erzählung natürlich so geführt, daß alles von dem Friedländer und seinen mit ihm ermordeten Freunden ausgeht. Mit eigenem Hand-

---

[1]) So meldet Steinäcker dem Reichskanzler aus Dresden am 4. Oktober: „Kinscki hoffet aber vom Tetzska das Fundament zu erfahren" (Hild. S. 60), und am 12. Oktober: „Des Kintcki Botte ist alle Stunde zu erwarten. Welcher mich auch zu warten uber alle Maße animiret; hoffet gewisse das Fundament zu erfahren, da die Tractaten gewisse noch [nach] gerichtet werden" (Hild. S. 65).

[2]) „Da dehm [denn?] Walnstein ahn dem [so] G. von Thurn Ausganges des Stillstandes unterschiedlichen geschrieben haben soll, welches Raschin, so vom G. von Thurn heute khomen, berichtet: welcher auch bei Walnstein neulichen gewesen; confermiret auch der Tractaten Vohrdgang". Freilich kann man jene Worte auch auf den Besuch Rašin's im Schweidnitzer Lager beziehen. Sonst könnte er etwa nach Pilgramsdorf gekommen sein. Ein Brief Wallenstein's für Thurn vom 29. September, Hallwich 1, 598 Nr. 721.

ſchreiben ladet dieſer Kinsky ein, den Rašin auf den beſondern Wunſch Trčka's nach Pilſen begleitet. Hier vertheidigt Graf Adam den Herzog vor Rašin gegen den Vorwurf, daß er die Gelegenheit, König zu werden, dreimal aus den Händen gegeben habe, ſo günſtig ſie namentlich zuletzt bei Schweidnitz geweſen ſei: es ſei ihm bisher nicht möglich geweſen, ſeine „Intention" auszuführen, und er werde ſich deshalb bei Oxenſtierna und auch ſonſt genügend rechtfertigen; jetzt aber ſei alles bereit; ſchon habe der Fürſt die Offiziere alle an ſich gezogen, ſie hätten ſich verſchrieben, bei ihm zu leben und zu ſterben. Trčka ſoll ſich dann weiter gegen den Kaiſer ausgelaſſen und in ausſchweifenden Plänen ergangen haben — daß Wallenſtein nicht bloß böhmiſcher, ſondern auch römiſcher König werden, daß er die Freiheit der böhmiſchen Krone und alle Privilegien herſtellen, den Jeſuiten und ihren Anhängern, den Smetſchansky, Slawata, Schlick ihre Güter nehmen und unter die Offiziere austheilen werde. Wallenſtein ſelbſt empfängt den Unterhändler nicht, Krankheits halber, aber er läßt ihn durch Trčka unter wiederholter Zuſage ſtattlicher Belohnung bitten, den Herrn v. Bubna in Halle aufzuſuchen und mit demſelben dem Reichskanzler, der in Halberſtadt ſei, die Botſchaft zu überbringen: „der Fürſt ſei anjetzo endlich reſolvirt, von dem Kaiſer abzufallen und König in Böheimb zu werden; jezo ſei eben die rechte Zeit"; Oxenſtierna möge einen vornehmen Offizier zu ihm nach Pilſen ſchicken, dem wolle er ſich „categorice" offenbaren und alles weitere feſtmachen; oder er möge den Kommandanten von Cham, Oberſt Taupadel [1]) in allem inſtruiren, dem dann der Fürſt einen Bevollmächtigten zuſenden werde; „dann er ſei einmal entlich reſolvirt, von dem Kaiſer abzufallen". Trčka erklärt, ſobald die Vergleichung erfolgt ſei, ſollen die Armeen zuſammenſtoßen und gerade auf Wien los

---

[1]) In Rašin's Text heißt der Ort „Kaudt" (bei Taus, auf der Straße nach Cham) und der Oberſt „Dubartl". Es iſt zweifellos Taupadel, der oft „Dubadl" genannt wird, gemeint (nicht etwa der bei Steinau gefangene Duval) und ſomit Kauth nur eine Verwechſelung mit Cham, wo Taupadel bekanntlich kommandirte.

ziehen. So reist also Rašin am 4. Februar nach Halle. Bubna will seine Erklärung anfangs gar nicht glauben: der Fürst sei ein Lügner. Aber da er hört, daß Kinsky bei dem Friedländer sei, und Rašin eine bestätigende Botschaft des Emigranten an ihn und Oxenstierna selbst vorzeigt, so läßt er sich überzeugen und folgt dem Unterhändler nach Halberstadt. Hier bespricht er sich zunächst mit dem Grafen von Solms, der sich der Sache sehr annimmt und den Wunsch ausdrückt, selbst mit der Mission an den Fürsten betraut zu werden. Der Reichskanzler, der ihm am andern Morgen Audienz gibt, will dem Ding keinen Glauben geben und erinnert Bubna an die Giçiner Anträge: „Wisset Ihr, womit Ihr vormals zu mir kommen, und wie ich Euch mit meiner eigenen Hand eine Certifikation geben, daß ich ihm darzue verhelfen will, daß er König in Böhmen werden solle? Er hat mir aber aus solchem allen nichts gemacht, hat auch hiebevor den König ebner Gestalt betrogen, und den Arnheimb desgleichen, und Ihr habt selbsten gesagt: er möge thun, was er wollte, und sich vermessen, wie er wollte, so wollt Ihr ihm weiter nit glauben. Dann dies seindt große Sachen, dergleichen nirgents zu finden". Endlich läßt er sich durch den Hinweis auf Kinsky's Theilnahme und Versicherung zu einer bedingten Zusage bewegen: „er wolle dem Fürsten von Friedland nichts mehr glauben, auch niemand zu ihme schicken, so lang er vom Kaiser nit recht und offentlich abfallen werde; wann er aber dasselbe thun würde, so solle er sich versichern, daß er nit allein zu ihm schicken, sondern selbsten zu ihm kommen und wegen alles dessen, was er begehren würde, sich mit ihm vergleichen wolle". Mit solcher Resolution reist Rašin zurück, erfährt in Dresden von Kinsky's Kammerdiener den Aufbruch nach Eger und darauf in Zwickau die Katastrophe.

So der Bericht des vom Kaiserhof erkauften Zeugen über die Krisis und das Ende der großen Verschwörung. In den Kern der Dinge führt er uns auch hier nicht ein. Von der Theilnahme des Herzogs von Sachsen-Lauenburg an den letzten Verhandlungen spricht er nur mit ein paar Worten: „der Herzog Albrecht ist damahl auch auf des Fürsten Begehren nach Pilsen

kommen“ [1]). Von dem Generallieutenant des ſächſiſchen Kurfürſten: „der Arnheimb aber, welchen der Fürſt zuvorderiſt gern geſehen hätte (dann der Trczka geſagt, daß er mit großem Verlangen auf ihn warte) iſt durch des Fürſten vorige Unbeſtändigkeit disguſtirt geweſen, hat nit recht traut und mit ſeiner Ankunft ſo lang verzogen, daß ermelter Franz Albrecht zu ihme zuruckh geraiſt und wieder nacher Pilſen kommen“. Wäre, heißt es weiterhin, der Generallieutenant ohne Verzug zu dem Fürſten gekommen, ſo wäre „menſchlicher Vernunft nach davon zu reden alles ausgebrochen und zu Werkh geſetzt worden“; Arnim habe dies daher ſpäter ſehr bereut; er habe ſich über das „närriſche“ Vorgehen eines ſo „witzigen, hochverſtändigen“ Mannes, wie der Friedländer, verwundert und beklage ſein Schickſal noch heute [2]). Und von dem dritten ſächſiſchen Unterhändler zu Pilſen, dem Oberſten Schlieff, weiß er nichts auszuſagen als: „Der Anthoni Schliff iſt auch zu Pilſen und ſtetigs ſowohl bei dem Fürſten als dem Kinsky geweſt, und hat von dieſen Sachen allen gewußt“.

Dieſe drei Männer haben ja aber gerade eine Hauptrolle in den Verhandlungen von Pilſen geſpielt, freilich nicht in der Richtung, welche der Bericht Rašin's herauszuheben bemüht iſt. Sie vertraten das ſächſiſche Intereſſe und konnten deshalb in ſeiner Kompoſition, die ſich wie vordem ganz allein um das Königsprojekt dreht, keine Stelle finden. Unſere Aufgabe iſt es daher wieder, ihren Antheil an dem Schlußakt der Tragödie klarzulegen.

Gleich das erſte Dokument, das uns in die letzte Phaſe der Konſpiration einführt, ſcheint allerdings dem Zeugnis Rašin's Recht zu geben. Es iſt der Brief Kinsky's vom 27. Dezember [3]),

---

[1]) Vorher bemerkt er beiläufig die Botſchaft an Herzog Bernhard, ohne jedoch Franz Albrecht als den Überbringer zu bezeichnen.

[2]) Rašin konnte das wiſſen, da er 1634 mit Arnim von Schleſien nach Böhmen kam und ihn ſpäter in Boitzenburg aufſuchte. S. u.

[3]) Hild. Nr. 55. Thurn beantwortete den Brief am 13. Januar aus Krautheim, worunter wir jedenfalls das thüringiſche Dorf nördlich von Weimar zu verſtehen haben (zwei Ortſchaften dieſes Namens finden ſich ſonſt

worin er Thurn, der damals, wie anzunehmen, in Thüringen weilte, von seiner ersten Einladung durch Trčka Nachricht gab. Denn er schreibt hier: „Ich hab es nit aus bloßen Worten, sondern kreftiger und beständiger gesehen, das die bewuste Person und Principal begirig, alles was wier vorhin gewüntscht einzugehen". Indem er das lebhafteste Verlangen nach einer Unterredung mit Thurn — und sei es nur auf eine halbe Stunde — kund gibt, legt er ihm unter den Fuß, die Schweden von neuem zu engagiren: „Sehen es E. Exc. für gut an undt vermeinen Sie, daß eß der guten Parthey annemblich, deuten Sie mir mit wenigem an, auf waß Manier man eß begehre einzugehen"; so wolle er gerne das seinige dabei „contribuiren" und sich den Befehlen Thurn's „accomodieren". Leider können wir jene Behauptung nicht mehr durch den Brief Trčka's, der uns fehlt[1]), kontrolliren. Doch ist es deutlich, daß Kinsky darin noch nicht nach Pilsen, sondern nach Teplitz, oder welches seiner Güter er sonst wählen wolle, eingeladen war, und daß Trčka ihm hierhin entgegen kommen wollte; er hatte ihm die Bitte nicht einmal direkt ausgesprochen, sondern durch seine Schwester, die Gräfin vortragen lassen[2]). Ferner ergibt sich, daß in dem Brief von der Betheiligung Herzogs Franz Albrecht an der Berathung irgendwie die Rede

noch in Unterfranken und in Baden), und wir treffen ihn hier noch am 18. des Monats (Hild. S. 70 u. 72). Vorher war er bei Oxenstierna in Mainz gewesen. Kinsky wußte, wo er war, denn er wunderte sich am 3. Januar über das Ausbleiben der Antwort; Thurn kann also nicht sehr weit von Dresden fort gewesen sein. Er hatte den Ort wohl gewählt, um sowohl dem Reichskanzler, der bereits in Norddeutschland war, als den Dresdenern nahe zu bleiben.

[1]) Er wird durch seinen zweiten Brief, vom 26. Dezember, bezeugt; Gaed. Nr. 102 (zuerst bei Helbig, Der Kaiser Ferdinand und der Herzog von Friedland S. 7). Da Kinsky diesen frühestens am 30. Dezember erhielt, so ist es klar, daß er sich in dem Brief an Thurn auf die erste Einladung bezog.

[2]) Gaed. S. 214: „Neulich habe ich an meine Frau Schwester geschrieben, daß sie auf Begehren des Hertzogs den Herrn vermögen sollen [so], aufs ehiste nach Deplitz oder irgent sein andres Gut zu kommen, darauf dan Ihro f. G. noch warten." Daß Trčka hier sein Erscheinen zugesagt habe, bemerkt Kinsky gegen Bernhard von Weimar vom 14. Januar (Hild. Nr. 58): „weil

geweſen iſt, und daß Graf Kinsky die Reiſe nur nach Rückſprache mit dem Kurfürſten und mit ſeiner Erlaubnis angetreten hat[1]).

ich aber dem Verlaß nach Herrn Graf Trzka, meinen Schwagern, alda nit angetroffen".

[1]) Letzteres aus dem Brief Kinsky's an Herzog Bernhard, ſowie aus dem Schwalbach's an Johann Georg vom 31. Dezember (Gaed. Nr. 101). Ohne Urlaub durfte Kinsky Dresden ja überhaupt nicht verlaſſen. Außerdem aber hätte man den Herzog von Sachſen nicht hineinziehen dürfen, ohne dem Kurfürſten Mittheilung zu machen. Daß Franz Albrecht wieder mitthun ſollte, bezeugt er ſelbſt. Er ſchreibt nämlich am 28. Dezember aus dem Hauptquartier Fürſtenwalde an Schwalbach, der zu den tiefer Eingeweihten gehörte: „Das der Herzog von Friedland zum Frieden inclinirt iſt, höre ich gerne"; falls der Kurfürſt nicht kriegen wolle, ſolle er den Frieden, auch den ſchlechteſten, nicht ausſchlagen; er ſelbſt aber, bemerkt er in einem Poſtſkript, wolle nichts damit zu thun haben, da er dadurch „bei den Feinden" (welchen?) ſchon in ſo ſchweren Verdacht gerathen ſei (Gaed. Nr. 103, wozu Nr. 100 als Anfang gehört, wie bei Helbig a. a. O. S. 9 zu leſen iſt). Hiernach war allem Anſchein nach der Wunſch nach der Mitwirkung des Herzogs nur in vorbereitender Weiſe ausgeſprochen worden, und offenbar im Zuſammenhang mit der Idee, ſeinen Bruder Franz Julius mit der offiziellen Vermittlung von Hof zu Hof zu betrauen, wovon der Feldmarſchall über Wien ebenfalls Nachricht erhalten hatte. Immerhin aber ſcheint Trčka ſchon ſeine Betheiligung an der Beſprechung in Ausſicht genommen zu haben, da er am 26. Dezember im Anſchluß an die vorhin citirten Worte bemerkt: „ſo ſchicken ſie auch zu deme Ende einen Paß vor Hertzog Frantz Albrechten". Und jedenfalls konnte oder ſollte Kinsky nicht fort, bevor man in Dresden eine Äußerung vom Feldmarſchall eingeholt hatte; wir haben alſo anzunehmen, daß General v. Schwalbach ihn avertirt hat (vgl. Gaed. Nr. 100 S. 212). Hierdurch können wir auch näher beſtimmen, wann Trčka die erſte Einladung abgeſandt hat. Von Dresden bis Fürſtenwalde (20 Meilen in der Luftlinie) werden die Depeſchen doch wohl zwei bis drei Tage gegangen ſein, mithin iſt Trčka's Brief etwa zu Weihnachten nach Dresden gekommen. Berechnen wir ſeine Weggzeit von Pilſen nach der des zweiten Briefes auf vier bis fünf Tage — denn der in der Luftlinie nicht längere Weg führte über das verſchneite Gebirge —, ſo kommen wir etwa auf den 20. Dezember als den Tag, da Wallenſtein den Feinden Habsburgs auf's neue die Hand bot. Sofort aber ſehen wir, was ihn dazu bewogen hat: die Anträge des Kaiſers, welche ihm kurz zuvor (und Trčka's Brief könnte auch noch etwas früher gerückt werden) Queſtenberg und Trautmannsdorff überbracht und denen er zum erſten Mal den vereinigten Willen ſeiner Armee entgegengeſtellt hatte. Vgl. auch oben Trčka's Worte vom 26. Dezember. Ganz auf den gleichen Moment führt uns ein Erlaß des

Jedenfalls hat sich Trčka anfangs noch nicht so weit herausgelassen wie in dem Brief vom 26. Dezember, der die Einladung dringender wiederholte [1]). Kinsky erhielt ihn, als er sich eben auf den Weg gemacht hatte, in Pirna, wahrscheinlich am letzten Tage des Jahres, zugleich mit einem Paß für Franz Albrecht und dem Wunsch, daß womöglich der Generallieutenant selbst zu dem Werke, „dem man jetzt mit Grund einen Anfang machen wolle", sich einstelle [2]); dazu sogar einen Handbrief des Herzogs von Friedland selbst [3]). Hierdurch erfuhr seine Reise einen Aufschub, denn nun war eine neue Berathung mit dem Kurfürsten geboten. Der Graf kehrte daher, wie wir allen Grund anzunehmen haben, alsbald nach Dresden zurück und ward von

---

Kaisers an Kinsky selbst, Wien, 21. Dezember 1633, worin er ihm auf die „Erinnerung" des Herzogs von Friedland die bereits früher gegebene Erlaubnis, fünf Jahre lang sich auf seinen böhmischen Gütern aufhalten zu dürfen, endgültig bestätigt (Schebeck, Lösung S. 582). Die Anmahnung seitens Wallenstein's wird danach ein paar Tage früher erfolgt sein und war, wie wir erkennen, darauf berechnet, die Reise Kinsky's vorzubereiten. Sie mag daher wohl von demselben Tage datirt gewesen sein, wie der Brief Trčka's an seine Schwester. Ein Brief Questenberg's an den Kaiser aus Pilsen vom 19. Dezember, den Hurter citirt (S. 289) kann damit vielleicht in Zusammenhang gebracht werden. Den Brief vom 27. Dezember an Thurn wird Kinsky demnach in Dresden geschrieben haben.

[1]) Das Original dieses wie gewiß auch des ersten Schreibens war tschechisch. Kinsky fertigte für die sächsischen Freunde Übersetzungen an, und die des zweiten veröffentlichte Helbig aus dem Dresdener Archiv. Vgl. Schwalbach's Brief an den Kurfürsten vom 31. Dezember; Gaed. S. 214.

[2]) S. Schwalbach's Brief. Man kann nur zweifelhaft sein, ob Kinsky am 30. oder 31. Dezember Dresden verlassen hat. Dazu müßte man den Brief haben, mit dem er den Trčka's an Schwalbach übersandte. Da letzterer dem Kurfürsten aus Dresden schreibt, scheint wohl Johann Georg an dem Tage nicht da gewesen zu sein, sondern auf der Jagd oder auf einem seiner Jagdhäuser. Den Paß für den Herzog von Sachsen, vom 25. Dezember, druckte Hallwich Bd. 2 Nr. 989. Die Reise wird darin als Wunsch des Herzogs motivirt: „Demnach des ... Herzogs zu Sachsen Ld. anhero zu verreißen Willens" ꝛc. Vgl. oben S. 435.

[3]) Schwalbach spricht nur allgemein von einem Schreiben des Herzogs; hier werden wir aber ohne Frage Rašin's Angabe, daß es ein eigenhändiges gewesen sei, hinzunehmen dürfen.

Johann Georg im tiefſten Geheimnis empfangen[1]). Daraufhin[2]) ſchrieb er am Neujahrstage jenen Brief an Feuquières, worin er den Herzog als den franzöſiſchen Wünſchen völlig gewonnen darſtellte[3]). Auch ſeinen zweiten Brief an Thurn, vom 3. Januar, muß er noch in Dresden, oder wo er eben blieb, geſchrieben haben[4]). Thurn hatte ihn ohne Antwort gelaſſen, und daher wiederholte er ſeine Vorſtellungen noch ungeſtümer. Er ſchloß damit, daß er auf das inſtändigſte Erſuchen des Grafen Trčka „innerhalb von drei Tagen" nach Teplitz und vielleicht weiter nach Pilſen reiſen werde. Folglich wird er am 5. oder 6. Januar aufgebrochen ſein. Am 8. aber iſt er, von ſeiner Gemahlin begleitet, in Wallenſtein's Hauptquartier eingetroffen[5]).

Mit ihm kam als Vertreter des ſächſiſchen Intereſſes der Oberſt Schlieff[6]); und wir erkennen alſo, daß man in Dresden vereinbart hatte, mit der Sendung des Feldmarſchalls oder gar des Generallieutenants noch zurückzuhalten, immerhin jedoch ſich dem Herzog durch den ihm und auch Ilow wohlvertrauten Offizier zu nähern. Nachdem Wallenſtein gleich nach ihrer Ankunft den

---

[1]) S. Schwalbach's Brief; Gaed. S. 214. Man könnte ja übrigens auch annehmen, daß Johann Georg den Grafen trotz der Bitte Schwalbach's außerhalb Dresdens geſprochen und daß dieſer, etwa um das Geheimnis zu bewahren, gar nicht in die Reſidenz gekommen ſei.

[2]) Wenn er es nicht, was auch ſogar möglich wäre, ſchon vor der Audienz gethan hat.

[3]) Daß dieſer Brief nach neuem Stil zu datiren iſt, kann nicht bezweifelt werden; ſonſt würde er nicht in dem Memoire aus St. Germain vom 1. Februar ſo bezeichnet ſein. S. Röſe 1, 455 Nr. 42 u. 44.

[4]) Hild. Nr. 56. Es muß hier zweifellos 24. Dezember / 3. Januar geleſen werden. S. u.

[5]) So meldet letzterer ſelbſt am folgenden Tage dem Grafen Trautmannsdorff, Hallwich Bd. 2 Nr. 1003. Die Anweſenheit der Gräfin Kinsky in Pilſen notirt ein Schreiben dorther am 13. Januar (Aretin, Wallenſtein S. 110 der Urkk.), wie auch Rašin bezeugt (S. 332); alſo wird ſie wohl mit hingereiſt ſein. Ebenſo folgte ſie ihrem Gemahl nach Eger.

[6]) Vgl. Johann Georg an Arnim, 15. Januar, Gaed. S. 221. Ein Excerpt vom Original aus dem Boitzenburger Archiv bei Kirchner, Das Schloß Boitzenburg S. 271; hier der Schluß, den Gaedeke fortgelaſſen hat. Dazu das Protokoll vom 15. Januar, Gaed. S. 221.

Grafen Kinsky gesprochen hatte, beschied er am folgenden Tage den Oberst zu sich. Hier nun äußerte er sich keineswegs in dem Sinne, wie Kinsky es dem Führer der Emigration und dem Gesandten Richelieu's geschildert hatte, sondern ließ die Hoffnungen, in denen sich die Emigranten wiegten, höchstens im Hintergrunde sichtbar werden[1]). Nicht sowohl als Retter Böhmens wie als den Fürsten des Reiches und den Liebhaber des Friedens und der ständischen Freiheit gegen die Spanier und ihren auf die Errichtung der Monarchie zielenden Ehrgeiz stellte er sich dem sächsischen Abgesandten dar. Anknüpfend an die letzten Verhandlungen vor Schweidnitz und ihren jähen Abbruch, den er beklagte[2]), erklärte er, daß er an seiner damaligen Intention noch festhalte. Trage also der Kurfürst von Sachsen Lust und Liebe zum Frieden, „so wolle er sich also accommodiren, daß daraus zu verspüren, wie er in der That ein Fürst des Reichs und alle sein Absehn auf des heiligen Römischen Reichs Wohlfarth führe". „Spania", fuhr er fort, „ginge damit umb, eine Monarchie und Dominat aufzurichten; das wollte er nicht zugeben, so lang er lebete". Er vermaß sich, diese Macht aus Italien und ihren niederländischen Provinzen vertreiben zu helfen, und behauptete, daß er sich noch jüngst gegen den Geistlichen, den man ihm von Hof gesandt, damit er ihm das Gesetz und Evangelium auslege, als den Anwalt der deutschen Freiheit gegen den spanischen Übermuth bekannt habe[3]). Doch gedachte er nicht an Frankreich und Schweden zu geben, was er Spanien entreißen wollte: „man dürfe auch den König von Frankreich, der ein mächtiger Potentat sei, nicht über den Rhein kommen lassen, sonst stünde er den drei geistlichen Kur-

[1]) Wir haben für diese Audienz die allerbeste Quelle, den Bericht, den der Oberst selbst nach seiner Rückkehr im sächsischen geheimen Rath am 15. Januar gegeben hat; Gaed. Nr. 109 S. 222. Schon bei Helbig a. a. O. S. 11 ff. Dazu vgl. den hochinteressanten Brief Franz Albrecht's an Arnim vom 14. Januar, der auf mündliche Mittheilungen Schlieff's zurückgeht; Kirchner S. 272 ff.

[2]) Die Proposition von Guben überging er.

[3]) Er meinte Quiroga. Der Pater war am 5. Januar in Pilsen eingetroffen und bis zum 8. geblieben. In seinem Bericht an Oñate (Ranke, Beil. III 1) liest man von solchen Äußerungen Friedlands keine Silbe.

fürſten auf dem Halſe". Und Ilow erklärte dem Oberſten ausdrücklich, der Herzog wolle die Allianz mit Schweden nicht, da das Reich dann in ſteter Unruhe bleiben werde. Von Schweden trennte Wallenſtein aber das Intereſſe Bernhard's von Weimar: ihn werde man im Elſaß oder in Baiern entſchädigen müſſen. Denn daß die große Beſitzveränderung auf Koſten des Kurfürſten Max vor ſich gehen ſolle, verbarg er nicht: dem hatte er das Verderben geſchworen [1]). Im übrigen aber trug er das Verlangen nach einer allgemeinen Ausgleichung der Intereſſen zur Schau. Gewinne Frankreich auch nicht den Rhein, ſo könne es „wohl ſonſten eine Satisfaktion erlangen". Die Schweden trachteten nach den „Meerporten" — er nannte Wismar, Roſtock, Stralſund und Kolberg — und verletzten damit das Intereſſe Brandenburgs; doch werde es mit ihnen keine großen „Difficultäten" geben, man könne wohl noch Mittel zu ihrer Befriedigung finden. Er ſprach ſich für die Wiederherſtellung der fürſtlichen Häuſer in dem Beſitz ihrer Stifter aus [2]) und eröffnete beſonders Kurſachſen ſelbſt die lockendſten Ausſichten: das Erzſtift Magdeburg und Halberſtadt, die Ober- und die Niederlauſitz ſollten ihm erb- und eigenthümlich zufallen; ſobald der Schluß gemacht, werde das kaiſerliche Kriegsvolk aus der Lauſitz und von den Grenzen abgeführt werden. Ja er ſcheint ſogar die Einräumung verſchiedener Plätze, wie Frankfurt a/O. und Landsberg, an die kurfürſtliche Armee verſprochen zu haben [3]).

[1]) „Welchen Churfürſten, wie er [Schlieff] vermerken können, er genzlichen zu vertilgen Vorhabens."

[2]) „Die Churfürſten wie auch andere Biſchoffe müßten ihre Stifter, deren ſie entſetzt, wieder haben." Alſo ganz allgemein, ohne Unterſchied des Bekenntniſſes.

[3]) In dem Brief Franz Albrecht's an Arnim vom 14. Januar, den Kirchner aus dem Boitzenburger Archiv publizirt hat, heißt es S. 273: „Schlieff ſagt, daß er alle Orte dem Churfürſten will wieder einräumen". Der Brief iſt leider nicht vollſtändig; ein Poſtſkript oder gar ganz neuer Brief vom ſelben Tage iſt nur nach dem Inhalt angegeben. Eine Ergänzung bietet das Regeſt desſelben Schreibens, welches Gaedeke mit ſechs anderen Briefregeſten aus Januar und Februar 1634 dem Boitzenburger Archiv entnommen und als Anhang der genannten Publikation beigefügt hat; nur iſt da wunderlicherweiſe „Würzburg" ſtatt „Landsberg" und „Berlin" ſtatt „Wien"

Welchen Antheil an der Beute wünschte aber Wallenstein für sich selbst? Daß auch sein Interesse durch den Anspruch der Schweden auf die Küste verletzt ward, erwähnte er gegen den Obersten nicht. Also betrachtete er vielleicht die Häfen von Wismar und Rostock als Kompensationsobjekte für die Schweden, während das übrige mecklenburgische Land gar den alten Herzogen wieder zufallen mochte? Doch forderte er darum nicht das, was Arnim dem Kurfürsten im Sommer angedeutet hatte, die Pfalz. Im Gegentheil, die Wiederherstellung des jungen Kurprinzen in seine väterliche Herrschaft betonte er an erster Stelle: „Pfalz müßte vor allen Dingen restituirt werden". Umsonst aber pflegte doch der Friedländer seine Dienste nicht zu leisten: und so haben wir vielleicht in dem, worüber er gegen den Unterhändler schwieg, sein Begehren zu entdecken?

Von der Verjagung des Kaisers nach Spanien, so wie Thurn es liebte und Rašin ihm selbst nachsagt, sprach er nicht. Vielmehr fand auch das Kaiserthum in seinen Plänen eine Stelle: „Tyrol und was dem anhängig", so erklärte er, „sollte allezeit bei dem Kaiserthum verbleiben". Aber von „Böhmen und was dem anhängig" schwieg er; mit keinem Worte scheint er die Länder der böhmischen Krone berührt zu haben. Sollen wir nun glauben, daß er jenen singulären Ausdruck ganz absichtslos gewählt hat? [1])

gesetzt worden. Auch Chemnitz behauptet, daß jene beiden Plätze übergeben werden sollten. — Wenn übrigens in dem Nachlaß Arnim's aus dieser Zeit nicht mehr vorhanden gewesen wäre als diese sieben Briefe, so brauchten wir kaum über einen Verlust zu klagen. Denn nur der vierte Brief, vom 29. Januar a. St. (alle andern sind nach n. St. datirt), Franz Albrecht an Burgsdorf, ist unbekannt. Den ersten und dritten (eben die vom 14. und 18. Januar) druckte Kirchner fast ganz; und citirte den zweiten (den vom 17. Januar). Letzteren, sowie die Briefe vom 2., 8. und 18. Februar hat Gaedeke selbst und vor ihm zum Theil Helbig gedruckt. Leider ist es aber nach Kirchner's Buch gewiß, daß man noch ganz andere und hoch bedeutsame Urkunden in Boitzenburg zu vermissen hat.

[1]) Bemerken wir auch, daß nur das Kaiserthum erwähnt wird, nicht die Person des Kaisers selbst! Und dazu nehme man ein Wort, das Franz Albrecht Arnim am 14. Januar aus dem Munde Schlieff's meldete: „Rächen will er sich an dem Kaiser, das ist gewiß"; und weiterhin: „der Kaiser und Kurfürst [Max] sollen weg".

Bei alledem dachte er immer noch an die Verhandlung mit Ferdinand oder wollte doch zunächst die Form einer solchen wahren. Als Vertreter des Hofes wünschte er sich dabei den alten Unterhändler und Vertrauten, Dr. Justus Gebhard; und wirklich haben wir den Brief an Trautmannsdorff, in dem er denselben Tag noch, da er Schlieff empfing, die Bitte aussprach, den Doktor nach Pilsen zu senden[1]). Seitens der Kurfürsten aber sollte der Generallieutenant herbeikommen, den womöglich noch je ein sächsischer und brandenburgischer Rath begleiten müßten: so gerne er auch, bemerkte der Herzog gegen Schlieff, den Feldmarschall bei sich sähe, wäre ihm Arnim doch noch lieber. Ja er äußerte das Verlangen, mit dem Kurfürsten von Sachsen selbst, sei es in Böhmen oder in der oberen Lausitz zusammenzutreffen.

Während Kinsky im Lager blieb und die hohen Offiziere dort zusammentraten, damit sie dem Fürsten durch urkundliches Gelöbnis für sein Unternehmen verpflichtet würden, kehrte Oberst Schlieff mit einem Brief des Grafen an den Kurfürsten und mit den Pässen für Arnim und die sächsisch-brandenburgischen Räthe zurück[2]); doch war verabredet, daß er demnächst wieder

[1]) Hallwich Bd. 2 Nr. 1003; der Brief, der Kinsky's Ankunft meldete; jedenfalls Kopie nach einem Handschreiben des Herzogs. Die Fiktion, daß alles von Sachsen ausgehe, wird darin natürlich festgehalten. Ich wiederhole das in jedem Satz und Ausdruck merkwürdige Dokument: „Gestern ist der Graf Kynskhy dahie angelangt, von welchem ich soviel vernommen hab, daß beede Churfürsten die Friedtstractaten wiederumb zu reassumieren nicht ungenaigt seindt. Ich hab ihm zur Antwort geben: wenn sie von ihren Räthen darzue deputieren theten, daß man's von Ihr. May. Seiten nicht würdt außschlagen; er solle nur sehen, die Apertur darzue [zu] machen. Bitt, mein Herr woll' es Ihr May. vortragen. Ich hielt's mehr alß vor nothwendig, auf daß wir dermahlains zum Frieden gelangen. Es wäre auch nicht böß, auf daß der Dr. Gebhardt deßwegen an der Handt wehre; der Herzog Franz Julius ist ein schwaches Instrument zu diesem Werkh. Ich aber verbleibe hiemit" ꝛc. Mit Brandenburg war, wie wir sehen werden, noch kein Wort in der Angelegenheit gewechselt!

[2]) Der Brief Kinsky's vom 11. Januar, Gaed. Nr. 105 (cit. Helbig S. 11). Kinsky thut, als wenn er dem Kurfürsten mit der Weiterreise von Teplitz nach Pilsen etwas Neues melde. Solche Harmlosigkeit der Form darf

in Pilſen erſcheinen ſolle[1]). Kaum in Dresden angelangt, erſtattete er dem Kurfürſten Bericht und meldete dann an Kinsky, daß er denſelben zum Frieden und zu allem, was er vorgebracht, wohlgeneigt gefunden habe[2]). Neben Johann Georg ſprach er gleich nach ſeiner Ankunft, am 14. Januar, den Herzog Franz Albrecht, der aus dem Hauptquartier Fürſtenwalde herbeigekommen war[3]). Schlieff brachte bereits die Meldung, daß der Generaliſſimus ſoeben alle ſeine Generale und Oberſten bei ſich gehabt und ſie durch die Vorſtellung, daß er abdanken wolle, zu der Reſolution gebracht habe, ſie würden nicht von ihm laſſen, ſondern bei ihm leben und ſterben. Überhaupt konnte er nicht genug von

---

uns nicht irre machen; der Brief wurde ſo geſtellt, daß ihn im Nothfall noch mehr Leute als die Eingeweihten leſen konnten. Die gleiche Bemerkung gilt für das Schreiben Johann Georg's an Arnim vom 15. Januar (Gaed. Nr. 108). — Vom 10. Januar datirt ſchon der Entwurf zu den Päſſen für Arnim, der „triplicirt" wurde, und die kurfürſtlichen Geſandten; Hallwich Nr. 1005. Vgl. dazu Schlieff's Bericht S. 223 u. 224. Selbſtverſtändlich iſt in dem Paßbrief wieder Arnim des „Vorhabens", „wegen Reaſſumirung der Fridenstractaten in diß Königreich Böhem zu kommen".

[1]) Das meldet Franz Albrecht Arnim in dem höchſt merkwürdigen Brief vom 14. Januar, unmittelbar nachdem Schlieff es ihm erzählt hatte (S. 272). Ebenſo geht es aus der Meldung hervor, die Schlieff gleich nach ſeiner Ankunft in Dresden an Kinsky gelangen ließ: „Er vermeinte, wenn er nicht ſelber wieder kommen möchte, würden doch Ihre Ch. D. dem Herrn Grafen ſchreiben" (Protokoll vom 15. Januar, S. 222). Und daß es bald geſchehen ſollte, ſchließe ich aus den Worten, mit denen Wallenſtein den Oberſt empfing, als er erſt nach drei Wochen, am 31. Januar wieder vor ihm erſchien: „Wo iſt der Herr ſo langh blieben? Ich hab vermeindt, ehr were geſtorben. Darauf meine Entſchuldighungh gethan, waruhm ich verhindert worden" (Schlieff an Taube, Pilſen 1. Februar; Gaed. Nr. 115; excerpirt von Helbig S. 25 f.). — Über den Tag der Abreiſe Schlieff's kann man zweifelhaft ſein; es war vielleicht erſt der 12. Januar (vgl. unten).

[2]) Protokoll S. 221/2. Über den Tag ſeiner Ankunft in Dresden hat das Protokoll (S. 221) eine doppelte Angabe, ſo daß man danach zwiſchen dem 13. und 14. Januar ſchwanken könnte. Ganz beſtimmt den 14. nennt jedoch Franz Albrecht in dem Brief an Arnim von dieſem Tage: „Heute iſt der Obriſt Schlieff wieder kommen, wird auch wieder zurück".

[3]) Wann, iſt nicht erſichtlich; man könnte denken, ſchon vor der Abreiſe Kinsky's und Schlieff's nach Pilſen.

dem Grimm des Herzogs über den Hof, den Machinationen, die dort gegen ihn geſchmiedet würden, und der übermüthigen, ja aufſäſſigen Stimmung im Lager gegen die Wiener und zumal die Baiern erzählen [1]).

Er hatte den Eindruck gewonnen, daß der Bruch unvermeidlich, daß, wie der Herzog von Sachſen wiederholt ſchreibt, „alle Sachen fix ſeien" und daß man dem Friedländer nur die Hand reichen müſſe, um ihn vorwärts und wohin man wolle zu ſtoßen. Seine Vorſtellungen bewirkten, daß der Kurfürſt dem Feldmarſchall, der ganz dazu bereit war, erlaubte, am ſelben Tage noch ſich zu Wallenſtein auf den Weg zu machen [2]), während Schlieff ſelbſt zurückblieb.

Am nächſten Morgen wiederholte dieſer ſeine Ausſagen im Geheimen Rath. Auch da betonte er vor allem, daß Arnim

[1]) Vgl. beſonders den Brief Franz Albrecht's vom 14. Januar; dazu das Protokoll S. 223. Die Mittheilung Schlieff's über die Reſolution der Offiziere, die „vor etlichen Tagen" erfolgt ſei, möchte dafür ſprechen, daß er erſt am 12. von Pilſen abreiſte, aber wohl bevor die Oberſten zuſammenkamen. Übrigens iſt die Chronologie dieſer Verſammlung noch nicht klar. Sie endigte jedenfalls am 13. Mittags (ſo die Zeitung aus Pilſen bei Aretin, S. 109 der Urk.). Das Bankett bei Ilow war gewiß am 12.; und da ward die erſte Ausfertigung unterzeichnet. Die andern ſcheinen erſt am nächſten Tage ausgeſtellt zu ſein. Vgl. Mailáth, Geſch. des öſterr. Kaiſerſtaates 3, 347 und Dudik, Des Kaiſ. Oberſten Mohr von Waldt Hochverraths-Proceß, Archiv f. K. öſt. G. Q. 25, 360. Die Anm. 1 daſelbſt iſt falſch; Dudik verwechſelt Ilow's Propoſition und den Revers. Bereits zum 9. Januar waren die Offiziere nach Pilſen beſchieden worden; entſprechend der Meldung Trčka's an Kinsky vom 26. Dezember, daß ſie im Werk ſeien, ihr Volk innerhalb 14 Tagen zuſammenzuführen. Schaffgotſch paſſirte auf der Hinreiſe ſchon am 3. Januar Prag. Vgl. Mohr v. Wald an den Deutſchmeiſter, Prag 4. Januar, bei Dudik a. a. O. S. 324, und das hochintereſſante Protokoll einer kaiſerlichen Rathsſitzung auf Grund der von Prag eingelaufenen Nachrichten, c. 8./9. Januar, bei Dvorský a. a. O. S. 8 ff. Unbenutzt für jene Pilſener Tage ſind ferner die nicht ſo werthloſen lateiniſchen Zeitungen, ebd. S. 12 u. 14, von Anfang Februar.

[2]) So meldet er Arnim ſelbſt, a. a. O. Dafür ſpricht auch, daß er in dem Protokoll vom 15. Januar nicht erwähnt wird, und ferner ſeine Entſchuldigung vom 17. Januar aus Schlackenwerth, daß er „erſt" an dieſem Tage dorthin gekommen ſei. Doch will ich nicht unbedingt leugnen, daß er auch noch bis zum 15. geblieben ſein kann.

persönlich hinziehen und womöglich auch einen brandenburgischen Rath mitbringen müsse; Kinsky sei zu ersuchen, sich solange in Pilsen zu gedulden. Es sei aber keinen Moment zu säumen, weil, wenn der Handel laut werde, „leicht etwas anderes dazwischen kommen könne". Man beschloß demnach, und der Kurfürst lud selbst den Generallieutenant ein, umgehend in Dresden zu erscheinen [1]).

Unterdes reiste der Herzog von Sachsen nach dem kaiserlichen Lager. Als er, in dem verschneiten Gebirge vielfach aufgehalten, am 17. Januar Schlackenwerth erreichte, traf er seinen älteren Bruder, den kaiserlichen Oberst Julius Heinrich, welchen ihm Wallenstein mit dem Revers entgegengeschickt hatte [2]); Franz Albrecht zögerte nicht, eine Abschrift von dem bedeutsamen Dokument zu nehmen und dem Kurfürsten mit der Bitte zu übersenden, auch dem Generallieutenant eine Kopie zuzustellen. Was ihm der Bruder hier am Ort des Abends beim Becher erzählte [3]), bestärkte ihn nur in der Zuversicht, mit dem Herzoge von Friedland endlich auf der rechten Bahn zu sein. „Die Sachen", schrieb er am nächsten Morgen noch vor der Weiterreise an Arnim, „stehen so fix als zu wünschen; es mangelt nur Ihre Exc., daß die ihm Anleitung geben, wie man dem Fasse den Boden vollends einstoßen muß". Man habe dem Fürsten nicht allein die Armee aus den Händen bringen, sondern ihm sogar „vergeben" wollen [4]).

[1]) Gaed. Nr. 108. Gleich nach der Berathung (gehört also hinter Nr. 109).

[2]) Vgl. seine Briefe dorther vom 17. und 18. Januar an den Kurfürsten (Gaed. Nr. 110 f.; cit. Helbig S. 17) und vom 18. an Arnim (Kirchner S. 273 f.; den ersten Brief an Johann Georg citirt er, wie bemerkt, gleichfalls nach einer von diesem an Arnim übersandten Kopie). Ich denke, Julius Heinrich hat eine der Ausfertigungen selbst überbracht. Das Zusammentreffen der Brüder setzt voraus, daß die Reiseroute in Pilsen vereinbart war. Es war jedenfalls dieselbe, welche der Feldmarschall am 8. Februar Arnim anrieth: Freiberg—Marienberg—Annaberg—Schlackenwerth—Theusing (Gaed. S. 260).

[3]) „Habe gestern", schreibt er dem Kurfürsten am 18., „E. Ch. D. Gesundheit drinken müssen, das ichs heute ihm Kopf endtpfinde".

[4]) Also eine Mittheilung von Julius Heinrich. Bekanntlich hatte das Wallenstein den Obersten gegenüber behauptet. Mailáth S. 346; Prager Zeitung bei Aretin, S. 111 der Urk.; Anklageschriften gegen Mohr v. Wald, a. a. O. S. 368 u. 375; Lat. Zeitung bei Dvorský S. 13.

Arnim werde aus dem Reverse der Offiziere sehen, auf welche Weise er sich diese verpflichtet habe. Wer nicht mitthun wolle, den jage er fort; er sei jetzt so tief im Spiel als er kommen könne: „Hoffe, wenn Ihre Exc. kommen, er werde Ihnen folgen in allem, was Sie rathen. Ich will derweile gute praeparatoria machen". „Mit Schweden und Frankreich", setzt er jedoch hinzu, „hat er nichts noch tractirt, will sich an die Churfürsten halten".

Die Aufnahme, die er in Pilsen fand[1]), befestigte ihn nur in dieser Überzeugung. Wallenstein's erste Frage war, wie Brandenburg sich zu dem Handel stelle. Der Feldmarschall erwiderte: er zweifle nicht, Ihre Kurfürstliche Durchlaucht würden ebenfalls dazu geneigt sein. Weiteres konnte er ja nicht sagen, da bis dahin dem Brandenburger Hof überhaupt noch nichts mitgetheilt war. Darauf gab sich der Fürst ganz so, wie Schlieff berichtet hatte. Auch Franz Albrecht gewann den Eindruck, er werde den Frieden durchsetzen, der Kaiser wolle oder wolle nicht. Selbst an der Form einer Verhandlung mit dem Kaiserhof hielt Wallenstein gerade so wie früher fest: von Wien solle Dr. Gebhard[2]), von Sachsen aber der Generallieutenant im Lager erscheinen. Ja er wollte direkt an die Konferenzen anknüpfen, die vor einem Jahre in Dresden und Leitmeritz mit offizieller Betheiligung der kaiserlichen Räthe (darunter auch Dr. Gebhard) geführt worden waren, und forderte den Herzog auf, die damals von Kursachsen aufgestellten Friedensartikel mitzubringen: sie seien „mit Raison gefaßt, er habe sie noch meist im Kopfe"[3]). Mit einem Hand-

[1]) Am 18. Januar, wie er in Schlackenwerth hoffte, kam er noch nicht bis Pilsen; denn, wie Mohr v. Wald am 19. von dort schreibt (a. a. O. S. 331), erwartete man ihn erst zum folgenden Tage. Er mag also in der That erst am 20., dem Tage, wo er Audienz erhielt und auch wieder abgereist ist (so wieder Mohr v. Wald am 23. Januar, S. 332), eingetroffen sein. Woher hat Ranke (S. 389) die Notiz, daß der Herzog den General vielleicht nur eine Viertelstunde gesehen habe?

[2]) Wie denn am selben Tage Trautmannsdorff noch einmal darum ersucht wurde: Hallwich Bd. 2 Nr. 1014; in den gleichen oder ähnlichen Wendungen wie am 9. Januar.

[3]) Ranke hat sie zum Glück veröffentlicht, Beil. II 1. Man würde sonst die von Gaedeke vereinigten Akten über die folgenden Verhandlungen in Dresden

ſchreiben an Arnim[1]), in dem er ſich ausdrücklich auf die Relation Schlieff's bezog und dringend zu der Beſprechung einlud, entließ er den Herzog, der ohne Aufenthalt nach Dresden zurückeilte.

Er traf hier noch vor Arnim ein, welcher der dringenden Einladung des Kurfürſten eine auffällige Langſamkeit entgegengeſetzt hatte. Offenbar hielt es der Generallieutenant für angebracht, die neue heikle Aufgabe, in die man ihn verwickeln wollte, nachdem er ſich ſchon ſo oft kompromittirt hatte, nur ſo zu übernehmen, daß er ſich nach allen Seiten deckte. Vielleicht erſt am 27. Januar kam er nach Dresden[2]); und dort ſtellte

---

und Berlin nicht verſtehen. Sie gehen, ſcheint es, zurück bis auf die Torgauer Konferenz im März 1632. Vgl. Ranke S. 276 ff.

[1]) Ebenfalls vom 20. Januar. Bei Kirchner S. 274. Die wenigen Zeilen, welche ſo gut wie unbeachtet geblieben ſind (cit. v. Hallwich 2, 193*), mögen hier noch einmal ſtehen:

„Aus des Herren Schreiben hab ich ſeine gute Intencion, ſo er zum Beſten dem gemeinen Weſen tregt, vernommen; verſichere ihn, daß ich mir ſolches auch aufs eußerſte angelegen ſein laſſe, und halt es ſehr vor nothwendig, das wir aufs eheſte zuſammen kommen, wie denn Zweifle [ſo?] ohne der Her von dem Schliefen wird albereit informirt ſein worden. Ich aber verbleibe hiermit

Pilſen den 20. Jan. Ao 1634. des Herren dienſtwilliger A. H. z. F."

Alſo eine Antwort auf einen Brief Arnim's? Das würde mit Allem, was ſich ſonſt feſtſtellen läßt, nicht in Einklang zu bringen ſein. Oder ſollte Franz Albrecht hinter dem Rücken der Dresdener (nur dies wäre anzunehmen) ein Schreiben des Generallieutenants an Wallenſtein mitgenommen haben? Dann hätte er aber deſſen Antwort nicht, wie feſtſteht, im Geheimen Rath vorlegen dürfen (ſ. das Protokoll vom 27. Januar, Gaed. S. 232. Vgl. auch dagegen unten S. 460 A.). Ich glaube, daß wir den Brief wieder ſo wie den an Trautmannsdorff und wie den Kinsky's vom 11. Januar zu beurtheilen haben: auch er war ſo geſtellt, daß er allenfalls noch mit der offiziellen Korreſpondenz in Übereinſtimmung gebracht werden konnte.

[2]) Am 21. Januar beantwortete er erſt den Brief vom 15. Januar, obgleich er ihn ſchon längere Zeit im Beſitz hatte. An dieſem Tage ſchickte er ſeine Pferde voraus; er ſelbſt bereitete ſich noch vor, am Sonntag den 23. Januar zum hl. Abendmahl zu gehen, „in Meinung, darauf nach verrichtetem heiligen Wergke alsbalt zu folgen". Nach Kirchner S. 273 wäre er am 17. Januar in Leipzig geweſen. Iſt dieſe Angabe richtig, ſo würde ich ſie

an dieſem und den folgenden Tagen der Kurfürſt mit ſeinen Generalen und Räthen in wiederholten Berathungen die Linie feſt, auf der ſie ſich dem Herzog von Friedland nähern wollten[1]). Hauptfrage war, wie ſich Brandenburg verhalten würde, und ob ſich Sachſen eventuell allein an das große Unternehmen wagen ſollte. Arnim, der ſich ſelbſt wieder möglichſt ſicherzuſtellen ſuchte, befürwortete zunächſt eine Zuſammenkunft beider Kurfürſten, ſo daß Georg Wilhelm eine Einladung nach Sachſen erhalte, denn dem Einfluß ſeiner Umgebung entzogen, würde er dem perſönlichen Zureden des befreundeten Nachbarn folgen; verſtand ſich aber, da Johann Georg das ablehnte, ſelbſt zu einer Reiſe nach Berlin. Um daher Wallenſtein über ſein Ausbleiben zu beruhigen, ſetzte er ein entſchuldigendes Schreiben auf, das der Feldmarſchall nach Pilſen überbringen ſollte[2]). Dieſem aber ward wieder, und

---

nach altem Stil verſtehen, alſo auf die Durchreiſe nach Dresden beziehen. Ebenda S. 271 Stück eines Briefes Johann Georg's an Arnim vom 21. (11.) Januar, womit er die Kopien des Reverſes und des Schreibens Franz Albrecht's vom 17. Januar (Gaed. Nr. 110) geſandt haben muß.

[1]) Die nach Helbig (S. 120) von Ranke (S. 390 f.) benutzten Protokolle dieſer Verhandlungen hat Gaedeke veröffentlicht, Nr. 114. Der Titel, den er ihnen gibt, iſt aber zu eng. Das Hauptſtück iſt das Protokoll über die entſcheidende Sitzung am 27. Januar (vor und nach Mittag), zu der Arnim, Miltitz, Dr. Timäus und ſpäter der Feldmarſchall hinzugezogen wurden. Am Morgen des 28. Januar kamen der Kurfürſt und ſein Generallieutenant zuſammen, um über die „Torgauer" Artikel zu berathen. Man gab den Entwurf den Räthen, welche an ſeiner Ausarbeitung Theil genommen hatten, zur Begutachtung der von Arnim beanſtandeten Punkte. Am 31. Januar hielten Johann Georg und Arnim eine neue Konferenz ab. Da wurden die Gutachten jener Räthe, dazu auch ein Bedenken des Oberhofpredigers Dr. Hoe (ſo lies Gaed. S. 235 ſtatt Dr. Horn, vgl. Ranke S. 391) verleſen.

[2]) Das eigenhändige Konzept unter den Boitzenburger Akten bei Gaedeke a. a. O. S. 294, undatirt. Auch Kirchner muß dies oder ein anderes zu demſelben Brief vor ſich gehabt haben (S. 275); doch kann das Datum, das er gibt, 1. Februar, nicht richtig ſein, da Franz Albrecht an dieſem Tage mit dem Brief bereits in Pilſen eintraf. Höchſt auffallend iſt an dieſem Schreiben wieder, daß Arnim gar nicht auf den Brief vom 20. Januar, den ihm Franz Albrecht doch ſoeben eingehändigt hatte, Bezug nimmt, ſondern nur ganz allgemein ſeine Freude ausdrückt über die Friedensliebe Wallenſtein's und ſeinen Wunſch, „die Friedenstractaten nicht allein zu reaſſumiren, ſondern nach Mug-

zwar noch im Laufe des 28. Januar, Oberſt Schlieff vorausgeſandt, um den ungeduldig Harrenden zu beſänftigen.

Bereits am Abend des 30. kam der Oberſt im kaiſerlichen Lager an. Als er am folgenden Tage vor den Herzog trat und zu erzählen begann, daß und weshalb Arnim zunächſt leider nach Berlin habe verreiſen müſſen, bemerkte er, wie jener alsbald aufbrauſen wollte, wußte jedoch ſo viel Gründe für die Unumgänglichkeit dieſes Zwiſchenfalles vorzubringen, daß ſich Wallenſtein zufrieden gab, zumal da er vernahm, daß der Generallieutenant in zehn bis zwölf Tagen ſicher bei ihm anlangen werde[1]). Am 1. Februar traf Franz Albrecht ſelbſt ein, der ſchon in der zweiten Stunde darauf empfangen wurde. Da dieſer wiederholte, daß Arnim bis zum 9. oder 10. d. M. ohne Frage da ſein werde, und zudem ſein Entſchuldigungsſchreiben übergab, ſo ſchien Wallenſtein nicht bloß ganz ausgeſöhnt, ſondern ſprach ſogar ſeine volle Billigung der Berliner Reiſe aus. Die Unter-

---

lichkeit zu maturiren". Auch bemerkt er nichts davon, daß er etwa ſelbſt bereits an den Herzog geſchrieben habe, ſondern äußert ſich durchaus wie zum erſten Mal nach der neuen, durch Wallenſtein ſelbſt vollzogenen Wendung. So wünſcht er z. B. erſt jetzt Glück zum neuen Jahr; ein ſicherer Beweis, daß er Franz Albrecht auf ſeine erſte Reiſe keinen Brief an den Generaliſſimus mitgegeben haben kann. Ich vermag darin nur die gleiche oder eine analoge Abſicht zu erkennen, wie bei dem Brief Wallenſtein's vom 20. Januar und den ſonſt beſprochenen, vgl. oben S. 458,1. 453,2. Der Wunſch, den Herzog zu beruhigen, ſpricht wie aus jeder Zeile ſo beſonders aus den Worten: „So viel ich auch meines Teiles dahin cußerſt bemühet ſein, damit durch keinen merklichen Verzug dieſes heilſahme Werk geſperret, wie denn zu dem Ende auf S. Cuhrf. Gn. zu Sachßen, meines gnedigſten Herrn Erlaubnuß ich mich alſofort auf den Wegk zu E. fürſtl. Gn. gemachet" (!). — Die Identität dieſes Konzeptes mit dem von Franz Albrecht am 1. Februar nach Pilſen gebrachten Schreiben wird durch deſſen Brief an Arnim vom 2. Februar (Gaed. Nr. 119 S. 242) zweifellos. Vgl. das Protokoll vom 27. Januar, Gaed. S. 230.

[1]) Am ſelben Tage noch ſchrieb Wallenſtein zum dritten Mal an Trautmannsdorff und Dr. Gebhardt; Hallw. Bd. 2 Nr. 1023. Daraufhin erfolgte am 4. Februar des Kaiſers Zuſtimmung; Hallw. Nr. 1035. 1042. Von demſelben Tage iſt die Inſtruktion; Hallw. Bd. 2 Nr. 1261. Am 11. Februar erſchien der Hofrath in der That im Lager, wo er bis zum Abzug Friedland's nach Eger blieb; Gaed. S. 270; Aretin, Urkk. S. 132.

händler meldeten den Ihrigen zurück, daß alles nach wie vor stehe, und daß eben gar nichts mehr fehle als der Generallieutenant selbst[1]).

Arnim aber blieb aus. Am 3. Februar, als ihn Franz Albrecht bereits bei Georg Wilhelm vermuthete, war er noch in Dresden[2]). An diesem Tage reiste er endlich ab, traf am 5. Februar in der Frühe in Berlin ein[3]) und erhielt am folgenden Morgen im Schloß Audienz. Hier aber war in den letzten Monaten unter der Einwirkung des schwedischen Gesandten und dringender Vorstellungen des Reichskanzlers, der vom Main herbeigeeilt war und den Kurfürsten zu einer Zusammenkunft und zur Beschickung des in Frankfurt bevorstehenden Konventes antrieb, die antihabsburgische Partei ganz in die Höhe gekommen.

---

[1]) Schlieff an den Oberstkämmerer v. Taube, 1. Februar; dazu ein undatirtes Postskript von diesem Tage und ein anderes vom 3. Februar. In jenem meldet er die soeben erfolgte Ankunft des Feldmarschalls von Sachsen und seine Audienz; dadurch ist es datirbar, denn der 1. Februar als Tag des Eintreffens von Franz Albrecht wird durch einen Brief Mohr's von Wald (a. a. O. S. 333), wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit, gesichert (man könnte sonst auch noch zur Noth an den folgenden Tag denken). Am 2. Febr. schrieb der Herzog von Sachsen an den Kurfürsten und Arnim (Gaed. Nr. 118 f.). Der zweite Brief ist, wie er vorliegt, Fragment; der fehlende Anfang muß, wie aus dem Postskript hervorgeht, von der Krankheit des Herzogs gehandelt haben. Vom selben Tage (2. Febr. n. St.!) ist auch die „Attestation", die Wallenstein dem Feldmarschall für Arnim gegen die Verdächtigungen seitens Oxenstierna's in Berlin, wo er sie jedenfalls gebrauchen wollte, ausstellte; Gaedeke Nr. 128 (gehört also hinter Nr. 119, wozu sie Beilage war, und ist übrigens längst nach dem Original im Boitzenburger Archiv publizirt, durch Zober, Ungedruckte Briefe Albrecht's v. Wallenstein und Gustav Adolf's, 1830, Nr. 11 S. 19).

[2]) Dies hat er dem Feldmarschall kurz vor der Abreise in einem fehlenden Brief gemeldet; s. dessen Antwort vom 8. Februar (Gaed. S. 258). Doch hatte er sich durch einen Trompeter am Berliner Hof angemeldet.

[3]) Unterwegs erhielt er einen Brief von Burgsdorf mit so schlechten Nachrichten über die Stimmung der Berliner Kreise, daß er fast zur Umkehr bewogen wäre; und nur, weil sein Trompeter bereits am 1. Februar in Berlin angekommen war (dessen Meldung davon er also vielleicht in Dresden abgewartet hatte), setzte er die Reise fort; Hallw. Bd. 2 Nr. 1263 f. Statt „weil wihr nicht ein Kopf" l. „wiel mihr nicht in [ihn] Kopf".

Ihr Einfluß bekundete ſich unbedingt in der Reſolution, welche dem Generallieutenant am 8. Februar eingehändigt wurde; dem lebhafteſten Mißtrauen und ängſtlicher Zurückhaltung vor den Anerbietungen Wallenſtein's entſprach darin der Nachdruck, mit dem das Bundesverhältnis zu Schweden betont wurde; alles ward von der Zuſammenkunft des Kurfürſten mit dem Reichskanzler und von dem frankfurtiſchen Konvent abhängig gemacht. Arnim gab ſich mit dem Beſcheide, der von den Erklärungen in der erſten Audienz ſelbſt abwich, nicht zufrieden. Von ſeinem Freunde, dem Oberſt v. Burgsdorf berathen, verſchaffte er ſich am nächſten Tage in früher Stunde noch einmal Zutritt zum Kurfürſten, der ihn im Bette liegend empfing, und entwickelte ausführlich und beredt alle Gründe, welche Brandenburg in die Friedensbahn des kaiſerlichen Generaliſſimus treiben müßten: die Abneigung der Schweden gegen den Frieden, ihre Selbſtſucht und Herrſchſucht, die Gleichgültigkeit und der Übermuth, womit ſie über die Würden und Güter des Reiches verfügten, das grenzenloſe Elend ganz Deutſchlands und zumal Brandenburgs, das ſchon Pommern, Preußen und Cleve verloren hätte und in endloſen Kriegen nur den Intereſſen der Fremden dienen würde, die Gefahren, die von der franzöſiſchen Freundſchaft gerade dem Evangelium drohten, und die Unvermeidlichkeit, ſich im Reich mit den katholiſchen Ständen und dem Hauſe Habsburg auseinanderzuſetzen, ſo daß „die beiden hohen Häuſer in gleicher Wage gehalten werden und keins ſeine Gedanken zum Effekt richten könnte". Wirklich machten dieſe Vorſtellungen auf Georg Wilhelm, der unter ſchwerem Seufzen zuhörte, Eindruck. „Ich will", erklärte er endlich, indem er die Worte von einem Zettel ablas, „von Sachſen nicht ſetzen, ſondern in Gottes Namen zugleich mit ihme den Frieden ſchließen. Sollte es auch des 4., 5. und 14. Punktes halben etwas hart anſtehen — er meinte die von Arnim in dem „Torgauer" Entwurfe beanſtandeten Artikel —, ſo muß man deswegen den Frieden nicht zerſchlagen laſſen".

Arnim glaubte gewonnen zu haben; er bat nur noch, da es ſeine Inſtruktion ſo wolle, ihm dieſe Worte ſchriftlich zu geben,

aber unter der Hand und im tiefſten Geheimnis vor Jedermann. Und Georg Wilhelm verſprach auch das. Kaum aber war der hohe Herr allein, ſo ſtiegen ſchon wieder die Bedenken in ihm auf; und als Arnim nach einer neuen Berathung mit Schwarzenberg endlich eine eigenhändige Erklärung des Kurfürſten erhielt, fand er, daß ſie, trotzdem ſie ſich ausdrücklich auf die Worte vom Morgen bezog, in unbeſtimmteſten Wendungen ſo gut wie alles zurücknahm. Der General ließ durch Oberſt Burgsdorf zurückmelden, er acceptire die Erklärung nur, weil ſie von Sr. Durchlaucht ſelbſt käme, und werde ſie nicht anders als mit den Worten, die er am Morgen gehört habe, zu deuten wiſſen. Ohne ſich weiter aufzuhalten, kehrte er nach Dresden zurück [1]).

Seine Miſſion war geſcheitert: Brandenburg hielt an Schweden feſt, und koſtbare Tage waren verloren. Aber, wenn Johann Georg ſtark blieb und ſein Generallieutenant trieb und eilte, ſo mochte doch noch alles gut werden: zum 13. Februar waren die kaiſerlichen Generale und Offiziere erſt wieder nach Pilſen beſchieden worden; und Arnim brauchte auch jetzt noch kaum ſpäter einzutreffen.

Statt deſſen blieb er in Dresden. Die Inſtruktion, welche er da nach langem Feilſchen am 18. Februar erhielt, war höchſt unbeſtimmt und eng verklauſulirt, band ihm die Hände und ließ nach jeder Seite Auswege offen; den Abſchluß wollte ſie noch an eine neue Genehmigung des Kurfürſten binden, auch die Vereinigung der beiden Armeen ſo lange aufſchieben, und mit größter Vorſicht ging ſie um die Frage nach Wallenſtein's Beuteſtück herum — aber immerhin erklärte ſich der Kurfürſt unter allen dieſen Reſerven bereit, dem kaiſerlichen Generaliſſimus „zur Wiederherſtellung des lang deſiderirten Friedens im Römiſchen Reich mit Gottes Hülfe auch dann treulich zu cooperiren, wenn die Friedens-

[1]) Vgl. Ranke S. 391 f. Die Akten darüber im Dresdener Archiv bei Gaedeke Nr. 121—123. 126. 129; 123 iſt vom 14. Februar und gehört hinter 129, deſſen Inhalt es zum Theil wiederholt.

bedingungen auf des Kaisers Seite nicht angenommen werden sollten“ [1]).

Was nun weiter dazwischen gekommen ist, läßt sich nicht sagen. Von Schlieff und Franz Albrecht kamen Briefe über Briefe, die immer stürmischer Arnim's Hinkunft forderten. Der Herzog von Sachsen, der gleich am ersten Tage von einem hitzigen Fieber gepackt war, verlor darum keinen Augenblick seinen Eifer und seine Zuversicht. Sie baten im eigenen und des Herzogs Namen, schilderten seine Ungeduld und seinen guten Willen und die wachsenden Gefahren, den drohenden Abfall der Einen und die Treue der Andern, und daß an dem Erfolge nicht zu zweifeln: Päſſe und Straßen seien offen, für raschestes Fortkommen Arnim's gesorgt, möge er nun über Annaberg oder Gießhübel reisen; Julius Heinrich werde entgegenkommen und ihn in's Lager geleiten; und sobald er da sei, werde sich der Herzog erklären.

Aber der Generallieutenant war nicht fortzubringen. Am 22. Februar ließ er sich von dem Kurfürsten erst noch wieder einen Schein ausstellen, daß er die Reise mit seiner Einwilligung mache [2]). Dann kamen Kinsky's Boten mit der Nachricht, daß Friedland Pilsen verlassen und nach der Grenzfeste Eger gezogen sei. Jetzt endlich machte sich Arnim auf, am 27. Februar. Er war bis Zwickau gekommen, als er erfuhr, daß bereits alles vorüber sei.

Wieder brauchen wir nur diese ganze wohlgefügte Kette von Verhandlungen und Begebenheiten mit jenen paar Notizen Rašin's zusammenzuhalten, um unser Urtheil über seinen Bericht fertig zu haben: er ist in dem letzten sowie in allen früheren Theilen von Tendenz und Unwahrhaftigkeit förmlich durchtränkt.

---

[1]) Gaed. Nr. 134 f. Dazu vgl. den Schriftwechsel zwischen Johann Georg und Arnim bei Ranke, S. 510 ff. (ein Fragment bei Hallw. Bd. 2 Nr. 1266; vgl. Gaed. S. 6, 5) und ein von Gaedeke aus dem Boitzenburger Archiv entnommenes Konzept Arnim's (a. a. O. Nr. 15), welches dadurch werthvoll ist, daß es die in den Vorlagen für den Kurfürsten verdeckt ausgedrückten Punkte unverblümt ausspricht.

[2]) Gaedeke Nr. 139.

Vergegenwärtigen wir uns an dieſer Stelle noch einmal den Mann, deſſen Schrift wir kritiſirt haben, ſowie den Kreis, dem er angehörte.

Er war einer von den böhmiſchen Exulanten, ein Anhänger des vertriebenen Winterkönigs. Seine Güter waren mit Beſchlag belegt, ſeine politiſche und religiöſe Partei zertrümmert; ſo lebte er in Meißen an der Grenze der Heimat, wo die Gegner herrſchten. Er durfte wohl, wie Kinsky und andere Emigranten, hineinkommen, oder konnte es wenigſtens ohne Gefahr wagen; wir fanden ihn ſogar mit Trčka in Wien: aber ſein Beſitz und ſein Einfluß waren dahin. Da erſchien der nordiſche König, in dem Moment, wo der kaiſerliche General auf der Höhe ſeiner Erfolge durch den Neid und Haß ſeiner Rivalen geſtürzt war und eine tiefe Zerklüftung das katholiſche Lager ergriffen hatte. Das evangeliſche Deutſchland wagte wieder zu hoffen. Wohin der König kam, ſammelten ſich die Unterdrückten und Verjagten um ihn. Hier fanden wir auch den Grafen Thurn, der ſeit ſeiner Verbannung niemals müde geworden war, für die Herſtellung des proteſtantiſchen Böhmen zu agitiren, der im Haag, in London und Kopenhagen, in Venedig und Konſtantinopel an der Vereinigung aller Gegner Habsburgs gearbeitet hatte. Einſt Führer der Revolution, war er jetzt das Haupt der Emigranten und wie kein Anderer dazu berufen, die Inſurrektion in der alten Heimat zu erwecken und zu leiten, wo tauſend Herzen den ſchwediſchen Siegen entgegenſchlugen. Sein Los, das immer auf die Gegenſeite Habsburgs fiel, feſſelte ihn an den ſchwediſchen König, der ebenſo wenig an eine Verſöhnung mit Öſterreich denken konnte und, wenn er ſiegte, die alte Hierarchie des Reiches, wie es Thurn in Böhmen verſucht hatte, zerbrechen mußte. In dieſer Stellung, die ihn den Schweden ſehr werth machte und in der ganzen evangeliſchen Partei wieder zu ungewöhnlicher Bedeutung erhob, bot ſich dem Grafen die Gelegenheit, den Herzog von Friedland für Schweden zu gewinnen. Auch der war ja ein böhmiſcher Edelmann, und ſogar aus proteſtantiſcher Familie; und wenn ihn Intereſſe und Ehrgeiz auf die katholiſche Seite geführt hatten, waren ihm doch die Genoſſen

des alten Glaubens immer ſympathiſch geblieben, während er die Jeſuiten und ihre Politik, die ihn geſtürzt, aus tiefſter Seele haßte. Wohin alſo mußten bei ſolcher Ausſicht die Bemühungen des Emigrantenführers zielen? Die Antwort liegt auf der Hand: er mußte alles daran ſetzen, um die Kluft zwiſchen dem Fürſten und dem Kaiſerhof zu vertiefen, mußte ſeinem Ehrgeiz die höchſten Preiſe anbieten. Es war ſeine alte Rolle. So hatte er vormals den Führer der Union nach Böhmen und in den Kampf gegen Habsburg gelockt. Kein Zweifel, wenn irgend jemand den Plan, Wallenſtein den goldenen Hut zu verſchaffen, gehabt und betrieben hat, ſo iſt es der alte Königsmacher Graf Thurn geweſen.

In ſeinen Dienſten ſtand Rašin[1]). Schon in Brandenburg trafen wir ihn, wie andere Emigranten, bei dem Grafen, und dann, nach ſeiner eigenen Ausſage, fernerhin zu Schleuſingen, Dresden, Prag, vor Nürnberg und während des Sommers 1633 in Schleſien; wäre er nicht im Oktober von Thurn nach Dresden geſandt worden, ſo würde er auch gewiß ſein Schickſal bei Steinau getheilt haben. Ausdrücklich geſteht er zu, daß er im Sommer 1632 mit dem Grafen nach Nürnberg gezogen, im nächſten Jahre bei ihm in Liegnitz geweſen und als ſein beſonderer Vertrauter allein oder mit Bubna nach Prag, Giçin, in's Lager von Heiders-

[1]) Das iſt keineswegs bloß von Schebeck und Hallwich behauptet, ſondern urkundlich geſichert, wenigſtens für die Zeit der ſächſiſchen Okkupation Böhmens. Denn in dem Erkenntnis der Konfiskationskommiſſion vom 25. Januar 1634 heißt es ausdrücklich: „Aus dem Ritterſtande . . . Jaroslaw Rašin. Gleichfalls Aufwärter des Grafen von Thurn, in deſſen Hauſe er täglich erſchien; hielt er ſich an ihn und andere Adhärenten [ſo], half die Häuſer plündern und ließ auch mehrmals den Leuten geraubte und abgenommene Sachen aus dem Lande weg nach Meißen führen. Er war ſehr ſchädlich und verderblich" (Schebeck S. 440). Man muß jene Bezeichnung nur nicht wie unſer heutiges „Bedienter" verſtehen. Die hohen Herren hatten ſtets ein Gefolge von Edelleuten um ſich, Wallenſtein, wie man weiß, aus den edelſten Geſchlechtern. Wie eng oder weit das Dienſtverhältnis war, und wann oder wie lange es beſtand, iſt eine andere Frage. Jedenfalls kann man Rašin dieſen Titel zunächſt eher geben als den eines Oberſt, zu dem ihn Chemnitz gemacht hat.

dorf und von Schweidnitz gesandt sei. Brauchten wir nun überhaupt noch danach zu forschen, welche Rolle Rašin in den Verhandlungen seines Gönners mit Wallenstein gehabt hat? Die Antwort ergibt sich bereits aus seinem Verhältnis zu Thurn, und unsere Belege wären kaum nöthig gewesen. Wie der Herr, so der Diener: Rašin kann nur mit Thurn daran gearbeitet haben, den Herzog von Friedland für die Bestrebungen der Emigration zu gewinnen.

Unsere Untersuchung war lediglich die Probe auf dies Exempel. Gerade so hat sich uns der Berichterstatter gezeigt, mochte es sich nun darum handeln, Wallenstein das Lockziel der böhmischen Krone vorzuhalten oder ihn von der Annäherung an die Sachsen und den Hof zurückzuziehen.

Nach der Katastrophe folgte Rašin den Fahnen Arnim's, mit dem er im Sommer des Jahres noch einmal in Schlesien und Böhmen war. Nachdem aber der Friede von Prag geschlossen, war seines Bleibens nicht mehr in den Kurstaaten. Er war daher im Begriff, mit Weib und Kind von Dresden aufzubrechen und sein Glück anderwärts zu versuchen, als ihm von Böhmen her die Aussicht auf des Kaisers Gnade eröffnet wurde. Arnim, den er in Boitzenburg aufsuchte, und Kinsky's Wittwe, die er in Dresden sprach, riethen ihm ab; jener sagte, er möge sich vorsehen, denn er sei bei dem Kaiser „sehr schwarz“ [1]). Er aber traute dem Frieden und ging nach Wien. Hier brauchte er nur der Krone als Zeuge zu dienen gegen die, denen der Mund geschlossen war, um dafür Alles wieder zu erhalten, was er besessen hatte, und vielleicht noch mehr. So sagte er denn ohne Skrupel aus, was man von ihm wissen wollte, und ver-

[1]) Im Jahre vorher, erzählt er mit noch größerer Naivetät, habe Arnim einmal in seiner Gegenwart das kaiserliche Manifest gelesen und unter Lachen dazu gesagt: „Es ist ein Wunder, daß ihr nicht darinnen mit genannt seit, dann ihr seit so schwartz als ich.“ Arnim's Name stand ja aber doch gar nicht in der Achtserklärung, welche nur die höchsten Verräther nannte und im übrigen ausgesprochenste Milde walten ließ. Hat Rašin vielleicht auch diese Worte ein wenig verschoben, „als ich“ statt „als sie“ [die Geächteten] gesetzt?

ſchwieg, wonach man nicht fragte. Er hätte ſich ja ſelbſt denunziren müſſen, wenn er von den Bemühungen der Emigranten, den Herzog zur Annahme der Krone zu bewegen, geſprochen hätte; und er würde die Partei am Kaiſerhofe, welche durch den Sturz ihres großen Gönners mit getroffen und in den Hintergrund gedrängt war, nicht eben gerechtfertigt, aber doch immerhin ſehr entſchuldigt haben, wenn er ausgeſagt hätte, daß Wallenſtein, ſoviel er wiſſe, ſo und ſo oft den Sachſen zum Kampf gegen die Schweden die Hand geboten, daß er vor Allem aber ein Feind der Spanier und ihrer undeutſchen, eigenſüchtigen Politik geweſen ſei. Er ſollte ja überhaupt nicht über die Lebenden richten, ſondern über die Todten. Und ſo häufte er auf dieſe und beſonders den Fürſten ſelbſt die Schuld des ſchwärzeſten Verrathes, taſtete auch das Andenken vor ihm geſtorbener Freunde, eines Holck und Pappenheim an — die Andern aber ließ er aus dem Spiel; auch die eigenen Genoſſen, mochte er ſie nun nicht kompromittiren wollen, oder fürchten von ihnen kompromittirt zu werden, oder gar hoffen, daß auch ihnen, wie hundert Andern, einmal der Weg in das Vaterland offen ſtehen könne. So erklärt es ſich, daß Thurn in der Erzählung Rašin's kaum ſchlimmer fortkommt als er ſelbſt. Bubna, mit dem er einſt dem Herzog den Antrag der Krone überbracht hatte, legt er das Wort in den Mund, das gerade Wallenſtein ihnen in jener Nacht entgegengehalten hatte: man muthe ihm damit ein großes Schelmſtück zu[1]). Es war eine ſehr einfache Manipulation: Rašin brauchte nur den Kerngedanken Thurn's und ſeiner Freunde dem Ermordeten unterzulegen, nicht als das verhüllte Ziel wechſelnder Verhandlungen, ſondern als das ungeſcheute, ja ſchamloſe Bekenntnis ſeiner Lippen, untermiſcht mit wilden Ausbrüchen eines brutalen

[1]) Als ſie einmal über das Unternehmen, und weshalb es geſcheitert, geſprochen hätten, da habe Bubna geſagt: „daß es alles ſehr gut vor ſie angeſtellt wäre, aber wann gleichwohl Gott einmahl einen ſalbe, ſo könne man ihn ſo leicht nit vertilgen; ſo ſei des Friedländers, der einmal dem Kaiſer geſchworen und von demſelben ſo groß gemacht worden, und dannenhero billich treu bleiben ſollen, Intencion, man ſag was man wolle ein Schelmſtuckh". Vgl. oben S. 389.

und ungezügelten Haſſes, womit dann wieder das feige Zurückweichen des Betrügers von Feind und Freund in einen widerwärtigen Kontraſt tritt.

Mit Rašin — das wird man zugeben — ſind wir fertig. Dürfen wir aber ſchon über Wallenſtein ſelbſt das letzte Wort ſprechen?

Werfen wir noch einmal einen Blick auf die Kriſis und die Kataſtrophe.

Da bemerken wir, daß gleich die erſten Dokumente, die wir beſprachen, der Brief Trčka's an Kinsky vom 26. Dezember und die Mittheilungen, welche dieſer an Thurn und Feuquières gelangen ließ, nicht ganz mit einander übereinklingen. Selbſt die ſtarken Worte, welche Trčka in ſeinem zweiten Brief anwendet, daß man jetzt entſchloſſen ſei, die Maske ganz abzuwerfen und das Werk von Grund aus zu beginnen, gaben Kinsky kaum das Recht, ſich gegen Thurn ſo auszudrücken, wie er es am 3. Januar that: daß ſie, die Emigranten, das Spiel jetzt in Händen hätten, wenn ſie es nicht ſelbſt aufgäben; Thurn möge ſich dem Vaterlande zum Beſten dem Werk auf's neue widmen. Folglich muß die Wendung ſeines erſten Briefes, „daß die bewußte Perſon und Principal begierig, Alles was wier vorhin gewünſcht einzugehen" durch das Schreiben Trčka's an ſeine Gemahlin noch weniger gerechtfertigt geweſen ſein. Und nach demſelben Maßſtabe haben wir auch den Brief Kinsky's an Feuquières vom 1. Januar zu beurtheilen. Wenn er nur den letzten Brief ſeines Schwagers vor Augen gehabt hat, ſo durfte er dem Geſandten noch nicht ſchreiben, daß er den Herzog jetzt ausgeforſcht und bereit gefunden habe, ſich allen Wünſchen des Geſandten und den von ihm, dem Grafen, im Sommer vorgeſchlagenen Artikeln zu fügen[1]). Denn wenn auch Graf Adam ſchreibt, daß der Herzog entſchloſſen ſei, ſich nicht bloß mit den Kurfürſten, ſondern auch mit Schweden

[1]) Ho tanto avanzato e penetrato che quella persona principale si è resoluta di accomodarsi in tutto conforme al desiderio di V. E. et articoli da lei a me proposti, wie Ranke (S. 398, 1) die Stelle in dem Abdruck Röſe's verbeſſert hat. Doch kann der ſchlechte Text Kinsky's eigene Schuld geweſen ſein.

und Frankreich zu „verakkordiren“, setzt er doch hinzu: „des frantzösischen Volks werden wir woll nicht von Nöthen haben, vielmehr aber seines Geldes“; und mit keinem Wort berührt er die Absicht Wallenstein's, das anzunehmen, was die Emigranten, Schweden und Frankreich ihm angetragen hatten, die böhmische Krone.

Was Kinsky zu jenen Ausdrücken bewogen hat, ist leichter zu sagen, als ob er damit den Wünschen seines Schwagers und besonders Friedland's selbst entsprochen hat. Er wollte das Mißtrauen der Gegner Habsburgs besiegen, die Zögernden fortreißen, und trug deshalb die Farben möglichst kräftig auf. Denn auch Graf Thurn wollte nach dem letzten, gerade für ihn durch Steinau so schmerzlich gewordenen Bruch nicht mehr recht heran. Deshalb ließ er Kinsky so lange auf Antwort warten, und als er sich dazu entschloß, verhehlte er ihm nicht, wie wenig er nach allen Enttäuschungen dem Herzoge trauen könne. Er hatte nun einmal sein Geschick an die Schweden gekettet, welche seit dem Herbst mit verdoppeltem Argwohn auf die Machinationen Friedland's blickten. Und so sandte er am 18. Januar beide Briefe dem Reichskanzler zu[1]), mit der Bitte, die „molestia“ zu verzeihen, und nicht ohne zugleich sein Mißtrauen in die trotz ihres zuversichtlichen Tones und weiten Zieles recht unbestimmten Erbietungen zu betonen: „Handgreifliche und augenscheinliche Sachen“, schreibt er, „mieſſen erfielt und vorgeschlagen werden, den[n] die vorgelofne[n] actiones haben khein anders als Unglauben und Mießtrauen erwekhen khuennen“[2]).

[1]) Und zwar im Original, aber s. p. r. Daraus erklärt sich, daß uns sein Brief in der Ausfertigung, die Kinsky's in der Kopie erhalten sind; Oxenstierna ließ sie, bevor er sie zurücksandte, abschreiben. Ob Thurn Kinsky's zweiten Brief beantwortet, bleibt unklar, ist aber wohl anzunehmen.

[2]) Immerhin meint er doch, daß Graf Kinsky, der „in Wahrheit ein witziger seiner Cavalier“ sei, und wisse, „was nun zum dritten Mal vorgegangen“, sich gewiß nicht unterstehen werde, den Kanzler „mit unklaren Worten aufzuziehen“. „Dies aber alles“, schließt er, „beruehet auf E. Exc. hocherleichtem Verstandt.“ Welch' Unterschied zu dem zuversichtlichen, tröstenden und treibenden Ton in den früheren Briefen Thurn's an Gustav Adolf und Oxenstierna!

Andrerseits steht das Schreiben Trčka's, das ja auch dem Kurfürsten vorgelegt wurde, mit dem Auftreten Wallenstein's gegen die sächsischen Unterhändler, wie hervorgehoben werden muß, durchaus nicht im Widerspruch. Denn eine Befriedigung sowohl Schwedens wie Frankreichs faßte er ja auch Schlieff gegenüber in's Auge; nur daß er sich nicht dem Machtgebot der Fremden oder ihren Interessen, wie sie es stets mehr oder weniger verlangt hatten, unterwerfen wollte. Wenn also den Franzosen „sonsten eine Satisfaktion" geboten würde — auf Kosten der Spanier, etwa in Italien oder im Hennegau und Artois, von wo sie ja der Herzog selbst mit vertreiben wollte —, so mochten sie wohl dahin zu bringen sein, ihr Geld für das deutsche Kriegsvolk herzugeben, so etwa, wie es einst Franz I. den Schmalkaldenern in ihrem Kampf gegen Karl V. angeboten hatte. Von Schweden erwartete man, wie Trčka schreibt, bewaffnete Hülfe: aber Herzog Bernhard, der die Hauptarmee der Heilbronner Union führte, sollte ja auch in die große Restitution mit eingezogen werden; er mochte also, während die Armeen Friedland's und der Kurfürsten in den Erblanden vordrangen, fortfahren, Baiern heimzusuchen, und sich hier oder im Elsaß von den Spaniern sein Herzogthum erobern. Wenn daher Graf Kinsky bald nach seiner Ankunft in Pilsen, am 14. Januar den Herzog von Weimar in vorsichtigen und verdeckten Worten — wahrlich in ganz anderem Ton als gegen Thurn und Feuquières — um eine Zusammenkunft bittet, damit er ihm „ein wichtiges Negotium vertraulich communicire", so folgt daraus noch keineswegs, daß sich Wallenstein damit den Schweden in die Arme warf oder die extravaganten Pläne Thurn's sich aneignete[1]). Und ebenso wenig brauchen die Verbindungen, welche danach Franz Albrecht mit seinem Vetter von Weimar anknüpfte, aus dem Rahmen der Eröffnungen herauszutreten, welche nach Dresden gemeldet wurden.

[1]) Ich glaube, man wird zwischen der Stellung Thurn's und Kinsky's noch einen Unterschied anzunehmen haben. Der Schwager Trčka's, der im Besitz seiner Herrschaften geblieben war und in Böhmen verweilen durfte, vertrat gewiß eine weniger radikale Richtung der Emigrantenpartei, die sich vielleicht schon in der Zeit vor und während der Rebellion nachweisen läßt.

Sie begannen in dem Moment, da die Armee zu wanken anfing: um die rechte Flanke zu sichern, eventuell auch die ligistischen und die eigenen aufsässigen Regimenter zu Paaren zu treiben — wie es im Herbst ebenfalls geplant worden war — sandte Wallenstein den sächsischen Feldmarschall nach Regensburg. So meldete es dieser selbst ohne Zögern dem Kurfürsten und seinem Generallieutenant[1]). Was er Bernhard außerdem versichern sollte, war nichts anderes, als was Wallenstein ihm selbst gesagt hatte: „die Pfaffen, Spanier und dergleichen Männer wollten nicht zugeben, daß er einen Frieden machen sollte mit Reputation der Chur- und Fürsten". Arnim werde, schreibt Franz Albrecht, hoffentlich billigen, daß er die Reise mache; der Generalissimus bitte so sehr darum, und er selbst finde sie höchst nothwendig. Ähnlich entschuldigte er sich am anderen Tage gegen den Kurfürsten selbst. Wir sahen ja, wie ablehnend auch er sich verhalten hatte, als ihm Friedland bei Guben vorschlug, das Unternehmen gegen die Schweden durchzuführen; mit größtem Mißtrauen hatte er sich damals über ihn geäußert. Umsomehr sticht dagegen die Energie ab, mit der er jetzt für den Generalissimus eintritt. Die Überzeugung, daß es endlich Ernst sei, verläßt ihn nicht bis zum letzten Augenblick: jetzt müsse es biegen oder brechen; den abtrünnigen Offizieren, den „meineidigen Vögeln" werde der Herzog die Hälse brechen; doch sei er ihnen „bastant", und die Hauptmacht bleibe ihm treu. Wenn nur der Generallieutenant kommen möchte! „Es geh wie es wolle, es ist ein gemachtes Essen für uns. Aber bei Gott, wir müssen den Herzog nicht lassen!" So werde er wahrhaftig alles thun, was Arnim irgend wolle: „das ist sicher und gewiß!"[2])

---

[1]) Am 18. und 19. Februar; Gaed. Nr. 137 f.

[2]) Unverständlich sind mir bisher die von Gaedeke unter Nr. 113 und 130 gedruckten Urkunden. Man darf sie aber nicht für durchweg ernsthaft nehmen; es gilt für sie das, was Ranke von der „scherzhaften Munterkeit" Franz Albrecht's in seinen Briefen sein bemerkt hat (S. 385). Den Brief Storch's an Pischwang vom 13. Februar (Gaed. Nr. 113) fasse ich als Einlage zu dem Franz Albrecht's vom gleichen Tage (Nr. 130), mit dem jedoch auch der ältere Brief Ilow's an Storch geschickt zu sein scheint. Was nun

Einzig die Miſſion Rašin's, die wir durch Kinsky's Brief vom 3. Februar geſichert ſahen, könnte uns vielleicht zu der Annahme zwingen, daß Wallenſtein doch noch die Möglichkeit offen gelaſſen hat, ſich der Politik von Heilbronn zu fügen. Umſomehr, als ſie in den Tagen erfolgte, da ſtatt des erwarteten Arnim nur Schlieff und Franz Albrecht in Pilſen eintrafen. Aber der Brief, mit dem Kinsky Rašin zu Bubna ſandte, um ihn „über den jetzigen Pilsniſchen Zuſtand zu informiren", hat doch eine weſentlich andere Färbung, als die an Thurn und Feuquières. Daß der Fürſt alles eingehen werde, was die Emigranten gewünſcht und gefordert, daß ſie das Spiel völlig in den Händen haben, ſchreibt er keineswegs. Vielmehr bittet er ſeinen „vielgeliebten, vertrauten Herrn Schwager", „mit in der Materie zu travailliren und alle eigene Competenz und Particularintereſſen ſoviel möglich zu löſchen, und zu verhindern, daß man — d. h. doch Oxenſtierna und die Emigranten ſelbſt — an hieſiger Intention zweifle". Es ſeien gar zu gute Wahrzeichen, an die er ſelbſt nicht glauben würde, wenn er nicht zugegen wäre und es nicht mit ſeinen Augen ſähe und ſeinen Händen griffe. „So als Gott iſt", ruft er aus, „wir haben den Frieden in unſern Händen, wenn wir ihn nicht muthwillig ſelber von uns treiben oder werfen."

Andrerſeits konnte Wallenſtein doch nicht ſo ſchlechthin an Oxenſtierna vorbeigehen, wenn er Bernhard gewinnen wollte. Und wenn Rašin dem Reichskanzler nichts weiter vorgebracht hat, als was Kinsky an Bubna ſchrieb, ſo iſt es ſehr erklärlich, daß jener wie in Gelnhauſen und Frankfurt und wie Guſtav Adolf in Schleuſingen dem Unternehmen Mißtrauen entgegengebracht hat.

Im übrigen laſſen ſich alle Aktionen des Herzogs von Friedland ſeit der neuen Wendung im Dezember mit dem Programm, das er am 9. Januar vor Schlieff entwickelte, in Übereinſtimmung bringen: der erſte „Schluß" von Pilſen, in dem Moment, da

---

aber für Finten hinter den drei Briefen zu ſuchen ſind, bleibt völlig dunkel. Vgl. G. Droyſen, Bernh. v. Weimar 1, 348.

der ſächſiſche Oberſt nach Dresden zurückging, die dreifache Einladung an Dr. Gebhard, die Aufträge und Inſtruktionen für die mitverſchworenen oder für treu gehaltenen Offiziere und die Maßregelung der Verdächtigen, alle Anordnungen über die Dislokation der Truppen, die abermalige Entbietung der Generale und Oberſten in das Hauptquartier zu dem Zeitpunkt, wo Arnim's Ankunft endlich doch zu erwarten ſtand, die Anſprache, welche jetzt der Generaliſſimus den Offizieren widmete, und die Erklärungen, welche ſie ihm gaben.

Auch die Macht, welche Wallenſtein beſaß oder zu beſitzen glaubte, bevor ſie zuſammenſtürzte, entſprach dem Vorgehen, das er den Sachſen anbot. Von der pommerſchen Grenze bis an die Donau war er, wie es ſchien, Herr und Meiſter; in centraler Stellung gegen die Sachſen und Schweden, welche vereinzelt und ſelbſt zuſammen ihm unterlegen waren, ſowie gegen den Kurfürſten von Baiern und ſeinen kaiſerlichen Herrn, die ihm ihre Waffen ausgeliefert hatten und völlig in ſeinen Händen zu ſein ſchienen. Wenn er nun in der Mitte ſeiner Generale und Oberſten, den Befehlshaber der ſächſiſch-brandenburgiſchen Armee zur Seite und der Schweden oder doch Bernhard's verſichert, dem kaiſerlichen Bevollmächtigten, der von ſeiner eigenen Partei bei Hofe war, ſeinen Willen kund that — konnte er da nicht glauben, daß ſein Machtgebot allein ausreichen würde, um die Ohnmacht des Kaiſers zu beugen? Oder brauchte er zu fürchten, daß, wenn die ſpaniſche Faktion nicht weichen, wenn Ferdinand von ſeiner katholiſchen Vergangenheit ſich nicht losreißen wollte, daß ihm da das Schwert zerſplittern würde? Konnte er nicht vielmehr hoffen, daß dann die deutſchen Fürſten ſtatt jenem ſchwediſchen Miniſter ihm, ihrem Genoſſen, folgen würden wie ihre Vorfahren Kurfürſt Moritz, und daß Ferdinand ganz ſo eilig von Wien hinwegweichen müßte, wie einſt Karl V. von Innsbruck?

Erinnern wir uns noch einmal des Wortes, mit dem Graf Thurn im Auguſt 1633 Arnim gegenüber des Herzogs innerſten Gedanken zu treffen meinte oder vorgab: er würde am allerliebſten mit den kurfürſtlichen Armeen verbündet die Schweden

aus dem Reich werfen und Frankreich die Thüre weisen und so alles in den vorigen Stand zurückbringen. Soviel werden wir davon gewiß glauben können, daß Wallenstein einer Unterordnung unter die schwedische Politik, wie sie ihm Gustav Adolf und Oxenstierna zumutheten, auf das äußerste widerstrebt hat. Vielmehr deutete alles, was wir feststellen konnten, dahin, daß er zunächst die Macht im Reiche, die Entscheidung über Krieg und Frieden in seine Hand zu bekommen suchte. Darum war der Friede und Bund zwischen ihm und Gustav Adolf undenkbar. Und wohl möglich, daß ein Ausspruch, wie ihn Rašin bei jener Audienz zu Prag nach dem Tode des Königs von ihm gehört haben will, von seiner Seite gefallen ist; wenigstens entsprach er der Lage und der Auffassung, die Wallenstein von ihr hatte[1]). Wenn er aber die Macht, nach der er strebte, vereinigt hielt — wer hätte da noch wagen mögen, seinem Willen zu widerstreben? Wo sein Schwert dann niederfiel, da winkten ihm der Friede und die eigene Größe, Reichthümer für seine Offiziere und Soldaten und die Rache an den Gegnern.

Aber wie dahin gelangen? Den kürzesten Weg wiesen ihm Oxenstierna und die Emigranten; und auf ihm glänzte sogleich ein höchstes Ziel des Ehrgeizes, die böhmische Krone. Aber was sollte dann weiter werden? Wo war da ein Aufhören? Wo blieb die Selbständigkeit seines Handelns, die Entscheidung über die allgemeinen Geschicke? Und vor allem — würde die Armee ihm dahin folgen? Hier ist für uns der allerdunkelste Punkt in dieser räthselvollen Geschichte. Wie weit konnte Wallenstein auf seine Offiziere — denn auf diese kam es an, nicht auf den gemeinen Mann — rechnen? Wie weit wußten sie um seine Pläne? Wie war die Stellung der Einzelnen, insbesondere der Generale? Wie lange sind sie dem Stern des Generalissimus gefolgt — und wann hat dieser, wann jener von ihnen das

[1]) Zumal da er, wie Schebeck nachweist (S. 439), in einem Brief des Fürsten an St. Julian, aus Prag vom 9. Februar 1628, vorkommt: „Zween Hanen auf einem Mist taugen nicht zusammen." Wie ich denn überhaupt gar nicht leugne, daß Rašin dies oder jenes Wort, das er meldet, wirklich von dem Herzoge gehört haben kann.

Steuer seines Glücksschiffes herumgeworfen? Denn daß ein Vorhaben, welches von der Fama durch ganz Deutschland getragen wurde, das in Hamburg Börsengespräch war, auf das man in Frankfurt Wetten einging, den Offizieren, welche bei dem Herzog täglich aus- und eingingen, seine Befehle ausführten, sein Geschick zu theilen hatten, unbekannt geblieben wäre, ist ja gar nicht anzunehmen. Man wolle sich doch diese „Ritter der Fortuna" nur nicht so zartbesaitet vorstellen; als ob etwa in dieser fesselosen und bluterfüllten Zeit religiöses oder gar nationales Empfinden ihr Handeln irgendwie entscheidend beeinflußt hätte. Güter, Geld und Titel, das waren Ziele ihrer Wünsche, mehr noch als die kriegerischen Ehren. Darum trachteten sie erst nach Regimentern, die nur so geworben, erhalten, vermehrt werden konnten; das vor allem fesselte sie an den großen Impresario des Krieges, der auf dem Wege, welcher auch zu ihrem Glücke führte, einer der Gewaltigsten auf Erden geworden war.

Doch sahen sie sich, wie er selbst, auch wieder an den Kaiser gebunden, dessen Autorität und Politik erst der legitime Grund ihrer Existenz, ihres Besitzes und aller ihrer Hoffnungen war. Sollten sie nun das Schwert, das sie für Ferdinand führten, gegen ihn richten, um ihrem General auf der schwindelnden Bahn des Ehrgeizes und der Rache zu folgen? Das war die Frage, welche an einen Jeden herantrat, und die auch Wallenstein wie für sich so für Jeden unter ihnen stellen mußte: alle Handlungen, alle Gedanken und jedes Wort mußten sie insgesammt nach diesem Ziele richten. Maßgebend waren die Entschlüsse des Herzog-Generals; auf den aber wirkten wieder Kräfte ein, welche er nicht beherrschte: die Stellung der fremden Mächte, zumal derjenigen, mit denen er paktirte, die Parteiung am Hofe, die Wechselfälle des Krieges und vor allem eben die Erwägung, wie weit er seine Armee mit sich fortreißen würde — ob nur zum Protest gegen die Eingriffe des Kaisers in ihre Interessen, gegen die Intriguen der Spanier und der Jesuiten, oder weiter zur Verbindung mit den Kurfürsten oder gar mit den Franzosen, Schweden, Emigranten und allen Feinden Habsburgs. So war er in keinem Augenblick Herr seiner Entschlüsse; seine Absichten

mußten mit den Aussichten wechseln, seine Schritte schwanken, weil der Boden unter ihm bebte.

Wie bei ihm selbst, so war es aber auch bei den Andern. Von allen Seiten begegneten ihm Zurückhaltung, Mißtrauen und Arglist, die sich jedoch wieder unter dem Schein ehrbar-aufrichtiger Gesinnung und einer durch doppelten Eidschwur verstärkten Treue zu verbergen suchten. Nur ganz wenige Engvertraute hatten ihr Los wirklich auf Leben und Sterben mit dem ihres Generals verbunden. Die Übrigen richteten alle ihre Schritte so ein, daß sie hoffen konnten, im gegebenen Moment noch auf die entgegengesetzte Seite zu springen [1]).

Wie hätte da der Fürst wagen dürfen, seine Ziele vorzeitig zu entschleiern und unbekümmert der geraden Bahn zu folgen! Hatte er aber einmal die deutschen Armeen in der Hand, war er nicht mehr bloß der Rebell gegen seinen Kaiser, sondern

---

[1]) Wahrscheinlich haben die hohen Offiziere, besonders auch Gallas und Piccolomini, viel länger geschwankt, als man bisher anzunehmen pflegt, und zwar noch in der Zeit, wo sie bereits mit dem Hof angeknüpft hatten. Von Gallas z. B. steht es fest, daß er um die Verhandlungen mit den Sachsen genau gewußt hat. Vgl. u. a. Franz Albrecht an Arnim vom 2. Februar: „Gallas wartet Ihrer Excell. mit Verlangen" (Gaed. S. 243), und vom 8. Februar: „Herr Graf Gallas laßet Ihr E. dienstlich grüßen, laßet Sie auch bitten aufs höchste als sein kann, Ihr Exc. sollen F. C. [Franz Karl von Sachsen-Lauenburg] mitbringen; der Herzog sähe es gleichfalls gern." Dazu die Notiz bei Kirchner von einem chiffrirten Brief Gallas', den Franz Albrecht auf seiner ersten Reise nach Prag am 16. Januar (falls das Datum richtig ist) erhalten hat, und wonach, vielleicht mit Schlieff, ein Chiffre verabredet sein muß; S. 273. Daß er und die ihm Nahestehenden späterhin in anderem Lichte erschienen, darf nicht Wunder nehmen, auch nicht, daß unter den Akten kaum etwas Belastendes für sie selbst gefunden wurde: ging doch der Nachlaß Wallenstein's, bevor er an den Kaiser kam, durch ihre Hände! Und auch bei Hof beeilte man sich, für die, welche zuletzt treu geblieben waren, einen Schleier über das Vergangene zu breiten: ungeschehen war es ja doch nicht zu machen; und wo hätte der Kaiser aufhören sollen, wenn er Alles hätte untersuchen und ahnden wollen, wo würde er dann noch Offiziere für sein Heer haben finden können?! Manches Licht fällt auf ihre Haltung aus den Briefen bei Hurter S. 369 ff. Vor Allem aber wird hier Hallwich's dritter Band Aufschlüsse bringen. Möchte doch endlich die Spannung, mit der wir seinem Erscheinen entgegensehen, befriedigt werden!

Vertreter der höchsten und ersehntesten Güter, des Friedens und der nationalen Wohlfahrt, der Bekenntnisfreiheit und der ständischen Interessen, das Haupt eines europäischen Bundes gegen den habsburgischen Dominat, dann kam die Zeit, „um die Mascara ganz abzulegen und dem Werk von Grund aus einen Anfang zu machen". Es wäre ja nicht das erste Mal gewesen, daß ein böhmischer Edelmann im Kampf gegen Habsburg die Krone seines Landes erworben hätte und unter der Fahne religiöser Toleranz als Schirmherr der ständischen Freiheiten im Reich aufgetreten wäre. Wer mochte aber wissen, wie Das und Anderes sich gestalten würde? Es waren Fragen der Zukunft. Worauf dem großen Verschwörer zunächst alles ankommen mußte, das war, die Macht, womöglich die gesammte kriegerische Kraft Deutschlands unter sich zu bekommen.

Ist dies unser Ergebnis, so bestimmt sich danach die fernere Aufgabe der Wallenstein-Forschung. Wir haben die Absichten des großen Kriegsfürsten nicht einem einseitig-generalisirenden Urtheil zu unterwerfen, sondern für's Erste überhaupt nur nach allen Seiten, um und um den Boden auszumessen, auf dem sich seine tragische Gestalt erhebt, und so Schritt für Schritt in das wechselnde Geheimnis seiner Entschlüsse einzudringen. Nicht ein neues Kunstwerk haben wir sogleich zu schaffen, sondern, was die Bibliotheken und Archive zu seiner Geschichte nur irgend besitzen, zu suchen und zu sichten. Je verwickelter die Arbeit ist, um so sorgfältiger muß sie gemacht werden; je mehr Interessen und Leidenschaften in's Spiel kamen, um so leidenschaftsloser müssen wir sie beurtheilen — während bisher der schwierige Stoff meist in den Händen unkritischer und von wahrlich unzeitiger Parteinahme geblendeter Dilettanten gelegen hat. Wohl sind dabei bereits zahlreiche werthvolle Urkunden an's Licht gekommen; aber wie wenig selbst Hallwich's unermüdlicher Eifer die Quellen erschöpft hat, zeigten gerade die neuesten Entdeckungen. Auch diese waren jedoch wohl mehr Gelegenheitsfunde oder die Hervorholung des längst Bekannten. Systematisch, das darf man sagen, ist das Feld überhaupt noch nicht abgesucht worden, und ohne Zweifel birgt es noch die reichsten Schätze.

Übrigens theilt Wallenstein darin ja nur das Los der Kriegshelden, deren Bahnen die seine gekreuzt haben. Denn wie stiefmütterlich ist doch bis heute selbst Gustav Adolf's deutsche Laufbahn, wenigstens von uns Deutschen behandelt worden! Wie geringfügig ist, was bisher an archivalischer Kunde auch über Bernhard von Weimar geboten wurde! Wer nur einen Blick in unsere Archive geworfen hat, weiß, welch' unergründliche Aktenmassen gerade über den Dreißigjährigen Krieg in ihnen ruhen. Und nicht einmal die Hauptarchive (Wien mag vielleicht ausgenommen werden dürfen) wurden irgendwie nach Gebühr ausgeschöpft. Die Forschungen Helbig's und seiner Nachfolger geben gewiß nicht die Dresdener Akten ihrem ganzen Inhalte nach wieder. Das Marburger Archiv, dessen Bestände für diese Jahre des großen Krieges ich einer raschen Durchsicht unterwarf, enthält ganze Depeschenreihen der leitenden Persönlichkeiten, eines Gustav Adolf, Oxenstierna, Bernhard von Weimar, die nun allerdings, wie zu hoffen, bald gedruckt oder bearbeitet vorliegen werden, bis dahin jedoch von jeder Forscherhand so gut wie unberührt geblieben waren. Ganz überraschend wirkte die Nachricht Irmer's, daß der kostbare Nachlaß Nicolai's auf der Bibliothek zu Hannover liege; doch hat schon Onno Klopp in seinem „Tilly" ein paar Stücke daraus veröffentlicht, ohne freilich von dem Inhalt des Übrigen etwas zu verrathen. Sind einmal erst diese und alle anderen Schätze gehoben und die Fülle der Nachrichten kritisch geordnet und zusammengefügt, so wird, wie ich nicht bezweifle, unser Bild sich noch viel farben- und figurenreicher gestalten und die Bahn Friedland's in allen ihren Krümmungen sichtbar werden.

Wenn ich schon jetzt, nur mit Hülfe der bisher gefundenen und bearbeiteten Quellen, eine Deutung des Räthsels versuchte, so war das im Rahmen meiner Aufgabe erlaubt, weil die Kritik Rašin's sich mit dem gegebenen Material völlig durchführen ließ; ich durfte also wohl den Versuch einer Herstellung des Ereignisses, den ich der gefälschten Überlieferung entgegensetzen mußte, machen, ohne das irgend auffindbare Material zur Hand zu haben. Sodann aber reizte mich, wie ich nicht leugnen will, die

Hoffnung, durch richtige Kombination der vorhandenen Quellen späteren Ergebnissen entgegenzukommen. Denn immerhin sind bereits unvergleichlich viel mehr zur Stelle als für frühere Epochen, wo man sich doch nicht scheut, mit größter Zuversicht den Zusammenhang der Ereignisse, Persönlichkeiten und Schicksal, zu deuten und zu beschreiben. Freilich gehört dazu eine Sauberkeit der Arbeit, welche man bei Problemen der neueren Geschichte nicht immer für nöthig hält. Wenn aber unsere Methode irgendwelchen Werth beanspruchen darf, so muß sie doch wagen dürfen, auf Grund sorgfältig beobachteter Thatsachen auch ihren Zusammenhang und somit Nichtberichtetes zu behaupten. Möchten neue Forschungen bald beweisen, daß ich nicht allzuweit vom Ziel getroffen habe.

VI.

Die Sagen von der Gründung Roms.

Von

Benediktus Niese.

Urſprung, Herkunft oder Gründung der Gemeinden und Völker des Alterthums iſt und war meiſt unbekannt, und dasjenige, was davon erzählt wird, gehört der Dichtung oder, wenn man lieber will, der Sage an. Wer ſich alſo mit ſolchen Gründungsgeſchichten beſchäftigt, darf nicht danach fragen, wie viel von ihrem Inhalt wahr und glaubwürdig zu achten ſei; wohl aber haben die ihnen zu Grunde liegenden Gedanken, ihre Entſtehung, Entwickelung und Bedeutung geſchichtlichen Werth.

Die Gründungsgeſchichten gehören nicht zu den älteſten Erzeugniſſen der Dichtung; man darf es vielmehr als einen allgemein gültigen Satz ausſprechen, daß eine Gemeinde oder ein Volk erſt dann eine Urſprungsgeſchichte erhält, wenn es zum Selbſtbewußtſein gelangt iſt und etwas bedeutet, ſo daß es ſich für ſie und andere verlohnt, nach ihrem Urſprung zu forſchen. Nur bedeutende Völker haben eine Urſprungsgeſchichte und erhalten ſie erſt dann, nachdem ſie bedeutend und mächtig geworden ſind und die Aufmerkſamkeit auf ſich gelenkt haben. Viele fragen nach Rom; wer Ulubrä gegründet habe, braucht niemand zu wiſſen. Uneingeſchränkt gilt dieſer Satz jedoch nur von den Anfängen der Sagenbildung; iſt die Forſchung einmal erwacht und hat ſie ſich in der Literatur verſucht, dann entwickelt ſie ſich ſelbſtändig, erweitert ihre Kreiſe und zieht auch das Unbedeutendere an ſich, be-

sonders dann, wenn es mit dem Größeren in Verbindung steht. Es ist bekannt, wie sich oft um einen Mittelpunkt abhängige Erzählungen gebildet haben.

Das Mittel, mit dem die Alten die Anfänge einer Stadt zu ergründen suchten, ist die durch vorhandene und bekannte Dichtungen erzeugte und verbreitete Sage: an diese sucht die Gründungsgeschichte ihre Anlehnung. Das liegt in den Neigungen und der Erziehung der Alten begründet; denn da jeder Gebildete, und nur auf solche rechnete man, die Sagenpoesie kannte, so war auch das Neue, das aus derselben hervorging, Jedem sogleich verständlich. Diese Sagenbildung entspricht einem wahrhaften, nie verlöschenden Bedürfnis der alten Welt. Sie ist der poetische Ausdruck für das Meinen, Denken und Verlangen der schaffenden Zeit, die sich darin eine Vergangenheit nach ihrem eigenen Bilde setzt und sich in die Namen und Gestalten der Dichtung kleidet; nicht selten wird sie zu einer Art pseudonymer Zeitgeschichte[1]). Obwohl auch im Alterthum der dichterische Charakter solcher Erzählungen einsichtigen Männern nicht verborgen blieb, so haben die Alten doch immer ihre Freude an ihnen gehabt und sie selbst in solchen Fällen ernst genommen, wo an einer Erdichtung kein Zweifel aufkommen konnte. Derartige Geschichten gewinnen ein historisches Interesse, wenn es gelingt, die Gedanken und Zustände der Zeit, in der sie entstanden sind, aus ihnen heraus zu lesen. Nach diesen Grundsätzen will ich hier versuchen, die römischen Gründungsgeschichten einer Betrachtung zu unterziehen.

Dieselben sind nach Bedeutung und Entstehung von den griechischen nicht verschieden. Auch Roms Gründungsgeschichte kann uns nicht lehren, wie die Gründung geschah, sondern nur, wie man sich dieselbe seit der Zeit, wo man darüber nachzudenken anfing, geschehen dachte, und der von A. W. v. Schlegel in seiner Recension der Niebuhr'schen Geschichte ausgesprochene Gedanke, daß diese Sagen griechische Erfindung seien, trifft in seinem Kerne das Richtige, obgleich ihm sehr eifrig widersprochen worden ist. Schon der Name des Gründers oder der Gründerin, Romulus, Romus

[1]) Ein lehrreiches Beispiel ist folgendes. Als der Angriff der Perser auf Griechenland abgeschlagen war, entstand für Athen die Dichtung von dem vergeblichen Angriff der von Theseus besiegten Amazonen; sie vertritt in gewissem Sinne die Stelle der noch ungeschriebenen Geschichte der Perserkriege.

oder Rome, ist nach griechischer Weise gebildet; es ist der Eponym der Stadt selbst, wie die Griechen ihren Hellen, Arkas, Aigyptos, Taras und viele andere hatten. Diese Herleitung von einem Eponym, die man bis in das späteste Alterthum und darüber hinaus in immer neuen Beispielen übte, hat den Werth einer als Erzählung vorgetragenen Vermuthung, die den Namen der Stadt oder des Volkes zur Grundlage hat. Ferner sind nicht nur die meisten der verschiedenen Gründungsgeschichten von griechischen Schriftstellern erzählt worden, sondern auch die in Rom selbst heimische Darstellung ist ganz nach griechischer Weise gebildet. Es begründet dabei keinen wesentlichen Unterschied, daß auch Römer daran gearbeitet haben, und daß die Erzählung sich römischen Zuständen und Orten auf das genaueste anpaßt; denn auch hierin folgen die Römer von Anfang an griechischer Anregung, wie sie in allen literarischen Dingen, zu denen auch diese Erzählungen gehören, von griechischen Vorbildern abhängen.

Die Gründungsgeschichten Roms beginnen mit der Zeit, wo die Römer anfangen, die Aufmerksamkeit der Griechen auf sich zu ziehen. Wir wissen, daß der Verkehr der Römer mit den Griechen alt ist; gewiß dürfen wir annehmen, daß schon in ziemlich früher Zeit Griechen in Rom wohnten, Rom kennen lernten und ihren Landsleuten berichten konnten. Der Name Roms erscheint zuerst in einer Erwähnung des Antiochos von Syrakus[1]), der nach 424 und wahrscheinlich vor 415 schrieb. Später ward die Eroberung durch die Gallier von den Hellenen bemerkt und aufgezeichnet; bei dieser Gelegenheit wird Rom einmal eine griechische Stadt (πόλις Ἑλληνίς) genannt[2]). Seit dem Latinerkriege und der Vereinigung mit den Campanern ist Rom wirklich bedeutend; der Krieg gegen Pyrrhus stellt es in die Reihe der großen Mächte; die punischen und macedonischen Kriege geben ihm über alle das Übergewicht.

Die verschiedenen Stufen der Macht werden von den Gründungssagen begleitet, aus denen man zuweilen ersehen kann, wie sich Rom darstellte und was an ihm am bemerkenswerthesten erschien. Außer der Gründung der Stadt waren es auch die Namen von Orten, die Ursprünge gewisser merkwürdiger Sitten und Gebräuche, durch welche die griechische Neugierde angeregt wurde und dadurch ätiologische

[1]) Dionys v. Halik. 1, 73.

[2]) Theopomp bei Plin. nat. hist. 3, 57; Plutarch, Camill. 22.

Geschichten[1]) veranlaßte, die wohl mit der Gründungsgeschichte selbst verwebt werden. Anderswo wirkte die Eitelkeit einzelner Gemeinden, da es ehrenvoll und unter Umständen nützlich war, mit den Römern verwandt zu sein, was durch eine Gründungsgeschichte am leichtesten zu beglaubigen war[2]). Auch im Gewande des Mythus sind diese Geschichten doch immer Zeugnisse von Zeitgenossen über das ältere Rom und Italien, und man wird sie um so weniger verschmähen dürfen, je dürftiger dasjenige ist, was wir von gültigen Zeugen über die ältere Zeit Roms erfahren.

Fragen wir nach den Urhebern der Erzählungen, so rühren eine große Zahl von ihnen von Historikern her, die nach beliebter Weise die origines und Merkwürdigkeiten der Stadt berichteten, wenn sie auf dieselbe zu reden kamen. So hat Kallias, der Historiker des Agathokles, Rom berührt, auch Duris und besonders Timäus, der bekannteste von allen, dazu die Historiker des Pyrrhus, Hieronymus von Kardia und wiederum Timäus; diese haben, wie bezeugt wird[3]), zuerst Roms Archäologie, d. i. besonders die Gründungsgeschichte behandelt. Es folgt dann die große Zahl der Geschichtschreiber der punischen und macedonischen Kriege, von denen viele auch die frühere Vergangenheit Roms berührten. So wissen wir, daß auch die von Polybios so hart getadelten Sosylos und Chäreas über römische Sitten berichteten. Manche der Unbekannten, unter deren Namen Gründungsgeschichten angeführt werden, sind wohl in diesen Kreisen zu suchen. Dazu kommen diejenigen, welche römische und italische Dinge besonders und ausschließlich behandelten. Auch einen Dichter kennen wir, den Simylos, der nach Art des Kallimachos römische αἴτια in elegischem Versmaß darstellte; er ist ein Vorgänger des römischen Propertius. Über alles dieses kamen endlich die römischen Antiquare, deren Arbeiten zwar die Reinheit der Überlieferung arg geschädigt haben, die aber durch ihren Sammelfleiß uns die meisten Nachrichten erhalten haben. Die wichtigsten Stellen, an denen das Material niedergelegt ist, sind Dionysios von Hali-

[1]) z. B. der Verwandtenkuß der römischen Matronen wird begründet bei Plutarch, quaest. Rom. 6 mul. virt. 1; dazu Alkimos bei Athenäus 10, 441 A.

[2]) s. d. Lampsakenische Inschrift bei Dittenberger, Sylloge Nr. 200, Z. 38 mit der ohne Frage richtigen Ergänzung Lolling's.

[3]) Dionys v. Halik., arch. 1, 6.

karnaſſus, Archäologie 1, 72 f., Plutarch, Romul. 1 f., Feſtus ſ. Romam.[1]).

Wir wiſſen, daß die Griechen die Bevölkerungen der bekannten Welt auch außerhalb ihrer Heimat durch Genealogien und Wanderungſagen von ſich abzuleiten pflegten, meiſt durch Vermittlung der Erzählungen von den Zügen des Herakles, der Argonauten und vom trojaniſchen Kriege; am liebſten durch dieſen, weil er der bekannteſte und am meiſten bearbeitete war, und weil die rückkehrenden Achäer oder auswandernden Trojaner am leichteſten als Städte- und Volksgründer verwandt werden konnten. Sehr alt ſind die Erzählungen, in denen die Seher Amphilochos und Kalchas oder Mopſos als Städtegründer in Lykien, Pamphylien und Cilicien dargeſtellt wurden. Die Maxyer an der kleinen Syrte in Afrika galten für ausgewanderte Trojaner, eine Stadt des karthagiſchen Gebiets für eine Niederlaſſung der Achäer[2]). Später fand man die Spuren des Odyſſeus in Spanien[3]), ja ſelbſt in Germanien[4]), des Herakles in Gallien[5]). Es iſt unzweifelhaft, daß dieſe Erweiterung der Sagengeſchichte nicht etwa Volksſage iſt, und nicht von den Landſchaften ausging, die von ihr betroffen wurden, ſondern ſich in der Literatur durch die griechiſchen Schriftſteller vollzog, die dadurch neu erſchloſſene Länder der alten Sagenwelt zuführten: ſo wird berichtet, daß die Spuren des Odyſſeus in Spanien von Asklepiades von Myrlea nachgewieſen wurden, der eine Zeit lang in Turdetanien als Lehrer der griechiſchen Literatur lebte[6]).

Es iſt begreiflich, daß beſonders Italien, deſſen Küſten von ſo vielen und anſehnlichen Griechenſtädten beſetzt waren, auf dieſem Wege mit Hellas verbunden ward. Neben der bekannten Erzählung von der Einwanderung der Etrusker aus Lydien gab es ſchon früh

---

[1]) Von der neueren Literatur iſt zu nennen Niebuhr, R. Geſch. 1, 197 ff.; R. H. Klauſen, Äneas u. d. Penaten 2, 567 ff.; Schwegler, Röm. Geſch. 1, 384 ff.; Cauer in den Berliner philolog. Abh. Bd. 1. Einzelne Theile behandeln Mommſen, Röm. Geſch. 1, 470 und H. Niſſen, N. Jahrb. f. Philol. 91, 375 ff.

[2]) Herodot 4, 191; Diodor 20, 57, 6.

[3]) Strabo 3, 149.

[4]) Tacitus, German. 3.

[5]) Diodor 4, 19; 5, 24.

[6]) Strabo 3, 157.

eine zweite, die sie zu Pelasgern aus Thessalien machte[1]), was dann später ausgesponnen und verbunden worden ist. Ähnlich werden die unteritalischen Önotrer und Peuketier von Pelasgern aus Arkadien abgeleitet[2]). Am liebsten entnahm man jedoch auch hier die Gründer den Helden des trojanischen Krieges, und zwar nicht nur auf den Gebieten der späteren griechischen Kolonien, wo z. B. Philoktet und Epeios als Vorläufer der eigentlichen Kolonisten gelandet sein sollten, sondern auch bei den einheimischen Italikern. Schon am Schluß der hesiodischen Theogonie ist Latinus mit Agrios der Sohn der Kirke und des Odysseus. Bei dem sog. Skymnos, der aus älteren Quellen, besonders auch aus Ephoros schöpft, ist (v. 229) Auson, der Stammvater der Ausoner, der latinischen Ururnci, Sohn des Odysseus von der Kalypso. Auch die einzelnen latinischen Städte leiteten ihren Ursprung daher ab: Tusculum und Präneste sollten von Telegonos gegründet sein, was nach Hesiod gedichtet ist; ähnlich erzählte man vielleicht von Tibur, das für eine hellenische Stadt galt[3]). In Politorium erkannte man eine Gründung des Polites, eines der Gefährten des Odysseus; Lanuvium hingegen leitete sich von Diomedes ab. In Etrurien ward Pisa wegen des Gleichklanges mit Pisa in Elis für eine Gründung Nestor's gehalten. An der Küste des adriatischen Meeres, bei den Venetern, Umbrern und Apulern wurde Diomedes vielfach als Volks- und Städtegründer verehrt[4]); neben ihm bei den Venetern bekanntlich Antenor.

Alle diese Erzählungen beweisen eine größere oder geringere Bekanntschaft der Griechen mit jenen Italikern; sie sind entstanden, ehe die italischen Stämme ihre Eigenart aufgaben und zu Römern wurden. Auch die Erzählung, nach welcher die Sabiner oder Samniter eingewanderte Lakedämonier sind, muß aus derselben Zeit stammen, obgleich wir sie erst aus Autoren des augusteischen Zeitalters kennen lernen[5]).

---

[1]) Hellanikos, fr. 1.

[2]) Pherekydes, fr. 85.

[3]) S. Artemidor bei Stephanus Byz. s. *Τίβυρις*.

[4]) Strabo 5, 215; 6, 284; Skylax c. 16; Aristotel. mirab. c. 106 ff.; Polemo, fr. p. 23.

[5]) Dionys v. Halik. 2, 49; Plutarch, Rom. 16, Numa 1; Strabo 5, 250, vgl. S. 233. Dionys und Plutarch reden von Sabinern, Strabo von Samnitern als Nachkommen der Lakedämonier; letzteres ist wahrscheinlich

Derſelben Quelle, wie dieſe italiſchen Gründungsſagen, entſtammt auch die römiſche. Zuweilen iſt auch Roms Urſprung mit den Anfängen anderer italiſcher Stämme zuſammen erzählt. Da jedoch Rom das übrige Italien ſo weit überragte, ſo iſt ſeine Gründungsgeſchichte ſpäter viel mannigfaltiger geſtaltet und ſorgfältiger ausgebildet und hat auch dadurch für die Kenntnis der Sagenbildung großen Werth. Roms Anfänge ſind an verſchiedene Theile der griechiſchen Sagenwelt angeknüpft worden; es ſind mehrere Fächer verſucht worden, bis man eines dauernd in Beſitz nahm.

Wie die unteritaliſchen Völker aus Arkadien hergeleitet werden, ſo hat man auch Rom von einem Arkader gründen laſſen, dem Euander, deſſen Tochter Rome der Stadt den Namen gab[1]). Dieſe Erzählung muß recht alt ſein, da ſie ſchon bei Polybios in der bekannten Verbindung mit der herrſchenden Erzählung vorkommt, wonach nicht Rom ſelbſt, ſondern der Palatinus von Euander abgeleitet wird, der von Palas ſeinen Namen erhalten haben ſoll, dem Sohne des Herakles und der Launa (d. i. Lavinia), der Tochter Euander's[2]). Andere Autoren ließen dem Euander noch frühere Koloniſten vorangehen, Einwanderer aus Athen, wahrſcheinlich, wie Schwegler vermuthet hat, Pelasger, die ja als Ureinwohner Attikas galten. Von ihnen war die Stadt Valentia genannt, was Euander mit Ῥώμη in's Griechiſche überſetzte[3]). Zu dieſer Herleitung aus Arkadien haben vielleicht auch die mancherlei Ähnlichkeiten Anlaß gegeben, die man zwiſchen römiſchen und arkadiſchen Gebräuchen zu finden glaubte. Die Luperker und die Waffentänze der Salier ſchienen

---

das Ältere. Dieſe Sage knüpft an die bekannte kriegeriſche Tüchtigkeit der Samniter an; denkbar iſt, daß dabei auch die Beziehungen der Tarentiner, der lakedämoniſchen Kolonie, zu den Samnitern in Betracht gekommen ſind.

[1]) Servius zur Aen. 1, 273.

[2]) Polybios (fr. 6, 2. 3) bei Dionys v. Halic. 1, 74. Dieſe Erzählung hat dann wieder eine beſondere, nicht ganz gleichartige Ausbildung erfahren. Übrigens iſt keineswegs überall Euander mit Herakles' Anweſenheit in Rom verbunden: die ſehr bemerkenswerthe Erzählung Diodor's (4, 21) weiß bei dieſer Gelegenheit nichts von Herakles.

[3]) Feſtus, ſ. Romam.; Solinus 1, 1. Wahrſcheinlich hat man ernſtlich geglaubt, daß Roma das griechiſche ῥώμη ſei, und es iſt nicht unmöglich, daß, als im Jahre 192 v. Chr. das bruttiſche Vibo unter dem Namen Valentia angelegt ward, man damit dieſer Stadt den überſetzten Namen Roms beilegen wollte. Vgl. dazu Birt im Marburger Index lectionum vom Winter 1887/88.

aus ähnlichen Gebräuchen in Arkadien zu ſtammen; dazu kam der Gleichklang des arkadiſchen Pellantion mit dem Palatium.

Die in dieſen Erzählungen ausgeſprochene Neigung, Rom unmittelbar aus Griechenland abzuleiten, iſt bei allen Wandlungen der Sage geblieben. Varro wurde davon beherrſcht; es iſt bekannt, daß er auch die lateiniſche Sprache aus der griechiſchen ableitet; auch Dionys von Halikarnaß, ſein Schüler, will in ſeiner Urgeſchichte beweiſen, daß die Römer von Haus aus Griechen ſeien. Sie erhielten dadurch die den Alten ſo werthvolle edle Abſtammung, die εὐγένεια.

Jedoch haben die meiſten Gründungsgeſchichten die Verbindung Roms mit Hellas nicht auf dem geraden Wege, ſondern auf dem Umwege der Heldenſage hergeſtellt und dabei vor allem die trojaniſche Geſchichte gewählt. Da ſtand zuerſt wie bei den übrigen Latinern die Nachkommenſchaft des Odyſſeus und der Kirke zur Verfügung. So erzählte der Hiſtoriker Xenagoras, daß Kirke dem Odyſſeus drei Söhne geboren habe, den Romos, Anteias und Ardeias, nach denen Rom, Antium und Ardea benannt ſeien. Ein anderer nennt den Gründer Roms Romanus, einen Sohn des Odyſſeus und der Kirke. In einer dritten Erzählung ſtammt Romulus, der Gründer Roms, von Latinos her, dem Sohne des Telemachos von der Rhome, einer nach Latium verſchlagenen Troerin. Dieſe Darſtellung iſt in allen weſentlichen Stücken die des Kallias, des Hiſtorikers und Zeitgenoſſen des Agathokles von Syrakus[1]); ſie iſt doppelt, durch Odyſſeus und die flüchtige Troerin, mit der griechiſchen Märchenwelt verbunden. Wohlbekannt iſt die noch ältere Erzählung, in der Äneas und Odyſſeus nach Latium kommen und Rom gründen; den Namen der Stadt gibt die Troerin Rhome, auf deren Rath die Frauen, der Seefahrt müde, die Schiffe anzünden und die Männer zu bleiben nöthigen. Dieſe Erzählung wird auf den Verfaſſer der Chronik der Hera-Prieſterinnen zurückgeführt, wie man meint, Hellanikos; ähnlich erzählte Damaſtes und mit unweſentlichen Änderungen Ariſtoteles[2]) und nach dieſem Heraklides Lembos. Dieſe Geſchichte wurde auch nicht nur von Rom erzählt, ſondern auch von der Siritis und Apulien[3]) und iſt in

[1]) S. Plutarch, Rom. 2; Dionys v. Halik., arch. 1, 72.

[2]) Dionys v. Halik. 1, 72; Plutarch, mul. virt. 1. Ariſtoteles nennt den Odyſſeus und Äneas nicht. Die Ankömmlinge ſind bei ihm Achäer, die Troerinnen Gefangene.

[3]) Ariſtoteles, mirab. 109; Strabo 6, 264.

anderem Zuſammenhange in Anwendung auf das ſiciliſche Egeſta von Virgil erneuert worden.

Beſonders zu erwähnen ſind die Erzählungen, in denen Rom mit anderen italiſchen Stämmen oder Gemeinden einen gemeinſamen Urſprung erhält. Als die Römer zuerſt beſſer bekannt wurden, waren ſie ein Volk Italiens neben anderen; man unterſchied ſie nicht ſo beſtimmt von den übrigen und rechnete ſie wohl zu den Opikern oder Etruskern[1]). Auch ſpäter, als Roms Hegemonie durchgedrungen war, erſchienen doch die Italiker mit den Römern als Waffenbrüder und Bundesgenoſſen auf das Engſte verbunden. Kein Wunder daher, daß die Gründungsgeſchichten auf dieſe Verbindung Rückſicht nehmen.

So werden die Gründer Roms mit denen Etruriens zuſammengeführt. Bei Lykophron[2]) erſcheinen Odyſſeus und Äneas vereint mit den etruskiſchen Eponymen Tarchon[3]) und Tyrrhenos und gründen die 30 latiniſchen Städte. Tarchon und Tyrrhenos ſind Söhne des Telephos, deſſen Vater Herakles war. Ähnlich leitet ein anderer Autor (bei Plutarch, Rom. cap. 2) den Namen Roma von der Rome ab, der Frau des Äneas, Tochter des Telephos. Weniger kunſtvoll mit der griechiſchen Sagenwelt verbunden iſt die gleichartige Erzählung des Sikelioten Alkimos, Verfaſſers von ſiciliſchen und italiſchen Geſchichten, der den Romulus von Äneas mit der Tyrrhenia erzeugt ſein läßt. Dieſe Erzählungen erreichen auf verſchiedenem Wege denſelben Zweck, die Verbindung der Gründungen Roms und Etruriens. Die politiſche Verbindung der etruskiſchen Städte mit Rom iſt zur Zeit des Pyrrhoskrieges vollendet; aus ungefähr derſelben Zeit kann die Lykophron'ſche Darſtellung ſtammen, wenn man ſie anders mit Recht aus Timäus ableitet[4]). Wenn dieſe Vorſtellung auch in die herrſchende Gründungsſage nicht aufgenommen iſt, ſo ſpielt doch auch in dieſer Etrurien immerhin eine Rolle. Bekannt iſt Turnus, der

---

[1]) Noch der Tarentiner Ariſtoxenos ſagt von den Poſidoniaten nach ihrer Beſiedelung durch die Römer 273 v. Chr.: *οἳς συνέβη τὰ μὲν ἐξ ἀρχῆς Ἕλλησιν οὖσιν ἐκβεβαρβαρῶσθαι Τυρρηνοῖς ἢ Ῥωμαίοις γεγονόσιν* (Athenäus 14, 632 A); er weiß alſo nicht, ob er ſie Römer oder Etrusker nennen ſoll.

[2]) Alexandra v. 1226 f.

[3]) Tarchon iſt der Eponym von *Ταρχώνιον*, d. i. Tarquinii.

[4]) Was immer noch einer beſſeren Begründung bedarf, wenn es auch wahrſcheinlich iſt; ſ. Klauſen, Aeneas 2, 578 ff.

vielleicht nichts iſt als der latiniſirte Tyrrhenos[1]), und durch ſeinen Namen auf das deutlichſte den griechiſchen Einfluß auch auf dieſe Erzählungen zeigt.

Sehr beachtenswerth iſt die Verſion[2]), nach welcher Äneas drei Söhne hat, Askanius, Romulus und Romus, die unter einander das Reich der Latiner theilen. Askanius gründet Alba, Romus die Städte Kapua, Anchiſa, Ánea und Rom. Rom geht wieder zu Grunde und wird ſpäter durch eine Kolonie von Alba unter Romulus und Romus erneuert. Der Text des Dionyſios iſt zwar etwas verderbt; indes iſt ſicher, daß hier Rom und Kapua als verbrüderte Städte erſcheinen[3]). Mit großer Wahrſcheinlichkeit läßt ſich behaupten, daß dieſe Geſchichte erſt entſtanden ſein kann, nachdem Rom und Kapua ſich eng zuſammengeſchloſſen hatten, d. i. nach 338 (oder vielleicht richtiger 334)[4]) v. Chr. Sie muß ferner entſtanden ſein vor 216 v. Chr., dem Abfall Kapuas, der nicht nur das Bündnis mit Rom zerriß, ſondern bald darnach (211) auch der Gemeinde Kapua überhaupt ein Ende machte. Es iſt von Bedeutung, zu ſehen, daß Rom und Kapua den Zeitgenoſſen, wie dieſe Erzählung bezeugt, als Brüder und einem Gründer entſtammt erſchienen. In der That verdiente die römiſch-kampaniſche Verbrüderung die Aufmerkſamkeit: die römiſche Macht wurde dadurch nahezu verdoppelt; die Kampaner wurden zum wichtigſten Theil der Römer[5]). Auch Roms Übergewicht im Bunde kommt in der Erzählung zur Geltung, indem Romos Kapua gründet, wie denn auch die Kapuaner nach dem Bündnis Römer hießen und den Namen Roms auch auf ihre Münzen ſetzten.

Eigenthümlich iſt die Herleitung Roms von Italos und die Verbindung der Stadt mit der Ktiſis Italiens. In einer anonymen Erzählung bei Dionys und Plutarch wird Romos Sohn des Italos und der Leukaria genannt[6]), der Tochter des Latinos. Leukaria iſt nicht etwa, wie Schwegler u. A. meinten, das helleniſirte Alba,

---

[1]) Niebuhr, R. Geſch. 1, 50.

[2]) Dionys 1, 73.

[3]) Auf das Gleiche kommt im Grunde die Ableitung Kapuas von dem Troer Kapys hinaus.

[4]) Nach Velleius 1, 14, 3.

[5]) *οἱ Ῥωμαίοις μεγίστῃ τοῦ συμμαχικοῦ μοίρᾳ ἦσαν*, Pauſanias 6, 3. 12.

[6]) *Λευκαρία* iſt auch bei Dionys 1, 72 nach Plutarch, Rom. 2, zu leſen.

ſondern nichts anderes als Eponym der bekannten Stadt Luceria[1]), der 315 v. Chr. in Apulien angelegten latiniſchen Kolonie; daher heißt Leukaria Tochter des Latinos. Dazu paßt die Herleitung von Italos; denn Luceria lag noch ungefähr im Bereich Italiens im ältern und urſprünglichen Sinne des Wortes. Dieſe Erzählung kann uns einen Begriff davon geben, auf welchem Wege ſich die Ausdehnung des Namens und Begriffes Italien auch auf Mittel- und Norditalien vollzog. Sie iſt zugleich ein kräftiges Zeichen für die Bedeutung von Luceria in Unteritalien und beſtätigt die Worte des älteſten und beſten Berichtes[2]), daß es nämlich den Römern durch die Gründung dieſer Stadt nicht bloß den großen Krieg gegen die Samniten ſiegreich zu beenden gelang, ſondern daß ſie auch ſpäter dazu beitrug, dieſe Gegenden der römiſchen Herrſchaft zu erhalten. Unſere Erzählung kann erſt nach 315 v. Chr. entſtanden ſein; aber gewiß gehört ſie zu den älteſten Gründungsgeſchichten Roms. Jedenfalls iſt ſie älter als der Bundesgenoſſenkrieg, vielleicht auch älter als der zweite puniſche Krieg, durch den die Bedeutung der unteritaliſchen Städte erheblichen Abbruch erlitt.

Unter der Menge der verſchiedenen Erzählungen hat es allein die Ableitung Roms von Äneas zu einer genaueren Ausführung gebracht und iſt auch in neuerer Zeit vielfach behandelt worden. Auch ſie tritt zu Anfang durchaus nicht in feſter unveränderlicher Form auf; vielmehr zeigt ſie ja ſchon in den hier ſoeben aufgeführten Erzählungen eine wechſelnde Geſtalt. Nach der älteſten Erzählung, die ſich lange behauptete, blieb Äneas im Lande Troja. Dann leiteten ſich die Aineaten auf der Halbinſel Pallene, geſtützt auf die Ähnlichkeit ihres Namens mit dem des trojaniſchen Helden, von ihm ab. Äneas mußte alſo dorthin gewandert ſein. Auf einer Münze von Aineia, die von Friedländer in das 6. Jahrhundert geſetzt wird, erſcheint Äneas ſchon in charakteriſtiſcher Darſtellung. Steſichoros zuerſt ließ den Äneas nach dem Weſten, nach Heſperien, gehen; er war, wie es ſcheint, begleitet von Miſenos, dem Eponym des Vorgebirges Miſenum; ſpäter wird er der Gründer Roms. Zuerſt freilich hat er dieſe Ehre mit Anderen zu theilen, aber um 200 v. Chr. iſt

[1]) Luceria, nach der älteren Schreibung Louceria, verhält ſich zu *Λευκαρία* wie Loucius zu *Λεύκιος*, Loucanus zu *Λευκανός*. Bei Polyb. 3, 88, 5 heißt die Stadt *Λουκαρία*.

[2]) Diodor 19, 72.

er als der Urahn der Römer allgemein anerkannt: die Römer werden im zweiten macedonischen Kriege als Äneaden bezeichnet[1]) und die meisten auch der älteren Gründungsgeschichten erkennen Äneas als Gründer oder Vater der Gründer an. Man darf daraus schließen, daß im ganzen die davon abweichenden Erzählungen, die Roms Gründung an Odysseus oder sonst jemand anknüpfen, aus früherer Zeit sein werden. In der Literatur hat die Äneassage wahrscheinlich deshalb den Sieg davon getragen, weil überhaupt die Neigung bestand, Barbarenvölker von flüchtigen Trojanern, nicht von Griechen abzuleiten[2]). Es kann jedoch auch der Zufall dabei gewirkt haben.

Es versteht sich von selbst, daß die Äneassage nicht anders zu beurtheilen ist, als die übrigen Gründungsgeschichten: sie soll durch die Vermittlung der Heldensage Rom mit Griechenland verbinden. Freilich hat man ihr eine besondere Deutung gegeben und in ihr den Ausdruck einer sakralen Thatsache sehen wollen. Äneas ist der Sohn der Aphrodite; es wird erzählt, daß er unterwegs Heiligthümer seiner Mutter angelegt habe, daß er auch in Egesta anwesend war, in dessen Nähe der Tempel der erycinischen Venus lag. Nahe bei seinem Landungsplatze in Latium lag ein Heiligthum der Venus (Frutis). Daher glaubt man, daß sich in seinen Wanderungen die Wanderung des Aphroditekultus ausdrücke. So Klausen, dem Schwegler in manchen Stücken folgt, auch Rubino[3]) und Nissen. Nissen hebt in seinem lehrreichen Aufsatze besonders die Beziehungen Roms zu Egesta und zur erycinischen Venus hervor. Er meint, daß aus Egesta eigentlich die Äneassage hervorgegangen und von hier nach Rom übertragen sei. Ich kann jedoch dieser Deutung nicht beistimmen. Die Nachrichten von den Stationen des Äneas, an denen zum Theil die Heiligthümer gestiftet worden, sind erst der jüngsten Form der Erzählung bei Virgil und Dionys von Halikarnaß eigen. Sie sind entweder Vereinigungen mit anderen Äneassagen; denn Äneas galt nicht bloß als Gründer Roms; oder poetische Ausfüllung der Reise des Helden. Das gilt auch von Egesta. Zwar soll Egesta, oder genauer der Stamm der Elymer, zu denen Eryx und Egesta gehörte, von Troern abstammen[4]), aber von Äneas ist

[1]) Plutarch, Titus 12; s. Nissen, N. Jahrb. f. Phil. 91, 384.
[2]) z. B. die Elymer auf Sicilien, die Mazyer in Afrika.
[3]) In den Beiträgen zur Vorgeschichte Italiens.
[4]) Thukyd. 6, 2. 3; Skylax § 13.

dabei keine Rede. In der Geschichte des Aneas hat auch Egesta nur die Bedeutung einer Station nach Rom; Rom ist in der Äneassage das frühere. Gewiß ist es Thatsache, was Nissen für seine Meinung anführt, daß die erycinische Venus von den Römern, wie so manche auswärtige Gottheit, verehrt ward; aber mit Äneas hat sie ursprünglich nichts zu thun, sondern ist erst nachträglich mit ihm verbunden worden[1]). Äneas ist Sohn der Aphrodite, aber er ist es seit Homer, noch ehe man seine Reise nach Westen erdichtete. Für die Frage, warum man gerade ihn zum Stammvater der mächtigsten Stadt des Alterthums wählte, ist dieser Umstand ohne Bedeutung; wohl hat aber die dichterische Erzählung denselben in wirksamer Weise benutzt. Von größerer Bedeutung ist dafür, daß Äneas der tapferste und angesehenste unter allen troischen Helden war, die dem Verderben entrannen.

Er ist dadurch zur allgemeinen Anerkennung durchgedrungen, daß er zuerst als Gründer Roms Gegenstand der einheimischen Dichtung wurde, daß seine Geschichte sich zuerst in ausführlicher Darstellung mit römischen Orten und römischen Institutionen vermählte und dadurch in der That römisches Eigenthum wurde. Die ersten lateinischen Dichter, in allen Stücken gänzlich von der griechischen Literatur abhängig, Nävius und Ennius, verherrlichten ihn in ihrer Dichtung, die außer den eponymen Personen durch das sakrale Verhältnis Roms zu Alba Longa und Lavinium bestimmt ist, wodurch diese Städte als vor Rom gegründet erschienen. Ebenso stellte Fabius Pictor dar, und damit ist das griechische Gewächs auf römischem Boden eingepflanzt. Aber auch dann gelangte diese Sage keineswegs zu allgemeiner Anerkennung in der übrigen Welt; denn die lateinische Literatur blieb den Griechen so gut wie ganz unbekannt, und es gingen daher die mannigfachsten Variationen desselben Grundthemas neben der römischen Fassung her. Erst in der augusteischen Zeit, als die römische Literatur neben der griechischen Anerkennung zu finden begann, drang auch die in Rom herrschende Gründungssage zu allen durch.

Jedoch auch von der Gründung der Stadt durch Äneas oder seine Nachkommen gab es verschiedene Erzählungen. Schon oben

[1]) Bei Cicero (in Verrem 4, 72) ist Aneas bloß Gründer von Segesta, wodurch die Segestaner Verwandte der Römer wurden. Virgil, Aen. 5, 759, erzählt auch die Gründung des Tempels (s. Klausen, Äneas 1, 486).

sind einige von der herrschenden Erzählung abweichende Versionen erwähnt worden, und es mögen noch einige andere dazu angeführt werden.

Nach Dionysios von Chalkis[1]) war Romos, Roms Gründer, Sohn des Askanios, also Enkel des Äneas, oder auch Sohn des Emathion. Agathokles von Kyzikos[2]) leitete die Stadt von einer Tochter des Askanios, der Roma, ab; diese zog danach mit ihrem Großvater Äneas[3]) nach Latium, wo Roma auf dem Palatin zuerst ein Heiligthum der Fides (griech. *πίστις*) errichtete. Als dann später die Stadt gegründet wurde, erschien es gerechtfertigt, sie nach ihr, der Verehrerin der Fides, zu benennen. So seltsam diese Erzählung klingt, ist sie doch nicht ohne Bedeutung. Sie führt uns in die Zeit der ersten Einmischung Roms in die hellenischen Angelegenheiten, als Rom und Hellas ihre Flitterwochen feierten. Im Gegensatz zu den treulosen länder- und geldgierigen Monarchen des Ostens bewunderte man die Fides, die *πίστις* der Römer; das gegebene Wort und die darauf gegründete Schutzverpflichtung[4]). Wer sich in die *πίστις* der Römer begab, war, wie es schien, geborgen: so Korkyra[5]), das seine Freiheit behielt, und ähnlich Apollonia und Epidamnus. Als die Chalkidier im Jahre 191 aus großer Gefahr errettet den T. Flamininus und die Römer feierten, sangen sie einen Päan, in dem die *πίστις* der Römer besonders geehrt und neben Zeus, Roma und Titus angerufen ward[6]). Diesen Anschauungen gibt auch unsere Gründungsgeschichte Ausdruck: die Fides ist etwas so Charakteristisches, daß sie mit der Gründung der Stadt selbst verwachsen erscheint. Aber dieser Ruhm der Römer dauerte nicht lange: die Griechen machten auch mit einer andern Auslegung

---

[1]) Bei Dionys v. Halik. 1, 72; vgl. Plutarch, Rom. cap. 2.

[2]) Festus, s. Romam.

[3]) In dieser Erzählung blieb also Askanios in Troja, um dort das Geschlecht des Äneas fortzusetzen.

[4]) In der Komödie ruft man „di vostram fidem". S. Diodor, fr. 27, 4, wo die Lokrer die Fides der anwesenden Römer zum Schutze gegen Pleminius anrufen (*τῶν δὲ Λοκρῶν ἀγανακτούντων ἐπὶ τούτοις καὶ τὴν τῶν Ῥωμαίων ἀνακαλουμένων πίστιν*).

[5]) Polyb. 2, 11, 5: *οἱ δὲ Κερκυραῖοι — σφᾶς — ἔδωκαν εἰς τὴν τῶν Ῥωμαίων πίστιν*; vgl. das. §§ 8 u. 10.

[6]) Plutarch, Tit. 16: *μέλπετε κοῦραι Ζῆνα μέγαν Ῥώμαν τε Τίτον θ' ἅμα Ῥωμαίων τε πίστιν.*

der Fides Bekanntſchaft, z. B. die Aetoler[1]), und wer würde nach dem Jahre 167 noch die Fides als eine den Römern mehr als Andern innewohnende Eigenſchaft angeſehen haben?[2]) Man darf daher in Ermangelung anderer Beweiſe die Entſtehung dieſer Geſchichte[3]) noch vor dieſes Jahr ſetzen.

Es iſt bekannt, daß Nävius durch die Verbindung der Gründungen Roms und Karthagos ein wirkſames Motiv in die Dichtung brachte, das zwar nicht in Livius und Dionys, wohl aber in den Virgil übergegangen iſt. Er folgte darin einer Anregung des Timäus, der nicht nur die Urſprünge Roms, ſondern auch die Gründung Karthagos durch Dido behandelte, und beide Ereigniſſe in dasſelbe Jahr ſetzte[4]). Bei dieſer Verſion darf man ſich erinnern, daß zu Timäus' Zeit Rom und Karthago eng verbündet waren. Ihrer gemeinſamen Anſtrengung gelang es damals, den Pyrrhos aus Italien und Sicilien zu vertreiben. Vielleicht iſt dieſe enge Verbindung der beiden größten nichtgriechiſchen Mächte des Weſtens mitbeſtimmend geweſen, auch ihre Urſprünge einander nahe zu bringen. Als Nävius dichtete, war die Harmonie der beiden Mächte geſtört; das von Timäus angedeutete Motiv dagegen ging nicht unter, ſondern trat bei ihm in ſeine poetiſchen Rechte ein.

Für die römiſche Erzählung iſt es charakteriſtiſch, daß ſie zwei Gründer Roms kennt, Zwillingsbrüder, Romulus und Remus oder, wie er griechiſch heißt, Romus. Für das älteſte Zeugnis davon gilt das Bild der ehernen Wölfin, das nach den Annalen im Jahre 296 von zwei Ogulniern geſtiftet ward[5]). Romulus und Remus ſind zwei eponyme Gründer, da Remus offenbar nur eine Variation von Romus iſt, wie die Zeugniſſe lehren[6]). Romulus aber iſt der latiniſirte Romus[7]) und ebenſo Eponym: es iſt alſo die Verdoppe-

---

[1]) S. Polyb. 20, 10.

[2]) S. Polyb. 13, 3; 18, 35.

[3]) und ſomit auch die Lebenszeit des Agathokles.

[4]) Es iſt nicht bezeugt, daß Timäus (ſ. fr. 23) den Äneas mit der Dido oder Eliſſa zuſammenkommen ließ.

[5]) Liv. 10, 23.

[6]) z. B. Dionys v. Halik., der aus Varro ſchöpft, kennt die Form Remus gar nicht, ſondern nur Romus. Wir müſſen nach ihm annehmen, daß z. B. auch Fabius Pictor nur dieſe brauchte. Remus (mit kurzem e) kommt übrigens ſchon bei Ennius vor.

[7]) Gebildet wie Fauſtulus, Cäculus, Catulus; ſ. Schwegler 1, 418.

lung desſelben Namens. Wie man dazu gekommen iſt, iſt nicht ganz ſicher zu erkennen: vielleicht geſchah es, weil man neben Romus den latiniſirten Romulus aufnahm. Sehr wahrſcheinlich iſt auch die neuerdings von Mommſen[1]) geäußerte Anſicht, daß die Zweizahl der Gründer die Kollegialität des Konſulats uranfänglich begründen ſoll. Dieſe Erklärung entſpricht der ätiologiſchen Neigung der römiſchen Geſchichtſchreibung, und jedenfalls iſt die Zweizahl in dieſem Sinne bei der weiteren Ausbildung der Geſchichte benutzt worden.

Die beiden Gründer ſind Söhne oder Enkel des Äneas: ſie galten aber auch für Söhne eines Gottes. Schon der Grieche Antigonus machte den Gründer Roms, Romus, zum Sohn des Zeus[2]). Aber die herrſchende Tradition gibt ihnen den Mars, den Ares, zum Vater; dieſe Tradition faßt die unvergleichliche kriegeriſche Kraft der Römer in's Auge und ſtammt daher aus einer Zeit, wo Rom ſeine Überlegenheit in den Waffen ſchon bewieſen hatte und Rom als eine Inkarnation kriegeriſchen Geiſtes erſchien[3]). Gewiß iſt ſie nicht älter als etwa das Jahr 300 v. Chr.

Der Name der Mutter ſchwankt in den Erzählungen: Ilia, Tyrrheinia, Dexithea, Silvia, Rea, auch Lavinia kommt vor; es iſt eine wenig beſtimmte Geſtalt und es kommt nicht viel auf ſie an. Bemerkenswerth iſt, daß einmal der Name Ämilia vorkommt[4]). Damit hat man das Geſchlecht der Ämilier in die Gründungsſage verflochten, wahrſcheinlich mit Rückſicht auf den berühmteſten aller Ämilier, L. Ämilius Paullus, den Sieger von Pydna, den großen Kriegsmann. Man darf daher dieſe Verſion bald nach der Schlacht bei Pydna entſtanden denken.

Die Geſchichte von der Geburt der Zwillinge, ihrer Ausſetzung, Errettung und Erkennung darf ich als bekannt vorausſetzen. Erwähnt ſei nur noch eine Erzählung[5]), die den beiden Kindern Romulus und

---

[1]) Hermes 16, 1 f.

[2]) Feſtus ſ. v. Romam.

[3]) Vgl. die bekannte Ode der Melinus: *Χαῖρέ μοι Ῥώμα θυγάτηρ Ἄρηος.* Die Meinung, daß Mars als der Stammvater der Römer ein Gott der Fruchtbarkeit u. dgl. ſei, was dann nach der Weiſe dieſer mythologiſchen Spekulationen begründet worden iſt (Schwegler 1, 417), kann ich nicht theilen.

[4]) Plutarch, Rom. 2; auch bei Feſtus ſ. Romam.: Apollodorus in Euxenide ait Aenea et Lavinia natos Mayllem Mulum Romumque, war vielleicht ein Ämilius genannt.

[5]) Plutarch, Rom. 2.

Romus den Äneas zum Vater, die Dexithea, Tochter der Phorbas[1]), zur Mutter geben. Sie fahren mit ihren Eltern nach Italien und dann den überschwemmten Tiber hinauf. Die Schiffe scheitern jedoch, und nur das Schiff, das die beiden Kinder trägt, wird sanft an das Ufer gelegt, woher die Stadt Rom genannt wird. Deutlich ist die Verwandtschaft dieser Erzählung mit der herrschenden, der sie wahrscheinlich nachgebildet ist, zumal da in ihr die für jene so charakteristische Zweizahl der Gründer erscheint.

Ohne Frage sind, wie schon Schwegler bemerkt hat, auch in der römischen Erzählung die Namen der Gründer und ihrer Eltern nicht von Alters her überkommen, sondern bewußt und absichtlich gebildet[2]). Ebenso trägt die Erzählung von den wunderbaren Schicksalen der Zwillinge auch in der ältesten uns zugänglichen Gestalt wie sie Fabius, Pictor u. A. gaben, das Gepräge der Kunst. Von der Erzeugung und Geburt der Kinder bis zum Tode des Amulius, der Wiedereinsetzung des Numitor und der Gründung Roms ist das Ganze ein wohlgefügtes, mit bewußter Sorgfalt gearbeitetes Stück, an dem man die erfahrene, durch die Schule des Dramas vervollkommnete Technik der griechischen Erzählungen unschwer erkennt. Man kann sich das Ganze sehr wohl als Drama denken. Besonders lehrreich ist gegen den Schluß die Wiedererkennung, eine regelrechte *ἀναγνώρισις*, an der auch das wohlbekannte Erkennungszeichen, hier der glücklich erhaltene Kasten (*σκάφη*), in dem die Kinder ausgesetzt waren, nicht fehlt[3]). Ich lege wenig Werth darauf, ob Fabius, wie Plutarch sagt, wirklich aus Diokles von Peparethos geschöpft habe,

---

[1]) Worunter der auf Rhodus verehrte Heros dieses Namens gemeint sein kann, s. Diodor 5, 58. 5. Wäre es sicher, so würde ich an das alte Bündnis der Rhodier mit Rom erinnern.

[2]) Schwegler 1, 425. Nur daß Schwegler neben der Sage auch einheimische mythologische Bestandtheile zugibt. Da er selbst aber die Hauptperson, den Romulus, für eine Abstraktion erklärt, so widerspricht er sich damit. Denn in einer Gründungsgeschichte, wo es sich vor allem auch um die Entstehung des Namens handelt, ist der Name des Gründers wesentlich, oft sogar der Ausgangspunkt für alles Übrige. Ist dieser also durch Reflexion und bewußte Dichtung entstanden, so muß es auch von der sich an ihn anschließenden Geschichte gelten.

[3]) Dionysius 1. 82; Plut. Rom. 7. Ich erinnere, daß Dionysius dem Fabius, Cincius, Cato und Piso zu folgen erklärt (Kap. 78).

was ich nicht glaube[1]); auch ohne dies ist die Geschichte ganz griechisch gestaltet. Es kommt dazu noch die oft hervorgehobene Thatsache, daß die leitenden Motive der Erzählung, die Aussetzung und wunderbare Ernährung der Zwillinge sich in der älteren Geschichte des Kyros und zum Theil auch in der Fabel von Telephos vorfinden[2]).

Nach der Gründung der Stadt, auch das gehört zum ältesten Bestand der Geschichte, folgt der Raub der Sabinerinnen und der Krieg gegen die Sabiner unter Titus Tatius und die Vereinigung derselben mit Romulus zu einer einzigen Gemeinde. In diese Erzählung ist die Sage von der Tarpeja eingelegt, der Tochter des Burgvogtes auf dem Kapitol, die, durch Gold bethört, dem Feinde die Thore der Burg öffnet und von diesem als Lohn den Tod erhält. Nach ihr ist der mons Tarpejus benannt. Mit Recht hat schon A. W. v. Schlegel hierin eine griechische Erzählung erkannt, die sich an ein römisches Lokal gehängt hat; denn es gibt eine Reihe ähnlicher Geschichten in der griechischen Literatur, wo ein Mädchen eine belagerte Stadt dem Belagerer verräth und statt des versprochenen Lohnes den Tod erhält[3]). Minos und Skylla, Achill und Monenia, Achill und Peisidike, Kyros und Nanis, Moses und die Äthiopierin sind Beispiele. Von dieser Gattung ist auch die Tarpejageschichte eine Spielart. Seit wann sie mit der Gründungsage Roms verbunden ist, ist nicht bekannt; aber schon der Annalist Piso, Zeitgenosse der Gracchen, kannte sie. Jedoch scheint sie nicht ursprünglich an dieser Stelle heimisch: Plutarch führt die Version eines Dichters Simylos an, die er freilich weit wegwirft, wonach die von der Tarpeja eingelassenen Feinde nicht Sabiner sind, sondern Gallier[4]). Daß dies die ältere Erzählung

---

[1]) Vielleicht ist dieser ein erdichteter Autor. Verdächtig ist, daß er nicht schon bei Dionys, sondern erst bei Plutarch erscheint.

[2]) Worüber zuletzt A. Bauer gehandelt hat: die Kyrossage und Verwandtes.

[3]) S. Schwegler 1, 485. Nur einmal kommt meines Wissens vor, daß der siegreiche Feind die Verrätherin wirklich ehelicht, bei Moses (Josephus Arch. II § 253).

[4]) Plut. Rom. 17:

ἡ δ' ἀγχοῦ Τάρπεια παραὶ Καπετώλιον αἶπος
ναίουσα Ῥώμης ἔπλετο τειχολέτις,
Κελτῶν ἣ στέρξασα γαμήλια λέκτρα γενέσθαι
σκηπτούχῳ πατέρων οὐκ ἐφύλαξε δόμους
καὶ μετ' ὀλίγα περὶ τῆς τελευτῆς.

ist, beweist auch in der jetzigen Fassung der Goldschmuck, den die Feinde tragen und der das Mädchen bethört; denn Goldschmuck ist den Kelten, nicht den Sabinern eigen[1]). Die Kelten sind später wohl in die Sabiner verwandelt, weil man bedachte, daß jene das Kapitol nicht erobert hätten.

Den Abschluß der Gründungsgeschichte bildet die Vereinigung des T. Tatius und der Sabiner mit Romulus und den Römern zu einer Gemeinde. Es ist bekannt, daß diese Erzählung in unserer Zeit mannigfache Erklärungen hervorgerufen hat, theilweise im Anschluß an antike Etymologien und Erklärungen. Man schließt aus der Geschichte, daß sich die Gemeinde Rom aus einer Vereinigung einer römischen mit einer sabinischen Hälfte gebildet habe, oder, wie Niebuhr sagt, aus einer Vereinigung von Rom und Quirium (auf dem Quirinalis). Um diese Meinung zu stützen, werden auch die in Rom bestehenden sabinischen Kulte angeführt und der Umstand, daß es z. B. zwei Kollegien der Salier und zwei der Luperci gab. Endlich führt man die ältesten römischen Stammtribus an, die Titier, Ramner und Lucerer, von denen die Ramner von Romulus, die Titier von T. Tatius abgeleitet wurden. Die dritte Tribus leitete Varro von dem Etrusker Lucumo ab, der mit seinen Leuten dem Romulus zur Hülfe gezogen sei und sich bei ihm niedergelassen habe. Von dieser letzten Erklärung ist man freilich zurückgekommen; man will in den Luceres lieber die Latiner sehen, welche unter dem dritten oder vierten Könige nach Rom gezogen sein sollen. In der Gründungsgeschichte selbst findet ja auch ein dritter Bestandtheil keine rechte Begründung.

Diese noch heute herrschenden Erklärungen sind jedoch ohne Ausnahme fehlerhaft. Sie haben zur Voraussetzung die Annahme, daß sich in der Gründungsgeschichte in der That wirkliche Erinnerungen an den Gründungsakt erhalten hätten. Es ist nicht viel anders, als wenn man aus der Äneas-Sage zwar den Äneas entfernen, aber die Troer belassen wollte. In Wahrheit hat die Gründungsgeschichte nur den Werth einer Hypothese, in der unter dem beständigen Ein-

---

τὴν δ' οὔτ' ἄρ Βοῖοι τε καὶ ἔθνεα μυρία Κελτῶν
χηράμενοι ῥείθρων ἐντὸς ἔθεντο Πάδου
ὅπλα δ' ἐπιπροβαλόντες ἀρειμανέων ἀπὸ χειρῶν
κούρῃ ἐπὶ στυγερῇ κόσμον ἔθεντο φόνον.

[1]) S. Schwegler 1, 487.

flusse griechischer Literatur die zu einer Zeit als ursprünglich gedachten Zustände und Verfassung Roms begründet werden sollen. Die schaffende Zeit, nicht die dargestellte Vergangenheit darf in ihr gesucht werden.

Die sonstigen Spuren der Doppelstadt sind trügerisch. Die sabinischen Kulte beweisen nichts; ebenso gut könnte man aus den uralten griechischen Kulten in Rom, wie dem des Herkules[1]), den der Heros selbst noch vor Roms Gründung gestiftet haben sollte, oder des Castor und Pollux schließen, daß Griechen bei der Gründung Roms betheiligt gewesen. Auch die Existenz der drei Stammtribus ist nicht von Bedeutung; Tribus bedeuten nicht Zusammensetzung aus verschiedenen Bestandtheilen; was würde man sagen, wenn man die alten Athener nach ihren vier Tribus aus vier Völkern zusammengewachsen sein lassen wollte? Dabei paßt doch auch nicht, daß es drei Tribus sind, aber nur zwei Völker; das dritte hinkt erst beim dritten oder vierten Könige nach, während doch alle drei Tribus der gleichen Erklärung bedürfen. Dabei soll ganz davon abgesehen werden, daß in der verhältnismäßig besten Überlieferung der Königsgeschichte, bei Livius, die Titier, Ramner und Lucerer nicht Tribus sind, nicht Eintheilung des ganzen Volkes, sondern die Rittercenturien, daß sie sich auch allein als solche thatsächlich nachweisen lassen, und daß es diese drei Abtheilungen als Tribus wahrscheinlich nie gegeben hat. Kurz, so scharfsinnig und sorgfältig auch über diesen Gegenstand vielfach geschrieben sein mag, so scheinen mir doch weder aus den Gründungsgeschichten, noch aus sonstigen Anzeichen diese Vermuthungen erweislich zu sein.

Aber welche Erklärung soll man denn dieser eigenthümlichen Erzählung von der Vereinigung Roms mit den Sabinern geben? Es fragt sich zuerst, ob es einer eigentlichen außerhalb der Erzählung liegenden Erklärung bedarf. Denn man bedenke, was der Erzähler will: er will an Rom zeigen, wie eine Stadt aus dem Nichts entsteht; es ist ein Versuch, die Bildung einer Gemeinde durch eine Anzahl von Kriegern zu zeigen. Woher, fragt er, nahmen sich diese Männer ihre Weiber? Durch Raub von den Nachbarn. Auf den Raub folgt die Rache der Beraubten, auf den dieser entspringenden Krieg die Versöhnung. Einer ähnlichen Erwägung entspringt die offenbar unter griechischem Einflusse entstandene und nicht minder alte Ge-

[1]) Einen ursprünglich italischen Hercules erkenne ich nicht an.

ſchichte vom Aſyl, durch welches der neuen Stadt eine zahlreichere Bürgerſchaft zugeführt werden ſollte. Zugleich will aber die Erzählung den Urſprung des Namens Quirites erklären, der gewiſſermaßen der Eigenname der Bewohner der Stadt Rom war. Daraus ergab ſich die Herkunft des T. Tatius[1]) aus Cures, woher man bekanntlich die Quiriten im Alterthum ableitete, und die Vereinigung der beiden Völker, wodurch die Übertragung des Namens bewirkt ward. Wer die Geſchichte ſo erklärt, dem iſt nichts anzuhaben. Die Erklärung entſpricht der von den Alten bei derartigen Geſchichten oft angewandten Technik; nicht alles braucht etwas zu bedeuten, ſondern vieles dient nur der nothwendigen poetiſchen Abrundung und Vervollſtändigung.

Ich kann mir jedoch denken, daß jemand mit dieſer Erklärung ſich nicht zufrieden gäbe und der Meinung wäre, daß zu der ſo eigenthümlichen Sage von der Verbindung der beiden Völker nicht bloß das ätiologiſche und poetiſche Bedürfnis einer Erzählung, ſondern ein wirkliches Ereignis den Anſtoß gegeben habe. Ich gebe daher folgende Erklärung zu erwägen:

Die Sabiner, d. h. die Bewohner der Landſchaft um Amiternum Reate und Cures, ſind niemals ſelbſtändig thätig aufgetreten; ſeit 290 v. Chr. unterworfen und ſehr eingeſchränkt, verſchwanden ſie frühzeitig und gingen in die latiniſche Nationalität auf: Spuren ihres Volksthums und ihrer Sprache ſind nicht auf uns gekommen. Ihr Land galt aber für das Stammland aller übrigen Italiker oskiſcher Zunge, der Picenter wie der Samniten und ihrer Verzweigungen. Insbeſondere die Samniten nennen ſich auf den Münzen der Bundesgenoſſenkriege Safineis, d. h. Sabiner. Eben daher iſt der zweite Name der Samniten, Sabelli, abgeleitet, und auch Samniten (griech. *Σαυνῖται*) iſt nur eine andere Bildung desſelben Namens[2]). Demgemäß nennen die älteren Griechen alle ſabelliſchen Stämme mit einem Namen Samniten, nicht bloß die ſpäter von den Römern ausſchließlich ſo genannten[3]).

---

[1]) Des Eponymen der sodales Titii in Rom.

[2]) Mommſen, unteritat. Dial. S. 293. Niſſen, italiſche Länderkunde 1, 528.

[3]) S. Göttingiſche Gel. Anzeigen 1885 S. 249. Für die Benennung der mittelitaliſchen Stämme, beſonders die Unterſcheidung der einzelnen Stämme von dem Hauptnamen iſt das Verhältnis derſelben zu Rom maßgebend ge-

Ich vermuthe nun, daß die Sabiner der Gründungssage ursprünglich die Sabiner oder Samniten in der älteren weiteren und unbestimmteren Bedeutung bezeichnen sollen und verbinde damit das Bündnis, das die Römer im Jahre 354 mit den Samniten schlossen[1]). Beide Völker haben seitdem wahrscheinlich oft gemeinschaftlich gehandelt. Mit Recht macht Nissen[2]) darauf aufmerksam, daß die Unterdrückung der Volsker das gemeinsame Werk beider ist, beide haben wahrscheinlich auch in dem Kriege gegen die Kampaner und Latiner (340 v. Chr.) gemeinsame Sache gemacht, bis der 327 ausbrechende Krieg sie trennte[3]). Manches ist auch sonst Römern und Samniten gemeinsam und auch von diesen haben die Römer gelernt. Möglich daher, daß die mythische Vereinigung der Römer und Sabiner der poetische Nachhall dieses Bündnisses zwischen Römern und Samniten ist[4]), daß wir uns also die Sage verhältnismäßig sehr früh, zwischen 354 und 327 entstanden zu denken haben würden. Erschwerend wirkt freilich und zur Zurückhaltung nöthigt der Umstand, daß das Zusammenwirken der Römer und Samniten in der Überlieferung nur schwache Spuren zurückgelassen hat.

Nachdem diese Abhandlung schon geschrieben war[5]), ist neuer-

---

wesen. Der Name Samniter ist auf diejenigen beschränkt worden, welche am längsten mit Rom Krieg führten und zuletzt in die römische Bundesgenossenschaft eintraten. Die anderen, Marser, Marruciner, Vestiner u. a., nahmen theils während des großen Samniterkrieges, theils nach demselben ihr Bündnis mit Rom und traten damit für die Römer aus dem Begriff der Samniter aus, dem sie ihrem Ursprunge und Wesen nach ebenso angehörten, wie die den Samnitern zugezählten Hirpiner und Caracener.

[1]) Dieses Bündnis war vielleicht, wenn man eine Vermuthung wagen darf, zunächst gegen die Gallier gerichtet, die ihre Züge bis nach Apulien hinein erstreckten und den Samnitern nicht minder gefährlich waren als den Römern.

[2]) Italische Landeskunde 1, 519.

[3]) Wir haben eine Nachricht, daß die Samniter vor dem Kriege mit den Römern bis nach Ardea hin Latium verwüsteten. Strabo 5, 249. 232. Den sog. ersten samnitischen Krieg halte ich mit Mommsen für ganz und gar erdichtet.

[4]) Die Lokalisirung des T. Tatius in Cures müßte dann nachträglich hinzugethan sein, was auch keine Schwierigkeit machen würde.

[5]) Der wesentliche Inhalt derselben ist von mir am 14. Juni 1885 im wissenschaftlichen Verein zu Breslau vorgetragen worden.

dings von Mommsen[1]) eine andere Erklärung der soeben behandelten Sage aufgestellt worden. Mommsen sieht in ihr ein Bild der Aufnahme der Sabiner in's römische Bürgerrecht, das die Sabiner infolge ihrer Unterwerfung im Jahre 290 zuerst ohne Stimmrecht, dann bereits im Jahre 268 vollständig erhalten haben sollen[2]), womit dann die im Jahre 241 erfolgte Stiftung der Tribus Quirina und Velina zusammenzustellen ist. Dieses Ereignis, nach Mommsen ein Vorgang von entscheidender Bedeutung, eine in ihrer Art einzige Union, soll den Mythus von der Vereinigung der Sabiner und Römer zu einer Gemeinde hervorgerufen haben.

Mommsen hat sehr gut gezeigt, daß die gewöhnliche Erklärung dieser Dichtung, deren poetischen Werth ich übrigens geringer schätze, als Mommsen es thut, den von den Urhebern derselben gewollten Sinn nicht trifft und daher nicht stichhaltig ist. Richtig ist auch von ihm bemerkt, daß das Königthum des T. Tatius neben Romulus sehr wohl als Vorbild des Konsulats gedacht sein kann. Nicht mit Recht jedoch ist die Aufnahme der Sabiner in das Bürgerrecht von Mommsen zur Erklärung des mythischen Bündnisses zwischen Romulus und Titus Tatius herangezogen worden, obwohl der Name der Sabini genauer zu passen scheint als die Samniten und obwohl auch die Zeit dieser Mythenbildung sehr angemessen sein würde. Das Entscheidende ist, daß der Charakter der von Mommsen herangezogenen Ereignisse von der im Mythus dargestellten Vereinigung ein ganz abweichender ist, und alles eher als ein Födus, wie sich trotz der sehr lückenhaften und unsicheren Überlieferung bestimmt erkennen läßt[3]).

Die Unterwerfung der Sabiner, die ein großes Stück Mittelitaliens zu römischem Gebiete machte, geschah im Jahre 290 v. Chr. durch M'. Curius Dentatus, in demselben Jahre wie die Besiegung der Samniten und der Friede mit denselben im zweiten (oder dritten) samnitischen Kriege. Folglich liegt die Vermuthung nahe, daß sie mit diesem Kriege zusammenhängt und als ein Theil desselben an-

---

[1]) Die Tatius-Legende im Hermes 21, 570 ff.

[2]) S. Vellejus 1, 14. 4 f.

[3]) Diodor, Livius und Dionys fehlen. Es bleiben nur die Epitomatoren und gelegentliche Notizen. Florus 1, 10; de vir. ill. 33; Oros. 3, 22. 11; Frontin, strategem. 1, 8. 14; 4, 3. 12; Plutarch, apophthegm. 1, 235, 9 ed. Didot; Plinius 18 § 18; vgl. Niebuhr, röm. Gesch. 3, 472. 484; C. J. Lat. 9, 396.

zuſehen iſt[1]). Die Unterwerfung geſchah in der gewaltſamſten Weiſe; Dentatus dringt in die Sabina ein und verwüſtet alles Land bis an's adriatiſche Meer hin mit Feuer und Schwert, macht eine große Menge Gefangener und erbeutet ſehr viel Land. Dieſes Land wird theils an römiſche Bürger aſſignirt, theils zum ager publicus gemacht. Die Reſte der einheimiſchen Bevölkerung werden unterthan. Man ſieht, daß es ſich um die Unterwerfung nicht nur der Sabiner, ſondern wahrſcheinlich auch der ebenfalls ſabelliſchen oder ſamnitiſchen Picenter handelt; denn Dentatus dringt bis zum Adria vor; auch ſind dieſe Gegenden am Adria damals zum guten Theil ebenſo mit römiſchen Anſiedlern bevölkert wie die Sabina. Gewiß hängt auch die bald hanach erfolgende Gründung der (latiniſchen) Kolonie Hadria damit zuſammen[2]).

Ferner iſt dieſe Unterwerfung durchaus kein Bündnis, auch zum großen Theil nicht einmal Einverleibung der Unterworfenen in den Verband der römiſchen Bürgerſchaft, ſondern Vertreibung oder Vertilgung der früheren Bevölkerung und Anſiedlung römiſcher Bürger mit beſonderer Berückſichtigung vielleicht der Soldaten[3]). Wenn daher Vellejus von der Ertheilung der civitas sine suffragio an die Sabiner im Jahre 290 redet[4]), ſo kann das höchſtens für einen Theil des Volkes gelten, und ebenſo wenig kann, was ebenfalls Vellejus berichtet, im Jahre 268 der ganze ſabiniſche Stamm das Vollbürgerrecht erhalten haben. Denn noch in dem kurz vor 225 aufgeſtellten Verzeichnis der italiſchen Wehrfähigen erſcheinen die Sabiner mit den Etruskern verbunden als ein beſonderes Aufgebot, was undenkbar wäre, wenn ſie das römiſche Bürgerrecht mit oder ohne Stimmrecht gehabt hätten[5]).

---

[1]) Ich erinnere dabei an die urſprüngliche Identität der Namen Sabiner und Samniter.

[2]) Livius, epit. XI.

[3]) Man vergleiche, was im Jahre 313 der römiſche Feldherr in Campanien that: Diodor 19, 101: *τοῖς δὲ στρατιώταις πολλὴν τῆς χώρας κατεκληρούχησε.*

[4]) 1, 14. 4. M'Curio et Rufino Cornelio cos. Sabinis sine suffragio data civitas. Man kann damit die Errichtung der römiſchen Präfektur in Reate zuſammenbringen; jedoch ſind die Präfekturen ohne Zweifel auch für die römiſchen Bürger mit beſtimmt.

[5]) Polybius 2, 24. 5. Ganz anders die Römer und Campaner, die im Verzeichnis eine Einheit bilden und zuſammen unter einen Begriff fallen.

Aus dieſen der Überlieferung entnommenen Thatſachen geht hervor, daß von einer engen Verbindung, einer, wie Mommſen ſagt, ganz einzigen Union der Sabiner mit den Römern überhaupt nicht die Rede ſein kann. Die Ereigniſſe von 290 betreffen weder nur die Sabiner, noch ſind ſie eine Union; ſie können daher auch dem Dichter nicht den Anſtoß zur Geſchichte des Titus Tatius und ſeiner Vereinigung mit Romulus gegeben haben. Wenn alſo Mommſen's Erklärung nicht zutrifft, ſo folgt daraus freilich durchaus nicht, daß die von mir zuletzt gegebene richtig ſei. Aber ein ſehr wichtiges und für die Erklärung nothwendiges Stück, das Bündnis mit Rom, trifft bei meinen Samniten-Sabinern zu.

Werfen wir zuletzt noch einen Blick auf das Ganze der zur allgemeinen Anerkennung durchgedrungenen Gründungsgeſchichte, wie ſie uns z. B. bei Livius und beſonders in der ausführlichen Darſtellung des Dionys von Halikarnaß überliefert iſt, ſo unterſcheidet ſich dieſe von den übrigen hier beſprochenen nicht nur durch ihre größere Genauigkeit und die Einflechtung verſchiedener ätiologiſcher Dichtungen, ſondern auch dadurch, daß ſie nicht einfach, ſondern zuſammengeſetzt iſt; aus der Gründungsgeſchichte Roms iſt eine weit ausgreifende Vorgeſchichte geworden. Bei dieſer Vorgeſchichte, die man wohl als eine pragmatiſche Dichtung bezeichnen kann, iſt vor allen Dingen dasjenige benutzt, was man über die Entſtehung der übrigen italiſchen Völker überhaupt früher erzählt hatte. Die Ausführungen der ſiciliſchen Hiſtoriker über die Einwanderung der Sikeler aus Italien und die Benennung der Sikeler nach dem aus Rom einwandernden Sikelos [1]), die Erzählungen des Pherekydes und Hellanikos über die nach Unteritalien und Etrurien einwandernden Pelasger haben ſich auf Roms Boden zuſammengefunden. Vielleicht hat zuerſt der alte Cato dieſe Geſchichten verwandt und verräth hierin wie ſonſt Kenntnis der griechi-

Ein Bündnis wie das zwiſchen Rom und Capua würde Mommſen für ſeine Erklärung brauchen.

[1]) S. Thukyd. 6. 2; Dionyſ. Hal. 1, 12. 73; Steph. Byz. ſ. *Σικελία*. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß auch dieſe Erzählung nur eine von den Hiſtorikern aufgeſtellte Hypotheſe iſt und daß an hiſtoriſche Erinnerungen dabei nicht zu denken iſt. Es macht dafür keinen Unterſchied, daß in dieſem Fall dieſe Erzählung im weſentlichen das Richtige treffen wird, da die Lage Siciliens an der Südſpitze Italiens keine Wahl zuließ. Im einzelnen haben die Hiſtoriker dieſe Hypotheſe nach ihrer Neigung und ihren Vorſtellungen von den italiſchen Völkerſchaften verſchieden geſtaltet.

schen Literatur; sorgfältiger ausgebaut ist es von Varro, aus dem Dionys schöpft. Ferner mußte Herakles, den man schon früher auf der Rückkehr aus dem Westen von dem Abenteuer mit Gergoneus Italien durchziehen ließ, auch auf dem Boden Roms verweilen. Gewöhnlich steht er in Verbindung mit Euander, den wir oben als Träger einer eigenen Gründungsgeschichte kennen gelernt haben, der in die herrschende Sage als Vorgründer Aufnahme fand, da er als Gründer sich nicht behaupten konnte. Endlich wurde bei näherer Bekanntschaft mit der griechischen, durch Eratosthenes begründeten Zeitbestimmung des trojanischen Krieges[1]) Äneas von der eigentlichen Gründung Roms, deren Zeit auf anderem Wege bestimmt wurde, weit abgerückt und dadurch bekanntlich die Erfindung und Einfügung der albanischen Könige nöthig gemacht. Diese Geschichte, die besonders von Varro zu einem nach antikem Begriff sehr wahrscheinlichen Ganzen zusammengesetzt worden ist, lehrt auf das deutlichste, wie sehr alles griechisch ist. Keine der Gründungsgeschichten, auch nicht die in Rom zur Herrschaft gelangte, ist ursprünglich römisch oder einheimisch. Römisch ist nur die Anregung, die zu ihrer Erdichtung führte, der Boden, auf dem sie spielen, die Wirklichkeit, zu deren Erklärung sie dienen. Erst dadurch, daß sich die griechische Sage dieser Dinge bemächtigte, entstand der römische Mythus.

[1]) Die jedenfalls dem Cato bekannt war.

VII.

Paul Ewald.

Von

H. Löwenfeld.

Die Hiſtoriſche Zeitſchrift hat in der Regel zu ihrem Bedauern keinen Raum für Nekrologe. Daß ſie 1886 bei dem Hingange Ranke's und Waitz's ſich eine Ausnahme ermöglicht hat, iſt für Jeden begreiflich. Hier bringt ſie nun einige Worte der Erinnerung an einen jüngeren Gelehrten, welcher ſeit ſeiner Studienzeit dem Herausgeber der Zeitſchrift perſönlich nahe geſtanden, und in allen ſeinen Arbeiten zu den ſchönſten, leider durch ſeinen frühen Tod geknickten Hoffnungen berechtigt hat. Wird hier von der Regel abgewichen, ſo geſchieht es weſentlich auch nach dem Wunſche, auf die hohe wiſſenſchaftliche Bedeutung der Aufgaben, deren Löſung er mit glänzendem Erfolge in die Hand genommen und leider unvollendet zurückgelaſſen hat, in weiteren Kreiſen aufmerkſam zu machen, und dadurch vielleicht auch an unſerem Theile Anlaß zu ihrer baldigen Weiterführung zu geben. S.

Paul Ewald entſtammte einer angeſehenen Berliner Familie, aus welcher eine große Zahl von Künſtlern und Gelehrten hervorgegangen iſt. Sein Vater, der ſich als Hiſtorienmaler einen Ruf erworben hat, war ein Mann von ſeltener univerſaler Bildung. Als drittes unter vier Kindern iſt Paul Ewald am 7. Dezember 1851 geboren worden. Wie ein väterliches Erbtheil iſt die doppelte Befähigung für die bildende Kunſt und für wiſſenſchaftliche Arbeit auf dieſen Sohn übergegangen. Auf dem Friedrich-Werder'ſchen Gymnaſium, welches damals unter der Leitung Bonnell's in hohem An-

ſehen ſtand, erhielt Ewald ſeine Ausbildung. Die anhaltende Arbeit für die Abiturientenprüfung hatte ſeine Geſundheit angegriffen, und er begab ſich bald nach beſtandenem Examen nach Lauſanne, um während des Winters die Vortheile eines milderen Klimas zu genießen. Im Frühling 1871 kehrte er in die Heimat zurück und ließ ſich an der Berliner Univerſität immatrikuliren. Er widmete ſich faſt ausſchließlich hiſtoriſchen und philologiſchen Studien; von ſeinen damaligen Lehrern ſeien nur Curtius, Droyſen, Haupt, Hübner und Th. Mommſen genannt. Im dritten Semeſter begab er ſich nach Bonn, wo er ſich zunächſt mit großem Eifer der Archäologie und Epigraphik zuwandte, bald aber in ſeinen hiſtoriſchen Studien die Richtung einſchlug, welcher er in aller Folgezeit treu geblieben iſt. In den Seminarien von Ritter, Schäfer und Heinrich v. Sybel eignete er ſich die Grundſätze der hiſtoriſchen Methode an und fand reichlich Gelegenheit zu ihrer praktiſchen Anwendung. Dankbar bekennt er es in ſeiner Vita, daß namentlich H. v. Sybel den größten und entſcheidenden Einfluß auf ihn ausgeübt hat. Auf ſeine Veranlaſſung hin betheiligte er ſich an der Löſung einer Preisaufgabe, welche die Bonner Univerſität im J. 1873 geſtellt hatte: Über die publiziſtiſchen Streitigkeiten in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Nachdem ſeine Arbeit den Preis erhalten hatte, wurde er auf Grund derſelben promovirt, und gab einen Theil der Abhandlung heraus unter dem dem Titel: Walram von Naumburg, zur Geſchichte der publiziſtiſchen Literatur des 11. Jahrhunderts. Jetzt erſt kehrte der junge Doktor, nachdem er fünf Semeſter in Bonn zugebracht hatte, nach Berlin zurück, um als Hoſpitant an den hiſtoriſchen Übungen von Nitzſch, Wattenbach und Waitz, der auch nach ſeiner Überſiedelung in die Reichshauptſtadt eine Reihe von Schülern um ſich verſammelte, Theil zu nehmen. Hier war es, daß Wattenbach, durch die Schrift über Walram auf Ewald aufmerkſam geworden, ihn aufforderte, unter die Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica einzutreten. Ewald ſagte mit Freuden zu. Unter den Fähigkeiten, die er zu dem neuen Berufe mitbrachte, traten zwei beſonders hervor, die ihn für die kritiſche Behandlung mittelalterlicher Schriftſteller gleichſam prädeſtinirt erſcheinen ließen, — ein Scharfſinn, der ſich bis zur Divination des Richtigen erheben konnte, und das Talent des Fleißes —, Fähigkeiten, die ſich bei der Ausführung der ihm geſtellten Aufgabe in glänzendſter Weiſe bewährt haben. Und dieſe Aufgabe war: die Edition der Briefe Gregor's des Großen.

Unter den Päpſten der älteren Zeit iſt Gregor der einzige, von deſſen Korreſpondenz uns ein großer Theil erhalten blieb. Schon in den erſten Jahrhunderten ihres Beſtehens hatte die römiſche Kirche eine wohlgeordnete Kanzlei, in welcher nach einem feſten Syſtem die Kopien der in alle Welttheile geſandten Briefe aufbewahrt wurden. Stellen wir uns vor, daß ein Landsmann und Zeitgenoſſe Karl's des Großen nach Rom pilgert, um dort hiſtoriſche Studien zu machen und, da er mit guten Empfehlungen verſehen iſt, die Erlaubnis erhält, das päpſtliche Archiv zu benutzen. Den hätte man in Rom in den Lateran geführt, in ein großes Zimmer, wo hunderte von Bänden ſtanden, die Kopialbücher der päpſtlichen Korreſpondenz. Aber man konnte damals ſchon die eigenthümliche Beobachtung machen, daß ganze Bände in der Reihe fehlten, daß die Bogen nur loſe aneinanderhingen, daß die Blätter, welche damals noch aus Papyrus, und nicht aus Pergament beſtanden, vom Papierwurm halb zernagt waren. Wem aber wäre damals der Gedanke gekommen, daß dieſe Bände einſt ſpurlos verſchwinden würden, und daß es nöthig ſei, ſie abzuſchreiben, um dem künftigen Hiſtoriker ein unſchätzbares Material zu erhalten. Thatſächlich war im 13. Jahrhundert auch nicht das geringſte Fragment mehr übrig von dem älteſten Beſtandtheil des Archivs, und wir haben es nur einer glücklichen Fügung zu danken, daß uns durch Abſchriften ein Theil der gregorianiſchen Korreſpondenz gerettet iſt. Es war etwa ein Jahrhundert ſeit dem Tode des großen Papſtes vergangen, als auf dem Büchermarkt eine kleine Auswahl aus ſeinen Briefen erſchien. Es waren ihrer nur 53, und wir können heute nicht mehr angeben, von welchen Motiven der Sammler ſich bei der Auswahl leiten ließ. Aber die Briefe waren vom höchſten Intereſſe, ſie wurden viel geleſen, viel abgeſchrieben, in alle Welt verbreitet, und es dauerte gar nicht lange, ſo erſchien ein neuer Band, der diesmal 200 Briefe enthielt. Die zweite Sammlung machte bei dem Publikum nicht weniger Glück als die erſte. Das Bild des großen Gregor trat dem Leſer aus dieſen Briefen viel deutlicher, viel lebhafter, intereſſanter und imponirender entgegen, als aus den dürftigen, kleinen Biographien, die mehr einen erbaulichen als einen hiſtoriſchen Charakter trugen. Vielleicht hätte man ſich in der Folgezeit mit den beiden Sammlungen begnügt, wenn nicht Karl der Große ſeinem Freunde auf dem Stuhle Petri den Wunſch ausgedrückt hätte, noch mehr von den Briefen Gregor's kennen zu lernen. Ewald hat es ſehr wahrſcheinlich gemacht, daß wir dieſem Umſtande eine dritte

großartige Sammlung zu verdanken haben, welche unter dem Titel eines „Regiſters“ 686 Briefe Gregor's enthielt. — Der nächſte Schritt war der, daß man aus drei Büchern eines machte; man ließ eine Anzahl Briefe, da ſich manche doppelt oder gar dreimal vorfanden, einfach fort und ordnete die übrigen aneinander, ſo gut oder ſo ſchlecht die damalige Kritik es vermochte. Der Bedeutung des „Regiſters“ — das iſt der übliche Titel — entſpricht die Zahl der bald mehr bald weniger ſorgfältig angefertigten Abſchriften, und man kann wohl ſagen, daß die meiſten reicheren Kloſterbibliotheken ein Exemplar beſeſſen haben. Seit der Erfindung der Buchdruckerkunſt zeigt ſich das gleiche Verhältnis in der Menge der Editionen. In ihrer Aufeinanderfolge kann man deutlich die Fortſchritte der hiſtoriſchen Kritik wahrnehmen; man findet von Stufe zu Stufe eine allmähliche Verbeſſerung des Textes und eine richtigere Anordnung der Briefe; die Hand, die urſprünglich unſicher, wie im Finſtern herumtappt, wird feſter und kühner und trifft inſtinktiv den Punkt, auf den es ankommt. Es war ein Ereignis für die literariſche Welt, als die franzöſiſchen Benediktiner von der Kongregation des hl. Maurus im Jahre 1705 mit einer neuen Ausgabe des Regiſters vor die Öffentlichkeit traten. Und doch kann auch dieſe Ausgabe unſere Anſprüche nicht befriedigen, — wie wenig ſie befriedigt, das wiſſen wir erſt ſeit den bedeutſamen Unterſuchungen, die Paul Ewald veröffentlicht hat. Ewald erkannte ſofort, worin der Fehler ſeiner Vorgänger beſtand, nämlich darin, daß ſie die Entſtehungsgeſchichte des Regiſters aus drei Sammlungen gar nicht oder zu wenig in Betracht gezogen hatten; ihm ſchwebte als Ziel der neuen Bearbeitung vor: ein möglichſt getreues Bild der im päpſtlichen Archive einſt vorhandenen Regeſtenbände zu geben, oder kurz ausgedrückt: die Rekonſtruktion des Lateraniſchen Regiſters; denn eine große Zahl von Briefen erhält ſchon durch ihre Stellung im Regiſter eine genaue oder wenigſtens annähernde chronologiſche Fixirung, welche nach dem Inhalte in vielen Fällen unmöglich wäre. Um dies zu erreichen, war es vor allem nothwendig, auf die Handſchriften ſelbſt zurückzugehen, da kein einziger Druck dieſelben vollſtändig und in urſprünglicher Reinheit wiedergibt.

Im Winter 1876 trat Ewald ſeine erſte italieniſche Reiſe an. Über Leipzig und München kam er nach Verona, wo er zum erſten Mal Gelegenheit hatte zu ſehen, daß ihm als Mitarbeiter an den Mon. Germ. ſofort die wärmſten Sympathien entgegengebracht wurden.

„Auch ſpäter noch", ſchreibt er, „machte ich allenthalben die Beobachtung, daß, wohin nur der Ruf des Pertz'ſchen Werkes gedrungen iſt, man der beſten Aufnahme verſichert ſein kann; man reiſt für die Mon. Germ. unter trefflich reſpektirter Flagge". Nachdem er drei volle Wochen auf Monte Caſſino, in dem alten, vom hl. Benedikt geſtifteten Kloſter gearbeitet hatte, begab er ſich Mitte November nach Rom. Die Aufgaben, die er hier zu erledigen hatte, hielten ihn faſt fünf Monate feſt; vor allem war es die Vergleichung der Gregor-Handſchriften; aber auch für die Abtheilung der „Scriptores" und „Antiquitates" gab es mancherlei zu thun.

Mit dem Beginn des Frühlings kehrte er in die Heimat zurück. Seine erſte Aufgabe war, die zerſtreuten Ergebniſſe, zu denen er gelangt war, ſyſtematiſch zuſammenzufaſſen. Das geſchah in den bereits kurz erwähnten „Studien zur Ausgabe des Regiſters Gregor's I." Sie erſchienen in dem von Wattenbach redigirten Organ der Mon. Germ., im Neuen Archiv, obwohl ſie den Umfang eines Buches hatten. Was dieſen Unterſuchungen einen ſo hervorragenden Werth verleiht, iſt die Klarheit der Dispoſition und eine überraſchende Sicherheit der Beweisführung — Vorzüge, die ſich ganz von ſelbſt aus einer ſouveränen Beherrſchung des Materials ergaben, wie ſie keiner ſeiner Vorgänger auch nur im entfernteſten beſeſſen hat. Manche Seite der „Studien" macht den Eindruck, als ob ſie einem mathematiſchen Werke angehörte. Nichts als Zahlen, römiſche und arabiſche Ziffern, um Buch und Briefnummer zu bezeichnen. Und in der That: mit mathematiſcher Schärfe hat Ewald das urſprüngliche Regiſter reconſtruirt; er wies nach, daß die zuerſt erſchienene, kleinſte Sammlung dem neunten Buche, die zweite, größere, dem zweiten, fünften und elften Buche der originalen Kopialbücher Gregor's entnommen ſeien. Man ſieht ſofort ein, wie viel hierdurch für die richtige Einfügung der Briefe gewonnen iſt; und bleibt auch im einzelnen manches unſicher, dem Ganzen geſchieht dadurch kein Eintrag. Die Abhandlung erregte gerechtes Aufſehen. Ich darf wohl an dieſer Stelle die Worte wiederholen, mit denen ich ſelbſt vor zehn Jahren eine Anzeige derſelben ſchloß: „Von neuem wird ſich die Geſchichtſchreibung jener wichtigen Epoche zuwenden, und das Verdienſt, die Grundlage geſchaffen zu haben, wird ſicher von allen Seiten dem Verfaſſer der „Studien" und Herausgeber des „Gregorianiſchen Regiſters" neidlos zuerkannt werden". Als ich dies ſchrieb, war der Druck der Briefe in baldige Ausſicht geſtellt. Es ſollte anders kommen.

Es war bald nach dem Erscheinen der „Studien", als die Direktion der Monumenta Germaniae von einem Londoner Privatgelehrten ein kostbares Geschenk erhielt. Mr. Edmund Bishop entdeckte in einer Handschrift des Britischen Museums eine Sammlung von mehreren Hundert Papstbriefen, die zum größten Theil vollständig unbekannt waren. Er machte eine genaue Abschrift davon und sandte sie nach Berlin. Ewald sollte zunächst den Werth der Sammlung prüfen. Allmählich wurde aus der Prüfung ein eingehendes Studium; indem er sich in die Briefe vertiefte, stellte er fest, daß ein Kanonist, wahrscheinlich aus England stammend, im Anfang des 12. Jahrhunderts nach Rom gekommen sei und dort im päpstlichen Archiv einen Theil der noch vorhandenen Register excerpirt habe. Man weiß, daß das Studium des kirchlichen Rechts im Zeitalter Gregor's VII. und Heinrich's IV. einen bedeutenden Aufschwung genommen hat, und wir besitzen aus dieser Zeit eine ganze Reihe von kanonistischen Sammlungen. Im Zusammenhange mit diesen erst gewann der neue Fund seine Bedeutung. Ewald wurde dadurch zu einer eingehenden Beschäftigung mit den älteren Quellen des Kirchenrechts geführt, und die Resultate derselben legte er in einer umfangreichen, mit außerordentlichem Scharfsinn geführten Abhandlung nieder: „Die Papstbriefe der Britischen Sammlung".

Noch bevor diese Abhandlung dem Drucke übergeben wurde, erhielt Ewald von der Direktion der Mon. Germaniae einen hohen Beweis der Anerkennung seiner Leistungen. Es wurde ihm der Auftrag zu theil, die spanischen Bibliotheken zu durchforschen. Der erste Sendbote der Gesellschaft, Hermann Knust, hatte bereits in den Jahren 1840 und 1841 in Madrid und im Eskurial gearbeitet, aber hierbei seine Gesundheit derart untergraben, daß er völlig erschöpft den spanischen Boden verließ und mitten auf der Rückreise in die Heimat aus dem Leben schied. Die Erinnerung daran hätte dem zweiten Sendboten eine Mahnung sein sollen, seine Kräfte nicht über Gebühr anzuspannen. Der Aufenthalt in Spanien dauerte zehn Monate; am längsten blieb Ewald in Madrid und in Toledo und besuchte von hier aus auf einem kurzen Ausfluge die Bibliotheken in Salamanca und Valladolid. Gemeinsam mit dem ihm befreundeten, ebenfalls jung verstorbenen Dr. Gustav Löwe sammelte er in den spanischen Bibliotheken die Materialien zu den „Exempla scripturae Wisigothicae", einem Werke, welches das Studium der westgothischen Paläographie auf eine neue Grundlage stellte.

Die Arbeiten, welche Ewald in den nächsten Jahren beschäftigten, waren außer der eben genannten paläographischen die Ausarbeitung des Reiseberichts, die neue Auflage der Papstregesten und der beginnende Druck der Gregorbriefe. Wenn die Beschreibung und Werthschätzung der Handschriften in dem italienischen Bericht noch eine gewisse Unsicherheit, eine Anfängerschaft verräth, so ist in dem spanischen nichts mehr davon zu merken. Mit sicherstem Takt wird Alter und Herkunft der Handschrift bestimmt, das Unbedeutende mit einigen Worten gestreift, das Bedeutende nach Gebühr hervorgehoben. Erstaunlich ist die Masse dessen, was Ewald in den Kreis seiner Untersuchung hineingezogen hat, und es beweist den Umfang seines Wissens, wenn er die theologischen und juristischen Handschriften in gleich musterhafter Weise beschreibt wie die historischen. Das Erscheinen des Reiseberichts hat in der That Aufsehen gemacht; man ersah aus ihm, welche Schätze in den spanischen Bibliotheken bisher unbenutzt lagen. In erster Reihe waren es die Spanier selbst, die dem Fremden aus vollstem Herzen für seine Arbeit dankten; er hatte ihnen die Wege gezeigt und theilweise geebnet, auf denen sich ihre historischen Studien in der nächsten Zeit bewegen mußten; er hatte zugleich den Ruhm des Landes verkündet, indem er die Schätze zeigte, die sich dort heben ließen. Die Madrider Akademie der Wissenschaften ernannte ihn zu ihrem korrespondirenden Mitgliede.

Man preist es als einen Vorzug der deutschen Wissenschaft, daß sie auch den kleinen Fragen mit demselben Ernst, mit derselben Unverdrossenheit nachgeht, wie den großen, daß sie nicht eher ruht, als bis sie alle Zweifel gelöst, alle Unsicherheiten gehoben hat. Die Akribie der Arbeit war auch bei Ewald zur zweiten Natur geworden, aber sie ist ihm auch in gewisser Beziehung verhängnisvoll gewesen. Eine Abhandlung niederzuschreiben, womöglich in einem Tage niederzuschreiben, das machte ihm bei seinem Wissen und seinem Scharfsinn keine sonderliche Mühe, aber sie abzuschließen, das wurde ihm unendlich schwer, das brachte bei ihm auch ein körperliches Unbehagen, eine Verstimmung hervor, die auf seine Nerven höchst ungünstig einwirkte. So ging es ihm bei einer Reihe von Arbeiten, die mir bei der Durchsicht seiner wissenschaftlichen Papiere in die Hände gekommen sind, so ging es ihm bei den Papstregesten und den Gregorbriefen. Von jenen gingen immer nur einige Bogen in die Druckerei, die anderen hielt er zurück, um immer noch verbessern und nachtragen zu können; der Druck der von ihm bearbeiteten Abtheilung

dauerte verhältnismäßig am längsten. Wie oft hat der Verleger geklagt, wie oft mußte ich selbst ihn um Beschleunigung bitten. Und er, der sonst von einer unvergleichlichen Gefälligkeit war, solchen Wünschen gegenüber blieb er taub. Erst wenn kein Punkt mehr fehlte, gab er das Manuskript aus der Hand. Aber es soll nicht verschwiegen werden, daß die Kritik seine Regestenarbeit in ganz glänzender Weise beurtheilt und seine Leistung über die der beiden anderen Mitarbeiter gestellt hat. — Noch mehr trat diese Eigenheit seiner Arbeitsweise hervor, als der Druck des Registers Gregor's I. begann. Es vergingen oft Monate über der Vollendung eines einzigen Bogens. Er hat selbst oft mit Schrecken daran gedacht, daß Jahre darüber vergehen könnten, ehe die vierzehn Bücher des Registers gedruckt sein würden; er stand zu sehr unter der Herrschaft seiner Natur, er hatte zu sehr das Gefühl, daß er eine monumentale Ausgabe der Gregorbriefe zu schaffen habe und daß die Augen der Fachgenossen auf seine Arbeit gerichtet seien.

Wenn alles dies geeignet war, sein Gemüt manchmal zu bedrücken und mit Sorge um seine zukünftige Thätigkeit zu erfüllen, so traten gerade in den letzten Jahren mannigfache, ganz hervorragende Anerkennungen seiner Leistungen ein, welche ihm das Gefühl der Zuversicht und seine Lebensfreude wiedergaben.

Der bekannte Kirchenrechtslehrer Maassen hatte in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie eine Abhandlung über eine alte Sammlung von Aktenstücken veröffentlicht, welche unter dem Namen der „Avellana" bekannt ist. Man hat hier wie so häufig zur Unterscheidung eines Werkes von anderen gleichartigen einen Titel gewählt, der mit dem Inhalte selbst nicht das Geringste zu thun hat; nur weil die in der vatikanischen Bibliothek jetzt aufbewahrte Handschrift einst dem Kloster Fonte-Avellana bei Faenza gehörte, bezeichnete man die Sammlung kurz als Avellana. Maaßen suchte nachzuweisen, daß kein Geringerer als Gregor I. ihr Autor sei, und er brachte eine Menge von Argumenten bei, um seine Ansicht zu stützen; er kam in seinen Erörterungen auch zu der Annahme, daß diese Sammlung noch eine ganz besondere Bedeutung gewinne für die deutsche Geschichte, und zwar für eine der bedeutsamsten Perioden derselben. Zu den Publizisten, welche während des Investiturstreites ihre Feder der Sache Heinrich's IV. widmeten, gehörte auch ein gewisser Petrus Crassus, ein Jurist, der seine Studien in Ravenna gemacht hatte und unter den Schriftstellern seiner Zeit eine ange-

ſehene Stellung einnahm. Dieſer Mann ließ — wie wir es ausdrücken würden — eine Broſchüre gegen Gregor VII. erſcheinen und ſandte ein Exemplar davon mit einem Begleitſchreiben an Heinrich IV.; er fügte aber außerdem dieſer Sendung eine Sammlung von Edikten geiſtlicher und weltlicher Herrſcher bei, in welcher der Kaiſer ein Arſenal von Waffen gegen die Angriffe der Kurie finden würde. Und dieſe Sammlung ſoll eben die Avellana geweſen ſein. — Ewald, der ſchon wegen der Autorſchaft Gregor's I. der ganzen Frage ein beſonderes Intereſſe entgegenbrachte, griff in einer ausführlichen Recenſion des Buches die ſo außerordentlich beſtechende Argumentation mit nicht geringem Erfolge an. Dann wurde es eine Reihe von Jahren darüber ſtill, da kein anderer Gelehrter in die Diskuſſion eingriff. Ewald aber hatte inzwiſchen durch ſeine Arbeiten gezeigt, daß er ebenſo in den Quellen des älteren Kirchenrechts wie der Geſchichte Gregor's zu Hauſe ſei, und als im Jahre 1883 die Kommiſſion der Savigny-Stiftung zuſammentrat, erhielt er von der Wiener Akademie auf Antrag Maaſſen's ſelbſt den ehrenvollen Auftrag, die Geneſis der Avellana auf breiteſter handſchriftlicher Grundlage zu unterſuchen und die darauf bezüglichen Forſchungen in den Berichten der genannten Akademie niederzulegen.

Eine andere Anerkennung bekam er aus Rom, wo die Reale Società Romana di storia patria ihn zu ihrem Ehrenmitgliede ernannte.

Obwohl die „Avellana“ noch einmal eine Reiſe nach Italien erforderte, habilitirte ſich Ewald im Mai 1885 als Privatdozent der Geſchichte an der Berliner Univerſität. Wenngleich die Vorbereitung für die Vorleſungen das Unangenehme hatte, daß ſie einen Theil ſeiner Arbeitszeit dem Gregorianiſchen Regiſter entzogen, ſo übte doch die Freude an ſeiner neuen Stellung, der Verkehr mit der akademiſchen Jugend eine erfriſchende Wirkung auf ihn aus. Es war die Wirkung einer fein organiſirten Natur, daß die Stimmung, in der ſich Ewald befand, auch in ſeinen wiſſenſchaftlichen Arbeiten ſich wiederſpiegelte. Man leſe nur die Abhandlung über die älteſte Biographie Gregor's I., die gerade wegen ihrer Form einen, wie ich meine, ganz ungerechten Tadel von Seite eines angeſehenen Kritikers erfahren hat. Die Abhandlung iſt in einem ſo flotten und friſchen Stil geſchrieben, wie man ihn ſelten in gelehrten Werken findet, — es iſt der Ausdruck einer Stimmung, die durch die Freude des Entdeckers noch erhöht wird. Und als eine Entdeckung wird man hoffent-

lich ohne Widerſpruch den Nachweis gelten laſſen, daß die lange bekannte, aber verkannte Vita in einem alten St. Gallener Codex die älteſte Biographie Gregor's ſei, — der erſte ſtammelnde Verſuch eines Angelſachſen, das Leben des großen Papſtes zu erzählen.

Dann aber galt es, an die Ausführung des Wiener Auftrages die Hand zu legen. Gehoben und getragen durch ein eben errungenes Eheglück, brachte Ewald den Winter auf 1887 in Italien zu, meiſt in Rom mit den vatikaniſchen Handſchriften der Avellana beſchäftigt. Mit der Ausſicht auf geſicherte Ergebniſſe kam er nach Berlin zurück, vervollſtändigte das literariſche Material, arbeitete zugleich weiter am Regiſter Gregor's I. und nahm das erfriſchende Wirken unter der akademiſchen Jugend wieder auf.

Da wurde er am 9. Oktober von einer tückiſchen Krankheit ergriffen, die nach unaufhaltſamem Verlauf bereits am 14. Oktober ſein hoffnungsreiches Leben beendigte.

Recht aus dem Schoße eines ſonnenhellen Glückes, einer innig frohen Häuslichkeit, eines kräftigen Forſchens und Schaffens, eines vielverheißenden Lehrberufs, iſt er plötzlich hinweggeriſſen worden; zur Trauer Aller, die ſeine reine Seele, ſein dankbares Gemüth, ſein reiches Talent gekannt haben. Aber beklagen ſoll man den nicht, der als ein Glücklicher ſtirbt, dem ein früher Tod die Enttäuſchungen und Schmerzen des längeren Lebens erſpart. Schon in jungen Jahren hat Paul Ewald ſeinem Namen ein ehrendes Andenken bei Allen geſichert, welche ſich künftig der Erforſchung des kirchlichen Alterthums zuwenden werden. Mancher berühmte oder hochſtehende Mann geht dahin, ohne daß ſein Scheiden eine Lücke empfinden läßt. Hier aber liegen in Ewald's Nachlaß die literariſchen Schätze, die er für ſeine großen Aufgaben geſammelt hat, und wer vermag zur Zeit zu ſagen, ob und wo der Erſatz für ſeine bearbeitende Kraft zu finden iſt?

Miscellen.

Ein Schreiben des Großen Kurfürsten an seine Nichte, die Königin Charlotte Amalie von Dänemark (Mai 1671).

Den Anlaß zu dem unten mitgetheilten eigenhändigen Schreiben des Großen Kurfürsten boten die Bestrebungen der unduldsamen lutherischen Orthodoxie am dänischen Hofe, die reformirte Königin bei Gelegenheit der Salbung Christian's V. zum Könige für einen Glaubenswechsel mürbe zu machen.

Schon bei den Eheverhandlungen des damaligen Kronprinzen im Jahre 1666 hatte der Unterschied des Bekenntnisses Schwierigkeiten hervorgerufen. Man wollte der Prinzessin Charlotte Amalie von Hessen die Ausübung der reformirten Religion insoweit zugestehen, „daß dieselbe durch einen friedliebenden Hofprediger in einem bequemen Zimmer vor Ihre Fürstliche Person und Dero Hofbediente, darzu sonst Niemand gelassen werden soll, ohne verhässige Anführung der Controversien predigen und das heil. Abendmahl administriren und verrichten lassen; welcher Hofprediger doch Höchstgedachte Prinzessin und sonst Niemanden bedienen, mit der heyligen Tauff und den ehelichen Copulationen sich durchaus nicht bemengen, noch solche Verrichtung übernehmen soll, damit alle wolvermeydliche Streitigkeit und davon resultirende Ärgernus verhütet werde". Der Große Kurfürst, welchem die Landgräfin Hedwig Sophie den so formulirten Ehereceß zur Begutachtung zusandte, rieth ihr, einige kleine Veränderungen zu fordern, so die Einfügung der Worte: „und Dero Bediente" hinter der Stelle „welcher Hofprediger doch Höchstgedachte Prinzessin" und die Ersetzung des Wortes „Ärgernus" durch

lich ohne Widerſpruch den Nachweis gelten laſſen, daß die lange bekannte, aber verkannte Vita in einem alten St. Gallener Codex die älteſte Biographie Gregor's ſei, — der erſte ſtammelnde Verſuch eines Angelſachſen, das Leben des großen Papſtes zu erzählen.

Dann aber galt es, an die Ausführung des Wiener Auftrages die Hand zu legen. Gehoben und getragen durch ein eben errungenes Eheglück, brachte Ewald den Winter auf 1887 in Italien zu, meiſt in Rom mit den vatikaniſchen Handſchriften der Avellana beſchäftigt. Mit der Ausſicht auf geſicherte Ergebniſſe kam er nach Berlin zurück, vervollſtändigte das literariſche Material, arbeitete zugleich weiter am Regiſter Gregor's I. und nahm das erfriſchende Wirken unter der akademiſchen Jugend wieder auf.

Da wurde er am 9. Oktober von einer tückiſchen Krankheit ergriffen, die nach unaufhaltſamem Verlauf bereits am 14. Oktober ſein hoffnungsreiches Leben beendigte.

Recht aus dem Schoße eines ſonnenhellen Glückes, einer innig frohen Häuslichkeit, eines kräftigen Forſchens und Schaffens, eines vielverheißenden Lehrberufs, iſt er plötzlich hinweggeriſſen worden; zur Trauer Aller, die ſeine reine Seele, ſein dankbares Gemüth, ſein reiches Talent gekannt haben. Aber beklagen ſoll man den nicht, der als ein Glücklicher ſtirbt, dem ein früher Tod die Enttäuſchungen und Schmerzen des längeren Lebens erſpart. Schon in jungen Jahren hat Paul Ewald ſeinem Namen ein ehrendes Andenken bei Allen geſichert, welche ſich künftig der Erforſchung des kirchlichen Alterthums zuwenden werden. Mancher berühmte oder hochſtehende Mann geht dahin, ohne daß ſein Scheiden eine Lücke empfinden läßt. Hier aber liegen in Ewald's Nachlaß die literariſchen Schätze, die er für ſeine großen Aufgaben geſammelt hat, und wer vermag zur Zeit zu ſagen, ob und wo der Erſatz für ſeine bearbeitende Kraft zu finden iſt?

Miscellen.

Ein Schreiben des Großen Kurfürsten an seine Nichte, die Königin Charlotte Amalie von Dänemark (Mai 1671).

Den Anlaß zu dem unten mitgetheilten eigenhändigen Schreiben des Großen Kurfürsten boten die Bestrebungen der unduldsamen lutherischen Orthodoxie am dänischen Hofe, die reformirte Königin bei Gelegenheit der Salbung Christian's V. zum Könige für einen Glaubenswechsel mürbe zu machen.

Schon bei den Eheverhandlungen des damaligen Kronprinzen im Jahre 1666 hatte der Unterschied des Bekenntnisses Schwierigkeiten hervorgerufen. Man wollte der Prinzessin Charlotte Amalie von Hessen die Ausübung der reformirten Religion insoweit zugestehen, „daß dieselbe durch einen friedliebenden Hofprediger in einem bequemen Zimmer vor Ihre Fürstliche Person und Dero Hofbediente, darzu sonst Niemand gelassen werden soll, ohne verhässige Anführung der Controversien predigen und das heil. Abendmahl administriren und verrichten lassen; welcher Hofprediger doch Höchstgedachte Prinzessin und sonst Niemanden bedienen, mit der heyligen Tauff und den ehelichen Copulationen sich durchaus nicht bemengen, noch solche Verrichtung übernehmen soll, damit alle wolvermeydliche Streitigkeit und davon resultirende Ärgernus verhütet werde". Der Große Kurfürst, welchem die Landgräfin Hedwig Sophie den so formulirten Ehereceß zur Begutachtung zusandte, rieth ihr, einige kleine Veränderungen zu fordern, so die Einfügung der Worte: „und Dero Bediente" hinter der Stelle „welcher Hofprediger doch Höchstgedachte Prinzessin" und die Ersetzung des Wortes „Ärgernus" durch

„Inconvenientien". Ein Brief an den König von Dänemark vom 18./28. Auguſt 1666 unterſtützte dieſe von der Schweſter des Kurfürſten aufgenommenen Vorſchläge. Friedrich III. gab den Vorſtellungen Raum; Ende April des folgenden Jahres fand zu Kaſſel die feierliche Vermählung des däniſchen Kronprinzenpaares ſtatt. Auf die Bitten der Landgräfin überließ Friedrich Wilhelm ſeinen Hofprediger Kunſchius der jungen Frau. Der Aufenthalt desſelben in Dänemark währte länger als ein Jahr.

Die Ehe blieb in den erſten Jahren kinderlos, und als König Friedrich III. im Februar 1670 ſein Leben beſchloß, trat der neue Regent Chriſtian V. an die Spitze des Reiches, ohne damals dem Lande die Garantie auf Nachkommenſchaft bieten zu können. Das perſönliche Verhältnis der Ehegatten blieb unter dieſen Umſtänden nicht ungetrübt, worauf eine Äußerung des Reſidenten Friedrich v. Brandt ſchließen läßt. Vielleicht machte ſich auch die lutheriſche Geiſtlichkeit, der die reformirte Königin ein Dorn im Auge war, bei ihren Angriffen gegen das Bekenntnis derſelben dieſe Kinderloſigkeit zu Nutze. Im Juni 1671 ſollte die Salbung und Krönung Chriſtian's V. vor ſich gehen. Da berichtet uns nun Brandt am 6. Mai dieſes Jahres, „die lutheriſche Prieſter, ja auch wohl gar einige Miniſtri bei Hoffe ſuchen den König zu perſuadiren, daß man die Königin, woferne ſie nicht Luteriſch werden würde, nicht kröhnen könte". Aber die Ruhe und unerſchütterliche Feſtigkeit, welche die wahrhaft ihrem Glauben ergebene Fürſtin den theologiſchen Eiferern entgegenſetzte, vielleicht nicht weniger der Umſtand, daß gerade in den Monaten April und Mai 1671 die Ausſicht auf die Erfüllung der ſehnlichſt erwarteten Hoffnungen des königlichen Paares in nicht zu ferne Erſcheinung trat, entwaffneten den Biſchof Wandelin und ſeine Genoſſen. Zwar ſetzten ſie durch, daß die Königin bei der Krönung nicht geſalbt wurde, aber da ſie während des Salbungsaktes mit gekröntem Haupte neben ihrem königlichen Gemahl ſtehen durfte und mit ihm zugleich den Segen empfing, ſo ward ſie faktiſch doch der Krone theilhaftig. O. M.

„Durchleuchtige Königin. Das der Allerhöchſte Ew. Kön. Majeſtetten erhöret, undt die Hofnung gegeben, das durch Dieſelbe Dero Königliches Hauß gebauet werde, darüber erfreue Ich mich hertzlich, undt wünſche, das zur rechten Zeitt beiderſeits Ew. Kön. Majeſtetten undt Dero Königreiche undt Lande von Gott mitt einer geſegneten

Leibesfurcht[1]) erfreuet werden mögen. Hienegst erfreue Ich mich auch zum höchsten, das der Höchste Ew. Kön. Majestät in der von Jugendt auff erkanten Warheitt, bey allem widerwertigen Zumuhten, so krestiglich gesterkett, undt da der Teuffell Ew. K. Mt. auff die Zinnen des Tempels führet, Krohn undt Zepter der Weldt weiset, undt geben will, Dieselbe solche lieber verlassen, undt die himlische für die irdische annehmen, undt Sich mitt der vergnügen will, welche unvergencklich ist undt ewig wehret. Ich bin versichert, das solche undt dergleichen Zumutungen nicht vom Könige, sondern von denen hitzigen Geistlichen herrühren, undt das sie selbsten in ihren Gewissen überzeuget sein, daß sie uns so fälschlich in unserer Lehre verleumbden undt beschuldigen, da sie es nur auß blossem Haß gegen die Unserigen thun, denen sie die Erde, geschweige den Himmell nicht gönnen. Es sein nur zwey Punkten, worin wir mitt ihnen nicht übereinstimmen künnen, der erste ist von der Prädestination. Nun gebühret keinem Unterthanen in seines Herrn Geheimnüssen und Rahdschlegen zu forschen: noch viel weniger gebühret es sich, in den Rahdtschlegen des Höchsten undt dessen Willen und Fürsehung zu grübeln, oder dahinein zu steigen, undt die Geheimnüsse zu ergründen, die er Sich selbsten fürbehalten hatt; ein jeder sei nur bedacht, damitt er so lebe undt seinem Negsten mit guttem Exempel fürgehe undt fürleuchte, damitt er predestiniret sey; undt wan Ew. K. Mt. ein solches thun, undt mitt einem gutten Exempell Dero Unterthanen, in Ihren Königreichen undt Landen fürgehen werden, so wirdt die Kirche des Höchsten alßdan durch Sie, gegen den Willen aller unserer Widerwertigen zunehmen, blühen undt grünen. Was den Punct des Abendtmahls anbelangt, so künnen die Lutterischen auß der heilligen Schrift keines Weges die mündtliche Niessung behaubten, dan sie nimmer sagen dörfen, was mündlich niessen sey, undt gehen sie von des Herrn Lutheri Lehre in diesem Puncte sehr weidt abe, welcher selbst gestehet undt lehret, das leiblich essen undt trinken nichts dabey thue, wan der Glaube nicht dabey sei. Das Christus mitt seinem Leibe nicht mehr bey uns auff Erden, sonderen mitt seiner Gottheitt undt Gnade stetz bey uns sey, ist der Schrift gemes, dan er selbst saget 'Ich gehe hin, euch die Stete zu bereitten, und will widerkommen, undt euch zu mir nehmen, damit ihr sein sollet, wo ich bin'; dadurch beweiset er, daß er mitt seinem Leibe nicht mehr bey uns auf

[1]) So.

Erden, ſondern im Himmell iſt, undt am jüngſten Tage erſt kommen werde. Ew. K. Mt. werden ohne Zweiffell die heil. Schrift öfters geleſen haben, und auch noch ſtetz fleiſſig darin leſen; da werden Sie vielle herliche Sprüche in finden, ſo dieſes beſtetigen. Ew. K. Mt. thun ſehr woll undt löblich, daß Sie Sich ſo beſtendig in Dero Chriſtenthumb erweiſen, die irdiſche Krohne lieber fahren laſſen, als der ewigen und unvergänglichen beraubet zu ſein. Denn wer beſtendig verharret, der wirdt ſelbe erlangen, und das wirdt die rechte Krohne ſein, die da auff Dero Haubt leuchten wirdt, wie die Sternen am Himmell, und wirdt ſolches der beſte Zierraht ſein, ſo Ew. K. Mt. anthun, undt ſo Derſelben am beſten anſtehen wirdt. Der Gott nun, der Ew. K. Mt. in ſo vielen Widerwertigkeiten, zu Dero unſterblichem Ruhm, in Beſtendigkeitt erhalten, derſelbe wirdt noch ferners in allen ſolchen Anfechtungen, Ihr beiſtehen, wie Ich dan auch nicht zweifele, daß er ſolches thun, undt Dieſelbe für allem Volcke zu Ehren machen wirdt. Ich undt unſere Kirchen wollen für Ew. K. Mt. alzeitt fleiſſig behten, damit der Höchſte Ihr beiſtehen möge. Womit Ew. K. Mt. Ich Göttlicher Bewahrung getreulich befehle und verbleibe ꝛc.“[1])

Aus der Zeit des Waffenſtillſtands von 1813.

Die Stimmung, in welche die deutſchen Patrioten durch den am 4. Juni 1813 geſchloſſenen Waffenſtillſtand verſetzt wurden, iſt bekannt. Der erſten der beiden nachfolgenden Urkunden entnimmt man, daß Stein ſich damals mit dem Gedanken vertraut machte, Napoleon werde einen ihm angebotenen Frieden nicht zurückweiſen; für dieſen Fall wollte der unverſöhnliche Widerſacher des Korſen wenigſtens ein Minimum durchgeſetzt ſehen: die Auflöſung des Rheinbundes, die Vergrößerung Preußens. Napoleon's Starrſinn machte dieſe Sorge überflüſſig.

Gneiſenau's Brief vom 11. Juli war bisher nur aus der Antwort bekannt, welche Stein am 19. Juli ertheilte (Pertz, Stein 3, 393). Hier heißt es: „Von Ihrem Brief habe ich einen zweckmäßigen Gebrauch gemacht, und er hat gewirkt.“ Stein meint das

[1]) Konzept ohne Datum und Adreſſe.

Schreiben, das er am 18. Juli aus Reichenbach an den Zaren richtete. Auch dieses liegt vor; es wiederholt die Beweisgründe Gneisenau's, fügt die der Denkschrift vom 10. Juni hinzu und gipfelt in der Erklärung: Je ne puis jamais considérer la tranquillité de l'Europe assurée sans le rétablissement d'un ordre des choses en Allemagne, qui la met à même de résister à une force étrangère et qui garantit à ses habitants leur sûreté et leur propriété vis-à-vis des gouvernements. M. L.

I. Denkschrift von Stein.

Reichenbach le 10 juin 1813[1]).

On veut admettre une paix, qui laisse la confédération du Rhin, par conséquent le pays entre le Rhin et l'Elbe, province française, qui tienne l'Autriche et la Prusse dans un état de faiblesse, qui abadonne la grande cause de l'Espagne et qui, en prolongeant la guerre maritime à terme indéfini, conserve les germes pour de nouvelles guerres, que Napoléon recommencera à volonté.

Les personnes bien pensantes se flattent, que Napoléon n'acceptera point cette paix, parcequ'elle l'oblige à la dissolution du duché de Varsovie, à la restitution des forteresses de l'Oder, de l'Illyrie, à l'abandon du système continental sur une grande étendue de terrain — je ne puis cependant être de leur avis, comme il conserve toutes les bases de sa suprématie, qu'il n'en abandonne que quelques branches, qu'il peut aisément reconquérir, qu'il termine une guerre, qui s'annonce comme sanglante, longue et chanceuse, qu'il doit mener avec des forces, qui se composent d'éléments très-imparfaits.

Comme il est vraisemblable, que Napoléon acceptera une paix accompagnée de sacrifices, l'ultimatum, qu'on se propose de lui offrir, doit au moins produire un état de chose tolérable et soutenable jusqu'à un certain point.

---

[1]) Am Schlusse des Konzeptes stehen die Worte: Votre Majesté daignera me permettre, que je Lui soumette quelques observations sur les propositions de la cour de Vienne d'après la communication verbale, que le baron de Hardenberg m'en a faite. J'espère terminer l'arrangement sous l'admission. Hier bricht der (wohl an den Zaren gerichtete) Satz unvollendet ab.

La confédération[1]) doit être dissoute, si même on veut laisser subsister l'Allemagne dans la situation, qui sera la suite de cette dissolution, c'est-à-dire morcellée en petites souverainetés, comme cette confédération du Rhin est un élément trop fort de la suprématie française.

Une Prusse indépendante doit être reconstruite, et elle ne peut l'être sans une accession proportionée de force et sans une frontière. L'une doit être formée des deux rives de l'Elbe, Wittenberg, Magdebourg et Torgau: l'autre du pays de Magdebourg, de la Vieille-Marche, d'une partie du duché de Lünebourg (à moins qu'on ne rétablisse l'Hannovre), des Lusaces et de la partie de la Saxe sur la rive droite, comme sans cela aucune sûreté pour la Prusse, aussi longtemps que la Saxe sera influencée par la France. La Prusse peut s'attendre à ce que les puissances appuieront cette prétention, comme la Russie a stipulé par le traité de Kalisch son rétablissement, et que l'Autriche lui en donné les assurances les plus satisfaisantes.

Puisqu'on veut se réunir sur un ultimatum, il faut employer tous les moyens, pour engager l'empereur d'Autriche à s'accorder avec les alliés sur des conditions au moins tolérables, et à déterminer de plus le mode, dont elles seront présentées à Napoléon, et à prévenir, qu'il ne se développe et ne se produise un état des choses, qui force à des mesures précipitées.

Entre les moyens à employer, pour engager l'empereur d'Autriche, un de plus efficaces c'est le choix du négociateur. On a parlé d'une entrevue entre les souverains: elle ne pourrait avoir que les suites les plus heureuses, comme l'éloquence persuasive et entraînante de S. M. l'empereur Alexandre est faite pour convaincre tous ceux, auxquels elle s'adresse. Si cependant cette entrevue ne pourrait point avoir lieu, il serait utile, que le chancelier de Hardenberg accompagne le ministre, que la Russie enverra.

Quelle sera donc la voie, par laquelle on fera parvenir l'ultimatum à Napoléon?

En veut-on remettre le soin exclusivement au cabinet autrichien? Il me paraît, que ni la marche, qu'il a observée jusqu'ici, ni les résultats, que les essais de pacification ont amenés, ne peuvent

---

[1]) Der Rheinbund.

point inspirer cette confiance illimitée, et qu'il faudrait joindre aux ministres autrichiens des ministres des puissances alliées.

Il faut prévenir l'existence d'un état de choses, qui forcerait à des mesures précipitées, et cet état des choses est à la veille de se former par le manque de moyens pécuniaires, de subsistances et la direction, que prend l'opinion publique. Le traité de subsides avec l'Angleterre n'est malheureusement point encore conclu, et les alliés sont réduits à leurs seules ressources: celles de la Prusse sont à peu près nulles, et elle est à la veille de devoir dissoudre ou à au moins suspendre ses armements. Il est donc de toute nécessité d'engager lord Cathcart à faire une avance de 250000 livres sterling aux alliés, pour subvenir aux frais les plus urgents, surtout à ceux, qu'exige l'approvisionnement de l'armée. L'Angleterre, s'étant engagée à payer aux alliés en huit termes deux millions de livres sterling, à dater du mois de mai, devra déjà pour le mois de mai 250000, outre les droits, que la Russie a pour la restitution des ses avances pour la formation de la légion allemande.

II. Gneisenau an Stein.

„Neiße 11. Juli 1813.

„Es droht uns eine Verlängerung des Waffenstillstands. Ein unglücklicher Geist des Aufschiebens waltet in drei Armeen, wenigstens in den Leitern derselben, während nur ein unabläßig fortgesetzter Kampf uns retten kann.

„Man sagt: Österreich wolle einen Aufschub. Es habe der Wiener Hof die feindlichen Streitkräfte falsch berechnet. Er erstaune nun über die Menge der feindlichen Truppensammlungen und wolle Zeit gewinnen, um aus den entfernten Provinzen der Monarchie den Rest der Streitkräfte herbeizurufen und neue aufzubieten.

„Es scheint, als ob dieses Verlangen Österreichs uns willkommen sei, oder es uns wenigstens nothwendig scheine, das Hinzutreten Österreichs erst zu erwarten, bevor wir die Feindseligkeiten wieder beginnen.

„Dieses Harren auf Österreichs Hülfe hat uns seit dem 2. Mai zu unseren falschen Schritten verleitet. Es hat uns, wenn ich Bautzen ausnehme, vermocht zurückzugehen, um Zeit zu gewinnen. Hätten wir Österreichs Hülfe nicht immer in der nahen Zukunft gesehen,

ſicherlich wären wir zäher im Zurückziehen geweſen. Wir wären nicht immer fortgegangen, wo uns niemand zwang, dies zu thun.

„Um Öſterreich zu gewinnen, mußten wir nicht unterlaſſen zu handeln und zögern, vielmehr mußten wir ſelbiges durch hartnäckigen, fortwährenden Widerſtand zur Theilnahme fortreißen. Das Gefühl der Theilnahme an einem ſolchen Kampfe iſt ſo natürlich, und höchſt wahrſcheinlich hätten wir unſern Feind ermüdet und erſchöpft.

„Jetzt gehen neue Ausflüchte an. Wir ſind endlich ergänzt und verſtärkt und zwar Letzteres unglaublicher Weiſe. Aber Öſterreich will ſich noch mehr verſtärken. Als ob Frankreich dies nicht noch in einem größeren Maße thun könnte und würde! Ungariſche Inſurrektion und franzöſiſche Konſkription halten nimmermehr gleichen Schritt. Wo hinaus ſoll dies?

„Mit verwundetem Herzen ſchütte ich meine Kümmerniſſe vor Ew. Excellenz aus. Vielleicht daß Sie noch verhindern können, daß man ſich durch Unterhandlungen täuſchen laſſe, während man handeln muß und während man ungeheure Kräfte hierzu hat.

„Könnte ich mich Ew. Excellenz perſönlich nähern, ſo würde ich Ihnen durch eine ſpezielle Aufzählung der preußiſchen Streitkräfte darthun, daß wir Preußen allein bei Ablauf des Waffenſtillſtandes 150000 Mann in's Feld ſtellen können und dennoch noch 90000 Mann daheim behalten, um unſere Feſtungen und die Blokaden zu beſorgen. Wir haben nun eine Armee, wie Preußen nie, ſelbſt in ſeiner glänzendſten Periode nicht, hatte.

„Vier Bataillons ſchleſiſche Landwehr ſind bereits bei der Blücherſchen Armee; vier davon ſind bei dem Bülow'ſchen Corps; eines in Schweidnitz. Vierzig davon werde ich nächſtens zur Blücher'ſchen Armee ſtoßen laſſen. Wir haben eine Landwehr-Kavallerie von 40 ſchleſiſchen Eskadrons im Durchſchnitt von 135 Mann. Ew. Excellenz ſehen hieraus, daß wir durch dieſe neuen Streitkräfte die Blücher'ſche Armee verdoppeln werden. Mit der Bewaffnung und Ausrüſtung bin ich beinahe zu Stande. Die Piken ſind abgelegt und dafür den Bataillonen durchaus Gewehre gegeben, mit Ausnahme einiger wenigen, die noch in der Reparaturwerkſtätte ſind. Eine neue Feſtung[1]) iſt erſchaffen, die alten ſind in vortrefflichem Vertheidigungsſtand. Munition iſt aus Kolberg herbeigezogen, zum Theil aus dem Ausland erkauft. An Sammeln eines Lebensmittelvorraths für 20 Tage zum Anfang

[1]) Schweidnitz.

der Operationen laſſe ich arbeiten. Die Verſorgung von Schweidnitz wird durch baaren Ankauf beſorgt. Das Geſchütz für die vergrößerte Armee iſt bereits beſpannt. Eine Aushebung von 20000 Mann Rekruten laſſe ich binnen wenigen Tagen aus Schleſien allein vollſtrecken. So ſtehen wir Preußen gerüſtet und dürfen den nahen Ausbruch des Krieges nicht ſcheuen.

„Ungeheure Anſtrengungen hat Rußland gemacht. Der Kaiſer hat das Ergänzungsſyſtem der Armeen ſo wohl geordnet, daß von allen Punkten des ruſſiſchen Reiches Mannſchaften herbeiſtrömen. Die ruſſiſche Armee kann binnen kurzer Zeit ebenfalls verdoppelt ſein und hat noch überdies in Polen größere Reſerven, als die Befehlshaber eingeſtehen wollen.

„Und mit allen dieſen Mitteln wollte man eine koſtbare Zeit verſtreichen laſſen, in der gefährlichſten Unthätigkeit! Wir bedürfen wahrlich Öſterreichs nicht; wir können uns ſelbſt helfen. Einen Theil ſeiner Armeen muß unſer Gegner doch den Öſterreichern in Italien, Baiern, Franken und dem Erzgebirge gegenüber laſſen, und mit dem Reſt können wir ſchon fertig werden, ſofern wir nur wollen. Aber man muß dem unſeligen Rückzugsſyſtem entſagen. Der Kaiſer Alexander nehme den Oberbefehl ſelbſt in ſeine Hand. Ich habe ihn nun ſechsmal über Kriegsangelegenheiten ſprechen hören und wahrlich, er weiß mehr davon als diejenigen ſeiner Generale, die den Berathſchlagungen beiwohnten, und die ſämmtlich entweder nichts oder nichts Treffendes zu ſagen wußten. Entſchließt er ſich zum Oberbefehl und zum baldigen Wiederanfang der Feindſeligkeiten, ſo ſchöpfe ich neue Hoffnungen. Erhalten aber Kneſebeck'ſche Machinationen die Oberhand, ſo dürfen wir mit Recht alles fürchten. Die Spannkraft der Natur erlahmt dann gänzlich.

„Was Ew. Excellenz für dieſen edlen Zweck zu thun vermögen, thun Sie unaufgefordert. Ich wollte Ew. Excellenz hier nur einen Umriß unſeres Streitvermögens vorlegen, damit Sie in den Diskuſſionen über dieſen Gegenſtand einige begründete Data haben.

„Der General Barclay de Tolly beklagt ſich in einem an mich gerichteten Schreiben darüber, daß die ruſſiſchen Truppen an allem Mangel litten, während die Unſrigen im Überfluß lebten. Letzterer Umſtand macht unſern Generalen und Kommiſſarien viel Ehre, denn ſicherlich iſt für die preußiſchen Truppen vom Lande und der Regierung nicht mehr geleiſtet worden als für die ruſſiſchen. Übrigens wiſſen die ruſſiſchen Truppen ſo ziemlich ſich ohne unſere Hülfe zu

verpflegen. Aber wenn aus den von uns zusammengebrachten Magazinen die russischen Truppen verpflegt werden, der russische Soldat aber von dieser Verpflegung nichts erhält, sondern auf seinen Wirth angewiesen wird, wenn russische Kommissarien uns anbieten, die Festung Schweidnitz für Bezahlung zu verpflegen, wenn auf den Märkten von russischen Soldaten das Getreide verkauft wird, so sieht man hieraus, daß der beste Wille des Kaisers nicht mächtig genug ist, veraltete Mißbräuche zu vertilgen. Des General Barclay Klage indessen zeugt entweder von Unkenntnis seiner Armee und der darin herrschenden Mißbräuche oder von Unredlichkeit, wenn er sie kennt. Beide Voraussetzungen erfüllen mich mit Besorgnissen.

„Während mich die Sorgen um die öffentlichen Angelegenheiten beunruhigen, quält mich noch Verdruß und Ärger mancherlei Art. Ew. Excellenz kennen die Veranlassungen zum Theil. — Man muß indessen beharrlich sein. Aber bin ich einmal durch diese Periode hindurch, so soll man mich nicht wieder in die öffentlichen Geschäfte hineinspannen. Gott nehme Ew. Excellenz in seinen Schutz. Ihr treu ergebener N. v. Gneisenau."

Literaturbericht.

Allgemeine Geschichte des Alterthums. Von Heinrich Welzhofer. I. Gotha, F. A. Perthes. 1886.

Auf keinem anderen Gebiete der Geschichte ist eine von Zeit zu Zeit sich wiederholende Zusammenfassung der neuen Kunde und der Resultate der Einzelforschungen so erwünscht und nothwendig, als auf dem des ägyptischen und altorientalischen Völkerlebens, weil nirgends die jedesmal gemachten Versuche, ein Gesammtbild zu gewinnen, so rasch, mitunter sogar in Hauptzügen einer Korrektur oder Vervollständigung bedürfen.

Ein Buch, welches zwei Jahre nach E. Meyer's Geschichte des Alterthums einen Theil des in diesem Werke behandelten Stoffes in zusammenfassender Form vornehmlich dem lesenden Publikum, „ohne mit gelehrtem Beiwerk überladen zu sein", abermals vorführt, hätte daher an sich gewiß seine Berechtigung, und sein Erscheinen wäre mit Freuden zu begrüßen. Von dem vorliegenden kann dies jedoch nicht behauptet werden, es steht nicht auf der Höhe der Kenntnisse, die zur Zeit seines Erscheinens als sicher gewonnene betrachtet werden müssen, Welzhofer hat sich nirgends bestrebt, über geläufige Handbücher hinaus seine Studien zu vertiefen, oder gar auf neuere Publikationen von Texten zurückzugehen. Von dieser Verpflichtung kann aber auch der Verfasser einer zum Lesen bestimmten Geschichte des Alterthums nicht freigesprochen werden. Die einleitenden Bemerkungen über den vorgeschichtlichen Zustand der Menschheit enthalten sehr merkwürdige Sätze; von den Ägyptern wird S. 18 behauptet, daß sie innerhalb vier Jahrtausenden keine sonderliche Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse zeigen, was doch nur in sehr beschränktem Sinne

richtig ist. Die Sage von Sesostris hält Welzhofer für eine ägyptische aus der Zeit des Verfalles des Reiches, geschaffen und gepflegt aus gekränktem Stolz (S. 101), jene von Ninos und Semiramis für assyrisch (S. 180 ff.), Diodor heißt der Verfasser der ersten größeren Weltgeschichte (S. 101), der aus Manethos vollständigem Geschichtswerke und vielleicht noch aus anderen werthvolleren Büchern zu schöpfen im Stande war (S. 44). Dem Harikiri bei den Äthiopen gibt der Vf. den Vorzug vor der modernen Hinrichtung und meint sonderbarer Weise, daß dadurch dem Selbstmord gesteuert werden sollte (S. 126); derselbe wirft den Babyloniern große Schwäche des philosophischen Nachdenkens vor, weil sie für die Entstehung der Gesellschaft und Kultur keine natürliche Erklärung zu finden wußten (S. 143). Bedenklich macht die zweimal (S. 107 u. 117) gebrauchte Form Tanais für die Stadt Tanis im Delta und daß der Vf. die beiden Kolossalfiguren vor dem Tempel von Luqsor für die Memnon-Statuen hält (S. 97). Stellenweise finden sich in dem im ganzen gut geschriebenen Buche stilistisch verunglückte Sätze: „über die Beschaffenheit der vorangängigen Zersplitterung schweigen unsere lückenhaften Quellen" (S. 18); „Meistens da, wo die Gräber am dichtesten liegen, erheben sich jene berühmten, nach oben spitz zulaufenden Denkmäler" (S. 46); „die Libyer trugen als nationale Merkmale eine Doppelfeder auf dem Haupte und eine Locke im Gesicht" (S. 101); „es ist beinahe ein Glück für die Menschheit zu nennen, daß alle Eroberungsversuche der Ägypter mißlangen" (S. 109). Adolf Bauer.

Griechische Geschichte. Von E. Curtius. I. Bis zum Beginn der Perserkriege. Sechste Auflage. Berlin, Weidmann. 1887.

Die rüstige und fördernde Antheilnahme von E. Curtius an allen, die hellenische Alterthumskunde betreffenden Studien ist auch der vorliegenden sechsten Auflage seiner griechischen Geschichte zu gute gekommen. Dieselbe ist im Vergleiche zu ihrer Vorgängerin von 1878 fast um einen Bogen stärker geworden. Von kleineren stilistischen Änderungen abgesehen, die eine schärfere Formulirung einzelner Sätze betreffen, oder denen hie und da ein Vergleich zum Opfer gefallen ist, betreffen die hauptsächlichsten Umgestaltungen des Textes die altattische Geschichte; für diese ist der Berliner Papyrus, der die Fragmente der athenischen Politie des Aristoteles enthält, herangezogen, die Theilnahme des Peisistratos an dem Kampfe gegen Megara um Salamis ist ausführlicher geschildert und damit die

Einrichtung der Kleruchie auf Salamis in Zuſammenhang gebracht. Den Ergebniſſen neuerer Unterſuchungen folgend, ſind an einigen Stellen genauere chronologiſche Angaben aufgenommen worden, die für die älteſte helleniſche Baukunſt ſo wichtigen Funde der letzten Zeit haben auf die Faſſung der darauf bezüglichen Abſchnitte, die Reſultate der altorientaliſchen Studien auf jene gewirkt, die ſich mit den Völkerſchaften Kleinaſiens befaſſen.

Die zahlreichſten Zuſätze weiſen die Anmerkungen auf, hier findet ſich nicht nur die Literatur nachgetragen, ſondern E. Curtius legt auch Rechenſchaft ab über die Haltung, die er neueren Kontroverſen gegenüber einnimmt. Ein umfangreicherer Zuſatz am Schluſſe der Noten beſchäftigt ſich mit den Ergebniſſen der Entdeckungen Schliemann's auf der Akropolis von Tiryns.

So darf auch dieſe neue Auflage des bekannten Werkes auf ein gleiches Intereſſe des deutſchen Publikums Anſpruch erheben, wie es den früheren bereits in ſo erfreulich reichem Maße zu theil geworden iſt. Adolf Bauer.

Abhandlungen aus der griechiſchen Geſchichte. Von Max Duncker. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1887.

Sieben akademiſche Vorträge aus den Jahren 1881—1886, Spezialunterſuchungen, zu denen dem verewigten Vf. die Fortſetzung und Neuherausgabe ſeiner Geſchichte des Alterthums den Anlaß gaben, finden ſich von A. Kirchhoff's Hand in dem vorliegenden Bändchen vereinigt und bilden ein erwünſchtes und intereſſantes Supplement zu dem Lebenswerke des Verſtorbenen. Sie machen den Leſer mit der ſorgſamen und pünktlichen Weiſe bekannt, in welcher Duncker die Bauſteine zubereitete, aus denen er das Gebäude gefügt hat, welchem nun doch der Abſchluß mangelt, den der greiſe Meiſter noch vor wenigen Jahren auszuführen unternahm.

Zuſtimmung zu einigen und Widerſpruch gegen andere der Ergebniſſe dieſer Einzelunterſuchungen hier nochmals zu wiederholen, ſcheint mir nicht am Platze, wohl aber geboten, darauf hinzuweiſen, daß, abgeſehen von dem bleibenden Werth, den die Reſultate einiger dieſer Arbeiten haben, ſämmtliche in methodiſcher Beziehung als muſtergültig bezeichnet werden müſſen, und deshalb nicht nur geleſen, ſondern auch nachgeahmt zu werden verdienen.

Nur unweſentliche Zuſätze nach dem Handexemplar des Vf. und einige Verbeſſerungen von Kleinigkeiten unterſcheiden die vorliegende

Sammlung von der ersten Publikation. Auf S. 133 ist eine jetzt nicht mehr zutreffende Seitenzahl, S. 143 ein falsches Citat aus Strabon stehen geblieben. Adolf Bauer.

Die Könige im alten Italien. Ein Fragment von H. Jordan. Berlin, Weidmann. 1887.

Ein Fragment ist die vorliegende Arbeit von Jordan geblieben, weil der Tod dem unermüdlichen Forscher die Feder mitten in der Arbeit entrissen. Die Zahl seiner Arbeiten und seiner Erfolge ist so groß, daß J.'s literarischer Nachruhm unabhängig ist von der Aufnahme dieses Schriftchens, das zufällig sein letztes sein sollte. Ich glaube das umsomehr hervorheben zu müssen, als ich mich von der Richtigkeit des Princips und also auch der Konsequenzen nicht habe überzeugen können.

„Die Römischen Könige tragen die Namen plebejischer Geschlechter; also hat die plebs im Römischen Staate früher eine Stellung eingenommen, aus der sie später verdrängt wurde". Das ist ungefähr, wenn wir von den Beilagen absehen, der Grundgedanke dieser kleinen Schrift, den der Vf. mit einem Material und mit Gründen zu beweisen sucht, die ich für nicht ausreichend halte.

Denn wenn der Vf. Inschriften und Münzen zusammensucht, die zeigen, daß wir die Träger der Königsnamen später unter den Plebejern wieder finden, was beweist das für die Königszeit? In jedem einzelnen Falle müßte doch erst der Nachweis geliefert werden, daß es sich hier um wirkliche Nachkommen und Blutsverwandte des Königs handelt. — Kein Mensch wird heutzutage zugeben, daß irgend einer der späteren Römer, die wir kennen, z. B. ein Tullius, mit Recht seinen Stammbaum auf ein römisches Geschlecht zurückführen konnte, das in Wirklichkeit oder in der Fiktion über Rom geherrscht hat.

Bei einem jeden römischen Geschlechte gehören die meisten erhaltenen Inschriften den Klienten und Freigelassenen, nur verhältnismäßig wenige den Herren. Wenn wir also von einer gens überhaupt nicht viele Inschriften haben, so ist es nicht zu verwundern, wenn sie sich alle auf die Klienten beziehen. Aber daraus dürfen wir sicher nicht schließen, daß die betreffende Familie in der Königszeit patrizisch oder plebejisch gewesen ist. — Für die republikanische Zeit haben wir verschiedene Mittel, derartige Fragen zu lösen, die aber alle versagen für die Königszeit.

So viel über den principiellen Standpunkt; ſehen wir nun zu, wie der Vf. im einzelnen vorgeht. Bei der einen Hälfte der römiſchen Königreihe verzichtet er von vornherein. Romulus, den Eponym des Staates, ebenſo wie die Tarquinier, können wir ſicher nicht als Plebejer bezeichnen. Dasſelbe gilt vom Servius Tullius, der, wie ich in meinem Maſtarna glaube gezeigt zu haben, ebenfalls ein Tarquinier geweſen iſt. J. rechnet ihn zu den Tulliern; daß es patriziſche Tullier gegeben, dafür ſprechen gewichtige Thatſachen[1]), die der Vf. allerdings nennt, aber nicht zu beſeitigen vermag; dasſelbe gilt auch von der gens Marcia (S. 20).

Es bleiben alſo noch übrig: Numa Pompilius und Tullus Hoſtilius. Ob die Pompilier und Hoſtilier der ſpäteren Zeit Patrizier oder Plebejer geweſen, das iſt für unſere Frage ziemlich gleichgültig und kann nichts ändern in unſerm Urtheil über J.'s Hypotheſe.

Gardth.

Via Appia dens Historie og Mindesmaerker af Poul Andrae. Andet Bind. Kjöbnhavn, Gyldendalske Boghandels Forlag (F. Hegel u. Sön). 1886.

Da die Fortſetzung der im erſten Bande begonnenen Studie über Seneca's Villa ſchon in einem beſonderen Werkchen: Seneca paa sin Villa ved den Appiske Vei erſchienen und auch hier angezeigt iſt, ſo kann unter den Abhandlungen dieſes Bandes wohl die: Caeciliernes Villa den erſten Platz beanſpruchen. Wir durchwandern viele Jahrhunderte unter Leitung des Vf., wir treten ein in das Komptoir des Bankiers Caecilius, Oheims des Attikus, und verlaſſen die Stätte wieder, um der erneuten Grablegung der hl. Cäcilie in Rom beizuwohnen. Milo und Clodius, Commodus und Gallienus, der Dichter Perſius ziehen außerdem in bunter Reihe an uns vorüber. — Vf. zeigt Geſchmack und Sachkenntnis bei der Auswahl ſeiner Sitten- und Kulturbilder aus dem altheidniſchen und altchriſtlichen Rom, verarbeitet mit Fleiß und Gewandtheit, auch ſprachlicher, ſoweit Ref. das zu beurteilen vermag, das gelehrte Material, übt gehörigen Orts Kritik an Perſonen und Zuſtänden und hält ſich frei von enthuſiaſtiſcher und ſentimentaler Schwärmerei; ſein Werk wird daher gewiß nicht ohne Nutzen von Laien, deren geſchichtliche Neigungen durch eigene Anſchauung der via Appia erweckt, ſich an den trockenen Angaben der Handbücher nicht genügen laſſen, geleſen werden. F. B.

[1]) Mommſen, röm. Forſch. 1, 110.

Geſchichte des Untergangs des griechiſch-römiſchen Heidenthums. I. Staat und Kirche im Kampfe mit dem Heidenthum. Von Viktor Schultze. Jena, H. Coſtenoble. 1887.

Vorſtehendes Werk iſt auf zwei Bände berechnet; der 2. Band ſoll den Rückgang des Hellenismus in den verſchiedenen Ländern und auf den wichtigeren Lebensgebieten aufzeigen. Der vorliegende 1. Band beſchreibt den Kampf der Kirche und des chriſtlich gewordenen römiſchen Reiches gegen das Heidenthum. Wenn der Vf. auch nichts weſentlich Neues mitzutheilen in der Lage war, ſo hat er doch durch eine überſichtlich zuſammenfaſſende Darſtellung des vielfach zerſtreuten Stoffes den Dank des Leſers verdient. Insbeſondere wird es Manchen intereſſiren, außer den einſchlägigen Kaiſergeſetzen, den kirchlichen Maßnahmen und Expoſitionen, ſowie den hiſtoriſchen Thatſachen, auch die weniger bekannte heidniſch-römiſche und -griechiſche Literatur der letzten Jahrhunderte verwerthet zu ſehen. Das Urtheil des Vf. iſt ein möglichſt objektives, wenn er auch den Chriſten nicht zu verläugnen vermag. Am eheſten dürfte ſeine Darſtellung der Konſtantiniſchen Religionspolitik Widerſpruch finden. Verwirft man auch die früher herrſchende Meinung, nach welcher Konſtantin bloß aus politiſchen Gründen das Chriſtenthum begünſtigt haben ſoll, ſo kann man doch andrerſeits in Zweifel ziehen, ob der Kaiſer die kirchlichen Intereſſen ſo energiſch und ausſchließlich befördert habe, wie der Vf. behauptet. Er ſcheint uns die Thatſachen, welche eine gleichzeitige Schonung und ſelbſt Aufrechthaltung des heidniſchen Kultus durch Konſtantin beweiſen, zu gunſten ſeiner Anſicht von des Kaiſers konſequenter Kirchenpolitik zu ſehr in den Hintergrund gerückt, zum Theil ſelbſt umgedeutet zu haben. Das Befremden über den Mangel an Widerſtand unter den Heiden (S. 59) entſteht unſeres Erachtens nur aus einer übertriebenen Auffaſſung des kaiſerlichen Glaubenseifers. Widerſtand konnte ſich erſt aus der Kirchenpolitik eines Konſtantius ergeben. L.

Texte und Unterſuchungen zur Geſchichte der altchriſtlichen Literatur. Von Oskar v. Gebhardt und Adolf Harnack. II. Drittes Heft. Die Offenbarung Johannis eine jüdiſche Apokalypſe in chriſtlicher Bearbeitung von Eberhard Viſcher, mit einem Nachwort von Adolf Harnack. Leipzig, Hinrichs. 1886.

Als Erſtlingsſchrift eines jungen Theologen verdient vorliegende Arbeit alle Beachtung, namentlich da ſie unter rückhaltloſer Zuſtim-

mung von einem Gelehrten wie Harnack dem Publikum dargeboten wird. Ihr Ergebnis ist, wie schon der Titel ausdrückt, kein geringfügigeres, als die von allen bisherigen Auffassungen der neutestamentlichen Apokalypse abweichende, nach welcher dieses Buch, ursprünglich jüdischer Herkunft, von einem Christen die gegenwärtige Gestalt erhalten haben soll. Die drei ersten Kapitel und der Schluß werden für christliche Zusätze erklärt; außer ihnen noch vier größere christliche Stücke anerkannt, durch deren Ausscheidung bloß an Einer Stelle eine Lücke entstehen soll. Die übrigen christlichen Reminiscenzen sollen von dem christlichen Bearbeiter in den jüdischen Text eingeschoben sein. Die jüdische Apokalypse läßt Vf. in hebräischer oder aramäischer Sprache verfaßt und von dem christlichen Bearbeiter in's Griechische übertragen werden.

Wie theologisch über diesen kühnen Versuch zu urtheilen ist, darüber mögen sich die Theologen mit dem jungen Gelehrten auseinandersetzen. Wir halten uns hier lediglich an die literar-historische Seite der Frage. Und da wollen wir gestehen, daß nicht minder als das Ergebnis auch manches Argument im ersten Augenblick überrascht und selbst besticht. Im einzelnen die Beweisführungen des Vf. vorzulegen und zu kritisiren, würde eine ganze Abhandlung erfordern. Wir müssen es darum bei einigen Andeutungen bewenden lassen. Am wenigsten gelungen scheint uns der Beweis einer aramäischen Urschrift. Was ferner als Konglomerat sich widersprechender jüdischer und christlicher Elemente bezeichnet wird, kann doch ebenso gut wie bisher als Verbindung jüdischer und christlicher Ausdrucksweise angesehen werden. Mit seiner neuen Auffassung verwickelt Vf. vielmehr den Apokalyptiker in den unlösbaren Widerspruch, daß er jüdische Ideen acceptirt und unvermittelt mit ihnen entgegengesetzte christliche Lehren verbunden habe. Während er durch seine Hypothese die Widersprüche in der Apokalypse zu erklären trachtet, überträgt er sie aus der Form in den Inhalt, und vertauscht so den Schein von Widersprüchen mit der Wirklichkeit. Ob die angeblich jüdischen Stücke des Buches von dem Christen verfaßt oder nur aufgenommen und mit widersprechenden christlichen Lehren verbrämt wurden, begründet ja sachlich keinen Unterschied. Daß es dem Vf. um die Beibehaltung der jüdischen Ausdrucksweise zu thun war in einem neuen, christlichen Sinne, offenbart er deutlich 2, 9; 3, 9; 3, 12, welche Stellen auch Vf. als von ihm geschrieben ansieht. Wenn aber beispielsweise S. 74 bemerkt wird, an die Stelle der

sieben Geister Gottes in der Grundschrift trete in den überarbeiteten Stücken der hl. Geist, so ist außer Acht gelassen, daß der „Bearbeiter" auch 1, 4; 3, 1 wie die vorgebliche Grundschrift die sieben Geister Gottes hat. Was Bischer als christliche Interpolation ansieht, kann auch von dem im übrigen sich jüdischer Ausdrucksweise bedienenden Vf. gleichzeitig geschrieben sein. Zum Theil laufen dabei auch Mißverständnisse unter, wie S. 28, wo der parenthetische Satz 12, 11 irrig auf den Sturz des Satans statt auf dessen Anklagen bezogen wird. Bis zu einem gewissen, aber nicht mehr festzustellenden Grade mag Bischer im Rechte sein. Wie die alttestamentlichen Prophetien, so wird der Apokalyptiker auch wohl spätere jüdische Schriftwerke, namentlich Apokalypsen, benutzt und in seinen Visionen verwendet haben. Daher der judaisirende Charakter des Buches, besonders in der Form. Aber der Hauptgedanke Bischer's, daß es jüdisch-apokalyptische Lehren neben christlichen biete, dürfte wenig Beifall finden. Jedenfalls war es etwas voreilig, wenn Harnack die „Entdeckung" seines Schülers für das „Ei des Columbus" in der Apokalypsenfrage erklärt. L.

Studien zur Geschichte des zweiten Abendmahlstreites. Von Ludwig Schwabe. Leipzig, Serig (A. Berger). 1887.

Der schon in den Quellen und mehr noch in den neueren Darstellungen sehr verworrene Berengar'sche Streit des 11. Jahrhunderts wird in dieser kleinen Schrift hinsichtlich mancher Punkte in's Klare gebracht. Namentlich hat der Vf. die Chronologie der einschlägigen Verhandlungen und Literatur mit Erfolg festzustellen versucht und viele Irrthümer berichtigt, die sich traditionell in den Darstellungen fortzupflanzen pflegten. Nur an einer Stelle (S. 81) scheint uns auch vom Vf. ein herkömmlicher Irrthum weiter überliefert zu werden, die Angabe nämlich, daß Lanfrank die Synode von Tours unter Viktor II. verlege, während bei näherer Betrachtung der betreffenden Stelle dies als ein Mißverständnis erscheint. Das besondere Verdienst vorliegender Schrift besteht aber darin, daß sie zum ersten Mal den Berengar'schen Streit in Verbindung bringt mit der Zeitgeschichte, namentlich mit den französischen Wirren in Anjou und Touraine. So gestaltet sie sich zugleich zu einer Darstellung eines Stückes französischer Geschichte und legt die Fäden bloß, die damals die Verwickelungen zwischen dem französischen Könige Heinrich I., dem Grafen Gaufrid, dem Bischof Eusebius von

Angers, der päpstlichen Kurie u. s. w. herbeiführten. In den Quellen ist freilich von den Beziehungen zwischen diesen politischen Wirren und dem Berengar'schen Streite nichts gesagt, und so beruht der die Schrift durchziehende Grundgedanke eigentlich nur auf Kombination. Wenn wir bis zu einem gewissen Grade derselben nun auch gerne unseren Beifall zollen, so glauben wir doch, daß der Vf. sie als eine Lieblingsidee etwas zu weit ausgedehnt hat. Die Spitze seiner Ausführung (S. 58): „Die antipapale Wendung des zweiten Abendmahlstreites war recht eigentlich eine Frucht des Interdikts über Anjou und Touraine" ist zu sehr pointirt, um der historischen Betrachtung genügen zu können. L.

Gastmähler und Trinkgelage bei den Deutschen von den ältesten Zeiten bis in's 9. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte von Franz Anton Specht. Stuttgart, Cotta. 1887.

Die Abhandlung, eine Frucht umfassender Belesenheit und großen Fleißes, ist sehr frisch und ansprechend geschrieben. Mit Sorgfalt sind die an den mannigfachsten Orten verstreuten Stellen aus den alten Autoren über den hier behandelten Gegenstand zusammengetragen und zu einem Gesammtbilde vereinigt worden, das auch das Interesse der Kenner jener Epoche auf sich ziehen wird. Auch die Knappheit des Vortrages ist ein nicht zu unterschätzender Vorzug der kleinen Schrift. Freilich wünschten wir wohl, daß der kundige Vf. bei der Mittheilung über einige Bräuche etwas ausführlicher geworden, auf ihre Erklärung und ihre etwaigen Spuren in unseren Tagen eingegangen wäre. So ist vielleicht das in Steiermark übliche „fahrende Zechen" noch ein Rest jener weitgehenden Gastfreiheit, von der Tacitus uns berichtet (bei Specht S. 18); und Anklänge an das Minnetrinken zu Ehren der Götter (Sp. S. 52) haben sich noch ziemlich deutlich in den schaumburgischen Ernteseierlichkeiten erhalten.

Inwiefern die Ansicht richtig ist, daß die Kelten in der Bierbereitung die Lehrmeister der Germanen gewesen seien, mag dahin stehen. Die angeführte Äußerung des Diodor (Sp. S. 39) spricht nur von einem bei den Kelten beliebten Gerstentranke, ζῦθος genannt, ohne des deutschen Bieres irgendwie in diesem Zusammenhange zu gedenken. Übrigens mag hier darauf hingewiesen werden, daß dem Worte cerevisia ein keltischer Ausdruck zu Grunde liegt.

Sehr ergötzlich sind die vom Vf. wiedergegebenen römischen Urtheile über unser germanisches Nationalgetränk. Während Plinius

angibt, der Schaum vermöge die Geſichtsfarbe der Frauen gut zu erhalten, vergleicht Kaiſer Julian den Bierduft mit dem „eines Ziegenbockes“ (Sp. S. 40).

Noch härter geht jener Herrſcher und ſeine Landsleute mit der deutſchen Muſik in's Gericht (Sp. S. 24). Wie mag den Mitgliedern unſerer überall blühenden, rühmlichſt bekannten Geſangvereine das Urtheil des Johannes Diaconus gefallen, die Deutſchen ſeien überhaupt unfähig, ordentlich zu ſingen, „denn die barbariſche Wildheit der durſtigen Kehle bringe, während ſie ſich bemühe, etwas kunſtgerecht vorzutragen, Töne hervor, als wenn ein Fuhrwerk über Stufen hinabraſſele“? Die richtigſte Antwort darauf hat wohl jener Kloſterbruder gegeben, der am Rande der St. Gallener Handſchrift zu dieſer liebenswürdigen Bemerkung ſchrieb: „vide jactantiam romaniscam in teutones et gallos“ [1]). Otto Kr.

Abhandlungen aus der neueren Geſchichte. Von Max Duncker. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1887.

Enthält: Feudalität und Ariſtokratie. — Die Bildung der Koalition des Jahres 1756 gegen Preußen. — Preußen und England im Siebenjährigen Kriege. — Die Landung in England. — Die Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürſten v. Hardenberg. — Graf Haugwitz und Freiherr v. Hardenberg. — Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1809. — Karl Mathy. — Zum Jubelfeſt des Fürſten Karl Anton von Hohenzollern. — Johann Guſtav Droyſen.

Sämmtliche Abhandlungen waren, die meiſten in den Preußiſchen Jahrbüchern, gedruckt. In dem Vorwort zur Sammlung bemerkt H. v. Treitſchke: „Lieber zu wenig zu geben als zu viel, iſt in ſolchen Fällen ein Gebot der Pietät.“ Darin wird ihm gewiß jeder beipflichten; doch würden wir unbedenklich zwei Abhandlungen hinzugefügt haben: „Friedrich Wilhelm II. und Graf Hertzberg“ (H. Z. 37, 1 ff.) und „Ranke's Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürſten v. Hardenberg“ (Nationalzeitung 1877 Nr. 308 ff., wiederholt i. d. Mittheilungen a. d. hiſtor. Literatur 6, 48 ff.). *

Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Regeſten und Urkunden. I. (786—1250). Bearbeitet und herausgegeben von P. Haſſe. Hamburg und Leipzig, Voß. 1886.

Die jetzige Provinz Schleswig-Holſtein hat wie Weſtfalen ſchon verhältnismäßig früh durch Michelſen ein gut gearbeitetes Urkunden-

[1]) Bei H. Hattemer, Denkmale des Mittelalters (St. Gallen 1844) 1, 420.

buch der ältern Zeit erhalten, freilich nicht in so planvoller Weise wie die letztere Provinz durch das Erhard'sche Regesten- und Urkundenwerk. Das ist denn auch wohl der Grund gewesen, warum man sich in den drei Herzogthümern schon in den siebziger Jahren dank der Initiative Hasse's dazu verstanden hat, die Flickarbeit der Supplemente aufzugeben und ein vollständig neues Werk zu schaffen, während Westfalen die Supplementirung jetzt erst auf breitester Basis begonnen hat und auf eine vollständige Neubearbeitung der Zeit bis 1200 dort in Jahrzehnten noch nicht zu rechnen ist. Aufgabe und Begrenzung des neuen Unternehmens sollte sein, „die für die Geschichte der drei Herzogthümer erhaltenen Urkunden vollständig und getreu in ein Werk übersichtlich zu vereinigen, die Urkunden, welche nur in schlechten oder schwer zugänglichen und entlegenen Drucken vorliegen, in ganzem Wortlaut, die, welche in guten und verbreiteten Drucken vorhanden sind, in erschöpfendem Regest". Damit ist auch der Maßstab für die Beurtheilung dieser Urkundensammlung gegeben. Die Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte besaß und besitzt in H. einen in jeder Weise tüchtigen Sammler und Herausgeber. Wenn zehn Jahre eifrigen Forschens in in- und ausländischen Archiven und Bibliotheken das Resultat von nur sechs ungedruckten Urkunden (die erste ist eine Aufzeichnung über Einkünfte des Klosters Loccum um 1200, Nr. 223, die zweite eine Urkunde Papst Honorius III. für die Dominikaner von 1221 Mai 6, Nr. 363) unter den 750 Nummern bis 1250 ergeben hat, so schadet das dem Werthe der Sammlung gar nichts. Wir haben zunächst die beruhigende Überzeugung, daß nur ein Spezialforscher vielleicht hie und da eine Ergänzung anbringen kann, und dann sind hier neben der Wiederholung des nordalbingischen Inhalts aus dem seltenen Hamburger Urkundenbuche Lappenberg's eine große Anzahl von Urkunden in wesentlich besseren Drucken gegeben; letzteres gilt besonders von den nur in Westphalen's Monumenta inedita enthaltenen Urkunden. Den einen der beiden von Westphalen benutzten Neumünster-Bordesholmschen Kopiare hat bekanntlich H. im Kopenhagener Geheimarchiv wieder aufgefunden. Von besonderer Wichtigkeit ist unter den Exkursen der „Zur Chronologie der Erzbischöfe Adelbero und Hartwig I." Nr. 122 und die Anmerkung zu Nr. 73 über die berühmte Urkunde Lothar III. für Kloster Segeberg, während durch die Anmerkung zu Nr. 42 über die Fälschungen der ältesten in Hannover befindlichen Papsturkunden die Diskussion noch lange nicht geschlossen sein dürfte. In gewissem

Sinne ging H. über den Rahmen des Programms dadurch hinaus, daß er außer der Vermerkung eines jeden urkundlichen Auftretens der Schauenburger Grafen auch die Urkunden der Grafschaft Schauenburg an der Weser wiedergibt.

Bezüglich der äußeren Gestaltung hat H. es verstanden, auf knappem Raume eine große Fülle von Material zu vereinigen. Das geschah durch die richtige Anwendung des Regestes, bei welchem stets Titel des Ausstellers, Zeugenreihe und Datirung, von der Arenga die Anfangsworte, gelegentlich auch charakteristische Wendungen wiedergegeben werden; durch die Innehaltung der m. E. richtigen Linie bei den literarischen und topographischen Notizen, wobei ich aber trotz des angekündigten Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Siegelwerkes eine größere Berücksichtigung der Siegel gewünscht hätte; ferner durch die Stellung des Datums und der Urkundennummer in Einer Linie, das erste links, die andere rechts über dem Regest. Gerade durch die letztere Gruppirung wird, allerdings auch dank der guten Druckausstattung, Übersichtlichkeit und leichte Auffindbarkeit sehr gefördert. Dagegen muß ich mich gegen eine andere Neuerung entschieden erklären. H. hat sich über die Grundsätze, die bei der Herstellung der Kopien und Abdrücke befolgt sind, im Vorwort ausführlich ausgesprochen. Er wollte „dem Benutzer das Bild der zu Grunde liegenden Urkunde so getreu vor Augen führen, wie das typographisch und ohne Künsteleien erreichbar schien", und darum hat er sich — Leverkus, Urkundenbuch des Bisthums Lübeck, zum Vorbild genommen! Zwar läßt er darum nicht, wie es sein ursprünglicher Plan gewesen, die Abkürzungen durch Kursivdruck geben, sieht von einer Wiedergabe der litterae elongatae, der Hervorhebung einzelner Majuskelbuchstaben, der Scheidung von rundem und langem s, von i und j ab, behält aber die v und u, die großen und kleinen Buchstaben, sowie die Interpunktion der Originale und wohlgemerkt auch der Kopien bei. Dieses willkürliche Verfahren ist ganz verfehlt: entweder ein photographisch getreues Abbild der Urkunde, und das wird erst möglich sein, wenn wir unsern Urkundenbüchern die Photogramme sämmtlicher Abdrücke beifügen können, d. h. nach vielen Jahren, oder aber man richte sich, selbstverständlich mit der nöthigen Freiheit, nach den mustergültigen, von den Meistern der Diplomatik aufgestellten Regeln. Wozu soll das H.'sche Verfahren nützen? Ein „getreues Bild" der Urkunde aber ohne Künstelei vorzuführen? Warum hat er dann nicht die Wiedergabe der Abkürzungen durchgeführt? Daß das ohne Künstelei

geſchehen kann, zeigt der Abdruck des Ottonianums in der bekannten Sickel'ſchen Schrift, wo nebenbei geſagt das Verfahren vollſtändig am Platze iſt. Bietet nicht die Wiedergabe z. B. des großen R mitten im Worte, wenn es ſich ſtets wiederholt, wie in dem bei H. Nr. 507 abgedruckten Original des Münſterſchen Staatsarchivs, ebenſo viel zur Vorführung eines getreuen Bildes und vor allem zur Charakteriſirung des Schreibers als die großen Anfangsbuchſtaben? H. wird letzteres Künſtelei nennen und bei erſterem ſtand „der Aufwand von Zeit ſchließlich mit dem Ertrage nicht im Verhältnis". Nun behaupte ich aber: 1. Letzterer Satz gilt voll auch von der photographiſch getreuen Wiedergabe der großen und kleinen Buchſtaben und der willkürlichen, unſerm Gefühle fremden Interpunktion der früheren Jahrhunderte. Wie zum Vermerk der Abkürzungen, ſo iſt zum Vermerk der letzteren eine beſondere geiſtige Anſtrengung nöthig; eine Fehlerloſigkeit bei irgendwie raſchem Arbeiten unmöglich. 2. Es iſt zuweilen ganz in das ſubjektive Ermeſſen geſtellt, einen Buchſtaben für groß oder klein zu halten. Beweis ſei die Urkunde Cölestin III. von 1195 März 3, H. Nr. 189, deren Original ich zufällig eingeſehen habe. Bei einer flüchtigen Vergleichung fand ich, daß vier Punkte des Originals und die ſechs ebenſo wichtigen und von H. auch ſonſt berückſichtigten Adreßpunkte (. .) fehlten, alſo im ganzen zehn Interpunktionsfehler in einer ſonſt faſt ganz korrekt wiedergegebenen Urkunde! Dann halte ich das a in Archiepiscopo in der erſten Zeile für dasſelbe wie die andern a bei den ſpäter ſich wiederholt findenden archiepiscopi u. ſ. w.; H. druckt das erſte groß, die übrigen klein. 3. Bezweifle ich, daß die Schwierigkeiten des Verſtändniſſes bei ſeiner Druckweiſe ſelbſt dem dilettirenden Laien „baldigſt entſchwinden" werden. Der Abdruck Nr. 705 iſt ohne ein einziges Interpunktionszeichen mit Ausnahme des unnützen Punktes im Datum; zum Glück ſtehen doch, freilich ganz unmotivirt, zu Beginn der Sätze große Anfangsbuchſtaben, ſonſt möchte ich wiſſen, was nicht bloß der Laie, ſondern auch der Fachmann auf den erſten Blick mit dieſem Stück beginnen wollte. Und, damit komme ich auf den wundeſten Punkt, nicht einem Originale, ſondern einer Kopie entſtammt der Abdruck. H. dehnt dieſe Gewiſſenhaftigkeit auch auf die wüſteſte Schreib- und Interpunktionsweiſe des 16. Jahrhunderts aus. Wo eine vernünftige Schreibweiſe von Papſturkunden bei Rodenberg, Epistolae saec. XIII selectae I, vorlag, gibt H. doch gewiſſenhaft die Schreibweiſe des Schreibers Marinus Marinius wieder, der wie Pertz aus den Regiſter-

bänden geſchöpft hat. Es wäre intereſſant, durch eine Vergleichung des H.'ſchen Druckes mit der ganz vernünftigen Schreibweiſe der Regiſterbände des Vatikan. Archivs feſtzuſtellen, wie viel von den Abnormitäten feſtzuhalten wäre.

Berichtigungen und Ergänzungen zu liefern bin ich nur auf den beiden von mir ſpeziell bearbeiteten Gebieten der weſtfäliſchen und der Papſturkunden im Stande. Über die hannoveriſchen Papſturkunden, ſpeziell über die der deutſchen Päpſte, wird demnächſt wohl von anderer Seite berichtet werden. Die Urkunde Leo IX., Nr. 42, iſt (ein Druckfehler) zu 1059 ſtatt zu 1053 geſetzt. — Das Nr. 91 genannte Gut Merſche lag nach Giefers, Zeitſchr. für Weſtfäliſche Geſchichte 37, 2, 179, auf dem linken Weſerufer, Holzminden gegenüber. — Vor Nr. 148 wäre einzureihen: 1186. In dem Bericht über einen Gütertauſch zwiſchen den Klöſtern Ilſenburg und Stederburg iſt unter den Zeugen Adolf von Schauenburg (acta sunt haec anno domino 1186 hiis testibus . . . Adolfo de Scowenburch), Mon. Germ. SS. 16, 216. — Nr. 177, die bis jetzt nur im Regiſter bekannte Urkunde Adolf's von Holſtein für Kloſter Hardehauſen (Schenkung eines Gutes zum Seelenheil ſeiner Mutter Mathilde) iſt abſchriftlich in den Libri Variorum der Theodorianiſchen Bibliothek in Paderborn erhalten und gehört thatſächlich zu 1192. Das Gut lag bei Kloſter Willebadeſſen. — Vor Nr. 190 einzuſchalten zu 1195 Juli 19: Adolfus comes de Scowenburg unter den Zeugen in der Urkunde des Abtes Gerhard von Prüm für Kloſter Himmenrode. Gedruckt Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch 2, 181 ff. Nr. 139 und öfter. — In Nr. 200 iſt im Datum das domini zu viel. — In Nr. 224 heißt es nach einer ältern Nachricht: „[? 1197—1200]. Zu dieſer Zeit etwa in dem Jahre 1200 hat Papſt Gregorius VIII. ein Breve ertheilet". Gregor VIII. regierte nur von Oktober 21 bis Dezember 17 im Jahr 1187. Es hätte alſo mindeſtens einer Erklärung der Datirung bedurft. — Hinter dieſer Nummer einzureihen: 1201 März 21. Papſt Innocenz III. ſchreibt an Graf Adolf von Schauenburg und fordert ihn auf, dem König Otto anzuhängen. „Expectantes expectavimus". Schon Winkelmann hat in Philipp von Schwaben u. ſ. w. 1, 211 Anm. 3 darauf hingewieſen, daß das: In eundem modum Adulfo comiti de Sovenburch in Schauenburg zu korrigiren ſei. Thatſächlich ſteht im Regiſterband 6 des Vatik. Archivs (regestum domini Innocentii super negotio imperii) nr. 36. A. c. de Souenburch, unzweifelhaft für Scouenb. Wahrſcheinlich am ſelben Tage (die Datirung

lautet: dat.) ſchreibt Innocenz III. u. a. an Adulfo comiti de Seuemburc, verſpricht ihm Schutz gegen etwaige Übergriffe Otto's und fordert ihn auf, Otto anzuerkennen. „Licet carissimum“. Vgl. zu beiden Nummern Potthaſt, 1303 und 1305. — Nr. 266 wird von H. zu [1208], bei Potthaſt, 3256, den H. nicht citirt, wohl richtiger zu 1207 (November 15 bis Dezember 31) geſetzt; wenigſtens hätte H. eine Erklärung ſeiner Datirung geben müſſen. — In Nr. 276 iſt Liesburn in das übliche Liesborn zu ändern. — In Nr. 325 das Datum November 10 in 22 umzuändern, das erſte Wort muß Szirinsi nicht Szirensi lauten. — Nr. 349 und 350 fand ich im Regiſter Honorius III. im Vat. Arch. 10, 114 Nr. 530 (beide). Die erſte über die Einrede einer Braut bei der Trauung ſpielt im Corpus juris canonici eine Rolle. Die Adreſſe iſt faſt in allen Ausgaben verkehrt angegeben; ſie heißt: episcopo Sleswicensi; bei Friedberg kommt noch Berguensi vor. Das Datum lautet: Dat. Reate X kalendas augusti pontificatus nostri anno tertio (1219 Juli 23). Die zweite iſt bisher ſtets (auch von Potthaſt und H.) irrig zu 1219 Auguſt 1 geſetzt; das richtige Datum iſt: Dat. Reate XII kalendas augusti pontificatus nostri anno tertio, alſo 1219 Juli 21. — Nr. 363 gehört zu 1221 (ſtatt 1220) Mai 6. Jede Bemerkung über die Bulle fehlt. — In Nr. 381 fehlt der Ort Münſter im Regeſt. — Die drei auf Weſtfalen bezüglichen Nummern 506, 507, 588 ſind nicht ganz korrekt wiedergegeben, die Lücken in letzterer laſſen ſich faſt alle ausfüllen. Ich verzichte hier auf ein näheres Eingehen, da alle drei demnächſt im Mindener Bande des Weſtfäliſchen Urkundenbuches wieder abgedruckt werden.

Das Regiſter (Orts- und Perſonenregiſter zuſammen) iſt knapp, überſichtlich und genau. H. Finke.

Mittelrheiniſche Regeſten oder chronologiſche Zuſammenſtellung des Quellenmaterials für die Geſchichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Koblenz und Trier in kurzen Auszügen. Im Auftrage des Direktoriums der kgl. preußiſchen Staatsarchive bearbeitet und herausgegeben von Ad. Görz. Vierter Theil (vom Jahre 1273—1300). Nebſt Nachträgen zum erſten bis dritten Theil. Koblenz, W. Groos. 1886.

Der vorliegende Band, welcher das verdienſtliche Unternehmen des Vf. zum Abſchluß bringt, enthält mit den Nachträgen nahe an 3000 Urkundenauszüge, darunter eine Fülle neuen Stoffes, namentlich aus den reichen Beſtänden des Koblenzer Staatsarchives. Die

Regeſten ſind ziemlich ausführlich und in engem Anſchluß an die urkundlichen Texte gehalten; ſie geben die den Regierungsbezirken Koblenz und Trier angehörenden Orte und Perſonen in geſperrtem Druck und bringen neben dem reduzirten auch das urſprüngliche Datum, ſowie, auch bei gedruckten Stücken, die Nachweiſung der Originale, ſoweit ſolche dem Bearbeiter bekannt waren. Orts- und Perſonennamen ſind faſt durchgängig in den urkundlichen Formen belaſſen. Wenn dieſes Verfahren auf der einen Seite dem in der mittelalterlichen Topographie der behandelten Gebiete weniger Bewanderten die Benutzung des Buches einigermaßen erſchwert, ſo macht es andrerſeits das Urtheil des Benutzers vom Herausgeber unabhängig, und das ſcheint mir, wenigſtens bei ungedruckten Stücken und in zweifelhaften Fällen, ſelbſt bei ſo kundiger Führung, wie die des Vf., von Vortheil. Überdies wird das in Ausſicht geſtellte, leider von Görz aus Rückſichten ſeiner Geſundheit nicht ſelbſt übernommene Regiſter, welches den Reichthum des Regeſtenwerkes erſt ganz erſchließen wird, alle erforderlichen Nachweiſungen bringen.

Daß eine ſo umfangreiche Arbeit mühevollen Sammelfleißes von Irrthümern nicht frei bleiben konnte, iſt begreiflich. Die folgenden Bemerkungen ſollen und können ihr nichts von ihrem Werth benehmen. Ref. will damit nur nach Maßgabe ſeines Könnens der vom Vf. ausgeſprochenen Aufforderung zur Mittheilung von Berichtigungen nachkommen.

Nr. 15: von Schutbutel? de bei Hennes iſt ſicher irrig ſtatt dictus. Nr. 61: die Aurei heißen auf deutſch Guldin, nicht Gold. Nr. 90 iſt zu ſtreichen, denn es handelt ſich um die ehemalige Burg Erenburg bei Worms und um Starkenburg an der Bergſtraße, nicht um die gleichbenannten Burgen an der Moſel. Nr. 100: Helewiwim iſt jedenfalls ein Akkuſativ, vgl. Heilewive Nr. 514. Nr. 197 und 613: Henricus Senex war nicht durch Heinrich Greis zu überſetzen; der deutſche Name iſt Alde, wie ſich aus Nr. 940. 2275 ergibt; worsnit ſteht für vorsnit, vgl. vorsnidin Nr. 1769. Nr. 246 iſt gedruckt bei Baur, Urkundenbuch des Kloſters Arnsburg 732 Nr. 1222, nicht im Heſſiſchen Archiv. Nr. 309: Famulus bedeutet hier Edelknecht, Knappe, nicht Diener; ebenſo Nr. 550. 1035. Nr. 361 lies Vernekornis ſtatt Vernekornie. Nr. 396. 888. 2590 war Vitulus nicht mit Kälbchen, Kälfgen zu überſetzen, ſondern mit Kalb. Nr. 500 lies Bobpo ſtatt Robpo. Nr. 517 iſt zu ſtreichen, denn Yringishusen iſt Ehringshauſen in Oberheſſen bei Kirtorf und Cleyn iſt Obergleen

ebenda. Nr. 519 ist gleichfalls zu streichen; die Urkunde ist mit dem richtigen Datum unter Nr. 1551 regestirt. Nr. 540 lies Culbe statt Culbo. Nr. 558 lies Iminhusin statt Imininhusin. Nr. 569: in der Expedition Wurunc, was G. mit einem Fragezeichen versieht, bedeutet offenbar auf dem reisigen Zuge gen Worringen; die Hölzer Bastelle heißen Nr. 460 Bainstelle (Bedeutung?). Nr. 587 ist jedenfalls Trierer Stil anzunehmen. Nr. 588 lies frechten bei Baur statt frochten (richtig in der Gegenurkunde bei Gudenus). Nr. 888: widirwefil bei Baur war in widirwesil (= widerwēhsel) zu bessern. Nr. 900 lies landgraschaph. Nr. 905: Gerbort bei Baur war in Gerbert zu bessern. Nr. 947 lies ayngrechete, ayngrechte statt ayngrethete, ayngrethte, wie sich aus den Formen angrift Nr. 1067, anegrift Nr. 1320, anegrieff Nr. 1897, anegrifte Nr. 2723 ergibt (ch tritt für f ein); calcifex heißt Schuhmacher, nicht Holzschuher. Nr. 1004 lies stat is statt Statis. Nr. 1013: werhaf? es kann doch nur werschaf (Währschaft) gemeint sein. Nr. 1145: Carpentarius war durch Zimmermann, nicht durch Wagner zu übersetzen. Nr. 1173: socer heißt Schwiegervater, nicht Schwager. Nr. 1214: Grede civis ist kein Bürger dieses Namens, sondern eine Bürgerin. Nr. 1334: Ehringshausen ist das in Oberhessen bei Kirtorf, nicht das bei Wetzlar; also zu streichen. Nr. 1361: Surdus heißt taub, nicht stumpf; ob hinter dem Vogt Ronemeise nicht ein advocatus de Bonemese (Bonames) steckt? Nr. 1366: Mobilie für Mabilie? Nr. 1388 unverständliches Regest. Nr. 1402: statt Schwiegersohn Dannes muß es heißen der Sanna. Nr. 1404: statt Gozolinsheim muß es Gozolinshusen (gewöhnlich Gozelishusen) heißen. Nr. 1470: der Landgraf ist der Landgraf von Hessen. Nr. 1486: Speildil ist jedenfalls Druckfehler für Speidil (vgl. z. B. Nr. 1501). Nr. 1493 lies Diterthe statt Diterche. Nr. 1567: gladiator war nicht mit Fechter, sondern mit Schwertfeger zu übersetzen. Nr. 1769 lies Wynisheim statt Wymsheim, wie nachher richtig folgt. Nr. 1821 ist zu streichen gegen Nr. 2213, wo das richtige Datum erscheint. Nr. 1875 ist identisch mit Nr. 1986, wo das Datum richtig aufgelöst und das Citat aus Gudenus richtig gegeben ist. Nr. 1877 lies anegrift statt anegrist. Nr. 1915: statt Honestat und Leutho erwartet man Houestat und Lentho. Nr. 2010: bei Baur ist Kalore zu lesen, statt Kaloze; vgl. Nr. 1567. Nr. 2219: Gozselesheim kann nicht Gaulsheim sein. Nr. 2421: statt schynelethe wingart lies schyuelethe w. (schîbelēht = rund, vgl. rotunda Nr. 1643). Nr. 2507: im Original steht

jedenfalls Beldersheim, nicht Belsheim, und Crawe, nicht Cruwe. Nr. 2581: Jugeram, wie Wigand hat, ſteht ſicher nicht im Original, ſondern Ingeram. Nr. 2652: nicht Truwe, ſondern Crawe muß im Original ſtehen. Nr. 2818 lies Scetzelin ſtatt Soetzelin.

Nachzutragen finde ich Publikationen aus den kgl. preußiſchen Staatsarchiven XIX Nr. 9. 13. 14. 18. 20. Wanbald.

Abriß der großherzoglich heſſiſchen Kriegs- und Truppengeſchichte (1567 bis 1871). Darmſtadt und Leipzig, Zernin. 1886.

Die kleine Schrift, deren nicht genannter Vf. ohne Zweifel ein heſſiſcher Offizier iſt, ſoll ein Leitfaden für den Unterricht der Mannſchaften, zugleich ein kleines Leſebuch für den Soldaten ſein. Dem Kenner der heſſiſchen Kriegsgeſchichte bietet ſie nichts Neues. Die ziemlich ausgedehnte Literatur iſt nicht ohne Fleiß benutzt.

Wanbald.

Das ſog. Chronicon universitatis Pragensis. Von M. Ruſtler. Mit einem Vorworte von A. Bachmann. Leipzig, Veit & Komp. 1886.

Die ſog. Chronik der Prager Univerſität iſt von Höfler ihrer Bedeutung nach zu hoch gehalten, von Palacky, der ſie für eine Kompilation aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hielt, unterſchätzt worden, wiewohl er durch die Aufnahme zahlreicher Stellen der Chronik in die Documenta magistri Joannis Hus (S. 730—737) deutlich zu erkennen gab, daß er in denſelben werthvolle zeitgenöſſiſche Nachrichten erblicke. Eine bündige und treffende Charakteriſtik des Chronicon findet ſich in v. Bezold's K. Sigmund und die Reichskriege gegen die Huſiten (S. 4. 5). In den letzten Jahren hat Goll (Das ſog. Chron. univ. Prag. und ſein Verhältnis zu Lorenz von Brſchezowa. SB. d. kgl. böhm. Geſ. d. Wiſſ. 1884 S. 19—32) eine Analyſe des Chronicon verſucht. Da dieſelbe, wie Ruſtler meint, „bei mancher richtigen und irrigen Vermuthung die Unterſuchung nach keiner Seite zu gründlichem Abſchluß gebracht hat", ſo ließ er obige Arbeit erſcheinen, welche, wie Bachmann's Vorwort ſagt, nach den in ſeinem Seminar von ihm vorgebrachten Anſchauungen durchgeführt, im Detail nach Anordnung und Inhalt Eigenthum R.'s iſt.

Über die neue Arbeit läßt ſich kaum noch ſo ein günſtiges Urtheil ſagen, als dieſe es über ihre Vorgängerin fällt. Schon die formelle Seite der Arbeit fällt durch ihre ſtiliſtiſche Unbeholfenheit, durch

vielfache Wiederholungen einer und derſelben Sache, unnütze Anwendung von Fremdwörtern u. dgl. auf.

Zweimal wird erzählt, daß die Schrift von einer Hand, an manchen Stellen ſchlechter, an manchen deutlicher iſt (S. 3 und 39). Ja ſelbſt die Reſultate, zu denen Ruſtler gelangt iſt, verzeichnet er mehrfach. Damit kommen wir zu dem Inhalt der Schrift. Sie behandelt zunächſt die handſchriftliche Vorlage (ſ. auch den „Anhang"), dann den Inhalt, die Quellen und Verfaſſer der Prager Univerſitätschronik. Was über die beiden letzten Punkte geſagt wird, iſt theils unzulänglich, theils verfehlt. Auch inbezug auf die Analyſe der Chronik iſt das Gute nicht neu, das Neue nicht gut. Auf S. 3 ſagt der Vf., daß nur die Meldungen von 1348—1413 ſich mehr oder weniger auf die Univerſität beziehen, das folgende aber nach Březowa's Memoirenwerk (sic) gearbeitet iſt. Man kann weiter zunächſt für 1348—1413 genauer unterſcheiden 1. eine Reihe ziemlich kurzer chronikaliſcher Meldungen, weſentlich Thatſachen aus der Univerſitätsgeſchichte behandelnd, und 2. daß dieſen umfangreiche tagebuchartige (!) Nachrichten beſtimmter Herkunft über die Entſtehung und den Fortgang der huſitiſchen Bewegung einverleibt ſind oder nachfolgen. Nicht minder leicht laſſe ſich erkennen, daß die unter Punkt 2 angeführten Nachrichten bis 1413 ſich formell von den nachfolgenden ſehr unterſcheiden, ſowie denn auch der Verfaſſer der früheren und ſpäteren Theile des Chronicon aus religiöſen und politiſch-nationalen Gründen nicht derſelbe ſein kann. „Für all dies", ſchließt der Vf., „hoffe ich im nachfolgenden die ausreichenden Belege beibringen zu können." Das iſt nun recht gut, aber daß das Chronicon un. Prag. in ſeiner letzten und größeren Hälfte nur eine Abſchrift aus dem Geſchichtswerke des Laurenz v. Březowa iſt, das von dem Kompilator häufig interpolirt wurde, wußte man eben ſchon längſt (Palacky, Würdigung S. 208; Geſch. d. Huſitenth. S. 17; v. Bezold, K. Sigmund S. 4; Lorenz, D. G. 1, 322), desgleichen hat man längſt ſehr genau gewußt, daß es für die ältere Zeit von 1348—1414 ſehr ſchätzenswerthe Nachrichten bringt und daß man die Chronik, weil ſie namentlich über die Vorfälle an der Prager Univerſität bis 1413 einige wichtige Nachrichten enthält, eine Chronik der Prager Univerſität nennen könnte (Würdigung S. 208), und endlich war man auch ſchon ſeit lange darüber genau unterrichtet, daß in der zweiten Hälfte eine ganz andere Geſinnung zu Tage trete. Wenn der Vf. nichts anderes bieten konnte, dann durfte dieſe recht ſchlecht geſchriebene Arbeit,

die ja unter Umſtänden als Seminararbeit paſſiren kann, ungedruckt bleiben; aber er geht doch über das, was auf S. 3 als Reſultat verzeichnet iſt, hinaus: die auf die Univerſität bezüglichen Notizen von 1348—1494 (sic) ſollen einem „Annalenwerk“ nachzuweiſen ſein, welches als die Univerſitätschronik — an einer Stelle wird ſie die „eigentliche“ genannt — bezeichnet werden kann; die auf die Wicliſie bezüglichen Dinge ſollen einer zweiten „Quellenvorlage“ entnommen ſein. Beide Quellenvorlagen ſind durch hiſtoriſche Notizen verbunden, die gleichfalls breiteren, faſt gleichzeitigen und ſonſt unverwertheten Aufzeichnungen entnommen ſind, und der (um mit dem Vf. zu ſprechen) „Zuſammenfüger“ war ein dem König Wenzel freundlich, dem Erzbiſchof feindlich geſinnter Czeche und kein anderer als — Brezowa.

Das Letztere ſpricht der Vf. allerdings nur als Vermuthung aus; daß dieſer ganze Sachverhalt ein unmöglicher iſt, das Richtige vielmehr das iſt, daß ein ſehr ſpäter Sammler dieſe wüſte Kompilation zu Stande gebracht hat und daß ſich unter ſeinen Vorlagen auch eine befand, die von einem Zeitgenoſſen der wicliſitiſchen Bewegung an der Prager Univerſität herrührte, all das kann ich aus Mangel an Raum an dieſer Stelle nicht weitläufig ausführen.

Wie im ganzen, ſo iſt die Arbeit auch im einzelnen verfehlt. Es ſei hier nur ein Fall angeführt:

S. 19 (bei Höfler) findet ſich der Satz: Hec fuit credencia archiepiscopi et prelatorum ad papam et alios cardinales. Statt papam bietet die H.-S.: propriam, was ſinnlos iſt und daher wohl von Höfler in das korrekte papam gebeſſert wurde. R. ſagt: „Nun iſt das wohl ein Schreibfehler für proprium, nie aber für papam.“ Hier iſt zunächſt zu ſagen, daß R. nicht zu wiſſen ſcheint, wie nahe verwandt die beiden Wörter papam und propriam graphiſch einander ſind und wie leicht hier Schreibfehler vorkommen. Daß es in der That papam und nicht proprium oder propriam zu lauten hat, hätte der Vf. um ſo leichter finden können, als es aus zwei Stellen derſelben Seite ſich zweifellos ergibt: Sbinco ... processus suos pape et cardinalibus ... direxit ... Ebenſo: quod maxime est dicendum pape ... Statt deſſen ſucht der Vf. eine andere Löſung, die nahezu unglaublich klingt: „Dieſes proprius könnte ein verſtümmelter Name eines Kardinals ſein, iſt aber mit ſehr großer Wahrſcheinlichkeit das Eigenſchaftswort proprius. Dieſer proprius iſt dann der Magiſter Johannes (Cardinalis) de Reinſtein, der ſich in jenen Jahren vielfach in Rom aufhielt ꝛc. ... daher der Beiname Cardinalis.

Nach R. muß alſo die Stelle lauten: ad proprium et alios cardinales, und nach den Rudimenten der Grammatik und Logik müßte dann Johann v. Reinſtein nicht Cardinalis heißen, ſondern Kardinal ſein. Nicht weniger ergötzlich iſt die Rolle, die das Wort predictus auf S. 11 zu ſpielen berufen iſt.

Daß die zahlreichen Leſefehler Höfler's verbeſſert wurden, iſt recht löblich, nützt aber im ganzen doch nicht viel, da nicht auch die zahlreichen Schreibfehler der Handſchrift mit einbezogen wurden. Mit dem comes de Bustein (bei Höfler S. 13) iſt nichts anzufangen; nach MM. hist. un. Prag. 2, 1, 28. 58. 85. 119 war leicht zu korrigiren (Johannes) comes de Pernsteyn. Das perduratum daſelbſt iſt mit Hinzufügung der Abbreviatur in perduraturum zu verwandeln: welches dauern ſollte. Den mimus (S. 14) ſtatt minis hat ſchon Palacky a. a. O. S. 18 verbeſſert; die Korrekturen Palacky's ſcheinen überhaupt nicht berückſichtigt worden zu ſein. Jedenfalls wird man auf dieſem Gebiete noch eine reichliche Nachleſe halten können. Was die Orthographie in den Citaten betrifft, war nicht die klaſſiſche, ſondern die des 15. Jahrhunderts anzuwenden, alſo nicht potius, natio, conspiratio etc. Wer ſich mit der böhmiſchen Reformbewegung befaßt, wird wiſſen müſſen, daß man nicht Wicleff oder Wikleff ſchreibt. An Druckfehlern iſt kein Mangel (vgl. z. B. S. 9).

Bei alledem tritt die Schrift mit großen Anſprüchen auf: Die „eingehende" Prüfung „will eine ganze Reihe poſitiver Ergebniſſe geliefert haben, die nicht bloß für den hiſtoriſchen Werth der bezüglichen Nachrichten von Bedeutung ſind, ſondern überhaupt geeignet ſein dürften, einiges neue Licht in die ſo wenig geordnete Maſſe hiſtoriſcher Meldungen über die große huſitiſche Bewegung zu bringen." Inwiefern dies durch R.'s Arbeit geſchehen ſein könnte, iſt dem Ref. unbekannt geblieben. Loserth.

History of England under Henry the Fourth. By James Hamilton Wylie. I. 1399—1404. London 1884.

Der Autor dieſer auf zwei Bände angelegten Geſchichte Englands während der dreizehnjährigen Regierung des erſten Königs aus dem Hauſe Lancaſter ſteckt ſich das Ziel, aus der Fülle der Begebenheiten dieſer Epoche, über die das Staatsarchiv in London zahlloſe authentiſche Aktenſtücke enthält, Einiges der Vergeſſenheit zu entreißen. Während eines Zeitraums von zwölf Jahren hat er aus den Patent und Close Rolls, den Miscellaneen des Exchequers, den Pells Receipt

und Issue Rolls, sowie aus einigen Zollregistern gesammelt, was ihm wichtig schien; dies hat er dann mit dem, was er in Chroniken und neuerer Literatur fand, zu einer breit angelegten Darstellung verwoben. In 34 Kapiteln werden die Vorfälle der ersten vier Jahre des 15. Jahrhunderts mit ermüdender Umständlichkeit an uns vorübergeführt.

Am wenigsten hat uns das einleitende Kapitel befriedigt. Die politische Komplikation unter Richard II., die konstitutionellen Kämpfe, die zur Absetzung des legitimen Königs führen, sind weder richtig erkannt, noch ihre Folgen für die Regierungsweise Heinrich's IV. in Betracht gezogen. Solange die interessante, die politische Entwickelung entscheidende Regierungszeit Richard's II. noch des Historiographen harrt, wird wohl Shakespeare's Charakterzeichnung dieses Königs auch die historische Anschauung beherrschen. Indem die Unfähigkeit und Schlechtigkeit Richard's II. als die einzige Ursache der Usurpation hingestellt wird, verschwinden aber die politischen Motive gänzlich, die zur Erhebung des nicht nächstberechtigten Prinzen führten. Die Übermacht des Oberhauses, die Heinrich IV. das Regieren so erschwerte, die Nothwendigkeit, der Geistlichkeit zu willfahren und bei den Commons Anschluß zu suchen, die eigenthümliche soziale Lage der Gentry können zur Erklärung des Ereignisses von 1399 und zum Verständnis der Politik Heinrich's IV. nicht entbehrt werden. Wie schade, daß unser Autor Ranke's und Pauli's Darstellungen gar nicht beachtet hat; er würde durch sie jedenfalls zu weiteren Betrachtungen nach dieser Seite hin angeregt worden sein.

Den Hauptbestandtheil des Buches kann man einigermaßen mit den Jahrbüchern deutscher Könige vergleichen, die von deutschen Historikern für die Aufklärung unserer mittelalterlichen Geschichte unternommen worden sind. Auch hier ist Genauigkeit im einzelnen durch engen Anschluß an das Material erstrebt und eine Reihe kritischer Erörterungen eingestreut, wo es nöthig schien. Als eine Probe besonnener Kritik und eine Frucht liebevollen Fleißes heben wir die Erörterungen über den Tod Richard's II. in Kapitel IV hervor. Aus einer sachgemäßen Beurtheilung der historischen Berichte in Verbindung mit drei Eintragungen auf den Pells Issue Rolls ergibt sich zur Evidenz, daß Heinrich IV. den Tod seines Vetters veranlaßt hat. Über die Lebensumstände der Männer, die in dieser Epoche englischer Geschichte mitwirken, erhalten wir viele neue Aufschlüsse aus den Urkunden, fast alle ohne historisches Interesse. Klar und

ſorgfältig, wenn auch von etwas flacher rationaliſtiſcher Einſeitigkeit iſt das Kapitel über die Lollarden. Hier erhöht auch die feine ironiſche Färbung den Reiz der ſonſt etwas matten Darſtellung des Vf.; man fühlt ſich von den vielen Kleinigkeiten der chronikartigen Aneinanderreihung nicht ſo erdrückt. Kriegsdetails und die einzelnen Züge ſchleichender Unterhandlungen zu ſchildern und dabei Anſchaulichkeit mit gleichmäßiger Genauigkeit zu verbinden, iſt aber auch eine ſchwere Aufgabe, die nur durch glückliche Geſichtspunkte und eine geſchickte Dispoſition gelöſt werden kann.

Mit Vorliebe und Präziſion beſchreibt der Vf. die Inſtitutionen des engliſchen Mittelalters: die Centralgerichte, das Parlament, die Amtsſphären der höchſten Würdenträger; natürlich gibt er damit nur Dinge, die den Leſern, auf die ein ſolches Werk rechnen kann, längſt bekannt ſind. Dagegen iſt das Kapitel über die Begründung der Orden vom Garter und Bath wohlgelungen, und die Anknüpfung an das allgemeine mittelalterliche Ordensweſen lobenswerth. Die Beſuche des weſtrömiſchen und des oſtrömiſchen Kaiſers in England geben Veranlaſſung zur Beſchreibung von Konſtantinopel nach Ruy Gonzalez de Clavijo, zu Ausführungen über die gleichzeitigen deutſchen Verhältniſſe und zur Erzählung der Niederlage der Türken durch Timur.

Bei den vielen Konſpirationen, deren Unterdrückung Heinrich zu thun machte, erfahren wir wohl allerhand Einzelheiten aus dem Leben der Rädelsführer und die Beträge des konfiszirten oder den Erben belaſſenen Eigenthums genau genug. Die großen Motive aber, die zu ſo zahlloſen gefährlichen Erhebungen und plötzlichen Sinnesänderungen geführt haben, treten wenig hervor. Zum Theil mag dies wohl daran liegen, daß Wylie den Rechnungsakten des Exchequer eine faſt ausſchließliche Sorgfalt zugewandt, die Gerichtsakten und Memoranda-Rolls, ja einigermaßen auch die Parlamentsprotokolle vernachläſſigt hat. Seine Vorliebe für die Pells Rolls geht ſo weit, daß er aus einer Eintragung derſelben vom 22. November 1401 den Termin zur Berufung des Parlaments fälſchlich auf den 21. Januar 1401 berechnet, obwohl er die Präſenz ſchon am 20. Januar feſtſtellen läßt; ſchon aus dem Return of Members of Parliament hätte er erſehen können, wo das eigentliche writ in den Close Rolls zu finden, und daß der 20. Januar das richtige Datum iſt. Sehr anerkennenswerth iſt es ja, daß er ſich über Steuer- und Zollweſen aus den Originalrollen zu informiren geſucht hat.

Aber was er bringt, ist doch zu vereinzeltes Stückwerk, um von Nutzen zu sein; der Autor überweist die Aufgabe schließlich ja selber an jemand, der bessere Gelegenheit zur Ausbeutung des Archives hat. Ein Beamter des Londoner Reichsarchives, Hubert Hall, ist auch bereits mit einer History of the Customs Revenue hervorgetreten. W. hätte aus Matthew Hale's leider beinahe vergessenen Aufsätzen über Sheriffs' Acounts und Customs ein weit genaueres und zusammenhängendes Bild geben können. Für die Vorgänge in London, für die er nähere Nachrichten im City-Archiv vermuthet, hätten die in Riley's Memorials gedruckten Stücke unserem Autor vielleicht schon genügt, wenn er sie gekannt hätte. Hoffentlich läßt er sich für den 2. Band den reichen Inhalt von Cotton Nero Bd. 2 und 9 nicht entgehen.

So sehr wir den Eifer und zähen Fleiß des Vf. anerkennen, so müssen wir doch gestehen, daß, von lokalgeschichtlichen Einzelheiten abgesehen, für die Geschichte der fünf Jahre wenig gewonnen ist, was einer so außerordentlichen Bemühung werth wäre. Ausgedehnte Untersuchungen in historischen Originalen und originale historische Untersuchungen sind eben noch nicht dasselbe. Das Ganze ist doch zu sehr in der dilettantischen Methode englischer Grafschaftsgeschichten gearbeitet; man sucht in alten Pergamenten und nimmt auf, was sich findet, in der Hoffnung, daß Stück an Stück gesetzt zuletzt doch ein ansehnliches Mosaik ergeben wird. Von Plan und zusammenfassender Disposition ist so gut wie nichts zu bemerken. Hätte der Autor ein Itinerar des Königs, eine Übersicht der Parlamentsakte, Verzeichnisse der Centralbeamten mit eingestreuten Personalnachrichten, die Data der Verschwörungen, endlich die Gesandtschaften als Appendices gegeben, und in dem so vom Beiwerk entlasteten Text eine Erklärung der Ereignisse dieser fünf Jahre unter dem Gesichtspunkte der Politik Heinrich's zu geben sich von vornherein vorgenommen, so hätten die zwölf Jahre zu einer lesenswerthen Darstellung wahrlich gereicht. Nur gehört dazu auch die Kunst des Forschens, die aus den ungeheuren Vorräthen des englischen Staatsarchives die wichtigen Stücke hervorzieht, ohne durch die Masse des Gleichgültigen gehen zu müssen. Wir wünschen, daß dem 2. Bande die durch so angestrengte Arbeit erworbenen Erfahrungen des vorliegenden ersten zu gute kommen möchten, obwohl wir auch ihm mit einiger Resignation entgegensehen.

Ludwig Riess.

John Fortescue, The Governance of England otherwise called The difference between an absolute and a limited monarchy. A revised text edited with introduction, notes and appendices by Charles Plummer Oxford, Clarendon-Press. 1885.

Sir John Fortescue, der treue Anhänger und langjährige Oberrichter (Chief justice of the king's bench) König Heinrichs VI. von England, der Ahnherr einer Familie, die heute in der engliſchen Pairie doppelt vertreten, mit ihm zuerſt bedeutſamer hervortritt, gehört zu den intereſſanteſten politiſchen Schriftſtellern des ausgehenden Mittelalters. Auch er ſteht, wie die meiſten anderen Publiziſten der Zeit, unter dem Einfluß der ariſtoteliſchen Politik, dem ſich damals niemand entziehen konnte, aber er unterſcheidet ſich von ſeinen Vorgängern durch den eminent praktiſchen Sinn, den er bethätigt, durch einen nüchternen, aber ungemein wirkſamen Realismus, durch eine Schärfe der Beobachtungs- und Auffaſſungsgabe, die wenigen ſeiner Zeitgenoſſen, ſoweit ſie ſchriftſtelleriſch aufgetreten ſind, in gleichem Maße zu eigen iſt. Oft hat man ſeinen berühmten Traktat „De laudibus legum Angliae“ herausgegeben und angeführt, ein glänzend geſchriebenes, von hohem Nationalgefühl erfülltes Loblied auf die engliſche Verfaſſung und jene konſtitutionellen Staatsformen, die ſich eben zu ſeiner Zeit inmitten der blutigen und grauſamen Kämpfe der Häuſer Lancaſter und York immer feſter und ſicherer herausbildeten.

Viel weniger bekannt iſt die kleine Schrift „The governance of England“ (auch zitirt unter dem Titel De Monarchia), die Ch. Plummer in einer ganz vortrefflichen neuen Ausgabe jetzt allgemein zugänglich gemacht hat. Und doch verdient ſie die Beachtung nicht weniger als jene. Sie iſt weniger panegyriſch gehalten als der Traktat De laudibus, in welchem der Vf. bisweilen offenbar gegen ſein beſſeres Wiſſen die engliſchen Zuſtände des 15. Jahrhunderts auch in den Beziehungen preiſt, in denen ſie es am wenigſten verdienten. Aber ſie iſt darum nur um ſo belehrender. Wie in ſeinen ſonſtigen Schriften geht F. auch hier aus von dem Gegenſatze zwiſchen dem was er Jus regale und dem was er Jus politicum et regale nennt, d. h. von dem Gegenſatze zwiſchen abſoluter und konſtitutioneller Monarchie. Er iſt ein begeiſterter Anhänger der letzteren, aber gerade darum ein geſinnungstreuer Monarchiſt: er unterſucht und prüft die Bedingungen, unter denen das an Geſetz und Verfaſſung gebundene Königthum ſich kräftig zum Heile der Dynaſtie und des Volkes

entwickeln könne. Dabei legt er auf gute Finanzen das Hauptgewicht und unterſucht nun in ſehr eingehender Behandlung die Mittel, das Königthum finanziell auf eigene Füße zu ſtellen, ohne den Rechten des Volkes und des Parlaments etwas zu vergeben, wobei er das engliſche Budget in höchſt belehrender Weiſe Revue paſſiren läßt. Gilt ihm aber England als das Muſter des konſtitutionellen Staates, ſo ſteht dem Frankreich als die weiteſt entwickelte abſolute Monarchie gegenüber. Er kennt das Land aus eigener Anſchauung und langjährigem Aufenthalt; und es ſind nicht leicht lehrreichere Parallelen im Mittelalter geſchrieben worden, als die, welche hier zwiſchen den engliſchen Zuſtänden und den franzöſiſchen des 15. Jahrhunderts in Bezug auf Macht und Stellung des Königthums, Einfluß und Bedeutung des hohen Adels, Finanz- und Juſtizverwaltung, militäriſche Verhältniſſe, ſoziale Lage der Bevölkerung wieder und wieder gezogen werden.

An Umfang übertreffen die Zuthaten des Herausgebers die Schrift F.'s ſelbſt um das achtfache. Eine doppelte Einleitung gibt zunächſt einen Abriß der Verfaſſungsgeſchichte Englands im Zeitalter des Kampfes zwiſchen den Häuſern York und Lancaſter und ſodann eine Überſicht über Lebensgang und Schriften F.'s. Auf die Abhandlung De Monarchia folgen ſodann kritiſche Noten, ein ſehr ausführlicher, auch die Bedürfniſſe nicht hiſtoriſch gebildeter Leſer berückſichtigender Kommentar, ein Anhang, der drei kleinere Aufſätze F., darunter einen bisher ungedruckten über die Beziehungen der Lancaſtrier zu dem Earl of Warwick mittheilt, endlich ein mittelengliſches Gloſſar und ein Wort- und Sachregiſter. Alles höchſt fleißig und auf den gründlichſten Quellenſtudien beruhend. Der Herausgeber hat ſich mit der Geſchichte dieſer Periode ſo vertraut gemacht, daß wir uns freuen würden, wenn er ſich zu einer ſelbſtändigen Darſtellung derſelben entſchließen würde. H. Bresslau.

Actas de las cortes de Castilla publ. por acuerdo del congreso de los diputados. IX—XI. Madrid, Garcia. 1885—1886.

Cortes de Castilla de 1576. Codice restaurado por D. Manuel Danvila y Collado. Madrid, Garcia. 1885.

Zu derſelben Zeit, als die ſpaniſche Geſchichtsakademie daran ging, die Cortesabſchiede zu ſammeln und herauszugeben, beſchloß der Kongreß der Deputirten, die Akten der Cortesverſammlungen von 1563—1713 zu veröffentlichen, die ſich in 37 Bänden hand-

ſchriftlich in der Kongreßbibliothek vorfanden. Als Frucht dieſes Beſchluſſes erſchienen in den Jahren 1861—68 acht monumental gedruckte Foliobände, welche die Akten der Reichstage von 1563, 1566, 1570, 1573, 1579, 1583 und die Hälfte der Akten von 1585 enthielten. Von den Cortes von 1576 konnte nur der cuaderno de peticiones veröffentlicht werden, da die Protokolle über die Verhandlungen verloren gegangen ſind. Wenn auch dieſe Akten nicht immer frei ſind von der weitſchweifigen Breite des alten Kanzleiſtiles, ſo enthalten ſie doch eine reiche Fülle von Material zur Erforſchung der politiſchen und nationalökonomiſchen Anſchauungen der Zeit und ſind geradezu unentbehrlich zur richtigen Beurtheilung der Cortes des 16. Jahrhunderts, über welche tendenziöſe Schriftſtellerei noch immer ein definitives Urtheil nicht ſich hat bilden laſſen. Es war daher in hohem Grade beklagenswerth, daß die politiſchen Ereigniſſe des Jahres 1868 dieſer mühevollen und verdienſtlichen Arbeit ein vorläufiges Ende machten. Seit 1885 nun hat der Deputirtenkongreß ſeinen früheren Beſchluß erneuert, und ſeitdem ſind bereits drei weitere Bände in derſelben Ausſtattung gedruckt worden, welche den Schluß des Reichstags von 1585 und die Verhandlungen der Cortes von 1588 enthalten. Der erſte Band enthält verhältnismäßig weniger Intereſſantes, dagegen gehören die beiden folgenden zu den werthvollſten der ganzen Sammlung, indem ſie uns den Antheil des Reichstags an der Ausrüſtung der unüberwindlichen Armada vorführen, und es uns geſtatten, das Projekt der nachmals ſo berüchtigten Millionenſteuer von ſeinem erſten Auftauchen bis zum Abſchluß des Steuervertrages zu verfolgen. Erſt dadurch werden die Ausführungsbeſtimmungen ganz verſtändlich, die Tomas Gonzalez in ſeinem Censo de poblacion en el siglo XVI ſchon 1829 veröffentlicht hatte.

Da der Codex der Akten von 1576 unauffindbar geblieben iſt, hat Danvila y Collado aus öffentlichen und kommunalen Archiven alle diejenigen Urkunden zuſammengebracht, die geeignet waren, über den Verlauf dieſes Reichstages Aufklärungen zu geben. Es wäre in hohem Grade wünſchenswerth — wenn auch allerdings mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden — wenn ein derartiger Ergänzungsband zu den Akten jedes Reichstages erſchiene. Während dieſe nämlich die Geſchichte der parlamentariſchen Verſammlungen ſehr wohl zu verfolgen ermöglichen, laſſen ſie nur wenig Licht auf die munizipalen Verhältniſſe fallen, die doch den Cortes zur Grund-

lage dienen. Hier nun erfahren wir einmal ganz eingehend, welchen Einfluß die ſtädtiſchen Gemeinweſen auch nach der Wahl der Abgeordneten noch auf die Verſammlung ausübten, und auf welche Weiſe die Ratifikation von den Beſchlüſſen derſelben zu Stande kam. Das Werk iſt ein Beitrag von hohem Werthe, nicht nur für die Geſchichte der Cortes, ſondern auch für die leider noch immer ungeſchriebene Geſchichte der ſpaniſchen Munizipalverfaſſung.

Haebler.

Cesareo Fernandez Duro, La conquista de las Azores en 1583. Madrid, Rivadeneyra. 1886.

In ſeinem neueſten Werke hat der Vf. nicht ſo ſehr wie in dem über die unüberwindliche Armada der Wiſſenſchaft den Dienſt leiſten können, einen weſentlich neuen Standpunkt für ein Ereignis von univerſal-hiſtoriſcher Bedeutung urkundlich zu begründen. Die Eroberung der Azoren iſt ſelbſt nur eine nebenſächliche Epiſode des portugieſiſchen Erbfolgekrieges. Überdies beruht der erzählende Theil des vorliegenden Werkes in allen weſentlichen Stücken auf den bekannten Quellen Herrera, Coneſtaggio, Cabrera und dem nicht ganz ſo bekannten Mosquera de Figueroa. Die Urkunden, die zwei Drittel des Buches ausmachen, bilden allerdings, beſonders für die erſten Phaſen des Kampfes, die Jahre 1581 und 1582 eine fortlaufende Beſtätigung, und an manchen Stellen auch eine Ergänzung des Bekannten. Für das Jahr 1583, den eigentlichen Gegenſtand der Arbeit, ſind ſie dagegen an Zahl und Bedeutung geringer.

Haebler.

Historia de las cortes de España durante el siglo XIX. Por Andres Borrego. Madrid, Rodero. 1885.

Der Vf. theilt uns zunächſt in einer Einleitung, die in mehreren Abſchnitten 84 Seiten umfaßt, mit, daß ihn die Cortes von 1869 mit der Abfaſſung einer Geſchichte der ſpaniſchen Cortes betraut haben, und warum er dieſem Auftrage bis jetzt nicht nachgekommen und auch nun mit dem letzten Theile ſeiner Arbeit begonnen hat. Wir haben keine Urſache, dies zu beklagen, denn der politiſche Standpunkt, den der Vf. auf jeder Seite beinahe kundgibt, hätte ihn vollkommen unfähig gemacht, der Aufgabe zu genügen. Ein Hiſtoriker, der mit der Überzeugung an ſeine Arbeit geht, „daß die ſpaniſchen Cortes der Ausdruck der Anſichten aller Geſellſchaftsklaſſen waren,

und daß sie die Fähigkeit in sich trugen, für alles, absolut für alles zu sorgen, was zum Glück und zum Wohl des Landes nöthig war", der konnte nicht viel mehr liefern, als was Martinez Marina bereits geleistet hat, nämlich ein Zerrbild der wirklichen Cortes geben. Die zwei vorliegenden Bände, die vermuthlich alles sein werden, was von dem auf 15 Bände angelegten Werke zu Stande kommen wird, reichen bis zum Jahre 1810, nachdem sie einen Überblick über die spanische Geschichte seit 1700 gegeben haben. In der Hauptsache sind es politische Deklamationen über die Volkssouveränetät u. dgl., womit der Vf. seine oberflächliche Geschichtskenntnis verbirgt, doch gewinnt die Arbeit an Interesse, je mehr sie sich den persönlichen Erfahrungen des Vf. nähert. So ist z. B. seine Ausführung über die Stellung des spanischen Volkes zur französischen Revolution, wenn auch doktrinell gefärbt, doch nicht werthlos. Wichtiger noch sind einzelne Ausführungen über die Kortes von 1810. Der Vf. druckt mit Vorliebe Urkunden in seinem Werke ab, doch darf man diese nicht für neu halten; sie sind vielmehr ausschließlich gedruckten Quellen entnommen. Haebler.

Antonio Alcalá Galiano, Memorias publ. por su hijo. I. II. Madrid, Rubiños. 1886.

Daß wir es hier nicht mit einem wirklichen Memoirenwerke, sondern mit einer politischen Rechtfertigung zu thun haben, läßt sich nicht verkennen, und dokumentirt sich äußerlich schon darin, daß der Vf. seine Erinnerungen nur bis 1823 verfolgt, obwohl er 1831 schrieb und bis 1865 gelebt hat. Die Anklagen seiner Feinde, gegen die sich A. G. vertheidigt, sind längst verstummt, und wenn er auch eitel, unmoralisch und materiell war, so gehört er doch der Geschichte an als einer der bedeutendsten Männer aus der Partei der exaltados. Gerade diese Berühmtheit aber trachtet das Werk zu vernichten. Der Vf. will beweisen, daß er seiner Überzeugung nach schon immer der gemäßigteren Partei angehört habe, zu der er später übertrat. Mir scheint diese Art der Vertheidigung dem Andenken A. G.'s mehr zu schaden als zu nützen. Es ist wahrlich eine geringere Schmach, seine jugendliche Überzeugung im reiferen Alter gegen eine gemäßigtere vertauscht zu haben, als Jahre lang als Führer einer Partei geehrt worden zu sein, der er von Herzen nie angehört haben will. Seine Erzählungen vom Unabhängigkeitskriege sind interessant, aber ohne historischen Werth. Der beginnt erst mit den Berichten über den

Aufſtand Riego's, über die Kläglichkeit der Mittel, über die er verfügte, über die Organiſation der Verſchwörung, an deren Spitze eigentlich nur fünf ziemlich unbedeutende Menſchen geſtanden hatten; endlich über des Vf. Thätigkeit unter der liberalen Regierung, nur daß er ſich hier gemäßigter darzuſtellen ſucht, als er geweſen iſt.

Haebler.

Alvaro Campaner y Fuertes, Cronicon Mayoricense. Palma, Colomar y Salas. 1881.

Die Chronikenform gilt allerdings nicht mit Unrecht als ein überwundener Standpunkt, wenn ſie aber, wie von dem Vf., benutzt wird, um den thatſächlichen Inhalt einer bedeutenden Anzahl von alten Chroniken, Tagebüchern und anderen kleinen Schriften zu ſammeln, deren Veröffentlichung in extenso überaus koſtſpielig und nicht immer lohnend geweſen wäre, verdient ſie noch immer den Dank der Wiſſenſchaft. Dies iſt umſomehr der Fall, als der Vf. mit großer Gewiſſenhaftigkeit durch Abbreviaturen hinter jeder Notiz ſeine Quelle kenntlich macht. Die Geſchichte je eines Jahrhunderts bildet einen Abſchnitt, wo dann die Appendices das chroniſtiſche Gefüge durchbrechen; letztere ſind beſonders für das 14. Jahrhundert — den Untergang des Königreiches Mallorka — und das 16. Jahrhundert — die Zeit der germania betr. — ſehr umfänglich und werthvoll. Für die Jahre 1521—1523 unterbricht der Vf. gleichfalls die zeitliche Ordnung, um den Bericht des Juan de Binimilis über die germania ungekürzt mitzutheilen, der mit den vier Berichten des Anhangs endlich die Erzählung des Sayas, bisher die einzige Quelle für die mayorkaniſche Germania, entbehrlich macht. Natürlich wird, je mehr die Chronik der Neuzeit ſich nähert, die Form deſto weniger für den Stoff geeignet. Die Chronik ſchließt mit dem Jahre 1800.

Haebler.

Veränderungen der Oberfläche Italiens in geſchichtlicher Zeit. Von R. Männel. Erſter Abſchnitt: Das Gebiet des Arno. Halle, Buchhandlung des Waiſenhauſes. 1887. (Progr.)

Die Veränderungen der Oberfläche Italiens in geſchichtlicher Zeit darzuſtellen, iſt eine ebenſo dankenswerthe als ſchwierige Aufgabe, die ihre definitive Löſung nur finden kann durch das Zuſammenwirken eines Geographen, der ſeine theoretiſchen und praktiſchen Unterſuchungen auf die genaueſte Kenntnis des Terrains und der geologiſchen Vorgänge ſtützt, und eines Hiſtorikers, der die geſammte

Überlieferung seit der Zeit, daß Menschen dieses Land bewohnen, übersieht und beherrscht. — Das ist nun allerdings ein Maßstab, den der Vf., der nach Einleitung „weder Geograph noch Historiker von Fach“ ist, an sich nicht angelegt wissen will. Er hat „für verschiedene Unterrichtszwecke und auch zu verschiedenen Zeiten gelegentlich gesammelt“ und legt hier nun zunächst den ersten Abschnitt vor über das Gebiet des Arno.

Zwei Stellen sind es besonders, an denen der Arno die Oberfläche Italiens verändert hat: 1. in dem alten, jetzt von ihm verlassenen Flußbette, das sein Wasser früher durch das Thal der Chiana dem Tiber zuleitete, und 2. an der Mündung. Diese Veränderungen sind bekannt und allseitig anerkannt, aber es bleibt das Verdienst des Vf., eine Menge von Einzelheiten zusammengetragen und in lesbarer Darstellung verwerthet zu haben. Wenn der Vf. daneben noch Notizen einflicht über das Alter der italischen Kulturpflanzen, z. B. Spelt, Wein, Oliven, Cypressen, Maulbeerbäumen ꝛc., so ist das jetzt nach Hehn, Mommsen, Nissen u. s. w. nicht schwer; steht aber doch mit dem Thema nur in einem ganz losen Zusammenhang; denn diese Notizen könnten nur etwas beweisen, wenn wir wüßten, daß diese Kulturpflanzen auf einem früher versumpften Boden angepflanzt seien. Selbst die Pinien und Kamele von San Rossore werden nicht vergessen, die doch unschuldig sind an den „Veränderungen der Oberfläche“. — Aus Verg. Ecl. 7, 65 dürfen wir nicht mit dem Vf. schließen, daß die Pinie ursprünglich in Italien nicht heimisch gewesen sei. Der Gegensatz zu den Bäumen des Waldes besteht darin, daß jede Pinie mit ihrer schönen charakteristischen Krone auf Menschenhand zurückzuführen ist, welche die unteren Zweige weggehauen hat.

Die voraufgeschickte Bibliographie hätte sich leicht verdoppeln oder verdreifachen lassen, wenn der Vf. sich aber absichtlich beschränkte, so mußte er wenigstens (z. B. bei V. Hehn, Otfr. Müller, G. Dennis) die neueren und maßgebenden Ausgaben heranziehen.

Gardth.

Das Bekanntwerden Rußlands in Vor-Herberstein'scher Zeit, ein Kampf zwischen Autorität und Wahrheit. Von Heinrich Michow. Berlin, Dietrich Reimer. 1885.

Die kleine Broschüre ist ein Sonderabdruck aus den Verhandlungen des V. deutschen Geographentages zu Hamburg und gibt

uns den Vortrag, welchen Herr Dr. Michow zur Erklärung der Gruppe „Russika“ des Geographentages gehalten hat. Die Arbeit ist sehr verdienstlich und läßt sich in ihren wesentlichen Resultaten dahin zusammenfassen, daß nachgewiesen wird, wie in den Anschauungen, in welchen das Abendland über die Konfiguration Rußlands lebte, bis Herberstein mit seiner Moskovia auftrat (1549), nicht ein plötzlicher Sprung vom Falschen zum Richtigen stattgefunden hat, sondern in allmählichem Ringen die Wahrheit sich Bahn brach, um durch das Werk Herberstein's allgemeine Anerkennung zu finden. Das Hauptverdienst an der Klärung der geographischen Vorstellungen über Rußland weist der Vf. mit Recht dem Mathias v. Miechow, Kanonikus in Krakau, zu, dessen 1517 erschienener tractatus de duabus sarmatiis zum ersten Mal die aus dem Alterthum überkommene Trugvorstellung von den sog. Rhipäischen Bergen zu beseitigen suchte.

Erst sehr allmählich und gegen den Protest angesehener Geographen unter seinen Zeitgenossen (Francesco da Collo und Antonio de Conti) wurden seine Darlegungen zum Gemeingut. „So wurde der Krakauer Mathias der vornehmste Führer des Pirkheymer in dessen Beschreibung Germaniens, unter welchem Namen er auch Sarmatien bis zum Don befaßt; auf ihn und Paul Jovius berief sich Sebastian Münster in seinen verschiedenen geographischen Schriften, namentlich in seiner Germaniae descriptio von 1530, auch in seinem Ptolomäus von 1542 und in seiner Kosmographie von 1544, und als dann um die Mitte des Jahrhunderts die Schrift Herberstein's erschien (rerum moscovitarum Commentarii. Basileae 1556), da war nicht nur der Boden geebnet und vom Unkraute gereinigt, sondern auch mancher Kern positiver Erkenntnis aufgegangen, — und Herberstein am wenigsten hat je seine Vorgänger verleugnet.“

Schon aus dieser kurzen Wiedergabe ergibt sich, daß der Titel jenes Vortrags etwas zu weit gefaßt ist. Was der Vf. über die Zeit vor Miechow bringt, kann keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Ganz abgesehen davon, daß die arabischen Reisenden und Geographen keinerlei Berücksichtigung gefunden haben, obgleich sie wohl die ersten waren, die eine zutreffende Vorstellung von der Konfiguration Rußlands besagten, auch die abendländischen Reisenden des früheren Mittelalters werden nicht erwähnt. So vermissen wir den Bericht des Brun von Querfurt über seine Reise zu den Petschenegen, sowie die Relation Plano Carpini's über seine Reise zum

Großchan. Neuerdings ſind dann noch die „Geographiſchen Erkundigungen“ des Ibrahim-Ibn-Jacub hinzugekommen.

Man dürfte übrigens wohl nicht irre gehen, wenn man annimmt, daß in kaufmänniſchen Kreiſen viel früher eine richtige Vorſtellung von der geographiſchen Geſtaltung Rußlands lebte, als in den Kreiſen der Gelehrten. Die Beziehungen der Hanſeaten zu Nowgorod einerſeits und der Livländer ſpeziell zu Nowgorod und Polozk haben nach dieſer Richtung geographiſch befruchtend gewirkt. Es ſind in dieſer Hinſicht die erhaltenen Friedens- und Handelstraktate wichtig, weil ſie beweiſen, daß hanſeatiſche, reſp. livländiſche Händler bis weit in das Innere Rußlands vordrangen. An geographiſchen Aufzeichnungen freilich iſt nichts erhalten, doch liegt es nahe, anzunehmen, daß der Deutſche Orden in Livland ähnliche Itinerare nach Rußland hinein beſaß, wie ſie uns in den Scriptores rerum Prussicarum für die „Reiſe“ nach Littauen erhalten ſind.

Beiläufig bemerkt, hat ſich zu Herberſtein's „Moscovia“ ein ſehr intereſſanter begleitender Kommentar ſeines Leibkochs erhalten. Das Manuſkript desſelben iſt im Beſitz des Baron Wrangell auf Goſtilitzy bei St. Petersburg. Th. Schiemann.

W. Heyd, Histoire du commerce du Levant au moyen-âge. Édition française refondue et considérablement augmentée par l'auteur, publiée sous le patronage de la Société de l'Orient Latin. I. II. Leipzig, O. Harrassowitz. 1885—1886.

Aus dem reichen Inhalt des epochemachenden Werkes Heyd's hat bereits 1880 Ferdinand Hirſch in dieſer Zeitſchrift (44, 385 bis 408) einen größeren Abſchnitt ausgewählt und auf Grund desſelben „die Eröffnung des inneren Aſiens für den europäiſchen Handelsverkehr im 13. und 14. Jahrhundert“ geſchildert. Das Buch iſt aber zugleich eine Fundgrube für die geſammte Geſchichte des Orients im Mittelalter überhaupt; beſonders eingehend wird darin die praktiſche Bedeutung der Kreuzzüge für die kommerziellen Beziehungen Italiens zu dem Orient aus umfänglichſter Kenntnis der Literatur und der Quellen gewürdigt.

In einem Anhang von einigen 20 Seiten nur legt H. die Theilnahme der übrigen europäiſchen Staaten an dem Levantehandel, die faſt ausſchließlich eine paſſive war, dar. Selbſt die Flamänder und Brabanter haben trotz ihrer ausgedehnten Schifffahrt und des bedeutenden Antheils, den ſie an den abendländiſchen Pilgerzügen ge-

nommen haben, nie den Versuch gemacht, den Italienern auf den Handelsstraßen nach dem Osten und gar erst dem Inneren Asien's zu folgen. Sie überließen es diesen, die Produkte der flamändischen Industrie der Levante zuzuführen und empfingen dafür in ihren Handelsplätzen Antwerpen und Brügge die Artikel des Ostens. Zur See wie auf dem Landwege durch Frankreich oder noch häufiger die Rheinstraße abwärts, kamen Venetianer und später diesen folgend die Genuesen, Florentiner u. A. nach den Niederlanden und gründeten dort Geschäftshäuser. In Deutschland nehmen sie seltener dauernden Aufenthalt. Die Deutschen, Kaufleute aus Regensburg, Nürnberg, Augsburg, Ulm und Constanz, besorgten den Handel mit Italien selbst und führten die Erzeugnisse der Bergwerke und andere Waaren nach Venedig, wo sie im Kaufhause der Deutschen meist gegen südländischen Import umgesetzt wurden. Auch Genua stand in lebhaftem Verkehr mit den Handelsplätzen Oberdeutschlands, besonders unter der Regierung König Sigismund's, der mit Venedig im Streite lag. Auf seine Veranlassung schloß ein Constanzer Kaufmann einen Handelsvertrag mit der genuesischen Republik ab. Sigismund bestand sogar auf einem vollständigen Abbrechen der Handelsbeziehungen der deutschen Städte zu Venedig. Nach dem Tode desselben gewann dieses jedoch seinen früheren Einfluß wieder. Der Norden Deutschlands bezog die italienischen Transitwaaren durch die Hansastädte, deren Vertreter auf den Märkten von Brügge und Antwerpen von den Italienern kauften. Wohl gab es im 12. Jahrhundert auch in Konstantinopel eine deutsche Handelskolonie, aber sie stieg nie zu besonderer Blüte empor. Der Verkehr Regensburgs auf der Donau läßt sich bis nach Ungarn hinein verfolgen, dann aber verlieren sich die Spuren. Dagegen stehen Regensburg bereits im 12. und Breslau im 13. Jahrhundert mit dem südlichen Rußland in enger Verbindung ürbe Lemberg, wo Seide und die kostbaren Spezereien und Gewürze, die eine längere Seereise nicht vertragen konnten, von Taua bei Tauris her einliefen. Sonderbarerweise spielt der deutsche Hof der Hansa in Nowgorod nach dieser Seite hin ebenfalls gar keine Rolle.

Bei dem lebhaften Interesse, das in unserem westlichen Nachbarlande für die Geschichte des Orients im Mittelalter besteht, war eine Übertragung von H.'s Werk in's Französische nur eine Frage der Zeit. Daß sie unter der Ägide der Société de l'Orient Latin erfolgt ist, beweist, daß die berufensten Kenner dieser geschichtlichen

Periode dem Buche ihre vollste Anerkennung haben zu Theil werden lassen.

H. hat selbst für die Übersetzung den deutschen Text auf's neue durchgesehen und Nachträge und Berichtigungen dazu gegeben. Somit liegen die ursprünglichen Studien des Vf., die dieser zuerst in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1858 bis 1864 veröffentlicht hat, und welche dann Ende der sechziger Jahre von Prof. Giuf. Müller in erweiterter Fassung in's Italienische übertragen wurden, eigentlich in 4. Auflage vor. Die französische Übersetzung wird wegen der gewissenhaften Benutzung der neuesten einschlägigen Literatur und der zahlreichen Verbesserungen des Autors bis zum Erscheinen einer zweiten Auflage der deutschen Ausgabe des Werkes von 1879 auch in Deutschland Beachtung finden.

Ilgen.

Costa-Rica y Colombia de 1573 à 1881 su jurisdiccion y sus limites territoriales por D. Man. M. de Peralta. Madrid, M. Murillo; Paris, Leroux. 1886.

Die in vorliegendem Werke enthaltenen Dokumente erläutern die Geschichte der territorialen Ausdehnung Costa-Ricas von der Zeit an, wo Philipp II. im Jahre 1573 definitiv die Grenzen dieser Provinz feststellte, bis zur Unabhängigkeitserklärung Mittelamerikas im Jahre 1821. Dieses neue Buch des thätigen Diplomaten und Historikers lehnt sich eng an das größere Werk: Costa-Rica, Nicaragua y Panamá en el Siglo XVI an, setzt dasselbe fort und liefert den Beweis, daß die Ansprüche Costa-Ricas auf das Gebiet bis zum Rio San Juan und bis zur Isla Escudo de Veragua gerechte sind. Die Laguna de Chiriqui mit ihren Inseln gehört also zu Costa-Rica. Die Streitfrage mit Colombia wird durch Schiedsspruch der Regentin von Spanien, die mit Nicaragua durch solchen des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in nächster Zeit entschieden und hoffentlich definitiv erledigt werden.

Das Werk enthält eine große Menge königlicher Erlasse an die Audiencia von Guatemala und an verschiedene Gouverneure von Costa-Rica, Berichte von Gouverneuren, Bischöfen und Priestern an den König, den Rath von Indien und die Audiencias von Guatemala und Panama. Kleine, mit großer Klarheit geschriebene Artikel über besonders wichtige historische Abschnitte verbinden die einzelnen Dokumente, und bezeugen die seltene Kenntnis der bezüglichen Lite-

nommen haben, nie den Verſuch gemacht, den Italienern auf den Handelsſtraßen nach dem Oſten und gar erſt dem Inneren Aſien's zu folgen. Sie überließen es dieſen, die Produkte der flamändiſchen Induſtrie der Levante zuzuführen und empfingen dafür in ihren Handelsplätzen Antwerpen und Brügge die Artikel des Oſtens. Zur See wie auf dem Landwege durch Frankreich oder noch häufiger die Rheinſtraße abwärts, kamen Venetianer und ſpäter dieſen folgend die Genueſen, Florentiner u. A. nach den Niederlanden und gründeten dort Geſchäftshäuſer. In Deutſchland nehmen ſie ſeltener dauernden Aufenthalt. Die Deutſchen, Kaufleute aus Regensburg, Nürnberg, Augsburg, Ulm und Conſtanz, beſorgten den Handel mit Italien ſelbſt und führten die Erzeugniſſe der Bergwerke und andere Waaren nach Venedig, wo ſie im Kaufhauſe der Deutſchen meiſt gegen ſüdländiſchen Import umgeſetzt wurden. Auch Genua ſtand in lebhaftem Verkehr mit den Handelsplätzen Oberdeutſchlands, beſonders unter der Regierung König Sigismund's, der mit Venedig im Streite lag. Auf ſeine Veranlaſſung ſchloß ein Conſtanzer Kaufmann einen Handelsvertrag mit der genueſiſchen Republik ab. Sigismund beſtand ſogar auf einem vollſtändigen Abbrechen der Handelsbeziehungen der deutſchen Städte zu Venedig. Nach dem Tode desſelben gewann dieſes jedoch ſeinen früheren Einfluß wieder. Der Norden Deutſchlands bezog die italieniſchen Tranſitwaaren durch die Hanſaſtädte, deren Vertreter auf den Märkten von Brügge und Antwerpen von den Italienern kauften. Wohl gab es im 12. Jahrhundert auch in Konſtantinopel eine deutſche Handelskolonie, aber ſie ſtieg nie zu beſonderer Blüte empor. Der Verkehr Regensburgs auf der Donau läßt ſich bis nach Ungarn hinein verfolgen, dann aber verlieren ſich die Spuren. Dagegen ſtehen Regensburg bereits im 12. und Breslau im 13. Jahrhundert mit dem ſüdlichen Rußland in enger Verbindung ürbe Lemberg, wo Seide und die koſtbaren Spezereien und Gewürze, die eine längere Seereiſe nicht vertragen konnten, von Taua bei Tauris her einliefen. Sonderbarerweiſe ſpielt der deutſche Hof der Hanſa in Nowgorod nach dieſer Seite hin ebenfalls gar keine Rolle.

Bei dem lebhaften Intereſſe, das in unſerem weſtlichen Nachbarlande für die Geſchichte des Orients im Mittelalter beſteht, war eine Übertragung von H.'s Werk in's Franzöſiſche nur eine Frage der Zeit. Daß ſie unter der Ägide der Société de l'Orient Latin erfolgt iſt, beweiſt, daß die berufenſten Kenner dieſer geſchichtlichen

Periode dem Buche ihre vollſte Anerkennung haben zu Theil werden laſſen.

H. hat ſelbſt für die Überſetzung den deutſchen Text auf's neue durchgeſehen und Nachträge und Berichtigungen dazu gegeben. Somit liegen die urſprünglichen Studien des Vf., die dieſer zuerſt in der Tübinger Zeitſchrift für die geſammte Staatswiſſenſchaft 1858 bis 1864 veröffentlicht hat, und welche dann Ende der ſechziger Jahre von Prof. Giuſ. Müller in erweiterter Faſſung in's Italieniſche übertragen wurden, eigentlich in 4. Auflage vor. Die franzöſiſche Überſetzung wird wegen der gewiſſenhaften Benutzung der neueſten einſchlägigen Literatur und der zahlreichen Verbeſſerungen des Autors bis zum Erſcheinen einer zweiten Auflage der deutſchen Ausgabe des Werkes von 1879 auch in Deutſchland Beachtung finden.

Ilgen.

Costa-Rica y Colombia de 1573 à 1881 su jurisdiccion y sus limites territoriales por D. Man. M. de Peralta. Madrid, M. Murillo; Paris, Leroux. 1886.

Die in vorliegendem Werke enthaltenen Dokumente erläutern die Geſchichte der territorialen Ausdehnung Coſta-Ricas von der Zeit an, wo Philipp II. im Jahre 1573 definitiv die Grenzen dieſer Provinz feſtſtellte, bis zur Unabhängigkeitserklärung Mittelamerikas im Jahre 1821. Dieſes neue Buch des thätigen Diplomaten und Hiſtorikers lehnt ſich eng an das größere Werk: Costa-Rica, Nicaragua y Panamá en el Siglo XVI an, ſetzt dasſelbe fort und liefert den Beweis, daß die Anſprüche Coſta-Ricas auf das Gebiet bis zum Rio San Juan und bis zur Isla Escudo de Veragua gerechte ſind. Die Laguna de Chiriqui mit ihren Inſeln gehört alſo zu Coſta-Rica. Die Streitfrage mit Colombia wird durch Schiedsſpruch der Regentin von Spanien, die mit Nicaragua durch ſolchen des Präſidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in nächſter Zeit entſchieden und hoffentlich definitiv erledigt werden.

Das Werk enthält eine große Menge königlicher Erlaſſe an die Audiencia von Guatemala und an verſchiedene Gouverneure von Coſta-Rica, Berichte von Gouverneuren, Biſchöfen und Prieſtern an den König, den Rath von Indien und die Audiencias von Guatemala und Panama. Kleine, mit großer Klarheit geſchriebene Artikel über beſonders wichtige hiſtoriſche Abſchnitte verbinden die einzelnen Dokumente, und bezeugen die ſeltene Kenntnis der bezüglichen Lite-

ratur und der in den verſchiedenen Archiven vorhandenen Dokumente, über welche der Autor verfügt. Auch aus der Zeit von 1821—1880 führt Peralta einige ſehr wichtige Dokumente (meiſt im Auszuge) an, und verweiſe ich beſonders auf den Artikel über die Emanzipation von Colombia und Coſta-Rica. — Ungemein werthvoll ſind die beiden Inhaltsverzeichniſſe, welche das Werk abſchließen. Das erſte gibt eine kurze Erklärung aller Namen der Städte, Flüſſe, Ortſchaften der Eingebornen ꝛc., welche im Buche vorkommen, und das zweite führt alle in demſelben erwähnten Perſonen auf.

H. Polakowsky.

J. de Castellanos, Historia del Nuevo Reino de Granada. Publ. por D. Ant. Paz y Melia. I. II. Madrid, M. Murillo. 1886.

Das Manuſkript zu dieſer Geſchichte, welche leider in Verſen geſchrieben, datirt aus dem Jahre 1592 und wurde vom Vicekönig Pedro de Aragón dem Kloſter zu Poblet geſchenkt, wo es bis kurz vor der endlichen Publikation verblieb. Der Biſchof von Santa Marta, Dr. Luc. Fernández Piedrahita, hatte das Manuſkript gegen Ende des 17. Jahrhunderts für ſeine Historia Gener. de las conquistas del Nuevo Reino de Granada benutzt. Das vorliegende Werk bildet den vierten Theil der Elegias de varones ilustr. de Indias und behandelt ſpeziell die Geſchichte der Eroberung Neu-Granadas durch Gonz. Jimenez de Queſada. Der Autor nahm an dieſer berühmten Expedition Theil und ſind ſeine Angaben von hohem Werthe für die Geſchichte der Entdeckung und Eroberung dieſes Theiles von Südamerika. Beſonders werthvoll ſind die Angaben über die Sitten und Herrſcher der verſchiedenen Völker, welche das heutige Kolumbien zur Zeit der Eroberung und kurz vor derſelben bewohnten. Durch die entſetzliche Grauſamkeit und Habſucht der Eroberer — für welche weder der Autor noch der Herausgeber ein Wort des wahren Tadels haben — wurden die unglücklichen Eingeborenen in erſchreckend ſchneller Weiſe hingerafft.

In der Einleitung ſtellt der Herausgeber kritiſche Betrachtungen über unſer bisheriges Wiſſen von dem Leben und den Schriften des Caſtellanos an, alle wichtigen Daten feſtſtellend. C. kam 1536 nach Amerika und machte (bis 1556) einen großen Theil der Eroberungs- und Raubzüge der Spanier im nordweſtlichen Südamerika mit. Er ſtarb als Prieſter (ſeit 1560) in Tunja (1606). Das Werk beſteht aus 23 Geſängen, einer Elegie (in drei Geſängen) auf den Tod des

Hiéronimo Hurtado de Mendoza, eines Neffen des Adelantado G. Jim. de Queſada — welcher mit mehreren ſeiner Begleiter den vergifteten Pfeilen der Indianer von Guali, die ſich tapfer gegen das ſchändliche Joch, welches die „Chriſten“ den „befreundeten“ Eingeborenen aufzulegen pflegten, vertheidigten, erlag — einer Lobrede auf den Dr. Antonio Gonzálex, welcher 1588 als erſter Präſident und Gouverneur nach Neu-Granada kam, und einem Schlußgeſange. Zahlreiche Angaben über die Familienverhältniſſe und Streitigkeiten der Eroberer unter einander und kurze poetiſche Abſchweifungen unterbrechen die Geſchichte. Die Benutzung des Werkes wird dem Hiſtoriker weſentlich durch die am Schluſſe des 2. Bandes beigefügten Noten des Hrn. Jim. de la Eſpada und durch ein Verzeichnis aller vom Autor in den vier Theilen ſeiner „Elegias“ citirten Perſonen erleichtert. H. Polakowsky.

Vor- und frühreformatoriſche Schulordnungen und Schulverträge in deutſcher und niederländiſcher Sprache. Von Joh. Müller. Zweite Abtheilung: Schulordnungen u. ſ. w. aus den Jahren 1505—1523 nebſt Nachträgen vom Jahre 1319 an. Zſchopau, F. A. Raſchke. 1886.

Von Müller's Sammlung vor- und frühreformatoriſcher Schulordnungen, deren erſter Theil in der H. Z. 57, 382 beſprochen wurde, liegt eine zweite Abtheilung vor, die ſich, auch in der Numerirung der Urkunden und in der Seitenzahl, als Fortſetzung genau an die frühere anſchließt. Infolge des von vielen Gelehrten den Bemühungen des Vf. entgegengebrachten Wohlwollens ſind ihm nachträglich noch 36 auf das Schulweſen bezügliche Dokumente für die Jahre 1319 bis 1520 zugegangen, die am Schluß des Bändchens eine Stelle gefunden haben. Im ganzen werden mithin in den jetzt vorliegenden Theilen 128 Schulordnungen, Schulverträge und Aktenſtücke ähnlicher Art aus der Zeit von 1296—1523 in deutſcher und niederländiſcher Sprache geboten. Dieſelben betreffen 79 verſchiedene Ortſchaften, von denen 53 in Deutſchland, 16 in den Niederlanden und Belgien, 6 in der Schweiz und 4 in Öſterreich liegen. Unter den deutſchen überwiegen in jeder Beziehung die dem heutigen Baiern entſtammenden. Während im erſten Theile nur wenige wirkliche Unterrichtsordnungen beigebracht werden konnten, zeichnet ſich die vorliegende Abtheilung durch eine Reihe derartiger Urkunden aus, welche bis jetzt noch gänzlich unbekannt waren. Schulordnungen, wie die Nürnberger aus der Zeit um 1505, die Nördlinger von 1512 und 1521, die

Memminger von 1513 und die Zwickauer von 1523, sind als die werthvollsten Quellen für unsere Kenntnis des Unterrichtswesens in jenen Jahrzehnten zu bezeichnen. Daneben erscheinen wichtige Aktenstücke von anderem Charakter, so die Urkunden über die Verleihung der Memminger Mädchenschule von 1400 und über die Judenschule zu Nürnberg von 1406 — beides die ältesten deutschen Dokumente ihrer Art — der Rathsvertrag mit dem Schreibmeister zu Winterthur von 1416 — ebenfalls der älteste seiner Art — und mit den Schreiblehrern zu Emmerich von 1445, sowie die Bestallung der vier Scholarchen zu Emmerich von 1453 und die bis jetzt einzig dastehende Paktverschreibung des Prüfungsmeisters für geistliche Zöglinge zu Konstanz von 1506. Bemerkenswerth ist das zunehmende Hervortreten bedeutender Humanisten und der Reformatoren bei der Abfassung von Schulordnungen und Schulverträgen. In dieser Hinsicht waren thätig 1470 Nikolaus Cusanus in Deventer, 1505 und 1509 Pirkheimer zu Nürnberg, 1522 Decius in Hannover und Karlstadt in Wittenberg, 1523 Luther in Leisnig und Zwingli in Zürich u. a. m. Im Vergleich zu den früheren Zeiten zeigt sich ein gewaltiger Fortschritt in den Bestimmungen über die Unterrichtsgegenstände und die Lehrbücher wie über die Methode der Erziehung und des Unterrichts im allgemeinen. Mit der ersten selbständig gedruckten und zugleich der ältesten evangelischen Schul- und Studienordnung aus Zwickau (1523) erreicht diese Entwickelung ihren Höhepunkt, besonders was die Ausbildung des sog. dreisprachigen Unterrichts (im Latein, Griechischen und Hebräischen) betrifft. Sie beschließt aus diesem Grunde die vorliegende zweite Abtheilung der Sammlung, welche mit der ebenfalls epochemachenden Nürnberger Schulordnung aus der Zeit um 1505 beginnt. Das baldige Erscheinen einer dritten Abtheilung des Werkes, welche die Schulordnungen bis zum Jahre 1532 umfassen soll, wird in Aussicht gestellt.

Ernst Fischer.

Achtundzwanzigſte Plenarverſammlung der Hiſtoriſchen Kommiſſion bei der kgl. baier. Akademie der Wiſſenſchaften.

(Bericht des Sekretariats.)

München, im Oktober 1887.

In den Tagen vom 28. September bis 1. Oktober wurde die diesjährige Plenarverſammlung der hiſtoriſchen Kommiſſion unter der Leitung ihres Vorſtandes, des Wirklichen Geh. Oberregierungsrathes v. Sybel aus Berlin, abgehalten. Von den auswärtigen Mitgliedern nahmen an den Sitzungen Theil: Hofrath v. Sickel aus Wien, Kloſterpropſt Frhr. v. Liliencron aus Schleswig, die Profeſſoren Baumgarten aus Straßburg, Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, v. Kluckhohn aus Göttingen, Wattenbach und Weizſäcker aus Berlin und v. Wegele aus Würzburg; von den einheimiſchen ordentlichen Mitgliedern: der Vorſtand der hieſigen Akademie der Wiſſenſchaften, Reichsrath v. Döllinger, Prof. Cornelius und Geh. Rath v. Gieſebrecht, der Sekretär der Kommiſſion. Auch die hieſigen außerordentlichen Mitglieder: die Profeſſoren v. Druffel, Heigel, Stieve und der Oberbibliothekar Riezler wohnten ſämmtlich den Verhandlungen bei.

Seit der vorjährigen Plenarverſammlung ſind folgende Publikationen durch die Kommiſſion erfolgt:

1. Jahrbücher der deutſchen Geſchichte. — Geſchichte des oſtfränkiſchen Reichs von Ernſt Dümmler. Zweite Auflage. I. II.
2. Deutſche Reichstagsakten. IX. — Deutſche Reichstagsakten unter Kaiſer Sigmund. Dritte Abtheilung (1427 — 1431). Herausgegeben von Dietrich Kerler.
3. Forſchungen zur deutſchen Geſchichte. XXVI. Heft 3.
4. Allgemeine deutſche Biographie. Lieferung 117—125.

Mit Unterſtützung der Kommiſſion wurde veröffentlicht:

Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutſch-venetianiſchen Handelsbeziehungen. Von Dr. Henry Simonsfeld. Zwei Bände.

Die im Laufe der Verhandlungen erſtatteten Berichte ergaben, daß bei allen Unternehmungen der Kommiſſion die Arbeiten in Fortgang ſind, und ſchon in der nächſten Zeit mehrere neue Publikationen erfolgen werden. Die Nachforſchungen in den Archiven und Bibliotheken ſind auch im verfloſſenen Geſchäftsjahre in großem Umfange fortgeſetzt worden, und immer auf's neue hat die Kommiſſion mit dem wärmſten Danke die Zuvorkommenheit anzuerkennen, mit welcher ihre Arbeiten von den Vorſtänden der Archive und Bibliotheken unterſtützt werden.

Das große Unternehmen der deutſchen Reichstagsakten, deſſen Oberleitung in der Hand des Geh. Raths v. Sybel liegt, iſt nach verſchiedenen Seiten erheblich gefördert worden. Von der erſten Serie iſt der 9. Band (1427 bis 1431) veröffentlicht worden. Der Herausgeber iſt Oberbibliothekar Dr. Kerler in Würzburg, der auch das chronologiſche Verzeichnis der Urkunden und Akten verfaßt hat. Außer ihm iſt hauptſächlich der Leiter dieſer Serie, Prof. Weizſäcker, betheiligt geweſen. In der Korrektur wurde der Herausgeber durchgehends von Bibliothekar Dr. Haupt in Gießen unterſtützt, der auch das alphabetiſche Regiſter der Orts- und Perſonennamen verfertigte. Jetzt lag der Kommiſſion auch der 6. Band (1406—1410) gedruckt vor, abgeſehen von den Regiſtern, und wird mit dieſen noch vor Jahresſchluß ausgegeben werden. Er iſt die gemeinſame Arbeit der drei gleichberechtigten und gleichverantwortlichen Genoſſen: Prof. Bernheim in Greifswald, Dr. Quidde zu Königsberg i. Pr. und Prof. Weizſäcker. Das chronologiſche Verzeichnis der

Urkunden und Akten, ſowie das alphabetiſche Regiſter der Orts- und Perſonennamen ſind von Dr. Schellhaß in Frankfurt a. M. Die dem Dr. Quidde unterſtellten Arbeiten für die ſpäteren Bände (Bd. 10 u. ff.) ſind durch dieſen und die beiden anderen ſtändigen Mitarbeiter, Dr. Schellhaß und Dr. Heuer in Frankfurt a. M., fortgeführt worden. Zunächſt ſoll die Fertigſtellung des 10. und 11. Bandes, welche Dr. Quidde herausgeben wird, möglichſt gefördert werden; ſie werden den Schluß der Regierung Kaiſer Sigmund's und die Regierung Kaiſer Albrecht's II. umfaſſen.

Für die in der vorjährigen Plenarverſammlung beſchloſſene zweite Serie der Reichstagsakten, welche ſich auf die Regierung Kaiſer Karl's V. beziehen wird und deren Bearbeitung Prof. v. Kluckhohn als Leiter übertragen wurde, ſind die Vorarbeiten von Dr. Friedensburg in Göttingen zunächſt mit der Durchſicht der Literatur begonnen worden, wobei ihn Dr. Wrede in Göttingen als ſtändiger Hülfsarbeiter unterſtützte. Um das in den Archiven erhaltene Aktenmaterial nach Umfang und Beſchaffenheit kennen zu lernen und das Brauchbare, vorerſt aus den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts, zu verzeichnen, wurden von dem Leiter der Serie und Dr. Friedensburg längere Reiſen unternommen. Der letztere beſuchte Gotha, Erfurt, Magdeburg, Zerbſt, Berlin, Schwerin, Hamburg, Düſſeldorf, Köln, Koblenz, arbeitete längere Zeit in Dresden und wiederholt in Weimar. Prof. v. Kluckhohn unterſuchte, neben den Staatsarchiven in Hannover, Wolfenbüttel, Wiesbaden, Darmſtadt, Karlsruhe, Stuttgart, München, Nürnberg, Bamberg und Wien, die Archive der ehemaligen Reichsſtädte Wetzlar, Frankfurt a. M., Speier, Hagenau, Eßlingen, Reutlingen, Rottweil, Konſtanz, Überlingen, Ravensburg und die fürſtlichen Archive zu Donaueſchingen, Braunfels und Lich. Das Reſultat der Unterſuchungen war in den einzelnen Archiven ſehr verſchieden; nicht ſelten boten weniger beſuchte Archive eine überraſchende Ausbeute. Dank der gefälligen Vermittlung der Bibliotheksverwaltung in Göttingen konnten dort ſchon im Laufe des Sommers Akten aus einigen auswärtigen Archiven benutzt und namentlich das Material für den Krönungstag (1520) und den Reichstag zu Worms (1521) geſammelt werden. In Wien hat der k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivar Dr. Winter die in dem dortigen Staatsarchiv nothwendigen umfaſſenden Arbeiten unter ſeine Aufſicht genommen.

Für die von Prof. Hegel herausgegebene Sammlung der deutſchen Städtechroniken wurde die Bearbeitung der niederrheiniſch-weſtfäliſchen Chroniken unter Leitung des Prof. Lamprecht in Bonn fortgeſetzt, und der 1. Band, der 20. der ganzen Sammlung, welcher die Chroniken von Dortmund und Neuß enthält, im Druck nahezu vollendet. Es fehlen nur noch Einleitung, Gloſſar und Regiſter. An der Bearbeitung haben ſich außer Prof. Lamprecht betheiligt: Dr. Hanſen in Münſter, Prof. Franck in Bonn, Dr. Ulrich in Hannover und Dr. Nörrenberg in Marburg. Die kleinen Aachener chronikaliſchen Stücke, welche früher noch für dieſen Band beſtimmt waren, mußten für den folgenden zurückbehalten werden. Dieſer wird außerdem die Chroniken von Soeſt vollſtändig bringen, nachdem man übereingekommen iſt, die ſatiriſchen und polemiſchen Schriften des ſog. Daniel von Soeſt als für die Sammlung der Städtechroniken weniger geeignet von denſelben auszuſchließen und Dr. Joſtes, der ihre Bearbeitung übernommen hatte, die Herausgabe an anderm Orte zu überlaſſen. Dagegen kommt hinzu ein neu aufgefundenes Gedicht über die Soeſter Fehde in einer Paderborner Handſchrift, das, wenn auch in ſchlechten Knittelverſen geſchrieben, doch die Ereigniſſe zuverläſſig und vom Standpunkte Kölns ſchildert. Inzwiſchen hat Dr. Hanſen als Vorarbeit eine Studie zur Vorgeſchichte der Soeſter Fehde in der Weſtdeutſchen Zeitſchrift (Ergänzungsheft 3) veröffentlicht.

Der Druck des 6. Bandes der von der Kommiſſion herausgegebenen älteren Hanſereceſſe, bearbeitet von Stadtarchivar Dr. Koppmann in Roſtock, war leider längere Zeit unterbrochen, wird aber demnächſt aufgenommen und ohne Hemmnis fortgeführt werden. Auch die Arbeiten für die Wittelsbacher Korreſpondenzen werden hoffentlich bald zu neuen Publikationen führen.

Die Sammlung der vatikaniſchen Akten zur deutſchen Geſchichte in der Zeit Ludwig's des Baiern iſt von dem Herausgeber, Oberbibliothekar Dr. Riezler, ſo weit gefördert worden, daß der Druck des 1. Bandes hat beginnen können. Den Verlag hat die Wagner'ſche Univerſitätsbuchhandlung in Innsbruck übernommen.

Von der Geſchichte der Wiſſenſchaften in Deutſchland iſt im verfloſſenen Jahre keine neue Abtheilung erſchienen, aber es beſteht die Ausſicht, daß die Geſchichte der Kriegswiſſenſchaft und die Geſchichte der Medizin bald der Preſſe werden übergeben werden können. Nach wie vor iſt die Kommiſſion eifrig bemüht, das große Unternehmen möglichſt bald zum Abſchluß zu bringen.

Den Jahrbüchern der deutſchen Geſchichte ſteht in der nächſten Zeit eine neue Bereicherung bevor. Der 1. Band der Geſchichte Karl's des Großen iſt in der zweiten, von Prof. Simſon in Freiburg i. Br. beſorgten Auflage im Druck faſt beendet. Prof. Meyer von Knonau in Zürich hat den 1. Band der Jahrbücher Kaiſer Heinrich's IV. ſo weit vollendet, daß der Druck nach Oſtern beginnen wird, und auch Geh. Hofrath Winkelmann in Heidelberg hofft im nächſten Jahre den 1. Band der Jahrbücher Kaiſer Friedrich's II. druckfertig herzuſtellen.

Von der Allgemeinen deutſchen Biographie, redigirt von Kloſterpropſt Freiherrn v. Liliencron und Prof. v. Wegele, ſind der 24. und der 25. Band erſchienen. Der ununterbrochene Fortgang des Werkes, deſſen weitaus größerer Theil bereits vorliegt, iſt geſichert.

Die durch eine lange Reihe von Jahren fortgeſetzte Zeitſchrift: Forſchungen zur deutſchen Geſchichte, hat mit dem 26. Bande ihren Abſchluß erhalten.

Für das von Oberlandesgerichtsrath a. D. Ludwig Molitor bearbeitete Urkundenbuch der Stadt Zweibrücken iſt ein Druckzuſchuß beantragt worden. Die Kommiſſion hofft, daß die Veröffentlichung des Urkundenbuchs ſich wird ermöglichen laſſen.

Da die Kommiſſion mehrere ihrer hervorragendſten Mitglieder durch den Tod verloren hat, ohne daß bisher ein Erſatz eingetreten iſt, glaubte ſie auf eine Vermehrung ihrer Arbeitskräfte Bedacht nehmen zu müſſen. Die Plenarverſammlung hat deshalb mehrere namhafte und um die Arbeiten der Kommiſſion verdiente Gelehrte, theils zu ordentlichen, theils zu außerordentlichen Mitgliedern, gewählt und deren Ernennung an allerhöchſter Stelle beantragt.

Bericht über die Thätigkeit der badiſchen hiſtoriſchen Kommiſſion.

Von der Politiſchen Korreſpondenz des Großherzogs Karl Friedrich von Baden ſind, wie Hofrath Erdmannsdörffer berichtet, 17 Bogen des 1. Bandes gedruckt, ſo daß bis Oſtern 1888 dem Erſcheinen dieſes Bandes mit Sicherheit entgegengeſehen werden kann. — Von den Regeſten zur Geſchichte der Biſchöfe von Konſtanz, die unter v. Weech's Oberleitung Dr. Ladewig be-

arbeitet, ist vor kurzem die 2. Lieferung versandt worden. Auch von den Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, die unter Oberleitung Winkelmann's nach Dr. Koch's Ausscheiden von nun an Dr. Wille in Heidelberg allein bearbeitet, ist eine zweite Lieferung versendet.

Die sehr umfassenden Vorarbeiten für die Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Gaue, deren Bearbeitung dem Professor Gothein in Karlsruhe übertragen ist, sind nach dessen von Geh. Rath Knies verlesenen und erläuterten Berichte nahezu vollendet. Von Dr. Heyck ist berichtet worden, daß er die ihm in der vorigen Plenarsitzung übertragene Ausarbeitung einer Geschichte der Herzoge von Zähringen so weit gefördert hat, daß er deren Vollendung bis zur Plenarsitzung des Jahres 1888 in sichere Aussicht stellen kann. — An dem Topographischen Wörterbuch des Großherzogthums Baden hat unter v. Weech's Leitung Dr. Krieger rüstig weitergearbeitet und bis jetzt etwa 16000 Namensformen verzeichnet. — Für die Herausgabe der Tagebücher und Kriegsakten des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden in den Jahren 1693—1697 hat Archivrath Schulte die gedruckte Literatur durchgesehen und mit Bearbeitung des Jahres 1693 begonnen. — Von der neuen Folge der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, deren Redaktion Archivrath Schulte besorgt, ist im Jahre 1887 der 2. Band erschienen.

Infolge der Erkrankung des Direktors August Thorbecke in Heidelberg ist leider die demselben übertragene Herausgabe der Heidelberger Universitätsstatuten des 16.—18. Jahrhunderts in's Stocken gerathen. Die Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden, Korporationen und Privaten des Großherzogthums, welcher sich unter dem Respiciat von Baumann, Roder, v. Weech und Winkelmann 58 Pfleger widmen, hat auch im Jahre 1887 erhebliche Fortschritte gemacht. Es liegen im ganzen nunmehr Berichte und Verzeichnisse über die Archive und Registraturen von 641 Gemeinden, 332 Pfarreien, 14 Grundherrschaften, 3 weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten (ehemaligen Klöstern), 1 Gymnasium, 1 Alterthumsverein, sowie über die im Besitz von 14 Privaten befindlichen Archivalien vor.

Von dem Codex diplomaticus Salemitanus, herausgegeben von Archivdirektor v. Weech, ist mit Unterstützung der Kommission die 1. Lieferung des 3. Bandes erschienen.

Im Verlaufe der Sitzung wurde beschlossen, folgende neue Arbeiten in Angriff zu nehmen: 1. Fortführung der Regesten der Pfalzgrafen bis 1509 unter Winkelmann's Oberleitung durch Dr. Wille; 2. Bearbeitung der Regesten der Markgrafen von Baden von Markgraf Hermann I. bis zur Übergabe der Regierung durch Markgraf Christoph I. an seine Söhne (1515) unter v. Weech's Leitung durch die sämmtlichen akademisch gebildeten Beamten des großh. General-Landesarchivs; 3. Herausgabe der Physiokratischen Korrespondenz des Markgrafen (späteren Großherzogs) Karl Friedrich von Baden durch Geh. Rath Knies.